

Unwissen und Missverständnisse im vormodernen Friedensprozess

Espenhorst, Martin (Ed.)

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerk / collection

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Espenhorst, M. (Hrsg.). (2013). *Unwissen und Missverständnisse im vormodernen Friedensprozess* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beihefte, 94). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. <https://doi.org/10.13109/9783666101274>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

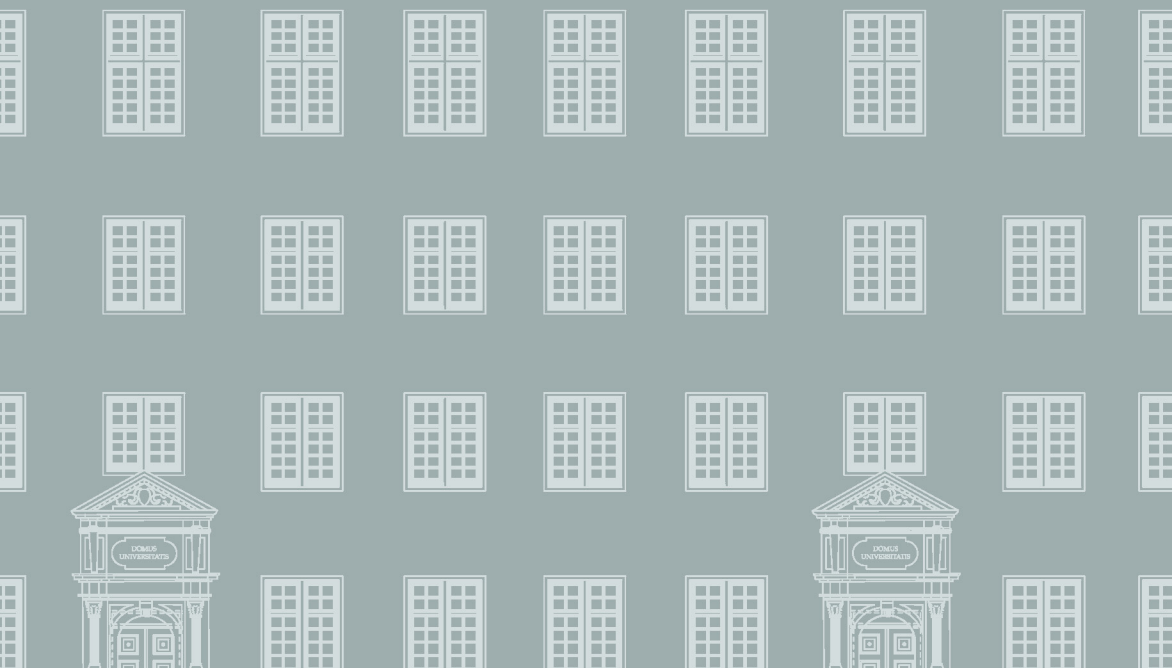
Terms of use:

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

Unwissen und Missverständnisse im vormodernen Friedensprozess

Herausgegeben von
Martin Espenhorst

Vandenhoeck & Ruprecht



V&R



Veröffentlichungen des
Instituts für Europäische Geschichte Mainz

Abteilung für Universalgeschichte
Herausgegeben von Johannes Paulmann

Beiheft 94

Vandenhoeck & Ruprecht

Unwissen und Missverständnisse im vormodernen Friedensprozess

Herausgegeben von
Martin Espenhorst

Vandenhoeck & Ruprecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2013 Vandenhoeck & Ruprecht, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen,
ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)

Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei,
Brill Schönigh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau,
Verlag Antike und V&R unipress.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Das Werk ist als Open-Access-Publikation im Sinne der Creative-Commons-Lizenz
BY-SA International 4.0 (»Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen«)
unter dem DOI 10.13109/9783666101274 abzurufen. Um eine Kopie dieser Lizenz zu
sehen, besuchen Sie <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>. Jede Verwertung in
anderen als den durch diese Lizenz erlaubten Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen
Einwilligung des Verlages.

Satz: Maria Baramova

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2197-1056
ISBN 978-3-666-10127-4

Inhalt

Vorwort	7
I. UNWISSEN, IGNORANZ UND MISSVERSTÄNDNISSE IM ZEITLICHEN KONTEXT	
Martin Kintzinger	
Ignorantia diplomatica. Konstruktives Nichtwissen in der Zeit des Hundertjährigen Krieges	13
Cornelia Manegold	
Clementia principis. Intention und Rezeption des Standbildes für Fernando Álvarez de Toledo, Dritter Herzog von Alba (1507–1582)	41
Ralf-Peter Fuchs	
Vertrauensbildung durch Unwissen? Friedensverhandlungen über Normaljahre und die Black Box im Dreißigjährigen Krieg	71
Michael Rohrschneider	
Ignoranz und Fehlwahrnehmungen als Strukturprobleme der spanischen Gesandtschaft auf dem Westfälischen Friedenskongress	89
Maria Baramova	
Pax Belgradensis – Pax Perpetua? Deutungen und Missdeutungen in den deutschen Medien der 1740er Jahre	109
II. UNWISSEN, IGNORANZ UND MISSVERSTÄNDNISSE IM THEMATISCHEN KONTEXT	
Kay Peter Jankrift	
Missverständnisse im »Haus des Krieges«. Sprachliche Defizite und kulturelles Unwissen in der interreligiösen Diplomatie bis zum Ende der ersten Mamlukenherrschaft 1517	129
Merio Scattola	
Geschichte aus dem Negativen. Christian Thomasius und die Historiographie des Fehlers und Vorurteils	145

Andrea Schmidt-Rösler	
»Uneinigkeit der Zungen« und »Zwietracht der Gemüther«. Aspekte von Sprache, Sprachwahl und Kommunikation frühneuzeitlicher Diplomatie	167
Martin Espenhorst	
Vormoderne Formen von »Unwissen« und »Missverständnis«	203
Thomas Gergen	
Translation von und durch Normen. Rechtsgeschichtliche Forschungsansätze zur juristischen Übersetzung	219
Autorenverzeichnis	261
Abbildungsverzeichnis	263
Personenregister	265

Vorwort

Bei dem hier vorgelegten Tagungsband *Unwissen und Missverständnisse im vormodernen Friedensprozess* handelt es sich um die dritte Publikation aus dem Mainzer Teilprojekt des BMBF-geförderten Verbundvorhabens »Übersetzungsleistungen von Diplomatie und Medien im vormodernen Friedensprozess. Europa 1450–1789«¹. Bereits erschienen sind die zwei Sammelbände *Frieden durch Sprache? Studien zum kommunikativen Umgang mit Konflikten und Konfliktlösungen*² sowie *Frieden übersetzen in der Vormoderne. Translationsleistungen in Diplomatie, Medien und Wissenschaft*³.

Während die beiden Sammelbände *Frieden durch Sprache?* sowie *Unwissen und Missverständnisse* die Textfassungen derjenigen Vorträge enthalten, die auf den gleichnamigen, in Mainz durchgeführten Kolloquien präsentiert wurden⁴, bietet der dritte Band *Frieden übersetzen* gebündelt die Forschungsergebnisse der drei Partner des dreieinhalbjährigen Verbundprojektes (2009–2012/13) und zwar neben dem Leibniz-Institut für Europäische Geschichte in Mainz auch die Staatsgalerie Stuttgart und das Institut für Europäische Kulturgeschichte in Augsburg.

Das Mainzer Teilprojekt unter der federführenden Leitung von Heinz Duchhardt, der dank seiner friedenshistorischen Forschungen zur Frühen Neuzeit zugleich »Spiritus Rector« war, umfasste zwei Arbeitspakete: zum einen untersuchte es im Arbeitspaket I die Begründungsmetaphern in Friedensverträgen, z.B. die Sprache und Metaphern sowie Leitkategorien wie Souveränität, Staatsräson und analysierte die Übersetzungsleistungen in habsburgisch-osmanischen Friedensbeziehungen. Zum anderen umfassten Formen des Unwissens, der Ignoranz und der Missverständnisse das Themenspektrum des Arbeitspakets II.

Ausgangspunkt der Überlegungen des zweiten Arbeitspakets war, dass es sowohl eine Erinnerungskultur gibt als auch darüber hinaus eine »Vergessenskultur«, Strategien des Ignorierens und Ausblendens von Ereignissen. In Justiz und Völkerrecht wird dies durch die Gewährung des Rechts auf

1 <http://www.uebersetzungsleistungen.de> (eingesehen am 2.01.2013).

2 Martin ESPENHORST (Hg.), *Frieden durch Sprache? Studien zum kommunikativen Umgang mit Konflikten und Konfliktlösungen*, Göttingen 2012.

3 Heinz DUCHHARDT / Martin ESPENHORST (Hg.), *Frieden übersetzen in der Vormoderne. Translationsleistungen in Diplomatie, Medien und Wissenschaft*, Göttingen 2012.

4 Tagungsbericht zu »Frieden durch Sprache?« von Volker ARNKE (Osnabrück): <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=3374> (eingesehen am 2.01.2013). Tagungsbericht zu »Unwissen und Missverständnisse« von Alexandra ROHSCHÜRMANN (Mainz): <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=4251> (eingesehen am 2.01.2013).

Vergessen, auf ein black out, berücksichtigt. Die Amnestie ist eine zentrale friedensstiftende Begründungsfigur, die auf dem Vergessen – und auch Vergeben – der Kriegsschuld und –ursachen beruht. Schon der französische Historiker und Orientalist Ernest Renan (1823–1892) hat 1882 deutlich gemacht, dass das Vergessen von traumatischen Ereignissen und kulturellen Unterschieden eine Grundbedingung für die Genese und den Bestand der nationalen Einheit, bzw. der politisch-religiösen Ordnung seien.

Aktuell besonders intensiv mit der Thematik beschäftigt haben sich – mit je unterschiedlicher Akzentuierung – vor allem der Romanist Harald Weinrich⁵, der Marburger Kulturwissenschaftler Martin Scharfe⁶ und die Stanforder Kulturwissenschaftler Robert Proctor und Londa Schiebinger.⁷ Während sich Weinrich primär mit der mythologischen Verbalisierung des Vergessens befasst, konzentriert Scharfe seinen Fokus auf die geschichtsphilosophische sowie literarische Beurteilung von Missverständnissen. Scharfe legt in seinen Arbeiten ein Arsenal vor allem deutscher Schriftsteller des 18. bis 20. Jahrhunderts an, die über Kategorien des Unwissens reflektierten, z.B. Lichtenberg, Hebel und Vischer. Proctor und Schiebinger hingegen analysieren das bewusste und unbewusste, politisch und/oder ökonomisch gesteuerte Ignorieren und Verdrängen naturwissenschaftlicher – etwa medizinischer und botanischer – Erkenntnisse. Denn nicht erst seit Galileo Galilei (1564–1642) ist nur zu gut bekannt, dass Erkenntnisse und Innovationen erst auf Konsens stoßen müssen, ehe sie akzeptiert werden und sich durchsetzen können. Dabei geht es den genannten Wissenschaftlern nicht primär um Frieden. Aber, dass es sich bei bewusstem Unwissen im Sinn einer Übersetzungsbarriere oder eines Translationsdefizits um ein »essential« menschlicher Zivilisation und Kommunikation geht, darin sind sie sich gewiss einig.

Im vorliegenden Tagungsband sind Beiträge von Mediävisten und Frühneuzeithistorikern, Kunsthistorikern, Rechtswissenschaftlern und Ideenhistorikern versammelt. Bis auf zwei waren alle eingeladenen Referenten bereit, ihren Vortrag zu verschriftlichen und für die Publikation freizugeben. Ein Autor, Kay Peter Jankrift, der an dem Verbundprojekt im Augsburger Teilvorhaben mitwirkte, konnte als Beiträger eigens gewonnen werden.

Der Band ist in zwei Abteilungen strukturiert: in der ersten Sektion befassen sich die Autoren – Martin Kintzinger, Cornelia Manegold, Ralf-Peter Fuchs, Michael Rohrschneider und Maria Baramova – mit den Kategorien Unwissen, Ignoranz und Missverständnis exemplarisch im Spiegel spezifischer Ereignisse und Ereignisseries. Martin Kintzinger (Münster) wendet

5 Harald WEINRICH, *Lethe. Kunst und Kritik des Vergessens*, München 1997.

6 Martin SCHARFE, *Menschenwerk. Erkundungen über Kultur*, Köln [u.a.] 2002.

7 Robert N. PROCTOR / Londa SCHIEBINGER (Hg.), *Agnology: The Cultural Production of Ignorance*, Stanford 2008.

sich der Zeit des Hundertjährigen Krieges 1337 bis 1453 zu und entwickelt ein Panorama über das Nicht-Wissen in der diplomatischen Praxis. Cornelia Manegold (Stuttgart/München) verfolgt die Übersetzungsleistungen und -defizite, die durch das Standbild des dritten Herzogs von Alba (1507–1582) erzeugt wurden. Ralf-Peter Fuchs (München) und Michael Rohrschneider (Salzburg/Köln) thematisieren die durch Unwissen und Ignoranz hervorgebrachten Effekte im Kontext der Friedensverhandlungen und Friedensvertragspraxis zur Zeit des 30jährigen Kriegs und Westfälischen Friedens (1618–1659). Maria Baramova (Mainz/Sofia) wertet Tageszeitungen des frühen 18. Jahrhunderts mit dem Ziel aus, dynastische Informationspolitik im habsburgisch-osmanischen Spannungsverhältnis auszuloten.

In der zweiten Sektion – mit Kay Peter Jankrift, Merio Scattola, Andrea Schmidt-Rösler, Martin Espenhorst und Thomas Gergen – werden Unwissen, Ignoranz und Missverständnisse unter thematischer Perspektive behandelt. Martin Espenhorst verweist auf bisher weniger bekannte Reflektionen über Unwissen und Missverständnisse des 18. Jahrhunderts und stellt fest, dass sich damalige Gelehrten – etwa Dohm, Herder, Schlözer – mit vielfältigen verschiedenen Formen des Unwissens befassten. Merio Scattola analysiert das Phänomen des Unwissens im Werk von Christian Thomasius, der eine spezifische Variante der Gelehrtengeschichte, nämlich die der menschlichen Fehler, konzipierte. Kay Peter Jankrift und Andrea Schmidt Rösler fokussieren ihre Untersuchungen auf die kulturellen und sprachlichen Störungen zwischenstaatlicher und interreligiöser Diplomatie. Während Jankrift primär die muslimische Diplomatie des 14. und 15. Jahrhunderts untersucht und sich besonders den damaligen Dolmetschern zuwendet, beschreibt Schmidt-Rösler die Komplexität vormoderner Friedensvertragspraxis des 18. Jahrhunderts. Thomas Gergen schließt den Band mit einer umfassenden und grundlegenden Gesamtschau rechtshistorischer und rechtswissenschaftlicher Translationsleistungen ab und reflektiert Konsequenzen und Potential des »linguistic turns« in der Jurisprudenz.

Die Tagung und die Publikation der Tagungsakten wären nicht ohne die vielfältige Hilfe verschiedener Kolleginnen und Kollegen des Leibniz-Instituts für Europäische Geschichte zu Stande gekommen. Zu danken ist Frau Stefanie Wiehl, die bei den Vorbereitungen und der Durchführung der Tagung wertvolle Unterstützung bot, sowie Frau Vanessa Brabsche, die die Buchproduktion begleitete. Ferner haben Frau Monika Frohnäpfel, M.A. und Frau Charlotte Backerra, M.A. (beide Mainz) als wissenschaftliche Hilfskräfte an allen Arbeitsschritten partizipiert und so zum Gelingen der wissenschaftlichen Aktivitäten beigetragen. Besonderer Dank gilt Herrn Niels F. May, M.A. (Mainz/Paris), der sich um die inhaltliche Gestaltung und Realisierung des Kolloquiums verdient gemacht hat. Schließlich möchte ich die Verdienste einer Mitarbeiterin des Projektes besonders hervorheben – Dr. Maria

Baramova –, die in unermüdlicher Weise und mit viel Einsatzbereitschaft die Drucklegung der Tagungsakten umsetzte. Zu guter Letzt danke ich in besonderem Maße dem Direktor der Abteilung Universalgeschichte des Leibniz-Instituts, Professor Dr. Johannes Paulmann, der das Projekt gefördert und sich für die Finanzierung eingesetzt hat.

Neujahr 2013,

Mainz / Helle bei Gehrde

Martin Espenhorst

I. UNWISSEN, IGNORANZ UND MISSVERSTÄNDNISSE
IM ZEITLICHEN KONTEXT

Martin Kintzinger

Ignorantia diplomatica

Konstruktives Nichtwissen in der Zeit des Hundertjährigen Krieges

1. Unwissen in der internationalen Diplomatie: Aktuelle Eindrücke

Es war der erste Staatsgast, den die deutsche Kanzlerin Angela Merkel am 1. Dezember 2005 offiziell zu empfangen hatte, mit der förmlichen Abschreibung einer militärischen Ehrenformation. Zweifellos hatte sie sich über das Zeremoniell genau instruieren lassen. Korrekt schritt sie mit ihrem Gast bis zur Mitte der Formation vor und blieb dann stehen, um sich vor der deutschen Fahne zu verneigen. Der Gast, der Ministerpräsident von Singapur, ging unterdessen unbeirrt weiter. Die Bundeskanzlerin hatte buchstäblich das »Nachsehen«¹. Pannen dieser Art passieren selten und sind umso auffälliger, weil sie für einen Mangel an diplomatischer Sorgfalt sprechen, für ein reales Nichtwissen eines Staatsmannes, das nicht als persönliches Versehen durchgeht, sondern als *Fauxpas* gewertet wird.

Irritationen und Skandale aus blankem Unwissen passieren, verlangen nach Entschuldigung und können korrigiert oder künftig vermieden werden. Für die Öffentlichkeit haben sie insofern und trotz aller diplomatisch-politischen Folgen im Einzelfall immer einen gewissen Unterhaltungswert und gelten als vermeidbare und unbeabsichtigte Ungeschicklichkeit.

Anders verhält es sich aber, wenn einflussreiche, sogenannte Spitzenpolitiker durch ein Missgeschick der Öffentlichkeit unerwartet und unbeabsichtigt verraten, dass es eine verborgene Realität hinter der diplomatischen Fassade gibt. Jüngst, am 27. März 2012, unterlief zwei der international wichtigsten Politiker eine solche Ungeschicklichkeit: Bei Verhandlungen zwischen dem US-amerikanischen Präsidenten Obama und dem russischen Präsidenten Medwedew im Rahmen des Nukleargipfels wartete Obama das Ende der offiziellen Gespräche ab, um sich dann an Medwedew mit dem Hinweis zu wenden, nach den bevorstehenden Präsidentschaftswahlen in den USA werde er mehr politische Flexibilität zeigen können als derzeit. Diese Aussage sollte zweifellos vertrauensbildend wirken und war als persönliche Ansprache gemeint. Durch ein technisches Versehen hatte man allerdings

1 Singapurs Premier bei Merkel: Erster Staatsbesuch ging schief, in: Focus Online, 1.12.2005, http://www.focus.de/politik/deutschland/singapurs-premier-bei-merkel_aid_102101.html (eingesehen am 27.03.2012).

versäumt, die Mikrofone abzustellen, und so wurde dieser brisante Satz unmittelbar vor die Öffentlichkeit getragen.

Unwissen war hier nicht im Spiel, eher das Wissen um die Grenzen des offiziell Sagbaren, jedenfalls auf Seiten der beteiligten Staatsmänner. Die Öffentlichkeit sah sich hingegen in ihrer Vermutung bestätigt, dass es ein arkanes Wissen gebe, die Kommunikation darüber hinter den Kulissen abliefe und, schlimmer noch, dort Aussagen getroffen würden, die dem zuvor öffentlich Verkündeten entgegenstünden und dass es diese Dinge seien, die am Ende die Entscheidungen begründeten.

2. Nichtwissen und Missverständnis: Zum methodischen Ansatz

Hier liegt das eigentliche Problem im Verhältnis von Wissen und Diplomatie: Grundsätzlich stellt fachliches Wissen um Inhalte und Absichten eine notwendige Voraussetzung für diplomatisches Handeln dar. Deren unvermeidlicher Charakter öffentlicher Inszenierung führt aber dazu, dass weder vorhandenes noch fehlendes Wissen, weder wissensbasierte Kompetenz noch schlichtes Unwissen das Fundament diplomatischer Praxis bilden können. Als solches werden vielmehr eine pragmatische Segmentierung und eine funktionale Instrumentalisierung von Wissen zu gelten haben und insofern ein strategischer Umgang mit dem Potential des *Nichtwissens*.

In den Sozialwissenschaften wird seit neuestem ein analoger Begriff verwendet, in den USA unter dem Schlagwort »Agnotology«, »the study of ignorance making«, etabliert². Ein eindrückliches Beispiel für das europäische Mittelalter hat Jean-Marie Moeglin in seiner 2010 veröffentlichten deutsch-französischen Geschichte im Spätmittelalter angeführt. Der genaue Grenzverlauf zwischen dem Königreich Frankreich und dem Territorium des römisch-deutschen Königs und Kaisers war demnach mit damaligen Mitteln nicht festzulegen. Man kannte ihn nicht und wusste nichts Genaueres dazu. Zwar hatte man eine aus Belehrungen und Erfahrungen gespeiste Kenntnis von der ungefähren Position der Grenzverläufe. Für die Planung und Folgeberechnung politischer Handlungen genügte diese Kenntnis allerdings nicht, denn die Frage, auf wessen Grund Treffen und Verhandlungen, Gesandtschafts- oder gar Herrscherbegegnungen stattfanden, war für die gegenseitigen Geltungs- und Rangansprüche entscheidend. Die Gesandten und Fürsten des Reiches sahen es ebenso und auch sie wussten nicht, wo die Grenze ver-

2 Robert N. PROCTOR / Londa SCHIEBINGER (Hg.), *Agnotology. The Making and Unmaking of Ignorance*, Stanford 2008, <http://www.sup.org/book.cgi?id=11232> (eingesehen am 10.04.2012), mit der These »that ignorance is often more than just an absence of knowledge; it can also be the outcome of cultural and political struggles«.

lief. Also wandelte man das faktische Unwissen über den realen Grenzverlauf zwischen beiden Reichen in ein kalkuliertes Nichtwissen um und organisierte Begegnungen auf allen Ebenen als symbolträchtige Inszenierungen, die die Frage des Grenzverlaufs bewusst aussparte³.

Die Einsicht in das Vorhandensein und Funktionieren solcher Wissensmanagements ist gewiss so alt wie die Diplomatie selbst. Sie war auch in früheren Zeiten erkannt und beschrieben worden, allerdings noch in anderen Deutungskontexten. Exemplarisch sei auf die Anekdote verwiesen, die Friedrich Kölle in seinen *Betrachtungen über Diplomatie* 1838 vom Hof Ludwigs XV. von Frankreich aus dem 18. Jahrhundert berichtete: Der König soll demnach den spanischen Botschafter nach dem Namen des Beichtvaters einer Heiligen aus der Geschichte der iberischen Reiche gefragt haben, den dieser nicht kannte. Ein anwesender Neapolitaner antwortete statt seiner mit dem Ausdruck sicheren Wissens und nannte einen spanisch klingenden Namen. Daraufhin soll der König dankend bestätigt haben, er erinnere sich jetzt auch an diesen Namen. Der Neapolitaner hatte indes den Namen frei erfunden und auf die erstaunte Frage des Botschafters, woher er ihn denn kenne, soll er geantwortet haben: »ein spanischer Geistlicher kann immerhin so heißen und bei solcher Frage von solchem Herrn ist ein Name so gut wie der andere«⁴. Hier ist nicht der Wert wirklichen Wissens, eines Fach- oder Bildungswissens, gefragt und evidenten Unwissen hat kaum schädliche Folgen: Es kommt vor allem darauf an, über strategisches Wissen zu verfügen. Damit lässt sich Fachwissen funktional einsetzen, Unwissen verdecken und Nichtwissen inszenieren.

Bekannte satirische Kommentare zur diplomatischen Redestrategie erklären sich vor diesem Hintergrund – wie das Diktum Winston Churchills (1874–1965), ein Diplomat sei jemand, der offen ausspreche, was er nicht denke, oder dasjenige Daniele Varès (1880–1956), Diplomatie sei die Kunst, konstruktiv aneinander vorbei zu reden.

Definitiv lässt sich das Nichtwissen als situatives, kommunikativ instrumentelles Verfügen über Wissen verstehen – im Unterschied zur erkenntnistheoretischen Irreversibilität von Wissen einerseits wie zur kommunikationspraktischen Unhintergebarkeit von Unwissen andererseits. Nichtwissen kann Unwissen bedeuten, wird aber im Zusammenhang diplomatischer Praxis eher als verborgen gehaltenes, nicht oder nur teilweise mitgeteiltes Wissen zu verstehen sein, als das Spiel mit einer fließenden Grenze von Ver-

3 Jean-Marie MOEGLIN, *Kaisertum und allerchristlichster König 1214 bis 1500*, Darmstadt 2010, S. 21: »Tatsächlich war diese Unkenntnis für den König oder die zentrale Obrigkeit kein Problem«. Vgl. Nils BOCK u.a. (Hg.), *Faktum und Konstrukt. Politische Grenzziehungen im Mittelalter: Verdichtung – Symbolisierung – Reflexion*, Münster 2011.

4 Friedrich KÖLLE, *Betrachtungen über Diplomatie*, Stuttgart 1838, S. 202f.

bergen und Mitteilen, von Intentionalität und Pragmatik, von Wissen und Nichtwissen⁵.

Ikonographisch hat das Motiv der intendierten Wissensverweigerung sich in der Bildhauerkunst seit dem 13. Jahrhundert in Gestalt der Synagoge ausgedrückt, die durch eine Augenbinde als absichtsvoll Nichtwissende gezeigt ist. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts wird auch das ältere Motiv der Iustitia mit Augenbinde gezeigt, was zunächst, vor der heute noch geläufigen Deutung im Sinne von Unparteilichkeit, als Kritik an mangelnder Sorgfalt der Rechtsprechung gemeint war. Eine Ikonographie der Ignoranz ist erst in der Frühneuzeit entwickelt worden und zeigte eine Figur mit Eselsohren, die die Wahrheitserkenntnis verdeckt und verschleiert⁶.

Der französische Jurist und Diplomat Michel de Montaigne (1533–1592) hat mit seltener Eindringlichkeit den Verlust tradierter diplomatischer Wissensbestände und deren Folgen für die Selbstvergewisserung der Zeitgenossen am Übergang vom Mittelalter in eine neue Zeit beschrieben. Er mahnt zur Prüfung vertraut erscheinenden Wissens auf seine pragmatische Nützlichkeit. Als »Zwischenreich von Wissen und Nichtwissen« sind Montaignes Aussagen daher 2003 von Gerald Hartung beschrieben worden⁷.

In der soziologischen Theorie wird heute, so 2008 von Christine Kestel aus dem wissenssoziologischen Umfeld von Armin Nassehi, die »Geistesgewant« als Kennzeichen einer »wissenden Elite« definiert:

Die bedeutsamste Fähigkeit einer idealen Elite liegt im Verstand der jeweiligen Personen: Es kommt auf Intelligenz, Sachkompetenz und Wissen an. Bezeichnend ist, dass dieses Ideal von einer wissenden Elite gerade auch das Wissen darüber einschließt, wie mit Unwissen umzugehen sei – und das nicht erst, seit wir in einer Wissensgesellschaft leben, die nicht mehr an Wissenszuwachs als Lösung für alle Probleme glauben kann.

5 Vgl. Christoph ENGEL u.a. (Hg.), *Wissen – Nichtwissen – Unsicheres Wissen*, Baden-Baden 2002, mit Ausführungen zur Methodologie unterschiedlicher Disziplinen, darunter der Soziologie, der Philosophie, der Kulturtheorie, der Wirtschaft und der Rechtswissenschaften.

6 Vgl. Marion KINTZINGER, *Chronos und Historia. Studien zur Titelblattikonographie historiographischer Werke vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*, Wiesbaden 1995, S. 202, 354.

7 Gerald HARTUNG, *Die Entdeckung des Menschen im Zeitalter der Renaissance*. Dilthey, Groethuysen und Cassirer, in: Thomas LEINKAUF (Hg.), *Dilthey und Cassirer. Die Deutung der Neuzeit als Muster von Geistes- und Kulturgeschichte*, Hamburg 2003, S. 149–170, hier S. 156. Ein innovativer Ansatz zur Beschreibung des Spannungsverhältnisses von personalen und institutionellen Elementen herrscherlichen Wissensmanagements bzw. -mangels ist jetzt unter dem Begriff der »Blindheit des Königs« für die Frühe Neuzeit vorgeschlagen worden von Arnd BRENDENCKE, *Imperium und Empirie. Funktionen des Wissens in der spanischen Kolonialherrschaft*, Köln u.a. 2009, S. 58–69.

»Unwissen« wird hier im Sinne von »Nichtwissen« verwendet⁸. Als Referenz für die *Longue durée* des so zu beschreibenden Phänomens verweist Kestel auf das späte Mittelalter, Nikolaus von Kues (1401–1464) und seinen 1440 erschienenen Traktat *De docta ignorantia*, worin das alte sokratische Diktum des Wissens um das eigene Nichtwissen neu durchdacht und festgestellt werde, dass ein kompetenter Nicht-Wissender sich durch das Bewusstsein von der Begrenztheit der eigenen Erkenntnis und den souveränen Umgang damit auszeichne⁹.

Folgerichtig ließe sich ergänzen, dass der souveräne Umgang mit dem Nichtwissen die intentionale Verwendung von Wissen in einem situativen und pragmatischen Kontext ermögliche. Die Relecture eines historischen Forschungsfeldes führt hier neuerdings weiter: Die Untersuchung politischer Entscheidungsprozesse unter den Bedingungen des Ausnahmezustands. Sie ist zunächst von dem Philosophen Giorgio Agamben 2003, sodann von dem Ökonomen Günter Ortman 2009 angestoßen worden. Beide gehen in kritischer Distanz von den Dikta des wegen seiner politischen Haltung in der Zeit des Nationalsozialismus umstrittenen, in seinen staatstheoretischen Werken aber neuerdings wieder zur Kenntnis genommenen Staatsrechtlers Carl Schmitt aus¹⁰. Provokant ist in diesem Kontext insbesondere Schmitts Deutung, wonach jede (politische) Ordnung eher auf Entscheidungen denn auf Normen gründe und politische Souveränität sich auch in der Verfügung über Regelbeachtung und Regelbruch zeige. Schmitt unternimmt es, nach den Worten Agambens, »den Ausnahmezustand in der Not als der ursprünglichen Quelle des Rechts gründen zu lassen«¹¹.

8 Christine KESTEL, Über Elite. Form und Funktion von Elite-Kommunikation in der Gesellschaft der Gegenwart, [Diss. Typoskript] München 2008, http://edoc.ub.uni-muenchen.de/9417/1/Kestel_Christine.pdf (eingesehen am 27.03.2012), S. 24; ebenso S. 283. Unter Verwendung von »Nichtwissen« statt »Unwissen« S. 296: Die Elite-Kommunikation zeichnet sich demnach »durch eine große Souveränität insbesondere im Umgang mit Nichtwissen« aus.

9 KESTEL, Elite, S. 24. Eine Wiederaufnahme des Motivs der »gelehrten Unwissenheit« über den Ansatz Pierre Bourdieus: Michel DE CERTEAU, Kunst des Handelns (franz. Original Paris 1980, dt. Übers.), Berlin 1988, S. 112–128.

10 Vgl. Herfried MÜNKLER, Erkenntnis wächst an den Rändern – Der Denker Carl Schmitt beschäftigt auch 20 Jahre nach seinem Tod Rechte wie Linke, in: Die Welt, 7. April 2005 [<http://www.welt.de/print-welt/article583822/Erkenntnis-waechst-an-den-Raendern.html>] (eingesehen am 1.04.2012)]. Heinrich August WINKLER, Die verachtete Republik, in: Cicero 2 (2012), S. 28–32. Zuletzt Dietmar DATH / Barbara KIRCHNER, Der Implex. Sozialer Fortschritt: Geschichte und Idee, Berlin 2012, S. 49.

11 Giorgio AGAMBEN, Ausnahmezustand – Homo sacer II, Bd. 1 (ital. Original Turin 2003, dt. Übers.), Frankfurt am Main 2004, bes. S. 40f., das Zitat S. 40. Günther ORTMANN, Nichtwissen und nachträgliche Sinnstiftung, in: Hugo SCHMALE u.a. (Hg.), Wissen / Nichtwissen, München 2009, S. 205–235, bes. S. 210–216; mit einem Zitat von Carl Schmitt: »Denn jede Ordnung beruht auf einer Entscheidung [...]. Auch die Rechtsordnung, wie jede Ordnung, beruht auf einer Entscheidung und nicht auf einer Norm«, S. 213.

In ihrer aktuellen Interpretation betonen Agamben und Ortman die Bedeutung des Ausnahmezustands für die Generierung von politischen, normsetzenden Entscheidungen¹². Auf die diplomatische Praxis angewandt, lässt sich daher feststellen, dass situativ erforderliche Entscheidungen weniger durch vorausgehendes Wissen um bestehende Normen als durch ein inszeniertes, taktisches Nichtwissen generiert werden, das im Einzelfall sogar normbildend wirken kann. Um derartige Phänomene wissenssoziologisch beschreiben zu können, wird seit neuestem an der Profilierung einer teilweise systemtheoretisch fundierten »Nichtwissenssoziologie« gearbeitet. Sie geht etwa von der folgenden, 2000 formulierten Feststellung aus:

[Es geht um] die Auswirkung und Nutzbarkeit des Nichtwissens gegenüber der sozialen Struktur bzw. deren Mechanismen. [...] der Handelnde [kann] bewusst Nichtwissen herstellen, es als Instrument manipulieren und zurechnen. Die Herstellung und der bewusste Gebrauch des Nichtwissens wirken sich auf die soziale Struktur aus. Daraus folgt, dass das Nichtwissen einen bestimmten Beitrag zur sozialen Ordnung leistet¹³.

Wie für die (bereits erwähnte) Begriffsgeschichte des Nichtwissens, so lässt sich ebenso für ein zeitgerechtes Verständnis der politischen Praxis unter den Bedingungen des Ausnahmezustands auf Lehrsätze der Vormoderne, auch des Mittelalters, verweisen: Agamben zitiert das auf kanonistischen Grundlagen des späten 12. Jahrhunderts entstandene Rechtsspruchwort »Necessitas non habet legem«, wonach die situative Entscheidungsnotwendigkeit von der Beachtung bestehender Rechtsnormen für den Einzelfall dispensiere¹⁴. Ortman bezieht sich auf den Satz von Thomas Hobbes (1588–1679) »Auctoritas non veritas facit legem«, demzufolge die Macht über die Rechtsnorm entscheide¹⁵.

12 ORTMANN, Nichtwissen, S. 211f. mit einem Zitat von Carl Schmitt: »Die Entscheidung über die Ausnahme ist nämlich im eminenten Sinne eine Entscheidung«.

13 Kuei-Hsien LU, Die Erzeugung von Wissen und Nichtwissen im Risikodiskurs, [Diss. Typoskript] Bielefeld 2000, S. 87–92, hier S. 88f. Karin PÜHRINGER, Wissen – Nichtwissen – Wissensformen. Einführung und inhaltlicher Ausblick, in: Ders. / Sarah ZIELMANN (Hg.), Vom Wissen und Nichtwissen einer Wissenschaft. Kommunikationsgeschichtliche Domänen, Darstellungen und Defizite, Berlin 2006, S. 7–19, bes. S. 9f.

14 AGAMBEN, Ausnahmezustand, S. 33–35, bes. S. 33f., mit Verweis auf *Decretum Gratiani*, pars I, *distinctio* 48. Vgl. Samuel SINGER (Hg.), *Thesaurus proverbiorum Medii Aevi*. Lexikon der Sprichwörter des romanisch-germanischen Mittelalters, Bd. 9, Berlin / New York 1995, S. 8f. Entgegen der verbreiteten Option, »necessitas« in diesem Kontext als »Not« zu übersetzen, sollte eine Übersetzung als »Notwendigkeit« vorgezogen werden. Damit wird die willentliche Handlungsentscheidung in den Mittelpunkt gestellt, die in der gegebenen Situation erfolgen muss, sich aber nicht auf eine vorgegebene Norm stützen kann (»non habet legem«). Dazu künftig Martin KINTZINGER, *Successio*. Strategien der Thronfolge in der Zeit des Hundertjährigen Krieges, in: Karl-Heinz SPIESS u.a. (Hg.), *Fürstliche Erbinungen und Erbverbrüderungen im europäischen Vergleich (1300–1650)*, (im Druck).

15 ORTMANN, Nichtwissen, S. 210.

Moderne wie vormoderne diplomatische Praxis ist mit heutigen, interdisziplinären methodischen Erklärungsansätzen zu Aushandlungs- und Entscheidungsfindungsprozessen zu beschreiben. In aktuellen Diskussionen über Prozesse des »decision making« spielt das semantische Feld von Unwissen, Unsicherheit, Risikoabschätzung und Wissensmanagement zunehmend eine zentrale Rolle¹⁶. Lucien Bély hat in seiner 2007 unter dem Titel »L'art de la paix en Europe« veröffentlichten Studie über die Entstehung der modernen Diplomatie in der Frühneuzeit eigene Kapitel »L'ambassade...« und »L'ambassadeur comme risque« eingeschaltet und dazu festgestellt: »Le risque constitue une notion utile pour approcher les fragilités des sociétés anciennes. [...] l'ambassade et l'ambassadeur restent encore enveloppés d'une méfiance multiforme«¹⁷.

Mit der Terminologie und Thematisierung des Risikos wird ein aus der Ökonomie stammender methodischer Ansatz für Forschungen innerhalb der Geschichtswissenschaften nutzbar und trägt zugleich bei zu der heute verstärkt geforderten Synergie zwischen Ökonomie, Wirtschaftsgeschichte und historischen Kulturwissenschaften¹⁸. Im hier interessierenden Zusammenhang liegt die Herausforderung für die historischen Wissenschaften darin, sich auf Fragestellungen zu konzentrieren, die in einer nichthistorischen Disziplin entwickelt wurden und angewandt werden. Allerdings hat sich die Ökonomie mit dem Phänomen des Nichtwissens gerade deshalb beschäftigt, weil es reale Handlungsstrukturen sichtbar macht, die in ökonomischen Modellen zweckrationalen Handelns gewöhnlich nicht mitbedacht waren¹⁹.

In einem soeben, 2012, erschienenen Artikel über die Kalkulation von Investitionsrisiken wird ausgeführt:

Unerwartete Ereignisse sollten zumindest ins Kalkül gezogen werden, um sie bei Eintritt besser bewältigen zu können, statt von ihnen überwältigt zu werden. Erst wenn

16 Vgl. Tim RAKOW / Ben R. NEWELL, Degrees of uncertainty: An overview and framework for future research on experience-based choice, in: *Journal of Behavioral Decision Making*, 23 (2010), S. 1–14. Sybille SCHWARZ, Aus Kapital wird Geld – oder nichts, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 2. April 2012, S. 10.

17 Lucien BÉLY, *L'art de la paix en Europe. Naissance de la diplomatie moderne XVIe–XVIIIe siècle*, Paris 2007, S. 87–101, das Zitat S. 87

18 Vgl. dazu den Einbezug des Sicherheitsbegriffs im aktuellen historischen Fachdiskurs: Cornel ZWIERLEIN, *Der gezähmte Prometheus. Feuer und Sicherheit zwischen Früher Neuzeit und Moderne*, Göttingen 2011, zur spätmittelalterlichen Handelsökonomie S. 45–55. Harald KLEINSCHMIDT, *Legitimität, Frieden, Völkerrecht. Eine Begriffs- und Theoriegeschichte der menschlichen Sicherheit*, Berlin 2010, zum Begriff der Sicherheit seit dem Hochmittelalter S. 59–64.

19 ORTMANN, *Nichtwissen*, S. 222: »Ökonomen ist das Nichtwissen seit jeher ein Dorn im Auge gewesen«.

verstärkt über einschränkende Annahmen und mögliche Wahrnehmungsdefizite nachgedacht wird, lässt sich begreifen, was nicht begriffen werden kann²⁰.

Günter Ortmann hatte bereits 2009 von dem Zusammenhang zwischen einem ereignisbezogenen Nichtwissen und folgender nachträglicher Sinnstiftung gesprochen und dazu akzentuiert:

Nach dem Gesetz, nach den Regeln, nach dem Geist von Verträgen zu handeln, erfordert ein Wissen, über das wir erst zur Zeit ihrer Anwendung / Erfüllung gebieten – wenn überhaupt. Es ist ein situatives Wissen, Wissen um situative Umstände, denen gegenüber die Gesetze, die Regeln, die Verträge also eine gewisse Leere wahren müssen, der erst in ihrer Erfüllung abgeholfen wird. [...] In dieser Lage [ist] es eine überraschende und umstürzende Idee, dass Nichtwissen nicht einfach ein Problem und nicht nur unvermeidlich ist, sondern geradezu eine Bedingung der Möglichkeit zu handeln²¹.

Ähnlich formulierte bereits Torsten Strulik 2004,

dass Nichtwissen sowohl Voraussetzung für das Eingehen von Risiken als auch Motor für die wissensbasierte Erschließung von Zukunftssicherheit und somit die wichtige Bedingung der Möglichkeit profitablen Entscheidens ist²².

Die notwendige Anpassung eines solchen Ansatzes auf das Forschungsfeld der diplomatischen Praxis in der Vormoderne kann über den hier skizzierten Zugang eines taktisch funktionalen und repräsentativ inszenierten Nichtwissens erfolgen. Zumindest nicht allein oder nicht nur über einen aufzurufenden oder zu reproduzierenden Wissensbestand trägt sich demnach der Prozess des »decision making«, sondern über die auf den Einzelfall bezogene, situativ-kommunikative Generierung von Entscheidungswissen unter instrumenteller Verwendung deklarierten und inszenierten taktischen Nichtwissens. In Verhandlungen zwischen Gesandtschaften konnte eine solche Strategie nicht erst auf den internationalen Kongressen der Frühneuzeit, sondern auch schon in den Ständeversammlungen des Spätmittelalters zur nachträglich allseits beklagten Ergebnislosigkeit führen²³. Sie konnte eine Folge tak-

20 SCHWARZ, *Aus Kapital wird Geld*, S. 10.

21 ORTMANN, *Nichtwissen*, S. 222.

22 Torsten STRULIK, *Nichtwissen und Vertrauen in der Wissensökonomie*, Frankfurt am Main 2004, S. 14–18, hier S. 18. Ursula SCHNEIDER, *Das Management der Ignoranz. Nichtwissen als Erfolgsfaktor*, Wiesbaden 2006, S. 73–128, mit tabellarischer Übersicht S. 75, unterscheidet Formen der Ignoranz bis hin zu einer funktionalen, positiven Ignoranz.

23 Dazu jetzt Julia DÜCKER, *Reichsversammlungen im Spätmittelalter. Politische Willensbildung in Polen, Ungarn und Deutschland, Ostfildern 2011*, bes. S. 225–233.

tischer Vermeidung von Festlegungen oder Zugeständnissen an eine andere Seite sein und sie eignete sich in jedem Fall als kritische Fremdzuschreibung im Rückblick²⁴.

In diesem methodologischen Kontext ist in der aktuellen diplomatiehistorischen Forschung und Publizistik (vergleichbar der Erklärungsfigur von der konstruktiven Zerstörung) von einem produktiven »Missverstehen« gesprochen worden²⁵. Analog soll hier im folgenden von der Option eines konstruktiven, also zugleich intentionalen, konstruierten und pragmatischen Nichtwissens ausgegangen werden, das ein produktives Missverstehen instrumentell einschließt.

Im Anschluss an eine rechtswissenschaftliche Hermeneutik in der Nachfolge Friedrich Carl von Savignys wird das Missverstehen dabei einerseits als im Prozess der Generierung gesicherten Wissens zu überwinden, andererseits als angesichts der notwendigen Prozessualität und Vorläufigkeit jeden Wissens verfügbare Gestaltungsform konstruktiven Nichtwissens definiert²⁶.

Wie ein bloßes faktisches Unwissen im Unterschied zum konstruktiven, taktisch inszenierten Nichtwissen wird auch ein einfaches, irrtümliches Missverstehen im Unterschied zu einem interpretativen Missverstehen für den hier gewählten Ansatz zu marginalisieren sein. Das interpretative Missverstehen ist sowohl um ein Verständnis bestehender Normen, also gegebener Wissensbestände, als auch um ein normenkonformes Verständnis offener Entscheidungssituationen bemüht²⁷. Es bewirkt in offenen Situationen notwendig eine Normgenerierung im Kontext eines situativen »decision

24 Zur Diplomatie zwischen Frankreich und dem römisch-deutschen Reich um 1500 und den Reflexen auf reale verfassungspolitische Verhältnisse in den Textformularen der Urkunden und Korrespondenzen entsteht derzeit eine Dissertation von Gesa WILANGOWSKI (Münster).

25 Robert von FRIEDEBURG, Vom ständischen Widerstandsrecht zum modernen Naturrecht. Die »Politica« des Johannes Althusius in ihrem deutschen Kontext und ihre schottische Rezeption, in: Luise SCHORN-SCHÜTTE (Hg.), Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts, München 2004, S. 149–194, hier S. 152. Alexander von PLATO, Die Vereinigung Deutschlands – ein weltpolitisches Machtspiel. Bush, Kohl, Gorbatschow und die geheimen Moskauer Protokolle, Berlin 2002, S. 113. Angewandt auf ökonomische Innovationen: Rainer HANK, So sind wir alle reich geworden. Wo kreative Zerstörer die Besitzstandswahrer verdrängen, wächst der Wohlstand. Die Bilanz einer Serie, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 26. Januar 2012, S. 46.

26 Vgl. Stephan MEDER, Mißverstehen und Verstehen. Savignys Grundlegung der juristischen Hermeneutik, Tübingen 2004, S. 26, 78, 227. Dazu STRULIK, Nichtwissen, S. 18: »dass Nichtwissen [...] nicht als bloße Nebenfolge der Wissenserzeugung bzw. als überwindbares Informationsproblem betrachtet [werden kann] [...] dass das strukturierte Ausnutzen von Nichtwissen die Ursache sowohl wirtschaftlicher Produktivität als auch gesellschaftlicher Risikoproduktion bildet. Zu prüfen ist folglich, welche Mechanismen [...] einen intelligenten Umgang mit Nichtwissen [...] ermöglichen. Intelligent in dem Sinne, dass sie den Akteuren ermöglichen, Nichtwissen zu verstehen, zu tolerieren und unter veränderten Bedingungen immer wieder neue, problemadäquate Verarbeitungsformen zu finden«.

27 MEDER, Mißverstehen, S. 240: »Savignys Auslegungslehre beruht auf der Prämisse, daß »viele Fälle kommen, die nicht unmittelbar im Gesetz entschieden sind«. Damit bringt er zum

making«. Das interpretative und insofern produktive Missverstehen erweist sich damit erneut als ein Instrument der Handhabung konstruktiven Nichtwissens.

3. Konstruktives Nichtwissen in der gelehrten Tradition des Spätmittelalters

In der scholastischen Wissenschaft ist die Kategorie des Nichtwissens (»ignorantia«) aus theologischer Reflexion begründet und bezieht sich auf die Unerreichbarkeit eines menschlichen Wissens von Gott. Insofern ist das Nichtwissen aber bereits von bloßem Unwissen unterschieden, das durch Wissensaneignung überwunden werden kann, während der Zustand des Nichtwissens nur durch die glaubende Annäherung an Gott geheilt wird, nicht aber zu überwinden ist.

Thomas von Aquin (um 1225–1274), dessen Werk von solitärer Wirkung auf die Wissensgeschichte des gesamten europäischen Spätmittelalters war, behandelt das Nichtwissen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Nichtwollen (»ignorantia est voluntaria«) und folgt damit einer seit der Frühscholastik entwickelten Denktradition: Ein Nichtwissen aus Nichtwollen (»involuntaria«) sei im Verhalten des einzelnen (»ex habitu«) begründet und in seiner als schädlich zu bewertenden Entscheidung (»malae electionis«) für eine Verweigerung oder ein Verbergen des Wissens durch willentliches Nichtwissen, genauer durch Verweigerung des natürlichen Willens zum Wissen, wodurch dessen Handeln unmöglich gemacht werde²⁸.

Ausdruck, daß sich in der Praxis auftretende Rechtsfragen durch einen Rückgriff auf den historisch realen Willen des Normsetzers häufig nicht lösen lassen«.

²⁸ Robertus BUSA (Hg.), *S. Thomae Aquinatis Opera Omnia*, 2 Stuttgart / Bad Cannstatt 1980, *Summa Theologiae, Prima Secundae, Quaest. 6, Art. 8*, S. 366f.; Klaus HEDWIG, »Agere ex ignorantia«. Über die Unwissenheit im praktischen Wissen bei Thomas von Aquin, in: Ingrid CRAEMER-RUEGENBERG / Andreas SPEER (Hg.), *Scientia und Ars im Hoch- und Spätmittelalter*, Bd. 1, Berlin 1994, S. 482–498, bes. S. 484–486: Genauer gefasst, bewirkt das unwissende Nichtwissen eine Verweigerung des natürlichen Willens zum Wissen und verhindert damit dessen Handlung bzw. bewirkt, dass Handlungen nicht mehr dem freien Willen (»voluntaria«) folgen, sondern unfreiwillige Akte sind. Zugleich kann das Nichtwissen seinerseits willentlich und aus freier Entscheidung angestrebt sein und damit durch seinen Verursacher zu verantworten; Hedwig, »Agere ex ignorantia«, S. 489. Vgl. Michael BASSE, *Certitudo Spei. Thomas von Aquins Begründung der Hoffnungsgewißheit und ihre Rezeption*, Göttingen 1993, S. 169, mit der Erklärung eines auf Postulat und Hoffnung bezogenen Nichtwissens des Göttlichen. Als rechtshistorische Untersuchung von Nichtwissen im Kontext der Irrtumslehre: Carl-Friedrich STUCKENBERG, *Vorstudien zu Vorsatz und Irrtum im Völkerstrafrecht*, Berlin 2007, S. 520–534. Joachim HRUSCHKA, *Conscientia erronea und Ignorantia bei Thomas von Aquin*, in: Günter STRATENWERTH u.a. (Hg.), *Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag am 25. März 1974*, Berlin 1974, S. 115–150, hier bes. S. 115.

In der Diktion des christlichen Humanismus reflektiert Francesco Petrarca (1304–1374) in seinem zwischen 1367 und 1371 entstandenen, dialogisch inszenierten Traktat *Über die eigene und vieler Unwissenheit* (*De sui ipsius et multorum ignorantia*) dieselben Fragen. Bewusst gegen die Positionen der Scholastik gewendet, aus den Vorstellungen antiker Moralphilosophie und in der Tradition augustinischer Ideen argumentierend, kommt er dennoch zu ähnlichen Schlussfolgerungen²⁹. Schon die einleitende Frage »Wie [...] kann dir eine Sache, von der du mich in Kenntnis gesetzt hast, unbekannt sein (»ignotum tibi esse potest«) [...]?«, zielt auf eine rhetorische Strategie des Nichtwissens³⁰. In selbstkritischer Wendung spielt Petrarca die Folgen des sokratischen Diktums vom Wissen des Nichtwissens und die gefährlichen, auf Wahrheitserkenntnis zielenden Verheißungen der Wissenschaft durch, mit denen man auch ihn gelockt habe³¹. Jetzt erkenne er aber den Unterschied zwischen der Wahrheit der Wissenschaft und der Weisheit des Nichtwissens.

Damit demaskiere er die Vertreter der Wissenschaften, denen er zuvor gefolgt sei: »Wenn sie nur nicht auch hierin gelogen und mir, um mir etwas zu entreißen, was sie selbst haben wollten, etwas zugestanden haben, was ich gar nicht besaß!«³². Ein alltagspraktisches Beispiel erläutert das Gemeinte:

Fragt man nämlich ein Weib nach dem Aussehen der Nachbarin, so sagt sie, sie sei gut und anständig, und gesteht ihr alle nur denkbaren Ehrentitel zu, auch wenn sie nicht der Wahrheit entsprechen, um die eine und vielleicht wahre Bezeichnung »schön« nicht aussprechen zu müssen.

Folgerichtig ergibt sich ein grundlegender Zweifel an der Authentizität der Aussagen anderer wie seiner selbst: »[...] du bist töricht, wenn Du glaubst, was du sagst (»immo vero stultum te [...] si sic credis ut loqueris«)«³³.

Nikolaus von Kues (1401–1464) gilt, wie bereits erwähnt, als derjenige mittelalterliche Gelehrte, der den augustinischen Begriff der »docta ignorantia« in seiner gleichnamigen Schrift von 1440 erstmals systematisch beschrieb. Allerdings bleibt er in dem hier interessierenden Zusammenhang, auch gegenüber der thomistischen Deutung, zunächst wenig ergiebig. Zur Erinnerung: Thomas hatte logisch unterschieden zwischen bloßer Unkenntnis, dem Nichtwissen als Unwissen (»nescientia«) einerseits und einem Nichtwis-

29 August BUCK / Francesco PETRARCA (Hg.), *De sui ipsius et multorum ignorantia*. Über seine und vieler anderer Unwissenheit, Hamburg 1993. Darin: August BUCK, Einleitung, S. VII–XXVIII, mit Ausführungen zur Genese der Denkvorstellungen und zur Entstehung des Textes S. XIX–XXII.

30 PETRARCA, *Ignorantia*, II, S. 10.

31 Zum sokratischen Diktum PETRARCA, *Ignorantia*, II, S. 34, 126.

32 PETRARCA, *Ignorantia*, II, S. 28.

33 Ebd., S. 128.

sen andererseits, das (mit den Worten Klaus Hedwigs von 1994), »fehlt, aber eigentlich nicht fehlen dürfte, [...] den Ausfall, die Privation einer Erkenntnis [...], die eigentlich ›geschuldet ist«³⁴.

Nikolaus hingegen bezieht sich allein auf die (von Thomas selbstverständlich ebenfalls bedachte) theologische Opposition des menschlich rationalen, aber begrenzten Wissens und der Belehrung des Menschen durch Gott sowie die sokratische Einsicht des Wissens um das eigene Nichtwissen³⁵. In der göttlichen Belehrung sei das belehrte Nichtwissen gegründet, deren Erkenntniskraft derjenigen der Wissenschaft gleich sei, weshalb der Mensch um so gelehrter sei, je mehr er um sein Nichtwissen wisse³⁶. In dieser Wendung sehen aktuelle Studien eine Definition des Nicht-Wissens als Wissen, weil das Nicht-Wissen sich auf das nicht Wissbare (das Göttliche) als das dem Menschen nicht Verfügbare bezieht³⁷.

Man wird diese Überlegung weiterführen dürfen und als etwas dem rationalem Denken nicht Verfügbares auch die Zukünftigkeit allgemein bevorstehender Ereignisse und Erfahrungen im Besonderen verstehen dürfen. Dass eine solche Schlussfolgerung zulässig ist, erweist sich an der einige Jahre zuvor, 1433 / 34, von Nikolaus von Kues verfassten Reformschrift *De concordantia catholica*. Mit einer für seine Zeit ungewöhnlich offenen Diktion verwendet Nikolaus darin einen politisch akzentuierten Zukunftsbegriff: Wegen der Nachlässigkeit der Kaiser gebe es derzeit keinerlei Sorge um das Nächstliegende und um das Kommende, also Gegenwart und Zukunft (»Nulla de proximo et de futuro cura per incuriam imperatorum«)³⁸. Jenseits theologischer Deutungsmodelle fordert Nikolaus hier eine, modern gesprochen, nachhaltige Zukunftsplanung. Von den Höhen der Kirchen- und Reichs-

34 HEDWIG, »Agere ex ignorantia«, S. 485f.

35 Zu der Definition theologischen Wissens als Nichtwissen bei Thomas: HEDWIG, »Agere ex ignorantia«, S. 496f.

36 NIKOLAUS VON KUES, *De docta ignorantia*. Die belehrte Unwissenheit, Hamburg 2002, Lib. 1, cap. 1, S. 8.

37 Der Gedanke des nicht wissbaren Göttlichen, der ein schuldloses Nichtwissen erklärt und von belehrbarem Unwissen wie von schuldhaftem Nichtwissen unterscheidet, findet sich seit der frühcholastischen Tradition; so bereits bei Johannes von SALISBURY (um 1115–1180): »[...] errari plurimum potest. Alibi quoque: Ignorantia Dei, ejus verissima sapientia est: et item: Non est parva scientia de Deo scire, quid non sit Deus, quia quid sit, omnino sciri non potest.« John Barrie HALL (Hg.), *Ioannis Saresberiensis Metalogicon*. Corpus Christianorum. Continuatio Mediaevalis, 98, Turnhout 1991, lib. 4, cap. 40, S. 181, Zeile 73–75. Zu Nikolaus von Kues: Karl-Hermann KANDLER, *Belehrte oder unwissende Unwissenheit? Gedanken zur Übersetzung von Docta ignorantia bei Nikolaus von Kues*, in: Reinhold MOKROSCHE / Helmut MERKEL (Hg.), *Humanismus und Reformation. Historische, theologische und pädagogische Beiträge zur deren Wechselwirkung*. Festschrift zu Ehren des 65. Geburtstages des Kirchenhistorikers Prof. Dr. Friedhelm Krüger, Münster 2001, S. 20–28, hier S. 21f. Kurt FLASCH, *Nikolaus von Kues. Geschichte einer Entwicklung*, Frankfurt a.M. 1998, ²2008, S. 97, 109f.

38 NIKOLAUS VON KUES, *De concordantia catholica*, in: Lorenz WEINRICH (Hg.), *Quellen zur Reichsreform im Spätmittelalter*, Darmstadt 2001, S. 129–225, hier cap. 29, art. 496, S. 176.

litik bis zu den Alltäglichkeiten politisch-diplomatischen Handelns ist im Reformdiskurs der Zeit um die Perspektiven einer klugen Planung kommender Ereignisse und künftiger Handlungen gestritten worden. Die Interpretation, die Nikolaus auf die Zustände seiner Zeit anwendet, entspricht recht genau der Logik der kanonistischen Lehren zum Ausnahmezustand (»necessitas non habet legem«), die situatives, pragmatisches, zugleich normgebendes und notwendig ergebnisoffenes Handeln verlangten, also die Anwendung eines konstruktiven Nichtwissens in Bezug auf das Kommende.

In seiner emphatisch vorgetragenen Kritik an den Zeitumständen verbindet und unterscheidet er den Vorwurf des Unwissens und das Verdikt gegen ein absichtsvolles Nichtwissen: Die Nachlässigkeit der Kaiser bestehe darin, dass sie glaubten, »nur mit Freundlichkeit die Verirrungen heilen und reformieren« zu können. Jede Aufsicht sei verloren gegangen, Rebellen und tyrannische Fürsten würden nicht bestraft³⁹. Dadurch erst entstehe das Problem, dass die aktuellen Herrschaftsverhältnisse (»regiminis status«) nicht mehr auf die Sorge für das Gemeinwesen (»cura rei publice«) ausgerichtet seien und jedermann ungestraft die Gesetze hintergehe. Alle seien nur noch auf ihren eigenen Vorteil bedacht und die Gesetze seien unverbindlich geworden.

Der ethische Imperativ des Gemeinnutzes und der Vorwurf der eigennützigsten Pflichtvergessenheit war im Rahmen der Stände- und Autoritätenkritik üblich in den Reformdiskussionen um und seit 1400. Mit der Fokussierung auf die *incuria* verbindet Nikolaus darüber hinausgehend die Kritik einer Fehleinschätzung, die nicht als Unwissen, sondern als Nichtwissen erscheint, entweder einer Vernachlässigung des Gewussten folgend oder einem taktischen Kalkül.

4. Das Nichtwissen im Wissen der Diplomaten

Ein Zeitgenosse des Nikolaus von Kues, der 1475 verstorbene Bernard du Rosier, rechtsgelehrter Diplomat der päpstlichen Kurie und späterer Erzbischof von Toulouse, verfasste 1435 ein aus eigener Erfahrung wie aus der Kenntnis kurialer Textcorpora zum Legatenwesen gespeistes Handbuch der diplomatischen Praxis, *Ambaxiatorum Brevilogus*⁴⁰. Es gilt als erste derartige Zusammenstellung überhaupt, nach der Beschreibung von Françoise Autrand und Philippe Contamine von 2005 »un véritable manuel diploma-

39 Hier und im folgenden: Nikolaus von KUES, *De concordantia catholica*, S. 176

40 Bernardi de ROSERIO, *Ambaxiatorum brevilogus*, in: Vladimir E. HRABAR (Hg.), *De Legatis et Legationibus Tractatus Varii*, Dorpat 1905, S. VII–XIV, 1–28. Patrick ARABEYRE, *Un prélat languedocien au milieu du XVe siècle: Bernard de Rosier, archevêque de Toulouse (1400–1475)*, in: *Journal des Savants* (1990), S. 291–326.

tique du bon ambassadeur, le premier du genre«⁴¹. Bislang ist die Entstehungsgeschichte des Textes weitgehend unbekannt und eine kritische Edition steht noch aus. Die Lektüre der vorhandenen Ausgabe verrät allerdings bereits, dass die vorsichtigen Erwägungen der zeitgenössischen Gelehrten kein Zufall sind: Die essentielle Bedeutung soliden fachlichen Wissens, das Risiko eines Unwissens und die Chancen und Gefahren des Nichtwissens waren ein wichtiges, in der Forschung bis heute unterschätztes Thema der diplomatischen Theorie und Praxis im Europa des späten Mittelalters.

Mit besonderer Sorgfalt benennt Rosier in seinem systematisch aufgebauten Traktat an mehreren Stellen und mit wortreichen Aufzählungen, was ein »ambaxiator« zu tun und zu lassen habe und welche besonderen Bedingungen und qualifikatorischen wie persönlichen Voraussetzungen für seine diplomatische Tätigkeit gelten sollten. Seine Systematik erinnert an die Unterscheidungen von Willens- und Wissensakten bei Thomas von Aquin⁴². Zu den aufgezählten Verdikten gehört, dass ein Gesandter kein Lügner (»mendax«) sein dürfe, kein Schmeichler (»adulator«) und kein Heuchler (»fictus«)⁴³. Er solle im Gegenteil bemüht sein, soviel an ihm liegt, das Sichere mit dem Sicherem zusammenzufügen (»certus committere certa«)⁴⁴.

Später, am Ende des 16. Jahrhunderts, wird Montaignes Kritik an der Gesandtschaftspraxis seiner Zeit sich darauf beziehen, dass die Gesandten die Nachrichten an ihre Herren nicht sachgerecht und detailgetreu ausrichten, sondern sie nach eigenem Gutdünken verändern und auswählen würden⁴⁵. Es war demnach die mangelnde Zuverlässigkeit und die Vermischung von gesicherten Aussagen mit Vermutungen und Gerüchten – der Bereiche des Wissens und des Nichtwissens also –, die Montaigne den Diplomaten seiner Zeit vorwarf. Die Sorgfalt, die Rosier eineinhalb Jahrhunderte vorher darauf verwandte, denselben Sachverhalt zu beschreiben, lässt hier ein diplomatiegeschichtliches Phänomen der *Longue durée* erkennen. Nochmals einhundert Jahre vorher, in der Mitte des 14. Jahrhunderts, finden sich analoge Aussagen zur erforderlichen Verlässlichkeit, Seriosität und Wahrheitsverpflichtung der Gesandten bei Philippe de Mézières (um 1327–1405). In seinem *Songe du*

41 Françoise AUTRAND / Philippe CONTAMINE, Naissance de la France: Naissance de sa diplomatie, in: Dominique de VILLEPIN (Hg.), Histoire de la Diplomatie Française. Présentation de Dominique de Villepin, Paris 2005, S. 41–156, hier S. 114. In der Herausgeberschaft einer Arbeitsgruppe unter Mitwirkung des Mediävisten Stéphane Péquignot und der Frühneuzeithistoriker Jean-Claude Waquet und Rainer Babel entsteht derzeit in der französischen Forschung ein Handbuch der Texte zur Gesandtschaft, das auch auf Rosiers Traktat eingehen wird. Vgl. künftig auch Stéphane PÉQUIGNOT, Europäische Diplomatie im Spätmittelalter. Ein historiographischer Überblick, in: Zeitschrift für Historische Forschung, 39/1, 2012, S. 65–95.

42 Vgl. HEDWIG, »Agere ex ignorantia«, S. 486f.

43 ROSIER, Ambaxiatorum brevilogus, S. 5, cap. II.

44 Ebd., S. 10, cap. VIII. Ähnlich S. 11, cap. X: »[...] et a certis mittuntur a certos [...]«.

45 Michel DE MONTAIGNE, Essais, Erstes Buch, 18, Frankfurt a.M. 1998, S. 42.

Vieux Pèlerin von 1389 erklärt Philippe, dass die Gesandten eines Fürsten der lateinischen Sprache mächtig sein, die Umgangsformen bei Hofe beherrschen und sich in der Ausführung ihrer diplomatischen Aufgaben vertrauenswürdig, verlässlich und angemessen verhalten und äußern müssten⁴⁶.

Selbst die gewöhnlich weitgehend formalisierten Instruktionen des 14. und 15. Jahrhunderts für Gesandte im besonderen Auftragsfall verraten in dem, was sie sagen, wie in dem, was sie nur andeuten oder beredt verschweigen, dass das Verhältnis von Wissen und Nichtwissen stets zwischen den Zeilen mitschwingt.

Vieles hing dabei schon an der Glaubwürdigkeit der Gesandtschaftsakkreditierung. Nicht zufällig enthält ein päpstliches Schreiben von 1263 im Kontext der 1257 erfolgten, brisanten Wahl zweier nichtdeutscher Prätendenten auf die Königskrone eine in ihrem Insistieren auf Korrektheit und Authentizität geradezu auffällige Formulierung: Gesandte möchten die ihnen aufgetragenen

Angelegenheiten vor[...]tragen [...] mit der angemessenen Feierlichkeit [...], allesamt und besonders darüber an[...]führen, getreu vor[...]tragen und [...] empfehlen, durch wahre Abgesandte und Fürsprecher (»veros nuntios ac procuratores«), die dafür eigens bestimmt sind, rechtens (»legittime«) vorgetragen, erbeten und empfohlen werden kann⁴⁷.

Mit einer sprachlichen Ausdrucksform für gebotene Vorsicht und Absicherung wird dieser Passus nicht allein zu erklären sein. Der Zeitkontext, das Ringen zweier konkurrierender Prätendenten um die Krone eines Reiches, in dem sie keinen nennenswerten Zuspruch fanden, und um päpstliche Unterstützung für ihre Ansprüche lässt das Risiko von Fehlinformationen für die Kurie evident werden und erklärt deren zurückhaltende Position.

1274 erteilte der deutsche König Rudolf von Habsburg einem an die Kurie zu entsendenden *procurator* die besondere Vollmacht, in seinem Namen bindende Zusagen zu geben (»potestas promittendi nomine meo«). Er bestätigte zugleich wortreich, alle durch den *procurator* gegebenen Zusagen einhalten zu wollen:

46 Philippe DE MÉZIÈRES, *Le Songe du Vieux Pèlerin*. Bearb. v. Joël Blanchard, Paris 2008, Nr. 282, S. 899–906, bes. 901; Arndt REITEMEIER, *Außenpolitik im Spätmittelalter. Die diplomatischen Beziehungen zwischen dem Reich und England 1377–1422*, Paderborn 1999, S. 70, 367–370, 387 zu nützlichem Spezialwissen von Gesandten an auswärtigen Höfen, insbesondere zu Fremdsprachenkenntnis.

47 Aufforderung Papst Urbans IV. an die deutschen Prätendenten der Königswahl zur Entsendung von Vertretern für Vermittlungsverhandlungen, in: Wilhelm GREWE (Hg.), *Fontes Historiae Iuris Gentium. Quellen zur Geschichte des Völkerrechts*, Bd. 1: 1380 v. Chr.–1493, Berlin 1995, D XII Id., S. 657f.

[...] daß ich all das umfassend als gültig anerkennen und es unverletzlich einhalten werde und weder offen noch insgeheim (»publice vel occulte«), sei es selbst oder mit Hilfe eines Dritten versuchen werde, dagegen irgendetwas zu unternehmen⁴⁸.

Die erklärte Negation verdeckter, das Gegenteil oder zumindest die Unterminierung des offiziell Erklärten anstrebender Handlungsabsichten wird als Selbstverpflichtung zu authentischer Aufrichtigkeit zu lesen sein. Sie drückt darin allerdings wiederum nicht nur kanzleiübliche Formulierungskunst aus, sondern steht im Kontext einer unabweisbaren Erfahrung des Gegenteils. Auch dieses Formular folgt insofern einer defensiven Strategie.

Anders das nächste Beispiel: Eine Vollmacht Eduards III. von England für seine Gesandten an den deutschen Königshof Ludwigs IV. (des Bayern) 1339 sollte offenbar besonders die Nachhaltigkeit seiner politischen Handlungsabsichten beglaubigen. Übereinkünfte, Bündnisse und Verträge (»ligae, confoederationes, conventiones«) sollten ausgehandelt werden: Schon das breite Wortfeld der gewählten Termini lässt größtmöglichen Spielraum für die Verhandlungen offen. Eindeutigkeit, ansonsten gerade angestrebt in solchen Vollmachten für Gesandte, war hier nicht das Ziel. Stattdessen sollte wohl jede Chance genutzt werden, um irgendeinen förmlichen Abschluss gegenseitiger Bindung zu erreichen.

Deshalb sagte Eduard nicht nur uneingeschränkt die Einhaltung der künftigen Verhandlungsergebnisse zu, sondern verpflichtete sich zugleich auch für seine Erben (»pro nobis et heredibus nostris«), was ansonsten bei Heiratsverbindungen üblich, bei Verträgen aber eher selten war. Schließlich erklärte er, alles Ausgehandelte, soweit es nur angemessen sei (»alia omnia et singula [...] opportuna«), einhalten zu wollen, selbst wenn die Verhandlungsergebnisse im einzelnen über das erteilte Mandat an seine Gesandten hinausgehen sollte (»etiam si mandatum exigant speciale«)⁴⁹.

Diese ungewöhnliche und taktisch durchaus bedenkliche Flexibilität erklärt sich zweifellos aus der aktuellen Lage Eduards als Kriegsherr in Frankreich. Nach durchschlagenden Erfolgen hatte er eine unerwartet starke Position erreicht und erklärte sich im folgenden Jahr, 1340, zum König von England und Frankreich. Daher musste ihm daran gelegen sein, mit dem römisch-deutschen König eine möglichst stabile vertragliche Bindung einzugehen, um freie Hand in Frankreich zu behalten. Dass es ihm offenbar nicht wirklich um die Inhalte zu tun war, deren Zugeständnis seine Gesandten freigiebig ein-

48 1274. Entsendung eines »procurator regis« an die Kurie durch Rudolf von Habsburg, in: GREWE, *Fontes Historiae Iuris Gentium*, D XII 1e., S. 659f.

49 1339. Vollmacht Eduards III. von England für Gesandte an Kaiser Ludwig den Bayern, in: GREWE, *Fontes Historiae Iuris Gentium*, D XII 1f., S. 660f., hier S. 661. Zum Zusammenhang von Erbstrategien und Kontingenzbewältigung in den westeuropäischen Monarchien des Spätmittelalters vgl. KINTZINGER, *Successio* (im Druck).

räumen durften und was von der Gewissenhaftigkeit und Vertragsverlässlichkeit Eduards aus der Sicht des deutschen Hofes vor diesem Hintergrund zu halten war, versteht sich danach. Eduard folgte einer eigenen »lex«, um der gegebenen »necessitas« entsprechen zu können. Im Zweifelsfall würden beide Vertragspartner wohl ein abweichendes »Wissen« von den vereinbarten Verpflichtungen geltend machen. Ein Missverständnis war geradezu absehbar, ist allerdings deshalb nicht eingetreten, weil eine praktische Umsetzung des Abkommens nicht zum Tragen kam. Der deutsche König Ludwig verstarb 1347 und war bereits Jahre zuvor in seiner Stellung im Reich erheblich geschwächt. Außerdem hatten erste Versuche Eduards, in den Schlachten der späten 1330er Jahre auf militärische Kräfte aus dem Reich zurückzugreifen, keinen Erfolg gehabt und wurden daher aufgegeben.

Einen Schritt weiter ging demgegenüber der deutsche König Sigmund von Luxemburg, als er im Ringen um Unterstützung der europäischen Fürsten für das Konstanzer Konzil und angesichts des Zögerns des französischen Hofes mit dessen Kriegsgegner Heinrich V. von England im Sommer 1416 einen Bündnisvertrag abschloss. Er sah Beistand und militärische Hilfe für England in und gegen Frankreich vor⁵⁰. Nicht nur die traditionell engen Bindungen der Luxemburger an das Haus Valois, auch die zahlreichen Subsidienvträge von Reichsfürsten mit der Krone Frankreichs hätten eine Umsetzung dieser Vertragsverpflichtungen grundsätzlich unmöglich gemacht. Außerdem hatte Sigmund im Vorfeld keinerlei Konsens mit den Reichsfürsten über seine Bündnisabsichten hergestellt. Folgerichtig verweigerten die Reichsfürsten eine Umsetzung des Vertrags von Canterbury trotz energischer Mahnungen aus London, den vereinbarten Verpflichtungen nachzukommen.

König Heinrich unterstützte allerdings, wie erwünscht, die Konzilspolitik Sigmunds und wurde neben diesem zu einem entscheidenden politischen Träger des Konzils. Sigmund hatte also seine Ziele erreicht. Ein militärisches Eingreifen des Reiches in den englisch-französischen Konflikt hatte nie dazugehört, schon weil Sigmund sehr wohl um die politischen Verhältnisse im Reich wusste, und weil er selbst zwar ein pragmatisch geschickter Taktiker war, aber ohne jegliche Ambitionen, als Feldherr hervortreten, und dort, wo er es tun musste, erfolglos blieb. Nicht Unwissen leitete ihn bei diesem Vertragsabschluss, sondern konstruktives Nichtwissen eines klugen Machtpolitikers, der etwas formal Unmögliches vertraglich vereinbarte, um damit etwas ganz anderes zu erreichen.

Erster Schritt auf dem Weg zu Verhandlungen und sonstigen diplomatischen Verfahren und damit erster rechtlicher Akt einer Installierung von

50 Hierzu Martin KINTZINGER, Westbindungen im spätmittelalterlichen Europa. Auswärtige Politik zwischen dem Reich, Frankreich, Burgund und England in der Regierungszeit Kaiser Sigmunds, Stuttgart 2000, S. 96–107.

Gesandtschaften war die Sicherung der beauftragten Personen. Die Sicherheit und Unversehrtheit der Gesandten auf Reisen, während der Verhandlungen und auf dem Rückweg gehört als Rechtsfigur der »legati inviolabiles« zum festen Bestand kurialer Legatenpolitik und kanonistischer Normierungsversuche diplomatischer Praxis, ihr durchaus häufiger Bruch hingegen zu den alltäglichen Erfahrungen von Gesandten⁵¹.

1272 schrieb deshalb Papst Gregor X. an den als besonderes skrupellos bekannten Karl von Anjou:

ut legati [...] securitate gaudeant etiam apud hostes, [...] ut predictis ambassiatoribus eorumque familiis securitatem in personis et rebus, veniendo, morando et etiam redeundo⁵².

Auch Generationen nach dem berühmten Hoftag von Besançon 1157 waren die damaligen Erfahrungen zweifellos noch nicht vergessen: Entgegen geltender internationaler Rechtsnormen war der Erzbischof von Lund als kurialer Mandatsträger auf dem Boden des Heiligen Römischen Reiches überfallen und geschädigt worden und zwei päpstliche Gesandte führten deshalb Klage vor Kaiser Friedrich I.

Auch an dessen Hof waren die Ereignisse in düsterer Erinnerung geblieben. Das damals verlesene, in lateinischer Sprache abgefasste päpstliche Schreiben verwies den Kaiser auf die ihm erwiesenen »beneficia«, was sehr wahrscheinlich allgemein auf Zuwendungen oder Gunsterweise hindeuten sollte. Der gelehrte Reichskanzler Rainald von Dassel hatte allerdings in seiner simultanen Übersetzung für den Kaiser und sein Gefolge »beneficia« als »Lehen« wiedergeben, so dass der Kaiser als Lehnsmann des Papstes erscheinen musste. Eine tiefgehende Verstimmung zwischen Kaiserhof und Kurie war die unausweichliche Folge. Man wird davon ausgehen können, dass Rainald genau diese Folge kalkuliert und sein gelehrtes Wissen um Wortbedeutungen und deren politische Implikationen dazu instrumentalisiert hatte. Der Anlass des Konflikts, der Überfall auf einen kurialen Gesandten, war darüber geradezu in Vergessenheit geraten, und es mag zum Alltagswissen der Höfe jener Zeit gehört haben, dass Schutzzusagen für diplomatisches Personal vereinbart, ausgestellt und bekräftigt wurden, praktisch aber vielfach wirkungslos blieben.

Nach mittelalterlicher Rechtspraxis deuten Wiederholungen von dispositiven Akten stets daraufhin, dass die entsprechenden Normen vorher trotz

51 Vgl. Michael JUCKER, Verstetigung und Verrechtlichung der Diplomatie. Krieg als Innovationsfaktor für die Politik (1415–1460), in: Peter NIEDERHÄUSER / Christian SIEBER (Hg.), Ein »Bruderkrieg« macht Geschichte. Neue Zugänge zum Alten Zürichkrieg, Zürich 2006, S. 43–54.

52 1272. Mahnung Papst Gregors X. an Karl von Anjou betreffend das völkerrechtliche Gebot der Unverletzlichkeit von Gesandten, in: GREWE, Fontes Historiae Iuris Gentium, D XX 2d., S. 665.

wiederholter Mahnung nicht eingehalten worden waren. So wird auch die Dekretale *Super gentes et regna* Papst Johannes' XXII. über die Freizügigkeit päpstlicher Legaten zu verstehen sein, mit der programmatischen und durch schwere Strafandrohung bewehrten Vorgabe, dass die

Legaten von allen, welchen Ranges und Standes oder welcher Stellung sie auch immer sein mögen, frei zugelassen werden müssen und sie nicht unter Berufung auf irgendein Gewohnheitsrecht (»nec eos praetextu cuiusvis consuetudinis impediri posse a quocumque«) daran gehindert werden dürfen, [...] in Reiche, Provinzen und beliebige Länder, zu denen sie gerade entsandt worden sind, frei einzureisen und dort die Geschäfte der ihnen anvertrauten Gesandtschaft (»commissae sibi legationis officium«) zu besorgen⁵³.

Über regionale oder lokale Rechtsgewohnheiten zu handeln, lag gewöhnlich nicht im Interesse der päpstlichen Kanzlei. Man wird daher vermuten dürfen, dass tatsächlich Kräfte vor Ort sich auf solche Gewohnheiten berufen haben, um die Geltung der kanonistisch begründeten Schutzbriefe der päpstlichen Kurie für ihre Gesandten zu entwerten, und dass der Papst solchen Versuchen nun grundsätzlich entgegentreten musste.

Entwicklungsgeschichtlich erst auf der Grundlage der kurialen Vorgaben, in der praktischen Umsetzung aber mit weitaus dichterem Einbeziehung der realen Bedingungen vor Ort, formulierten die weltlichen Höfe ihrerseits den notwendigen Schutz der eigenen Gesandten, auch sie in ständig wiederholter Einschärfung des Rechtsgrundsatzes der »legati inviolabiles«. Ihnen standen, anders als der Kurie, weniger drastische rechtliche Strafmaßnahmen gegen Übertreter der von ihnen reklamierten Normen zur Verfügung, dafür aber oft wirksamere materielle und physische Mittel, um ihren Absichten Nachdruck zu verleihen.

Wohl auch deshalb werden die Schutzbriefe weltlicher Fürsten bei der Aufzählung der realen Gegebenheiten weniger formelhaft, sondern eher detailgenau gestaltet. König Heinrich VII. von England verfügte in seinem Geleitbrief für Gesandte König Karls VIII. von Frankreich 1490 entsprechend:

Wenn auch bei allen Völkern stets die Person der Gesandten für heilig galt, so daß deren Reise im Krieg wie im Frieden unbehelligt zu sein hatte, da sie zwischen Fürsten und Völkern Angelegenheiten des gemeinen Nutzens besorgten, so wird doch bisweilen im Interesse einer noch größeren Sicherheit jenen sicheres Geleit gewährt, um Rechtsverletzungen durch Friedensbrecher abzuwehren (*ad propellendas Temerarium Hominum Injurias*).

53 1326. Dekretale »Super gentes et regna« Papst Johannes' XXII. über die Freizügigkeit päpstlicher Legaten, in: GREWE, *Fontes Historiae Iuris Gentium*, D XII 2e., S. 665f., hier S. 665.

Mit großer Detailgenauigkeit werden die Gesandten selbst, ihre Begleiter, ihr bewegliches Gut und Reisegepäck, die Beförderungsmittel und -wege sowie Orte, Räume und Zeiten einer Durchreise, eines Verweilens, Wartens oder Aufhaltens und jegliche denkbare Tätigkeit im Rahmen ihres Auftrages aufgezählt und im einzelnen unter königlichen Schutz gestellt. Er sollte sogar auch dann gelten, wenn der vereinbarte Waffenstillstand (»*Treuga et Induciae*«) bereits abgelaufen sein sollte⁵⁴.

Die Realitätsnähe der Aussagen dieses Dokumentes – und die Kalkulation mit der Bereitschaft anderer, bekannte, vereinbarte und geltende Normen dennoch zu verletzen – erforderte folgerichtig, dass einerseits den Untertanen des Ausstellers jegliche Belästigung, Schaden oder Gewalttat (»*Injuria, Molestia, Dampnum, Violentia, Impedimentum*«) gegen die französischen Gesandten untersagt und für Zuwiderhandlung nicht nur Strafe, sondern auch umfassende Genugtuung und Wiedergutmachung (»*debite corrigi et reformari*«) zugesagt wurde⁵⁵. Im Gegenzug musste Wert darauf gelegt werden, dass die französischen Gesandten sich auch ihrerseits korrekt verhielten (»*se bene et honeste [...] gerant*«) und nicht gegen die Rechtsordnung im Königreich England verstießen. Dennoch sollte auch für den Zweifelsfall oder bei unklarer Situation (»*si quid [...] Dubium aut Ambiguum oriatur*«) zu deren Gunsten entschieden werden (»*ad Commodum, Utilitatem, et Securitatem ipsorum Ambassiatorum*«) und selbst bei Fehlverhalten einzelner durch Verstoß gegen das gebotene Geleitrecht des Königs sollten die übrigen Gesandten nicht dafür zur Rechenschaft gezogen werden⁵⁶.

Eine erfahrungsbedingte Erwartung, dass auswärtige Gesandte sich im eigenen Reich inkorrekt verhalten könnten, steht ebenso unübersehbar hinter diesen Ausführungen wie die vorausgesetzte Wahrscheinlichkeit, dass die eigenen Untertanen solches Fehlverhalten spontan und gewaltsam sanktionieren würden und, mehr noch, auch ihrerseits dazu bereit seien, reisende Fremde nicht unbehelligt ihrer Wege ziehen zu lassen. Zur fragilen Rechtsicherheit in mittelalterlichen Territorien wie über die mangelnde Durchsetzbarkeit obrigkeitlicher Exekutive verraten solche Überlieferungen aufschlussreiche Details. Der Schutz von Reisenden und ihren Wegen war ein ständiges Thema herrschaftlicher Erlasse wie der Klagen Betroffener aus allen Jahrhunderten des Mittelalters. Für den hier interessierenden Zusammenhang ist aber nicht dieser Kontext selbst entscheidend, sondern die gewählte Form seiner Kommentierung und herrschaftlichen Regelungsversuche.

54 1490. Geleitbrief König Heinrichs VII. von England für Gesandte König Karls VIII. von Frankreich, in: GREWE, *Fontes Historiae Iuris Gentium*, D XII 2f., S. 667–670, hier S. 668.

55 GREWE, *Fontes Historiae Iuris Gentium*, S. 669.

56 Ebd., S. 670.

In den drei bezeichneten und sanktionierten Handlungssituationen kann nicht zuletzt eine unbewusste oder sogar willentliche Mitachtung geltender Rechtsordnungen und somit eine besondere, in ihren Auswirkungen schädliche Form des konstruktiven Nichtwissens erkannt werden. Anders als bei gewöhnlichen strafrechtlichen Delikten, durch welche die Geltung von Gesetzen missachtet wird, sind die Folgen hier erheblich weitreichender. Wie das Muster des Hoftags von Besançon gezeigt hat, kommt einer Verletzung des Geleitrechts in jedem Fall die Qualität eines völkerrechtlichen Vergehens zu. Deshalb ist die damit faktisch bewirkte Ansehensminderung des das Geleit gewährenden Fürsten, dessen Unfähigkeit der Durchsetzung eigener Erlasse innerhalb des eigenen Territoriums damit evident wird, von erheblicher Bedeutung⁵⁷. Das intendierte Nichtwissen der Gesandten wie der Untertanen wird so zu einem politischen Problem der Herrschaft.

Umso mehr erstaunt die moderate Form der Verfahrensregelung in dem Mandat König Heinrichs. Unausgesprochen mussten zweifellos Untertanen, die sich entsprechender Vergehen schuldig gemacht haben, mit drastischen Strafen rechnen. Vermutlich werden hingegen auswärtige Gesandte auch in diesem Fall vor faktischen Sanktionen geschützt gewesen sein. Zu den traditionellen Elementen der mittelalterlichen Diplomatie gehörte auch um 1500 noch, dass ein Gesandter als persönlicher Repräsentant seines Herrn galt. Ihn physischen Strafmaßnahmen auszusetzen, wollte deshalb sehr genau, auch hinsichtlich möglicher Folgen, bedacht sein. Noch anders begründet als moderne diplomatische Immunität, wirkte die Personalität als Grundprinzip der Diplomatie doch bereits ähnlich zum Schutz der Gesandten⁵⁸.

Der ausdrückliche Hinweis auf Zweifelsfälle und Unklarheiten macht deutlich, dass ein (modern gesprochen) Ermessensspielraum mitgedacht war, der situative Umstände entscheidungsrelevant und sanktionsmindernd zu erwägen erlaubte. Auf dem Spiel stand schließlich nicht nur das Verhältnis der Fürsten, des Entsendenden und des Gastgebenden, zueinander, das durch Provokationen von Gesandten wie durch überzogene Reaktionen darauf gefährdet werden konnte. Niemand wollte sich außerdem den Vorwurf zuziehen, laufende diplomatische Verfahren und Verhandlungen durch einseitige Akte politischen Handelns gefährdet oder gar zerstört zu haben.

57 Martin KINTZINGER, *Cum salvo conductu*. Geleit im westeuropäischen Spätmittelalter, in: Rainer C. SCHWINGES / Klaus WRIEDT (Hg.), *Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa*, Ostfildern 2003, S. 313–363.

58 Vgl. Jean-Marie MOEGLIN, *La place des messagers et des ambassadeurs dans la diplomatie princière à la fin du Moyen Age*, in: Eva PIBIRI / Guillaume POISSON (Hg.), *Le diplomate en question (XVe–XVIIIe siècles)*, Lausanne 2010, S. 11–35, hier S. 14–16. Klaus VAN EICKELS, *Vom inszenierten Konsens zum systematisierten Konflikt. Die englisch-französischen Beziehungen und ihre Wahrnehmung an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter*, Stuttgart 2002, S. 393–398. Gerald SCHWEDLER, *Herrschartreffen des Spätmittelalters. Formen – Rituale – Wirkungen*, Ostfildern 2008, S. 108–123.

Geleitbriefe und Schutzzusagen wie diejenige von 1490 entstanden nicht aus sich heraus oder als Akte voraussetzungsloser herrschaftlicher Willensentscheidungen, sondern als funktional erforderliche Maßnahmen im Rahmen jeweils aktueller diplomatischer Prozesse. In aller Regel handelte es sich dabei um Kontaktaufnahmen, Verhandlungen und Vertragsvorbereitungen im Rahmen von Friedensprozessen.

5. Der Friedensprozess als Realisierungsfeld konstruktiven Nichtwissens

Rosier hatte 1435 kategorisch zwischen lobenswerten und nicht lobenswerten Anlässen unterschieden, um Botschafter zu entsenden (»[...] ambaxiatores mictere laudabile est. Illaudabile vero [...]«)⁵⁹. Zu den lobenswerten Anlässen zählte er die Förderung kirchlicher Anliegen oder des Gemeinwohls und insbesondere die Wahrung von Frieden und Gerechtigkeit, auch von Freundschaft, die Beendigung eines Krieges und die Befestigung eines Waffenstillstandes (»ad pacem et iusticiam, ad amicitiam, ad captandam benevolenciam, ad sedandam bella, ad inihendum et firmandam treugas«). Als schädliche Anlässe für Gesandtschaften sollten hingegen die Eröffnung eines Krieges, Konfliktes, Streites oder Zwistes (»ad indicendum et inducendum bella, lictes et iurgia, discensiones, et scandala«) gelten⁶⁰.

Dass Missverständnisse aus vielfachen Gründen in der internationalen Diplomatie jederzeit möglich waren und insbesondere auch bei Verhandlungen über Konfliktbeendigungen und Friedenspolitik eintreten konnten, versteht sich. Missverständnisse aus bloßem Unwissen sind allerdings selten überliefert. Chronisten bieten in aller Regel zugleich eine Interpretation und vermutete oder unterstellte Intentionen hinter den offensichtlichen Missverständnissen und zu deren erklärender Deutung an.

Mehr als andere hat Philippe de Comynes (um 1447–1511) in seinen Memoiren diese Erzählstrategie favorisiert. Zwei der bekanntesten Episoden aus seinem Werk folgen diesem Muster, der Bericht von dem Barbier als Gesandten und die Klage über das Risiko bei persönlichen Fürstenbegegnungen. So soll Ludwig XI. von Frankreich versucht haben, eine Stadt im Herrschaftsbereich des Herzogs von Burgund gegen ihren Territorialherren aufzuwiegeln und sogar die Tochter des Herzogs gegen ihren Vater einzunehmen. Mit verständnisloser Verwunderung berichtet der Chronist,

59 ROSIER, *Ambaxiator brevilogus*, S. 6f., cap. IV.

60 1436. Bernard du Rosier über die Funktionen eines Botschafters, in: GREWE, *Fontes Historiae Iuris Gentium*, D XII 1b., S. 655f., hier S. 655. Vgl. KINTZINGER, *Westbindungen im spätmittelalterlichen Europa*, S. 348–359.

der König habe für diesen brisanten Auftrag einen seiner Barbieri ausgewählt. Er sei persönlich nicht ungeschickt aufgetreten, sei aber doch völlig gescheitert, weil er nicht verstehen konnte, wie er sich am Hof hätte verhalten sollen⁶¹. Ob es sich hierbei um einen authentischen Bericht handelt, muss offenbleiben. Die Erzählstruktur des Berichts ergibt sich ohnedies aus den Mustern der Ständekritik und der grundsätzlichen Monita Philippe de Comynes gegenüber König Ludwig XI.

Auch die zweite, wichtigere Episode mag andere Hintergründe ihrer Entstehung verraten, als sie mitteilt. Folgende programmatische Vorstellung steht im Mittelpunkt:

Es ist von zwei großen Fürsten, die etwa gleich an Macht sind, eine große Dummheit, wenn sie sich sehen und sprechen, es sei denn, daß sie noch sehr jung sind, da sie in dieser Zeit nur an ihr Vergnügen denken. Wenn sie aber in das Alter kommen, wo die Lust sich regt, ihre Macht auf Kosten der anderen zu vergrößern, nehmen doch ihre Feindschaft und Eifersucht zu, und so ist selbst Lebensgefahr kaum zu vermeiden⁶².

Comynes führt eine Fülle von Beispielen für gescheiterte Fürstentreffen an, teils aus wechselseitigen Missverständnissen heraus (modern würde man von kulturellen Unterschieden sprechen), teils aus unterschiedlichen Wahrnehmungen der gegenseitigen Inszenierungsstrategien, teils aber auch wegen verdeckter Absichten der Teilnehmer. Erfahrungs- oder vorurteilsbedingte Vorannahmen taten ein Übriges, beispielsweise:

Ohne Zweifel sind die Engländer [...] nicht so geschickt in Verträgen und Abkommen wie die Franzosen; und was man dazu auch sagen mag, sie gehen grob genug zu Werke. Man muß aber ein wenig Geduld haben und mit ihnen nicht so aufgeregt debattieren⁶³.

Comynes fasst seine Botschaft in die Formel: »Trotz aller [politischen Bindung der Fürsten aneinander] waren die Sprachen doch verschieden«⁶⁴. Das drastischste Beispiel ist die Ermordung des Herzogs von Burgund im Auftrag des Dauphins auf der Brücke von Montereau 1419 anlässlich von Friedensgesprächen zwischen beiden Fürsten⁶⁵. Der Mord war ein Racheakt für

61 Philippe DE COMYNES, *Mémoires*, bearb. v. Joël Blanchard, Paris 2004, liv. 5, chap. 14, S. 374–377. Die Übersetzung: Philippe DE COMYNES, *Memoiren. Europa in der Krise zwischen Mittelalter und Neuzeit*, hrsg. v. Fritz Ernst, Stuttgart 1972, S. 209–211.

62 Ebd., liv. 2, chap. 8, S. 157. Die Übersetzung S. 69f.

63 Ebd., liv. 4, chap. 9, S. 295. Die Übersetzung S. 159.

64 Ebd., liv. 4, chap. 9, S. 295–297. Die Übersetzung S. 70f.

65 Martin KINTZINGER, Panne oder Provokation. Gewollte Regelbrüche in Politik und Diplomatie des Spätmittelalters, in: Barbara STOLLBERG-RILINGER (Hg.), *Wertekonflikte – Deutungskon-*

die 12 Jahre frühere Ermordung des Herzogs von Orléans im Auftrag des Burgunders und er war insofern nicht unerwartet gekommen: Traditionale, sogar archaische Ehrvorstellungen im Adel hatten sich gegen die rationalen Erwägungen vormoderner Staatspolitik durchgesetzt. Deren sicherheitspolitische Risikoabschätzung war damit gefordert und davon berichtet Commynes: Bei der nächsten Fürstenbegegnung, 1475 zwischen dem französischen und dem englischen König, ließ man sie wiederum auf einer Brücke zusammenkommen, verhinderte diesmal aber jede körperliche Kontaktaufnahme, um so eine abermalige Eskalation zu vermeiden, was auch gelang. Commynes Schlussfolgerung, niemand könne dem anderen trauen, selbst bei Fürstenbegegnungen in Friedensprozessen nicht, und man möge von direkten Fürstentreffen völlig absehen, ist nicht ohne Evidenz. Wiederum konnte Montaigne später einen geeigneten Kommentar zu derartigen Beobachtungen bieten: Mit Löwenfell und Fuchshaut solle man sich in politische Kontakte hineingeben, so stellt er fest, also mit Gewalt und Macht, List und Verstellung⁶⁶. Nicht zufällig hat man in der historischen Forschung Commynes als Vorläufer zu Machiavelli verstanden und Montaigne in dieselbe Reihe eingefügt.

Ein Missverständnis wohl eher aus der Perspektive moderner Betrachter kann in der Differenzierung zwischen Frieden (»pax«) und Waffenstillstand (»treuga«) bestehen⁶⁷. Unter den Zeitgenossen war offenbar das Verständnis und die Unterscheidung beider Begriffe und des mit ihnen Bezeichneten international anerkannter Konsens. Im *Songe du Vieux Pèlerin* Philippe de Mézières heißt es an zentraler Stelle, der Fürst möge vertraute Diener als Gesandte schicken, um Frieden oder einen guten Waffenstillstand abzuschließen⁶⁸.

Im einen Fall ging es um eine dauerhafte Friedensvereinbarung, die kriegerische Konflikte endgültig beenden sollte, im anderen um eine befristete Waffenruhe, die von wenigen Wochen bis zu etlichen Monaten unterschiedliche Garantiezeiträume umfassen konnte. Die Geltungsdauer war entsprechend zwischen den Konfliktgegnern einvernehmlich ausgehandelt worden und nicht strittig.

Allerdings konnte es vorkommen, dass Waffenstillstände nicht deshalb abgeschlossen wurden, um damit den Weg für einen dauerhaften Frieden freizumachen. Jederzeit verfügbar war auch die Möglichkeit, auf der Grundlage gegenseitigen Einvernehmens in Zeiten ungünstiger Witterungsbedin-

flikte, Münster 2007, S. 85–104. Hier und für das folgende: COMMYNES, *Memoires*, S. 4, 9 und 10, S. 159–162.

66 Martin KINTZINGER, *Der weiße Reiter. Formen internationaler Politik im Spätmittelalter*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 37 (2003) [2004], S. 315–353, Tafeln IX–XII, hier S. 317f.

67 Ders., *Westbindungen im spätmittelalterlichen Europa*, S. 348–359.

68 MÉZIÈRES, *Songe*, S. 905.

gungen und Bodenverhältnisse, periodisch auftretenden Regenzeiten oder Hitzeperioden etwa, eine Unterbrechung der Kampfhandlungen zu vereinbaren. Hier lag eine Quelle für Missverständnisse und den taktischen Einsatz von Nichtwissen. Ebenso nämlich konnte eine Konfliktpartei einen Waffenstillstand nur deshalb vorschlagen, um die eigenen Truppen ungestört neu sammeln zu können⁶⁹. Vielfach wurden Waffenstillstände durch einseitige Wiederaufnahme der Kampfhandlungen gebrochen bzw. vorzeitig beendet. Es bedurfte dafür nur eines beliebigen Vorwandes, denn ein Waffenstillstand war per definitionem begrenzt und seine Geltungszeit konnte daher durchaus vorzeitig und einseitig beendet werden. Niemand konnte einem Vertragspartner in Waffenstillstandsverhandlungen trauen, dass es ihm wirklich um Frieden und nicht nur um eine Kampfpause zu tun war und er die andere Seite in den Waffenstillstandsverhandlungen nicht über seine wahren Absichten täuschte.

Jean-Marie Moeglin hat das dahinterstehende strukturelle Problem der konstruierten Gleichrangigkeit von Verhandlungspartnern 2005 auf eine Formel der Risikodiplomatie gebracht: »[...] engager une négociation c'est d'abord courir le risque de se trouver mis sur un pied d'égalité avec l'autre partie«⁷⁰. Auf das fundamentale Problem der potentiellen Missverständnisse bei, wie üblich, mündlicher Übermittlung der brisanten und praktisch aller geheimen Botschaften hat Françoise Autrand im selben Band 2005 hingewiesen⁷¹.

Die gesamte Zeit des Hundertjährigen Krieges, also zwischen dem ersten Drittel des 14. und der Mitte des 15. Jahrhunderts, war in Westeuropa – nicht nur im Krieg zwischen Frankreich und England auf französischem Boden, sondern ebenso zwischen der Krone Frankreichs und dem Herzogtum Burgund, zwischen England und Schottland und an vielen anderen Stellen – von einer Vielzahl größerer und kleinerer militärischer Konflikte geprägt, entsprechend von einer undurchschaubaren Abfolge von Kriegshandlungen und Waffenstillständen. Missverständnisse und Folgen schlichten Unwissens waren angesichts der verworrenen Situation und der internationalen Dimensionen des Konflikts häufig, und für das taktische Spiel des konstruktiven Nichtwissens bot sich vielfache Gelegenheit.

69 Vgl. Gisela NAEGLE, »Qui desiderat pacem, preparat bellum«: Guerre et paix chez Jean-Juvenal des Ursins et Enea Silvio Piccolomini, in: Ders. (Hg.), *Frieden schaffen und sich verteidigen im Spätmittelalter. Faire la paix et se défendre à la fin du Moyen Age*, München 2012, S. 267–314. Martin KINTZINGER / Bastian WALTER, »Qui desiderat pacem praeparat bellum«. Krieg, Frieden und internationales Recht im Spätmittelalter, in: *Diskurs 1* (2008), S. 39–54.

70 Jean-Marie MOEGLIN, *Heurs et malheurs de la négociation du Moyen Age à l'époque moderne*, in: Mariá Teresa FERRER MALLOL u.a. (Hg.), *Negociar en la edad media / négocier au Moyen Age* [...], Barcelona 2005, S. 5–26, hier S. 22.

71 Françoise AUTRAND, *L'écrit et l'oral dans les négociations diplomatiques entre France et Angleterre XIVe et XVe siècle*, in: FERRER MALLOL, *Negociar en la edad media*, S. 303–319.

Schon die Ankunft, das Auftreten und die Kommunikation von Gesandten am fremden Hof und ihre Mitwirkung im Rahmen von Verhandlungen über Friedensabkommen waren als Teil der höfischen Inszenierung ständig in Gefahr, von Missverständnissen beeinträchtigt zu werden, die bei der Wirkung von Vorurteilen und Stereotypen der Fremdwahrnehmung beginnen konnten, wie Nicolas Offenstadt 2007 gezeigt hat⁷². Sie boten aber auch vielfache Chancen für Einblicke und Informationsbeschaffung⁷³.

Die Zeit des Hundertjährigen Kriegs bot insofern geradezu ein Laboratorium für die Ausformung von Strategien und Taktiken des Nichtwissens, der Täuschung und des Misstrauens. Die Diplomatiegeschichte jener Zeit ist deshalb von Françoise Autrand und Philippe Contamine 2005 unter das Stichwort »intrigue« gestellt worden⁷⁴. Nicht zufällig war es eine große Zeit für die Entwicklung der Spionage und der »Informationspolitik« in Europa. Eduard III. von England versuchte in der Mitte des 14. Jahrhunderts, den ersten Geheimdienst zu etablieren und der misstrauische Ludwig XI. von Frankreich sollte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundert damit beginnen, die eigene politische Herrschaft auf ein »geheimdienstliches Informationssystem« aufzubauen, was ihm selbst die Verachtung seiner Zeitgenossen einbrachte, für die Effektivierung der französischen Kronpolitik aber durchaus von Einfluss war⁷⁵.

Der in sich vielschichtige Friedensprozess zur Beilegung der Konflikte und Beendigung des Krieges trug so zu einer Etablierung zukunftsweisender herrschaftspolitischer Maßnahmen bei, die ihrerseits eine Umformung der traditionellen, personalen Ordnung von Herrschaft erforderten und bewirkten. Auch die noch stark von persönlichen Vernetzungen geprägte höfische Diplomatie sollte sich darüber verändern. Soeben, 2012, hat Jean-Marie Moeglin betont, dass eine Entpersonalisierung in der Wahrnehmung des Krieges im zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts den Weg für reale Verhandlungen über einen endgültigen Frieden zwischen den kriegführenden

72 Nicolas OFFENSTADT, *Faire la paix au Moyen Age. Discours et gestes de paix pendant la guerre de Cent Ans*, Paris 2007, S. 129–145. Georg JOSTKLEIGREWE, *Das Bild des Anderen. Entstehung und Wirkung deutsch-französischer Fremdbilder in der volkssprachlichen Literatur und Historiographie des 12. bis 14. Jahrhunderts*, Berlin 2008.

73 Vgl. AUTRAND / CONTAMINE, *Naissance de la France*, S. 117.

74 Ebd., S. 119–147.

75 Eric DENÉCÉE / Jean DEUVE, *Les services secrets au Moyen Age*, Rennes 2011, S. 163–168. Christopher ALLMAND, *Spionage und Geheimdienst im Hundertjährigen Krieg*, in: Wolfgang KRIEGER (Hg.), *Geheimdienste in der Weltgeschichte. Spionage und verdeckte Aktionen von der Antike bis zur Gegenwart*, München 2003, S. 97–110; S. 97: »[...] dass der Einsatz von Spionen im 14. Jahrhundert zur allgemein akzeptierten Praxis wurde«.

Reichen geöffnet habe⁷⁶. Auch hier scheint der expansiven Diplomatiepolitik Eduards III. eine Initialbedeutung zugekommen zu sein⁷⁷.

Die Reihe der Beispiele ließe sich leicht fortführen. Konstruktives Nichtwissen als taktisches Instrument politisch-diplomatischen Handelns war »Normalität« in der Zeit des Hundertjährigen Krieges. Verbesserte Rahmenbedingungen für die Arbeit von Gesandten und eine zunehmende Professionalisierung der Diplomatie erleichterten das politische Geschäft. Mit der Indienstnahme von Herolden beispielsweise professionalisierte man das diplomatische Personal in der internationalen Kommunikation⁷⁸. An der Nützlichkeit und Frequenz konstruktiven Nichtwissens änderte sich damit nichts. Sie mögen sogar als Erben der politischen Kultur des europäischen Mittelalters bis in unsere Tage hinein verstanden werden.

76 Jean-Marie MOEGLIN, À la recherche de la «paix finale». Guerre et paix dans les relations des rois de France et d'Angleterre au XIVe siècle: références normatives et pratiques politiques, in: NAEGLÉ, Frieden schaffen und sich verteidigen im Spätmittelalter, S. 51–82, hier S. 61. Vgl. MOEGLIN, La place des messagers et des ambassadeurs.

77 MOEGLIN, La place des messagers et des ambassadeurs, S. 61, 73, 79.

78 Vgl. Lutz ROEMHELD, Die diplomatischen Funktionen der Herolde im späten Mittelalter [Diss. masch.], Kiel 1964, zur sukzessiven Etablierung der Herolde in der Diplomatie. Zur Entwicklung von Aufgabenfeldern bei der Vorbereitung und Durchführung von Verhandlungen, wenn auch meist nicht zusammen mit den verhandlungsführenden Diplomaten, S. 46f. Torsten HILTMANN, Spätmittelalterliche Heroldskompendien. Referenzen adliger Wissenskultur in Zeiten gesellschaftlichen Wandels, München 2011. Bertrand SCHNERB (Hg.), Le héraut, figure européenne (XIVe–XVIe siècle), Villeneuve d'Ascq 2006. Nils BOCK (Münster) erarbeitet derzeit eine Dissertation als vergleichende Studie zur Entwicklung der Herolde im römisch-deutschen Reich des ausgehenden 15. Jahrhunderts und im Übergang zum 16. Jahrhundert.

Cornelia Manegold

Clementia principis

Intention und Rezeption des Standbildes für
Fernando Álvarez de Toledo, Dritter Herzog von Alba (1507–1582)

1. Das Standbild in der Kritik

Das 1571 in der Zitadelle von Antwerpen errichtete, drei Jahre später bereits wieder abmontierte und 1577 eingeschmolzene Standbild des erfolgreichen spanischen Generals Karls V. (1500–1558), Fernando Álvarez de Toledo, Dritter Herzog von Alba, ist – in ähnlicher Weise wie das Denkmal für Ludwig XIV. auf der Place des Victoires – bis ins 19. Jahrhundert hinein als negatives Exempel für einen übersteigerten Selbstdarstellungsanspruch gegenwärtig geblieben¹. Seit Jahrhunderten hatte kein Herrscher es gewagt, sich zu Lebzeiten durch eine öffentlich aufgestellte Porträtstatue ehren zu lassen. Die Aufstellung des Standbildes Albas stieß sofort auf Kritik, und zwar sowohl bei den Niederländern als auch bei den Spaniern. In Spanien nahm sich die am Hof gegen die Politik Albas formierende Opposition das Standbild als willkommenen Beleg dafür, dass sich der Herzog Ehren anmaßte, die nur dem König zuständen. Nur der König durfte sich schon zu Lebzeiten ein Denkmal errichten lassen, ohne dabei den Verdacht der Selbsterhebung durch öffentliche Manifestation zeitgenössischen Ruhms und Herrschaftsanspruchs auf sich zu ziehen². Bis heute hat vornehmlich die negative Bewer-

-
- 1 Die Diskussionen, die um das Antwerpener Denkmal vom 16. bis ins 19. Jahrhundert geführt wurden, waren aber bei weitem nicht so umfangreich wie diejenigen um das der Pariser Place des Victoires. Vgl. Herbert KEUTNER, Über die Entstehung und die Formen des Standbildes im Cinquecento, in: MüJb, 3. Folge, 7 (1956), S. 139–168. Zu Desjardins Apotheose Ludwigs XIV. vgl. Isabelle DUBOIS u.a. (Hg.), Place des Victoires. Histoire, architecture, société, Paris 2003 (Monographien des Deutschen Forums für Kunstgeschichte, Paris), S. 49–65; Hendrik ZIEGLER, Der Sonnenkönig und seine Feinde. Die Bildpropaganda Ludwigs XIV. in der Kritik, Petersburg 2010, S. 75–127. Die Bronzefiguren, die Jean-Baptiste Pigalle auf dem Sockel des Denkmals für König Louis XV. in Reims anbrachte, gingen noch weit über den Selbstdarstellungsanspruch Denkmals in Paris hinaus. Vgl. Hans-Martin KAULBACH, Der Friede auf dem Sockel. Öffentliche Friedensbilder seit 1648, in: Norbert GÖTZ (Hg.), Friedensengel. Bausteine zum Verständnis eines Denkmals der Prinzregentenzeit. Eine Ausstellung des Münchner Stadtmuseums in Zusammenarbeit mit dem Architekturmuseum der Technischen Universität München vom 17. Dezember 1999 bis 26. März 2000, Wolfratshausen 1999, S. 45–65, hier S. 51–53.
 - 2 Dies lässt sich begründen mit der politischen Theorie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, nach der sich das öffentliche Denkmal allein auf den König in seinem Amt bezieht und seine Würde bezeichnet, nicht aber ihn selbst als private Person. Siehe hierzu Ernst H. KANTOROWICZ,

tung des Standbildes als »Inbegriff selbstherrlicher Alleinherrschaft« seine Interpretation bestimmt³. Dass sich der Herzog von Alba in so aufwendiger Weise als verächtlicher Unterdrücker der Aufständischen repräsentieren ließ, erscheint allerdings in keiner Weise plausibel; zu offensichtlich wäre dabei der Verstoß gegen jene Anforderung der Tugendhaftigkeit, und das übliche Ziel jedes Denkmals, nämlich Erinnerung an den Dargestellten zu mobilisieren, wäre obsolet. Der schlechte Ruf, in dem das Standbild bis heute steht, ist wohl das Resultat der Diskrepanz, die sich zwischen Alba, wie ihn der spanische Theologe und Humanist Benito Arias Montano (1527–1598) sah⁴, wünschte und idealisierte, und dem mit schonungsloser Brutalität vorgehenden Statthalter der Niederlande auftrat⁵. Als Autor des gelehrten Bildprogramms geriet Arias dadurch in Misskredit, dass man in ihm den beflissenen »Höfling des Anführers der Spanischen Furie« zu erkennen glaubte⁶. Arias stand mit dem Verleger Christoph Plantin (1520–1589) und seinem Kreis, zu dem unter anderem der Geograph Abraham Ortelius (1527–1598), der Kupferstecher und Verleger Philips Galle (1537–1612) und der Bildhauer Willem van den Broeck (1530–1580), genannt Paludanus gehörten, in freundschaftlicher Verbindung⁷. Was diesen Kreis politisch kennzeichnete war seine religiöse Toleranz und seine Zugehörigkeit zu der unter dem Namen »Haus der Liebe« anerkannten freidenkenden Vereinigung⁸. Ziel dieser Organisation war es, den gottähnlichen Menschen, »vergodedet mensche« oder »hominem deificatum«, zu schaffen, wie es in dem Hauptwerk von Hendrik Niclaes (gest. 1580) beschrieben wurde⁹. König Philipp II. von Spanien (1527–1589)

Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters, München 1990.

- 3 Petra ROETTIG, Art. Tyrannei, in: Uwe FLECKNER u.a. (Hg.), *Handbuch der politischen Ikonographie*, Bd. 1, 2011, S. 482–489, hier S. 485. Immer noch grundlegend zur Ikonographie dieses Standbildes ist der materialreiche Aufsatz von Jochen BECKER, *Hochmut kommt vor dem Fall. Zum Standbild Albas in der Zitadelle von Antwerpen 1571–1575*, in: *Simiolus* 5 (1971), S. 75–115.
- 4 Bernard REKERS, *Benito Arias Montano (1527–1598)*, London u.a. 1972, S. 68.
- 5 Hierzu Sylvane HANSEL, »Figuras buenas y decentes«. Unpublizierte und wenig bekannte Briefe und Gutachten des spanischen Humanisten Benito Arias Montano zur Zensur von Buchillustrationen, in: Titus HEYDENREICH / Peter BLUMENTHAL (Hg.), *Glaubensprozesse – Prozesse des Glaubens? Religiöse Minderheiten zwischen Toleranz und Inquisition*, Tübingen 1989, S. 91–104; dies., *Der spanische Humanist Benito Arias Montano (1527–1587) und die Kunst*, Münster 1991; dies., *Alba als Friedensstifter. Ein gescheiterter Versuch politischer Bildargumentation*, in: *Wolfenbütteler Renaissance Mitteilungen* 19, H. 1 (April 1995), S. 1–14.
- 6 Vgl. HANSEL, *Der spanische Humanist Benito Arias Montano*, S. 53–68.
- 7 Vgl. ebd., S. 59f.
- 8 Vgl. Maurice SABBÉ, *Christophe Plantin et ses contemporaines*, in: Ders., *La vie des Livres a Anvers aux XVIe, XVIIe et XVIIIe siècles*, Brüssel 1926, S. 65–90; Renée BOUMANN, *The Religious Views of Abraham ORTELIUS*, in: *JWCI* 17 (1954), S. 363–388; Mark MORFORD, *Stoics and Neostoics. Rubens and the Circle of Lipsius*, Princeton u.a. 1991, S. 130–132.
- 9 Begründet wurde diese freidenkende Sekte durch Hendrik Niclaes. Er ist Verfasser von: *Den Spiegel der Gherechticheit, dorch den Geist der Liefdden unde den vergodenen Mensch H.N. [...]*, Antwerpen, ca. 1555; vgl. MORFORD, *Stoics and Neostoics*, 1991, S. 131.

beauftragte Arias 1568 als theologischen und wissenschaftlichen Leiter mit der Beaufsichtigung der Edition der fünfsprachigen *Biblia Polyglotta* (1567–1572), eines der wichtigsten Werke der Officina Plantiniana¹⁰. Auch der Herzog von Alba war von Arias sehr angetan und suchte verschiedentlich in Briefen oder in persönlichen Gesprächen seinen Rat¹¹. Im Oktober 1569 beauftragte er den Humanisten mit der Erstellung eines neuen *Index librorum prohibitorum*¹². Arias' Rolle bei der Planung und Aufstellung des Standbildes ist nicht gänzlich zu klären. Quellenbelege sind rar¹³. Kritische Stimmen, die auf einen moralischen und appellierenden Sinngehalt dieses Denkmals verwiesen, fanden lange Zeit kein Gehör¹⁴.

Im Folgenden geht es also darum, nicht nur jene Rezeption in den Blick zu nehmen, die ein adäquates Verständnis der übernommenen Vorlagen in diesem Standbild dokumentiert, sondern stattdessen Unwissen und Missverständnisse – mit gleichwohl produktivem Ausgang – zu analysieren. Im historischen Kontext sollen dabei auch Instrumente der Friedensvertragspraxis, die während des Achtzigjährigen Krieges eingesetzt wurden, nämlich Pardon und Amnestie, als Mittel einer bewusst gelenkten Hervorbringung von Unwissen berücksichtigt werden¹⁵. Eine eingehendere Untersuchung aus

10 Hierzu: HÄNSEL, Alba als Friedensstifter, S. 7–9; Sánchez MANZANO / María ASUNCIÓN (Hg.), Prefacios de Benito Arias Montano a la Biblia Regia de Felipe II, León 2006 (Humanistas españoles, Bd. 32).

11 Vgl. REKERS, Benito Arias Montano, S. 16f.

12 Vgl. ebd., S. 68; siehe auch J. A. JONES, Pedro de Valencia's Defence of Arias Montano: The Expurgator Indexes of 1607 (Rome) and 1612 (Madrid), in: Bibliothèque d'Humanisme et Renaissance 40 (1978), H. 1, S. 121–136; Peter GODMAN, The Saint as Censor. Robert Bellarmine between Inquisition and Index, Leiden u.a. 2000, S. 182–184.

13 Nicht zuletzt wurde ihm die Schuld an dem Denkmal zugeschoben: »Je tiens pour moy qu'il at plus de coulpe à la statue du Duc d'Albe [...] que le Duc mesmes«. Zitiert nach Morillon an Granvelle, ohne Datum (September 1574), in: Charles PIOT / Edmond POULLET (Hg.), Correspondance du Cardinal Granvelle (1565–1586), Brüssel 1877–1896, Bd. 5, S. 236; siehe auch HÄNSEL, Der spanische Humanist Benito Arias Montano, S. 58.

14 Der einzige Versuch, der sich um eine Interpretation der Intention des Standbildes ansatzweise bemühte kam von Herta SCHUBART, Arias Montano y el Monumento al Duque de Alba, in: Cruz y Raya 7 (Oktober 1933), S. 34–74. Das Profil dieser Zeitschrift ist deutlich geprägt vom Katholizismus. Es sind darin mehrere Aufsätze über die spanische Geschichte erschienen. Siehe hierzu Renate DÜRR, »Cruz y Raya« – Geschichte und Wirkung einer literarischen Zeitschrift (Madrid 1933–1936). Inaugural-Disseration, Köln 1979, S. 150–155.

15 Fisch hat in seiner diachronen Studie herausgestellt, dass in Vertragstexten seit der Antike Vereinbarungen über das Vergessen ihren festen Platz haben. Er definiert die vertragliche Verwendung von Vergessen als gewolltes Vergessen. Vgl. Jörg FISCH, Krieg und Frieden im Friedensvertrag. Eine universalgeschichtliche Studie über die Grundlagen und Formelemente des Friedensschlusses, Stuttgart 1979, S. 36. Vgl. auch Martin PETERS, »Missverständnis« als Kategorie im europäischen Friedensprozess der Vormoderne? Ein Werkstattbericht, in: Inken SCHMIDT-VOGES u.a. (Hg.), Pax perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit, München 2010, S. 289–304. Zur Begrifflichkeit der »Amnestie« siehe auch Annette GERSTENBERG, Die Historizität von Bedingungen und Verfahren der Bedeutungsveränderung. Am Beispiel früher romanischer Entlehnungs- und Verwendungskontexte von lat. AMNESTIA, in: RF 122 (2010), H. 4, S. 457–483.

kunst- und kulturhistorischer Perspektive hat das Phänomen bislang nicht gefunden¹⁶, obwohl ihm bereits Rudolf Wittkower in seiner kollektiven Erscheinungsform besondere Bedeutung zuerkannte. Er schreibt:

Kollektive Fehlinterpretation ist von einer kaum zu überschätzenden Wichtigkeit: Wir verdanken ihr nicht nur ein beharrliches Interesse an einer großen Menge Bilder der Vergangenheit, sondern auch entscheidende Anreize für die Erfindung neuer Symbole¹⁷.

Die Funktion eines Zeichens oder Symbols ändert sich entsprechend der Art und Weise wie wir uns ihm nähern. Eine Untersuchung solcher Phänomene wie Unwissen und Missverständnisse vermag über die Entstehung des Neuen hinaus, das aus der falsch verstandenen Vorlage hervorgebracht wird, einen signifikanten Einblick in die Denkweise des Missverstehenden zu geben und Facetten an dem rezipierten Werk zu erschließen, die bei der herkömmlichen Deutung bislang verborgen waren. Mehrdeutigkeiten sind prinzipiell nicht zu entwerten, da für das Verständnis eines Bildes oder eines Zeichens fast immer eine »Übersetzung« notwendig ist, die wegen einer Vielzahl von Adäquatheitsbedingungen mehrere Lösungen haben kann¹⁸. Für die Rezeptionslenkung sind vor allem im Medium Druckgraphik Bildbeischriften sowie das Verhältnis von Wort und Bild von erheblicher Bedeutung, wenn es darum geht, Missverhältnisse oder Missverständnisse zu ermitteln¹⁹.

16 Arnold Hauser ist mehrfach mit einer ausführlichen Erörterung des Problems des kulturellen Missverständnisses an die Öffentlichkeit getreten, z.B. mit der Frage, ob nicht jedes Verstehen der historischen Vergangenheit ein »Missverstehen« sei, und ob es nicht Fälle gäbe, »in denen der Irrtum fruchtbarer ist als seine Berichtigung«. Siehe Arnold HAUSER, *Methoden moderner Kunstbetrachtung*, München 1970 (zuerst: *Philosophie der Kunstgeschichte*, München 1958), S. 184, 268f., vor allem das Kapitel: *Verstehen und Missverstehen*, S. 260–279; ders., *Soziologie der Kunst*, München 31988, S. 86–88, 552–568. Einige Beispiele für kunsthistorische Missverständnisse nennt Francis HASKELL, *History and its Images. Art and the Interpretation of the Past*, New Haven u.a. 1993, S. 21, 95f., 100, 107. In dem Sammelband von Paul NAREDI-RAINER (Hg.), *Imitatio. Von der Produktivität künstlerischer Anspielungen und Mißverständnisse*, Berlin 2001 setzen sich die wenigsten Beiträge dezidiert mit dem Thema Missverständnisse auseinander; vgl. hierzu Rezension von Henry KEAZOR, in: *Kunstform* 4 (2003), Nr. 1. Ferner siehe Martin SCHARFE, *Menschenwerk. Erkundungen über Kultur*, Köln u.a. 2002, S. 286–312.

17 Vgl. Rudolf WITTKOWER, *Die Interpretation visueller Symbole in der bildenden Kunst*, in: Ekkehard KAEMMERLING (Hg.), *Bildende Kunst als Zeichensystem*, Bd. 1: *Ikonographie und Ikonologie*, Köln 1987, S. 251, zuerst erschienen unter dem Titel: *Interpretation of Visual Symbols in the Arts*, in: *Studies in Communications*, Bd. 1, 1955, S. 109–124.

18 Vgl. Hans ROTT, *Meinungsverschiedenheiten und Missverständnisse*, in: Achim GEISENHANSLÜCKE / Hans ROTT (Hg.), *Ignoranz, Nichtwissen, Vergessen und Missverstehen in Prozessen kultureller Transformationen*, Bielefeld 2008, S. 61–96.

19 Eine zusammenfassende Darstellung der Geschichte des Bildtitels und der Beischriften existiert nicht. Erwähnt seien an dieser Stelle: Hans-Joachim RAUPP, *Bild und Unterschrift, in: Wort und Bild. Buchkunst und Druckgraphik in den Niederlanden im 16. und 17. Jahrhundert*, Köln, Belgisches Haus, 1981, S. 81f.; Konrad RENGER, *Verhältnis von Text und Bild in*

2. Die Rute Gottes und die Milde des Königs

Der Herzog von Alba wurde durch Philipp II. mit der gewaltsamen Befriedung der Niederlande beauftragt. Als er von 1567 bis 1573 seine grausame Statthalterschaft in den spanischen Niederlanden bekleidete, war er wegen seiner Brutalität und Härte als »Eiserner Herzog« verhasst. Vor allem unter dem Eindruck des Bildersturms ein Jahr zuvor beschloss Philipp II., ein deutliches Zeichen zu setzen und seiner Vorstellung von der Einheit eines allmächtigen Staates, der nicht zuletzt auf der Einheit der Religion basierte, Geltung zu verschaffen. Ein Sondergericht, in der Öffentlichkeit bald »Conseil des Troubles« oder »Blutrat« genannt, verurteilte Tausende Aufständische. Die Statthalterschaft des Herzogs von Alba wurde mit Tyrannei und Unterdrückung gleichgesetzt. Die älteste Spur eines Bildprogramms dieser Tyrannei dokumentiert ein anonymer Kupferstich (Abb. 1) unter dem deskriptiven Titel *Hie kann man warhafftig sehen, zur ewigen gedechtnsz, alle Execution und verfolgung die der Duc de Alba gethan hat under die Evangelisten im Nederland, von Anno 1567 bis auff diese zeit. Gott der Allmechtig wolle alle ding zum besten wenden*²⁰.

Den deutschen Beischriften zufolge muss man annehmen, dass das Blatt höchstwahrscheinlich 1569 in der niederländischen Flüchtlingskolonie in Köln gedruckt wurde. Die große Popularität dieses Kupferstichs manifestiert sich in seinem außergewöhnlichen Einfluss auf spätere Darstellungen. In einer Vielzahl oftmals nur leicht variierender Druckgraphiken und 23 bislang bekannten Gemälden wurde das Bildthema zu einer »Ikone« des niederländischen Befreiungskampfes, um die spanische Schreckensherrschaft unter Herzog Alba anzuprangern²¹. Der anonyme Kupferstich präsentiert den Herzog auf seinem Thron sitzend, hinter ihm steht als eigentlicher Anstifter

der Graphik (Beobachtungen zu Mißverhältnissen), in: Hermann VEKEMAN / Justus Müller HOFSTEDE (Hg.), Wort und Bild in der niederländischen Kunst und Literatur des 16. und 17. Jahrhunderts, Erfstadt 1984, S. 151–162; Frank BÜTTNER, Das Bild und seine Paratexte. Bemerkungen zur Entwicklung der Bildbeschriftung in der Druckgraphik der Frühen Neuzeit, in: Frieder von AMMON / Herfried VÖGE (Hg.), Die Pluralisierung des Paratextes in der Frühen Neuzeit. Theorie, Formen, Funktionen, Münster 2008, S. 99–131.

20 ANONYM, Allegorie auf die Tyrannei des Herzogs von Alba in den Niederlanden, Kupferstich, Blatt: 22,5 x 28,5 cm, Rijksprentenkabinet, Rijksmuseum Amsterdam, Inv.Nr. RP-P-OB-79002; vgl. FMH 518, AVS 409; Wolfgang HARMS (Hg.), Illustrierte Flugblätter aus den Jahrhunderten der Reformation und der Glaubenskämpfe, bearb. von Beate RATTAY, 24. Juli bis 31. Oktober 1983, Kunstsammlungen der Veste Coburg, Coburger Landesstiftung, Coburg 1983, S. 144f., Nr. 69 (mit Abb.); James TANIS / Daniel HORST, Images of Discord. De Tweedracht Verbeeld. A Graphic Interpretation oft he Opening Decades oft he Eighty Years' War, Bryn Mawr 1993, S. 50f., Nr. 7 (mit Abb.); ROETTIG, Art. Tyrannei, S. 482–489.

21 Eine statistische Auswertung sämtlicher Darstellungen bei Andrew SAWYER, The Tyranny of Alva: the creation and development of a Dutch Patriotic Image, in: De zeventiende eeuw. Cultuur in de Nederlanden in interdisciplinair perspectief 19 (2003), H. 2, S. 181–211.



Abb. 1: Anonym, Allegorie auf die Tyrannei des Herzogs von Alba in den Niederlanden, 1569
Kupferstich, Blatt: 22,5 x 28,5 cm

Collection Rijksprentenkabinet, Rijksmuseum Amsterdam, Inv.Nr. RP-P-OB-79002

Kardinal Antoine Perrenot Granvelle (1517–1686), einer der wichtigsten politischen Berater der Habsburger. Er beugt sich von rechts zum Herzog und bläst ihm mit einem Blasebalg Hass ins Ohr²². Mit ihnen im Bunde ist der Teufel, der den Kardinal mit der päpstlichen Tiara und den Herzog Alba mit einer weltlichen Krone belohnt. Unterstützung erhält dieser durch die unter einem Baldachin versammelten Papisten und Repräsentanten der Spanischen Inquisition²³. Albas Auftreten wird hier als ein von Gott gewolltes und unterstütztes Werk zur Bestreitung der Ketzer gedeutet²⁴.

22 Der Blasebalg gilt als Attribut der Verleumdung und des Teufels, etwa in einem Emblem mit dem nach Hiob 41,21 zitierten Motto »Halitus eius prunas ardere facit« (Sein Atemstoß setzt glühende Kohlen in Brand) bei Sebastián de Covarrubias Orozco (1539 – 1613), *Emblemas morales*, Madrid 1610, Nr. 42; vgl. Arthur HENKEL / Albrecht SCHÖNE (Hg.), *Emblemata. Handbuch zur Sinnbildkunst des 16. und 17. Jahrhunderts*, Stuttgart 1967, Sp. 1405.

23 Die Spanische Inquisition wurde von einem Generalinquisitor geleitet. Ab 1478 arbeitete sie unter dem Einfluss der spanischen Krone. Sie war für ihre strengen Urteile bekannt.

24 Zur Begrifflichkeit vgl. Johannes KRAMER, *Häretiker und Ketzler. Eine Begriffs- und Wortgeschichte*, in: Titus HEYDENREICH / Peter BLUMENTHAL (Hg.), *Glaubensprozesse – Prozesse des Glaubens? Religiöse Minderheiten zwischen Toleranz und Inquisition*, Tübingen 1989, S. 1–16.

Der Herzog von Alba wird in drei verschiedenen Sprachen als die »Rute Gottes« identifiziert²⁵. Im oberen Abschnitt des hier gezeigten Blattes werden die Gräueltaten der Inquisition detailliert wiedergegeben. Das in Ketten gelegte Volk, vertreten durch siebzehn weibliche Personifikationen der niederländischen Provinzen, fungiert als Symbol politischer Unterdrückung und als Sinnbild der Tyrannei; einige Figuren halten die Bibel in der Hand, die vorderen sind durch ihr Wappenschild kenntlich gemacht. Hinter dieser Gruppe steht die zu Säulen erstarrte Obrigkeit, die ihre Finger auf die Lippen gelegt hat als Zeichen des erzwungenen Schweigens. Wertlos geworden sind die verbrieften Privilegien, die zerrissen zu Füßen des Herzogs liegen. Im Hintergrund sind Folter und Verfolgung der spanischen Willkürherrschaft dargestellt sowie die Hinrichtungsstätte, auf der die Grafen Egmont (1522–1568) und Hoorne (1518–1568) gerade enthauptet werden²⁶. Betroffenheit über eine in ihrer Brutalität kaum zu überbietende Entwicklung spricht aus dieser und zahlreichen anderen Darstellungen der Tyrannei Albas, die für die Herausbildung eines negativen Spanienbildes und die Forcierung antispanischer Propaganda eintraten²⁷.

Während Philipp II. als Landesherr der Niederlande auf ein verschärftes Vorgehen der Strafrechtbesprechung gegen die »Ketzer« zusteuerte, riet Kardinal Granvelle ihm, die Bittschriften um Gnade nicht zu verweigern, denn »de cette façon, Vostre Majesté, userait de justice et de clemence« – auf diese Weise könnte Ihre Majestät Gerechtigkeit und Milde walten lassen²⁸. Ein Herrscher verfügt über »clementia«, wenn er imstande ist, seine Macht über

25 ECCE.VIRGA.DEI / Hie.die.rut.gottes / Voyci la / verge / de.dieu. Vgl. Jes 10,5f. In einer anderen, aus vier Blättern bestehenden allegorischen Graphikserie wird diese Vorstellung noch viel drastischer zum Ausdruck gebracht, nämlich als ein die Wirklichkeit reflektierender Spiegel; dabei nimmt Alba selbst die Form einer Rute an und wird von der Hand Gottes gelenkt, um auf Erden zu strafen. Vgl. TANIS / HORST, Images of Discord. De Tweedracht Verbeeld, S. 96–101, Nr. 23 (mit Abb.); Daniel R. HORST, De Opstand in zwart-wit. Propagandaprenten uit de Nederlandse Opstand (1566–1584), Zutphen 2003, S. 102, Nr. 27.3, S. 322, Afb. 27–3.

26 Ausführlich dokumentiert wird die Tyrannei Albas in Jan EVERTSZ CLOPPENBURG, Le Miroir de la cruelle, et horrible Tyrannie Espagnole perteree au Pays Bas, par le Tyran Duc de Albe, Amsterdam 1620. Zu den Bilddokumenten siehe FMH 507–560; vgl. auch Stanley FERBER, Peter Bruegel and the Duke of Alba, in: Renaissance News, 19 (Autumn 1966), H. 3, S. 205–219.

27 Ein anschauliches Beispiel antispanischer Propaganda bietet das zwischen 1571 und 1581 entstandene Flugblatt: Emblemata, Welche das Leben / die Thaten [...] erklären, Radierung mit 16 Szenen, Typendruck in 5 Spalten; 16 Abschnitte mit wechselnder Anzahl von Knittelversen, Innerer Plattenrand: 11,3 x 32,8 cm, Blatt: 37, x 33,8 cm; Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Signatur: IH 50; vgl. Wolfgang HARMS / Michael SCHILLING (Hg.), Deutsche illustrierte Flugblätter des 16. und 17. Jahrhunderts. Bd. II: Die Sammlung der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel, Teil 2: Historica, Tübingen 1980, S. 75f., II,38.

28 Zitiert nach Aline GOOSENS, Les inquisitions modernes dans les Pays-Bas méridionaux, 1520–1633, Bd. 1: La Législation, Brüssel 1997, S. 116. Ferner siehe Hermann KRAUSSE, Art. Gnade, in: Adalbert ERLER u.a. (Hg.), HRG, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 1714–1719, hier Sp. 1717–1719; Veronika POKORNY, Clementia Austriaca. Studien zur Bedeutung der Clementia Principis für die Habsburger im 16. und 17. Jahrhundert, in: MIOG 86 (1978) H. 1 und 2, S. 310–364.

Leib, Leben und Besitz anderer zu zügel; wenn er verzeiht, trotz seines formalen Rechts auf Strafe verzichtet, dann ist seine Handlungsweise durch Milde bestimmt²⁹. Abgesehen von ihrer christlichen Interpretation erfuhr die Herrschertugend »clementia« aufgrund der ihr eigenen Ambiguität, welche sie sowohl in einem institutionell-juristischen als auch in einem generell ethischen Rahmen anwenden lässt, eine für den jeweiligen Kontext aussagekräftige Rezeption³⁰.

Milde und Pardon wurden als hochwirksame Mittel bei Friedensschlüssen und vertraglichen Vereinbaren angesehen. Das Recht, ein Pardon auszusprechen, wurde traditionell für den burgundisch-habsburgischen Landesherrn der Niederlande in Anspruch genommen³¹. Philipp II. von Spanien wandte auch den Generalpardon oder die Generalamnestie an, eine Kombination des Gnadenakts und des Rechts zum Erlass allgemeiner Regeln. Im Gegensatz zu anderen Begnadigungsmitteln, die individuellen, mit Namen genannten natürlichen Personen oder juristischen Personen erteilt wurden, war der Generalpardon einer großen Gruppe von Untertanen, welche sich staatsfeindlicher Verstöße oder anderer politischer Vergehen schuldig gemacht hatten, gewährt. Nicht nur die Folgen eines möglicherweise gefällten Urteils, sondern auch die Strafbarkeit des Verbrechens wurde für diese Kategorie von Begnadigten ausgelöscht. Die allgemeine Verwaltungsanordnung (»ordonnantie«) war das Instrument für den Erlass allgemeiner Regeln und wurde dann auch das gegebene Mittel zum Erlass eines Generalpardons³².

Ein Generalpardon hatte Alba bereits nach der Enthauptung Egmonts gewünscht, doch wollte man diesen Gnadenakt für den persönlichen Besuch

29 In der zweisprachigen Ausgabe von Andrea Alciatis *Liber emblematum* [...] Kunstbuch, Frankfurt a. M. 1567, zeigt die *Pictura* zu Emblem IX. unter dem Motto »Principis clementia / Fürstliche Gnad« einen Herrscher auf dem Thron sitzend, mit grüßend ausgestrecktem linken Arm und nach unten geöffneter Hand. Er hält mit der Rechten ein großes Schwert fest im Griff und zugleich an seiner Schulter gelehnt. In diesem Emblem wird der König der Wespen (anstatt der Bienenkönigin), der niemals mit seinem Stachel sticht und dessen Körper doppelt so groß ist wie derjenige der anderen Wespen, mit der Milde des Herrschers und seiner guten Regierung verglichen. Siehe hierzu: Alciato at Glasgow, URL: http://www.emblems.arts.gla.ac.uk/alciato/emblem/php?id=A_67a009 (eingesehen am 02.05.2012). BECKER, Hochmut kommt vor dem Fall, 1971, S. 98, Abb. 9.

30 Vgl. Andreas MEHL, Orosius über die Amnestie des Kaisers Claudius. Ein Quellenproblem, in: *RhM* 121 (1978), S. 185–194; Rudolf BEHRENS, Die Macht der Milde. Konfigurationen der *clementia* als Herrschertugend bei Seneca, Montaigne, Corneille und Metastasio, in: *RJb* 52 (2001), S. 96–132; Peter STACEY, Roman Monarchy and the Renaissance Prince, Cambridge u.a. 2007.

31 Vgl. Hugo DE SCHEPPER, Privileg und Gratia in den Burgundisch-Habsburgischen Niederlanden, 1400–1621. Eine historisch-theoretische Betrachtung, in: Barbara DÖLEMAYER / Heinz MOHNHAUPT (Hg.), *Das Privileg im europäischen Vergleich*, Bd. 2, Frankfurt am Main 1999, S. 225–252; siehe auch Violet SOEN, *The Clementia Lipsiana: Political Analysis, Autobiography and Panegyric*, in: Erik DE BOM u.a. (Un)masking the Realities of Power. Justus Lipsius and the Dynamics of Political Writing in Early Modern Europe, Leiden u.a. 2011, S. 207–231.

32 Vgl. DE SCHEPPER, Privileg und Gratia in den Burgundisch-Habsburgischen Niederlanden, S. 244f.

des Königs sozusagen aufsparen³³. So ließ Alba das ganze Jahr 1568 verstreichen. Mehrmals forderte er von seinen Räten Entwürfe für eine Amnestie an, jedoch entschloss er sich nicht zum Handeln. Erst als er von Philipp II. mehrere Amnestievorschläge erhielt, trat er diesem Gedanken wieder näher, doch abermals erfolgte ein Aufschub. Papst Pius V. (1504–1572, regierte als Papst seit 1566) gewährte eine päpstliche Breve, um reuige Häretiker mit der katholischen Kirche zu versöhnen. Im März 1570 verlangte Philipp energisch die Veröffentlichung einer Amnestie für diejenigen, die gegen die königlichen Gesetze der »lèse majesté« (laesa maiestas) verstoßen hatten. Der Generalpardon wurde am 16. Dezember 1569 in Madrid besiegelt und – nach zahlreichen Verzögerungen – am 16. Juli 1570 durch Alba verkündet; dies hatte Philipp II. als Ausdruck höchster »clementia« veranlasst; alles, was geschehen war, sollte vergessen sein.³⁴ Dieser Gnadenakt wurde im 17. Jahrhundert durch eine Schriftgattung verbreitet, die eine Mischung von Apotheose und Apologie bildete. Der wichtigste Vertreter war Nicolaus Vernulaeus (1583–1649), in dessen kompilatorischem Werk *Phosphorus Austriacus*, erschienen in Löwen 1665, mehrfach »clementia« thematisiert wird. Besonderes Gewicht legt Vernulaeus auf die Apologie Philipps II., der wie kein Herrscher in den Niederlanden auf positive Propaganda angewiesen war. Aus diesem Grund heißt es in dem oben genannten *Phosphorus Austriacus*, der Gnadenakt von 1570 sei vergeblich gewesen. Die Niederländer hätten die angebotene »clementia« verlacht; dies sei der Grund des noch anhaltenden Kriegszustandes³⁵.

Die Verkündung des Gnadenakts (Abb. 2) fand Eingang in Frans Hogenbergs (1530–1590) populäre Geschichtsblätter, die zu den wichtigsten kontinuierlichen Nachrichtenmedien der Frühen Neuzeit zählen³⁶. Abgehalten wurde die Zeremonie auf dem Grote Markt vor der gotischen Kulisse des Rathauses von Antwerpen. Hierzu errichtete man eine Art Amphitheater, dessen Stufen mit roten Teppichen überzogen waren. In Anwesenheit der Bischöfe, Würdenträger und Räte, die Alba auf dem Thron zur Seite standen, ließ er

33 Vgl. Violet SOEN, *Geen pardon zonder Paus! Studie over de complementariteit van het koninklijk en pauselijk general pardon (1570–1574) en over inquisiteur-generall Michael Baius (1560–1576)*, Brussel 2007.

34 *Lettre de son Excellence contenant quelques absens ou fugitifs a cause des troubles passez, compris au pardon general du Roy et non executez ayent a venir et retourner en leur reidences endeans soixante jours qui commenceront le XVIème de juillet 1570 pour accomplir et satisfaire au Pardon de Sa Sainteté etsa Majesté en date du XXVIIème du mois de Juillet, a este publiee en villes et lieux subsequenz*, Brussel, ARA, Aud. 1.176, fol. 57. Vgl. Henry KAMEN, *The Duke of Alba*, New Haven 2004, S. 75–105, hier S. 97; SOEN, *Geen pardon zonder Paus!*, S. 191–223.

35 Vgl. POKORNY, *Clementia Austriaca*, S. 321f.

36 Frans HOGENBERG, *Generalpardon in Antwerpen*, 16. Juli 1570, aus: *Geschichtsblätter*, V. Folge: *Niederländische Ereignisse 1566–1570*, Radierung, Blatt: 21 x 28 cm, Rijksprentenkabinet, Rijksmuseum Amsterdam, Inv.Nr. RP-P-OB-78.763; vgl. FMH 413.120; DRUGULIN, Bd. 1, V.18357; Fritz HELLWIG (Hg.), *Frans Hogenberg – Abraham Hogenberg. Geschichtsblätter*, Nördlingen 1983, S. 129. *THE NEW HOLLSTEIN*, Frans Hogenberg, *Broadsheets*, Text, S. 54, B 74.

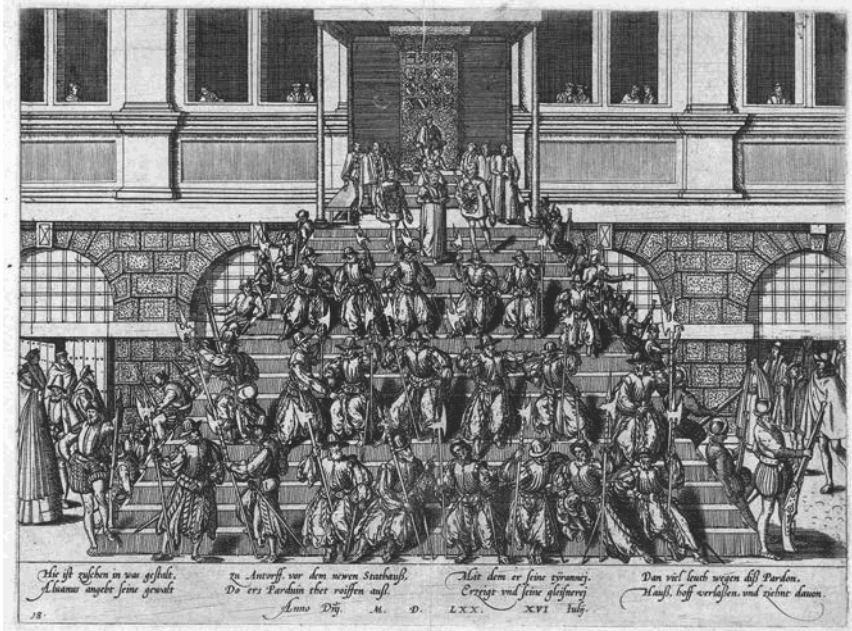


Abb. 2: Frans Hogenberg (1530–1590)
 Die Verkündung des Generalpardon durch den
 Herzog von Alba am 16. Juli 1570 in Antwerpen,
 aus: Geschichtsblätter, V. Folge: Niederländische Ereignisse 1566–1570
 Radierung, Blatt: 21 x 28 cm

Collection Rijksprentenkabinet, Rijksmuseum Amsterdam, Inv.Nr. RP-P-OB-78.763

den Generalpardon verkünden. Eine deutsche Beischrift, deren Autor unbekannt ist, kommentiert das hier gezeigte Ereignis mit ironischem Unterton:

Hie ist zu sehen in was gestalt, / Alvanus angibt seine gewalt //
 Zu Antorff, vor dem newen Stadthauß, / Do er Parduin thet roiffen auß.//
 Mit dem er seine tyrannej, / Erzeigt vnd seine gleisnerej //
 Dan viel leuth wegen diß Pardon, / Hauß, hoff verlassen, und zieht dauon.
 Anno Dominj M.D.LXX.XVI Julij.

Die Ironie in diesem Gnadenakt bestand darin, dass der Pardon selbst kurz und die Liste der Ausnahmen lang war. Alba behauptete zwar, von den ihm zugegangenen vier Vorschlägen den mildesten ausgesucht zu haben, doch hatte er zwei Klauseln hinzugefügt, die den Pardon verschärften. Die für Spanien verhängnisvollste Forderung des Herzogs bestand in riesenhaften Steuerabgaben, wobei das Geld vom einflussreichen Teil der Bevölkerung, zum Beispiel von den Kaufleuten, aufgebracht werden musste. Alba

trat für die Stärkung der Zentralgewalt anstelle feudaler Zersplitterung ein. Die auf traditionellen Privilegien beruhenden und eine kraftvolle Staatsführung verhindernden Rechte des Adels suchte er einzuschränken. Der Druck, der durch solche Maßnahmen auf alle Schichten der Bevölkerung ausgeübt wurde, bewirkte, dass Auswanderung in großem Maßstab einsetzte. Emigranten, darunter der Prinz von Oranien, mussten aus den dreizehn Provinzen in die Nachbarländer fliehen und versuchten von dort aus den Widerstand gegen Albas Schreckensherrschaft zu organisieren. Ein Richtungswechsel der spanischen Politik erfolgte erst mit dem Generalpardon vom 6. Juni 1574. Es war allerdings zu spät, um das Ansehen Spaniens noch zu retten.

3. Siegesmonument – Symbol – Souvenir

In der Sorge um den öffentlichen Nachruhm und ein andauerndes Gedenken hatte der Herzog von Alba seinem kaiserlichen Herrn nicht nachstehen wollen³⁷. Drei Büsten – nämlich diejenigen Kaiser Karls V., Philipps II. und seine eigene – soll der Herzog, so berichtet Giorgio Vasari, bei Leone Leoni (1509–1590) in Auftrag gegeben haben³⁸. Als er unter König Philipp II. seine grausame Statthalterschaft in den Spanischen Niederlanden ausübte, erhielt Leonis flämischer Schüler Jacques Jonghelinck (1530–1606) – seinerzeit der renommierteste Bildhauer der Niederlande³⁹ – im Jahr 1570 den Auftrag für ein Standbild. Ausgebildet in Mailand bei Leoni kannte Jonghelinck ohne Zweifel dessen Bronzegruppe, die unmittelbare Anregungen für die Alba-Statue lieferte. In Leonis Nachfolge hatte Jongelinck das Standbild noch einmal in das Gewand der Tugend-Laster-Verkörperung gekleidet und präsentierte den Herzog zusammen mit der Personifikation des Aufstandes zu seinen Füßen. In der gepanzerten Linken hielt er mit energischem Griff den Feldherrenstab, ähnlich wie Karl V. in Leonis Bronzegruppe »Karl V. triumphiert über den Furor« (Abb. 3), in welcher der Kaiser als idealisierte Statue – ursprünglich in heroischer Nacktheit – auftrat, triumphierend über einer

37 Zu seiner Beteiligung an diplomatischen Verhandlungen zum Frieden von Cateau-Cambrésis vgl. Joycelyne G. RUSSELL, *Peacemaking in the Renaissance*, London 1986, S. 138–150, S. 192, S. 206–209.

38 Leone Leoni, Büste des Fernando Álvarez de Toledo, Herzog von Alba, 1554 – 1556, Bronze, 96,5 x 63 x 33,5 cm, Windsor Castle; vgl. Klaus BUSSMANN / Heinz SCHILLING (Hg.), 1648. Krieg und Frieden in Europa, 26. Europaratsausstellung, Bd. 3: Ausstellungskatalog, München 1998, S. 26, Nr. 13 (mit Abb.).

39 Grundlegende Beiträge zu Leben und Werk Jacques Jonghelincks verfasste Luc SMOLDEREN, Jacques Jonghelinck. Waradin de ma Monaie belge de Numismatique et de Sigliographie 115, 1969, S. 83–247; ders., La Statue du Duc d'Albe à Anvers par Jacques Jonghelinck (1571), in: *Royale de Belgique. Mémoires de la Classe Royale des Baux Arts*. 2nd series 14, 1972; ders., Jacques Jonghelinck. Sculpteur, médailleur et graveur de sceaux (1530–1606), Louvain 1996 (mit ausführlicher Bibliographie).



Abb. 3: Leone Leoni (1509–1590) und Pompeo Leoni (1530/33–1608)
 Karl V. triumphiert über den Furor, 1551–1564,
 Bronze, 251 x 143 x 130 cm, 825 kg
 Museo Nacional del Prado, Inv.Nr. E0273

Figur des Furors und einem Stapel Waffen⁴⁰. Obwohl auf der Plinthe zu lesen ist, dass hier der Kaiser als Bezwinger des türkischen Furors erscheint, ver-

40 Leone Leoni und Pompeo Leoni, Karl V. triumphiert über den Furor (Kaiserstatue), 1551–1553 (vollendet 1564), Signatur: 1564 LEO P[ATER] POMP[EIVS] F[ILIVS] ARET[INI] F[ECERVNT], Bezeichnet auf dem Piedestal: CAESARIS VIRTUTE DOMITVS FVROR, Bronze, 251 x 143 x 130 cm, 825 kg, Madrid, Museo del Prado, Inv.Nr. E273. Die Darstellung der Figur des Furors ist eine deutliche Anspielung auf das poetische Bild bei Verg. Aen. 1, 296: »saeva sedens super arma«. Vgl. Joachim POESCHKE, Die Skulptur der Renaissance in Italien, Bd. 2: Michelangelo und seine Zeit, München 1992, S. 225f., Nrn. 248, 249; siehe auch Cornelia MANEGOLD, Wahrnehmung – Bild – Gedächtnis. Studien zur Rezeption der aristotelischen Gedächtnistheorie in den kunsttheoretischen Schriften des Giovanni Paolo Lomazzo, Hildes-

herrlicht diese Statue nicht nur den Sieger des Tunis-Unternehmens (1535), sondern auch den Sieger über die Protestanten in der Schlacht bei Mühlberg (1547). Bedeutender als dieser konkrete historische Bezugspunkt ist jedoch, dass Leoni bewusst jede Möglichkeit, das Ungeheuer mit einem bestimmten Land oder einer unterlegenen Partei zu identifizieren, vermieden hat. Als Grund gab Leoni selbst die Bescheidenheit und Güte des Kaisers an⁴¹. Leoni erreichte mit seiner moralisierenden allegorischen Darstellung des Kaisers als Tugendheld eine Aufhebung des persönlichen Ruhmesgedankens. Im Februar 1556 wurde das Werk von Leoni persönlich nach Brüssel geleitet und von dort im September des gleichen Jahres auf dem Schiffswege durch seinen Sohn Pompeo nach Spanien und Madrid verbracht. Dort verblieb die Gruppe in Pompeos Werkstatt bis zu seinem Tode, musste dann in den Kellerräumen des Escorial platziert werden, von dort gelangte sie in die Gärten von Aranjuez, bis sie schließlich im Jahr 1634 im Schloss Buen Retiro in Madrid eine permanente Aufstellungsmöglichkeit finden konnte. Im 19. Jahrhundert wurde sie in die Skulpturensammlung des Prado eingegliedert, wo sie sich bis heute befindet.

Kardinal Granvelle, der frühere Staatssekretär Karls V. und Philipps II., hatte sich mehrfach für Jonghelinck eingesetzt und ihm ein Atelier in den Räumen seines Brüsseler Palastes zur Verfügung gestellt. Bereits nach Jahresfrist war das Standbild Albas fertiggestellt. Den Sockel schuf Willem van den Broeck, der zuvor schon mit einer Kaminverkleidung für die Zitadelle in Antwerpen beauftragt worden war. Als Aufstellungsort war der Innenhof der Zitadelle vorgesehen, deren Bau man ein Jahr zuvor unter der Leitung von Francesco Paciotto (1521–1591) begonnen hatte. Durch die Benennung der fünf Bastionen mit dem Eigennamen des Herzogs (Baluardo de Fernando, del Duque, de Toledo, de Alba) und dem seines Baumeisters Paciotto fungierte sie bereits als eine Art öffentliches Denkmal.

Am 19. Mai 1571 wurde das Standbild ebendort errichtet. Es war das erste Standbild der Neuzeit, das an einem öffentlichen Platz aufgestellt die dargestellte Person porträthaft ohne jede mythologische oder allegorische Legitimation präsentierte⁴². Die künstlerische Vollendung erntete spontan großes Lob⁴³. Die Gesamthöhe des Standbildes betrug fünf Meter⁴⁴.

heim u.a. 2004, S. 152–158, Taf. XIII,18–19; Kelley HELMSTUTLER DI DIO, Leone Leoni and the Status of the Artist at the End of the Renaissance, Farnham u.a. 2011, S. 71–105, 164.

41 Nachzulesen in einem Brief, den Leoni am 20. Dezember 1550 an den Kardinal Granvelle schrieb, an den er sich mit der Bitte gewandt hatte, das Statuenprojekt bei Karl V. zu vermitteln.

42 Alba erscheint »erstmal in zeitgenössischer Rüstung, in unverbrämt leibhaftiger Generalgestalt« auf dem Postament, so KEUTNER, Über die Entstehung und die Formen des Standbildes, S. 157f.

43 Vgl. HÄNSEL, Der spanische Humanist Benito Arias Montano, S. 56.

44 Nach der Rekonstruktion durch Luc Smolderen fielen 2,20 Meter auf den Sockel und 2,80 Meter auf die Figurengruppe. Vgl. SMOLDEREN, La Statue du Duc d'Albe à Anvers par Jacques Jonghelinck (1571), S. 28.

Anlass für die Errichtung der Statue war der Sieg, den der Herzog von Alba und die spanischen Truppen über Ludwig von Nassau (1538–1574) bei Jemgum am 21.7.1568 errungen hatten. Die Niederlage der Aufständischen erschien so vollständig, dass ein berechtigter Grund für die Sieger existierte, den glücklichen Ausgang durch die Errichtung eines Standbildes zu feiern⁴⁵. Die Figurengruppe wurde aus den in der Schlacht erbeuteten Kanonen gegossen. Zeitgenossen bezeichneten das Denkmal zutreffend als »Tropaion«, das auf der Plinthe mit der Inschrift IVNGELINGI OPVS EX AERE CAPTIVO versehen ist, die besagt, dass es sich um ein Werk des Jonghelinck aus erbeutetem Erz handelt. Der Typus des Siegesmonuments wird erkennbar durch die Herabsetzung des Besiegten und nicht zuletzt durch das Triumphmotiv auf dem rechten Sockelrelief⁴⁶.

Ein weiterer Anlass für die Errichtung dieses Denkmals war durch die akute politische Situation gegeben. Der Herzog von Alba musste 1568 jede Hoffnung aufgeben, König Philipp II. von Spanien würde die Niederlande besuchen und kraft seiner persönlichen Autorität die streitenden Parteien zur Eintracht bewegen, den Reformen Durchsetzungskraft verleihen und erneut Sympathien für die spanische Herrschaft mobilisieren. In dieser Situation erkannte Alba die Notwendigkeit, ein Zeichen zu setzen, das nicht nur seine Autorität, sondern auch das »Programm« seiner Politik als Statthalter manifestierte⁴⁷. Philips Galle publizierte noch im Jahr der Aufstellung des Standbildes einen Kupferstich, der den Herzog porträthaft wiedergibt und dem Siegesmonument schnell eine breite Öffentlichkeit sicherte⁴⁸.

Ein anschauliches Beispiel dafür, dass das Standbild schon bald zum Standardrepertoire der Satire gehörte, bietet ein um 1570 entstandenes illustriertes Flugblatt (Abb. 4) aus dem Bestand der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel⁴⁹. Das Bildflugblatt warnt vor der Tyrannei Albas unter Verwendung

45 Zu den historischen Ereignissen vgl. Goeffrey PARKER, *Spain and the Netherlands 1569–1659*, New Jersey 1979.

46 Wie in der Antike bildeten auch in diesem Fall die erbeuteten Waffen des Gegners das Material für das Siegeszeichen. Römische Münzen des C. Iulius Caesar zeigen ein Siegesmal (»tropaicum«) mit Hörnerhelm, gallischem Schild und Kriegstrompete (»carnyx«), darunter einen gefesselten Gallier, z.B. C. Iulius Caesar, Denar, 48–47 v. Chr, Silber, Ø19 mm, 4,03g, 6 h, Münzkabinett, Staatliche Museen zu Berlin, 18217119, URL: <http://www.smb.museum/ikmk/object.php?id=18217119> (eingesehen am 04.04.2012); vgl. Friedrich LAMMERT, *Art. Tropaion*, in: RE II,13 (1939), Sp. 663–673; BECKER, *Hochmut kommt vor dem Fall*, S. 81–83.

47 William S. MALTBY, *Alba. A Biography of Fernando Alvarez de Toledo, Third Duke of Alba, 1507–1582*, Berkeley u.a. 1983, S. 179f.

48 Philips GALLE, *Standbild des Herzogs von Alba nach Jacques Jonghelinck, 1571*, Kupferstich, 32,6 x 21,5 cm; vgl. The New Hollstein, *Philips Galle, III*, S. 219–221, 504, II (2); Carl DEPAUW / Francine DE NAVE, *Christoffel Plantijn en de Iberische Wereld / Christophe Plantin et le Monde Ibérique. Tetonstelling Museum Plantin-Moretus, 3 October – 31 december 1992*, Antwerpen 1992, S. 236f., Nr. 101 (mit Abb.).

49 Anonym, *Siet hier thooft medusa wreet Tirannich [Incipit]*, Antwerpen, 1571, Kupferstich von Philips Galle nach Jacques Jonghelinck, Typendruck in drei Spalten oben und zwei Spalten

der Medusa, der niemand entkommen könne, weil ihr Anblick jeden zu Stein erstarren ließ. Galles Kupferstich wird auf diesem Flugblatt ohne Änderung der Ikonographie und der wesentlichen Beischriften in seinem Dokumentationscharakter abgebildet. Er zeigt den Herzog in Schrittstellung, sein nach hinten abgewinkeltes Bein berührt scheinbar mit dem Fuß das Monstrum. Albas Porträt erscheint ohne Idealisierung; der ovale Kopf mit der schmalen Nase und dem Bart gibt genau die Züge wieder, die in seinem Bildnis von der Hand des spanischen Hofmalers Anthonis Mor van Dashorst (1516–1576) in Erscheinung treten⁵⁰. Verstärkt wird die Porträthaftigkeit dadurch, dass der Herzog seinen eigenen Harnisch trägt, darüber eine Kette mit dem Orden vom Goldenen Vlies und eine Schärpe. Der nach hinten geschobene Degen ist in der Frontalansicht kaum zu erkennen.

Mit der Schrittstellung des Standbildes kontrastiert das verhedderte Gliedergewirr eines hinter ihm liegenden Ungeheuers, das mit seinen zwei Köpfen und sechs Armen der Missgeburt eines siamesischen Zwillings ähnelt. Der Vergleich mit der Allegorie der Seditio (Abb. 5) in einer Folge von »Tugenden und Lastern«, die Dirck Volckertsz Coornhert (1522–1550) um 1574 nach Adriaan de Weert (1510–1590) stach, legt es nahe, das Ungeheuer, auf dem Alba steht ebenfalls als Seditio, also eine Allegorie des Aufstandes zu identifizieren⁵¹.

Mit einem Rückblick auf die historischen Ereignisse personifiziert Coornhert den Aufstand in Gestalt eines siamesischen Zwillings mit einem weiblichen und einem männlichen Oberkörper, die aufeinander einschlagen. Glaubensverfolgung und Machtmissbrauch haben das Volk zum Aufstand getrieben. Auf die ikonoklastischen Handlungen folgt die Vertreibung des Klerus aus den Kirchen. Coornherts Allegorie der Seditio diene vermutlich dem Medailleur Sebastian Dadler (1586–1657) als Vorlage für den Entwurf zu einer Medaille auf den kaiserlich-sächsischen Frieden, unterzeichnet in Prag am 20./30. Mai 1635. Als Bildmotiv für das zerstrittene und sich bekämpfende Deutschland zeigt Dadler streitsüchtige siamesische Zwillinge,

unten, 126 Rederijker-Verse in den beiden oberen Spalten in unterschiedlichem Versmaß; 34 niederländische Knittelverse in den beiden unteren Spalten; verfasst von AEB (?), innerer Plattenrand: 316 x 257 cm; Blatt: 39,6 x 27,8 cm, Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Signatur: IH 30; vgl. HARMS / SCHILLING (Hg.), Deutsche illustrierte Flugblätter des 16. und 17. Jahrhunderts, II, 26.

50 Hierzu: Henry KAMEN, *The Duke of Alba*; Joanna WOODALL, *Anthonis Mor. Art and Authority*, Zwolle 2007.

51 Dirck Volckertsz COORNHERT nach Adriaan de WEERT, *Das aufrührerische Volk vertreibt die Mönche und Papisten, um 1572–1576*, Kupferstich und Radierung, bezeichnet unten links: *Seditiosa sacris operantes turba fugare, / multiplicis parat hic ordinis et monachos // T' oproericht [oproerich] volck veriaecht monicken en papen, / Dont le mutin enchasse moine et prestre, ca. 12,2 x 20,5 cm*, Rijksprentenkabinet, Rijksmuseum Amsterdam, Inv.Nr. RP-P-1886-A-10378, Seriennummer 12/12; vgl. HOLLSTEIN IV, 182; TANIS / HORST, *Images of Discord*, S. 68–73, Nr. 07.12 (Abb.); HORST, *Opstand in zwart-wit*, S. 162–172, S. 335–337 (mit Abb.), Nrn. 52.1–12.

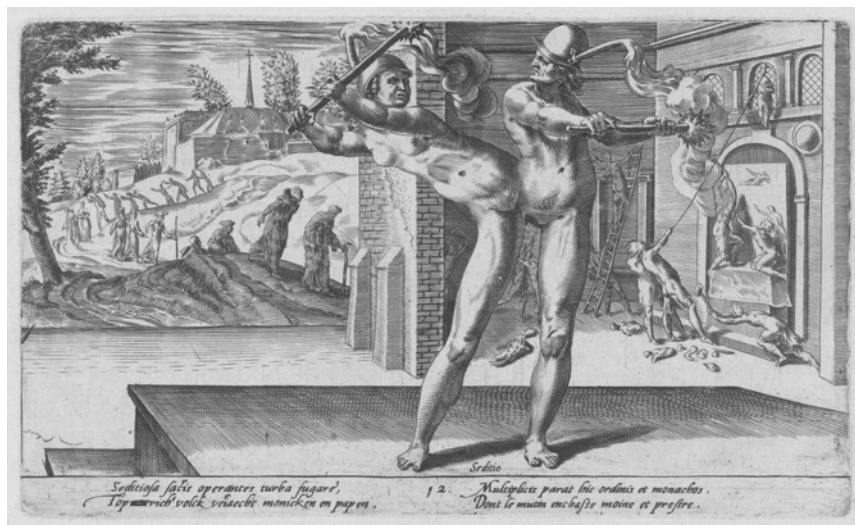


Abb. 5: Dirck Volckertsz Coornhert (1522–1550) nach Adriaan de Weert (1510–1590) Seditio, Blatt 12/12 aus einer allegorischen Serie über die Ursachen des Aufstandes, um 1572–1576
Kupferstich und Radierung, Blatt: 12,2 x 20,5 cm
Collection Rijksprentenkabinet, Rijksmuseum Amsterdam,
Inv.Nr. RP-P-1886-A-10378

die mit dem stacheligen Streitkolben aufeinander einschlagen, selbst nicht mehr fähig, Frieden zu schließen⁵². Das mehrarmige Monstrum zu Albas Füßen ist mit einer einfachen, antikisierenden Rüstung bekleidet. Ein Stirnband, eine Mütze und Ohrgehänge aus kleinen Näpfen schmücken seine Häupter. Den Oberkörper halb erhoben, streckt es Alba ein Schriftstück entgegen; die anderen Arme halten eine Axt, einen zerbrochenen Hammer und eine brennende Fackel, einen Morgenstern, eine Maske und einen Geldbeutel. Der rechte Oberschenkel ist vor Schmerz demonstrativ emporgestreckt und zeigt eine klaffende Wunde. Aus einer Umhängetasche kriechen kleine Basilisken als Sinnbild der Grausamkeit⁵³. Diese allegorische Figur der Seditio ist durch ihre Attribute auf die tagespolitische Situation während der tyrannischen Herrschaft Albas zu beziehen.

Der Sockel, der nach den Beschreibungen und Dokumenten aus blauem Stein bestand, trägt an seiner Stirnseite eine Widmungsinschrift, die den Herzog von Alba als Generalstatthalter der Niederlande präsentiert und allein

52 Vgl. Hermann MAUÉ, Sebastian Dadler 1586–1657. Medaillen im Dreißigjährigen Krieg, Nürnberg 2008, Nr. 37, S. 79f. (mit Abb.).

53 Vgl. Liselotte WEHRHAHN-STAUCH, Art. Basilisk, in: LCI I (1968), Sp. 251–253.

das Verdienst Albas würdigt, die Rebellion niedergeschlagen zu haben, für Glauben und Recht eingetreten zu sein und sich als Friedensstifter sowie treuester Diener des Königs zu erweisen:

Für Ferdinand Alvarez von Toledo, Herzog von Alba, Statthalter Philipps II., den treuesten Diener des besten Königs, in den Niederlanden errichtet, weil er den Aufstand niederwarf, die Rebellen vertrieb, den Glauben schützte, Gerechtigkeit übte und den Frieden in den Provinzen festigte⁵⁴.

Die moralisch-theologische Legitimierung des Standbildes liefern die Reliefs der Sockelzone. Das eine, PIETAS betitelte Relief, unter der den Feldherrenstab haltenden Hand zeigt einen von Trophäen flankierten Altar mit Opferfeuer und Weihinschrift. Diese Einzelelemente sind aus dem Bildprogramm des Titelkupfers der »Pietas Regia« übernommen⁵⁵. Dem anderen, nach vorn ausgestreckten rechten Arm ist eine in griechischen Buchstaben ΑΛΗΞΙΚΑΚΩΣ ΗΩΣ benannte Szene zugeordnet. Ein Hirte wird von den im biblischen Sinne reinen Tieren (Schafe, Rinder, Hirsch) begleitet und vertreibt unreine Tiere (Löwe, Schlange, Kröten, Wolf, Eule, Fledermäuse). Während die Tiere des Waldes zutraulich hinter dem »guten Hirten«, der als Bild zur Charakterisierung eines Herrschers fungiert, stehen, flieht das Nachtgetier vor dem Licht der Morgenröte. Dabei handelt es sich zugleich um eine Anspielung auf den Namen »Alba«, der im Spanischen die Morgenröte bezeichnet. Der Hirte und seine Herde können also unbesorgt weiden, da Alba das Getier der Ketzerei vertrieben hat⁵⁶.

Arias ging in dem Titelblatt der »Pietas Regia« von Ezechiel aus, der das Gleichnis vom »guten Hirten« auf König David übertrug, und er transferierte das Bild auf König Philipp II. von Spanien⁵⁷.

Die Intention des illustrierten Flugblattes wird durch den rahmenden niederländischen Text verdeutlicht. Galles Kupferstich wird dabei zu einer aggressiven, antspanischen Propaganda instrumentalisiert. Der Autor der Texte macht sich die verbreitete Ansicht über das Standbild zunutze, um die mit dem Herzog von Alba kollaborierenden politischen Kräfte zu kritisieren und zu verurteilen. Oben links beginnt der Text mit einer direkten Anrede an die Leser, sich das Standbild Albas anzusehen und sich bewusst

54 FERDINANDO ALVAREZ / A TOLEDO ALBAE DVC[] / PHILIPPI .II. HISP[ANORVM] APVD / BELGAS PRAEFEC[TVS] QVOD / EXTINCTA SEDITIONE, RE=/BELLIB[VS] PVLSIS RELIGIONE / PROCVRATA; IVSTITIA CVL/TA PROVIN CIAE PACEM / FIR-MARIT REGIS OPTIMI MINISTRO FIDELISS[O] POSITVM.

55 Zu den Titelblättern der Biblia Polyglotta vgl. HÄNSEL, Der spanische Humanist Benito Arias Montano, S. 24–53, Abb. 5–5.2.

56 Vgl. HÄNSEL, Der spanische Humanist Benito Arias Montano, S. 61, 64f.

57 Vgl. Ez 24, Joh 10,1–30; siehe auch HENKEL / SCHÖNE, Emblemata, Sp. 537, Sp. 1061 und Sp. 1098.

zu machen, dass dieser nur mit Hilfe des Satans den Magistrat, die Ratsherren und Beamte unter seine Botmäßigkeit gebracht habe. Dies sei durch den Eid geschehen, den er dem König von Spanien und dem Papst geschworen habe. Alba habe im Auftrag beider gehandelt. Der Vorwurf richtet sich also gegen Albas Eigennützigkeit. Auch die Städte und Räte, die dem König einen Dienst- und Treueeid zur Befriedung des Landes geschworen hatten, werden angegriffen, weil sie auf diesen Eid hin dem Papst in die Hände arbeiteten, und zwar vor allem aus Eigennutz. Unterhalb des Bildes gibt ein Text in zwei Spalten eine Interpretation des Standbildes. Der im oberen Textteil berichtete historische Zusammenhang wird als eine Form der Abgötterei moralisierend ausgelegt. Mit Hilfe einer rhetorischen Frage wird erhellt, dass in Alba das Höchstmaß an Schrecken zu erkennen sei.

Der Kupferstich von Galle fand bald Verbreitung auf Flugblättern und als Illustration in historischen Werken, auf Porträtstichen und als Titelpuffer (Abb. 6) zu Gerard van Loons Standardwerk der niederländischen Numismatik⁵⁸.

Bereits drei Jahre später, 1574, wurde das Standbild auf Anweisung Philipps II., der in der Aufstellung dieses Ehrenmals eine Usurpation königlicher Prerogative erkennen musste, wieder abmontiert und schließlich 1577 bei der Rückeroberung der von Alba erbauten Zitadelle im Süden der Stadt Antwerpen durch die Niederländer gänzlich vernichtet⁵⁹. Diese Ereignisse fanden Eingang in die niederländische Nationalgeschichtsschreibung. Die Chronisten räumen der Beschreibung des Standbildes einen längeren Abschnitt ein, und zwar zumeist unter der Jahreszahl 1574, also anlässlich der Abmontierung. Eine Geuzenmedaille (Abb. 7) feiert bereits 1574 die Vernichtung des Tyrannenbildes⁶⁰. Angehörige des niederen Adels hatten sich zu einem Adelsverbund zusammengeschlossen, um das Ende der Glaubensverfolgung zu fordern. Die damals im Umfeld des Hofes verbreitete, abfällige

58 B. Bernarts nach Jan GOEREE, Kupferstich, bezeichnet in Kartusche u. Mitte: HISTOIRE / METALLIQUE / DES PAYS-BAS., signiert unten links und rechts: J. Goeree inv., B: Bernarts sculp., Platte: 35 x 21,4 cm, Frontispiz zu: Gerard VAN LOON, *Histoire métallique des XVII provinces des Pays-Bas* [...], 5 Bd., Den Haag 1732–1736, Bd. 1, S. 134–177, Stuttgart, Württembergische Landbibliothek, Signatur: Allg. G. fol. 675–1. Was zur Geschichte des Standbildes überliefert ist, hat Gerard van Loon zum ersten Mal zusammengestellt. vgl. BECKER, Hochmut kommt vor dem Fall, S. 75f. mit Anm. 3; HANSEL, Alba als Friedensstifter, S. 4f.

59 Hierzu Luc SMOLDEREN, *La statue du duc d'Albe a-t-elle été mise en pièces par la population anversoise en 1577 (?)*, in: *Jaarboek. Koninklijk Museum voor schone Kunsten Antwerpen* 1975, S. 113–136; vgl. BECKER, Hochmut kommt vor dem Fall, S. 86–88.

60 Geuzenmedaille anlässlich des Abbruchs des Standbildes des Herzogs von Alba, in: Gerard VAN LOON, *Histoire Métallique des XVII provinces des Pays-Bas* [...], Bd. 1, Den Haag, 1732, Innerer Plattenrand: 4,5 x 9 cm, S. 176f.; vgl. BECKER, Hochmut kommt vor dem Fall, S. 86f. mit Abb. 7.



Abb. 6: Balthasar Bernaerts (geb. 1711) nach Jan Goeree (1670–1731)
 Frontispiz zu: Gerard van Loon, *Histoire
 Metallique des XVII provinces des Pays-Bas [...]*, Bd. 1, Den Haag, 1732
 Kupferstich, Platte: 35 x 21,4 cm
 Württembergische Landesbibliothek, Stuttgart Signatur: Allg. G. fol. 675–1

deln muss. Vielmehr wird hier der »produktive« oder »schöpferische« Charakter dieser zerstörerischen Rezeption des Bildwerks genauer erfasst: von der »damnatio memoriae«, der Auslöschung des bildlichen Andenkens an die politische Persönlichkeit bis hin zu Transformationsprozessen und Funktionsveränderungen⁶⁴.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts entfaltete sich erneut das Interesse an dem Antwerpener Denkmal. Es entzündete sich an einem als Andenken zurückgebliebenen Fragment des Denkmals, dem Daumen der ausgestreckten Rechten. Der Daumen, der zuvor die gewaltige Hand des Statthalters schloss, war ein wertloses Spielzeug geworden; er war in den Besitz des niederländischen Dichters und Historiographen Pieter Corneliszoon Hooft (1581–1647) gelangt, der ihn in seinem Hauptwerk *Nederlandsche Historien* erwähnt und zum Gegenstand eines literarischen Wettstreites unter den hervorragendsten niederländischen Dichtern der Zeit erhob⁶⁵. Charakteristisch für dieses Souvenir ist, dass es als Überbleibsel der Person Albas ein Versprechen enthält, nämlich eine bislang im Fragment nur angedeutete Geschichte seiner Gewaltherrschaft, die nicht von langer Dauer sein konnte, ganz zu erzählen und wiederzubeleben.

4. Der Gestus des Friedensstifters und das Standbild als Zeichensystem

Es gibt nur wenige Gesten für »Frieden« und »Friedensschluss«, und deren Bedeutung ist zumeist auf andere ähnliche Themen anwendbar⁶⁶. Dennoch wird ein Gestus in zwei Varianten seit der Frühen Neuzeit als Gestus des Friedensstifters bezeichnet. Die bekannteste und eindeutige Form ist diejenige des grüßend ausgestreckten rechten Arms mit der nach unten geöffneten Hand, der »adlocutio«-Gestus der römischen Kaiser. Dieser Gestus, der sich als eindeutig für die Kennzeichnung eines Friedensstifters erweist, ist von dem einzigen antiken Reitermonument, der überlebensgroßen bronzenen Reiterstatue des Kaisers Marc Aurel (161–180 n.Chr.) entlehnt: Der Kai-

64 Siehe hierzu Uwe FLECKNER u.a. (Hg.), *Der Sturm der Bilder. Zerstörte und zerstörende Kunst von der Antike bis in die Gegenwart*, Berlin 2011, ein Sammelband, der die zweifache Neuausrichtung der Forschung zu zerstörter und zerstörender Kunst vorstellt. Es geht dabei um eine präzise und differenzierte Bestimmung des Phänomens »ikonoklasmus« in Vergangenheit und Gegenwart.

65 Hoofts Hauptwerk behandelte die Geschichte des Krieges gegen Spanien, wozu er die umfassendsten Studien durchführte und die noch lebenden Personen seiner Zeit befragte. Seit 1628 arbeitete er daran. Er konnte 1641 die ersten 20 Bücher der *Nederlandsche Historien* veröffentlichen; noch sieben weitere Bücher, welche die Darstellung bis 1587 fortführten, wurden aus seinem Nachlass 1654 herausgegeben. Vgl. Ernst MARTIN, Art. Hooft, Pieter, in: ADB 13 (1881), S. 95–97; BECKER, Hochmut kommt vor dem Fall, S. 108–111f., Abb. 15.

66 Hans-Martin KAULBACH, *Friede als Thema der bildenden Künste – ein Überblick*, in: Wolfgang AUGUSTYN (Hg.), *Pax. Beiträge zu Idee und Darstellung des Friedens*, München 2003, S. 161–242, hier S. 169–175.

ser, mit Tunika und Chlamys bekleidet, hält mit der linken Hand das trabende Pferd fest am Zügel, während er den rechten Arm ausgestreckt hält mit nach unten geöffneter Hand⁶⁷.

Wie Pferd und Reiter durch Papst Sixtus IV. (1414–1484, Papst seit 1471) aufgestellt waren, ist aus Veduten des Laterankomplexes und Aufnahmen des Monuments sehr gut bekannt. Nach verschiedenen mittelalterlichen Aufstellungen und der Restaurierung unter Papst Paul II. (1417–1471, Papst seit 1464) hatte sein Nachfolger Sixtus IV. einen neuen höheren, rechteckigen Sockel für den Bronzereiter errichten lassen.

Erst durch Papst Paul III. (1468–1549, Papst seit 1534) wurde das Reiterstandbild am 18. Januar 1538 zum Kapitol überführt. Dieser Papst ließ sich dreimal im »Pacificator«-Gestus darstellen, und zwar jeweils zusammen mit einer ihm zugeordneten Friedenspersonifikation⁶⁸.

Die Rezeptionsgeschichte der Reiterstatue des Marc Aurel ist vielfältig und zugleich eine Geschichte der machtpolitischen Repräsentation; es fungierte als Vorbild für zahlreiche Reiterstandbilder und Herrscherporträts⁶⁹. In der frühneuzeitlichen Kunsttheorie wird vielfach darauf insistiert, dass bei einem Porträt die Vorstellung des Künstlers, die dieser von dem Porträtierten habe, das Wesentliche sei⁷⁰. Seine Aufgabe kann das Porträt erst dann gänzlich erfüllen, wenn es auch die Qualität des Porträtierten zum Ausdruck bringt. Auch wenn Qualität, wie Aristoteles betont⁷¹, ein vieldeutiger Begriff

67 Vgl. Michael P. MEZZATESTA, Marcus Aurelius, Fray Antonio de Guevare and the Ideal of the Perfect Prince in the Sixteenth Century, in: *ArtBull* 66 (1984), S. 620–633.

68 Vgl. KAULBACH, Friede als Thema der bildenden Künste – ein Überblick, S. 170–172.

69 Zur Geschichte des Bronzereiters vom Lateran, zu den verschiedenen Benennungen und der Erkenntnis, dass es sich um ein Porträt des Marc Aurel handelt, zu den verschiedenen Aufstellungen und der ikonographischen Bedeutung des Standbildes im architektonischen Kontext sei auf die Literatur verwiesen. Vgl. Paul KÜNZLE, Die Aufstellung des Reiters vom Lateran durch Michelangelo, in: *Miscellanea Bibliothecae Hertzianae zu Ehren von Leo Bruhns † Ron Graf Wolff Metternich, Ludwig Schudt, XVI, Veröffentlichung der Bibliotheca Hertziana (Max-Planck-Institut) in Rom, Wien 1961, S. 255–270* (mit umfangreichen Literaturhinweisen); Tilmann BUDDENSIEG, Zum Statuenprogramm im Kapitolsplan Pauls III., in: *ZfK* 32 (1969), S. 177–228, hier S. 188–192; Wolfgang LIEBENWEIN, Antikes Bildrecht in Michelangelos »Area capitolina«, in: *MKuHistFlorenz* 28 (1984), S. 1–32; Christof THOENES, »Sic Romae«. Statuenstiftung und Marc Aurel, in: *Victoria v. FLEMMING / Sebastian SCHÜTZE* (Hg.), *Ars naturam adiuvans. Festschrift für Matthias Winner zum 11. März 1996, Mainz 1996, S. 86–99*; siehe auch Detlev VON DER BURG (Hg.), *Marc Aurel. Der Reiter auf dem Kapitol*, München 1999. Zum Vergleich ließe sich das »Clementia«-Relief vom Triumphbogen des Marc Aurel anführen; zum anderen ein Passus bei Statius, der den gleichen Gestus bei einer Reiterstatue auf dem Forum Romanum mit den Worten »dextra vetat pugnas« umschreibt; vgl. hierzu: Richard HARPRATH, *Papst Paul III. als Alexander der Grosse. Das Freskenprogramm der Sala Paolina in der Engelsburg, Berlin u.a. 1978* (Beiträge zur Kunstgeschichte, 13), S. 69f.

70 Vgl. MANEGOLD, Wahrnehmung – Bild – Gedächtnis, S. 114–131.

71 Vgl. ARISTOTELES, Kategorien. Lehre vom Satz (*Organon I/II*), übersetzt, mit einer Einleitung und erklärenden Anmerkungen versehen von Eugen Rolfes, Hamburg ²1925 (ND 1974); S. 21–28, hier S. 21f. siehe auch Siegfried BLASCHE, *Art. Qualität*, *HWPPh*, Bd. 7 (1989), Sp. 1748.

sei, könne darunter sehr allgemein die Beschaffenheit von Personen verstanden werden. Dabei werden zumeist vier Arten von Qualität unterschieden. Dem Porträtisten dürfte es vor allem um die erste Kategorie, das heißt um beständige Eigenschaften einer Person gehen, die wie die Tugend ihren Habitus ausmachen, zum Beispiel Milde, aber auch Grausamkeit und Härte. Entscheidend und durchaus ungewöhnlich ist die Überlegung des Kunsttheoretikers Giovanni Paolo Lomazzo (1538–1592), dass der Künstler diese Qualitäten mit Hilfe von Zeichen darstellen könne. Jedes gelungene Porträt ist daher mit bestimmten bedeutungshaltigen Zeichen versehen, die den Betrachter auf die zuvor bestimmte Eigenschaft verweisen. Dabei können solche Zeichen verwendet werden, die der dargestellten Person als Attribute beigegeben sind, beispielsweise der Feldherrenstab, aber auch solche, die sich an ihr selbst finden, wie die Bewegungen des Körpers in Gestik und Mimik, die Farbe der Haut oder die Betonung bestimmter Körperteile.

Die Technik der Bedeutungsproduktion, die in ihrem Verfahren dem der Allegorie in wesentlichen Punkten gleicht, war durchaus gebräuchlich. Doch ist sie für die Theorie des Porträts nie ausführlich beschrieben worden. In der Kunsttheorie Lomazzos erfuhr das Porträt zum ersten Mal eine Semantisierung⁷². Die entscheidende Leistung des guten Porträtisten besteht darin, die besonderen Eigenschaften des Modells zu erkennen und diese visuell umzusetzen. Für den Künstler bietet dieses Verfahren der visuellen Bezeichnung einer Person die Möglichkeit, im Porträt ein gedankliches Konzept sichtbar zu machen.

Bei der Interpretation der Porträtstatue des Herzogs von Alba wurde dem Gestus des ausgestreckten rechten Arms besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Auf diesen Gestus verweist eindeutig eine Bildunterschrift auf dem Kupferstich von Philips Galle:

Die eiserne Statue des Herzogs Alba in der Haltung des Friedensstifters, aufgestellt in der Zitadelle von Antwerpen, hat Philips Galle aus Haarlem in Kupfer gestochen, im Mai 1571⁷³.

Die wenig organisch aus der Figur entwickelte »Pacifator-Geste« – sozusagen ein Gestenwort zum sprachlosen Ausdruck eines Friedensstifters – könnte im Entwurf auf Arias zurückgehen. In einer Interpretation des Buches

72 Vgl. Umberto Eco, Denotation, in: Ders. / Costantino Marmo, On the Mediaeval Theory of Signs, Amsterdam u.a. 1989, S. 43–81.

73 STATVAM AENEAM ALBAE DVCI PACIFICATORIS HABITV ANTVERPPIAE IN CASTRO COLLOCATAM / PHILIPPVS GALLAE HARLEMEN IN AERE INCIDEBAT MAIO 1571.

Jeremia gibt er noch einmal eine Deutung der »manus extensa« als Zeichen des Friedensstifters⁷⁴.

In dem wichtigsten Werk der frühneuzeitlichen Bedeutungskunde, den *Hieroglyphica* des Pierio Valeriano (eig. Giovanni Pietro Bolzani, 1477–1558), erstmals 1556 in Basel erschienen, findet sich eine genaue Analyse des »pacificator«-Gestus mit Verweis auf die Reiterstatue des Marc Aurel:

Befriedung. Aber da wir auf den Daumen zurückgekommen sind, der Lenker und Herrscher der anderen [Finger] ist, werden wir etwas an hieroglyphischen Bemerkungen über ihn hinzufügen. [...] Diesen Gestus erkennen die Antikenexperten in der Statue des Marc Aurel, die man jetzt vor dem Lateranspalast, aus Bronze, in kolossaler Größe verfertigt, auf einem Pferd sitzend sieht: die rechte hoch tragende Hand streckt sie aus, leicht geneigt, mit gespreizten Fingern, den Daumen nach unten⁷⁵.

Der von antiken Vorbildern und aus der Literatur bekannte »pacificator«-Gestus ist hier auf den Statthalter der Niederlande bezogen, der in die Geschichte als Lehrbeispiel tyrannischer Machtausübung eingegangen ist. Die ikonographische Tradition des Denkmals ist als »Sieg der Tugenden über die Laster« zu identifizieren; sie geht über das Thema des Herkules als Sieger über Hydra oder Cerberus zurück auf den großen Bereich der »Psychomachia«-Darstellungen⁷⁶. Eine porträthafte Holzskulptur des Herzogs von Alba aus dessen Sammlung zeigt ihn gerüstet wie ein Heiliger Georg mit seiner Lanze ein drachenartiges Ungeheuer durchbohrend, dessen drei Köpfe die Gesichtszüge von Papst Paul IV. (1476–1559, Papst seit 1555), Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Elisabeth I. tragen. Die schmale überlängte Gestalt des Herzogs bleibt, ebenso wie das christliche Motiv des Drachentöters, noch in einer mittelalterlichen Tradition verhaftet⁷⁷. Anders als bei der Holzstatue ist

74 Vgl. Benedictus Arias MONTANUS, *Antiquitatum iudiciarum libri IX*, Lugdunum Batavorum, 1593, S. 155–158 (manus).

75 Vgl. Piero VALERIANO, *Hieroglyphica, sive de sacris Aegyptorum literis*, Basel, 1556, 35, S. XIX: *Pacificatio. Sed quoniam ad pollicem reuersi sumus, qui aliorum dux est & dominator super eo quaedam, quae hieroglyphicum sapiunt, apponemus. [...] Hunc gestum periti antiquitatum agnoscunt in Marci Aurelij statua, quae nunc ante Lateranas aedes, ex aere, magnitudine colossea, equo insidens visitur: dexteram enim porrigit resupinam, aliquantulum inclinatam, digitis disiunctis, pollice deorsum uerso. Siehe hinzu Quint. Inst. 11,3,119.*

76 Vgl. Adolf KATZENELLENBOGEN, *Allegories of Virtues and Vices in Medieval Art*, New York 1939; Joanne S. NORMA, *Metamorphoses of an Allegory. The Iconography of the Psychomachia in Medieval Art*, New York u.a. 1988; siehe auch BECKER, *Hochmut kommt vor dem Fall*, S. 79.

77 Anonym, *Der Herzog von Alba vernichtet seine Gegner, um 1560*, Holzstatue, Madrid, *Collección de la Casa de Alba*; vgl. BECKER, *Hochmut kommt vor dem Fall*, S. 78, Fig. 3; TANIS / HORST, *Images of Discord*, S. 33, Abb. XXXV. Sehr verbreitet war seit dem 11. Jh. vor allem in Spanien Jakobus als Matamoros (Maurentöter) zu Pferde, gegen die Sarazenen kämpfend, dann insbesondere im Barock im Zuge der Gegenreformation als Typus des rechtläubigen Streiters über das ganze katholische Europa, wo er in Funktionen des mittelalterlichen Georgsbildes eintritt. In einem Gemälde von Cornelis Cornelisz. van Haarlem ist Kaiser Karl V. als Matamoros dar-

beim Antwerpener Denkmal die Zeit des Kämpfens vorbei. Der Gegner, der erledigt am Boden liegt, ist kein identifizierbarer Feind, sondern »seditio«, ein gefährliches Laster, das durch Attribute einer bestimmten Gruppe von Leuten, den Aufständischen, zugeordnet werden kann. Der Herzog hat die Waffen aus der Hand gelegt und wendet sich grüßend an den Betrachter. Die Botschaft lässt sich so beschreiben, dass der Herzog von Alba den Niederländern die Hand als Friedensstifter reicht. Dem widerspricht jedoch die Strategie des kolossalen Standbildes, die hauptsächlich in der Überwältigung durch Größe besteht, nicht aber darin, dem Betrachter ein intellektuelles Konzept des Friedensstifters vor Augen zu stellen.

Alle Details dieser Figurengruppe lassen sich mit Hilfe eines anonymen zeitgeschichtlichen Dokuments, der *Declaración de la estatua de metal de duque de alba y de otros que se han puesto en el castillo de Amberes* erschließen. Es besteht kein Zweifel, dass es sich nicht nur um ein gedankliches Konzept, sondern um die ikonographische Deutung eines öffentlich aufgestellten Bildwerks handelt:

Der Arm, dessen Hand die Bittschrift hält, bezeichnet den Adel, der Madame de Parma die Bittschrift überreicht.

Der Arm mit der Holzaxt den Bildersturm.

Der Arm mit dem Morgenstern bezeichnet diejenigen, die gegen den König die Waffen ergriffen haben.

Der Arm mit der brennenden Fackel das Feuer, das sie an die Kirchen und an das ganze Land gelegt haben.

Der Arm mit der Börse die große Summe, die sie aufgebracht haben, um die Augsburger Konfession zu erhalten.

Die zwei Köpfe auf einem Körper bezeichnen die Ketzerei; der mit der kleineren Mütze stellt das Volk, der mit den Kabelassen und den Holznapfen den Adel dar⁷⁸.

Die zwei Masken besagen, dass die Überbringer der Bittschrift sie trugen und sich erst nach deren Ablegen in ihrer wahren Art zu kennen geben.

Die Bettelsäcke, wie auch die Kabelassen und Holznapfe an den Ohren weisen auf den Namen »Geuzen«, den sie tragen.

Die Schriften und Schlangen, die aus den Bettelsäcken kommen, sind Zeichen der Irrlehre und des Gifts, das sie aussäen.

gestellt; vgl. Wolfgang BRAUNFELS, Tizians Augsburger Kaiserbildnisse. Kunstgeschichtliche Studien für Hans KAUFFMANN, Berlin 1956; Sabine KIMPEL, Art. Jakobus der Ältere (Major), Zebedäus, Bruder des Johannes (Santiago), in: LCI 7 (1974), Sp. 23–39, hier Sp. 30 mit Abb. 5 und Sp. 34–36.

78 Worauf die Abweichungen des Textes gegenüber dem Stich, zum Beispiel statt Napfe als Ohringe des Monsters, hindeuten, ob auf Ungenauigkeit des Stiches oder Flüchtigkeit des Textautors, ist nicht zu entscheiden.

Die Wunden an Arm und Oberschenkel zeigen, dass die Ketzerei von der Sacra Romana Rota übel zugerichtet wird.

Der Herzog ist ganz gerüstet, mit Ausnahme des rechten Arms.

Die Rüstung zeigt, dass er die Schlechten besiegte und aus dem Lande vertrieb.

Der ausgestreckte ungewappnete Arm dagegen ruft die Guten zu Frieden und Eintracht⁷⁹.

Betrachtet man diese Deutungen im Einzelnen, darf man davon ausgehen, dass die Symbolik der Figurengruppe für das damalige Publikum in Niederlanden allgemein verständlich war. Was dem Autor des Bildprogramms, namentlich Arias Montanus, und den ausführenden Künstlern offenbar nicht bewusst war oder von diesen absichtlich ignoriert wurde, ist die Ambivalenz der Handgeste, die im Kupferstich abgebildet ist und in der abendländischen Kultur auch als Unterdrückungsgestus gilt. Warum kann man die im Bild dargestellte Geste Albas als Friedensgestus deuten, während sie von den Zeitgenossen als Beleidigung aufgefasst wurde? Ein Formdetail ist jedoch leicht zu übersehen: Alba hält die rechte Hand nicht waagrecht, sondern schräg nach unten gesenkt; der Daumen ist dabei abwärts gedreht als geläufiges Zeichen der Ungnade. In dieser Form deutet die Handhaltung nicht ›Friedensstiftung‹, sondern ›gewaltsame Befriedung‹ und ›Unterdrückung‹, die auch gegen Unterworfenen noch Gewalt anwendet⁸⁰. Alba hätte seine Hand lediglich etwas anheben und den Daumen etwas aufwärts drehen müssen, um den korrekten »pacificator«-Gestus zu gewährleisten. Kein Monument dokumentiert daher die Bedeutung der Befriedung als gewaltsame Unterdrückung deutlicher als das Standbild des Herzogs von Alba. In den Niederlanden bemächtigte sich die antispansische Propaganda mit glühendem Eifer dieses Themas. Im Auftrag des Prinzen Wilhelm von Oranien entstand eine Publizistik, die von Anfang an nicht nur an die niederländische Leserschaft gerichtet war, sondern die politische Öffentlichkeit im Heiligen Römischen

79 Archivo General de Simancas, estado, legjo 549, fol. 153: El brazo que tiene la petición o requesta en la mano significa la nobleza que presentó la requesta a Madama de Parma. / El brazo del martillo, el rompimiento de las imágenes. / El brazo de la hacha de cortar leña, el rompimiento de las imágenes. / El de la maza de armas significa los que tomaron las armas contra S.M. / El brazo de la hacha alumbrada, el fuego que pusieron a los templos y al país. / El brazo de la bolsa, la gran suma de dineros que presentaron por haber la confesión augustana. / Las dos cabezas en un cuerpo significan la herejía; la que tiene el bonetillo es el común, y la de las calabacillas y escudillas de palo, la nobleza. / Las dos máscaras significan que las llevabam los que presentaron la requesta, y, siéndoles quitada, fueron conocidos. / Las viçaças, con las calabacillas y escudillas de palo a las orejas, significan el nombre Gues-Gueux, que tomaron. / Los libros y serpientes que salen de las viçaças, la mala doctrina y el veneno que sembraron. / Las heridas del brazo y del muslo significan que la herejía va, derota, mal herida. / El estar el duque del todo armado, si no el brazo derecho, significa, la parte armada, cómo venció y echó del país a los malos, y el brazo desarmado y tendido llama a los buenos a paz y concordia.

80 Vgl. KAULBACH, Friede als Thema der bildenden Künste, S. 161–242, hier S. 172.

Reich miteinbezog. Nach seiner Flucht aus den Niederlanden kämpfte er auf diese Weise mit Worten weiter für die Rechte und Freiheiten des niederländischen Volkes⁸¹. 1572 gab Wilhelm I. von Oranien (1533–1584) in seiner polemischen Schrift *Germaniam inferiorem libertati vindicantis ad ordines et populum denuntiatio* eine ebenso anschauliche wie polemisch verfälschte Beschreibung des Standbildes⁸². Es findet sich darin eine ausführliche Passage über die Gestik der Statue:

Eure Bittschriften werden voll Verachtung, ohne sie auch nur anzuhören, verworfen. Sie werden mit der Gebärde der rechten Hand unterdrückt, die den Frieden wiederherstellt, was nichts anderes bedeutet, als dass alle freien Stimmen bei Abstimmungen und Gesetzesanträgen bei Hofe und im Rat unterdrückt werden [...] ⁸³.

Wilhelm von Oranien lanciert die beiden Deutungen der Geste, die sich seitdem in den meisten Berichten über das Standbild finden. Die Streitschrift fungierte bei den Chronisten der nachfolgenden Jahrzehnte als eine wesentliche Quelle für Kenntnisse über das Standbild.

In seiner 1699 veröffentlichten Biographie über den Herzog von Alba betrachte Antonio Ossorio die Statue aus dem historischen Distanz von mehr als einem Jahrhundert. Er beurteilt das Standbild unter dem Aspekt der antiken Tradition, an die diese Statue anknüpft. Seine Deutung der Geste der Hand mit gesenktem Daumen findet sich bei zahlreichen klassischen Autoren, die von den Zeitgenossen gerade auf solche Realien ausgewertet wurden. Deutlicher als andere Chronisten formuliert er das Problem, dass man vergeblich versuche, das Andenken durch ein Standbild zu ehren, wo das Original nicht erhalten sei⁸⁴.

Das viel diskutierte Standbild des Herzogs von Alba besitzt ein bedeutendes Ambiguitätspotential durch die Geste der rechten Hand: in der Rech-

81 Johannes ARNDT, Der spanisch-niederländische Krieg in der deutschsprachigen Publizistik 1566–1648, in: Horst LADEMACHER / Simon GROENVELD (Hg.), Krieg und Kultur. Die Rezeption von Krieg und Frieden in der Niederländischen Republik und im Deutschen Reich 1568–1648, Münster u.a. 1998, S. 408–418, hier S. 408.

82 Wilhelm von ORANIEN, *Germaniam inferiorem libertati vindicantis ad ordines et populum denuntiatio*, 1572. 16. Junij. Zitiert nach Willem Pieter Cornelis KNUTTTEL, *Catalogus van de pamfletten-verzameling berustende in de Koninklijke Bibliotheek, S'Gravenhage 1889* (ND Utrecht 1978), Bd. 1, S. 39, Nr. 194; vgl. auch BECKER, Hochmut kommt vor dem Fall, S. 95; HÄNSEL, Alba als Friedensstifter, S. 4.

83 Zitiert nach BECKER, Hochmut kommt vor dem Fall, S. 95f.

84 Vgl. Antonio OSORIO, *Histoire De Ferdinand-Alvarez De Toledo, Premier Du Nom, Duc D'Albe*, 2 Bd., Paris 1699. Zu weiteren Belegstellen für Formvarianten und zu den zeitgenössischen Bedeutungsnuancen der Geste im Standbild Albas vgl. BECKER, Hochmut kommt vor dem Fall, S. 97–99; HÄNSEL, Alba als Friedensstifter, S. 6; siehe auch den Überblicksartikel von Heinz LADENDORF, Zur Hand, in: *Medicinae et artibus*. Festschrift für Prof. Dr. phil. Dr. med. Wilhelm Katner zu seinem 65. Geburtstag, Düsseldorf 1968, S. 61–90.

ten des Herrschers liegt die Macht, den Frieden zu stiften, Schonung zu gewähren, aber auch zu töten und Urteile zu signalisieren. Die Bedeutung des »adlocutio«-Gestus und »pacificator«-Gestus bleibt vom jeweiligen Zielkontext mitbestimmt. Das Formmerkmal der beiden Gesten dient lediglich der Abgrenzung der Gestenformen. Bis zum 19. Jahrhundert wurde der Gestus als Ausdruck für Friedensstiftung und friedliche Regentschaft eingesetzt, zumeist wenn das Denkmalprogramm gestützt wurde durch Personifikationen oder Symbole des Friedens⁸⁵.

Verzeichnis der Abkürzungen

ATLAS VAN STOLK	Gerrit van RIJN / Cornelis van OMMEREN, Atlas van Stolk. Katalogus der historie-spot- en zinneprentenbetrekkelik de geschiedenis van Nederland verzameld door Atlas van Stolk Cz., 11. Bd., Amsterdam u.a. 1895–1913.
DRUGULIN	W. Drugulin's Historischer Bildatlas. Verzeichnis einer Sammlung von Einzelblättern zur Cultur- und Staatengeschichte vom fünfzehnten bis in das neunzehnte Jahrhundert, 2 Teile, Leipzig 1863–1867.
FMH	Frederik MULLER, Beredeneerde beschrijving van Nederlandsche historieplaten, zinneprenten en historische kaarten, 4 Teile, 3 Bd., Amsterdam 1863–1882.
HOLLSTEIN	Friedrich Wilhelm Heinrich HOLLSTEIN (Hg. bis Bd. 16), Hollstein's Dutch and Flemish Etchings, Engravings, and Woodcuts, ca. 1450–1700, 72 Bd., Amsterdam u.a. 1949–2010.
THE NEW HOLLSTEIN	Friedrich Wilhelm Heinrich HOLLSTEIN (Begr.), The New Hollstein. Dutch and Flemish Etchings, Engravings and Woodcuts, 1450–1700, bislang erschienen 22 Bd., Rotterdam 1993–2011.

⁸⁵ Vgl. KAULBACH, Der Friede auf dem Sockel, S. 53, S. 55; KAULBACH, Friede als Thema der bildenden Künste, S. 174.

Ralf-Peter Fuchs

Vertrauensbildung durch Unwissen?

Friedensverhandlungen über Normaljahre und
die Black Box im Dreißigjährigen Krieg

1.

Wie gehen Politiker damit um, dass sie nicht alles wissen können? Wir scheinen heute an einem Punkt angelangt zu sein, an dem sie mit Selbstbewusstsein darauf hinweisen, dass Macht und fehlendes Wissen sich nicht ausschließen. Der Begriff der »Nachbesserungen« gehört mittlerweile zum gewöhnlichen Sprachgebrauch der Medien, die es hinzunehmen scheinen, dass die Konsequenzen von politischen Maßnahmen erst geraume Zeit nach ihrer Verabschiedung, im Anschluss an eine Erprobungsphase, sichtbar werden¹. Der Politiker des frühen 21. Jahrhunderts erscheint so als jemand, der sich an einem Stellschraubensystem versucht. Erst nachdem eine Schraube angezogen oder gelockert ist, stellt sich heraus, welche anderen Schrauben davon betroffen sind und gegebenenfalls nachjustiert werden müssen. Politische Verantwortung manifestiert sich in der beherzten Durchführung von Veränderungen. Macht scheint vor diesem Hintergrund weniger durch den Vorwurf der mangelnden Information bedroht zu sein als durch Vorwürfe der Säumnis und der mangelnden Initiative.

Auch die politischen Eliten der Frühen Neuzeit waren sich darüber im Klaren, dass sie nicht allwissend waren. Dennoch basierte die damalige politische Kultur, wie dies noch vor kurzem Arndt Brendecke in seiner Studie über Funktionen des Wissens in der spanischen Kolonialherrschaft herausgestellt hat, wesentlich auf dem Ideal der Allsicht des Herrschers. Nicht nur in Spanien wurden Monarchen künstlerisch mit dem göttlichen Auge attribuiert². Die königliche Macht Philipps II. wird z.B. in einer Abbildung von Benito

1 Insbesondere im Hinblick auf die Arbeitsmarktreformen in der Bundesrepublik Deutschland ab 2002 fand der Begriff der »Nachbesserungen« häufig Verwendung. Als Beispiel dafür, dass in diesem Kontext Politiker immer wieder auch Nachbesserungen für die eigenen ehemals getroffenen Entscheidungen vertreten haben, mag die Forderung der Bundestagsfraktion der Grünen im Februar 2005, höhere Freibeträge für Zuverdienste, als ursprünglich mit dem Koalitionspartner SPD vereinbart, für Bezieher von Arbeitslosengeld II anzusetzen, dienen.

2 Arndt BREDECKE, *Imperium und Empirie. Funktionen des Wissens in der spanischen Kolonialherrschaft*, Köln u.a. 2009, S. 43.

Arias Montano (um 1570) über ein Zepter mit Augen symbolisiert³, wobei hier zugleich der in Anspruch genommene göttliche Auftrag dieses Herrschers als religionspolitisches Konzept durchscheinen mag. Politische Macht und Entscheidungskraft scheinen zumindest idealiter mit dem Anspruch auf Allwissen verbunden zu sein. Andererseits dürfen wir diese Vorstellung nicht verallgemeinern. Brendeckes Ausführungen über Diskurse, in denen die Blindheit von Königen nicht zuletzt angesichts von Günstlingsherrschaft und -wirtschaft thematisiert wurde, machen dies sehr deutlich⁴.

Dass die Frage nach der Verfügung von Wissen auf Kommunikationsprozessen beruht und dabei entsprechend auch Wissenslücken entstehen können, zeigt sich deutlich im Rahmen der Politik, wie sie auf frühneuzeitlichen Friedenskongressen praktiziert wurde. Das Warten auf Informationen aus den politischen Zentralen konnte unter Umständen den Verhandlungsgang erheblich verzögern. Darüber hinaus stellen wir fest, dass das für die richtigen Entscheidungen maßgebliche Wissen in äußerst vielschichtiger Weise distribuiert wurde. Verbreitet war z.B. die Sorge um die Geheimhaltung von Wissen. Hier sollen kurze Hinweise auf den Einsatz von Chiffrierungen⁵ und die Affäre um jene französischen Geheimkorrespondenzen, die 1647 den Spaniern in die Hände fielen, genügen⁶. Diplomatische Arbeit, dies ist ein Aspekt, den wir daraus ersehen können, basierte zum erheblichen Teil auf dem vertraulichen Diskurs untereinander, d.h. innerhalb des eigenen Lagers, der Unkenntnis bei den Verhandlungspartnern voraussetzte.

Als Bedingung für all dies ist eine Ausfilterung von Wissensbeständen zu benennen, die für unterschiedliche Diskurssituationen als tauglich oder untauglich, unter Umständen sogar als tabu angesehen wurden. Die Korrespondenzen der *Acta Pacis Westphalicae* lehren uns, dass diese Ausfilterung

3 Die Abbildung wurde der »Biblia sacra, Hebraicae, Chaldaice, Graece & Latine [...] Philippi II. reg. Cathol. pietate, et studio ad sacrosanctae ecclesiae usum« beigefügt. Sie ist im Internet zu finden unter: Pitt's Theological Library, Digital Image Archive: <http://www.pitts.emory.edu/dia/detail.cfm?ID=10194> (eingesehen am 22.07.2012).

4 BRENDECKE, *Imperium und Empirie*, S. 58f.

5 Auch der Einsatz von chiffrierten Schreiben aus den politischen Zentralen konnte, sofern die Diplomaten die erforderlichen Entschlüsselungstechniken nicht vor Ort zur Verfügung hatten, zu Verzögerungen führen. Diesem Problem hatte sich kurz vor der Unterzeichnung der Westfälischen Friedensverträge der kaiserliche Gesandte Isaak Volmar zu stellen, siehe Magnus Ulrich FERBER, Graf Maximilian von Trauttmansdorff und Dr. Isaak Volmar. Handlungsmöglichkeiten adliger und bürgerlicher Diplomaten im Vergleich, in: Maria-Elisabeth BRUNERT / Maximilian LANZINNER (Hg.), *Diplomatie, Medien, Rezeption*. Aus der editorischen Arbeit an den *Acta Pacis Westphalicae*. Münster 2010, S. 231–251, hier S. 247.

6 Hierzu Michael ROHRSCHEIDER, *Der gescheiterte Frieden von Münster. Spaniens Ringen mit Frankreich auf dem Westfälischen Friedenskongress (1643–1649)*, Münster 2007, S. 196 und S. 390f. Siehe jetzt ebenso die einschlägigen edierten Dokumente in: Christiane NEERFELD (Bearb.), *Acta Pacis Westphalicae*, Serie II, Abt. B: Die französischen Korrespondenzen, Bd. 7: 1647–1648, unter Mithilfe von Rita Bohlen und Michael Rohrschneider, Münster 2010, hier bes. Nr. 51–55, 57 u. 62.

unter Umständen sogar vor dem Hintergrund der Konkurrenz untereinander verfeindeter Diplomaten im gleichen Lager vorgenommen wurde⁷. Die Relevanz von Wissen und Unwissen, so lässt sich weiterhin folgern, ergab sich für die Akteure aus einer strikten Kontextualisierung bzw. Differenzierung von Diskursen.

Wenden wir uns damit den Normaljahrsverhandlungen zu, die den Hauptgegenstand dieser Überlegungen bilden: Ich habe in meiner Untersuchung über diese Gespräche von moralischen Diskursen gesprochen und diesen Begriff bereits an anderer Stelle etwas ausführlicher erläutert⁸. Im Blick standen dabei insbesondere, als spezifische Quellengattung, die Protokolle von Verhandlungen der sich im Krieg befindlichen Mächte. Es ging um den Austausch von Wissen, oftmals in Form von Argumenten. Zur Beschreibung dieser Texte habe ich den Begriff des praktisch-moralischen Diskurses, der bei Jürgen Habermas explizit Verwendung findet⁹, aufgegriffen, dabei jedoch darauf beharrt, frühneuzeitlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Kurz zusammengefasst: Die uns vorliegenden Texte dienten zum einen der Kommunikation vor Ort, der Suche nach einer gemeinsamen moralisch-praktischen Verständigungsebene, auf der sich Tauschprozesse entfalten konnten. Dies entspräche im Wesentlichen dem Habermasschen Konzept¹⁰. Nicht zuletzt dienten sie aber auch der Inszenierung der Akteure, Monarchen, Fürsten und Gesandten, die im Bewusstsein handelten, dass ihnen die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit, eingeschlossen die Aufmerksamkeit der Nachwelt, der Posterität, zuteil werden würde. In diesem Rahmen versuchten sie, sich als historische Akteure mit hoher moralischer Integrität bzw. von Ehre zu profilieren¹¹.

7 Ich verweise dabei auf das Konkurrenzverhältnis der beiden französischen Unterhändler d’Avaux und Servien. Hierzu Christiane NEERFELD, Einleitung, in: Dies., Die französischen Korrespondenzen, Bd. 7, S. LX–LXIII.

8 Ralf-Peter FUCHS, Normaljahrsverhandlungen als moralischer Diskurs, in: Inken SCHMIDT-VOGES u.a. (Hg.), *Pax perpetua*. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit, München 2010, S. 123–139.

9 Jürgen HABERMAS, *Theorie des kommunikativen Handelns*, 2 Bd., Frankfurt am Main 1995, Bd. 1, S. 44–47.

10 Hierzu Nicole DEITELHOFF, *Überzeugung in der Politik. Grundzüge einer Diskurstheorie internationalen Regierens*, Frankfurt am Main 2006, S. 15–17.

11 Hierzu Ralf-Peter FUCHS, Ein »Medium zum Frieden«. Die Normaljahrsregel und die Beendigung des Dreißigjährigen Krieges, München 2010, insbesondere S. 38–49, zudem kürzlich: Ralf-Peter FUCHS, Über Ehre kommunizieren – Ehre erzeugen. Friedenspolitik und das Problem der Vertrauensbildung im Dreißigjährigen Krieg, in: Martin ESPENHORST (Hg.), *Frieden durch Sprache? Studien zum kommunikativen Umgang mit Konflikten und Konfliktlösungen*, Göttingen 2012, S. 61–80. Zur dysfunktionalen Seite der Ehre bei der frühneuzeitlichen Friedenssuche siehe zudem Christoph KAMPMANN, Der ehrenvolle Friede als Friedenshinderer: Alte Fragen und neue Ergebnisse zur Mächtepolitik im Dreißigjährigen Krieg, in: Inken SCHMIDT-VOGES u.a. (Hg.), *Pax perpetua*, S. 141–156. Zum Begriff der Reputation, der einen besonderen Aspekt der Ehre thematisiert, siehe Michael ROHRSCHEIDER, *Reputation als Leit-*

Dass in diesem Rahmen besondere Filterungskriterien eine Rolle spielen mussten, liegt auf der Hand. Eine Brüskierung des Gegners, die platte Infragestellung oder Absprache seiner Ehre, galt es für jeweils beide Seiten zu vermeiden¹², wenn nicht die Gespräche von vornherein aufs Spiel gesetzt werden sollten. Dass sich immerhin die Vertreter von Parteien, die gegeneinander Krieg führten, gegenübermaßen, und daher schwerwiegende Konflikte auszutragen hatten, machte solche Gespräche nicht selten zu einer Gratwanderung. Diplomatische Professionalität, die Professionalität der im Hintergrund agierenden Personen eingeschlossen, die sich einer Tätigkeit widmeten, die sie als »Kunst des Friedensschlusses« verstanden, bildete bei der Überbrückung derartiger Schwierigkeiten neben weiteren Gemeinsamkeiten eine entscheidende Hilfe¹³.

Die Ausklammerung von Wissensbeständen, die als desintegrierende Faktoren im internen Diskurs, etwa im Rahmen von Geheimkorrespondenzen noch austauschbar gewesen sein mögen, gehörte im Rahmen des Dialogs mit dem Gegner eben zu dieser Professionalität. Die Bereitschaft zur Fortführung der Verhandlungsbeziehungen musste regelmäßig über Akte der Höflichkeit signalisiert werden¹⁴, so dass offensichtlich eine Praxis der partiellen Konfliktverschleierung immer wieder auch eine wichtige Voraussetzung für Konfliktlösungen durch Verhandeln bildete. »Dissimulatio Honesta« bzw. »Dissimulazione Onesta«, nach Torquato Accetto¹⁵, im Gegensatz zu einer trügerischen Simulatio, lässt sich hier als diplomatisches Handeln in weiten Bereichen beschreibende Praxis kennzeichnen¹⁶. Sie setzte wechselseitige

faktor in den internationalen Beziehungen der Frühen Neuzeit, in: HZ 291 (2010), S. 331–352. Die beiden hier skizzierten Zielrichtungen der Kommunikation mögen im Wesentlichen jenen entsprechen, die kürzlich Matthias Köhler als instrumentelle und symbolische Handlungsebenen bei frühneuzeitlichen Friedensverhandlungen beschrieben hat. Siehe Matthias KÖHLER, Strategie und Symbolik. Verhandeln auf dem Kongress von Nimwegen, Köln u.a. 2011, bes. S. 30–36. Zur sozialen Konstruktion von Realität über symbolische Kommunikation siehe auch KÖHLER, Strategie und Symbolik S. 337–342.

12 Hierzu konkret Anuschka TISCHER, Den Gegner bekämpfen, aber nicht beleidigen: Friedensorientierte Rhetorik in frühneuzeitlichen Konflikten, in: Martin ESPENHORST (Hg.), Frieden durch Sprache? Studien zum kommunikativen Umgang mit Konflikten und Konfliktlösungen, Göttingen 2012, S. 97–117.

13 Anuschka Tischer nennt als weitere integrative Faktoren die Gemeinsamkeit des Christentums, die »Intensivierung eines gemeinsamen Völkerrechts« und die Verbreitung von Buchwissen, das zum Teil zur Versachlichung geführt habe, siehe TISCHER, Den Gegner bekämpfen, S. 114.

14 Hierzu KÖHLER, Strategie und Symbolik, S. 309–317.

15 Siehe die folgende Edition des 1641 zum ersten Mal publizierten Werkes: Torquato ACCETTO, De della dissimulazione onesta, Genua 1983.

16 Zur »Dissimulatio« im europäischen Rahmen siehe Jon R. SNYDER, Dissimulation and the Culture of Secrecy in Europe, Berkeley 2009, und Adrianna E. BAKOS, »Qui nescit dissimulare, nescit regnare«: Louis XI and Raison d'état during the Reign of Louis XIII, in: Journal of the History of Ideas 52 (1991), S. 399–416. Zur Praxis des Dissimulierens im Religionsstreit der Reichsstände siehe insbesondere Martin HECKEL, Autonomia und Pacis Compositio. Der Augsburger Religionsfriede in der Deutung der Gegenreformation, in: Ders., Gesammelte Schriften.

Akzeptanz eines Spiels auf der Bühne des historischen Theaters (Theatrum) voraus, das zum Teil eben ein Maskenspiel war¹⁷. Gegenseitiges Verbergen von Wissen, das eben nicht mit der arglistigen Täuschung zu verwechseln ist, gehörte zu diesem Spiel, das man sich selbst und der Öffentlichkeit präsentierte. In diesem Rahmen hatte man seine Spielräume zu finden. Dabei ergab sich ein Spannungsfeld, das zum einen in der Anforderung bestand, möglichst viel von dem durchzusetzen, was sich als »Interesse« definieren ließ, zum anderen in der Notwendigkeit zu signalisieren, dass man den Frieden im gütlichen Einvernehmen anstrebte.

2.

Damit sind wir beim »Streit wegen der Religion« angelangt, der sich im Dreißigjährigen Krieg zu einem martialischen Konflikt entwickelt hatte, nachdem Kaiser und Katholiken ihre Auslegung des Augsburger Religionsfriedens durchgesetzt hatten. Es kann hier nur kurz auf den Kontext eingegangen werden: Die weitgehenden militärischen Erfolge kaiserlicher und ligitischer Truppen in den 1620er Jahren hatten Kaiser Ferdinand II. und die führenden katholischen Stände dazu bewogen, das Restitutionsedikt auf den Weg zu bringen. Es ging dabei zentral um die Restitution katholischer Kirchengüter, die protestantische Reichsstände nach dem Augsburger Religionsfrieden, genauer: nach dem Frieden von Passau (1552), in ihren Besitz gebracht hatten¹⁸. Nach Erlass dieses Ediktes im März 1629, das die Herausgabe dieser Güter verfügt hatte, erfolgte eine gewaltige Enteignung protestantischer

Staat – Kirche – Recht – Geschichte, 5 Bd., 1989–2004, hg. von Klaus Schlaich, Bd. 1, Tübingen 1989, S. 1–82, hier S. 33ff.; siehe ebenso ders., Die Krise der Religionsverfassung des Reiches und die Anfänge des Dreißigjährigen Krieges, in: Konrad REPGEN (Hg.), Krieg und Politik 1618–1648. Europäische Probleme und Perspektiven, München 1988, S. 107–132, hier S. 116f.

17 Dass in diesem Rahmen auch nonverbale Kommunikationsformen, etwa Gesten und Mimik, von Bedeutung waren, zeigt der Aufsatz von Maria-Elisabeth BRUNERT, Nonverbale Kommunikation als Faktor frühneuzeitlicher Friedensverhandlungen. Eine Untersuchung am Beispiel des Westfälischen Friedenskongresses, in: Christoph KAMPFMAN u.a. (Hg.), *L'art de la paix. Kongresswesen und Friedensstiftung im Zeitalter des Westfälischen Friedens*, Münster 2011, S. 281–331.

18 Zum Inhalt und zur rechtlichen Bedeutung des Edikts siehe: Michael FRISCH, *Das Restitutionsedikt Kaiser Ferdinands II. vom 6. März 1629. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung*, Tübingen 1993; Heike STRÖLE-BÜHLER, *Das Restitutionsedikt von 1629 im Spannungsfeld zwischen Augsburger Religionsfrieden 1555 und dem Westfälischen Frieden*, Regensburg 1991; Martin HECKEL, *Das Restitutionsedikt Kaiser Ferdinands II. vom 6. März 1629 – eine verlorene Alternative der Reichskirchenverfassung*, in: Gerhard KÖBLER / Hermann NEHLESEN (Hg.), *Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag*, München 1997, S. 351–376.

Reichsstände durch Kaiserliche Kommissionen und kaiserlich-ligistische Soldaten¹⁹.

Die Folge war, dass sich spätestens zu diesem Zeitpunkt ein gravierender Vertrauensverlust auch bei jenen protestantischen Reichsständen einstellte, die in der ersten Phase des Dreißigjährigen Krieges weiterhin an ein bikonfessionelles Reich geglaubt und aus diesem Grunde auf Kaiserstreue gesetzt hatten, allen voran der sächsische Kurfürst Johann Georg I.²⁰ Eine Rekatolisierung des gesamten Reiches schien nach dem Edikt nicht mehr ausgeschlossen, so dass die Voraussetzung für Systemvertrauen bei den Protestanten nicht mehr gegeben war. Diese Situation nutzte der schwedische König Gustav II. Adolf, um 1630 militärisch im Reich zu intervenieren, darauf hinweisend, dass ihn viele Reichsstände – gemeint waren protestantische Reichsstände – um Hilfe gebeten hatten²¹. Dieses Argument sollte auch noch lange nach seinem Tod die zentrale Figur eines moralischen Diskurses abgeben, in dem die schwedische Monarchie als Verfechter der Reichsverfassung bzw. Retter des Reiches in der Not profiliert wurde.

Während das Restitutionsedikt von protestantischer Seite als Ursache einer tiefen Veränderung des Reiches bzw. einer Zerstörung von Vertrauen betrachtet wurde, sollte die militärische Invasion Gustav Adolfs von 1630 von kaiserlicher und katholischer Seite als Beginn eines neuen Krieges und chaotischer Zustände angesehen werden, die das Reich in den Ruin trieben und substantiell gefährdeten²². Die erste bedeutendere Initiative zur Beendigung der Systemkrise wurde 1631 auf dem Frankfurter Kompositionstag unternommen, indem die protestantischen Reichsstände einen Neuanfang anvisierten. Sie forderten, »daß vollige restitution geschehe, alles deßen, was nach der Böhmischen unruhe durch gewaldt eingenommen undt geendert worden«²³. Diesen Neuanfang verbanden sie mit dem Jahr 1620, da sie in diesem Jahr den eigentlichen Beginn der Einbeziehung protestantischer Reichsstände in den Krieg verorteten. Die katholischen Reichsstände lehnten aller-

19 Ein Überblick bei Theodor TUPETZ, *Der Streit um die geistlichen Guter und das Restitutionsedict (1629)*, Wien 1883.

20 So meine Interpretation, siehe FUCHS, »Medium zum Frieden«, S. 67–76.

21 Im Text des Kriegsmanifestes ist zu lesen, Gustav Adolf sei »vorlängsten auch von vielen Ständen in Deutschland erinnert worden, [...] müste die Waffen alsbalden ergreifen, in Teutschland kommen, vnd mit gemeiner Macht das allgemeine Feuer außleschen«, siehe *Das schwedische Kriegsmanifest vom Juli 1630* (Flugschrift, 1630), in: Themenportal Europäische Geschichte (2006), <http://www.europa.clio-online.de/2006/Article=61> (eingesehen am 22.07.2012).

22 Noch während der Westfälischen Friedensverhandlungen versuchten die kaiserlichen Diplomaten, 1630 als Beginn des Krieges darzustellen und die Amnestieregelung entsprechend auf dieses Jahr zu beziehen, siehe FUCHS, »Medium zum Frieden«, S. 163.

23 Siehe hierzu die Bestände zum Frankfurter Kompositionstag im Staatsarchiv Dresden: SächHStA Dresden, Geh. Archiv 8098/1, fol. 585.

dings diesen Vorschlag einer Rückführung des Reiches in einen friedlichen Vergangenzustand rigoros ab²⁴.

Nichtsdestoweniger etablierte sich der Gedanke, Kriegereignisse und -resultate ungeschehen zu machen, da er von kaiserlicher Seite nach den traumatischen Erfahrungen der schwedischen Invasion aufgegriffen wurde. Bei den Verhandlungen zum Prager Frieden seit 1634 boten kaiserliche Unterhändler den kursächsischen Gesandten als Vertretern des Protestantismus eine Rückführung des Reiches in den Zustand des 6. März 1629 an, dem Tag an dem das Restitutionsedikt erlassen worden war. Damit verbunden war die Konzession, die Restitutionen, die danach in Gang gesetzt worden waren, zu suspendieren. Den Protestanten sollten diese Güter zurückgegeben werden und für einen begrenzten Zeitraum zugestanden werden. Der Umfang dieses Zeitraumes sollte durch besondere Verhandlungen, in denen dem »terminus a quo« ein »terminus ad quem« zugefügt werden sollte, ermittelt werden²⁵.

Am Ende wurden zwei Normaljahre – ich verwende hiermit einen Begriff, der erst viel später gebraucht wurde – festgelegt. Für geistliche Sachen wurde das Jahr 1627, genauer: der 12. November des Jahres 1627, ausgehandelt, für weltliche Sachen das Jahr 1630. Mit dem Normaltag, dem 12. November 1627, versuchte Kaiser Ferdinand II., dessen Verhandlungsposition sich nach der Schlacht von Nördlingen stark verbessert hatte, seine Entscheidungskompetenz in geistlichen Reichsangelegenheiten grundsätzlich abzusichern. Dieser Termin verwies nämlich auf den Mühlhausener Kurfürstenkonvent und konkret auf jenen Tag, an dem er von den katholischen Kurfürsten zum Erlass des Restitutionsedikts aufgerufen worden war²⁶. Das Jahr 1630 als weltliches Restitutionsjahr zielte dagegen auf die Rückgabe sämtlicher dem Kaiser und seinen Verbündeten durch die Siegeszüge Gustav Adolfs verloren gegangener Territorien und Gebiete, einschließlich der nicht geistlichen Besitztümer.

24 Zum Frankfurter Kompositionstag siehe auch: Ralf-Peter FUCHS, Für die Kirche Gottes und die Posterität – Kursachsen und das Friedensmedium eines Normaljahres auf dem Frankfurter Kompositionstag 1631, in: Mitteilungen des Sonderforschungsbereichs »Pluralisierung und Autorität in der Frühen Neuzeit« I (2007), S. 19–27.

25 Maßgeblich für die Rekonstruktion dieser Verhandlungen ist die Edition von Kathrin BIERTHER (Bearb.), Die Politik Maximilians von Bayern und seiner Verbündeten 1618–1651, Der Prager Frieden von 1635, 4 Teilbde, München / Wien 1997. Zu den Verhandlungen über den »terminus a quo« und den »terminus ad quem« siehe meine Ausführungen: FUCHS, »Medium zum Frieden«, S. 127–135.

26 Hierzu Michael FRISCH, Die Normaltagsregelung im Prager Frieden, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 87 (2001), S. 442–454.

3.

Wir kehren damit wieder zu den Ausgangsfragestellungen zurück. Wussten die Verhandellnden, welche Konsequenzen ihre Vorschläge und Kompromisse hatten? War ein Verhandeln über Normaljahre nicht auch ein verdecktes Verhandeln?

Wir haben zunächst zu konstatieren, dass Protestanten und Katholiken bzw. kaiserliche Unterhändler durchaus konkrete Vorstellungen und Wege zur Interessenpolitik damit verbanden. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die Protestanten mit ihrem Normaljahrsangebot 1620, das sie 1631 vorlegten, auf eine Wiederherstellung ihrer kompletten Besitzmasse vor dem Krieg zielten. Aus den internen Verhandlungen wird deutlich, dass Kurbrandenburg die Schlacht am Weißen Berg als Anfangspunkt der Enteignung der Protestanten im Reich sah. Allerdings lässt sich ebenso bereits ersehen, dass einige Stände darüber nachdachten, ob die »zeit von anno« 1620 nicht »zu enge sein«²⁷ könnte. Hintergrund war ihr Wunsch einer Restitution von Donauwörth.

Das grundsätzliche Anliegen, eine generelle Restitution der protestantischen Stände durchzusetzen, führte direkt vor den Verhandlungen zum Prager Frieden zu einem neuen Konzept, indem man auf 1612, das Todesjahr Kaiser Rudolfs II., setzte und damit verklärend auf eine Zeit der großen Eintracht der Katholiken und Protestanten baute. Die kaiserlichen Gesandten erkannten darin jedoch schnell die Konsequenz einer Restitution der böhmischen Stände und verwahrten sich strikt gegen diesen Vorschlag²⁸. Daraus lässt sich ersehen, dass sich hinter den Zahlen der Normaljahrsvorschläge, präsentiert im Rahmen moralischer Diskurse, in denen an eine gemeinsame Geschichte appelliert wurde, politische Konzepte verbergen konnten, die die Gegenpartei zunächst einmal zu entschlüsseln hatte.

Dies gilt offensichtlich auch für das kaiserliche Angebot des Normaltags, des 12. November 1627, der sich letztlich zur Restitution in geistlichen Angelegenheiten durchsetzte. Nachweisen lassen sich interne Reflexionen im protestantischen Lager über die genauere Bedeutung dieses Datums²⁹. Im protokollierten Verhandlungsdiskurs wurde dagegen eine genauere Erörterung der Signifikanz und der Konsequenzen einer Regelung, die auf diesem Stichtermin aufbaute, vermieden, auch wenn immer wieder pauschal auf den Mühl-

27 SächHStA Dresden, Geh. Archiv 8098/1, fol. 820.

28 FUCHS, »Medium zum Frieden«, S. 127–132.

29 Siehe die Bemerkung im Protokoll des kursächsischen Gesandten Johannes Timäus vom 6. November 1634: »Den terminum a quo lassen <sie> [die kaiserlichen Gesandten] leichtlich setzen uf den 4. Novembris [...] Worumb sie es aber nicht weiter wollen zurück extendirn lassen geschichet darumb, damit nicht dzjenige caßirt werde, wz uf dem churfurstentag decidirt und geschlossen«. Zit. nach BIERTHER, Die Politik Maximilians von Bayern, Bd. 2, S. 582, Anm. 8.

hausener Kurfürstenkonvent von 1627 als Ankerpunkt hingewiesen wurde. Man kann m. E. in diesem Kontext nachvollziehen, dass beide Seiten eher am Prinzip einer dissimulatorischen Verhandlungsführung festhalten wollten, um letztendlich darauf hinzuwirken, dass keine Seite als Gewinner oder Verlierer erscheinen konnte. Vielmehr sollte ein Normaljahrskompromiss offensichtlich als eine gemeinsame kaiserlich-kursächsische Form der Einigung profiliert werden. Man erwartete von ihr den Durchbruch zum Frieden nach einem langen zerstörerischen Krieg und damit wohl auch, dass alle offenen Fragen hinsichtlich der möglichen Auswirkungen überstrahlt werden würden.

Doch die Stichdatumsregelungen des Prager Friedens bargen nicht nur Rätsel hinsichtlich der Ziele, die die Verhandlungsparteien jeweils damit verbunden hatten. Es war zudem Komplexität, die Bereiche des Unwissens bzw. eines beträchtlichen Rest-Unwissens erzeugte. Es ging immerhin um ein Reich, das in eine Vielzahl territorialer Einheiten untergliedert war. Darüber hinaus ging es um Zeiten, die sich in der Retrospektive als unübersichtlich, chaotisch darstellten, so dass Stichjahrsregelungen immer auch eine Vielzahl an Fällen umfassen mussten, die zum Zeitpunkt der Aushandlung noch nicht in den Blickpunkt geraten konnten.

Ich wende mich hiermit den Westfälischen Friedensverhandlungen zu, in deren Rahmen noch 1646 über den Prager Frieden als mögliche Basis nachgedacht wurde, um den »Streit wegen der Religion« zu beenden. Die differierenden Stichdatumskonzepte, über die in Osnabrück zunächst debattiert wurde, ergaben sich aus dem schwedischen Angebot, das Jahr 1618 als Amnestiejahr gleichzeitig zum Jahr für die strittigen Restitutionen in kirchlichen Angelegenheiten zu machen. Am 8. Februar 1646 beriet der Fürstenrat über diese Frage, wobei der Gesandte des Fürstbischofs von Würzburg in seinem Votum auf die diesbezüglichen Unklarheiten des Prager Friedens bzw. der darauf aufbauenden Restitutionsbeschlüsse des Regensburger Reichstags von 1640/41 hinwies: »was vor felle in eclesiasticis de anno 1627, in politicis aber de anno 1630 gemeinet, sey nicht zu finden, und hätten ihr fürstliche gnaden davon keine wißenschaft etc.«³⁰.

Direkt daran knüpften sich Überlegungen, ob man die Restitutionsfragen wegen der Ermangelung an Wissen nicht doch spezifizieren sollte. Im gleichen Votum, wurde dies, auf die schwedische Proposition, 1618 als Restitutionsjahr festzusetzen, Bezug nehmend, zum Ausdruck gebracht: »Weil aber der terminus ab anno 1618 tam quoad res quam quoad personas gar zu gene-

30 Votum Fürstbistum Würzburg vom 8. Februar 1646, in: Maria-Elisabeth BRUNERT / Klaus ROSEN (Bearb.), *Acta Pacis Westphalicae*, Serie III, Abt. A: Protokolle, Bd. 3: Die Beratungen des Fürstenrates in Osnabrück, Münster 2001, S. 58 Nr. 98.

ral, so hette man a parte Würzburg zu bitten, man woll mehr ad speciem gehen, mit erpieten, sich alsdan auch specialius vernehmen zu lassen³¹.«

Dies rief wiederum den Widerspruch anderer Stände hervor, die die Notwendigkeit einer universalen Friedensregelung betonten. Das Magdeburgische Votum, in dem die Reichseinheit auf der Basis einer solchen »Generalregel« herausgestellt wurde, die das postliminiale Recht, d.h. den früheren Rechtszustand im Frieden wiederherzustellen habe, soll hier als Beispiel angeführt werden:

Soll nun salus totius rei publicae befördert und postliminio gleichsamb restituiret werden, wird es meines dafürhaltens nicht anders sein können, als dergleichen ganz unlimitirte nullisque conditionibus vel personarum vel rerum provinciarumque restringirte universalamnesti allermannighen zu ertheilen und zu werck stellen zu laßen³².

Die Ansicht, das Gesamtkonzept eines umfassenden Friedens über eine Generalrestitution zur Wirksamkeit zu bringen, anstatt sich auf diffizile Einzelheiten und eine mühselige Beschaffung von Informationen einzulassen, wurde auf dieser Sitzung des Reichsfürstenrates mehrheitlich bekundet, wobei vor allem die protestantischen Stände, die schwedische Proposition unterstützend, eine universelle Rückkehr zum Reich vor dem Krieg befürworteten, während die katholischen Stände etwas vorsichtiger operierten, in der Regel aber dennoch einen Kompromiss 1618 mehrheitlich nicht völlig ausschlossen. Das Konzept, den Neuanfang in diesem Jahr anstatt 1627 oder 1630 zu suchen, erscheint von daher weniger kompliziert, als die kriegerischen Auseinandersetzungen erst kurz nach dem Böhmischem Aufstand ihren Anfang genommen hatten. Dennoch waren sich einige der Gesandten darüber im Klaren, dass die Folgen einer Generalrestitution in jedem Fall für sie noch nicht absehbar waren. Von Seiten des protestantischen Reichsstandes Sachsen-Altenburg wurde in diesem Kontext folgende Bemerkung abgegeben:

Zweifele nicht, wie Würzburg gebeten, das man ratione rerum et personarum mehr ad speciem gehen möchte. Es werde solches künfftig noch wol geschehen, da sich ein[er] unnd anderer dest deutlicher werde können vernehmen laßen³³.

Man erwartete somit durchaus die Erhebung besonderer Ansprüche bzw. Einwände gegen eine Normaljahrsregel aus dem Reich. Nichtsdestoweniger bekräftigte auch Sachsen-Altenburg den Wunsch einer in einem Zuge vor-

31 Ebd., S. 58.

32 Ebd., S. 60.

33 Ebd., S. 64.

genommenen Konfliktlösung. Der allgemeine Tenor der Voten, die in dieser Sitzung abgegeben wurden, lief, auch wenn immer besonders heikle Fälle wie etwa die Kurpfalzfrage einer gesonderten Behandlung unterzogen wurden, darauf hinaus, dass Wissensdefizite dem Frieden nicht im Wege stehen sollten. Von Seiten des Herzogs von Württemberg wurde in diesem Zusammenhang der Gedanke an den völkerrechtlichen Brauch der Amnestieregel hervorgehoben: Der Frieden würde auf ein besseres Fundament gestellt und die öffentliche Sicherheit besser gewährleistet, wenn »alles wieder in vöri-gen stand gesetzet«³⁴ werde, anstatt eine Politik des Bestrafens kriegerischer Exzesse zu verfolgen. In derartigen Argumenten schwang die Vorstellung einer, um einen Ausdruck von Luhmann zu gebrauchen, Vertrautheit³⁵ der katholischen und protestantischen Stände vor dem Kriegeausbruch mit. Auch in diesem Rahmen wurde somit an die Notwendigkeit, verlorengegangenes Vertrauen als Klammer in einem bikonfessionellen Reich neu zu begründen, appelliert.

4.

Seit dem 23. Juni 1646 wurden die Normaljahrsverhandlungen des Westfälischen Friedenskongresses dann entscheidend durch einen weiteren Kompromissvorschlag in Bewegung gebracht, der den »Streit wegen der Religion« wieder von der Amnestiefrage abkoppelte. Als Vermittler brachten die beiden kursächsischen Gesandten Leuber und Pistorius das Jahr 1624 ins Gespräch, wobei sie die Frage nach den Restitutionen hinsichtlich der Hochstifter Osnabrück, Minden und Halberstatt zunächst von der Normaljahrsregel ausklammern wollten. Am 30. Juni debattierten die katholischen Reichsstände auf einer Plenarkonferenz sowohl über den offiziellen protestantischen Vorschlag 1618 als auch über das kursächsische Vermittlungsangebot. Kurköln votierte dabei klar gegen ein Normaljahr 1618, da die Nachteile für die Katholiken als gravierend eingeschätzt wurden. Im Hinblick auf den Vorschlag 1624 sah sich der kurkölnische Gesandte zu der Bemerkung veranlasst, dass man nicht wisse, »waß nun darhinder verborgen und in den mitten iahren [seit 1618] vorgangen sein mag«³⁶. Aus diesem Grunde seien »andere daruber [zu] vernehmen«³⁷ und die kaiserlichen Gesandten, insbesondere Trauttmansdorff, der bei den Verhandlungen zum Prager Frie-

34 Ebd., S. 70f.

35 Siehe hierzu die einschlägigen Überlegungen von Niklas LUHMANN, *Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität*, Stuttgart 2000, S. 20–27.

36 Siehe: Fritz WOLFF (Bearb.), *Acta Pacis Westphalicae*, Serie III, Abt. A, *Die Beratungen der katholischen Stände*, Bd. 1, 1645–1647, Münster 1970, S. 317 (Nr. 55).

37 Ebd., S. 317.

den zugegen gewesen war, zu fragen, warum damals der »terminus a quo« in kirchlichen Restitutionsangelegenheiten auf das Jahr 1627 gesetzt worden war³⁸. Die Hoffnung, von Maximilian von Trauttmansdorff Genaueres über die Bedeutung des Restitutionsstichjahres 1627 und die Unterschiede, die sich bei einer Akzeptanz des Jahres 1624 ergeben würden, zu erfahren, wurde auf dieser Sitzung ebenso von kurmainzischer Seite zum Ausdruck gebracht³⁹.

Trotz der in diesen Aussagen erkennbaren Unklarheiten, die mit den beiden diskutierten Restitutionsjahren verbunden waren, wurde 1624, gestützt von den kaiserlichen Gesandten, vor allem Maximilian von Trauttmansdorff, in den Augen der meisten katholischen Gesandten zur Kompromissformel. Trauttmansdorff gelang es, in Absprache mit den konzessionsbereiten katholischen Reichsständen, ein katholisches Verhandlungsangebot zu lancieren, das 1624 als allgemeinen Restitutionstermin vorsah. Darüber hinaus gelang es ihm, die schwedischen Gesandten zu einer Akzeptanz eines solchen Vorschlags zu bewegen. Umso mehr traten nun Unsicherheiten bei den protestantischen Reichsständen zu Tage, da sie das Projekt einer ausnahmslosen Restitution ihrer Mitstände gefährdet sahen, die das Jahr 1618 in ihren Augen mit sich gebracht hätte. Sie verlegten sich nun auf neue Vorschläge, insbesondere ein Stichjahr 1621, um ein Restitutionsjahr 1624 abzuwenden, weil sie vermuteten, dass der Krieg zu diesem Zeitpunkt bereits eine Reihe von Veränderungen zu ihren Ungunsten mit sich gebracht hatte.

Aber auch unter den von Trauttmansdorff in summa etwas überrumpelten katholischen Reichsständen wurde Unmut geäußert. Im Mittelpunkt stand auf einer Konferenz am 12. September 1646 auch hier die Klage über das Unwissen, das mit einer solchen Regelung verbunden war. Der Vertreter des Hochstifts Bamberg äußerte zwar grundsätzlich, im Gegensatz etwa zum kompromissfeindlichen Vertreter des Hochstifts Osnabrück, Franz Wilhelm von Wartenberg⁴⁰, dass das Stichjahr 1624 zu Recht als katholische Position vertreten worden war. Er wies jedoch darauf hin, dass dies unter der Bedingung geschehen sei, dass man diesen Termin erst nach der Einholung der Zustimmung seitens aller Katholiken im Reich und genauerer Erkundigung über etwaige nachteilige Folgen für einzelne Mitstände als verbindlichen Vorschlag gelten lassen könne:

An seiten deß stifts Bamberg ist man in hoc puncto zwar nichts sonders interessirt, gleich wol aber befelchet, einzigem standt im geringsten nit zu praeiudiciren, sondern

38 Ebd., S. 317.

39 Ebd., S. 332f.

40 Siehe hierzu die von Franz Wilhelm von Wartenberg in persona abgegebene Stellungnahme und das Beharren auf einem Stichjahr 1627, WOLFF, Beratung der katholischen Stände, S. 346.

es ligt einem jedem ob, seine interesse debito tempore et loce tempestive vorzubringen, welchem nach es billig, das solches von den mittständten, soviel immer möglich und practicirlich, secundiret werde⁴¹.

Die in diesem Votum vertretene Strategie, »behutsamb zu gehen«⁴², da man die Folgen eines Normaljahres 1624 nicht genau absehen konnte, wurde auch vom Vertreter des Fürstbistums Würzburg prinzipiell befürwortet. Keiner der katholischen Mitstände sollte in seinem Recht, gegen etwaige Nachteile Einspruch zu erheben, beeinträchtigt werden. Allerdings ließ man von dieser Seite auch vernehmen, dass man nicht glaube, dass der von kaiserlicher und kursächsischer Seite eingebrachte Normaljahrsvorschlag 1624 zu dem Zwecke eingebracht worden sei, einzelne katholische Stände in ihren Rechten zu beschneiden: »haltet nit darfur, das man iemandten damit zu praecudicirn gedacht«⁴³. Man sei auf diesen Vorschlag daher eingegangen. Darüber hinaus habe man keinen Anlass für Misstrauen geben wollen. Dass das Eingehen auf Vorschläge für Stichdaten zur Beilegung des »Streites wegen der Religion« als vertrauensbildend angesehen wurde, lässt sich aus dieser Bemerkung deutlich ersehen⁴⁴. Von den einschlägigen Verhandlungsgesprächen und der Fähigkeit zu Zugeständnissen erhoffte man sich die Wiederherstellung eines friedlichen Reiches.

Eine beträchtliche Unklarheit hinsichtlich der genauen Bedeutung von Stichterminsregelungen war bei beiden Religionsparteien vorhanden, als ihre Vertreter sich am 20. November 1646 trafen, um jenen definitiven Zeitpunkt festzulegen, der maßgeblich für die Restitutionen sein sollte. Das Verhandlungsprotokoll, auf das ich bereits an anderer Stelle ausführlich eingegangen bin⁴⁵, ist einmal mehr aufschlussreich im Hinblick auf die Frage, wie mit dem Unwissen über die tatsächlichen Konsequenzen der Normaljahrsregel umgegangen wurde. Nachdem beide Seiten zunächst zu feilschen versucht hatten, indem die Protestanten 1622 ½ als Kompromissangebot unterbreitet und die Katholiken prompt ihrerseits 1625 ½ als ihren Vorschlag für den »terminus a quo« eingebracht hatten, versuchten sich letztendlich die Protestanten als jene Partei zu inszenieren, die mit ihrer Nachgiebigkeit ihren Friedenswillen am überzeugendsten vertreten konnte:

41 Ebd., S. 349.

42 Ebd.

43 Ebd.

44 Im Zusammenhang lautet die Passage: »alß derselbe [der Termin 1624] von Caesareis et Saxonibus vorgeschlagen, hat Wurtzburg (alß dabey in nichts interessirt) solchen nit verwerffen noch zu mißtrawen anlaß geben wollen«, WOLFF, Beratung der katholischen Stände, S. 349.

45 FUCHS, Normaljahrsverhandlungen, S. 136f.

Damit man sehe, daß sie mit ihren endtlichen vorschlägen nit ein vierthelstundt begeren zuruckzuhalten, so wollten sie zur bezeugung ihrer friedfertigen intention es bey dem termino deß iahrs 1624, den 1. Januarii stylo veteri, in Gottes nahmen bewenden laßen, iedoch mit diesem außtrucklichen vorbehalt, daß die antegravati der Augspurgischen confessionsverwandten, so vor selbigem termino ihrer possession entsetzt worden, ebenmeßig wiederumb sollen restituirt werden [...]»⁴⁶.

Der letzte Satz enthält, wie leicht zu ersehen ist, eine Bedingung, welche die Normaljahrsidee konterkariert. Es wird darauf bestanden, dass auch jene, hier »antegravati« genannten protestantischen Stände, die vor 1624 ihren Besitz verloren hatten, restituirt werden sollten. Ähnlich wie bei den Beratungen der katholischen Stände kurz zuvor liegt hier also der Versuch vor, Unwissen über die Konsequenzen der Regel zu kompensieren, indem eine Klausel angefügt wird, die schädliche Folgen für die eigene Klientel rigoros ausschließt. Über diese Widersprüche manifestierte sich nach wie vor die dissimulatorische Tradition von Kompromissformeln in der Religions- und Kirchengüterfrage.

Eine andere Seite zeigt sich, jenseits der konkreten Sachfragen, in der Friedensrhetorik. Die Fähigkeit nachzugeben wird von den Protestanten als Beweis für Vertrauenswürdigkeit in Anspruch genommen. Ein numerisches Aufeinanderzubewegen beinhaltete somit für sie die Zurückstellung von Interessenpolitik zugunsten einer die gemeinsame Sache, das Reich, fördernden Ausgleichspolitik und eine Rückkehr zu jenem gemeinsamen »alten deutschen Vertrauen«, dessen Verlust in zahlreichen Schriften und Stellungnahmen beklagt wurde. Vertrauen kam in diesem Kontext der Zuversicht auf eine Koexistenz in Verschiedenheit gleich. Dass Ränder der Unwissenheit hinsichtlich der genaueren Struktur des anvisierten zukünftigen Reiches existierten, ließ die Kompromissfähigkeit der Interessenvertreter diese einerseits umso glaubwürdiger als Vertreter der Reichsidee und des Wunsches nach Frieden erscheinen.

Andererseits sollte sich unmittelbar nach dem historischen Kompromiss der Festlegung auf ein Normaljahr 1624 ein zähes Ringen um die Bedeutung und die Ausnahmen von der Regel anschließen. Es waren die Protestanten, die auf der Restitution der »antegravati« beharrten. Am 27. November gaben sie in einem bei Trauttmansdorff stattfindenden Gespräch zu erkennen, dass sie u.a. das Hochstift Osnabrück und die Städte Biberach, Dinkelsbühl, Aachen und Donauwörth von der Normaljahrsregel ausgenommen wissen wollten⁴⁷. Darüber hinaus forderten sie die Errichtung einer Kommis-

46 Ebd., S. 423f.

47 Antje OSCHMANN (Bearb.), *Acta Pacis Westphalicae*, Serie II, Abt. A: Die kaiserlichen Korrespondenzen. Bd. 5: 1646–1647, Münster 1993, S. 250 (Nr. 138).

sion, um neben den Vertretern dieser Städte »auch andere antegravati, die man noch nit wisse und welche es begeren wurden«⁴⁸, zu hören. In der Folgezeit sollte Trauttmansdorff darauf bestehen, die »antegravati« unberücksichtigt zu lassen, wobei er von den Protestanten einforderte, den Beweis ihrer Friedenswilligkeit zu liefern, indem sie es akzeptierten, dass man allen Ständen im Reich gemäß der Regel »wol und wehe«⁴⁹ tun lassen müsse.

Abschließend soll kurz darauf hingewiesen werden, dass auch nach der Ratifikation des Westfälischen Friedens und der Normaljahrsregel heftig um ihre Bedeutung gerungen wurde⁵⁰. Hier zeigt sich, dass das Gesamtkonzept, bei aller Beteuerung einer umfassenden Gültigkeit, bis zuletzt viele dissimulierende Elemente in sich barg. Erst nach 1648 stellte sich definitiv heraus, wer, bei strikter Anwendung, zu den Gewinnern und wer zu den Verlierern gehörte, woraufhin sich prompt Widerstand bildete. Die schwedischen Gesandten, die sich auf dem Nürnberger Exekutionstag seit 1649 für eine umfassende Restitution der protestantischen Stände nach diesem Prinzip einsetzten, sollten die Erfahrung machen, dass eine solche »Generalregel« nicht leicht in die rechtliche und politische Kultur des Reiches einzupflanzen war, und mussten sich damit abfinden, dass jeweils vor Ort sehr unterschiedlich mit ihr umgegangen wurde. Mag die Normaljahrsregel auf den ersten Blick als eine klare rechtliche Bestimmung erscheinen, so ist demgegenüber festzuhalten, dass die historischen Akteure, die sie erfanden und sie aushandelten, von Beginn an dafür sorgten, dass sich immer wieder einzelne Bereiche im Unklaren befanden. Dies blieb auch so, nachdem sie definitiv Rechtskraft erhalten hatte. Die Stände im Reich behielten es sich vor, sie unterschiedlich

48 Ebd., S. 251.

49 Des Brandenburgisch-Culmbachischen Gesandten Relation über die Conferenz in puncto Gramvaminum zwischen Trauttmansdorff und Salvio, gehalten zu Münster, in: Johann Gottfried von MEIERN (Hg.): *Acta Pacis Westphalica Publica oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte*, Bd. 3, Hannover 1734, S. 424.

50 Zu verweisen ist hier auf die Forschungen über die rechtliche und gesellschaftliche Rezeption des Westfälischen Friedens nach 1648 von Frank KLEINHAGENBROCK, Die Erhaltung des Religionsfriedens. Konfessionelle Konflikte und ihre Beilegung im Alten Reich nach 1648, in: *Historisches Jahrbuch* 126 (2006), S. 135–156; siehe ebenso ders., Konservierung oder Weiterentwicklung des Religionsfriedenssystems von 1648? Das Reichskammergericht in den Konflikten um die Besitzstände der Konfessionsparteien, in: Friedrich BATTENBERG / Bernd SCHILDT (Hg.), *Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung*, Köln u.a. 2010, S. 179–196, und ders., Die Wahrnehmung und Deutung des Westfälischen Friedens durch Untertanen der Reichsstände, in: Inken SCHMIDT-VOGES u.a. (Hg.), *Pax perpetua*, S. 177–193. Ebenso: Volker ARNKE, »Aus dem friede in newe unruhe«. Der Osnabrücker Jesuitenstreit nach dem Westfälischen Frieden aus der Sicht des Stadtrats und Ernst Augusts II., in: *Osnabrücker Mitteilungen* 113 (2008), S. 77–109, und Edith KOLLER, Die Rolle des Normaljahrs in Konfessionsprozessen des späten 17. Jahrhunderts vor dem Reichskammergericht, in: *zeitenblicke* 3 (2004), <http://www.zeitenblicke.de/2004/03/koller/index.html> (eingesehen am 7.12.2012).

auszulegen, um ihrerseits an der Gestaltung des Westfälischen Friedens und seiner Konkretisierung in den Lokalitäten mitwirken zu können.

5.

Zusammenfassung

- Situationsabhängiges Verbergen von Wissen gehörte in der Frühen Neuzeit zu den basalen Regeln diplomatischer Kommunikation. Sowohl auf instrumentellen wie auch symbolischen Handlungsebenen ergaben sich Tendenzen zur Verschleierung von Motiven und Interessen der Verhandlungspartner. Dissimulatorische Prinzipien manifestierten sich auch in den Normaljahrsverhandlungen während des Dreißigjährigen Krieges.
- Hinter den moralischen Diskursen von Vertretern der katholischen und der protestantischen Religionspartei, in denen erörtert wurde, wie vielversprechend sich bestimmte Restitutionszeitpunkte für einen friedlichen Neuanfang ausmachten, verbarg sich von Beginn an eine Auseinandersetzung um konfessionelle Besitzstände, wobei beide Seiten davon ausgingen, dass das Jahr 1618 sich günstig für die Protestanten und das Jahr 1630 sich vorteilhaft für die Katholiken auswirken würde. Diese Auseinandersetzung wurde dann allerdings zunehmend offener ausgetragen, indem beide Seiten sich gegenseitig aufforderten, nachzugeben und ihre Partikularinteressen zu Gunsten des angestrebten Friedenswerkes zurückzustellen. Dies führte in der Tat zu einer numerischen Annäherung und einem Abrücken von den beiden jeweils als optimal angesehenen Normaljahrspositionen.
- Allerdings bestand während dieser Verhandlungen stets ein Rest-Unwissen für alle Beteiligten hinsichtlich der tatsächlichen Konsequenzen der erörterten Stichtermine. Den Hintergrund bildete ein unübersichtliches, in zahlreiche territoriale Einheiten untergliedertes Reich, in dem Mischkonfessionalität fest verwurzelt war. Der lange Krieg, von zahlreichen Zeitgenossen als chaotisches Szenarium eingeschätzt, hatte zudem vielerorts zu Veränderungen auch in konfessioneller Hinsicht geführt, die von den verhandelnden Parteien nicht mehr übersehbar waren.
- Innerhalb der Verhandlungsparteien wurde diese Unübersichtlichkeit durchaus thematisiert. Dies führte teilweise zum Versuch, salvatorische Klauseln einzuführen, um die Normaljahrsregel aufzuweichen und der eigenen Klientel damit Möglichkeiten einer späteren Interessenvertretung zu ermöglichen. Andererseits ließ sich im Rahmen der Friedensgespräche gerade die Einlassung auf einen Kompromiss, dessen Folgen partiell unabsehbar waren, als Beweis des Friedenswillens und der Vertrauenswürdigkeit beider Seiten darstellen. Zugeständnisse sollten dieser Logik

zufolge umso mehr den unbedingten Wunsch demonstrieren, das Reich wieder zu einem friedlichen Zustand und zum Wiederaufbau zu führen. Letztlich scheint dies wesentlich zum Erfolg der Normaljahrsregel auf der Ebene der Verhandlungen beigetragen zu haben. Als es um deren Umsetzung ging, sollten sich allerdings viele Stände im Reich, die man bei der Festlegung der »Generalregel« übersehen hatte, zu Wort melden und auf Modifizierungen pochen.

Michael Rohrschneider

Ignoranz und Fehlwahrnehmungen

als Strukturprobleme der spanischen Gesandtschaft
auf dem Westfälischen Friedenskongress

Wählt man einen akteurszentrierten methodischen Zugriff bei der Erörterung der Frage, welche Faktoren über den Erfolg oder Misserfolg von Diplomaten in frühneuzeitlichen Friedensverhandlungen entschieden, dann wird man in besonderem Maße in Rechnung stellen müssen, ob und inwieweit es dem jeweiligen Gesandten gelungen ist, seine individuellen Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen gewinnbringend zugunsten der Ziele seines Dienstherrn einzusetzen. Diesen Sachverhalt zu akzentuieren erscheint gerade deshalb von großer Bedeutung, da der Diplomat vom »*type ancien*«, wie ihn Hillard von Thiesen jüngst charakterisiert hat¹, bekanntlich noch nicht über eine berufsspezifische Ausbildung im Stile der modernen Fachdiplomaten verfügte. Für den frühneuzeitlichen Botschafter, idealtypisch gesehen ein hochadliger Fürstendiener, war vielmehr kennzeichnend, dass er über bestimmte Eigenschaften verfügte, die ganz maßgeblich aus seiner distinguierten sozialen Stellung resultierten. Zu nennen wäre in diesem Kontext insbesondere, dass er die standestypischen höfischen Verhaltensformen beherrschte und seinen Dienstherrn gerade auf zeremoniellem Terrain adäquat vertreten konnte².

Diese Kompetenzen waren faktisch eine *Conditio sine qua non* für ein erfolgreiches Vorgehen auf dem so glatten Parkett frühneuzeitlicher Diplomatie. Sie konnten auf das Ganze des jeweiligen Friedensprozesses zumeist aber nur dann erfolgreich zur Anwendung gebracht werden, wenn der Diplomat erstens von Seiten seines heimatlichen Hofes die zur Erledigung seines

1 Vgl. Hillard von THIESEN, Diplomatie vom *type ancien*. Überlegungen zu einem Idealtypus des frühneuzeitlichen Gesandtschaftswesens, in: Ders. / Christian WINDLER (Hg.), Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel, Köln u.a. 2010, S. 471–503, sowie zusammenfassend ders., Diplomatie und Patronage. Die spanisch-römischen Beziehungen 1605–1621 in akteurszentrierter Perspektive, Epfendorf / Neckar 2010, S. 221–228.

2 Aus der Fülle an Literatur zu diesem Themenkomplex vgl. jüngst die grundsätzlichen Überlegungen bei von THIESEN, Diplomatie vom *type ancien*, sowie die konzisen Ausführungen von André KRISCHER, Das Gesandtschaftswesen und das moderne Völkerrecht, in: Michael JUCKER u.a. (Hg.), Rechtsformen internationaler Politik. Theorie, Norm und Praxis vom 12. bis 18. Jahrhundert, Berlin 2011, S. 197–239, hier insbesondere S. 201–210.

Auftrags unerlässlichen Informationen erhielt und ihm zweitens in komplementärer Weise Funktionsträger an die Seite gestellt wurden, die über spezifisches Wissen verfügten, das seine individuellen Kompetenzen ergänzte. Das Zusammenwirken eines hochadligen Botschafters mit gelehrten, oftmals juristisch und humanistisch gebildeten Gesandten³ war, betrachtet man den Westfälischen Friedenskongress, der nachfolgend im Zentrum stehen wird, ein Gesandtschaftsmodell, dessen sich bekanntlich die an den Verhandlungen beteiligten europäischen Mächte und auch einige Reichsstände bedienten, darunter im Prinzip auch die Spanier, denen diese Untersuchung gewidmet ist⁴.

Was aber geschah, wenn die Bevollmächtigten auf ihrem Posten in Westfalen trotz der genannten Vorkehrungen personeller Art infolge von Kommunikationsdefiziten, die nicht sie selbst, sondern vor allem ihr heimatlicher Hof bzw. Diplomaten auf anderen auswärtigen Posten zu verantworten hatten, nicht über den für erfolgreiche Verhandlungen erforderlichen Wissens- und Informationsstand verfügten? Um diese grundsätzliche Fragestellung wird es im Folgenden gehen. Das Thema »Unwissen und Missverständnisse im vormodernen Friedensprozess« wird nämlich auf einen besonderen Zustand der Ignoranz hin beleuchtet, den Achim Geisenhanslüke und Hans Rott treffend als Uninformiertheit infolge »fehlender Versorgung mit Daten oder Fakten«⁵ bezeichnet haben.

Im Fokus stehen also nicht in erster Linie die Details der Westfälischen Friedensverhandlungen selbst, und es geht auch nicht um Unwissen und

3 Vgl. als Fallbeispiel jüngst Magnus Ulrich FERBER, Graf Maximilian von Trauttmansdorff und Dr. Isaak Volmar. Handlungsmöglichkeiten adliger und bürgerlicher Diplomaten im Vergleich, in: Maria-Elisabeth BRUNERT / Maximilian LANZINNER (Hg.), *Diplomatie, Medien, Rezeption*. Aus der editorischen Arbeit an den *Acta Pacis Westphalicae*, Münster 2010, S. 231–251; zum Typus des gelehrten Diplomaten vgl. etwa Sven EXTERNBRINK, *Diplomatie und République des lettres*. Ezechiel Spanheim (1629-1700), in: *Francia* 34 / 2 (2007), S. 26–59; Ruth KOHLNDORFER-FRIES, *Diplomatie und Gelehrtenrepublik*. Die Kontakte des französischen Gesandten Jacques Bongars (1554–1612), Tübingen 2009.

4 Zur Zusammensetzung der spanischen Kongressgesandtschaft in Münster vgl. Michael ROHRSCHEIDER, *Der gescheiterte Frieden von Münster*. Spaniens Ringen mit Frankreich auf dem Westfälischen Friedenskongress (1643–1649), Münster 2007, S. 136–184.

5 Achim GEISENHANSLÜKE / Hans ROTT, Vorwort Ignoranz, in: Ders. / ders. (Hg.), *Ignoranz*. Nichtwissen, Vergessen und Missverstehen in Prozessen kultureller Transformationen, Bielefeld 2008, S. 7–14, hier S. 8; die Forschungslage zu informationsgeschichtlichen Fragestellungen hat sich mit Blick auf die Frühe Neuzeit in den letzten Jahren deutlich verbessert; einen guten ersten Zugang ermöglicht Arndt BRENDENCKE u.a., *Information als Kategorie historischer Forschung*. Heuristik, Etymologie und Abgrenzung vom Wissensbegriff, in: Ders. u.a. (Hg.), *Information in der Frühen Neuzeit*. Status, Bestände, Strategien, Berlin 2008, S. 11–44; zur Unterscheidung von Information und Wissen vgl. die anschauliche grundsätzliche Differenzierung von Peter BURKE, *Papier und Marktgeschrei*. Die Geburt der Wissensgesellschaft. Aus dem Englischen von Matthias Wolf, Berlin 2001, S. 20: »Der Einfachheit halber verwenden wir [...] den Begriff Information für das, was roh, spezifisch und praktisch ist, während Wissen das Gekochte bezeichnet, das gedanklich Verarbeitete oder Systematisierte«.

Missverständnisse als Folge unzureichender Translationsleistungen sprachlicher Art, die in jüngerer Zeit verstärkt in den Blickpunkt der Forschung geraten sind⁶, sondern das Thema Unwissen wird in erweiterter Perspektive zum einen auf der Ebene der internen spanischen Willensbildung und zum anderen unter Einbeziehung der Ebene der bilateralen Beziehungen zwischen den beiden Gesandtschaften der *Casa de Austria* bzw. des Hauses Österreich behandelt, also zwischen den Spaniern und den Kaiserlichen, die gemäß dem Selbstverständnis der Herrscher in Madrid und Wien erklärtermaßen in Westfalen im Verbund agieren sollten⁷.

Ziel ist es somit, anhand des Beispiels der spanischen Gesandtschaft auf dem Westfälischen Friedenskongress aufzuzeigen, wie zum einen interne Kommunikationsprobleme und zum anderen Informationsdefizite bezüglich der Intentionen der kaiserlichen Kongresspolitik einen Zustand von Ignoranz generieren konnten, der für die spanischen Diplomaten zu ausgesprochen schwierigen Verhandlungssituationen führte konnte und der sicherlich mit maßgeblich dafür war, dass sich klar ausgeprägte Fehlperzeptionen⁸ heraus-

-
- 6 Vgl. hierzu die interdisziplinäre Bochumer Tagung (17.–18.03.2011) zum Thema »Sprachliche Dynamik im kommunikativen Verdichtungsraum des Westfälischen Friedenskongresses 1643–1648«; eine Drucklegung der Referate ist geplant; Abstracts der Referate finden sich unter: <http://homepage.ruhr-uni-bochum.de/annette.gerstenberg/APW/Abstracts.pdf> (eingesehen am 16.04.2012); wichtig sind in diesem Kontext ferner die Arbeiten aus jüngerer Zeit von Guido Braun; eine Auswahl: Guido BRAUN, Une tour de Babel? Les langues de la négociation et les problèmes de traduction au Congrès de la paix de Westphalie (1643–1649), in: Rainer BABEL (Hg.), Le Diplomate au travail. Entscheidungsprozesse, Information und Kommunikation im Umkreis des Westfälischen Friedenskongresses, München 2005, S. 139–172; ders., Fremdsprachen als Fremderfahrung. Das Beispiel des Westfälischen Friedenskongresses, in: Michael ROHRSCHEIDER / Arno STROHMEYER (Hg.), Wahrnehmung des Fremden. Differenzenerfahrungen von Diplomaten im 16. und 17. Jahrhundert, Münster 2007, S. 203–244; ders., »La doctrine classique de la diplomatie française«? Zur rechtlichen Legitimation der Verhandlungssprachen durch die französischen Delegationen in Münster, Nimwegen, Frankfurt und Rijswijk (1644–1697), in: Christoph KAMPMANN u.a. (Hg.), L'art de la paix. Kongresswesen und Friedensstiftung im Zeitalter des Westfälischen Friedens, Münster 2011, S. 197–259; ders., Verhandlungs- und Vertragssprachen in der »niederländischen Epoche« des europäischen Kongresswesens (1678 / 79–1713 / 14), in: Jahrbuch für Europäische Geschichte 12 (2011), S. 104–130; ders., La connaissance du Saint-Empire en France du baroque aux Lumières 1643–1756, München 2010, S. 187–375; vgl. ferner die Forschungsskizze von Martin PETERS, »Missverständnis« als Kategorie im europäischen Friedensprozess der Vormoderne? Ein Werkstattbericht, in: Inken SCHMIDT-VOGES u.a. (Hg.), Pax perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit, München 2010, S. 289–304; vgl. zudem jüngst Martin ESPENHORST (Hg.), Frieden durch Sprache? Studien zum kommunikativen Umgang mit Konflikten und Konfliktlösungen, Göttingen 2012.
- 7 Vgl. dazu Michael ROHRSCHEIDER, Kongreßdiplomatie im Dienste der Casa de Austria: Die Beziehungen zwischen den spanischen und den kaiserlichen Gesandten auf dem Westfälischen Friedenskongreß (1643–1648), in: Historisches Jahrbuch 127 (2007), S. 75–100.
- 8 Im Sinne von Robert JERVIS, Perception and Misperception in International Politics, Princeton / New Jersey 1976; besonders aufschlussreich sind in diesem Zusammenhang die Untersuchungen zur Perzeptionsforschung von Gottfried NIEDHART, Perzeption und Image als Gegenstand der Geschichte von den internationalen Beziehungen. Eine Problemskizze, in: Bernd Jürgen

bildeten, die letztlich nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf den Gang des gesamten Friedensprozesses hatten.

Die Untersuchung ist wie folgt gegliedert: In einem ersten Schritt gilt es, in einführender Weise die Wissensvoraussetzungen der spanischen Delegation und die interne Kommunikation zwischen den Schaltstellen Madrid, Brüssel und Münster herauszuarbeiten. In einem zweiten Schritt rücken dann die spanisch-kaiserlichen Beziehungen als Fallbeispiel für Fehlwahrnehmungen, die spanischerseits nicht nur, aber doch in besonderem Maße aus Uninformiertheit bzw. Fehlinformationen resultierten, in den Mittelpunkt. Geleistet werden soll somit insgesamt gesehen ein exemplarischer Blick auf die kommunikativen Rahmenbedingungen frühneuzeitlicher Friedensprozesse, wie sie in den langjährigen Verhandlungen in Westfalen greifbar wurden. Es geht also nur zum Teil um Ignoranz als menschliche Disposition, nichts wissen zu *wollen*, sondern der Ausgangspunkt ist die Untersuchung einer spezifischen Form von Ignoranz, die im Anschluss an die Überlegungen von Hans Rott als Episode zu verstehen ist, nämlich als »partikuläre Vorkommnisse von Nichtwissen, dass etwas der Fall ist«⁹.

1. Wissensvoraussetzungen und Kommunikationsprobleme der spanischen Gesandtschaft auf dem Westfälischen Friedenskongress

Schon die Auswahl der Gesandten Philipps IV. von Spanien (1605–1665) für die Verhandlungen in Münster lässt klar erkennen, dass man am Madrider Hof bemüht war, Persönlichkeiten in das ferne Westfalen zu entsenden, die bestimmte Wissensvoraussetzungen mitbrachten, welche versprachen, in den anstehenden Verhandlungen mit Erfolg eingesetzt werden zu können. So galt Diego de Saavedra Fajardo (1584–1648)¹⁰ infolge seiner langjähri-

WENDT (Hg.), *Das britische Deutschlandbild im Wandel des 19. und 20. Jahrhundert*, Bochum 1984, S. 39–52; ders., *Selective Wahrnehmung und politisches Handeln: internationale Beziehungen im Perzeptionsparadigma*, in: Wilfried LOTH / Jürgen OSTERHAMMEL (Hg.), *Internationale Geschichte. Themen – Ergebnisse – Aussichten*, München 2000, S. 141–157.

9 Hans ROTT, *Meinungsverschiedenheiten und Missverständnisse*, in: GEISENHANSLÜKE / ders., *Ignoranz*, S. 61–96, hier S. 61, Anmerkung 2; zum Terminus Nichtwissen vgl. aus soziologischer Sicht die Begriffsklärung bei Peter WEHLING, *Im Schatten des Wissens? Perspektiven der Soziologie des Nichtwissens*, Konstanz 2006, hier insbesondere S. 110 das Plädoyer, Nichtwissen analytisch scharf von Ungewissheit zu trennen; zum Facettenreichtum des in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen erforschten Ignoranz-Begriffs vgl. aus jüngerer Zeit insbesondere Robert N. PROCTOR, *Agnotology: A Missing Term to Describe the Cultural Production of Ignorance (and Its Study)*, in: Ders. / Londa SCHIEBINGER (Hg.), *Agnotology. The Making and Unmaking of Ignorance*, Stanford 2008, S. 1–36.

10 Zu Saavedra, dessen Wirken durch die doppelte Rolle als Diplomat und politischer Schriftsteller geprägt war, vgl. die biografische Skizze in ROHRSCHEIDER, *Der gescheiterte Frieden*, S. 145–152 (mit bibliografischen Hinweisen auf die umfangreiche Saavedra-Literatur).

gen diplomatischen Tätigkeit als vorzüglicher Kenner des Heiligen Römischen Reiches, hatte er doch lange Zeit als Gesandter am bayerischen Hof¹¹ sowie auf dem Regensburger Kurfürstentag 1636 / 1637 und dem Regensburger Reichstag 1640 / 1641 gewirkt. Antoine Brun (1599–1654), ein aus der Franche-Comté stammender promovierter Jurist, hatte ebenfalls einschlägige Erfahrungen im Reich gesammelt, darunter am Kaiserhof, und wurde von den Franzosen insbesondere aufgrund seiner spitzen Feder gefürchtet¹². Lope Zapata, Conde Walter (1591–1644), zeichnete sich dadurch aus, dass er in vorwestfälischer Zeit Spanien auf dem letztlich nicht zustande gekommenen Friedenskongress von Köln vertreten hatte und überdies als gelehrt und sehr sprachkundig galt¹³. Und dass mit Joseph de Bergaigne (1588–1647), dem Bischof von 's-Hertogenbosch und späteren Erzbischof von Cambrai, auch ein Geistlicher nach Münster abgeordnet wurde, hing ganz entscheidend damit zusammen, dass er aus den Spanischen Niederlanden stammte, ausgezeichnet über die niederländischen Verhältnisse informiert war und bereits vor seiner Entsendung nach Münster eine wichtige Rolle in den Verhandlungen Spaniens mit den Generalstaaten gespielt hatte¹⁴.

Lässt sich somit beobachten, dass die genannten Gesandten spezielles Erfahrungswissen mitbrachten, das erwarten ließ, die komplexen Verhandlungen in Westfalen mit der nötigen inhaltlichen Kompetenz bestreiten zu können, so verhielt es sich mit dem spanischen Prinzipalgesandten, Gaspar de Bracamonte y Guzmán, Conde de Peñaranda (um 1596–1676), etwas anders¹⁵. Peñaranda verfügte nämlich über keine nennenswerte Auslandserfahrung bei Antritt seiner Gesandtschaft nach Münster, was auf dem

11 Vgl. insbesondere Quintín ALDEA VAQUERO, *Negociaciones diplomáticas de España con la Corte de Baviera en tiempo de Saavedra Fajardo*. Regesto documental, in: *Hispania Sacra* 33 (1981), S. 383–490; ders., *Visión sobre Alemania de Diego Saavedra Fajardo*, in: Dieter SCHWAB u.a. (Hg.), *Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft*. Festschrift zum 65. Geburtstag von Paul Mikat, Berlin 1989, S. 177–201.

12 Vgl. Albéric de TRUCHIS DE VARENNES, Antoine Brun. *Ambassadeur d'Espagne à La Haye, Besançon 1912*; ders., *Un diplomate franc-comtois au XVII^e siècle*. Antoine Brun 1599–1654, Besançon 1932; ROHRSCHEIDER, *Der gescheiterte Frieden*, S. 153–159; zu Bruns Wirken als Publizist vgl. darüber hinaus jüngst Peter Arnold HEUSER, *Französische Korrespondenzen beim Westfälischen Friedenskongress als Quellen zur politischen Publizistik*, in: BRUNERT / LANZINER, *Diplomatie*, S. 55–140, hier insbesondere S. 83f.

13 Vgl. ROHRSCHEIDER, *Der gescheiterte Frieden*, S. 159–163.

14 Vgl. ebd., S. 163–168.

15 Zu Peñaranda vgl. insgesamt Jan Joseph POELHEKKE, *De Graaf van Peñaranda te Munster*, in: *Mededelingen van het Nederlands Historisch Instituut te Rome*, 3. Reihe 6 (1950), S. 10–38; Mercedes BLANCO, *Guerre et paix d'après les diplomates espagnols de Westphalie*, in: Annie MOLINIÉ / Alexandra MERLE (Hg.), *L'Espagne et ses guerres. De la fin de la Reconquête aux guerres d'Indépendance*, Paris 2004, S. 163–181; Ana María CARABIAS TORRES, *De Münster a los Pirineos: propuestas de paz del representante español el Conde de Peñaranda*, in: Francisco José ARANDA PÉREZ (Hg.), *La declinación de la monarquía hispánica en el siglo XVII*. *Actas de la VII^a Reunión Científica de la Fundación Española de Historia Moderna*, Cuenca 2004, S. 297–311; ROHRSCHEIDER, *Der gescheiterte Frieden*, S. 137–145.

Kongress durchaus Verwunderung auslöste¹⁶, und er war auch kein ausgewiesener Experte im Hinblick auf seinen Einsatzort, nämlich das Heilige Römische Reich. Entscheidend für seine Nominierung zum Bevollmächtigten Philipps IV. waren wohl vielmehr seine Fähigkeiten und seine Karriere, die er, protegiert durch den Conde-Duque de Olivares (1587–1645), in der kastilischen Verwaltung gemacht hatte. Seine Entsendung kann somit als ein typisches Beispiel für das Phänomen gelten, dass in der Frühen Neuzeit gerade wichtige diplomatische Posten zum Teil nicht primär aufgrund von Erwägungen zur Sachkompetenz oder Erfahrung der betreffenden Person besetzt wurden, sondern aufgrund der Beziehungen, über die sie verfügte, wobei insbesondere Patron-Klient-Beziehungen herausragende Bedeutung zukam¹⁷.

Den internen spanischen Korrespondenzen ist zu entnehmen, dass Peñaranda vor Antritt seiner Gesandtschaft ins ferne Münster ausdrücklich darum bat, ihn zusätzlich zu seiner Instruktion mit Kopien von wichtigen Schriftsätzen, insbesondere von Friedensschlüssen und Bündnisverträgen, auszustatten, deren genaue Kenntnis für die anstehenden Verhandlungen mit den Franzosen und den Niederländern wichtig werden konnten¹⁸. Eine solche Ausstattung mit den notwendigen Unterlagen war ein allgemein übliches Prozedere im Rahmen der Vorbereitung von Gesandtschaften, und Philipp IV. hat dieser Bitte ausdrücklich entsprochen.

Diese Vorkehrungen änderten allerdings nichts daran, dass Peñaranda schon bald nach seiner Ankunft in Münster (5. Juli 1645) erkannte, dass eine kontinuierliche Versorgung mit den für die Verhandlungsführung erforderlichen Informationen keineswegs gewährleistet war. Subjektiv ehrliche Klagen über ausbleibende Weisungen aus Madrid bildeten in den nachfolgenden Jahren eine Konstante seiner Relationen an die Höfe von Madrid und Brüssel¹⁹. Peñaranda war nicht der einzige Spanier, den dieser Sachverhalt belas-

16 Der venezianische Mediator Alvise Contarini (1597–1651) kolportierte, Philipp IV. habe Peñaranda aus Interesse an dessen Frau vom Madrider Hof entfernt; vgl. Joseph FIEDLER (Hg.), Die Relationen der Botschafter Venedigs über Deutschland und Österreich im siebzehnten Jahrhundert, Bd. 1. K. Mathias bis K. Ferdinand III., Wien 1866, S. 334.

17 Vgl. zum Beispiel Anuschka TISCHER, Diplomaten als Patrone und Klienten: der Einfluß personaler Verflechtungen in der französischen Diplomatie auf dem Westfälischen Friedenskongreß, in: BABEL (Hg.), *Le Diplomate au travail*, S. 173–197, hier S. 190; VON THIESSEN, *Diplomatie vom type ancien*, S. 487f.

18 Vgl. das Schreiben Peñarandas an den Staatssekretär Pedro Coloma, Madrid 23.01.1645, Archivo General de Simancas [im Folgenden AGS], Estado, legajo 2346, unfoliiert, sowie Conde de Monterrey an Philipp IV., Madrid 25.01.1645, ebd., unfoliiert.

19 Vgl. Michael ROHRSCHEIDER, Der Nachlaß des Grafen von Peñaranda als Quelle zum Westfälischen Friedenskongreß, in: *Historisches Jahrbuch* 122 (2002), S. 173–193, hier S. 187f.; vgl. exemplarisch Peñaranda an Philipp IV., Münster 07.10.1645, in: Marqués de la FUENSANTA DEL VALLE u.a. (Hg.), *Colección de documentos inéditos para la historia de España* [im Folgenden CODAIN], Bd. 82–84, Madrid 1884–1885, ND Vaduz 1966, hier Bd. 82, Madrid 1884, S. 157f.: »Hállome sin respuesta de Vuestra Majestad á ningun despacho mio, y aunque no há más de tres meses que llegué, la calidad de los negocios y lo que cada día se puede ofrecer en un tratado

tete. Auch Saavedra, der bis zur Ankunft des Prinzipalgesandten als eine Art primus inter pares die spanische Delegation geleitet hatte, äußerte sich ähnlich²⁰.

Das Ausbleiben bzw. die Verspätung von Weisungen aus Madrid stellten zweifelsohne ein gravierendes Strukturproblem für die spanische Kongresspolitik dar. Drei wesentliche Ursachen lassen sich ausmachen. Zum einen erlaubten die großen Distanzen, welche die Korrespondenzen zwischen Münster und dem spanischen Hof zurückzulegen hatten, keine schnelle Informationsübermittlung. Für das vergleichsweise gut dokumentierte Jahr 1647 wurde errechnet, dass durchschnittlich rund 29 Tage vom Tag der Datierung der Weisungen am spanischen Hof bis zu ihrem Eintreffen in Münster vergingen, wobei als Minimal- und Maximalwerte 19 bzw. 51 Tage ermittelt wurden²¹. Spanien war diesbezüglich somit im klaren Nachteil gegenüber seinen Kriegsgegnern Frankreich und Niederlande. Philipp IV. hat dieses nicht zu ändernde räumliche Faktum seinem unzufriedenen, sich beschwerenden Prinzipalgesandten unmissverständlich vor Augen geführt²².

Zum anderen ist zu konstatieren, dass es zum Teil zu erheblichen Verzögerungen bei den Beratungen der Schreiben aus Münster im *consejo de estado* bzw. in der *junta de estado* und bei der nachfolgenden Ausfertigung und Versendung der entsprechenden Weisungen an die Kongressgesandten kam²³. Dies lag sicherlich bis zu einem bestimmten Grad an der Komplexität des Entscheidungsprozederes innerhalb des sogenannten *régimen polisinodial* am spanischen Hof²⁴. Gleichwohl zeigen Gegenbeispiele, dass schnelle Entscheidungen durchaus möglich waren und auch schneller kommuniziert werden konnten, wenn ein entsprechender politischer Wille in Madrid vorhanden war²⁵.

Somit wird man zum Dritten festhalten müssen, dass die zwischenzeitlich ausgesprochen scharfen Klagen Peñarandas über das vermeintlich inakzept-

como éste, me obligan á estar con continuo cuidado deseando saber la resolucion de Vuestra Majestad en cada punto, siendo cosas tan grandes las que ocurren que ni yo puedo tomarlas sobre mí ni darles cabo, no estando determinadas en mi instruccion«.

20 Vgl. ROHRSCHEIDER, Der gescheiterte Frieden, S. 189f.

21 Vgl. ebd., S. 185f.

22 Vgl. besonders deutlich Philipp IV. an Peñaranda, Buñol 04.12.1645, Archivo Histórico Nacional [im Folgenden AHN], Sección Nobleza [im Folgenden SN], Ducado de Frías, caja 27 / 1, f. 79–79^v; 81–82; Philipp IV. an Peñaranda, Madrid 23.11.1647, ebd. caja 35 / 1, f. 21–28, 29–43^v; vgl. ferner das Schreiben des Staatssekretärs Pedro Coloma an Peñaranda, Madrid 23.11.1645, ebd. caja 27 / 1, f. 87–87^v; 89–90^v.

23 Ein markantes Beispiel für diesen Sachverhalt: Mehrere aus dem Zeitraum vom 1. bis zum 29. Mai 1644 stammende Schreiben Saavedras wurden vom spanischen König erst am 24. September 1644 beantwortet; das königliche Schreiben traf frühestens Ende Oktober 1644 in Münster ein; vgl. ROHRSCHEIDER, Der gescheiterte Frieden, S. 188.

24 Zum konkreten Prozedere am Madrider Hof vgl. ebd., S. 187f.

25 Vgl. ebd., S. 188f.

table Verhalten der Madrider Staatsräte, das seiner Ansicht nach dazu führe, dass er nicht hinreichend instruiert und somit die katholische Religion und die Sicherheit Spaniens gefährdet werde²⁶, nicht ganz unbegründet waren. Die Entscheidungsprozesse am spanischen Hof waren in der Tat nicht nur der Tendenz nach schwerfällig, sondern auch nicht ganz frei von Versäumnissen. Dass sämtliche Fragen der Friedensverhandlungen im Madrider Staatsrat bzw. in den entsprechenden Ausschüssen prioritär behandelt wurden, wie es die spanischen Bevollmächtigten in Münster sicherlich gerne gesehen hätten, war keineswegs gewährleistet und schon gar nicht selbstverständlich.

An den daraus resultierenden, von Peñaranda in aller Deutlichkeit monierten Informationsdefiziten aufseiten der spanischen Kongressgesandtschaft vermochte auch die Tatsache nichts zu ändern, dass man infolge der schon allein aufgrund der großen Distanzen zu erwartenden Kommunikationsprobleme beschloss, den Generalgouverneur in Brüssel als eine Art von »Zwischeninstanz«²⁷ zwischen Münster und Madrid zu verwenden. Diese Konstruktion bezweckte, notfalls ohne vorherige Rücksprache mit dem Madrider Hof auf dem deutlich kürzeren Weg Münster-Brüssel schnellere Entscheidungen über das Vorgehen auf dem Friedenskongress treffen zu können, als dies unter Einbeziehung Madrids möglich gewesen wäre. Zeitweise erwies sich diese Hilfskonstruktion durchaus als fruchtbar; in der Spätphase des Kongresses wurde deren Effektivität jedoch durch fehlendes wechselseitiges Vertrauen zwischen Peñaranda und Generalgouverneur Leopold Wilhelm (1614–1662)²⁸, dem Bruder Kaiser Ferdinands III. (1608–1657), beeinträchtigt.

26 Vgl. Peñaranda an Philipp IV., Münster 6.10.1647, CODOIN, Bd. 83, Madrid 1885, S. 558: »La ocupacion y falta de salud de los Señores es la respuesta ordinaria; no sé si para con Dios y para con el mundo, ahora y en los tiempos venideros se tendrá por bastante excusa ésta para haber puesto en riesgo la Sagrada Religion Católica, la quietud de todo el orbe cristiano y la seguridad de los Reinos y Estados de Vuestra Majestad, que todo esto junto se aventure muchas veces cada día, por no hallarnos instruidos, ni atrevernos á resolver materias tan graves por nuestra discreccion, en que es forzoso andar tomando recursos extraordinarios [...]«.

27 Heinz DUCHHARDT, Spanien und der Westfälische Frieden – Anmerkungen zur Quellenlage, in: Ders. / Christoph STROSETZKI (Hg.), Siglo de Oro – Decadencia. Spaniens Kultur und Politik in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, Köln u.a. 1996, S. 89–93, hier S. 90.

28 Zu Leopold Wilhelm vgl. insgesamt Jozef MERTENS u.a. (Hg.), Krijg en kunst. Leopold Wilhelm (1614–1662), Habsburger, landvoogd en kunstverzamelaar. Mit niederländischen und deutschen Beiträgen, Bilzen 2003; Bernhard DEMEL, Hoch- und Deutschmeister Leopold Wilhelm von Österreich (1641–1662), in: Ders., Der Deutsche Orden im Spiegel seiner Besitzungen und Beziehungen in Europa, Frankfurt am Main u.a. 2004, S. 538–603; Renate SCHREIBER, »Ein Galeria nach meinem Humor«. Erzherzog Leopold Wilhelm, Wien 2004; ROHRSCHEIDER, Der gescheiterte Frieden, S. 132–136; Renate SCHREIBER, Entre dos frentes: El archiduque Leopoldo Guillermo como gobernador en Bruselas, in: José MARTÍNEZ MILLÁN / Rubén GONZÁLEZ CUERVA (Hg.), La Dinastía de los Austria. Las relaciones entre la Monarquía Católica y el Imperio, 3 Bds., Madrid 2011, hier Bd. 1, S. 609–629.

Folge dieser Strukturprobleme war, dass die spanischen Bevollmächtigten während des Kongresses wiederholt und ungewollt in die Verlegenheit gerieten, in dringenden Verhandlungssituationen ihrer eigenen Wahrnehmung nach nicht hinreichend instruiert zu sein. Was geschah also, wenn Peñaranda uninformiert war und nicht mit Bestimmtheit sagen konnte, was sein heimatischer Hof in bestimmten Verhandlungsfragen konkret beabsichtigte?

Die diplomatische Klaviatur bot in derartigen Fällen mehrere Optionen von »Handeln trotz Nichtwissen«²⁹. Ein probates Mittel waren bewusste Verhandlungsverzögerungen bis zur Erlangung des erforderlichen Kenntnisstands. Diese Option war aus spanischer Sicht allerdings mit Vorsicht zu genießen, denn die Franzosen nutzten derartige Gelegenheiten nur zu gerne aus, um in stereotyper und feindbildartiger Weise die vermeintliche Verhandlungs- und Friedensunwilligkeit Spaniens anzuprangern³⁰. Der Friedenskongress, der jüngst treffend als »kommunikativer Verdichtungsraum«³¹ bezeichnet worden ist, kannte ja bereits eine Kongressöffentlichkeit, die das Geschehen intensiv verfolgte und vor deren Augen man nur äußerst ungern als verständigungsunwillig erscheinen wollte³².

Für Peñaranda hatte dies zur Folge, dass er wiederholt unter erheblichen Druck geriet, was sich wohl auch in gesundheitlichen Problemen niederschlug und mit dem mehrfach geäußerten Wunsch einherging, Münster wieder verlassen und nach Spanien zurückkehren zu dürfen³³. Eigenmächtige Entscheidungen auf der Grundlage fehlender Informationen zu treffen, war faktisch gleichbedeutend damit, *va banque* zu spielen: Ein nachträgliches Plazet des Königs wäre grundsätzlich ebenso möglich gewesen wie eine ehrabschneidende Desavouierung oder sogar Abberufung des Prinzipalgesandten im Falle einer von Madrid nicht gewollten Instruktionsüberschreitung. Dies galt bekanntlich nicht nur für die spanischen, sondern *mutatis mutandis*

29 In Anlehnung an Stefan BÖSCHEN u.a. (Hg.), *Handeln trotz Nichtwissen. Vom Umgang mit Chaos und Risiko in Politik, Industrie und Wissenschaft*, Frankfurt am Main u.a. 2004.

30 Vgl. Michael ROHRSCHEIDER, *Tradition und Perception als Faktoren in den internationalen Beziehungen. Das Beispiel der wechselseitigen Wahrnehmung der französischen und spanischen Politik auf dem Westfälischen Friedenskongreß*, in: ZHF 29 (2002), S. 257–282, hier S. 268; vgl. dazu jüngst auch die grundsätzlichen Überlegungen von Matthias KÖHLER, *Strategie und Symbolik. Verhandeln auf dem Kongress von Nimwegen*, Köln u.a. 2011, S. 396.

31 Vgl. die zuvor erwähnte Bochumer Tagung »Sprachliche Dynamik im kommunikativen Verdichtungsraum des Westfälischen Friedenskongresses 1643–1648«.

32 Vgl. insbesondere die grundlegende Untersuchung von Konrad REPGEN, *Der Westfälische Friede und die zeitgenössische Öffentlichkeit*, Wiederabdruck in: Ders., *Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede. Studien und Quellen*, hg. von Franz BOSBACH und Christoph KAMPMANN, Paderborn u.a. 1998, S. 723–765.

33 Vgl. insgesamt Michael ROHRSCHEIDER, »Terrible es este congreso«: Wahrnehmungen der Fremde und Verhandlungsdispositionen im Spiegel der Berichte der spanischen Gesandten auf dem Westfälischen Friedenskongress, in: Ders. / STROHMEYER (Hg.), *Wahrnehmungen des Fremden*, S. 245–264.

auch für die übrigen Kongressgesandten; im spanischen Fall trat dieses Problem gleichwohl infolge der langen Kommunikationswege zwischen Münster und Madrid besonders markant hervor.

Gerade vor diesem Hintergrund war es für Peñaranda von außerordentlicher Bedeutung, über ein funktionierendes Netz an Informanten zu verfügen, mit dem etwaige Kommunikationsprobleme mit dem Madrider Hof aufgefangen werden konnte und das in der Lage war, ihm den für die Verhandlungen erforderlichen Wissens- und Informationsstand zu vermitteln³⁴. Wichtige Korrespondenzpartner Peñarandas waren neben dem bereits erwähnten Generalgouverneur in Brüssel spanische Diplomaten an weiteren europäischen Knotenpunkten, nämlich am Kaiserhof, in Den Haag und London sowie vor allem in den italienischen Besitzungen Philipps IV., die während des Westfälischen Friedenskongresses ein außerordentlicher Unruheherd waren. Auch Spione wies das Repertoire der Informanten Peñarandas auf, mit zum Teil beachtlichen Erfolgen³⁵. Über die Verhandlungen mit Schweden in Osnabrück, an denen Spanien nicht beteiligt war, informierten ihn die kaiserlichen Bevollmächtigten, wobei es auch auf der Ebene der Gesandtschaftssekretäre der beiden habsburgischen Delegationen Informationsaustausch gab. Das beliebte Bild des Diplomaten als Spinne inmitten eines Informationsnetzes traf also auf Peñaranda zu, nur mit dem Schönheitsfehler, dass der Faden zwischen Münster und Madrid ein besonders langer war.

2. Zur spanisch-kaiserlichen Kommunikation während des Westfälischen Friedenskongresses

Mit dem Hinweis auf die Kommunikation zwischen den Spaniern und den Kaiserlichen ist bereits die Frage nach dem konkreten Zusammenwirken der beiden Gesandtschaften der *Casa de Austria* und den spezifischen Kommunikations- und Informationsbedingungen, die den bilateralen Beziehungen zwischen den habsburgischen Delegationen zugrunde lagen, berührt. Zwei Themen werden hierbei im Folgenden ins Zentrum gerückt, nämlich erstens die Satisfaktionsverhandlungen mit Frankreich und zweitens die sogenannte Separation der beiden habsburgischen Linien im Frieden von Münster vom 24. Oktober 1648.

Die Gesandtschaften Philipps IV. und Ferdinands III. sollten entsprechend dem Selbstverständnis der spanischen und österreichischen Habsburger

34 Zum Folgenden vgl. ausführlich ROHRSCHEIDER, Der gescheiterte Frieden, S. 191–197.

35 Den Spaniern gelang es 1647, in größerem Umfang Abschriften der streng geheimen französischen Kongresskorrespondenzen zu erlangen; vgl. ebd., S. 196.

erklärtermaßen als Angehörige eines (Gesamt-)Hauses in Münster kooperieren³⁶. Dies war in den Instruktionen ausdrücklich vorgesehen, und in der ersten Kongressphase kam es dann in der Tat zu einem vergleichsweise engen Zusammenwirken der beiden Delegationen. So waren die ersten Propositionen vom 4. Dezember 1644³⁷ zwischen den beiden habsburgischen Gesandtschaften abgesprochen, und auch in der Folgezeit wurden beide Seiten nicht müde, ihren guten Willen zu betonen.

Gleichwohl war das postulierte Einvernehmen zwischen den Vertretern der *Casa de Austria* nur eine Seite der Medaille. Denn die geheimen Instruktionen für die Bevollmächtigten offenbaren, dass beide Seiten aufgrund von Interessensdivergenzen keineswegs beabsichtigten, der jeweiligen Schwessterdynastie die eigenen Zielsetzungen gänzlich zu eröffnen³⁸. Dieser Sachverhalt korrespondiert mit den Befunden der jüngeren Forschung, die darauf aufmerksam gemacht hat, dass die Höfe von Madrid und Wien während des Dreißigjährigen Krieges einen außenpolitischen Kurs steuerten, der primär die Wahrung der Interessen der eigenen Teillinie vorsah und für den eine wie auch immer geartete Gesamtpolitik der *Casa de Austria* letztlich nachgeordnet blieb³⁹. Es lässt sich also eine charakteristische Diskrepanz konstatieren zwischen dem stereotypen Postulat innerhabsburgischer Solidarität einerseits und dem faktischen Primat der Partikularinteressen beider Linien andererseits.

36 Zur Problematik der Denkfigur einer Einheit der *Casa de Austria* vgl. die grundsätzlichen Überlegungen von Friedrich EDELMAYER, *Einheit der Casa de Austria? Philipp II. und Karl von Innerösterreich*, in: France M. DOLINAR u.a. (Hg.), *Katholische Reform und Gegenreformation in Innerösterreich 1564–1628*, Klagenfurt u.a. 1994, S. 373–386.

37 Vgl. die spanische und die kaiserliche Proposition vom 04.12.1644 in Johann Gottfried VON MEIERN, *Acta Pacis Westphalicæ Publica. Oder: Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte [...]*, Bd. 1–6, Hannover 1734–1736, ND Osnabrück 1969, hier Bd. 1, S. 317–320.

38 Vgl. ROHRSCHEIDER, *Kongreßdiplomatie*, S. 78–81.

39 Vgl. besonders prägnant jüngst Thomas BROCKMANN, *Gesamthaus und Partikularinteressen. Zum Verhältnis der habsburgischen Teildynastien im Vorfeld und in der ersten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges*, in: Rainer BABEL u.a. (Hg.), *Bourbon und Wittelsbach. Neuere Forschungen zur Dynastien Geschichte, Münster 2010*, S. 99–142; ders., *Dynastie, Kaiseramt und Konfession. Politik und Ordnungsstellungen Ferdinands II. im Dreißigjährigen Krieg*, Paderborn u.a. 2011; wichtig sind nach wie vor Hildegard ERNST, *Madrid und Wien 1632–1637. Politik und Finanzen in den Beziehungen zwischen Philipp IV. und Ferdinand II.*, Münster 1991, und Eberhard STRAUB, *Pax et Imperium. Spaniens Kampf um seine Friedensordnung in Europa zwischen 1617 und 1635*, Paderborn u.a. 1980; auch die älteren Arbeiten von Mecenseffy sind immer noch hilfreich; vgl. Margarethe MECENSEFFY, *Philipp IV. von Spanien und seine Heirat mit Maria Anna von Österreich*, in: *Historische Studien. A. F. Příbram zum 70. Geburtstag dargebracht*, Wien 1929, S. 41–70; dies., *Im Dienste dreier Habsburger. Leben und Wirken des Fürsten Johann Weikhard Auersperg (1615–1677)*, in: *Archiv für Österreichische Geschichte* 114 (1938), S. 295–509; dies., *Habsburger im 17. Jahrhundert. Die Beziehungen der Höfe von Wien und Madrid während des Dreißigjährigen Krieges*, in: *Archiv für Österreichische Geschichte* 121 (1955), S. 1–91; vgl. darüber hinaus die monumentale Bestandsaufnahme in MARTÍNEZ MILLÁN / GONZÁLEZ CUERVA (Hg.), *La Dinastía de los Austria*.

Eine Folge war, dass die Spanier, die den Wissensvorsprung der Kaiserlichen im Hinblick auf das Heilige Römisch Reich erkannten und dem Wiener Hof zugestanden, in allen Fragen, die ausschließlich das Reich betrafen, autonom zu entscheiden⁴⁰, wiederholt in schwierige Verhandlungssituationen gerieten, deren Ursache fehlendes Wissen und mangelnde Informationen über die Details der kaiserlichen Verhandlungsführung waren. Besonders deutlich wurde dies in den Satisfaktionsverhandlungen mit den Franzosen, also mit den – modern gesprochen – Verhandlungen über eine Kriegsentschädigung für Frankreich⁴¹. Dies war ein zentraler Punkt in den Verhandlungen der beiden habsburgischen Delegationen, wobei die besondere Brisanz darin bestand, dass die diesbezüglichen Verhandlungen, die der kaiserliche Prinzipalgesandte Trauttmansdorff (1584–1650)⁴² über die Mediatoren mit den Franzosen führte, auch konkrete Rechte und Interessen Spaniens betrafen.

Zu einer ersten Belastungsprobe des spanisch-kaiserlichen Verhältnisses kam es, als man auf spanischer Seite erkannte, dass Trauttmansdorff ohne Rücksprache mit Peñaranda die Abtretung von elsässischem Territorium an Frankreich in Aussicht stellte, was im Hinblick auf die sogenannte Spanische Straße gleichbedeutend war mit der Eröffnung von Möglichkeiten für Frankreich, diesen Lebensnerv spanischer Kriegführung massiv zu beeinträchtigen⁴³. Zwar erkannte man auf spanischer Seite in der Folgezeit, dass elsässi-

40 Vgl. vor allem Philipp IV. an Peñaranda, Zaragoza 19.10.1645, AHN, SN, Ducado de Frías, caja 27 / 1, f. 120–122^r, 124–124^r; vgl. ferner Peñaranda an den Duque de Terranova, Münster 18.08.1645, AGS, Estado, legajo 2356, unfoliiert.

41 Die französisch-kaiserlichen Satisfaktionsverhandlungen sind inzwischen gründlich erforscht; vgl. vor allem Karsten RUPPERT, Die kaiserliche Politik auf dem Westfälischen Friedenskongress (1643–1648), Münster 1979, S. 144–200; Konrad REPGEN, Über den Zusammenhang von Verhandlungstechnik und Vertragsbegriffen. Die kaiserlichen Elsaß-Angebote vom 28. März und 14. April 1646 an Frankreich, in: Ders., Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede, S. 643–676; ders., Die kaiserlich-französischen Satisfaktionsartikel vom 13. September 1646 – ein befristetes Agreement, in: Heinz DUCHHARDT (Hg.), Der Westfälische Friede, S. 175–216; Anuschka TISCHER, Französische Diplomatie und Diplomaten auf dem Westfälischen Friedenskongress. Außenpolitik unter Richelieu und Mazarin, Münster 1999, S. 247–288; Derek CROXTON, Peacemaking in Early Modern Europe. Cardinal Mazarin and the Congress of Westphalia, 1643–1648, Selinsgrove u.a. 1999, S. 196–255; zur spanischen Haltung bezüglich der französisch-kaiserlichen Satisfaktionsverhandlungen vgl. ROHRSCHEIDER, Der gescheiterte Frieden, S. 307–313.

42 Zur Person Trauttmansdorffs und zu seinem politischen und diplomatischen Wirken ist grundlegend: Konrad REPGEN, Maximilien comte de Trauttmansdorff, négociateur en chef de l'empereur aux traités de paix de Prague et de Westphalie, in: Lucien BÉLY / Isabelle RICHEFORT (Hg.), L'Europe des traités de Westphalie. Esprit de la diplomatie et diplomatie de l'esprit, Paris 2000, S. 347–361; vgl. zuletzt auch FERBER, Trauttmansdorff und Volmar.

43 Zur Spanischen Straße ist nach wie vor unverzichtbar Geoffrey PARKER, The Army of Flanders and the Spanish Road 1567–1659. The Logistics of Spanish Victory and Defeat in the Low Countries' Wars, Cambridge u.a. 1978; zur strategischen Bedeutung des Elsasses für Spanien vgl. zum Beispiel das aufschlussreiche Schreiben Terranovas an Philipp IV., Linz 02.03.1646, AGS, Estado, legajo 2255, unfoliiert, und die Beratungen des *consejo de estado* vom 12.05.1646, ebd.

sche Zessionen aufgrund des für Frankreich positiven Kriegsverlaufs früher oder später wahrscheinlich nicht zu vermeiden waren⁴⁴; als dann aber auch noch die kaiserliche Zustimmung zur Abtretung des strategisch außerordentlich wichtigen Breisach an die Franzosen drohte, verdächtigte man spanischerseits Trauttmansdorff, er handle gegen seine Instruktionen⁴⁵.

Der kaiserliche Prinzipalgesandte begegnete diesem Vorwurf, indem er seinem konsternierten spanischen Kollegen seine Weisungen eröffnete⁴⁶. An den Kaiser, dem er einen Brief Peñarandas als Beilage übersandte, schrieb Trauttmansdorff in aufschlussreicher Weise:

Wie unbedachtsam Penneranda schreibt, sechen Euer Kayserliche Majestät auß dem original. Mich wierdt er zwar die gedult zu[m] schaden Euer Kaiserlichen Majestät undt des könings interesse nicht machen verliren, aber es schmerzt mich wol tief, solche calumnias zu übertragen. Ärger wierdt er über mich in Hispanien schreiben. Nach diesem seinem schreiben bin ich selbstn gestert abendts bey ihm gewest, ihme vertraut, waß ich endlichen thuen müsse, seine anzüg ihm contradicirt, ist er stiller worden. Ich solle mit Hollandt, mit Frankhreich handeln, er wolle es unterschreiben, allein sol man sein könig nicht von diesem friden außschliessen⁴⁷.

Offenbar hatte man also auf spanischer Seite aufgrund fehlender Informationen über die Intentionen des Wiener Hofes die Grundlagen der Verhandlungsführung Trauttmansdorffs falsch eingeschätzt und damit deutlich vor Augen geführt bekommen, welch beschränkten Wert die wechselseitigen Postulate eines einvernehmlichen Handelns auf dem Friedenskongress unter dem Druck der Kriegereignisse tatsächlich hatten. Ein intensiver Informations- und Wissenstransfer zwischen den beiden habsburgischen Gesandtschaften, der als Fundament einer eng koordinierten gemeinsamen Vorgehensweise hätte dienen können, war, dies zeigt das Beispiel der Satisfaktionsverhandlungen in aller Klarheit, keineswegs immer gewährleistet.

Spätestens von diesem Zeitpunkt an war Trauttmansdorff der Sündenbock für alle Verfehlungen, die man spanischerseits der kaiserlichen Kongresspolitik vorwarf⁴⁸. Eine reelle Chance auf die Herausbildung eines ech-

44 Vgl. ROHRSCHEIDER, *Der gescheiterte Frieden*, S. 310f.

45 Vgl. Peñaranda an Trauttmansdorff, Münster 10.05.1646, CODOIN, Bd. 82, S. 294; zur strategischen Bedeutung Breisachs aus spanischer Perspektive vgl. STRAUB, *Pax et Imperium*, S. 468.

46 Vgl. Fritz DICKMANN, *Der Westfälische Frieden*, Münster 71998, S. 271.

47 Trauttmansdorff an Ferdinand III., Münster 11.05.1646, *Acta Pacis Westphalicae* [im Folgenden APW]. Hg. von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften in Verbindung mit der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V. durch (Max BRAUBACH † und) Konrad REGEN und Maximilian LANZINNER. Serie II: Korrespondenzen. Abteilung A: Die kaiserlichen Korrespondenzen, Bd. 4: 1646. Bearb. von Hubert SALM u.a., Münster 2001, S. 161.

48 Vgl. exemplarisch Peñaranda an Philipp IV., Münster 31.12.1646, CODOIN, Bd. 82, S. 466: »[...] confieso á Vuestra Majestad humildemente que yo me veo muy apurado con el procedi-

ten Vertrauensverhältnisses zwischen Trauttmansdorff und den spanischen Gesandten, was eine gute Voraussetzung für ein koordiniertes, gemeinsames Vorgehen der beiden habsburgischen Gesandtschaften gewesen wäre, bestand in der Folgezeit faktisch nicht mehr.

Das angeführte Zitat aus dem Trauttmansdorff-Brief thematisiert über die Satisfaktions-Problematik hinaus einen weiteren zentralen Aspekt der spanischen und kaiserlichen Kongresspolitik, den es im Folgenden zu schildern gilt: Gemeint ist die Frage des Einschlusses Spaniens in den Frieden des Kaisers mit Frankreich.

Es zählte zu den zentralen Friedenszielen der Höfe von Madrid und Wien, eine Separation der beiden habsburgischen Linien zu verhindern, also ein friedensvertraglich sanktioniertes Verbot für den Kaiser, Spanien im Falle eines fortwährenden französisch-spanischen Krieges militärisch zu assistieren⁴⁹. Diese Verhandlungsfrage hatte aus spanischer Sicht eine außerordentliche Bedeutung; sie war gewissermaßen das Damoklesschwert, das über der Kongresspolitik Madrids schwebte, denn nach einem etwaigen Friedensschluss Frankreichs mit dem Kaiser den Krieg gegen die Franzosen alleine fortführen zu müssen, galt es aus spanischer Perspektive unbedingt zu verhindern.

Für die Kongressgesandten Philipps IV. war es daher wichtig, einen möglichst genauen Kenntnisstand über die diesbezüglichen Absichten der Kaiserlichen zu erlangen. Bedeutsam waren in diesem Kontext nicht nur die direkten Kontakte mit den Kongressgesandten Ferdinands III., sondern genauso essentiell waren hinreichende Weisungen des Madrider Hofes sowie entsprechende Nachrichten von Seiten der Diplomaten am Kaiserhof.

So korrespondierte Peñaranda intensiv mit dem spanischen Gesandten am Kaiserhof, dem Duque de Terranova (gest. 1674). Dessen Einschätzungen des politischen Kurses der Wiener Hofburg waren im Rahmen der Gestaltung der spanischen Kongresspolitik von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Über Jahre hinweg agierte Terranova in der Umgebung des Kaisers mit dem

miento del conde de Trauttmansdorff, porque tanto en los intereses del Señor Emperador como en los de Vuestra Majestad, en el modo de tratar en la sustancia y en las circunstancias, se gobierna de manera que anteveo en sus manos una gran ruina de la Religion Católica y de toda la augustísima Casa [...]».

49 Vgl. insbesondere die Geheiminstruktion für Trauttmansdorff vom 16.10.1645, in der es heißt: »Also wirdt er grav von Trautmanstorf vor allen dingen dahin zu sehen haben, daß es zu diser separation nicht khume, auch ehender alles uber und uber gehen ehe er es darzue khumen lasse. Auf daß mann aber diser gefahr entflihe, so mueß mann sich dahin bearbeiten, daß auch mit Spanien fridt geschlossen werde. Wirdt also er grav mit denen Spänischen plenipotentiariis in gueter vertraulichkeit und correspondenz stetig verbleiben, ihnen die gefahr, die unmüglkhait der continuation deß khriegs, die notwendikheit des fridens repraesentiren und sie zu einem eilenden schluß vermahnen, auch von ihnen vernemen, mit was vor conditiones sie dann entlichen den friden zu schliessen gedenken.« APW. Serie I: Instruktionen, Bd. 1: Frankreich – Schweden – Kaiser. Bearb. von Fritz DICKMANN u.a., Münster 1962, S. 440–452, hier S. 450.

Ziel, eine Separation der beiden habsburgischen Teildynastien im Friedensschluss zu verhindern. Dabei verhielt es sich keineswegs so, dass eine Trennung innerhalb der *Casa de Austria* von den spanischen Akteuren für vollkommen unmöglich gehalten wurde⁵⁰. Aber auch und gerade aufgrund der Berichterstattung Terranovas glaubte und hoffte man spanischerseits lange Zeit, Ferdinand III. werde letztlich nicht in die von Frankreich forcierte Separation einwilligen.

Bezeichnend hierfür ist ebenfalls die französische Wahrnehmung dieser Frage. Noch in einem Schreiben des französischen Kongressgesandten Abel Servien (1593–1659) vom April 1645 wurden deutliche Zweifel im Hinblick auf die prinzipielle Möglichkeit einer Separation zum Ausdruck gebracht; der französische Gesandte hielt eine Trennung der beiden Linien zu diesem Zeitpunkt für ausgeschlossen⁵¹. Es war daher ein außerordentlich großer, wenn nicht sogar der größte Kongresserfolg Frankreichs, im Friedensvertrag mit dem Kaiser vom 24. Oktober 1648 das Verbot einer zukünftigen militärischen Assistenz des Kaisers für Spanien durchgesetzt zu haben⁵².

Inwiefern ist dieser Sachverhalt nun hinsichtlich der Fragestellung nach Ignoranz und Fehleinschätzungen aufseiten der spanischen Kongressgesand-

50 Vgl. beispielsweise schon Peñaranda an Philipp IV., Münster 24.2.1646, AGS, Estado, legajo 2255, unfoliiert; am Kaiserhof schloss man schon 1645 einen einseitigen Friedensschluss ohne Inklusion Spaniens nicht mehr aus; vgl. Leopold AUER, Die Ziele der kaiserlichen Politik bei den Westfälischen Friedensverhandlungen und ihre Umsetzung, in: DUCHHARDT (Hg.), Der Westfälische Friede, S. 143–173, hier S. 158.

51 Vgl. das Memorandum Serviens, Münster 15.04.1645, APW, Serie II: Korrespondenzen. Abteilung B: Die französischen Korrespondenzen, Bd. 2: 1645. Bearb. von Franz BOSBACH, Kriemhild GORONZY und Rita BOHLEN, Münster 1986, S. 274: »Mais pour conclurre un traité avec l'Empereur sans terminer nos différends avec les Espagnols en mesme temps c'est où l'on a toujours treuvé en France beaucoup de difficulté et où l'on a cru cette résolution périlleuse. Car de croire, que ces deux intérestz puissent jamais estre effectivement séparés et que les promesses qui en pourront estre faites par les ministres de l'Empereur soient sincèrement exécutées il est difficile de l'espérer et c'es[t] presque se tromper soy-mesme que de s'y attendre les deux branches de cette maison ayant toujours esté si unyes, comme elles sont encore, et leur union estant renouvelée de temps à autres par des nouvelles alliances et liaisons d'intérest«. Schon Richelieu hatte 1624 im Staatsrat unmissverständlich darauf hingewiesen, dass es aus französischer Sicht erforderlich sei, die beiden habsburgischen Linien voneinander zu separieren; vgl. Klaus MALETTKE, Nationalstaat gegen Universalismus. Frankreichs Position beim Westfälischen Friedenskongreß, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 49 (1999), S. 87–109, hier S. 99.

52 Vgl. § 3 Instrumentum Pacis Monasteriensis, APW. Serie III. Abteilung B: Verhandlungsakten, Bd. 1: Die Friedensverträge mit Frankreich und Schweden, 1. Teil: Urkunden. Bearb. von Antje OSCHMANN, Münster 1998, S. 5; zur Bewertung der Separation vgl. aus neuerer Zeit vor allem RUPPERT, Politik, insbesondere S. 343–358; Johannes ARNDT, Der Kaiser und das Reich (1600–1648), in: Klaus BUSSMANN / Heinz SCHILLING (Hg.), 1648. Krieg und Frieden in Europa, Textbd. I: Politik, Religion, Recht und Gesellschaft, München 1998, S. 69–76, hier S. 75; ROHR-SCHNEIDER, Der gescheiterte Frieden, insbesondere S. 443–452; Lothar HÖBELT, Ferdinand III. Friedenskaiser wider Willen, Graz 2008, S. 281–291; wichtig für diesen Kontext ist die Korrespondenz zwischen Philipp IV. und Ferdinand III. im AHN, Estado, libro 712, unfoliiert.

ten von Bedeutung? Die Separation der *Casa de Austria* ist ein gutes Beispiel dafür, dass man auf spanischer Seite offenbar nicht glauben *wollte*, dass sich der Kaiser unter dem Druck der Kriegereignisse den Forderungen Frankreichs nach einer Exklusion Spaniens aus dem französisch-kaiserlichen Friedensschluss beugen würde. Denn als sich der Ausschluss Spaniens im Verlaufe des Jahres 1648 mehr und mehr abzuzeichnen begann, traf dies Madrid keineswegs gänzlich unerwartet, da dieses Thema schon über Jahre hinweg fester Bestandteil der spanischen Kongresskorrespondenzen war.

Von Ignoranz im Sinne von Uninformiertheit als Folge fehlender oder mangelnder Versorgung mit Fakten oder als Resultat von Kommunikationsdefiziten kann hier also kaum die Rede sein. Eher scheint hier ein Erklärungsmodell angemessen zu sein, das man als Ignoranz infolge von wunschenkengeleiteter Fehlperzeption, die einer Selbsttäuschung⁵³ sehr nahe kam, umschreiben könnte. Die Spanier konnten und wollten offenbar bis zuletzt nicht wahrhaben, dass die Separation der beiden Schwesterdynastien eine echte (Not-)Option für die Wiener Kongresspolitik darstellte, die dann unter dem Druck der Kriegereignisse letztlich auch umgesetzt wurde.

Und so erklärt es sich auch, dass sich in dem Moment, als der Schaden angerichtet war, die zunächst harsche, später dann etwas moderatere Kritik Madrids am Vorgehen der Wiener Hofburg nicht gegen die Person Ferdinands III. selbst richtete, sondern gegen dessen Berater und die Reichsstände, insbesondere Kurbayern⁵⁴. Diese seien die wahren Verursacher dieses Erfolges der französischen Kongresspolitik, nicht der Kaiser selbst, an dessen grundsätzlicher Loyalität und Bereitschaft zur gesamthabsburgischen Solidarität man auf spanischer Seite nicht zweifelte. Wichtig sei es, so erläuterte Peñaranda in einem Schreiben an Philipp IV. aus dem Juni 1648, dass der Kaiser nicht untergehe⁵⁵. Selbst in dem Moment, in dem sich vor den Augen

53 Ausführliche interdisziplinäre Reflexionen zum Begriff der Selbsttäuschung finden sich in Thomas KEUTNER, *Ignoranz, Täuschung, Selbsttäuschung. Kausalität in den Handlungswissenschaften*, Freiburg im Breisgau u.a. 2004.

54 Vgl. zum Beispiel Terranova an Philipp IV., Wien 14.10.1648, AGS, Estado, legajo 2431, unfoliiert; Terranova an Brun, Linz 04.09.1648, Archives Générales du Royaume (Brüssel), Ambassade d'Espagne à La Haye, Fonds 327, unfoliiert; besonders aufschlussreich für die Wahrnehmung Philipps IV. ist der Brief des spanischen Monarchen an seine Vertraute Sor María vom 08.12.1648; dort heißt es: »En las materias generales no hay nada de nuevo: el Emperador y el Imperio han hecho paz con Francia, harto trabajosa y al parecer poco durable, dejándome a mí fuera y con todos los enemigos a cuestras; pero estoy cierto que le han obligado a hacer esto todos los príncipes del Imperio y sus ministros, pues por su voluntad no lo hiciera nunca el Emperador.« Carlos SECO SERRANO (Hg.), *Cartas de Sor María de Jesús de Agreda y de Felipe IV*, Bd. 1, Madrid 1958, S. 170.

55 Vgl. Peñaranda an Philipp IV., Münster 12.06.1648, CODAIN, Bd. 84, Madrid 1885, S. 260f.; Juan Luis CASTELLANO, *Europa y los estados en el pensamiento político de Saavedra Fajardo*, in: Hugo de SCHEPPER u.a. (Hg.), *La Paz de Münster / The Peace of Munster 1648. Actas del Congreso de Conmemoración organizado por la / Proceedings of the Commemoration Con-*

der europäischen Öffentlichkeit etwas aus habsburgischer Sicht Unerhörtes zutrug, nämlich die Trennung der beiden Linien der *Casa de Austria*, klammerte man sich also auf spanischer Seite an den Gesamthausgedanken und relativierte somit gewissermaßen die eigenen offenkundigen Fehlwahrnehmungen.

Als Sündenbock diente Terranova, dem phasenweise vorgeworfen wurde, er handle mehr als kaiserlicher denn als spanischer Minister, und der sich massiver Kritik ausgesetzt sah, als die Separation konkrete Züge annahm⁵⁶. Zweifellos hatte Terranova es während seiner diplomatischen Tätigkeit am kaiserlichen Hof nicht geschafft, Ferdinand III. dazu zu bewegen, keinesfalls in die drohende Separation einzuwilligen; insofern war die an Terranovas Berichterstattung und Vorgehensweise geäußerte Kritik nicht gänzlich unangemessen.

Man wird ihm aber insofern Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen, als er letztlich nicht der einzige war, der die Verhinderung einer Separation der *Casa de Austria* für eine unumstößliche Maxime der kaiserlichen Kongresspolitik hielt. Vielmehr wird man all diejenigen, die für die Gestaltung der spanischen Kongresspolitik verantwortlich waren, vorhalten können, dass es ihnen in den Jahren des Westfälischen Friedenskongresses nicht gelungen ist, ein substantielles, koordiniertes Auftreten der beiden habsburgischen Gesandtschaften mit klaren gemeinsamen Zielsetzungen bewirkt zu haben. Die Fehleinschätzungen Terranovas waren nur eine mittelbare Konsequenz, nicht aber die Ursache der Tatsache, dass Madrid und Wien zu keiner Zeit das plakative Postulat einvernehmlichen Handelns tatsächlich umgesetzt haben. Denn weder wurden von den beiden habsburgischen Höfen Strukturen generiert, die im Sinne eines engen innerhabsburgischen Wissens- und Informationstransfers mit dem Ziel einer engen Koordinierung der beiderseitigen Kongresspolitik förderliche Wirkung hätten entfalten können, noch wurde vor Ort in Münster ein Prozedere kreiert, das über das Anfangsstadium des Kongresses hinaus regelmäßige Konsultationen der beiden habsburgischen Gesandtschaften gewährleistet hätte. Dies war keineswegs ein Produkt von Nachlässigkeit der betreffenden Akteure, sondern letztlich Ausdruck der Tatsache, dass die beiden Zweige der *Casa de Austria* zu keinem Zeitpunkt der Westfälischen Verhandlungen in umfassender Weise und mit allem Nachdruck kooperierten.

Dass dadurch auf beiden Seiten erhebliche Irritationen entstanden, deren tiefere Ursache nicht zuletzt die Ignoranz im Hinblick auf die genauen Inten-

gress organized by the Katholieke Universiteit Nijmegen. Nijmegen–Cleve 28.–30.08.1996, Barcelona u.a. 2000, S. 29–43, hier S. 38.

56 Vgl. etwa Terranova an Philipp IV., Linz 23.06.1648, AGS, Estado, legajo 2430, unfoliiert, sowie Peñaranda an Philipp IV., 09.03.1648, CODOIN, Bd. 84, S. 153; vgl. ferner ROHRSCHEIDER, Der gescheiterte Frieden, S. 448.

tionen der Schwesterdynastie war, erscheint angesichts der geschilderten Strukturgegebenheiten als nahezu unausweichlich. Um es zugespitzt zu formulieren: Die Beziehungen zwischen Madrid und Wien erwiesen sich im Hinblick auf die ursprünglich auf Kooperation angelegte Kongresspolitik beider Seiten als ein einziges Missverständnis. Es zeugt jedoch letztlich von der Wirkungsmacht des gesamthabsburgischen Gedankens, dass die Zäsur, die mit der im *Instrumentum Pacis Monasteriensis* vom 24. Oktober 1648 friedensvertraglich sanktionierten Separation zweifelsohne gegeben war, weder kurz- noch mittelfristig einen Bruch in den Beziehungen zwischen Madrid und Wien nach sich zog⁵⁷.

3. Fazit

Es hat sich gezeigt, dass das Wirken der spanischen Gesandtschaft auf dem Westfälischen Friedenskongress als ein aufschlussreiches Fallbeispiel für den Forschungskontext von Ignoranz und Fehlwahrnehmungen in frühneuzeitlichen Friedensverhandlungen herangezogen werden kann, ja, die spanische Delegation eignet sich sogar besonders gut, um bestimmte Strukturprobleme zu exemplifizieren.

Anhand der ausgewählten Sachverhalte werden unterschiedliche Facetten oder Formen von Ignoranz erkennbar, die zum Teil miteinander verwoben waren, die aber verschiedene Ursachen hatten. Erstens: Ignoranz als fehlende Sachinformation infolge von internen Kommunikationsproblemen und -versäumnissen zwischen der spanischen Gesandtschaft in Münster auf der einen und den Höfen von Madrid und Brüssel auf der anderen Seite. Zweitens: Ignoranz als Resultat mangelnder Offenheit und fehlenden Informationsaustausches zwischen den beiden habsburgischen Kongressgesandtschaften. Und drittens: Ignoranz als Folge wunschdenkgeleiteter Fehlperzeptionen der spanischen Seite im Hinblick auf die kongresspolitischen Ziele der Kaiserlichen.

Die erste erwähnte Facette der Ignoranz ist dadurch charakterisiert, dass sie ganz wesentlich durch einen Faktor bestimmt war, der vom Menschen nicht beeinflusst werden konnte, nämlich durch die großen Distanzen zwischen Münster und dem spanischen Hof. Anders verhielt es sich dagegen mit dem schwerfälligen Prozedere im spanischen Staatsrat bzw. in den entsprechenden Ausschüssen, das sehr wohl im Sinne schnellerer Entscheidungsfin-

57 Zu diesem Themenkomplex vgl. jüngst die Studie von Antonio José RODRÍGUEZ HERNÁNDEZ, *Las limitaciones de la paz: Diplomacia y colaboración económico-militar entre España y el Imperio en torno a la paz de Westfalia (1644–1659)*, in: MARTÍNEZ MILLÁN / GONZÁLEZ CUERVA (Hg.), *La Dinastía de los Austria*, Bd. 2, S. 1355–1386.

dung modifizierbar war. Auch die zweite geschilderte Art der Ignoranz wäre nur bedingt von spanischer Seite positiv zu beeinflussen gewesen, da man letztlich keine Handhabe hatte, die Kaiserlichen zu einer gänzlichen Offenlegung ihrer Kongresspolitik zu bewegen, was übrigens umgekehrt genauso galt. Die dritte Form der Ignoranz, die aus wunschenkengeleiteter Fehlperzeption resultierende Ignoranz, hing zwar mit der beschriebenen zweiten Form zusammen; sie enthielt aber darüber hinausgehende Charakteristika. Bei einer nüchternen, angemessenen Einschätzung der zur Verfügung stehenden Informationen seitens der spanischen Akteure hätte es nicht notwendigerweise zu den beschriebenen Fehleinschätzungen in der Frage der Separation kommen müssen, denn man verschloss spanischerseits lange Zeit die Augen vor dem, was man nicht wahrhaben wollte, aber im zunehmenden Verlauf des Friedenskongresses immer offenkundiger wurde.

Alle drei skizzierten Facetten der Ignoranz haben gemein, dass ihre Erforschung im Hinblick auf das generelle Thema *diplomatische Kommunikation in der Frühen Neuzeit* ausgesprochen gewinnbringend ist, und zwar gerade, wenn man diese kommunikationsgeschichtliche Ebene eng mit der Wahrnehmungsebene verknüpft. Ignoranz und Fehlperzeptionen auf diplomatischem Terrain waren nämlich – das haben die Ausführungen zur spanischen Kongresspolitik gezeigt – bisweilen interdependente Phänomene, die im hier untersuchten Fall mit dazu beigetragen haben, dass die ursprünglich anvisierte *pax universalis* nicht realisiert werden konnte und Spanien aus dem kaiserlich-französischen Frieden exkludiert wurde.

Maria Baramova

Pax Belgradensis – Pax Perpetua?

Deutungen und Missdeutungen in den
deutschen Medien der 1740er Jahre

1. Einleitung

Am 21. Januar 1774, im letzten Kriegsjahr des 5. Russischen Türkenkriegs, verstarb der osmanische Sultan Mustafa III. in Konstantinopel, der seit 1757 die Geschicke seines Landes lenkte. Dieser Umstand, dem man in Friedenszeiten sicherlich keine allzu große Bedeutung beimessen würde, konnte nun als ein böses Omen für den bevorstehenden Untergang des Osmanischen Reiches gedeutet werden, zumal der Krieg für die Pforte unglücklich verlief¹.

Ob diese Meinung damals im Alten Reich geteilt wurde, mag dahin gestellt bleiben. Jedenfalls erachteten es die Verantwortlichen der periodischen Schriften als angemessen, auf dieses Ereignis einzugehen, da man darin offenbar einen Bezug zur Monarchie der Habsburger sah. So wurde Ende März 1774 im *Hamburgischen Unpartheyischen Correspondenten* folgender Artikel »Von der Donau, vom 24. Februar 1774« eingefügt:

Man sagt, daß der Wiener Hof den Frieden mit der Ottomannischen Pforte nicht anders als unter gewissen Bedingungen erneuern werde, die sich in den vorigen Tractaten nicht befinden².

Das *Wienerische Diarium* seinerseits verweist auf Informationen, dass die Armee der Hohen Pforte entlang der habsburgisch-osmanischen Grenze zahlenmäßig verstärkt worden sei, was freilich verwundern musste, waren doch die Beziehungen zwischen Wien und Konstantinopel seit 1739 friedlich:

1 Vgl. zum russisch-osmanischen Krieg 1768–1774 Hans UEBERSBERGER, *Russlands Orientpolitik in den letzten zwei Jahrhunderten*, Bd. 1. Bis zum Frieden von Jassy, Stuttgart 1913; Matthew Smith ANDERSON, *The Eastern Question, 1774–1923: A Study in International Relations*, London 1966. Zur unterschiedlichen Interpretation des Friedens von Kütschük Kainardschi siehe Elena DRUZHININA, *Kyuchuk-kaynardzhiysky mir ot 1774: ego podgotovka i zakljuchenie*, Moskau 1955; Roderic H. DAVISON, »Russian skill and Turkish imbecility«: The Treaty of Kuchuk Kainardji reconsidered, in: *Slavic Review* 35–3 (1976), S. 463–483; Vladimir A. GEORGIEV / Nina S. KINIAPINA, *Vostochny vopros vo vneshne politike Rossii: kontse XVIII-nachalo XX veka*, Moskau 1978.

2 *Staats und gelehrte Zeitung des Hamburgischen Unpartheiischen Correspondenten*, Nr. 37, 5.3.1774, Donau 24.3.

Nach den neuesten Berichten von der türkischen Gränze besteht die Anzahl frischer Truppen welche die Pforte zur Ergänzung der Armee abschickt, aus 42000 Mann³.

Dass sich der »Frieden mit den Osmanen« sehr schnell zu einem »Krieg gegen die Osmanen« wandeln konnte, war an sich nichts Neues, denn seit dem 16. Jahrhundert war der Nicht-Kriegszustand mit der Hohen Pforte für die Habsburger immer ein Drahtseilakt. Neu war der Umstand, dass diesmal, zumindest den Gerüchten zufolge, der Kaiser die Fortsetzung des Friedens mit den Osmanen an gewisse Bedingungen knüpfte und nicht der Sultan, wie es bis zum Ende des 17. Jahrhunderts üblich war⁴.

Die oben erwähnten Nachrichten, die den Lesern der zwei wohl bekanntesten Zeitungen des 18. Jahrhunderts vermittelt wurden, beinhalten wichtige Probleme, die den habsburgisch-osmanischen Wechselbeziehungen generell eigen sind. Zuerst sei auf die Labilität der Friedensbeziehungen hingewiesen, denn ein Krieg mit dem Sultan konnte immer ausbrechen, auch wenn es keine Vorzeichen für eine dramatische Verschlechterung der bilateralen Beziehungen gab. Ein gutes Beispiel dafür ist die zweite Belagerung Wiens (1683), der eine fast zwanzigjährige Friedenszeit folgte. Das zweite Problem betrifft die Friedensabkommen mit den Osmanen an sich: inwiefern unterschieden sie sich von den christlichen Verträgen, wie ist die Ungewissheit bzw. Unsicherheit zu erklären, dass die Abkommen mit der Pforte auch Bestand hatten u.s.w.⁵.

3 Wienerisches Diarium, Nr. 21, 12.3.1774, Vermischte Nachrichten.

4 Vgl. Karl-Heinz ZIEGLER, *The peace treaties of the Ottoman Empire with European Christian powers*, in: Randall LESAFFER (Hg.), *Peace Treaties and International Law in European History. From the late Middle Ages to World War One*, Cambridge 2004, S. 338–364; Ivan PARVEV, »Krieg der Welten« oder »Balance of Power«. Europa und die Osmanen, 1300–1856, in: Irene DINGEL / Matthias SCHNETTGER (Hg.), *Auf dem Weg nach Europa: Deutungen, Visionen, Wirklichkeiten*, Göttingen 2010, S. 131–147; Charles INGRAO / Yasir YILMAZ, *Ottoman vs. Habsburg: Motives and Priorities*, in: Plamen MITEV u.a. (Hg.), *Empires and Peninsulas. Southeastern Europe between Karlowitz and the Peace of Adrianople, 1699–1829*, Münster 2010, S. 5–17.

5 Guido KOMATSU, *Die Türkei und das europäische Staatensystem im 16. Jahrhundert: Untersuchungen zu Theorie und Praxis des frühneuzeitlichen Völkerrechts*, in: Christine ROLL (Hg.), *Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. Festschrift für Horst Rabe*, Frankfurt a. M. 1997; Dennis DIERKS, *Übersetzungsleistungen und kommunikative Funktionen osmanisch-europäischer Friedensverträge im 17. und 18. Jahrhundert*, in: Martin ESPENHORST (Hg.), *Frieden durch Sprache? Studien zum kommunikativen Umgang mit Konflikten und Konfliktlösungen*, Göttingen 2012, S. 133–174; Maria BARAMOVA, »Die Übersetzung der Macht«. Die Profile der habsburgisch-osmanischen Translationen im 16.–18. Jahrhundert, in: Heinz Duchhardt / Martin ESPENHORST (Hg.), *Wie Frieden übersetzt wird. Studien zu Translationsleistungen im vormodernen Friedensprozess*, Göttingen 2012, S. 197–205, hier 200–204. Über die Position des Heiligen Reiches im Spannungsfeld zwischen Frankreich und dem Osmanischen Reich vgl. Martin WREDE, *Das Reich und seine Feinde. Politische Feindbilder in der reichspatriotischen Publizistik zwischen Westfälischem Frieden und Siebenjährigem Krieg*, Mainz 2004, S. 125–135; 179–185.

Würde die obige Nachricht des *Hamburgischen Correspondenten* als Ausgangspunkt genommen, könnte gewiss die berechtigte Frage gestellt werden, warum denn der Vertrag mit der Pforte überhaupt erneuert werden müsste, war doch der Belgrader Frieden von 1739 von keiner Seite gebrochen worden? Und was erhalten diese neuen Bedingungen, die der Wiener Hof zu stellen gewillt ist? Es könnten noch eine ganze Reihe weiterer Fragen formuliert werden, nur Antworten darauf würde man vergeblich suchen, weil in den einschlägigen Archivakten keine Hinweise darüber zu finden sind – zumindest nicht in den Berichten des damaligen kaiserlichen Internuntius in der osmanischen Hauptstadt, Freiherrn von Thugut⁶.

Die Formulierungen wie z.B. »man sagt« oder »Gerüchten zufolge« sind in der heutigen Medienlandschaft primär in der Boulevard-Presse gebräuchlich. Natürlich gelten für das 18. Jahrhundert ganz andere Maßstäbe und die »Fama« (also »das Gerücht«) war ein wesentlicher Teil des Informationsflusses im Alten Reich⁷. Dennoch ist die Frage berechtigt, was die Herausgeber des *Hamburgischen Correspondenten* eigentlich damit bezweckten? War es das pure Bedürfnis, die Leser zu informieren, oder sollte dem »geeigneten Publikum« eher der Eindruck erweckt werden, dass der an sich fortdauernde und feste Frieden mit den Osmanen grundsätzlich brüchig und sehr unbeständig sei? Und das ist wohl die zentrale Fragestellung dieses Konferenzbeitrags – ob dieser »dünne Medienschleier«, der aus einem Gewebe von veröffentlichten und verheimlichten Fakten, Deutungen und Missdeutungen besteht, nicht auch die Verewigung des Belgrader Friedens in den 1740er Jahren bedeckt hat?

Übersetzungen, schreibt Martin Espenhorst in seinem Aufsatz *Missverständnis als Kategorie im europäischen Friedensprozess der Vormoderne*, fanden also statt, wenn es um die Deutung von Phänomenen, also von politischen Ereignissen und Sachverhalten, ging. Dabei konnten die Medien durchaus gewechselt, transmedialisiert, werden, etwa wenn literarische Darstellungen von Frieden visualisiert wurden⁸.

Eben diesem Phänomen der Transmedialisierung, der Deutungen und Missdeutungen bei der Verewigung des Belgrader Friedens, sowie mit der Aktivi-

6 HHStA, Türkei II, 62–64 (Berichte; Weisungen: 1773–VIII. 1775).

7 Vgl. neuerdings WREDE, *Das Reich und seine Feinde*, S. 54–65; Ivan PARVEV, *Land in Sicht. Südosteuropa in den deutschen politischen Zeitschriften des 18. Jahrhunderts*, Mainz 2008. Über das Lesepublikum im 18. Jahrhundert siehe Holger BÖNING, *Der »gemeine Zeitungsleser« und die Veränderungen der Pressestruktur im 18. Jahrhundert. Hamburg und die umliegenden Orte als Vorreiter*, in Astrid BLOME, (Hg.), *Zeitung, Zeitschrift, Intelligenzblatt und Kalender. Beiträge zur historischen Presseforschung*, Bremen 2000, S. 178–210.

8 Martin PETERS, »Missverständnis« als Kategorie im europäischen Friedensprozess der Vormoderne? Ein Werkstattbericht, in: Inken SCHMIDT-VOGES u.a. (Hg.), *Pax perpetua: Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit*, München 2010, S. 289–304, hier S. 291.

tät des habsburgischen Vertreters in Konstantinopel, Freiherrn von Penkler, wie sie in den deutschsprachigen periodischen Medien der 1740er Jahre fassbar ist, widmet sich dieser Beitrag.

2. Heinrich von Penkler in Konstantinopel

Auf die Person Penklers begründet sich ohne Zweifel die Aufrechterhaltung des Friedens zwischen Wien und Konstantinopel in den Jahrzehnten nach 1739⁹. Er gehört zu den wohl ersten kaiserlichen Vertretern am Goldenen Horn, die das Reich des Sultans nicht primär als »Erbfeind Christlichen Namens« und Erzfeind der Habsburger sahen, sondern eher als eine Macht, deren Neutralität und wienerfreundliche Einstellung für die Hofburg durchaus von Vorteil sein könnten. Seine realpolitische Bewertung der Hohen Pforte in der großen europäischen Politik stand auch in Zusammenhang mit seiner Biographie, in der das Osmanische Reich eine sehr gewichtige Rolle spielte.

Heinrich Freiherr von Penkler wurde 1699 oder 1700 in Wien geboren. Bereits mit 19 Jahren wurde er nach Konstantinopel entsandt, wo er im Gefolge des Großbotschafters Damian Hugo Grafen von Virmond, die die kaiserliche Ratifikation des Friedens von Passarowitz 1718 feierlich überbringen sollte, als »Sprachknabe« diente. Da sich aus gesundheitlichen Gründen seine Rückreise nach Wien verzögerte, verblieb er schließlich einige Jahre in der osmanischen Hauptstadt, wo er die orientalischen Sprachen erlernte und sich ausgiebig mit dem islamischen diplomatischen Zeremoniell befasste. Da er durch seine angeeigneten Kenntnisse langsam zu einer unentbehrlichen Persönlichkeit bei den Verhandlungen wurde, die die Habsburger mit der Pforte seit den 1720er Jahren führten, fand er sich mit der Zeit in den Besonderheiten des osmanischen *Decision-Making-Prozess* ganz gut zurecht¹⁰. Aus diesem Grund wurde er auch zum Hofdolmetscher und »Hofkriegssecretarius« ernannt. Vielleicht sollte hier angemerkt werden, dass bis weit ins 18. Jahrhundert die Beziehungen zum Osmanischen Reich in den Zuständigkeitsbereich des Hofkriegsrats, bei der es sich um eine für das Militärische zuständige Institution handelte, gehörten – eine ohne Zweifel bemerkenswerte Tatsache, die die Eigenart der habsburgisch-osmanischen Beziehungen widerspiegelt.

Nach dem Tod Kaiser Karls VI. im Oktober 1740 und der daraufhin erfolgten Abberufung des kaiserlichen Großbotschafters, Corsitz Anton Graf von

9 Vgl. Anton Victor FELGEL, Art. Penckler, Heinrich Freiherr von, in ADB, Bd. 25 (1887), S. 350–353.

10 Ebd., S. 352.

Uhlefeld (1699–1769)¹¹, verblieb Penkler in der osmanischen Hauptstadt und bekleidete das Amt eines Residenten von Maria Theresia, die sich nunmehr lediglich als Königin von Ungarn betiteln durfte. Dieser Umstand erinnert an die ersten ständigen Botschafter der Habsburger in Konstantinopel aus den 1540er Jahren, die nicht etwa Kaiser Karl V., sondern dessen Bruder Ferdinand in seiner Eigenschaft als österreichischer Erzherzog und Titularkönig von Ungarn repräsentierten.

Während seiner Tätigkeit als habsburgischer Diplomat in den 1740er Jahren, als der Wittelsbacher Karl VII. die Kaiserkrone innehatte, hatte Penkler es ausgezeichnet verstanden, die Interessen Wiens in der osmanischen Hauptstadt zu vertreten und etwaigen Gefahren für seine Königin, die von der Hohen Pforte ausgehen konnten, mit Erfolg entgegenzuwirken. Es ist vor allem seiner Diplomatie zu verdanken, dass die Versuche der französischen Gesandten und des berühmt berüchtigten Grafen Bonnevals (Ahmed Pascha)¹², den Sultan für einen Eintritt im Österreichischen Erbfolgekrieg gegen die Habsburgermonarchie zu gewinnen, schließlich vereitelt wurden.

Mit der 1745 erfolgten Wahl Franz Stephans, dem Großherzog der Toskana und Gemahl Maria Theresias, zum Kaiser des Alten Reiches entspannte sich die Lage in Konstantinopel, und auch die Situation Penklers wurde etwas einfacher, zumal die Hohe Pforte geneigt war, den neuen Kaiser offiziell anzuerkennen – eine Ehre, die dem unerwartet verstorbenen Karl VII. übrigens nicht gewährt wurde. Im August 1746 erhielt Penkler seine Akkreditivschreiben aus Wien, die ihn nunmehr offiziell zu einem kaiserlichen Internuntius ernannten, was ohne Zweifel eine Rangerhöhung gegenüber dem Posten eines Residenten bedeutete¹³. Der in Konstantinopel residierende Botschafter erhielt auch die Vollmacht, das Großherzogtum Toskana bei den Verhandlungen für den Abschluss eines Freundschafts- und Handelsvertrags zu vertreten. Es war gerade dieser besondere Konnex, der es Penkler schließlich ermöglichte, den für die Dauer von 27 Jahren abgeschlossenen

11 Constantin WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich*, Bd. 48, Wien 1883, S. 290–297.

12 Über die politische Tätigkeit Bonnevals an der Hohen Pforte vgl. Heinrich BENEDIKT, *Der Pascha-Graf Alexander Von Bonneval, 1675–1747*, Graz 1959.

13 Joseph von HAMMER-PURGSTALL, *Geschichte des Osmanischen Reiches*. Grosseentheils aus bisher unbenützten Handschriften und Archiven, Pest 1832, S. 77–81; Über die kaiserlichen Residenten in Konstantinopel vor Penkler siehe Bertold SPULER, *Die Europäische Diplomatie in Konstantinopel bis zum Frieden von Belgrad (1739)*, T. 3: Listen der in Konstantinopel anwesenden Gesandten bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts, in: *Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven*, NF, 11 (1936), S. 313–366; ders., *Europäische Diplomaten in Konstantinopel bis zum Frieden von Belgrad (1739)*, in: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas*, 2 (1936), S. 229–262.

Frieden von Belgrad¹⁴ durch eine 1747 unterzeichnete bilaterale Konvention zu »verewigen«.

3. Verewigung des Belgrader Friedens

Der Resident Russlands in Konstantinopel, Graf Ivan Ivanovic Nepljuev (1693–1773)¹⁵, wurde mit dem Auftrag betraut, den russischen Belgrader Frieden mit der Pforte noch einmal zu erneuern. Das war insofern überraschend, da der 1739 unterzeichnete Vertrag nicht die Form eines zeitlich befristeten Waffenstillstands besaß, sondern »auf ewig« abgeschlossen wurde, d.h. eigentlich keiner Erneuerung bedurfte. Kaiserin Elisabeth (Elissaveta; 1741–1762) knüpfte einerseits an einer Tradition in der russischen Osmanenpolitik an, bei der es üblich war, einen Friedensvertrag lange vor dessen Ablauf zu erneuern, um die friedliche Gesinnung Russlands gegenüber der Pforte explizit zu unterstreichen – so verfuhr etwa Peter der Große, als er den im Jahre 1700 auf 30 Jahre abgeschlossenen Frieden von Konstantinopel Anfang 1710 noch einmal auf weitere 30 Jahre verlängern ließ¹⁶. Andererseits aber scheint es sich hier auch um eine Frage des Prestiges gehandelt zu haben, da Elisabeth den Namen ihres Vorgängers, Ivan IV., aus der Ratifikationsurkunde des Belgrader Friedens entfernt wissen wollte. Wie dem auch sei – die Osmanen hatten keine Probleme, diesem russischen Wunsch zu entsprechen, weil die vereinbarte neue Urkunde dem Abkommen vom 1739 in keinem Punkt widersprach¹⁷. Die osmanischen Würdenträger konnten auch von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich vom russischen Botschafter beschenken zu lassen. Das wichtigste für die Pforte war allerdings, dass der durch den habsburgisch-russischen Allianzvertrag von 1746 besorgte Sultan¹⁸, dieses Bündnis könnte gegen die Osmanen gerichtet sein – eine Angst, die der franzö-

14 Instrumentum Pacis, Inter Romano-Caesaream Majestatem et Ottomanicam Portam subscriptum Belgradi die 18. Sept. 1739, in: Friedrich W. GHILLANY, *Diplomatisches Handbuch: Sammlung der wichtigsten europaeischen Friedensschlüsse, Congressacten und sonstigen Staatsurkunden, vom Westphaelischen Frieden bis auf die neueste Zeit*, Theil. 2, Noerdliher 1855, S. 224–233, hier S. 232 Artikel XXII.

15 Vladimir TEPLOV, *Russkie predstaviteli Tsar'grade 1496–1891*, St. Petersburg 1891.

16 Über die russisch-osmanischen Beziehungen jener Zeit vgl. UEBERSBERGER, *Russlands Orientpolitik*, S. 240–245; Trofim P. JUZEFOVIČ, *Dogovory Rossii s vostokom: politicheskie i torgovye*, St. Petersburg 1869, S. 15–24; Sergei SOLOV'EV, *Istorija Rossii s drevnejshih vremen*, Kn. XI: 1740–1748, St. Petersburg 1897.

17 Die Urkunde wurde auf italienisch und osmanisch-türkisch verfasst. Siehe HAMMER, *GOR*, 8, S. 88, Anm. b.

18 Dazu UEBERSBERGER, *Russlands Orientpolitik*, S. 245; Rumjana MICHNEVA, *Rossija i Osmanskaja imperija v mezhdunarodnyh otnoshenijah v seredine XVIII veka (1739–1756)*, Moskau 1985; Michael HOCHEDLINGER, *Austria's Wars of Emergence. War, State and Society in the Habsburg Monarchy, 1693–1797*, London u.a. 2003.

sische Botschafter in Konstantinopel eifrig schürte – sich nunmehr über die friedlichen Absichten Russlands zumindest mittelfristig sicher sein konnte.

Die habsburgisch-russische Allianz von 1746 und die Gespräche über die Erneuerung des russisch-osmanischen Friedens von 1739, die im April 1747 endeten, erleichterten die Aufgaben Penklers am Goldenen Horn. Zuerst aber musste er sich mit dem Problem eines peinlichen Versäumnisses der Wiener Hofkanzlei auseinandersetzen – in seiner Beglaubigungsurkunde als kaiserlicher Internuntius wurde der Großherzog der Toskana, also Kaiser Franz I., als »König von Jerusalem« bezeichnet, was für die Osmanen natürlich nicht akzeptabel war, da Palästina zum osmanischen Staatsgebiet gehörte. Die Urkunde musste schließlich neuverfasst werden, was übrigens die osmanischen Hofhistoriker jener Epoche als Triumph der Hohen Pforte stilisierten¹⁹.

Als dann Ende 1746 schließlich die Verhandlungen mit der Pforte begannen, konnte sich Penker seinen eigentlichen diplomatischen Aufgaben widmen. Zuerst sollte ein gesonderter Freundschaftsvertrag mit dem Großherzogtum der Toskana unterzeichnet werden, offenbar eine osmanische Initiative – vermutlich in der Überzeugung, dass man sich dadurch dem Wohlwollen Kaiser Franz' I. noch sicherer sein konnte. Es mögen wohl auch pekuniäre Überlegung seitens einiger osmanischer Würdenträger im Spiel gewesen sein²⁰. Beide Seiten wurden sich relativ schnell über den Wortlaut des Vertrages einig, so dass er auch unterzeichnet werden konnte. Weitaus schwieriger gestaltete sich die »Verewigung des Belgrader Friedens«, die Penker in die Wege leiten sollte. Der Stolperstein war der Begriff »ewiger Frieden«, den die Osmanen im Text der zu verhandelnden Konvention nicht aufnehmen wollten und zwar deshalb nicht, weil dies den »muslimischen Gesetzen« widerspreche. Den Einwand Penklers, dass der Vertrag mit Russland von 1739 auch so eine Klausel enthalte, ließ man nicht gelten²¹. In dieser ziemlich heiklen Situation, in der das ganze Verhandlungswerk aufgrund eines bestimmten Begriffes, dessen Übersetzung und dessen Deutung sehr leicht scheitern konnte, musste Penker sich auf einen Kompromiss einlassen. Sein Vorschlag, dass der Friede »fortdauernd und ewig« sein solle, wurde revidiert, ebenso wurde der osmanische Entwurf fallen gelassen, dass man den Begriff »langwierig« aufnehmen solle. Man einigte sich schließlich auf die Formel »fortdauernd und beständig« (*Daim u berkarar*)²². In der osmanisch-türkischen Variante der Konvention wurde auch der Zusatz

19 HAMMER, GOR, 8, S. 88f.

20 Ebd., S. 89.

21 Vgl. Artikel Nr. 1 des russisch-osmanischen Vertrages vom 1739: »вечный, постоянный и ненарушимый мир« (ewiger, beständiger und unverletzlicher Friede), der auch die Nachkommen der Herrscher bindet, die den Traktat unterzeichnet haben – JUZEFOWIĆ, Dogovory Rossii, S. 16.

22 HAMMER, GOR, 8, S. 90, Anm. d

eingbracht, dass der Frieden »auf langwierige Zeit, insoweit es das Gesetz erlaubt« gelten solle.

Trotz allem konnte Penkler mit dem Ergebnis sehr zufrieden sein. Der Belgrader Frieden war kein zeitlich befristeter Waffenstillstand mehr, es sollte von nun an ein »fortdauernder und beständiger Frieden« zwischen den Habsburgern und den Osmanen herrschen, was Maria Theresia und Franz I. die Möglichkeit gab, sich in Ruhe mitteleuropäischen Problemen zu widmen, ohne ständig an einen eventuellen Krieg gegen die Osmanen denken zu müssen. Man hat durch diese »Verewigung des Belgrader Friedens« auch dem französischen Einfluss am Goldenen Horn einen wichtigen Riegel vorgeschoben, da die Erneuerung des Vertrags die Garantie Frankreichs für den Frieden von 1739²³ praktisch außer Kraft setzte. In Wien hatte man sicherlich Grund zur Freude, und das Bild, das die politischen Entscheidungsträger an der Hofburg von Penkler hatten, wandelte sich in das eines erfahrenen Osmanenkenners, der jede noch so heikle Situation am Bosphorus mit Bravour meistern könne – ein Nymbus, den Penkler fast bis zu seinem Tod im Jahr 1774 begleiten sollte.

4. Deutungen und Missdeutungen

4.1. Nachrichten aus dem Orient

Wenn man die deutsche Presse aus den 1740er Jahren durchblättert, fällt es auf, dass der Informationsfluss aus dem Orient, also dem Reich des Sultans, relativ gering ist. Das ist keineswegs überraschend, wenn man bedenkt, dass jenes Jahrzehnt die Zeit des Friedens mit der Pforte versinnbildlicht. Und damals wie heute scheint sich die Presse eher für die Kriege und Konflikte zu interessieren als für die vermeintliche Langweiligkeit der friedlichen Eintönigkeit. Daher wundert es nicht, dass dem Homo Politicus – wie Ivan Parvev das Lesepublikum der periodischen Presse des Alten Reiches in seinem Buch »Land in Sicht« bezeichnet – gerade jene Nachrichten angeboten werden, die den Durst nach neuen Informationen stillen konnten²⁴. Aus diesem Grund war der Krieg des Osmanischen Reiches mit Persien 1743–1746 das wohl am meisten behandelte »osmanische Thema« in den deutschen politischen Periodika. Regelmäßige Berichterstattungen darüber findet man durchaus in den Zeitungen aus Wien (*Wienerisches Diarium*), München (*Mercurii Relation*), Berlin (*Berlinische Nachrichten*, *Vossische Nachrichten* etc.), Hamburg

23 Über die Rolle Frankreichs im Belgrader Friedenstraktat vgl. die Präambel – GHILLANY, Diplomatisches Handbuch, S. 224f.

24 PARVEV, Land in Sicht, S. 11–14.

(*Hamburgischer Correspondent*, *Hamburger Relations Courier*), Frankfurt (*Frankfurter Journal*), Hanau (*Europäische Zeitung*) sowie auf den Seiten des politischen Journals *Neue Europäische Fama*. Da sich die Informationen in diesen Medien zum großen Teil ähneln, kann man davon ausgehen, dass die nicht erhaltenen Nummern der Wochenperiodika kaum neue Hinweise liefern werden. Insofern hat die Auswahl der Quellen und die darin enthaltenen Nachrichten einen repräsentativen Wert für das gesamte Alte Reich²⁵.

Während man für den osmanisch-persischen Krieg eine eher neutral-informative Berichterstattung auswählt, ist für die Aufarbeitung anderer Aspekte, die mit dem Thema »Osmanisches Reich« verbunden sind, ein Streben zu erkennen, gewisse politische Konnotationen zu vermitteln. Dies trifft insbesondere zu, wenn es gilt, über die Aktivitäten der kaiserlichen Internuntius, Freiherrn von Penkler, in Konstantinopel zu berichten. Die Tätigkeit des Diplomaten, interpretiert natürlich unterschiedlich in den Zeitungen Berlins und Wiens, zieht ohne Zweifel die Leser der politischen Periodika in ihren Bann.

Mit dem Namen Penkler und dessen guten Beziehungen zu den osmanischen Würdenträgern wird z.B. die Initiative der Pforte in Verbindung gebracht, 1745 als Vermittler für die Beendigung des österreichisch-preußischen Krieges zu fungieren²⁶. Fast alle politischen periodischen Medien veröffentlichen ausführliche Beschreibungen dieser eigenartigen Idee des Sultans, einige drucken sogar die konkreten Friedenspunkte ab, die so ein Vertrag laut Pforte enthalten sollte. Zur gleichen Zeit versäumen es die *Berlinischen Nachrichten* und der *Hamburgische Unparteiische Correspondent* nicht, auf die besonderen Methoden hinzuweisen, mit denen Penkler seinen Einfluss auf den Großvezier geltend zu machen weiß:

25 Siehe zu dieser Problematik Holger BÖNING u.a. (Hg.), *Deutsche Presse. Bibliographische Handbücher zur Geschichte der deutschsprachigen periodischen Presse von den Anfängen bis 1815*. Band 1.1. Hamburg. Kommentierte Bibliographie der Zeitungen, Zeitschriften, Intelligenzblätter, Kalender und Almanache sowie biographische Hinweise zu Herausgebern, Verlegern und Druckern periodischer Schriften. Von den Anfängen bis 1765, Stuttgart / Bad Cannstatt 1996; Rudolf STÖBER, *Deutsche Pressegeschichte: von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Konstanz 2005, S. 108–110; Holger BÖNING, *Weltaneignung durch ein neues Publikum. Zeitungen und Zeitschriften als Medientypen der Moderne*, in: *Historische Zeitschrift*, 41 (2005), S. 105–134; *Über die Geschichte der einzelnen Zeitungen: Zur Geschichte der Kaiserlichen Wiener Zeitung 1703–1903*, Wien 1903, S. 1–66; Snežka PANOVA, *Das Wienerische Diarium als Spiegel der habsburgisch-osmanischen Beziehungen am Anfang des 18. Jahrhunderts*, in: Andreas TIETZE (Hg.), *Habsburgisch-osmanische Beziehungen*, Wien 1985, S. 212–220; Brigitte TOLKEMITT, *Der Hamburgische Correspondent: zur öffentlichen Verbreitung der Aufklärung in Deutschland*, Tübingen 1995; Astrid BLOME, *Regionale Strukturen und die Entstehung der deutschen Regionalpresse im 18. Jahrhundert*, in: Peter ALBRECHT / Holger BÖNING (Hg.), *Historische Presse und ihre Leser. Studien zu Zeitungen und Zeitschriften, Intelligenzblättern und Kalendern in Nordwestdeutschland*, Bremen 2005, S. 77–100.

26 Heinz DUCHHARDT, *Europa am Vorabend der Moderne 1650–1800*, Stuttgart 2003.

Donaustrom, den 28 April 1745

Man sieht folgenden Auszug eines Briefes aus Wien: Es ist dieser Tage abermals ein Courier aus Constantinopel mit wichtigen Briefen des Königlich-Ungarischen Residenten bey der Pforte, Herrn von Benklers, angelanget, worinnen er berichtet [...] Indem bey der Pforte das Geheimnis nicht eben so scrupuleus beobachtet wird, und die Verschwiegenheit derer Türkischen Dragomans oder Dollmetscher denen Geschenken eben nicht gar grossen Widerstand thut; so ist es um so weniger zu verwundern, daß Herr von Benkler gedachte Schriften in seine Gewalt bekommen, da derselbe schon mehrmalen wichtige Geheimnisse entdeckt hat. Er meldet anbey, wie er keinen Fleiß und Sorgfalt ersparen werde, das gute Einvernehmen mit der Pforte bestens zu erhalten, und die Türkischen Ministers von widrigen Vorhaben abzuwenden²⁷.

4.2. Heinrich von Penkler und die »französischen Intrigen« in Konstantinopel

Oben wurde schon darauf eingegangen, wie der französische Botschafter Graf Castellane und Bonneval (Ahmed Pascha) versucht haben, die Osmanen zu einem Krieg mit den Habsburgern zu bewegen. Der Topos, dass die Franzosen in Konstantinopel gegen den Kaiser intrigieren könnten, ist nicht neu, und er kann bis weit ins 16. Jahrhundert zurückverfolgt werden. Möglicherweise ist darin der Grund zu finden, warum sich Herausgeber und Leser von politischen Periodika gerade diesem Thema auch in den 1740er Jahren gerne widmeten²⁸. So wird etwa in der *Neuen europäischen Fama* von Oktober 1746 ausführlich darüber berichtet, wie Castellane der Pforte einen Allianzvertragsentwurf vorgelegt habe und somit einer gefährlichen Intrige gegen die Habsburger bezichtigt werde:

/In einem Brief aus Konstantinopel wird erzählt, wie/ der Graf von Castellane die Ottomannische Pforte von Erkennung des Römischen Kayzers abzuhalten sucht, und es ihr nicht recht ausleget, daß sie nicht den Französischen Rathschlägen gefolget, um bey Zeiten eine Armee an Teutschlands Grenzen marschiren zu lassen, da sich denn niemand unterstanden haben würde, seine Stimme an den Hrn Großherzog von Toscana zu geben²⁹.

27 Hamburgischer Correspondent, Nr. 37, 5.3.1745, Donau 28.4.

28 Vgl. dazu WREDE, Das Reich und seine Feinde, S. 145–147; 200–210.

29 Die Neue Europäische Fama, Welche den gegenwärtigen Zustand der vornehmsten Höfe entdeckt 134 (1746), S. 92f.

Dass es Penkler schließlich gelang, die Neutralität der Pforte trotz französischer Ablehnung zu sichern, wird in den Medien natürlich erwähnt. Doch die Intrigen des Grafen Castellane reißen nicht ab, und bald werden in Konstantinopel Gerüchte laut, denenzufolge der zwischen Wien und St. Petersburg am 26. Mai 1746 geschlossene Allianzvertrag eigentlich gegen den Sultan gerichtet sei. Fast alle Zeitungen, wie könnte es auch anders sein, informieren ihre Leser über diese neue »Fama« aus der osmanischen Hauptstadt. Um dem entgegenzuwirken, erachten es die Habsburger als notwendig – wohl als Zeichen des guten Willens – den Text des Vertrags einigen osmanischen Würdenträgern zu zeigen, was Penkler auch tut. Anfang November 1746 ist auf den Seiten des *Frankfurter Journals* folgendes zu lesen:

Nachrichten aus Wien, 26. Oktober

Es verlautet, daß vor einigen Tagen der Kayserl. Hof den mit Moscau getroffenen Allianz-Tractat dem Groß-Sultan zur Einsicht nach Constantinopel überschicket habe, weiln dieser Tractat von dem Französischen Gesandten daselbst vor die Pforte so gefährlich und nachtheilig ausgegeben werden wollen, welches auch verursacht haben solle, daß diejenige Audientz, welche der Kayserl. Gesandte nach seinem Einzug bey dem Groß-Sultan pflegt zu haben, noch zur Zeit verschoben blieben³⁰.

Im Übrigen sind die französischen Warnungen keinesfalls aus der Luft gegriffen, weil der Allianzvertrag von 1746 in der Tat geheime Klauseln enthält, die eine gegenseitige Hilfe der beiden Höfe bei einem Krieg gegen die Osmanen vorsehen. Als Russland und die Habsburgermonarchie 1726 ihren ersten Bündnisvertrag abschlossen, war man ähnlich verfahren und hatte sich gegenseitige militärische Unterstützung im Fall eines Konfliktes mit der Pforte zugesichert³¹. Natürlich wurde in den kaisertreuen Medien bestritten, dass solche geheimen Vereinbarungen existierten. Die anderweitige französische Behauptung wurde als ein Versuch bewertet, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Habsburgern und den Osmanen zu untergraben. Diese These vertrat zum Teil auch die Berliner Presse. So wurde etwa in den *Berlinischen Nachrichten* von Mitte November 1746 dazu, wenn auch knapp, folgendes berichtet:

Nachrichten aus Wien, 30 Oktober 1746

Der Hof hat den mit Rußland geschlossenen Allianz-Tractat zur Einsicht an den Türkischen Hof gesendet, um dadurch die Bemühungen des dasigen Französischen

30 Frankfurter Journal, Nr. 176, 4.11.1746, Wien 26.10.

31 Vgl. Walter LEITSCH, Der Wandel der österreichischen Russland Politik in den Jahren 1724–1726, in: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas, NF, 6,1 (1958), S. 33–93; Ivan PARVEV, Habsburgs and Ottomans between Vienna and Belgrade (1683–1739), Boulder 1995, S. 198–201; KARL ROIDER, Austria Eastern Question, 1700–1790, Princeton 1982.

Gesandten welcher diesen Tractat der Pforte sehr nachtheilig ausbleibt, fruchtlos zu machen³².

4.3. Der russische »ewige Frieden« und die habsburgische Erneuerung des Belgrader Traktats

Die Analyse der Nachrichten aus Konstantinopel, die in den deutschen politischen Medien der 1740er Jahre veröffentlicht wurde, zeigt deutlich, dass die periodische Presse des Alten Reiches relativ gut über die Aktivitäten Penklers in der osmanischen Hauptstadt informiert wurde. Das gilt auch für seine offiziellen Audienzen als kaiserlicher Internuntius im November 1746, die in allen Zeitungen und politischen Journalen beschrieben werden. Sehr ausführlich wird sein Einzug in Konstantinopel geschildert, detailliert werden alle Geschenke aufgelistet, die man in Wien für den Sultan und dessen Würdenträger vorbereitet hat. Es wird dem Leser auch nicht vorenthalten, dass das Akkreditivschreiben Penklers wegen des für die Osmanen inakzeptablen Titels eines »Königs von Jerusalem«, mit dem Kaiser Franz I. als Großherzog der Toskana in dieser Urkunde bedacht worden war, erneut verfasst werden musste. Das *Wienerische Diarium* widmet diesem Sachverhalt sogar ein Extrablatt³³.

Wie man aus den Berichten Penklers schließen kann, gelang es dem Internuntius gerade während dieser Audienzen, die Ende 1746 und zu Beginn des Jahres 1747 stattfanden, das Wohlwollen des einflussreichen Großveziers Elhadsch Mohammed Pascha Terjaki³⁴ und des Reis Effendi Taukdschi Mustafa³⁵ zu gewinnen. Diesen Umstand wurde auch in den besagten Medien nicht verkannt, obwohl man offenbar Schwierigkeiten hatte, die genauen Namen dieser Würdenträger in Erfahrung zu bringen.

Ein Teil des besagten Extrablatts des *Wienerischen Diariums* wurde auch im *Hamburgischen Relations Courier* wiedergegeben. Man wollte festhalten, dass es sich dabei hauptsächlich um diejenigen Passagen handelt, die die guten Beziehungen zwischen dem Kaiser und der Hohen Pforte unterstrei-

32 Berlinische Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen, Nr. 138, 17.11.1746, Wien 30.10.

33 Wienerisches Diarium, Extra-Blat (zum Num. 105) 31 Decembris 1746. Ausführliche Beschreibung wie / und was bey des von Jhro Röm. Kaiserl. Majest. an die Ottomannische Pforte aller gnädigsternannten Herrn Internuntii, und gevollmächtigten Ministri, Herrn Heinrich Christoph Edlen von Penckler, zu Constantinopel gehaltenen öffentlichen Einzug, und sofort bey dem Groß-Sultan, und Groß-Vezier gehaltenen feyerl. Audienzen vor sich gegangen.

34 Im Amt vom 10. August 1746 bis 24. August 1747 – HAMMER, GOR, 8, S. 587.

35 Er bekleidete dieses Amt vom 1744 bis November 1747 – HAMMER, GOR, 8, S. 590.

chen und die »korrekten Übersetzungsleistungen« der beteiligten Dolmetscher würdigen:

Nachdem nun der Dragoman der Pforten des Hrn. Internuntii Anrede verdollmetschet, wurde von dem Sultan durch den Gros-Vezier eine in Freundschaft vollen Bezeugungen gegen Jhro Kayserl. Maj. abgelassete Antwort darauf gegeben, die der Pforten Dollmetscher gleichfalls interpretirte. [...] bey jedermann ein grosses Aussehen, und um so mehrere Bestätigung der zwischen dem Römisch- Kayser. und Ottomanischen Reiche obwaltenden genauesten und aufrichtigsten Freundschaft erweckt³⁶.

Damit endete aber auch der Informationsfluss aus der osmanischen Hauptstadt, weil die Verleger der Medien höchstwahrscheinlich nichts über die eigentlichen Verhandlungen Pencklers in Erfahrung bringen konnten (oder nicht druckten, aus welchen Gründen auch immer). In den Zeitungen finden sich auch keine Details über die Gespräche des Internuntius, die letztendlich zu der »Verewigung des Belgrader Friedens« geführt hatten. Aus kaum erklärlichen Gründen scheint das Medieninteresse zu dieser Problematik nicht präsent gewesen zu sein. Zur gleichen Zeit, als die Nachricht, dass die Osmanen mit Persien Frieden geschlossen hatten, das Alte Reich erreichte, konnte der Homo Politicus in den Hamburger Zeitungen lesen, dass sich osmanische Truppen in Richtung der habsburgischen Grenze zu bewegen begannen – vorerst lediglich als Gerücht, dann als eine bestätigte Tatsache, die gar nicht mit der Idee, dass intensive Gespräche über einen langfristigen Frieden mit dem Sultan in Konstantinopel geführt wurden, zusammenpassen will³⁷.

Dieser zweifelsohne vorhandene Informationsschleier über Pencklers Gespräche in der osmanischen Hauptstadt und deren Ergebnisse mutet noch seltsamer an, wenn man sich vor Augen hält, dass alle Zeitungen ohne Ausnahme die Nachricht über die Erneuerung des russischen Belgrader Friedens

36 Hamburger Relations Courier, Nr. 10, 17.1.1747, Constantinopel 26.11.

37 Ebd., Nr. 28, 17.02.1747, Wien 8.02.; Hamburger Correspondent, Nr. 50, 31.03.1747, Wien 21.03. »Dieser Tage ist der neue Kayserliche Dolmetscher, Baumann, von Constantinopel mit Briefen von dem Grafen von Penckler allhie zurückgekommen, worinn derselbe meldet, daß der Sultan sowohl als der Großvezier ihm aufs neue die ausdrückliche Versicherung gegeben hätten, wamassen die Pforte das Gerücht mit der größten Befremdung vernommen, welches überall ausgestreut worden, als ob er Vorhabens wäre, den Frieden mit den christlichen Mächten zu brechen, wozu der Marsch ihrer Truppen nach den Europäischen Grenzen möchte Anlaß gegeben haben, die jedoch dahin gesandt worden, damit selbige sich von denen währenden Krieges mit den Persianern ausgestandenen Fatiguen in etwas erholen möchten etc. Vorbemeldeter Dolmetscher ist, wie er durch Belgrad paßiret, zu dem dortigen Bassa gesodert, welcher ihm aufgetragen hat, Jhro Kayserl. Majestät in seinem Namen von der Neigung des Gros-Sultans zu fernerer Unterhaltung des guten Vernehmens mit hiesigen sowohl als dem Rußisch-Kayserl. Hofe zu versichern: Es hat auch derselbe von dem Couverneur zu Temeswar 9 Säcke mit den raren Caffeis zum Geschenke für Ihre Majestät die Kayserin überbracht«.

veröffentlichen und dabei ausdrücklich auf den Begriff »ewiger Frieden« hinweisen. Zuerst wird diese Information in den *Berlinischen Nachrichten* am 13. Juni 1747 gedruckt, gefolgt vom *Hamburgischen Unpartheiischen Correspondenten*³⁸, dem *Hamburger Courier*³⁹ und erst am 28. Juni 1747 findet sie ihren gebührenden Platz im *Wienerischen Diarium*⁴⁰. Ob hinter der Tatsache, dass man in Wien so spät diese Nachricht druckt, eine Absicht steckt, sei es der kaiserlichen Behörden, der Zensur oder der Verleger, oder sei es, dass vielmehr die geographische Logistik die Verbreitung der Nachrichten aus Russland (St. Petersburg liegt bekanntlich näher an Berlin, als an Wien) beeinflusste, darüber kann man natürlich streiten. Konkret heißt es dazu folgendes in den *Berlinischen Nachrichten* nachlesen:

Petersburg, vom 14. May.

Durch einen aus Constantinopel hier angelanten Curier ist von dem Groß-Vezier ein Schreiben an des Herrn Canzlers, Grafen von Bestuchef-Riumin Excellenz, eingelaufen, welches unserm bey der Pforte befindlichen Residenten, Herrn Neplujew, zur Uebersendung anhero, mit der kräftigsten Bezeugung einer unverbrüchlichen Freundschaft und guten Vernehmens von Seiten der Pforte eingehändigt worden. Der Inhalt desselben besteht hauptsächlich in der Versicherung, daß die Pforte den ewigen Frieden, und die nachbarliche Freundschaft, aufs genaueste unterhalten würde, und dabey ersuchte, daß man solches durch eine gleichmässige Besinnung von hiesiger Seite erwiedern möchte⁴¹.

Während viele Informationen über die Erneuerung des russisch-osmanischen Friedens in den politischen Medien des Alten Reiches zu finden sind, ist das veröffentlichte Wissen über die Einzelheiten bezüglich des neubestätigten habsburgisch-osmanischen Friedensabkommens sehr spärlich, um nicht zu sagen überhaupt nicht vorhanden. Die Leser politischer Nachrichten erfahren erst ein halbes Jahr später und das ganz nebenbei Anfang August 1747, dass Seine Kaiserliche Majestät und der Sultan ihren Frieden erneuert haben – und das kurz nach der Ratifikation dieses diplomatischen Aktes. Nirgendwo wird erwähnt, dass der Vertrag unbefristet ist, nirgends ein Hinweis, dass der Frieden mit dem Sultan von nun an nicht mehr als befristeter Waffenstillstand anzusehen ist. Die Briefe aus Wien und aus Konstantinopel, auf die sich Verleger gerne in ihren Zeitungen berufen, wissen nichts darüber zu berichten.

38 Hamburgischer Correspondent, Nr. 92, 13.06.1747, Petersburg 25.05.

39 Hamburger Courier, Nr. 92, 13.06.1747, St. Petersburg 25.05.

40 Wienerisches Diarium, Nr. 51, 28.06.1747, Petersburg 14.05.

41 Berlinische Nachrichten, Nr. 70, 13.06.1747, Petersburg 14.05.

Die meisten Medien sind übrigens sehr wortkarg, wenn es gilt, auf die Erneuerung des habsburgischen Friedens von Belgrad hinzuweisen. Zuerst meldet das die *Europäische Zeitung* in seiner Nummer vom 11. August 1747:

Constantinopel, den 3. Julii. Seither Erneuerung der Tractaten mit denen Höfen von Wien und Rußland ist hier alles sehr ruhig. Einge Uebelgesinnete haben alle Mühe angewendet gehabt, diese grosse Sache zu hintertreiben, aber vergebens⁴².

Fast zwei Wochen später folgen das *Wienerische Diarium* und die *Berlinische Nachrichten*, die am 23. August diese Nachricht fast wörtlich wiedergeben:

Constantinopel 3. Julii. Seit der Verneuerung der vorhin zwischen der Pforte, dem Wienerischen und Russischen Hofe geschlossenen Tractactaten ist hier alles still, und ruhig. Diese grosse Sache, welche glücklich zu Ende gebracht worden, ungeachtet sich einige Ubel. Gesinnete viele Mühe gegeben, diese Verneuerung zu hintertreiben, bezeigt die Falschheit derer Gerüchte ganz kürzlich, welche ihre Anhänger von allen Seiten verbreitet haben. Der mit Persien geschlossene Friede befestiget diese Ruhe⁴³.

Die Hamburger Zeitungen melden sich erst Ende September 1747 zu Wort, indem sie sich ebenfalls auf Briefe aus Konstantinopel berufen:

Constantinopel, vom 2. Augusti: Abgewichenen Dienstag, als den 29. Julii, sind die Ratificationes der unlängst zwischen der Pforte und den Römisch- und Rußisch Kayserl. Höfen geschlossenen Friedens und Freundschafts Tractaten mit den gewöhnlichen Solennitäten ausgewechselt worden. Sonst hat man hier Zeitung erhalten, daß der neue Gesandte welchen der Schach Nadyr bey der Pforte ernennet hat, bereits zu Babilon angelanget ist [...]⁴⁴.

Dieses Kleinreden der Erneuerung des Friedens von Belgrad – man kann sich des Eindrucks kaum erwehren, dass das gewollt war – findet sich noch klarer in der *Neuen Europäischen Fama*, einem der bekanntesten und am meisten gelesenen politischen Journale des 18. Jahrhunderts. Die Verleger dieser Monatsschrift konzentrieren sich mehr auf die Intrigen der »Reichsfeinde«, die in Konstantinopel den bereits erneuerten Friedensvertrag ins schiefe Licht zu stellen versuchten, und man ist gewissermaßen auch erleich-

42 Europäische Zeitung, Nr. 64, 11.08.1747, Constantinopel 3.07.

43 Wienerisches Diarium, Nr. 67, 27.08.1747, Aus Türkei, Constantinopel 3.07.

44 Hamburger Courier, Nr. 153, 28.09.1747, Constantinopel 2.08. Ähnlich im Hamburgischen Corespondeten, Nr. 153, 29.09.1747, Constantinopel, 2.08.

tert auch berichten zu können, dass der Kaiser auch ein Handelsabkommen mit der Pforte unterzeichnet hat:

Der merckwürdigste Umstand aber, welcher vor dieses mahl unter dieser Rubric einen Platz verdient, ist wohl dieser, daß aller Bemühungen ohngeachtet, welche sich die Feinde des Hauses Oesterreich gegeben, der zwischen Carl VI. und dem Groß Sultan auf 14 Jahr geschlossene Friede nach Ablauf dieser Zeit nicht allein verlängert worden, sondern, daß auch ein Handlungs-Tractat zu Stande gekommen [...]⁴⁵.

Man kann es kaum glauben, aber die »Verewigung des Belgrader Friedens«, für die Penkler so hart gearbeitet hat, ist weder als Begriff noch als Deutung oder zumindest als vager Hinweis in den politischen Periodika des 1740er Jahren fassbar. Für die Leser jener Jahre blieb der Frieden mit den Osmanen auch nach 1747 trotz seiner Verlängerung höchstwahrscheinlich weiterhin bloß ein Waffenstillstand, der jederzeit gebrochen werden konnte.

5. Fazit: Gezieltes Nichtwissen

Diese Fallstudie zeigt auf spannende Weise das Wechselspiel zwischen Staatspolitik und politischen Interessen, einerseits, und der für die Frühe Neuzeit typischen Vorstellung von der Außenpolitik als etwas Geheimnisvollem, das nur den Herrschern vorbehalten ist, andererseits. Zugleich aber zeichnet sich das für das 18. Jahrhundert immer wichtigere Phänomen ab, wie die Periodika des Alten Reiches diesen ganzen Sachverhalt deuten oder missdeuten könnten.

Die Leser der deutschen politischen Periodika, die sich in den 1740er Jahren ein Bild über Krieg und Frieden machen wollten, konnten präzise Informationen über die Eigenart der habsburgisch-osmanischen Beziehungen aus den Zeitungen und Journalen gewinnen. Viele Einzelheiten wurden mit Wissen der habsburgischen Behörden für die Veröffentlichung freigegeben, worüber nicht nur die Berichte im *Wienerischen Diarium* ein Zeugnis ablegen. Die kaiserliche Zensur erachtete es ebenfalls als geboten, dem Lesepublikum Details über die große Politik nicht vorzuenthalten, die die jeweiligen Korrespondenten in ihren Briefen aus Konstantinopel, Wien oder St. Petersburg an ihre Verleger übermittelten.

Aus diesem Grund ist sicherlich verwunderlich, dass die Periodika jener Jahre zwar viel über die Aktivitäten Penklers in Konstantinopel zu berichten wissen, Details über seine Audienzen veröffentlichen, zugleich aber kein Wort über die Art und Weise verlieren, wie die »Verewigung des Belgra-

45 Neue Europäische Fama 145 (1747), S. 15f.

der Friedens« zustande gekommen ist und was sie eigentlich bedeutet. Man könnte der Ansicht sein, dass die Verleger keinen großen Unterschied zwischen einem befristeten und einem unbefristeten Frieden sahen, doch diese Vermutung wird durch die mehrmaligen Hinweise auf die fast zeitgleiche Erneuerung des russischen Belgrader Friedens entkräftet. Im Falle Russlands erfährt der Leser, dass Zarin Elisabeth einen »ewigen Frieden«, also einen klassischen »Pax perpetua«, mit der Hohen Pforte abgeschlossen hat. Eine begriffliche Missdeutung darf also ausgeschlossen werden, denn die Verleger und die Leser wussten sehr wohl, was ein »ewiger Frieden« bedeutet.

Dass die Habsburger keinen »ewigen Frieden« im eigentlichen Sinn des Wortes mit der Pforte im Jahr 1747 vereinbaren konnten, liegt auf der Hand. Immerhin aber wurde festgelegt, dass der Frieden von diesem Jahr an keine zeitliche Begrenzung mehr haben sollte, d.h. es war auch kein Armistitium, was den Belgrader Frieden von 1739 ja im Prinzip qualifizierte. Die Formel »fortdauern und beständig«, über die man sich 1747 schließlich einigte, bedeutete doch sehr viel, wenn man die Entwicklung der habsburgisch-osmanischen Beziehungen seit Mitte des 16. Jahrhunderts zurückverfolgt. Die Tendenz, von der Vorstellung abzudriften, dass die Osmanen keine Erbfeinde des Kaisers mehr seien, war also unverkennbar⁴⁶.

Es bleibt allerdings die Frage offen, warum die politischen Periodika ihre Leser auf dieses neue Element in der habsburgischen Osmanenpolitik nicht ausdrücklich hinwiesen, denn die Tatsache, dass der Kaiser einen unbefristeten Friedensvertrag mit dem Sultan vereinbarte, war schon eine Nachricht an sich. Wurden etwa die Verleger von den kaiserlichen Behörden absichtlich darüber nicht informiert? Sollte dies der Fall sein: was waren die eigentliche Beweggründe für dieses Verhalten? Waren sich Maria Theresia, der Kaiser und ihre politischen Berater etwa darüber im Klaren, dass man sich 1747 dann doch nicht über einen »ewigen Frieden« mit den Osmanen hat einigen können und man wohlmöglich die Öffentlichkeit in die Irre führen würde, wollte man das Gegenteil behauptet? Wäre dies der Fall, dann wäre das sicherlich ein lobenswertes und nobles Verhalten.

Man könnte aber auch das Problem anders betrachten. Vielleicht wollten die Kaiserlichen diese »Verewigung des Belgrader Friedens« absichtlich nicht zu einer Nachricht werden lassen, die ihren Weg in die deutschen Periodika jener Zeit findet. Die Interpretation der Vereinbarung von 1747 als etwas, das sich kaum vom Belgrader Frieden von 1739 unterschied, außer eben nur den Willen zu betonen, den Frieden zu erhalten, hatte gewiss Vorzüge für die

46 Auf das veränderte Feinbild der Osmanen in Wien des 18. Jhs. wurde auch während der Internationalen Tagung, die Anfang Oktober 2009 in Salzburg, hingewiesen. Der Tagungsband erscheint demnächst – Arno STROHMAYER / Norbert SPANNENBERGER, Frieden und Konfliktmanagement in interkulturellen Räumen: das Osmanische Reich in Europa (16.–18. Jh.), im Druck.

Habsburger. Man könnte dann die Erneuerung des Traktats als eine bloße diplomatische Geste werten, die man nur deshalb unternahm, weil es in den habsburgisch-osmanischen Beziehungen einfach üblich war, dass ein neuer Herrscher, egal ob er in Wien oder Konstantinopel den Thron bestieg, die bereits existierenden Verträge zu bestätigen (oder auch zu verwerfen) hatte. Im Übrigen hätte auch die Hohe Pforte kein gesteigertes Interesse daran, die neue Qualität der Vereinbarung von 1747 allzu sehr im öffentlichen Bewusstsein zu verankern, weil man ja u.U. rechtfertigen musste, warum man auf die staatsideologisch bedingte Befristung des habsburgischen Belgrader Friedens verzichtet hatte. In diesem Sinn konnten sowohl die Osmanen als auch die Habsburger für sich behaupten, dass die »Erneuerung« (und nicht die »Verewigung«) des Friedens von 1739 den jeweiligen zentralen außenpolitischen Zielen keinen Abbruch getan hat. Für den Sultan war dies der »Jihad gegen die Ungläubigen«, den man ja trotz der Vereinbarung mit dem Kaiser 1747 nicht aufgegeben hat. Für die Habsburger war es wichtig, dass die Öffentlichkeit vor allem in den Erblanden nicht mutmaßte, dass man in Wien Belgrad und die Kleine Walachei vergessen hätte, also den Gedanken wohlmöglich aufgegeben, die Schmach von 1739 wieder gut zu machen, sollte der Kaiser einen unbefristeten Frieden mit der Pforte akzeptiert haben.

Welche Interpretation sich als stichhaltig erweisen wird, müssen zukünftige Forschungen nachweisen. Vieles spricht dafür, dass die kaiserlichen Behörden absichtlich wichtige Informationen der Öffentlichkeit vorenthielten in der Überzeugung, dass ihre Publikationen u.U. zu Missdeutungen ihrer osmanischen Politik führen könnten. Statt die Interpretation der Fakten den Verlegern zu überlassen, zog man es lieber vor, kein Risiko einzugehen und drehte den Informationsfluss einfach ab.

II. UNWISSEN, IGNORANZ UND MISSVERSTÄNDNISSE IM THEMATISCHEN KONTEXT

Kay Peter Jankrift

Missverständnisse im »Haus des Krieges«

Sprachliche Defizite und kulturelles Unwissen in der interreligiösen
Diplomatie bis zum Ende der ersten Mamlukenherrschaft 1517

1. Till Eulenspiegel und Nasreddīn Ḥoca. Die Streiche zweier Schalksnarren als Beispiel für die interkulturelle Dimension des Nicht- oder Missverstehens zwischen Christen und Muslimen in der Vormoderne

»Ist denn das meine Schuld? Wußte ich denn, daß Du das also verstehen würdest? Ich meinte es nicht also«, tobte der erzürnte Schneider¹. Till Eulenspiegel, dem dieser Zornesausbruch des Meisters galt, entgegnete indes: »Das danke ich Euch, mein Wirth, daß Ihr eine Sache anders saget, als Ihr sie meint! Es läßt sich nicht also zusammen reimen«. Am Vorabend hatte der Schneidermeister aufgetragen, die »Ärmel an den Rock zu werfen« und war ebenso wie sein Geselle zu Bett gegangen. Daraufhin hängte Eulenspiegel das Gewand an einen Haken und entzündete zu beiden Seiten Kerzen. Die ganze Nacht über warf er nun die losen Ärmel an das unfertige Kleidungsstück. Damit befolgte er genau, was ihm sein Meister aufgetragen hatte. Absichtlich schloss der Schalk dabei die Übertragung auf einen anderen als den wörtlichen Sinn der Anweisung aus, die der Sprecher als selbstverständlich vorausgesetzt hatte.

Das Spiel mit Worten, den Unterschieden zwischen ihrer exakten und ihren übertragenden Bedeutungen sowie dem darauf basierenden, bewussten Missverstehen bilden den Kern vieler der weithin bekannten Geschichten um den Schalksnarren Till Eulenspiegel. Im Jahre 1510 erschien eine Sammlung mit über 40 »Historien« erstmals im Druck und avancierte bereits während des 16. Jahrhunderts zu einem Bestseller im deutschsprachigen Reichsgebiet². Die Wortspiele in den Anekdoten wie auch die Erzählgegenstände

-
- 1 Gotthold Oswald MARBACH (Hg.), *Der wiedererstandene Eulenspiegel. Das ist: wunderbare und seltsame Historien Tyll Eulenspiegels, eines Bauern Sohn, gebürtig aus dem Lande zu Braunschweig*. Sehr kurzweilig zu lesen, Leipzig 1839, S. 103f.
 - 2 Zur Rezeptionsgeschichte des Till Eulenspiegel unter anderem Georg BOLLENBECK, *Till Eulenspiegel. Der dauerhafte Schwankheld. Zum Verhältnis von Produktions- und Rezeptionsgeschichte*, Stuttgart 1985; Bernd Ulrich HUCKER, *Till Eulenspiegel*, Braunschweig 1980; ders., *600 Jahre Ulenspiegel – 500 Jahre Eulenspiegelbuch mit Till-Eulenspiegel-Ausstellung »UnFASSbar«*, Katalog zur Ausstellung im historischen Rathaus in Mölln vom 15. November 2011 bis 5. Februar 2012, Mölln 2011; Hans-Joachim BEHR (Hg.), *Faszination Frühe Neu-*

an sich sind unmittelbar an den sprachlich-kulturellen Kontext gebunden. Das Motiv der an den Rock »geworfenen« Ärmel lässt sich eben so wenig wie andere Redewendungen wortgetreu in jede beliebige Sprache übertragen³. Während für die französische Übersetzung keinerlei Abweichung vom Wortlaut nötig erschien, bedurfte es beispielsweise in der englischen Übersetzung der Szene einer adäquaten sprachlichen Anpassung, um die Pointe für eine anglophone Leserschaft verständlich zu machen⁴. Deswegen konnte sich der englische Tyll Owlglass nicht einfach damit begnügen, den Rock für sein Vorhaben an einen Haken zu hängen. Vielmehr musste er auch noch eine Peitsche mit einer Schnur anfertigen, »to whip the sleeves so that he might get them unto the coat«⁵. Abgesehen von solch spezifischen sprachlichen Unterschieden, die mehr oder weniger umfangreiche Eingriffe bei der Übersetzung erforderlich machten, war der Alltagsrahmen, in dem sich die Streiche des norddeutschen Schalksnarren abspielten, im europäischen Kulturkreis in seinen Grundlagen ähnlich strukturiert. Schwänke mit Bezügen zur christlichen Religion – etwa die dreifache Taufe Tills – brachten zweifelsohne englische, flämische oder französische Leser ebenso zum Schmunzeln wie deutsche. Hier verläuft jedoch zugleich die kulturelle Trennlinie zwischen den Späßen des Abendländers Till Eulenspiegel und seines orientalischen Pendanten, des Nasreddīn Ḥoca⁶.

Die volkstümlichen Geschichten vom wortgewandten Nasreddīn Ḥoca, die in Teilen auf die ältere Figur des Ğuḥā zurückgehen, hielten im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert – etwa zeitgleich zu den ersten Drucken des »Till Eulenspiegel« im Abendland – Einzug in den traditionellen Erzählstoff der

zeit: das Eulenspiegelbuch im Kontext der Literatur um 1500. Tagungsband der internationalen wissenschaftlichen Tagung vom 23. bis 25. Juli 2010 im Till-Eulenspiegel-Museum Schöppenstedt, Schöppenstedt 2012.

- 3 Eine theoretische Grundlage zu diesem Problem bietet unter anderem Umberto Eco, *Dire quasi la stessa cosa. Esperienze di traduzione*, Milano 2010 [Deutsche Ausgabe: *Quasi dasselbe mit anderen Worten*, München 2009].
- 4 Constantin CASTÈRA (Hg.), *Les aventures de Tyll Ulespiègle*. Trad. Pierre Jannet, Paris 1910, S. 122 : »Il y avait là un habit auquel il ne restait plus qu'à attacher les manches. Il les jeta à Ulespiègle et lui dit : »Tiens, jette-moi les manches à cet habit.« Puis il alla se mettre au lit. Ulespiègle dit oui, et le maître alla se coucher. Alors Ulespiègle suspendit l'habit au porte-manteau, et alluma deux chandelles, une de chaque côté de l'habit. Il prit une manche et la jeta contre l'habit, sur un des côtés; puis il passa de l'autre côté et en fit autant avec l'autre manche«.
- 5 Kenneth R.H. MCKENZIE, *The Marvellous Adventures and Rare Conceits of Master Tyll Owlglass*, Boston 1860, S. 98–99: »And there lay a coat in the shop, the which had been finished, all save the arms, which should be sewed on. This took he, and gave it unto owlglass, saying: »Whip me these arms to the coat, and then mayest thou sleep!« And Owlglass answer'd: »Yea«, and therewith departed the tailor. Then did Owlglass light two candles, and he hung the coat on a hook, and made him a whip with whipcord, and 'gan to whip the sleeves, so that he might get them unto the coat«.
- 6 Inci KRAUSE-AKIDIL, *Nasreddin Hodscha und Till Eulenspiegel. Eine Studie zur vergleichenden Schwankforschung*, Marburg 1975; Jean-Paul GARNIER, *Nasreddin Hodscha, der türkische Eulenspiegel*, Zürich 1984.

islamischen Welt⁷. Die sprachliche Kommunikation und die Interpretation des Gesagten durch die beteiligten Akteure stehen auch in den Geschichten um Nasreddin Hoca im Mittelpunkt. Häufiger resultieren die Pointen jedoch aus der Wortgewandtheit des Schalks denn aus einer Doppeldeutigkeit durch Wortspiele. Dies verdeutlicht in exemplarischer Weise die Anekdote von der verlorenen Satteltasche⁸. Wütend, so heißt es in der Erzählung, sei Nasreddin Hoca durch das Dorf gelaufen und habe lautstark den Verlust seiner Satteltasche beklagt. Dabei schimpfte er: »Entweder ihr findet sie, oder ...!«⁹ Die Dorfbewohner verstanden diese unvollständige Aussage als Drohung und machten sich fieberhaft auf die Suche. Tatsächlich fanden sie die vermisste Satteltasche. Erst jetzt aber richteten sie die Frage an den erzürnten Nasreddin Hoca, was er denn getan hätte, wenn seine verlorene Habe nicht wieder aufgetaucht sei. Daraufhin entgegnete dieser: »Ich hätte eben etwas Stoff aus meiner Werkstatt genommen und mir eine neue Satteltasche gemacht«¹⁰.

An anderer Stelle wird die spezifisch islamische Prägung des Erzählstoffes deutlich: »Einige Christen sagten eines Tages zum Sohn des Nasreddin Hodscha: »Bete den Messias an, oder verlass die Stadt!« Da entgegnete er: »Wenn der Messias kommt, werde ich die Stadt verlassen!««¹¹ Diese Anekdote verweist am deutlichsten auf die kulturelle Ausrichtung auf einen muslimischen Leserkreis. Mittelalterlich-frühneuzeitliche Christen im Abendland hätten diesen Text zweifelsohne als Affront gedeutet, weil ihnen die religiösen Hintergründe trotz jahrhundertelanger Kontakte mit dem *dār al-islām* weitgehend unbekannt geblieben waren. Auf der anderen Seite interessierten sich die Muslime in aller Regel nicht für die Befindlichkeiten ihrer Zeitgenossen in christlich dominierten Herrschaftsgebieten, dem »Haus des Krieges«. Der knappe, beispielhafte Vergleich zwischen zwei herausragenden Zeugnissen der humoristischen Literatur- und Erzähltradition hat damit die Ebenen aufgezeigt, auf denen Missverständnisse oder Unverständnis im politischen Austausch zwischen der islamischen Welt und dem christlichen Abendland wurzelten – auf der sprachlichen und der religiös-kulturellen.

Im Zentrum der folgenden Ausführungen steht der Blick auf Ursachen kulturellen Unwissens in der Begegnung zwischen Christen und Muslimen. Der betrachtete Zeitraum erstreckt sich vom Zeitalter der Kreuzzüge, in dem der interreligiöse Konflikt in all seiner Intensität aufflammte, bis zum

7 Franz ROSENTHAL, *Humor in Early Islam*, Leiden 1956 [Neudruck: Brill Classics in Islam 6, Leiden 2011]; Mehmet AYTAÇ (Hg.), *I. Uluslararası Akşehir Nasreddin Hoca Sempozyumu (Bilgi Şöleni)*. 06–07 Temmuz 2005, Akşehir 2006.

8 Ulrich MARZOLPH (Hg.), *Nasreddin Hodscha, 666 wahre Geschichten*, München³2006, S. 177.

9 Ebd., S. 207.

10 Ebd.

11 Ebd.

Ende der ersten Mamlukenherrschaft im Jahre 1517, einem einschneidenden Umbruch in die politischen Geschicke der islamischen Welt. Dabei findet auch die Rolle sprachlicher Defizite ihre Berücksichtigung. Bevor wir schließlich anhand ausgewählter Beispiele die Auswirkungen dieser Faktoren auf den diplomatischen Verkehr bewerten können, müssen wir für beide Seiten – die christliche wie die muslimische – zuvorderst nach der Bedeutung der Religion in diesem Gesamtkontext fragen.

2. Unwissen als Resultat religiöser Vorstellungen

Im Mittelalter und in der frühen Neuzeit wirkten religiöse Vorstellungen für Muslime wie auch für Christen als kulturelle Filter. Die religiös geprägte Selbstwahrnehmung bedingte ein weitreichendes Desinteresse an der Lebenswelt Andersgläubiger, ihrer Glaubensinhalte, ihrer Traditionen und ihrer Sprache. Gerade auf dem diplomatischen Parkett erwies sich dieses Unwissen als Wurzel von Missverständnissen. Die Gründe für das fehlende Interesse bei Christen und Muslimen waren indes unterschiedlich.

Nach islamischer Tradition steht Muḥammad als »Siegel der Propheten« am Ende der Reihe auserwählter Männer, denen göttliche Offenbarungen zu Teil wurden: Abraham, Moses und Jesus. Daraus folgt nach muslimischer Überzeugung, dass der Islam und seine im Qur'ān niedergelegten Lehren die höchste Sprosse der hierarchisch aufsteigenden Offenbarungsleiter bilden. Gottes frühere Offenbarungen für Juden und Christen rangieren dieser Vorstellung zufolge auf niedrigeren Stufen. Der Besitz heiliger Schriften, der Torah und der Evangelien, unterscheidet in den Augen der Muslime Juden wie Christen als sogenannte »Völker des Buches« (arab.: Ahl al-Kitāb) von gemeinen Götzenanbetern. Wenn Angehörige dieser Ahl al-Kitāb von den Kriegerern Allāhs besiegt worden waren, wurden sie von den Muslimen gemäß dem sogenannten *ḍimma*-Recht behandelt¹². Darin garantierten die muslimischen Herrscher den »Völkern des Buches«, den *ḍimmis*, den Schutz von Leben, Leib und Besitz sowie – mit Einschränkungen – die Ausübung der eigenen Religion. Die muslimischen Schutzgarantien für Andersgläu-

12 Phasenweise wurden die Bestimmungen des *ḍimma*-Rechts von den Muslimen auch für den Umgang mit Glaubensgemeinschaften angewandt, die nach der engen Definition nicht zu den Schriftbesitzern gehörten. Dies galt vor allem für die große Gruppe der Zoroastrier in Persien, die jedoch bis in die jüngste Zeit hinein immer wieder unter Verfolgungswellen zu leiden hatten. Hierzu Jamsheed K. CHOKSY, *Conflict and cooperation: Zoroastrian subalterns and Muslim elites in medieval Iranian society*, New York 1997; ders., *Zoroastrians in Muslim Iran. Selected problems of coexistence and interaction during the early medieval period*, in: *Iranian Studies*, 20 (1987), S. 17–30. Zum Verhältnis zwischen Muslimen und den sogenannten Sabiern siehe Tamara M. GREEN, *The city of the moon God. The religious traditions of Harran*, Leiden 1992.

bige beruhen auf einer Art Vertrag zwischen beiden Parteien. Wenngleich schon aus der Phase der muslimischen Eroberungen des 7. und 8. Jahrhundert schriftliche Ausfertigungen solcher Verträge vorliegen, beruhte die Anwendung des *ḍimma*-Rechts in späteren Jahrhunderten im Allgemeinen wohl vor allem auf der Rechtsgewohnheit und bedurfte keiner gesonderten Fixierung für den einzelnen *ḍimmi*¹³. Jeder von diesen musste eine jährliche Kopfsteuer entrichten, die sogenannte *ḡizya*. Durch die Zahlung trat der »Schutzvertrag« in Kraft. Sie bedeutete zugleich die symbolische Anerkennung der islamischen Überlegenheit.

Das *ḍimma*-Recht ist eng verknüpft mit dem islamischen Weltbild, das durch die Rechtsgelehrten der verschiedenen Rechtsschulen definiert wurde. Nach deren Auffassung zerfällt die Welt in zwei Teile: Die von den Muslimen beherrschten Gebiete, genannt »Haus des Islam« (arab.: *dār al-islām*), und die von anderen Religionsgemeinschaften dominierten Territorien, genannt »Haus des Krieges« (arab.: *dār al-ḥarb*).¹⁴ Der Qurʾān sieht keinen dauerhaften Frieden zwischen Muslimen und Andersgläubigen vor¹⁵. Verhandlungen zur Konfliktbeilegung müssen sich mithin auf einen befristeten Waffenstillstand (arab.: *sulḥ* oder *hudna*) beschränken.¹⁶ Dessen Dauer orientierte sich an der militärischen Lage der Muslime. Wähten sich die Krieger Allāhs in einer Position der Stärke, sollte eine Gefechtspause den Empfehlungen muslimischer Rechtsgelehrter zufolge höchstens drei Monate dauern. War jedoch

13 Klaus HERBERS, *Geschichte Spaniens im Mittelalter. Vom Westgotenreich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts*, Stuttgart 2006, S. 79f.; Wilhelm HOENERBACH, *Islamische Geschichte Spaniens: Übersetzung des Aʿmāl al-Aʿlām und ergänzender Texte*, Zürich / Stuttgart 1970, S. 54f.

14 Bernard LEWIS, *Die politische Sprache des Islam*, Berlin 1991, S. 132; ders., *The Muslim Discovery of Europe*, London 2000, S. 64–68; Nikolas JASPERT, *Interreligiöse Diplomatie im Mittelmeerraum. Die Krone Aragón und die islamische Welt im 13. und 14. Jahrhundert*, in: Claudia ZEY / Claudia MÄRTL (Hg.), *Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert*, Zürich 2008, S. 154f.; Ferner Eduard SACHAU, *Mohammedanisches Recht nach Schafiiitischer Lehre*, Stuttgart 1879.

15 Qurʾān, Sure 9 Vers 29. Hierzu demnächst Kay Peter JANKRIFT, *Mission impossible? Christlich-muslimische »Friedensverträge« und ihre Unterhändler*, in: Roman CZAJA (Hg.), *Konfliktbewältigung und Friedensstiftung im Mittelalter*, Torún 2013 (im Druck).

16 Peter M. HOLT, *The Treaties of the Early Mamluk Sultans with the Frankish States*, in: *Bulletin of the School of Oriental and African Studies* 43 (1980), S. 68f.; ders., *Early Mamluk Diplomacy (1260–1290). Treaties of Baybars and Qalawun with Christian Rulers*, Leiden 1995; Michael A. KÖHLER, *Allianzen und Verträge zwischen fränkischen und islamischen Herrschern im Vorderen Orient. Eine Studie über das zwischenstaatliche Zusammenleben vom 12. bis ins 13. Jahrhundert*, Köln 1991; Mahmoud Said OMRAN, *Truces between Moslems and Crusaders*, in: Michel BALARD (Hg.), *Autour de la première croisade. Actes du Colloque de la Society for the Study of the Crusades and the Latin East, Clermont-Ferrand, 22–25 Juin 1995*, Paris 1996, S. 423–442; Hannes MÖHRING, *Saladin und der dritte Kreuzzug. Aiyubidische Strategie und Diplomatie im Vergleich vornehmlich der arabischen mit den lateinischen Quellen*, Wiesbaden 1980; Laila ATRACHE, *Die Politik der Ayyubiden. Die fränkisch-islamischen Beziehungen in der ersten Hälfte des 7. / 13. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung des Feindbildes*, Münster 1996.

der Gegner überlegen, konnte eine Waffenruhe bis zu maximal zehn Jahren vereinbart werden. Gemäß den Bestimmungen des Qur'ān muss der Krieg gegen Andersgläubige so lange fortgesetzt werden, bis diese besiegt sind und dadurch in das »Haus des Islam« eintreten oder zumindest die muslimische Herrschaft anerkennen und zu einem »Haus des Vertrages« (arab.: *dār al-ahd*) werden.

Die muslimische Vorstellung von der Überlegenheit des Islam gegenüber anderen Religionsgemeinschaften führte dazu, dass sich Muslime im Allgemeinen weder für deren Glaubensinhalte noch deren Lebensweise interessierten¹⁷. Gemäß dem islamischen *conceptus mundi* war dieses Wissen schlichtweg überflüssig. In der Rechtstheorie war der Fall ausgeschlossen, dass Muslime unter christlicher Herrschaft lebten. Falls islamisches Gebiet von Andersgläubigen erobert werden sollte, galt für alle Muslime die unmissverständliche Anweisung der Rechtsgelehrten, keinesfalls das Joch einer Fremdherrschaft auf sich zu nehmen und unverzüglich in den *dār al-islām* überzusiedeln. Besonders deutlich wird diese Verpflichtung in einem Rechtskommentar, der gemeinhin dem aus Córdoba stammenden Juristen, Philosophen und Arzt Ibn Rušd (1126–1198) zugeschrieben wird. Darin heißt es: »Die Pflicht aus den Ländern der Ungläubigen fortzuziehen, wird bis zum Jüngsten Tag bestehen bleiben.«¹⁸ Der praktische Niederschlag solcher Rechtsvorschriften zeigt sich beispielsweise im Spanien der Reconquista. Trotz aller Zugeständnisse, die ihre christlichen Besieger wie etwa König Alfons VI. (1040–1109) nach der Rückeroberung von Toledo 1085 machten, verließen die Besiegten zunächst die Orte ihrer Niederlage und wanderten über die nahegelegene Grenze in muslimisches Territorium ab¹⁹. Nur jene, die zu schwach waren, um die Reise auf sich zu nehmen oder die wegen Armut ihren kleinen Grundbesitz nicht verlieren wollten, blieben zurück²⁰. In dem eingangs wiedergegebenen anekdotischen Dialog zwischen den Christen und dem Sohn des Nasreddīn Ḥoca spiegelt sich eben dieser Aspekt – losgelöst von einem bestimmten Ort oder zeitlichen Kontext – deutlich wider. Doch so wenig die Muslime an der Lebensweise der abendländi-

17 LEWIS, *The Muslim Discovery of Europe*, S. 77; Richard A. FLETCHER, *Ein Elefant für Karl den Großen. Christen und Muslime im Mittelalter*, Darmstadt 2002, S. 135.

18 Isidoro DE LAS CAGIGAS, *Minorías étnico-religiosas de la edad media española. Los mozarabes*, Inst. de Estudios Africanos, Madrid 1947, Bd. 1, S. 65–70; James Frank O'CALLAGHAN, *The Mudéjars of Castile and Portugal in the twelfth and thirteenth centuries*, in: James M. POWELL (Hg.), *Muslims under Latin Rule, 1100–1300*, Princeton 1990, S. 18.

19 Kay Peter JANKRIFT, *Muslime im Königreich Kastilien. Von herrschender Mehrheit zu beherrschter Minderheit*, in: Klaus HERBERS / Nikolas JASPERT (Hg.), *Integration – Segregation – Vertreibung. Religiöse Minderheiten und Randgruppen auf der Iberischen Halbinsel, 7.–17. Jh.*, Münster 2011, S. 171–179.

20 Jean-Pierre MOLÉNAT, *Mudéjars, captifs et affranchis*, in: Louis CARDAILLAC (Hg.), *Musulmans, chrétiens et juifs. Le savoir et la tolérance*, Paris 1991, S. 95–101.

schen Christen interessiert waren, so wenig wussten diese über islamische Traditionen, Gepflogenheiten und religiös motivierter Handlungsparameter.

Bevor schließlich die Zahl der Werke, die sich dem vermeintlichen Wirken Muḥammads widmeten, um 1100 vor dem Hintergrund der Einrichtung lateinischer Kreuzfahrerstaaten in der Levante sowie den Erfolgen der Reconquista auf der Iberischen Halbinsel deutlich zunahm, beschränkte sich im christlichen Abendland das Wissen über den Islam rund vierhundert Jahre nach der Herausbildung der Glaubensgemeinschaft auf kaum mehr als fragmentarische Notizen. Das Auftreten Muḥammads mit der raschen Ausbreitung des Islam erschütterte das christliche Weltbild in seinen Grundfesten und brachte den Klerus zwangsläufig in Erklärungsnot. Auffällig erscheint in diesem Zusammenhang, dass Muḥammad in den Werken geistlicher Geschichtsschreiber des Mittelalters nicht als Stifter einer neuen Glaubensgemeinschaft, sondern stets als abtrünniger Christ oder Pseudoprophet dargestellt wird. Vor diesem Hintergrund wird seine Lebensgeschichte variantenreich geschildert. Einmal sind es häretische Mönche, die ihn zur Verbreitung ketzerischer Lehren anstacheln, ein anderes Mal kehrt er als verblendeter Würdenträger der Kirche aus Rache für den vorenthaltenen Stuhl Petri dem Christentum den Rücken²¹. Mitunter wird Muḥammad in diesen Schriften gar unterstellt, seine Visionen seien lediglich die Auswüchse epileptischer Anfälle²².

Obwohl die lateinischen Christen im Zeitalter der Kreuzzüge auf der Iberischen Halbinsel, in der Levante und in Süditalien in alltäglichen Kontakt mit den Muslimen kamen, herrschte Unwissen über Muḥammad und seine Lehren fort. Der Wissenstransfer vom Orient in das Abendland, der zum Ende des 11. Jahrhunderts mit der Übersetzung medizinischer und naturwissenschaftlicher Werke in arabischer Sprache ins Lateinische eingesetzt hatte, änderte daran kaum etwas²³. Das Interesse richtete sich ausschließlich auf die Wissenschaften und beschränkte sich auf einen elitären Zirkel Gelehrter. Allerhöchstens kam dabei die Frage auf, ob es für einen recht-

21 Gert MELVILLE, Fiktionen als pragmatische Erklärungen des Unerklärbaren: Mohammed – ein verhinderter Papst, in: Fritz-Peter KNAPP / Manuela NIESNER (Hg.), *Historisches und fiktionales Erzählen im Mittelalter*, Berlin 2002, S. 27–44; Peter ENGELS, Das Bild des Propheten Mohammed in abendländischen Schriften des Mittelalters, in: Hans-Jürgen KOTZUR (Hg.), *Die Kreuzzüge. Kein Krieg ist heilig!*, Mainz 2004, S. 249–263.

22 Theophanis Chronographia 1, *Textum Graecum continens*, Leipzig 1883 [Zweiter Neudruck: Hildesheim 1980], S. 333–335. Für eine englische Übersetzung siehe Theophanes CONFESSOR, *The Chronicle of Theophanes. An English Translation of Anni Mundi 6095–6305 (A.D. 602–813)*. With an Introduction and Notes by Harry TURTLEDOVE, Philadelphia 1982.

23 Annette HETTINGER, Zur Lebensgeschichte und zum Todesdatum des Constantinus Africanus, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 46 (1990), S. 517–530; Raphaela VEIT, Quellenkundliches zu Leben und Werk von Constantinus Africanus, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 59 (2003), S. 121–152; Kay Peter JANKRIFT, *Europa und der Orient im Mittelalter*, Darmstadt 2007, S. 94–115.

gläubigen Christen überhaupt zulässig sei, das Wissen der »Heiden« zu nutzen. So bestimmte für das Gros der abendländisch-christlichen Gesellschaft auch weiterhin vor allem das Hörensagen die weitere Ausgestaltung des Muḥammad-Bildes.

Besonders deutlich wird dies in der Chronik des Guibert von Nogent (1063 – um 1125)²⁴. Der Benediktinerabt reicherte seinen Bericht über den Ersten Kreuzzug mit einer phantasiereichen Schilderung von Muḥammads Leben und Wirken an. Wie der Verfasser selber einräumt, stützte sich sein Wissen allein auf die allgemeine Ansicht (*plebeia opinio*). Guibert bezog sein »Wissen« dabei vor allem von Kreuzfahrern, die aus dem Heiligen Land in ihre nordfranzösische Heimat zurückgekehrt waren und die er seit seiner Kindheit persönlich kannte. Der Benediktiner hatte großen Anteil daran, das polemisch gefärbte Bild Muḥammads noch weiter zu verzerren. In Guiberts Ausführungen wird *Mathomus* zum betrügerischen Handlanger eines ketzerischen Eremiten stilisiert. Dieser Häretiker hasste die katholische Kirche, weil diese ihm das Patriarchenamt verwehrt hatte. Es gelingt dem Eremiten, seinen Zögling mit einer reichen Witwe zu verheiraten. Darüber hinaus überzeugt er die Frau, dass die epileptischen Anfälle ihres Gemahls Zeichen für ein göttliches Wirken seien. Von nun an mehrt sich der Ruhm des Pseudopropheten *Mathomus*. Gemeinsam mit seinem Zögling verfasst der vom Teufel geleitete Häretiker ein Buch voller Irrlehren, das *Mathomus* dem versammelten Volk mit Hilfe eines inszenierten »Wunders« als gottgegebenes Werk nahebringt: Zu diesem Zweck hat er eine Kuh abgerichtet und dieser das neue Gesetzbuch zwischen die Hörner gebunden. Sobald das Tier die Stimme des Pseudopropheten vernimmt, tritt es zum Erstaunen der Menge aus seinem Versteck hervor. Die Anhängerschaft des *Mathomus* wächst rasch an, doch schon bald nimmt er ein böses Ende: Eines Tages wird er wieder von einem epileptischen Anfall heimgesucht. *Mathomus*, der in diesem Moment allein ist, fällt unter eine Herde von Schweinen. Die gierigen Tiere stürzen sich auf den falschen Propheten und fressen ihn bei lebendigem Leibe. »Porcus ipse porcis devorandus exponitur«, resümiert Guibert von Nogent seinen fiktiven Bericht. Erläuternd fügt der Geschichtsschreiber hinzu, dass die Muslime aufgrund dieses Ereignisses den Genuß von Schweinefleisch verabscheuten. Andere lateinische Chronisten des 12. und 13. Jahrhunderts lieferten ähnlich phantastische Darstellungen vom Leben Muḥammads und seiner Lehre. Neben den unrei-

24 Guibert von NOGENT, Die gesta per Francos et cinq autres textes. Édition critique par Robert B. C. HUYGENS, Turnhout 1996; ders., Dei gesta per Francos / Geste de Dieu par les Francs. Histoire de la première croisade. Trad. et notes par Monique-Cécile GARAND, Turnhout 1998; Deeds of God through the Franks. A translation of Guibert of Nogent's Gesta Dei per Francos. Transl. and ed. by Robert LEVINE, Woodbridge 1997. Zitiert hier nach Guibert von NOGENT, Gesta Dei per Francos, in: Recueil des historiens des croisades. Historiens Occidentaux 4, Paris 1879, S. 127–129.

nen Schweinen, die den falschen Propheten oder Teile seines Körpers verspeisen, taucht darin oft das Motiv von dessen Wollust und sexuellen Ausschweifungen auf. Ohne hier näher auf die einzelnen Erzählstränge und ihre Entwicklung eingehen zu müssen, lässt sich konstatieren, dass die zu dieser Zeit im Abendland durch solche Berichte geprägten Vorstellungen des Islam als »Wissensgrundlage« für einen weiterführenden Dialog zwischen Christen und Muslimen vollkommen ungeeignet waren.

Die erste lateinische Übersetzung des Qurʾān, die der Cluniazenserabt Petrus Venerabilis (1092/1094–1156) kurz vor der Mitte des 12. Jahrhunderts in Toledo anfertigen ließ, verfolgte nicht den Zweck, das allgemeine Unwissen über den Islam zu beheben. Vielmehr diente sie dazu, Polemiken künftig noch treffsicherer anzubringen²⁵. Doch nicht nur kulturelles Unwissen begünstigte Missverständnisse im diplomatischen Verkehr zwischen Christen und Muslimen. Vielmehr tat die Sprachbarriere ihr Übriges hinzu.

3. Die fehlende »lingua franca«

Bedienten sich die Gesandten im Rahmen bi- oder multilateraler Verhandlungen im christlichen Abendland bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts vor allem der lateinischen Sprache, deren sichere Beherrschung von jedem Diplomaten erwartet wurde, so fehlte eine gemeinsame »lingua franca« in der diplomatischen Kommunikation mit Vertretern islamischer Herrscher²⁶. Muslimische Unterhändler konnten in allen Teilen der islamischen Welt auf das Arabische zurückgreifen. Daneben beherrschten sie oftmals Persisch und spätestens seit dem Aufstieg der Osmanen auch Osmanisch-Türkisch²⁷. Die drei Sprachen reichten aus, um sich zwischen der Iberischen Halbinsel im Westen und dem Indischen Subkontinent verständigen zu können, wie nicht zuletzt der umfangreiche Reisebericht des Ibn Baṭṭūṭa (1304–1368/1377) anschaulich belegt²⁸. Es kann nicht verwundern, wenn Europa den Muslimen deshalb als eine Stätte schier unvorstellbarer Sprachvielfalt galt. Der persische Geschichtsschreiber und Heilkundige Rašīd ad-Dīn al-Hamadānī (1247–1316) merkte in seiner Weltgeschichte an, die Franken sprächen 25 Spra-

25 ENGELS, Das Bild des Propheten Mohammed, S. 256; James KRITZECK, Peter the Venerable and Islam, Princeton 1964.

26 Thomas HAYE, Lateinische Oralität. Gelehrte Sprache in der mündlichen Kommunikation des hohen und späten Mittelalters, Berlin / New York 2005; Tore JANSON, Latein: Die Erfolgsgeschichte einer Sprache, Tübingen 2006.

27 LEWIS, The Muslim Discovery of Europe, S. 71f. Hierzu allgemein Abdelaziz RIZIKI MOHAMED, La Diplomatie en Terre d'Islam, Paris 2005.

28 Hamilton Alexander Roskeen GIBB (Hg.), The travels of Ibn Battuta, A.D. 1325–1354, 8 vols., London 1958–2000.

chen und kein Volk verstünde die Sprache des anderen²⁹. Neugier weckte dieser babylonische Turm bei den Muslimen indes nicht. Für die alltägliche Konversation im Handel eigneten sich manche Grundkenntnisse der zeitgenössischen italienischen, spanischen oder französischen Umgangssprache an, doch finden sich keine Hinweise auf das systematische Erlernen des Lateinischen oder einer europäischen Sprache zum diplomatischen Gebrauch³⁰. Für einen Aufstieg bei Hof waren Fremdsprachkenntnisse nicht erforderlich. Eher im Gegenteil, ein Muslim oder ein abendländischer Christ, der in den Augen seiner Zeitgenossen ein allzu reges Interesse an Sprache und Kultur der Glaubensfeinde zeigte, wurde mit Argwohn betrachtet. Er konnte leicht in den Verdacht geraten, mit dem Gegner zu paktieren oder gar vom wahren Glauben abgefallen zu sein³¹. Der diplomatische Austausch zwischen Christen und Muslimen erfolgte somit zwangsläufig über Dolmetscher. Deren Fähigkeiten konnten sich entscheidend auf den Gang der Verhandlungen auswirken. Auf alle Fälle erhöhte die Notwendigkeit des Einsatzes von Dolmetschern das potentielle Risiko von Missverständnissen oder Fehlübersetzungen. So beklagte sich der Franziskaner Wilhelm von Rubruk, der 1253 im Auftrag des französischen Königs Ludwig IX. die Reise zum Hof des mongolischen Großkhans Mangu in Karakorum angetreten hatte, in einem später abgefassten Reisebericht mehrfach über die Unfähigkeit seines Dolmetschers. Rubruk schrieb: »Da ich aber sah, welche Gefahren es für mich bedeutete, mich beim Sprechen seiner Dienste zu bedienen, zog ich es vor, lieber zu schweigen«³². Bei Rubruks Dolmetscher Homodei handelte es sich offenbar um einen Muslim, der seinen ursprünglichen Namen Abdallāh abgelegt hatte. Den Ausführungen des Franziskaners zufolge war Homodei dem Alkohol sehr zugetan, häufig betrunken und nicht in der Lage, wortgetreu ins Tatarische zu übersetzen³³. Doch ist in zeitgenössischen Zeugnissen auch immer wieder die Rede von Dolmetschern, die sich durch eine große Sprachfertigkeit auszeichneten. So berichtet der Edelsteinhändler Meshul-

29 Karel Oskar Emil JAHN (Hg.), *Histoire universelle de Rašid al-Dīn Faḍl Allāh Abul-Khair. Texte persan avec trad. et ann. par Karel Oskar Emil JAHN*, Leiden 1951, S. 11 (Originaltext), S. 24 (französische Übersetzung).

30 LEWIS, *The Muslim Discovery of Europe*, S. 81; Kay Peter JANKRIFT, *Rechtsgeschäfte, Handelsalltag und die übersetzte Stimme des Herrn. Dolmetscher im Zeitalter der Kreuzzüge*, in: Peter von Moos (Hg.), *Zwischen Babel und Pflingsten. Sprachdifferenzen und Gesprächsverständigung in der Vormoderne. Akten der 3. deutsch-französischen Tagung des Arbeitskreises »Gesellschaft und individuelle Kommunikation in der Vormoderne« (GIK) in Verbindung mit dem Historischen Seminar der Universität Luzern, Höhnscheid (Kassel), 16.11.–19.11.2006*, Münster 2008, S. 477–484.

31 Yvonne FRIEDMAN, *Encounters between Enemies. Captivity and Ransom in the Latin Kingdom of Jerusalem*, Leiden u.a. 2002, S. 168.

32 Zitiert nach Hans Dieter LEICHT (Hg.), *Wilhelm von Rubruk. Beim Großkhan der Mongolen, 1253–1255*, Leiningen 2003, S. 118.

33 Ebd., S. 70.

lam da Volterra bei seinem Besuch in Kairo im Sommer 1481 über Taghri Berdi, den Oberdragomanen des mamlukischen Sultans Qāyit Bāy (1416–1496), dieser sei jüdischer Abstammung gewesen und stamme ursprünglich aus Spanien³⁴. Auf der Reise nach Ägypten sei das Schiff Taghri Berdis von muslimischen Piraten gekapert worden. Um seine Freiheit wiederzuerlangen, sei der Dragomane zum Islam konvertiert. Mit einiger Bewunderung betont Meshullam: »Er spricht sieben Sprachen, nämlich Hebräisch, Italienisch, Türkisch, Griechisch, Arabisch, Deutsch und Französisch«³⁵. Beinahe 40 Jahre stand Taghri Berdi in den Diensten der ägyptischen Herrscher. Im Jahre 1507 entsandte der Mamlukensultan al-Ašraf Qānšūh al-Ġauri (1441–1516) den polyglotten Spanier in einer diplomatischen Mission nach Venedig³⁶. Die beiden Beispiele zeigen, welchen Kreisen die Dolmetscher überwiegend entstammten. Sowohl christliche als auch muslimische Herrscher betrauten vor allem Konvertiten, Juden oder orientalische Christen mit Dolmetscher- und Übersetzeraufgaben. Je nach Bildungsstand und Sprachpraxis konnten deren Sprachfertigkeiten jedoch erheblich variieren.

4. Die Begegnung zwischen christlichen und muslimischen Gesandten – Missverständnisse im »Haus des Krieges«

Die Defizite in der sprachlichen Kommunikation zwischen christlichen und jüdischen Unterhändlern, die sich mit Hilfe von Dolmetschern verständigen mussten, wird beim Blick auf die geschlossenen Verträge deutlich. Der ägyptische Rechtsgelehrte Aḥmad Ibn ʿAlī al-Qalqašandī (1355–1418) wies in seiner 1412 abgeschlossenen, vierzehnbändigen Enzyklopädie nachdrücklich auf den nach seiner Auffassung ungeschickten Schreib- und Sprachstil christlich-muslimischer Waffenstillstandsurkunden hin³⁷. Die Schreiber hätten sich einer sehr einfachen Sprache bedient und keine kalligraphischen

34 Meshullam da VOLTERRA, Von der Toskana in den Orient. Ein Renaissance Kaufmann auf Reisen. Aus dem Hebräischen übersetzt, kommentiert und eingeleitet von Daniel JÜTTE, Göttingen 2012, S. 49; LEWIS, The Muslim Discovery of Europe, S. 78f.

35 Zitiert nach JÜTTE, Meshullam da Volterra, S. 49.

36 Kenneth M. SETTON, The Papacy and the Levant (1204–1571), Bd. 3: The Sixteenth Century to the Reign of Julius III, Philadelphia 1984, S. 20–22.

37 Qandīl al-Baġlī Muḥammad (Hg.), Aḥmad Ibn ʿAlī al-QALQAŠANDĪ (1355–1418), Šuḅḅ al-a-šā fī šināʿat al-inšā taʿlīf Abi-ʿI-ʿAbbās Aḥmad Ibn ʿAlī al-Qalqašandī, 14 Bd, Kairo ca. 1970, hier Bd. 4, S. 58–60 und Bd. 9, S. 9–15, 29–31; eine neue Ausgabe des Werkes: Mušafā Mūsā (Hg.), Aḥmad Ibn ʿAlī al-Qalqašandī, Šuḅḅ al-a-šā fī šināʿat al-inšā, Kairo 2006; Ferner Ferdinand WÜSTENFELD, Die Geographie und Verwaltung von Ägypten nach dem Arabischen des Abul-ʿAbbās Ahmed ben ʿAlī el-Calcaschandi, Göttingen 1879 [Neudruck: Frankfurt am Main 1986]; Walther BJÖRKMANN, Beiträge zur Geschichte der Staatskanzlei im islamischen Ägypten, Hamburg 1928 [Neudruck: Frankfurt am Main 1992], S. 72–177; HOLT, Early Mamluk Diplomacy, S. 2–5.

Fähigkeiten erkennen lassen. Der Rechtsgelehrte erklärt dies aus dem Gang der Verhandlungen. Mangelnde Sprachkenntnisse hätten dazu geführt, dass Muslime und Franken ihre Verträge Klausel für Klausel ausgehandelt hätten. Sobald man sich über einen Punkt verständigt habe, hätte ein Kanzleisekretär aus jedem der beiden Lager zur Beschleunigung der Verhandlung die getroffenen Abmachungen in einfacher Sprache schriftlich festgehalten. Bei diesem Verfahren habe der muslimische Schreiber die fränkische Niederschrift stets unverändert übernehmen müssen. Denn, so unterstrich al-Qalqašandī, die Franken beherrschten kein Arabisch³⁸. Deshalb hätten sie dem muslimischen Kanzleibedienten nicht erlaubt, den Sprachstil im Nachhinein zu verbessern oder dem Text gar etwas hinzuzufügen. In diesem Fall nämlich, hätten die Franken behauptet, das Dokument weiche von den Vereinbarungen ab. Diese Praxis spricht deutlich für das Bemühen, durch die Verwendung einer einfachen Sprachbasis Missverständnisse möglichst zu vermeiden.

Tatsächlich aber scheint sich das Sprachniveau im Laufe der Zeit mit der anhaltenden abendländischen Präsenz in der Levante durchaus verbessert zu haben. Auf alle Fälle hatten sich seit dem 13. Jahrhundert generalisierte Standardformeln für muslimisch-christliche Verträge entwickelt, auf die die Parteien in der Regel zurückgriffen. Der Rohfassung folgte in jedem Fall eine endgültige Vertragsfassung, die an den Herrscherhöfen ratifiziert werden musste³⁹.

Ibn al-ʿUmarī schildert in seinem Geschichtswerk den Besuch einer Gesandtschaft des französischen Königs bei dem Mamlukensultan al-Malik an-Nāṣir (1284–1341) um das Jahr 1300⁴⁰. Die koptischen Sekretäre, die den Unterhändlern aus dem Abendland offenbar als Dolmetscher zur Seite standen, scheinen das Anliegen der Franzosen nicht in einer angemessenen Weise vorgetragen zu haben. Jedenfalls endete die Audienz, bei der es den christlichen Diplomaten augenscheinlich um Verständigung mit den Muslimen und den Zugang nach Jerusalem ging, in einem Wutanfall des Sultans. Ibn al-ʿUmarī deutete den Annäherungsversuch der Abendländer als »Heuchelei«. Und auch der Herrscher missverstand deren Anliegen als ver-

38 Hierzu auch Hussein M. ATTIYA, Knowledge of Arabic in the Crusader States in the Twelfth and Thirteenth Centuries, in: *Journal of Medieval History* 25 (1999), S. 203–213; Cyril ASLANOV, Languages in Contact in the Latin East. Acre and Cyprus, in: *Crusades* 1 (2002), S. 155–181; Krijnie CIGAAR, Sprachliche Verständigung, in: Alfred WIECZOREK u.a. (Hg.), *Saladin und die Kreuzfahrer*. Begleitband zur Sonderausstellung »Saladin und die Kreuzfahrer« im Landesmuseum für Vorgeschichte Halle (Saale), im Landesmuseum für Natur und Mensch Oldenburg und in den Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim, Mainz 2006, S. 425–427.

39 HOLT, *Early Mamluk Diplomacy*, S. 69: »Although a truce was negotiated and drafted at the sultan's court, whether at Cairo or in the field, a copy being filed in the sultan's chancery, it had also to be ratified by the oaths of the two parties«.

40 Hartmut FÄHNDRICH (Hg.), *Der Islam in Originalzeugnissen. Politik und Kriegführung*, Lenningen 2005, S. 140f.

steckte Kriegsdrohung. Immerhin verwies er auf die militärische Stärke der Muslime und entließ die Gesandtschaft ohne Zeremoniell oder ein offizielles Schreiben mit den brüskten Worten: »Elende! Ihr fandet Zungen, Jerusalem zu erwähnen. Bei Gott, alles was einer von euch von seinem Boden berühren soll, ist das, was der Wind über seinen gekreuzigten Körper wehen wird!«⁴¹.

In einem anderen Fall hatte die Unkenntnis der »fränkischen« Sprache schwerwiegende Konsequenzen für einen kurdischen Gefolgsmann im Haushalt des syrischen Amirs Usāma ibn Munqid̄ (1095–1188), der mehrfach in diplomatischer Mission mit den Lateinern in Jerusalem verhandelt hatte⁴². Der Kurde namens Ḥasanūn nahm als Repräsentant des Amirs von Shai-zar an einem Reiterwettkampf in Antiochia teil, das zu dieser Zeit von den Franken beherrscht wurde. Den Ausführungen des Geschichtsschreibers zufolge besiegte Ḥasanūn alle anderen Reiter. Tankred, der Herr von Antiochia, beschenkte den Sieger mit einem Ehrenkleid. Bei dieser Gelegenheit bat der Kurde darum, wieder frei gelassen zu werden, sollte er jemals in die Gefangenschaft der Kreuzfahrer geraten. Tankred habe ihm hierauf sein Wort gegeben, führt Usāma aus. Wenigstens habe Ḥasanūn dies angenommen. Zugleich schränkt der Verfasser aber ein, »die Franken sprechen nur ihre fränkische Sprache und wir verstehen nicht, was sie sagen«⁴³. In der Tat handelte es sich um ein folgenschweres Missverständnis. Als nämlich der Kurde ein Jahr nach seinem spektakulären Sieg beim Reiterwettkampf von den Franken gefangengenommen wurde, erinnerte sich angeblich niemand mehr an das gegebene Versprechen. Nicht einmal auf körperliche Unversehrtheit konnte der Muslim hoffen. Nach langer Folterung rissen ihm die Franken schließlich das rechte Auge heraus. Durch eine hohe Lösegeldzahlung kaufte Usāmas Vater den so Geschundenen frei⁴⁴.

Kein anderer zeitgenössischer Geschichtsschreiber berichtet so detailreich über die Begegnung zwischen Muslimen und Lateiner in den levantinischen Kreuzfahrerstaaten wie Usāma ibn Munqid̄ in seinem autobiographischen Werk. Mehrfach erwähnt er darin auch kulturelle Missverständnisse bei sei-

41 Zitiert nach FÄHNDRICH, *Der Islam in Originalzeugnissen*, S. 141.

42 Gernot ROTTER (Hg.), *Usāma ibn Munqid̄. Ein Leben im Kampf gegen Kreuzritterheere. Aus dem Arabischen übertragen und bearbeitet von Gernot Rotter*, Tübingen / Basel 1978 [Neudruck: Lenningen 2004], S. 84f.; Siehe ferner Philip K. HITTİ (Hg.), *An Arab-Syrian gentleman and warrior in the period of the Crusades: memoirs of Usāmah ibn-Munqid̄h (Kitāb al-I'tibār)*. Translated from the original manuscript by Philip K. Hitti with a new foreword by Richard W. BULLIET, New York 2000; Editionen des arabischen Textes durch Philip Khuri HITTİ (Hg.), *Usāmah's memoirs: entitled Kitāb al-I'tibār*. Arabic text edited from the unique manuscript in the Escurial Library, Leipzig 1930; Hartwig DERENBOURG (Hg.), *Ousāma ibn Mounqid̄h: un émir syrien au premier siècle des croisades (1095–1188)*. Texte arabe de l'autobiographie d'Ousāma publié d'après le manuscrit de l'Escurial, Leiden 1884 [Neudruck: Frankfurt am Main 1994].

43 Zitiert nach ROTTER, *Usāma ibn Munqid̄h*, S. 84.

44 Ebd., S. 85.

ner Begegnung mit den Franken im Rahmen seiner diplomatischen Missionen. Als Gefolgsmann des Wesirs Muʿīn ad-Dīn von Damaskus wirkte er maßgeblich mit bei der Aushandlung eines Waffenstillstands mit dem Lateinischen Königreich Jerusalem⁴⁵. Bei seinem Besuch in der Heiligen Stadt pflegte er nach eigener Aussage die Templer in ihrem Hauptquartier, der al-Aqsā Moschee auf dem Tempelberg, zu besuchen⁴⁶. Die Ordensbrüder hätten ihm bei dieser Gelegenheit einen Nebenraum zur Verfügung gestellt, um seine Gebete zu verrichten. Kaum aber habe er sein Gebet begonnen, als sich ein zorniger Mann auf ihn gestürzt habe, der versuchte, das Gesicht des Muslims von der östlichen Richtung gen Mekka abzuwenden. Die Templer hätten den Erzurnten daraufhin beruhigt und weggeführt. Hierzu erklärten die Brüder, der Mann sei erst vor kurzem aus dem Abendland eingetroffen und habe noch niemals einen Muslim bei der Verrichtung seiner Gebete gesehen.

Nur wenig später ereignete sich ein weiterer Zwischenfall, der Usāma und seinen Begleiter Muʿīn ad-Dīn mit dem kulturellen Unwissen der Franken konfrontierte. Bei ihrem Besuch im Felsendom, der Omar-Moschee, fragte ein Priester die beiden Muslime, ob sie Gott als Kind sehen wollten. Als diese bejahten, habe ihnen der Geistliche ein Bild mit Maria und dem Jesuskind gezeigt. Entsetzt hätten sie sich daraufhin abgewandt⁴⁷.

Doch weiß der feinsinnige Beobachter Usāma sehr wohl zwischen den Franken zu unterscheiden. Ihm war bewusst, dass Abendländer, die bereits längere Zeit in der Levante lebten, im Laufe der Jahre mehr über die Lebensweise der Muslime wussten. So betont er:

Unter den Franken gibt es einige, die sich in unserem Land eingewöhnt haben und mit den Muslimen Umgang pflegen. Diese sind besser als jene, die erst vor kurzem aus ihrer Heimat gekommen sind. Sie sind aber die Ausnahme und nicht als die Regel zu betrachten⁴⁸.

Noch weit größere kulturelle Unterschiede taten sich für die Muslime auf, als die Mongolen um die Mitte des 13. Jahrhunderts tief in den islamischen Herrschaftsbereich vorstießen. Ein beredtes Beispiel für die Missverständnisse, die aus der Begegnung zwischen dem innerasiatischen Steppenvolk und den Muslimen resultierte, ist der Empfang des ajjūbidischen Herrschers von

45 Paul M. COBB, *Usama ibn Munqidh. Warrior poet of the age of crusades*, Oxford 2005, S. 26–29; KÖHLER, *Allianzen und Verträge zwischen fränkischen und islamischen Herrschern im Vorderen Orient. Eine Studie über das zwischenstaatliche Zusammenleben vom 12. bis ins 13. Jahrhundert*, Berlin 1991, S. 401–407; OMRAN, *Truces between Moslems and Crusaders*, S. 423–442.

46 ROTTER, *Usāma ibn Munqidh*, S. 153.

47 Ebd., S. 154.

48 Zitiert nach ebd., S. 159.

Himş, al-Malik al-Aşraf, im Jahre 1269⁴⁹. Nach seiner Ankunft im Lager des Hāns Hülägü wurde al-Malik al-Aşraf ein Zelt aus Ziegenfell als Unterkunft angewiesen. Daneben gab man dem muslimischen Gast ein Schaf, einen Topf und ein wenig Brennholz. Der muslimische Herrscher zeigte sich entsetzt über eine solch würdelose, unstandesgemäße Behandlung und fürchtete gar um sein Leben. So heißt es in dem Bericht: »Bei Gott, in dem Zelt, das Hülägü für al-Malik al-Aşraf errichten ließ, hätten nicht einmal Hunde wohnen wollen; das Schaf hätte kein Wolf gefressen und mit dem Brennholz hätten nicht einmal Straßenkehrer ihre Fackeln angezündet. So lebten die Mongolen immer«⁵⁰. Auch mit dem Hān konnten sich die Gesandten nur mit Hilfe von Dolmetschern verständigen. Diese griffen für die Unterredung auf das Türkische zurück.

In der Gesamtschau zeigt sich, dass Missverständnisse auf dem diplomatischen Parkett zwischen Muslimen und Andersgläubigen vor allem auf die mangelnde Bereitschaft beider Parteien zurückzuführen sind, mehr über die religiös motivierten Handlungsparameter der Gegenseite zu erfahren. Dies schloss das Erlernen fremder Sprachen ein. Direkte Kontakte konnten nur zwischen Personen zustande kommen, die durch langen Aufenthalt im Vorden Orient zwangsläufig mehr über die Lebensweise der Muslime gelernt und sich Sprachkenntnisse für den Alltag angeeignet hatten. Im Großen und Ganzen jedoch blieb die Vermeidung von Missverständnissen in der diplomatischen Begegnung die Aufgabe von jüdischen, orientalisch-christlichen oder zum anderen Glauben übergetretenen Dolmetschern, die als kulturelle Vermittler wirken mussten.

49 FÄHNDRICH, *Der Islam in Originalzeugnissen*, S. 130–137.

50 Ebd., S. 134f.

Merio Scattola

Geschichte aus dem Negativen

Christian Thomasius und die Historiographie
des Fehlers und Vorurteils

1. Christian Thomasius und die Tradition der Cautelen

Im Jahre 1710 veröffentlichte Christian Thomasius ein Buch für seine Studenten der Jurisprudenz, das einen auffälligen Titel trug: *Cautelae circa praecognita iurisprudentiae in usum auditorii Thomasiani*¹. Drei Jahre später wurde das Buch auch ins Deutsche mit einem ausführlicheren Titel übersetzt: *Höchstnöthige Cautelen, welche ein Studiosus iuris, der sich zur Erlernungen der Rechts-Gelahrheit auff eine kluge und geschickte Weise vorbereiten will, zu beobachten hat*². Das Buch berief sich auf die Gattung der *Cautelae*, die schon in der Antike erfunden wurde, im *Tractatus cautelarum* des Bartholomaeus Caepolla (gestorben ca. 1477) ihr Muster gefunden hatte³ und noch im späten siebzehnten Jahrhundert gepflegt wurde⁴. Alle

-
- 1 Christian THOMASIUS, *Cautelae circa praecognita iurisprudentiae in usum auditorii Thomasiani*, Halae Magdeburgicae: Prostat in officina libraria Rengeriana, 1710, Nachdr. als Christian THOMASIUS, *Cautelae circa praecognita iurisprudentiae*. Herausgegeben und mit einem Vorwort versehen von Friedrich Vollhardt, Hildesheim Zürich/New York 2006.
 - 2 Christian THOMASIUS, *Höchstnöthige Cautelen Welche ein Studiosus Juris, Der sich zu Erlernung Der Rechts-Gelahrheit Auff eine kluge und geschickte Weise vorbereiten will, zu beobachten hat*, Halle im Magdeburgischen: Zu finden in der Rengerischen Buchhandlung, 1713, Nachdr. als Christian THOMASIUS, *Cautelen zur Erlernung der Rechtsgelehrtheit*. Herausgegeben mit einem Vorwort versehen von Friedrich Vollhardt, Hildesheim Zürich/New York 2006.
 - 3 Zu Bartholomaeus Caepolla vgl. Andrea MARCHISELLO, »Sed certe pudet me talem recitare doctrinam.« La pratica del diritto nelle Cautelae di Bartolomeo Cipolla, in: Giovanni ROSSI (Hg.), *Bartolomeo Cipolla. Un giurista veronese del Quattrocento tra cattedra, foro e luoghi del potere*, Padova 2009, S. 69–104.
 - 4 Jakob THOMASIUS: *Dissertatio historico-politica de cautelis principum circa colloquia et congressus mutuos*, Resp. Fridericus Rudolphus Ludovicus a Kanitz, Lipsiae: Litteris Iohannis Georgii, 1674; Gerhard von STÖKKEN, *Disputatio ad cautelas Caepollinas I*, Resp. Daniel Dietrich, Argentorati, Dolhopffius, 1680; Christian RITTMAYER, *Cautelarum selectarum ab omnibus tam iudicibus quam consulentibus advocatis [...] maxima cum utilitate, singulari litis compendio ac illaesa conscientia in praxin deducendarum centuria prima et secunda*, Brunsvigae, Typis haeredum Iohannis Henrici Dunckeri, 1681; ders., *Promptuarium cautelarum selectarum, Francofurti et Lipsiae, Typis Henrici Dunckeri*, 1682; Johann Hermann WOLFF (Resp.), *Disputatio inauguralis de transactionum cautelis*, (o. Praeses), Marpurgi Cattorum, Typis Iohannis Henrici Stockenii, 1683; Johann H. HAST (resp.), *Dissertatio inauguralis de cautelis contractuum, Giessae Hessorum, Literis academicis Kargerianis*, 1683; Christian Hieronymus MÜHLPORT, *Cautelae iuris feudalis utiles et practicabiles non solum in causis personarum ignobilium, sed et nobilium, baronum [...] et aliorum, qui feuda possident*, Mulhusii, Literis

Autoren dieser Gattung versprachen in ihren Büchern eine technische Hilfe in juristischen Sachen und zeigten, wie man sich in schwierigen oder zweifelhaften Fällen verhalten sollte, um Fehler zu vermeiden und den eigenen Vorteil zu erwirken.

Bartholomaeus Caepolla, dessen Traktat unzählige Auflagen bis ins achtzehnte Jahrhundert erfuhr⁵, versammelte zum ersten Mal alle juristischen Argumentationen, oft als boshafte Eingriffe gebrandmarkt⁶, die zu einer Ausnahme des Gesetzes oder zu einer günstigeren Entscheidung des Richters führten. Seine erste *cautela* behandelt zum Beispiel den Fall, in dem ein Sohn, der Hochverrat begangen hat, von der Kapitalstrafe befreit wird, wenn ihn der Vater dem beleidigten König anzeigt⁷. Eine Stelle der *Digesta* erinnerte nämlich daran, dass Kaiser Antoninus Pius (86–161) einen Fahnenflüchtigen nicht zum Tode, sondern zur Deportation verurteilte, weil letzterer vom eigenen Vater vor den Richter gebracht wurde; denn es sollte der Eindruck vermieden werden, dass der Vater den Tod des eigenen Sohnes herbeigeführt habe⁸. Caepolla sammelte und erklärte 208 unterschiedliche Fälle von solchen juristischen Vorkehrungen, und die Traktate des sechzehnten Jahrhunderts erweiterten das Angebot an Anwendungen und Beispielen, bis Pieter Cornelis van Brederode (1530?–1593) 1590 ein Digest und ein Verzeichnis aller *cautelae* aus allen älteren und neueren Autoren veröffentlichte⁹, die nochmals 1681 nachgedruckt wurde.

Mit dieser juristischen Tradition haben die *Cautelen* von Thomasius nur das Hauptwort im Titel gemeinsam, denn sie enthalten keine Ratschläge dar-

Johannis Christophori Bruckneri, 1686; Samuel Stryk, Praelectiones Viadrinae de cautelis contractuum necessariis, [Francofurti ad Oderam]: Impensis Ieremiae Schrey et heredum Henrici Iohannis Meyeri, 1690, deutsche Übers. Von vorsichtiger Schließung der Contracten oder von denen Cautelen [...] in Teutscher Sprache heraus gegeben von L. v. J. K. J., Hamburg: Gedruckt bei Hermann Redlichen, 1692; Georg Bartholomaeus BACHMANN (Resp.), Dissertatio inauguralis iuridica de cautelis testamentorum, (o. Praeses), Argentorati: Litteris Iohannis Pastorii, 1695.

- 5 Bartholomaeus CAEPOLLA, Tractatus cautelarum tam in schola, quam in foro apprime utilis, cum [...] praefatione Iohannis Fichardi, iurisconsulti, De recto veroque cautelarum usu, procurante Gerardi von Stöcken, doctore, Hannoverae: Impensis Nicolai Försteri, 1699; 2. Aufl. 1720.
- 6 JOHANN FICHARD, De recto veroque cautelarum usu et earumdem utilitate ad pios integrosque advocatos, pragmaticos causarumque forensium patronos praefatio, in: Bartolomaeus CAEPOLLA et alii, Tractatus cautelarum, Francofurti: Ex officina typographica Nicolai Bassaei, 1575, Bl. A3^v–4^r, hier Bl. A3^v.
- 7 CAEPOLLA, Tractatus cautelarum 1575, caut. 1, S. 1^a–^b.
- 8 IUSTINIANUS imperator, Digesta. Recognovit Theodorus Mommsen, Berolini 51889, (1. Aufl. 1872), lib. XLIX, tit. 16, leg. 13, par. 6 (Milites agrum, De re militari, par. Desertorem), S. 838^a: »Desertorem, qui a patre suo fuerat oblati, in deteriorem militiam divus Pius dari iussit, ne videatur, inquit, pater ad supplicium filium optulisse«.
- 9 PIETER CORNELIS VAN BREDERODE, Eumematica sive cautelarum tomi tres: I. Contractuum et actuum inter Vivos; II. Testamentorum et successioneis utriusque testamentariae sc. et legitima; III. Iudicialium tam civilium quam criminalium, Basileae: Per Eusebium Episcopium et Nicolai fratris haeredes 1590, Bd. 3.

über, wie man sich in bestimmten juristischen Fällen verhalten oder welche Maßnahmen man treffen soll, um ein heikles Geschäft erfolgreich durchzuführen. In seinem Buch erörterte er kein besonderes Gesetz und keine juristische Angelegenheit, so dass man mit Recht zweifeln darf, ob er damit überhaupt ein juristisches Werk im eigentlichen Sinn verfasst hatte. Dagegen und in einem viel weiteren Sinn schien Thomasius mit diesem Buch eine Vorbereitung oder eine Einführung zum juristischen Studium anzubieten.

Wegen dieses ausgesprochen propädeutischen Charakters wurde dieses Werk von den Zeitgenossen nicht eindeutig unter die *Cautelen*-Traktate verzeichnet, sondern auch als eine juristische Studienanleitung, eine *ratio studiorum iuridicorum* oder eine *methodus iuridica* verstanden¹⁰. Dies allerdings war das Buch von Thomasius wiederum auch nicht, weil es das eigentliche Studium beider Rechte kaum erwähnte, und stattdessen alle diejenigen Vorkenntnisse darstellte, die zum erfolgreichen Erwerb der Jurisprudenz erforderlich waren. Die *Cautelen* waren daher keine richtige Anleitung zur Jurisprudenz, sondern eine Vorschule oder eine Anleitung zur Anleitung der Jurisprudenz.

2. Wissenschaft und Historie

Das propädeutische oder isagogische Anliegen der *Cautelae* erklärt auch ihren enzyklopädischen Charakter. Das Studium beider Rechte, sei es ausgesprochen, sei es unausgesprochen und implizit, setzt nämlich das Vorhandensein fast aller menschlichen Erkenntnisse voraus. Um ein Gesetz richtig auszulegen, muss man nämlich wissen, was die Sprache ist, wie viele und welche Elemente sie umfasst, wie Bedeutung und Sinn festgelegt werden, wie die Worte und die Dinge verbunden werden. Man muss die Logik beherrschen, man muss die rhetorischen Hilfsmittel richtig anwenden, man muss einen tiefen Einblick in die Geschichte und in die Philosophie, besonders in die Moralphilosophie, werfen können, man muss sogar eine klare Kenntnis der Theologie haben. Demzufolge entspricht die Vorbereitung zum Studium der Jurisprudenz – dasselbe aber gilt auch für die Medizin und die Theologie – der ganzen Enzyklopädie des menschlichen Wissens, die in zwei große Bereiche eingeteilt wird: zum einen das menschliche Wissen an sich und zum anderen dessen besondere Inhalte. Tatsächlich erörtern die einzelnen Kapi-

10 Burkhard Gotthelf STRUVE, *Bibliotheca iuris selecta secundum ordinem literarum disposita*, hg. von Christian Gottlieb Buder, Ienae: Apud Christianum Henricum Cuno, 71743 (1. Aufl. 1703), Kap. 8, Par. 11, S. 303: »Egregiae sane et plenissimae consiliorum et monitorum de iuris studio prudenter instituendo sunt illustris viri Christiani Thomasio, *Cautelae circa praecognita iurisprudentiae*, Halae, 1710, 4°, quarum parte prima cautelas circa necessarias iuris studioso disciplinas, altera vero historiam ecclesiasticam et ius canonicum tradit«.

tel der *Cautelen* folgende Themen: 1. Die wahre Gelehrsamkeit und Weisheit überhaupt; 2. Die Mittel zur Erlangung der Weisheit; 3. Die Beschreibung der Rechtsgelehrsamkeit; 4. Die Pflichten eines juristischen Professors; 5. Die Historie und die Philosophie überhaupt; 6. Die Geschichte der philosophischen Sekten; 7. Die Grammatik; 8. Die Poesie; 9. Die Rednerkunst; 10. Die Logik; 11. Die mathematischen Wissenschaften; 12. Die Metaphysik; 13. Die Physik; 14. Die Sittenlehre; 15. Die Wissenschaft des anständigen Lebens; 16. Die Klugheit oder Politik; 17. Die Ökonomik; 18. Die Medizin; 19. Die Theologie.

Schon im Verzeichnis der behandelten Themen wird das enzyklopädische Schema der *Cautelae* deutlich, das aus drei großen Hauptstücken besteht: Zuerst wird das menschliche Wissen in seinen Grundelementen definiert, dann werden die Jurisprudenz und deren Aufgaben bestimmt und zuletzt werden die einzelnen Inhalte des Wissens nach den Disziplinen dargestellt. Dabei soll man aber beobachten, dass die enzyklopädische Gliederung durch ein stark historisches Element dynamisiert wird. Thomasius will offensichtlich nicht so sehr sämtliche Erkenntnisse beschreiben, wie sie zu seiner Zeit statisch zu Verfügung standen, sondern er will in erster Linie zeigen, wie sie im Laufe der Zeit durch die Erfahrung gewonnen wurden. Er ist nicht nur am Resultat, sondern auch am Entwicklungsprozess interessiert, weil die menschliche Erkenntnis selbst an sich zweierlei ist und von zwei entgegengesetzten Gesichtspunkten aus angenähert werden soll.

Unsere Erfahrung von der Welt, die Thomasius als Weisheit bezeichnet, steht nämlich auf zwei Beinen oder hat zwei Augen.

Die *Historie* und *Philosophie* sind die zwey Augen der Weißheit. Wem eines von [S. 83] beyden mangelt, der ist in Ansehung ihrer genauen Verbindung nur einäugig¹¹.

Diese zweifache Struktur ist dadurch bedingt, dass die menschliche Erkenntnis eine strikt empirische Natur hat. Eine derartige Erkenntnis, die also die Existenz von angeborenen Ideen ausschließt, kann aber auf zweierlei Weise erreicht werden. Einerseits kann man die einzelnen Dinge durch eigene Empfindungen wahrnehmen und daraus allgemeine Begriffe gewinnen oder auf die Ursachen der gegebenen Erscheinungen schließen. Dieser ist der Weg der Wissenschaft. Andererseits kann man aber die ersten Empfindungen von anderen Leuten erhalten und mit ihnen die eigene Erfahrung erweitern. Damit kann man aber keine vollkommene, das heißt wahre Erkenntnis erreichen, sondern man muss auf die Wahrheit der fremden Empfindungen vertrauen. Aus beiden Wegen der Erkenntnis ergeben sich zwei unterschiedliche epistemische Ebenen oder Sphären. Unmittelbar gewiss können nämlich

11 THOMASIIUS, Höchsthöchste Cautelen, Kap. 5, Par. 1, S. 82f.

nur die einfachen und direkten Wahrnehmungen der menschlichen Empfindung sein; der Verstand kann diese ersten Sinneseindrücke durch die Regeln der Logik verarbeiten und auf diesem Weg zu ihren äußeren Ursachen kommen. Wenn dieser Prozess fehlerfrei durchgeführt wird, erreicht man eine vollkommene Erkenntnis der Welt, die logisch wahr ist, weil die Gedanken der inneren Welt mit den Sachen der äußeren Welt kongruent sind¹². Thomasius schreibt:

Wissenschaft heißt nichts anders, als wenn ich meine eigenen Empfindungen, und die Ursachen derselben vollkommen erkenne, so daß ich sie einem jeden wieder deutlich *demonstriren* und vor die Augen mahlen kan¹³.

Neben dieser Erkenntnisart des Verstands durch eigene und unmittelbare Empfindungen, die zur Gewissheit, zur Wahrheit und zur Wissenschaft führt, muss man auch eine zweite Erkenntnisart voraussetzen, die auf fremden und vermittelten Wahrnehmungen beruht, durch nicht-rationale Mittel wirkt und einen niedrigeren Grad an Gewissheit erreicht. Thomasius nennt diese Erkenntnisart »Historie«.

In der Historie trifft man lauter fremde Empfindungen. Die Philosophie *raisoniret* so wohl von eignen als fremden Empfindungen. [Par. 10] Es sind aber fremde Empfindungen zur Lehre der Weißheit hauptsächlich nöthig; theils, weil sie der Unvollkommenheit und Unzulänglichkeit der eignen zu Hülfe kommen, d) theils, weil sie zur Besserung sein selbst viel beytragen. d) Sie zeigen den Ursprung und Fortgang derer Irrthümer, derer Laster und der falschen Weisheit. e) Derjenige ist glücklich, welche durch anderer Leute [S. 85] Erfahrung und an ihrem Schaden klug wird¹⁴.

In der menschlichen Seele muss man daher das Wirken von zwei verschiedenen Erkenntnisvermögen voraussetzen. Thomasius nennt das gesamte Wissen des Menschen »Licht des Verstandes« und unterteilt es wiederum in »Licht der Vernunft« und »Licht der Offenbarung«. Ersterem entspringt die Wissenschaft, die mit den eigenen Empfindungen und ihren Ursachen beschäftigt ist; letzteres kommt aus dem Glauben, wobei das Wort »Offenbarung« alle diejenigen Inhalte bezeichnet, die aus fremder Erfahrung stammen. Die Erkenntnis aus der Offenbarung ist immer unvollkommen und handelt mit wahrscheinlichen Dingen. Das Wort »Glaube« kann sowohl

12 Christian THOMASIUS, Einleitung zur Hofphilosophie (1712), Vorwort von Werner Schneiders. Personen- und Sachregister von Frank Grunert, Hildesheim u.a. 1994, Kap. 5, Par. 4, S. 127: »Solchem nach wird eine *Logische* Warheit eine *congruenz* oder *convenienz* unsers Gedankens seyn mit derjenigen Sachen, wovon wir *extra mentem* gedacht haben«.

13 THOMASIUS, Höchstnöthige Cautelen, Kap. 5, Par. 14, S. 86.

14 Ebd., Kap. 5, Par. 9–10, S. 84f.

im weiten als auch im engen Sinn verstanden werden. Im weiten Sinn entspricht es jeder Erkenntnisform, die aus einer Offenbarung gewonnen wird; im engen Sinn bezeichnet es eine Eigenschaft des Verstandes, wenn letzterer mit wahrscheinlichen Dingen umgeht. In dieser engeren Bedeutung ist der Glaube von dem Vertrauen zu unterscheiden, denn dieser ist eine Eigenschaft des Willens oder des Herzens, wenn wir Dinge behandeln, von denen wir keine Wissenschaft haben¹⁵. Vertrauen kommt immer zum Vorschein, wenn man eine besondere Zuversicht für den Urheber einer fremden Wahrnehmung hegt. Es heißt daher:

Die Gewißheit des Hertzens ist, wenn ich einer unvollkommenen Erkenntniß aus einem Vertrauen gegen den, der mir dieselbe offenbahret, Beyfall gebe¹⁶.

Glaubwürdig und unglaubwürdig können sowohl natürliche und irdische als auch außernatürliche und himmlische Offenbarungen sein. So beziehen sich der Glaube und das Vertrauen nicht nur auf religiöse und theologische Probleme, sondern schließen alle diejenigen Angelegenheiten ein, bei denen wir die Aussagen einer dritten Person als wahrscheinlich bewerten. In diesem Fall kommt der Gewissheits- oder Wahrscheinlichkeitsgrad unserer Erkenntnis nicht von der ununterbrochenen Kette der eigenen, subjektiven Wahrnehmungen und Deduktionen, gleichsam vom Inneren, sondern von den Umständen, die jene Erkenntnis begleiten. Man vertraut einer theologischen Aussage, weil sie von bekräftigenden Zeichen, zum Beispiel Wundern, bestätigt wird. Oder man schenkt einem Historiker bei der Rekonstruktion einer Begebenheit Glauben, weil er in seinem Leben unparteiisch war und durch Macht oder Ehre nie bestochen wurde. In beiden Fällen können wir nämlich die fremde, uns dargebotene Erkenntnis zu keiner eigenen Erfahrung verwandeln, denn wir haben keine unmittelbare Einsicht in die übernatürliche Welt, und die Quellen jenes Historikers stehen uns nicht mehr zur Verfügung. Wenn dies der Fall wäre, wenn wir mit denselben Dokumenten und Zeugen dieselbe Begebenheit beschreiben könnten, dann wäre die Leistung der alten Historiographen überflüssig, weil wir imstande wären, unsere eigene Geschichte zu verfassen. Wir würden mit unmittelbaren Wahrnehmungen arbeiten und aus ihnen wahre Schlüsse ziehen. Auf dieser Basis könnten wir die Wissenschaft der Geschichte mit voller Gewissheit begründen. Da aber eine vollständige Verwandlung der fremden und äußeren Erfahrungen zu eigenen und inneren Erkenntnissen, das heißt eine Verwandlung der Wahrscheinlichkeit zur Wahrheit oder des Glaubens zur Wissenschaft unmöglich ist, und da immer ein Rest an unlösbarem Wissen bleibt, dem wir

15 Ebd., Kap. 5, Par. 29–31, S. 88.

16 Ebd., Kap. 5, Par. 18, S. 86.

nur vertrauen oder misstrauen können, sind wir in dieser wichtigen Erfahrungssphäre auf das indirekte Verfahren angewiesen, indem wir nur den Wahrscheinlichkeitsgehalt einer Erkenntnis oder Aussage aus ihren Begleitumständen erschließen können. Dieser indirekte Weg ist das, was Christian Thomasius als *Historie* bezeichnet.

Indem der Glaube und das Vertrauen den zweiten unentbehrlichen Bestandteil des menschlichen Wissens neben der Wissenschaft ausmachen, ist es auch in demselben Maß notwendig, dass die Philosophie, das heißt die innere Erkenntnis, durch die *Historie*, das heißt die äußere Erkenntnis, ergänzt wird. Der Glaube wirkt nämlich in allen drei, eigentlich vier, Zweigen oder Fakultäten des menschlichen Wissens. In der Theologie beschränkt sich der Glaube auf den Willen des Menschen und gehört daher ausschließlich zur Kategorie des Vertrauens¹⁷. Seine übrigen Formen beziehen sich

17 Die Einschränkung des Glaubens auf den menschlichen Willen ist das Hauptthema der theologischen Streitigkeiten, in denen Christian Thomasius und sein Schüler Enno Rudolph Brenneynsen in den letzten Jahren des siebzehnten Jahrhunderts verwickelt wurden. Sie ist auch die Hauptvoraussetzung für das theologische »Territorialsystem« von Christian Thomasius. Vgl. Christian THOMASIIUS, *De iure principis circa adiaphora, Resp. Enno Rudolph Brenneynsen, Halae Magdeburgicae: Literis Christophori Salfeldii*, [1695]; Johann Benedikt CARPZOV, *Disputatio theologi Lipsiensis de iure decidendi controversias theologicas cum scholiis iuris-consulti Hallensis, Halae Magdeburgicae: Typis Christophori Salfeldii*, [1701] (1. Aufl. Lipsiae, 1695); Christian THOMASIIUS und Enno Rudolph BRENNENEYSEN, *Das Recht Evangelischer Fürsten in Theologischen Streitigkeiten*, Halle: Druckts und verlegts Christoph Salfeld, 1696; Johann Gottlob STOLTZE, *Kurtze, doch nöthige Anmerkungen über einige Lehr-Sätze, welche Tit. Herr D. Christian Thomasius, P. P. zu Halle, und Tit. Hr. Lic. Enno Rudolph Brenneynsen in ihrem Tractat Vom Recht evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten, Und nahmentlich in dem andern Satz zu behaupten gedенcken*, Leipzig: Zu finden in Lanckischens Buchladen, 1697; Enno Rudolph BRENNENEYSEN, *Ausführliche Antwort Auff Herrn Lic. Johann Gottlob Stoltzens, Past. und Sup. zu Waldenburg Anmerkungen, Über einige in dem Tract. von Recht Evangelischer Fürsten in Theologischen Streitigkeiten enthaltene Lehr-Sätze, in zwey Theile eingetheilet, Franckfurth am Mäyn: [o. V.], 1698; Johann Gottlob STOLTZE, *Das Recht Evangelischer Fürsten, In Vertheidigung der Wahren Evangelischen Lehre So in unserer Formula Concordiae enthalten, Altenburg: Auf Kosten des Autoris, [1699?]; Christian THOMASIIUS, *Vindiciae iuris maiestatis circa sacra, adversus autorem Simplicis consilii, quomodo ecclesiae Protestantium sint uniendae, Resp. Hieronymus Riese, Halae Magdeburgicae: Litteris Christophori Salfeldii*, 1699; ders., *I. Handel. Kurtze Lehr-Sätze Vom Recht eines Christlichen Fürsten in Religions-Sachen*, in: Ders., *Vernünfftige und Christliche aber nicht Scheinheilige Thomasische Gedancken und Erinnerungen über allerhand Gemischte Philosophische und Juristische Händel. Ander Theil*, Halle im Magdeburg: Zu finden in der Rengerischen Buchhandlung, 1724, S. 1–43. Vgl. Heinrich Friedrich JACOBSON, *Territorialsystem*, in: Johann Jakob HERZOG (Hg.), *Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche*, Gotha: Verlag von Hugo Besser, 1862, Bd. 15, S. 532–537; Hermann Friedrich Wilhelm HINRICHS, *Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien seit der Reformation bis auf die Gegenwart in historisch-philosophischer Entwicklung*, Dritter Band, Leipzig 1852, S. 122–318; Stephan BUCHHOLZ, *Christian Thomasius. Zwischen Orthodoxie und Pietismus – Religionskonflikte und ihre literarische Verarbeitung*, in: Werner SCHNEIDERS (Hg.), *Christian Thomasius 1655–1728. Interpretationen zu Werk und Wirkung*, Hamburg 1989, S. 248–255; Ian HUNTER, *The Secularisation of the Confessional State. The Political Thought of Christian Thomasius*, Cambridge 2007, S. 113–141; ders., *Thomas AHNERT / Frank GRUNERT, Introduction*, in: Christian THOMASIIUS, *Essays on Church*,**

dagegen auf den Verstand und sind dementsprechend als Glaube im engeren Sinne anzusehen. Darunter ist aber der philosophische Glaube dadurch gekennzeichnet, dass er nur mit eigenen Erkenntnissen, wenn auch nur wahrscheinlichen, beschäftigt ist und äußere Aussagen in internes Wissen verwandelt. Dagegen gehen der juristische Glaube und der historische Glaube mit rein fremden Erkenntnissen um, aber in unterschiedlichem Maße, weil ersterer sich nur teilweise der Historie bedient, während letzterer vollständig auf fremde Aussagen angewiesen ist. Nur die Historie hat daher wahrlich mit der reinen »Offenbarung« irdischer Materien zu tun. Thomasius führt aus:

Der Theologische Glaube ist eine Eigenschaft des Hertzens und ist nichts anders als ein kluger Glaube überwahrscheinlicher, d. i. übernatürlicher Dinge. Die übrigen drey Arten des Glaubens gehören zu dem Glauben des Verstandes. [Par. 36] Und zwar der Philosophische Glaube ist beschäftigt mit allgemeinen wahrscheinlichen Dingen; der Historische aber mit besonderen, und von andern Menschen uns offenbarten Dingen. [Par. 37] Der Juristische Glaube ist auff gewisse masse eine Art des Philosophischen und Historischen Glaubens¹⁸.

Die Hälfte der Gelehrsamkeit fällt daher der Historie zu, ohne deren Hilfe kein Mensch zu wahrer Weisheit gelangen kann. Auch die *Cautelen* des Thomasius, die diese Beschaffenheit des menschlichen Wissens, wie wir gesehen haben, beschreiben, können daher selbst dem Unternehmen der *historia literaria* zugeschrieben werden.

3. *Cautelae* und *historia literaria*

Die *historia literaria* oder Gelehrten-geschichte war ein zentrales und charakteristisches Unterfangen des späten siebzehnten und des frühen achtzehnten Jahrhunderts, mit dem die deutsche Gelehrsamkeit nach den systematischen Unternehmungen des siebzehnten Jahrhunderts eine definitive und wahrscheinlich auch eine letzte Gesamtanordnung des menschlichen Wissens auf historischer Basis versuchte. Die Gesamt- oder Teilenzyklopädien des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, wie es zum Beispiel im Fall von Bartholomaeus Keckermann (1572?–1609) oder Johann Heinrich Alsted (1588–1638) geschah¹⁹, verteilten sämtliche zu Verfügung stehende Erkenntnisse

State, and Politics. Edited, translated and with an introduction by Ian Hunter, Thomas Ahnert, and Frank Grunert, Indianapolis, IN 2007, S. IX–XXII.

18 THOMASIIUS, Höchsthöthige Cautelen, Kap. 5, Par. 35–37, S. 89.

19 Bartholomaeus KECKERMANN, Systema systematum clarissimi viri domini Bartholomaei Keckermanni, omnia huius autoris scripta philosophica uno volumine comprehensa lectori exhibens, idque duobus tomis, hg. von Johann Heinrich Alsted, Hanoviae: Apud haeredes Guilielmi Anto-

durch ein topologisches Schema, das der Reihenfolge der Disziplinen entsprach²⁰. Für seinen *Polyhistor* (1688–1708), der das Hauptwerk dieser Gattung blieb, wählte Daniel Georg Morhof (1639–1691)²¹ dagegen die bio-bibliographische Anordnung der juristischen, politischen oder medizinischen Teilbibliographien²², zum Beispiel der *Bibliographia politica* (1633) von Gabriel Naudé (1600–1653)²³, und konnte dadurch sämtliches menschliches Wissen nicht durch Rubriken und epistemische Kategorien, sondern durch die Bücher und das Leben der Autoren einteilen und beschreiben. Damit wurde das Ziel erreicht, das Francis Bacon in seinen programmatischen *Two Bookes of the Proficience and Advancement of Learning* (1605) aufgestellt hatte²⁴, indem man in jedem Wissenszweig feststellen konnte, wie er sich entwi-

nii, 1613, Bd. 1–2; Johann Heinrich ALSTED, *Encyclopaedia* (1630), Nachdr. mit einem Vorwort von Wilhelm Schmidt-Biggemann und eine Bibliographie von Jörg Jungmayr, Stuttgart-Bad Cannstatt 1990, Bd. 1–4. Vgl. Howard HOTSON, *Commonplace Learning. Ramism and its German Ramifications, 1543–1630*, New York 2007, S. 169–199.

20 Wilhelm SCHMIDT-BIGGEMANN, *Topica universalis. Eine Modellgeschichte humanistischer und barocker Wissenschaft*, Hamburg 1983, S. 4–30.

21 Daniel Georg MORHOF, *Polyhistor, in tres tomos, literarium [...], philosophicum et practicum [...] opus posthumum [...]*. Lubecae: Sumtibus Petri Böckmanni, 1708, (1. Aufl. to. 1: *Polyhistor literarius, lib. I–II 1688; lib. III posthum 1692; lib. IV–VII, to. 2: Polyhistor philosophicus und to. 3: Polyhistor practicus posthum 1708*), 3 Bd.

22 Konrad GESNER, *Bibliotheca universalis*, Tiguri: Apud Christophorum Froschoverum, 1545; Georg DRAUD, *Bibliotheca classica sive catalogus officinalis*, Francofurti: Hoffmann, 1611; ders., *Bibliotheca librorum Germanicorum classica: das ist: Verzeichnuß aller und jeder Bücher [...] in Teutscher Sprach, Franckfurt am Mayn: In Verlegung Peter Kopffen*, 1611; Paul BOLDUAN, *Bibliotheca theologica sive elenchus scriptorum ecclesiasticorum, Calvinorum et Pontificorum*, Ienae: Impensis Thomae Schureri, 1614; ders., *Bibliotheca philosophica*, Ienae: Impensis haeredum Thomae Schureri, 1616; ders., *Bibliotheca historica sive elenchus scriptorum historicorum et geographicorum selectissimorum*, Lipsiae: Impensis haeredum Thomae Schureri, 1620; Heinrich Julius SCHEURL, *Bibliographia moralis*, Helmstadii: Sumptibus Henningi Mulleri, 1648; Martin LIPEN, *Bibliotheca realis universalis omnium materiarum, rerum et titulorum in theologia, iurisprudentia, medicina et philosophia [...] occurrentium [...]*, Francofurti ad Moenum: Sumptibus Ioannis Friderici, 1685, pars 1–4. Vgl. Theodore BESTERMANN, *The Beginnings of Systematic Bibliography*, London 1940, Nachdr. New York 1968; Alfredo SERRAI, *Storia della bibliografia. III. Vicende e ammaestramenti della Historia literaria*, hg. von Maria Cochetti, Roma 1991; Merio SCATTOLA, *Geschichte der politischen Bibliographie als Geschichte der politischen Theorie*, in: *Wolfenbütteler Notizen zur Buchgeschichte 20* (1995), S. 1–37; ders., *L'ordine del sapere. La bibliografia politica tedesca del Seicento*, in: Ders., *L'ordine del sapere. La bibliografia politica tedesca del Seicento*, (= *Archivio della Ragion di Stato 10–11 [2002–2003]*), S. 5–39.

23 Gabriel NAUDÉ, *Bibliographia politica. Ad eruditissimum virum Iacobum Gaffarellum, Venetiis: Apud Franciscum Baba*, 1633; ders., *Bibliographia militaris in Germania primum edita cura Georgi Schubarti*, Ienae: EX officina Nisiana, 1683, (1. Aufl. in *Syntagma de studio militari*, Romae 1637). Vgl. Christian BISSEL, *Die ›Bibliographia politica‹ des Gabriel Naudé*, Erlangen 1966.

24 Alfredo SERRAI, *Historia literaria* § 14. *Bibliografie degli ordini religiosi*; § 15. *Michael Neander*; § 16. *Francis Bacon*; § 17. *Bibliografie giuridiche*, in: *Il Bibliotecario. Rivista di Biblioteconomia, bibliografia e scienze dell'informazione 25* (1990), S. 1–78; Sachiko KUSUKAWA, *Bacon's Classification of Science*, in: Markku PELTONEN (Hg.), *The Cambridge Companion to Francis Bacon*, Cambridge 1996, S. 47–74, hier S. 52–54.

ckelt hatte, wer ihn gegründet hatte, wer die wichtigsten Beiträge geleistet hatte, von welcher Seite und wann die schwierigsten Hindernisse gekommen waren²⁵. Bacon schreibt:

History is Natural, Civil, Ecclesiastical, and Literary; whereof the three first I allow as extant, the fourth I note as deficient. For no man hath propounded to himself the general state of learning to be described and represented from age to age, as many have done the works of nature and the state civil and ecclesiastical; without which the history of the world seemeth to me to be as the statua of Polyphemus with his eye out; that part being wanting which doth most shew the spirit and life of the person. And yet I am not ignorant that in divers particular sciences, as of the jurisconsults, the mathematicians, the rhetoricians, the philosophers, there are set down some small memorials of the schools, authors, and books; and so likewise some barren relations touching the invention of arts and usages. But a just story of learning, containing the antiquities and originals of knowledges, and their sects; their inventions, their traditions; their diverse administrations and managings; their flourishing, their oppositions, decays, depressions, oblivions, removes; with the causes and [S. 184] occasions of them, and all other events concerning learning, throughout the ages of the world; I may truly affirm to be wanting²⁶.

Da das Unternehmen der *historia literaria* auch nach Fehlern und Hindernissen suchte, war es immer mit einer ausgesprochenen oder unausgesprochenen kritischen Aufgabe verbunden²⁷, die sich dann im achtzehnten Jahrhundert für die Gelehrtengegeschichte als fatal erwies, indem sie sich gegen die Gelehrtengegeschichte selbst drehte.

Zu diesem kollektiven Unternehmen der *historia literaria*, das breite Schichten der deutschen Gelehrtenkultur mobilisierte, gaben Christian Tho-

25 Zur Genese der *historia literaria* vgl. die grundlegende Arbeit von Anette SYNDIKUS, Die Anfänge der *Historia literaria* im 17. Jahrhundert. Programmatik und gelehrte Praxis, in: Frank GRUNERT / Friedrich VOLLHARDT (Hg.), *Historia literaria. Neuordnungen des Wissens im 17. und 18. Jahrhundert*, Berlin 2007, S. 3–36. Zur kommunikativen Funktion der *historia literaria* vgl. Martin GIERL, Pietismus und Aufklärung. Theologische Polemik und die Kommunikationsreform der Wissenschaft am Ende des 17. Jahrhunderts, Göttingen 1997, S. 514–542.

26 Francis BACON, *Advancement of Learning* [The Two Bookes of the Proficience and Advancement of Learning, Divine and Humane] (1605), in: Ders., *The Works of Francis Bacon. Collected and edited by James Spedding, Robert Leslie Ellis and Douglas Denon Heath*. Volume VI, Boston [1865?], (1. Aufl. London 1857), S. 77–412, hier Book II, S. 183–184. Vgl. ders., *De augmentis scientiarum* [De dignitate et augmentis scientiarum libri novem] (1623), ebd. Volume II, S. 71–498, hier lib. II, cap. 4, S. 198–201: »Ea est historia literaria. [...] Argumentum non aliud est, quam ut ex omni memoria repetatur, quae doctrinae et artes, quibus mundi aetatibus et regionibus floruerint. Earum antiquitates, progressus, etiam peragrationes per diversas orbis partes (migrant enim scientiae non secus ac populi), rursus declinationes, obliviones, instaurationes commemorantur« (S. 199).

27 Herbert JAUMANN, *Critica. Untersuchungen zur Geschichte der Literaturkritik zwischen Quintilian und Thomasius*, Leiden 1995, S. 227–242.

masius sowie sein Freundes- und Schülerkreis in Halle einen entscheidenden Beitrag²⁸, und tatsächlich waren viele wichtige Autoren zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts, wie Johann Franz Buddeus (1667–1729), Dietrich Hermann Kemmerich (1677–1745), Nikolaus Hieronymus Gundling (1671–1729), mit Halle verbunden.

Anscheinend lieferte Christian Thomasius selbst einen eher bescheidenen Beitrag zur Gelehrtengeschichte seiner Zeit. 1719 veröffentlichte er eine sehr scharfsinnige, aber disziplinär begrenzte Geschichte des Naturrechts, die *Paulo plenior historia iuris naturalis*, und die kritischen und literarischen Artikel in seinen *Monatsgesprächen* können als ebenso viele Beiträge zur Gelehrtengeschichte angesehen werden²⁹. Eine *historia literaria* nach den Regeln dieser Gattung schrieb er aber nicht. Seine *Cautelen* enthalten aber alles, was zu einem solchen Werk erforderlich ist: Sie behandeln, wenn auch nur kurz, alle Zweige des menschlichen Wissens; sie bieten ihren Stoff historisch dar; sie argumentieren biographisch und bibliographisch, indem sie von Büchern, Ideen und ihren Autoren reden. So liegt die Vermutung sehr nahe, dass die *Cautelen* die wahre *historia literaria* von Christian Thomasius sind.

4. Eine Geschichte der menschlichen Fehler

Christian Thomasius entwickelte nun aber eine eigene Variante der Gelehrtengeschichte, die sich von allen anderen zeitgenössischen Versuchen durch eine besondere Eigenschaft unterschied. Francis Bacon wollte nämlich in seinem Plan des *Advancement of Learning* alle entscheidenden Fortschritte beschreiben, welche die menschliche Gattung durchgemacht hatte. Daniel Georg Morhof, Christoph August Heumann (1681–1764), Jakob Friedrich Reimann (1668–1743), Gottlieb Stolle (1673–1744) oder Burkhard Gottlieb Struve (1671–1738), die Vertreter dieser Gattung, nahmen dasselbe Programm auf und verfassten eine bewusste *historia literaria* der menschlichen

28 Hinrich RÜPING, Budde und die Naturrechtslehre der Thomasius-Schule, in: Helmut HOLZHEY / Wilhelm SCHMIDT-BIGGEMANN (Hg.), Grundriss der Geschichte der Philosophie [Überweg]. Die Philosophie des 17. Jahrhunderts. Bd. 4. Das Heilige Römische Reich deutscher Nation, Nord- und Ostmitteleuropa, Basel 2001, S. 1203–1220.

29 Christian THOMASIVS, *Paulo plenior historia iuris naturalis, Halae Magdeburgicae: Impensis Christophori Salfeldii viduae, 1719*; ders., *Schertz- und Ernsthafter, Vernünfftiger und Einfältiger Gedancken, über allerhand Lustige und nützliche Bücher und Fragen, Franckfurth und Leipzig: Velegt Moritz Georg Weidmann, 1688*; ders., *Freymüthige Jedoch Vernünfft- und Gesetzmäßige Gedancken Über allerhand/ fürnemlich Neue Bücher, Halle: Gedruckt und verlegt von Christoph Salfelden, 1690*. Vgl. auch ders., *Delineatio historiae iuris Romani et Germanici. Accedit in fine accuratio formatio status controversiae circa quaestionem de usu moderno iuris Romani in Germania*, in: François HOTMAN, *Antitribonianus sive dissertatio de studio legum, Halae Magdeburgicae: Apud haeredes Iohannis Grossii, 1704*, S. 1–80. Vgl. JAU-MANN, *Critica*, S. 276–283.

Erkenntnis und deren Entfaltung durch die Epochen, in der Sammlung der Materialien und Lobpreisung der Ergebnisse miteinander gemischt waren. Thomasius sah dagegen die Gelehrten­geschichte nur oder vorwiegend als ein Feld von Fehlern und Vorurteilen an, mit der Folge, dass die Erlernung der Historie nur eine negative, sogar vernichtende, und keine aufbauende Aufgabe hatte³⁰. So stellten die *Höchstnöthigen Cautelen* einen besonderen Typ der *historia litteraria* dar und unterschieden sich von den Schriften der eigentlichen und traditionellen Gelehrten­geschichte, die sonst teilweise auch philosophische Begriffe und Kategorien von Thomasius verwendete³¹, durch zwei Eigenschaften: erstens, sie boten keine Verteidigung oder Preisung der Gelehrsamkeit; zweitens, sie enthielten ausschließlich eine Geschichte von den Fehlern der Gelehrsamkeit.

Nachdem Thomasius erklärt hatte, dass seine Historie in den *Cautelen* vor allem einen kritischen Zweck verfolgte, konnte er auch beobachten, dass sie von allen Fakultäten und philosophischen Sekten bekämpft wurde, die ein Interesse an der Erhaltung des »Reiches der Finsterniß« hatten³². So war sie desto mehr notwendig sowohl in einem vernünftigen Erziehungsprogramm des Individuums als auch in der gesamten Geschichte der menschlichen Erkenntnis. Thomasius erläutert:

Ihre Notwendigkeit können wir auf vielerley Art beweisen. Ohne dieselbe ist der menschliche Verstand blind und die Gedanken sind bey ihm als wie bey einem Tauben Blinden gantz und gar verwirret, niemahls wird der Mensch von Vorurtheilen befreyet, wenn er nicht durch Hülffe der Historie den Ursprung der Vorurtheile erkennet³³.

Zu den Aufgaben der Gelehrten­geschichte gehöre nämlich die Entdeckung der Vorurteile, die jeden wahren Fortschritt in der Wissenschaft verhindern würden. Sie müsse das Feld frei machen, bevor die Wahrheit ihr Gebäude darauf errichten könne³⁴. In bezug auf die Philosophie gestaltet sich diese

30 Francis BACON, *Novum organum* (1620), in: Ders., *The Works of Francis Bacon*. Volume I, S. 195–537, hier Par. 78–92, S. 284–304.

31 Vgl. Gottlieb STOLLE, *Anleitung Zur Historie der Gelahrheit*, Jena: In Verlegung Johann Meyers seeligen Erben, 31727, (1. Aufl. 1718), Teil 3, Kap. 2: Vom Recht der Natur, S. 627–658; Teil 3, Kap. 3: Von der Lehre des Wohlstandes, S. 658–665; Teil 3, Kap. 4: Von der Ethic oder Tugend­Lehre, S. 666–691; Teil 3, Kap. 5: Von der Politic, S. 691–734.

32 THOMASIUS, *Höchstnöthige Cautelen*, Kap. 5, Par. 45–48, S. 91f.

33 Ebd., Kap. 5, Par. 53, S. 93.

34 Vgl. ebd., Vorrede, Bl. A5^r–C2^v, hier Bl. B2^v–4^v und Kap. 5, Par. 55, S. 94: »Hauptsächlich aber bringet alles einem Studioso Juris ungemeynen Nutzen. Die Philosophische Historie zeigt ihm den Weg, die wahre Weißheit von der falschen zu unterscheiden, und ohne diese Historie ist er wie eine Glocke ohne Klöppel. Die Historie der Rechtsgelahrheit zeigt ihm zwischen der Legulejsterey und der Rabulisterey die Mittelstraß. Die Politische, absonderlich die Römische und Teutsche Historie öffnet ihm zum Jure Publico des Römischen Reichs die Thür; und ohne dieselbe ist er blind und stumm. Endlich giebet ihm die Kirchen­Historie Cautelen an die Hand,

kritische Forschung als Geschichte der philosophischen Schulen und Ausrichtungen und im Allgemeinen als Geschichte der Gelehrsamkeit. Thomasius legt dar:

Ihren Nutzen können wir in Ansehung des gantzen menschlichen Geschlechts daher beweisen; weil sie das andere Auge der Weißheit ist. Die Philosophi haben die Historie der Weißheit und der Secten die Medici die natürliche die Juristen und Theologi die Politische und Kirchen-Historie vonnoten³⁵.

Der Ursprung aller Fehler und Mängel des menschlichen Wissens besteht laut Thomasius in der falschen Überzeugung, dass der Verstand dem Willen überlegen sei oder auch umgekehrt, dass das menschliche Handeln ausschließlich durch die Triebe bestimmt werde. Eine vollständige Erkenntnis der Ethik und aller moralphilosophischen Tugenden und Argumente bedeute noch kein tugendhaftes Handeln, und ein Mensch, der über die Moral vollkommen diskutieren könne, aber gegen die Sitten verstoße, sei kein moralischer Mensch. Wer dagegen auch nur über ein begrenztes oder bescheidenes Wissen verfüge, aber dafür alle Gebote der Ehrlichkeit befolge, sei ein rechtschaffener Mensch vor Gott und dem Mitmenschen³⁶. So muss der Verstand allein als kein wahrer Ursprung der echten Glückseligkeit angesehen werden. So wenig kann auch der Wille ohne Verstand zum höchsten Gut führen, weil jede Begierde, jede Äußerung des Willens immer auch ein Moment der Erkenntnis enthält³⁷. Wenn weder der Verstand noch der Wille, lehrte Thomasius, getrennt genommen, die menschliche Glückseligkeit erzielt, kann letztere nur aus der Zusammenwirkung beider Vermögen hervorgehen. Diese erfolgreiche Zusammensetzung erscheint als eine notwendige Verbindung von affektiver und rationeller Seite und wird tatsächlich von Thomasius als eine vernünftige Liebe definiert, in der die Liebe aus dem Willen und die Vernünftigkeit aus dem Verstand herrührt³⁸. Analytisch beschrieben ist die Glückseligkeit der Zustand einer inneren Befriedigung, welche aus der gemäßigten Abwechslung vernünftiger Gedanken hervorgeht und gleichzeitig auch die Bereitwilligkeit voraussetzt, diese Gedanken mit anderen Menschen auszutauschen. Thomasius ergänzt:

daß er eines Theils rechtschaffene und der Republic nützliche Lehrer nicht verachtet, andern Theils kein Slave der Popenzenden Geistlichkeit werde«.

35 Ebd., Kap. 5, Par. 54, S. 93f.

36 Christian THOMASIUS, Einleitung zur Sittenlehre (1692), hg. von Werner Schneiders, Hildesheim 1995, Kap. 2, Par. 43–51, S. 74–79.

37 Ebd., Kap. 2, Par. 52–54, S. 79–81.

38 Ebd., Kap. 2, Par. 71, S. 88.

Sie ist demnach nichts anders als eine ruhige Belustigung, welche darinn besteht, daß der Mensch weder Schmerzen noch Freude über etwas empfindet, und in diesem Zustande sich mit andern Menschen, die eine dergleichen Gemüths-Ruhe besitzen, zuvereinigen trachtet³⁹.

Wenn das höchste Gut des Menschen in der Abstimmung oder im Einklang des Verstands mit dem Willen zu suchen sei, sei damit auch ausgeschlossen, dass die echte Weisheit allein von der Vernunft herrühre⁴⁰. Sie müsse vielmehr eine »lebendige Erkenntnis«⁴¹ sein, die zum größten Teil in einer wahren Klugheit des gemeinschaftlichen Lebens unter den Menschen bestehe⁴², was zwei wichtige Folgen nach sich ziehe.

Zum ersten muss man nämlich annehmen, dass die Begriffe vom Wahren und vom Guten nicht deckungsgleich sind. Thomasius erläutert: »Denn anders lautet die Beschreibung des Wahren, anders des Guten. Dannenhero ist auch das Gute überhaupt entweder wahr oder falsch⁴³.« Einerseits sind die Wahrheiten an sich selber nicht immer gut; andererseits sind weder die Unwissenheit noch der Irrtum an sich selber immer böse. Einerseits kann man nicht leugnen, dass es viele schädliche und nutzlose Wahrheiten gibt; andererseits können auch Fehler und Irrtümmer nützlich sein. Nur durch ihre Anwendung werden nämlich Wahrheiten nützlich und Fehler schädlich, aber ihr Gebrauch oder Missbrauch hängt vom menschlichen Willen ab. Thomasius schreibt:

Denn es ist keine Wahrheit so nützlich, wenn du sie recht gebrauchest, daß nicht ein bößhafter Mensch dieselbe andern zum Schaden mißbrauchen könnte. [Par. 16] Und es ist kein Irrthum so schädlich, daß [S. 5] das Hertz eines Weisen ihn nicht sollte verbessern und zu was Guten anwenden können⁴⁴.

Zum zweiten muss man die alte philosophische Überzeugung, dass die Kenntnis des Guten die Menschen unmittelbar und ohne Zutun des Willens glücklich machen könne, das heißt, dass die Kontemplation das höchste Ziel des menschlichen Seelenlebens sei⁴⁵, als eine unbegründete und wahnwitzige

39 Ebd., Kap. 2, Par. 65, S. 85f.

40 THOMASIVS, Höchsthöchste Cautelen, Kap. 1, Par. 3, S. 1.

41 Ebd., Kap. 1, Par. 39, S. 10.

42 Ebd., Kap. 1, Par. 40–44, S. 10f.

43 Ebd., Kap. 1, Par. 6, Anm. f, S. 2.

44 Ebd., Kap. 1, Par. 16, S. 4f.

45 PLATO, Phaedrus, hg. von Harold North Fowler, Cambridge, MA 1914, cap. 27, 247 C–E, S. 474–476; ders., Theaetetus, hg. von Harold North Fowler, Cambridge, MA 1921, 174 A–B, S. 120; ders., De re publica, Cambridge, MA 1935, lib. VII, cap. 3, 517 B–518 B, S. 128–132; ARISTOTELES, Metaphysica, hg. von Hugh Tredennick, Cambridge, MA 1933, lib. I, cap. 2, 982^b 7–28, S. 12–14; PLOTINUS, Enneades, hg. von A. H. Armstrong, Cambridge, MA 1967, III, 8: De natura et contemplatione et uno, cap. 3, S. 366–368.

Einbildung ablehnen⁴⁶. Im Gegenteil, man muss sie als eine Torheit betrachten, eigentlich als die wahre und ursprüngliche Unvernunft in der Geschichte des menschlichen Wissens⁴⁷. Gelehrte, die sich in die Wissenschaft vertiefen und durch neue Begriffe und Theorien der Menschengattung zu dienen trachten, entfernen sich dagegen in demselben Maße von der Erkenntnis seiner selbst. Ihr Benehmen zeige immer bestimmte Unregelmäßigkeiten, die von den gewöhnlichen Sitten abweichen und oft gegen das Anständige verstoßen. Sehr selten seien solche Gelehrte Meister ihrer Affekte und oft lassen sie sich von Ungeduld, Zorn, Misstrauen und Neid, wenn nicht sogar auch von Wollust und Geldgier beherrschen. Ihr Streben nach Neuheit versteige sich auch oft zu einer wahren Sucht, die einem nie zu erlöschenden Durst gleiche, und damit zeige, dass die Wurzel ihres ganzen Treibens unerschöpflicher Ehrgeiz sei⁴⁸.

Da die menschlichen Handlungen eigentlich durch Triebe, Leidenschaften und Affekte bestimmt würden, sei die wahre Aufgabe der Historie die Entdeckung der wahren Bewegungsgründe jeder Handlung, die unter oder hinter den vermeintlich rationalen Ursachen versteckt seien. Die Historie ziele auf Entlarvung und sei in ihrem Wesen als Polemik angelegt. Sie habe eine kritische Aufgabe und sei hauptsächlich eine Geschichte der Irrtümer, der Mängel, der Vorurteile und der Torheiten der menschlichen Gattung⁴⁹, also eine negative *historia literaria*. Aber der Hauptfehler oder die erste Torheit sei der Glaube an der Überlegenheit der Vernunft über den Willen. So erhält die Lehre eine reflexive Struktur, denn die Kritik, die der Theorie entsprungen ist, gerade zu jenem Punkt führt, an dem die Theorie ansetzt, und bestätigt durch die historische Erfahrung, dass die menschliche Natur keineswegs allein auf das Prinzip des Verstands zurückgeführt werden kann, und dass diese falschverstandene Lehre der eigentliche Ursprung des menschlichen Unglücks ist. In diesem Sinn werden alle Hauptfehler in der Geschichte der Philosophie (und auch der Theologie) auf das Vorurteil der Überlegenheit von der Vernunft über den Willen zurückgeführt. Thomasius führt aus:

Die Kennzeichen bestehen darinnen, daß ihre vornehmsten und ersten Lehrsätze den Menschen unter dem Schein der Weißheit von der wahren Glückseligkeit abführen, und diese Lehrsätze sind entweder allen oder doch denen meisten Secten, welche der falschen Weißheit zugethan sind, gemein, und handeln, theils von der Natur derer

46 THOMASIUS, Höchstnöthige Cautelen, Kap. 1, Par. 50, S. 12f.

47 Ebd., Kap. 1, Par. 50, Anm. n, S. 13: »Diese letzte Thorheit ist deswegen die gröste, weil sie fast nicht geheilet werden kann, indem sie sich auf die in denen Schulen herrschende allgemeine Lehre gründet: daß die Glückseligkeit des Menschens vom Verstande herrühre«.

48 THOMASIUS, Einleitung zur Sittenlehre, Kap. 2, Par. 47–51, S. 77–79.

49 In der Vorrede stellt Thomasius die menschliche Geschichte ausdrücklich als eine Geschichte der Torheit dar. Vgl. THOMASIUS, Höchstnöthige Cautelen, Vorrede, Bl. a5^r: »Alle Menschen sind von Natur zur Thorheit geneiget, sie mögen gleich reich oder arm, edel oder unedel sein. Eine jedwede Classe wird von den andern im Fortgang der Thorheit geholfen«.

Creaturen insgemein, theils von der Natur des Menschen insonderheit. [Par. 25] Dergleichen Lehren sind: 1. daß Gott und die Materie zwey gleich ewige Principia wären; 2. daß Gottes Wesen in speculiren und Dencken bestehe; 3. daß das Wesen des Geistes im Dencken bestehe; 4. daß des Menschen Wesen im Verstande bestehe, und daß von dessen Vollkommenheit die Glückseligkeit des gantzen menschlichen Geschlechts dependire; 5. daß die Menschen einerley Gattung seyn, und was einem gut ist, auch dem andern gut sey; 6. daß der Wille des Menschens durch den Verstand gebessert werde; 7. und daß es auf solche Art sehr leichte sey, zu der Weißheit und zu der Tugend zugelangen, nemlich durch die Ausbeßerung der Gedancken⁵⁰.

An dieser »negativen Gelehrtengeschichte« arbeitete Christian Thomasius schon seit seinen ersten Zeiten in Halle. Im Programm zu den *Fünf Collegia* des Jahres 1691 entwarf er den Plan einer kritischen Ausbildung seiner Studenten, die er vor allem durch die Entdeckung von Fehlern und Vorurteilen in der Literatur durchführen wollte⁵¹. Derselben negativen Geschichte widmete er im Jahr 1693 die *Historie der Weißheit und Thorheit* und die *Historia sapientiae et stultitiae*, die trotz des ähnlichen Titels dann doch zwei unterschiedliche Verwirklichungen desselben Programms waren, einmal mit deutschen und einmal mit lateinischen Materialien. Beide waren periodische Publikationen, die Auszüge aus Schriften anderer älterer und neuerer Schriftsteller und Beiträge des Thomasius enthielten.

Die Historie der Weißheit und Thorheit eröffnete ihr erstes Heft mit einer längeren Erörterung von der notwendigen Reformation der Universitäten und berief sie auf die Aussagen Martin Luthers, besonders auf seine Schrift *An den christlichen Adel deutscher Nation* aus dem Jahre 1520⁵². Demselben Heft schickte Thomasius aber eine Einleitung voran, in der er das Programm seines Periodikums erklärte und damit auch zum ersten Mal den Umriss seiner Gelehrtengeschichte und seiner *Cautelen* entwarf. Er übernahm ausdrücklich die Metaphorik von Francis Bacon, indem er die Historie als das rechte Auge der Weisheit bezeichnete⁵³, und unterschied voneinander die »profan

50 Ebd., Kap. 6, Par. 24–25, S. 113.

51 Christian THOMASIUS, Christian Thomasius eröffnet Der studierenden Jugend in Halle in einen gemischten Discurs Fünff neue Collegia, die er nach der Lepziger Oster-Meße daselbst anzufangen gesonnen, Halle: Druckts Christoph Salfeld 1691, Bl. 5^{ab}.

52 Christian THOMASIUS, D. Martin Luthers Meinung von Reformation der Universitäten, in: Ders., *Historie Der Weißheit und Thorheit*, Halle, Gedruckt und verlegt von Christoph Salfelden, 1693, Teil 1, Januar, S. 1–59. Vgl. Martin LUTHER, *An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung* (1520), in: Ders., *Luthers Werke in Auswahl*, hg. von Otto Clemen und Albert Leitzmann, Berlin ⁵1959, (1. Aufl. 1912), Bd. 1, Zum xxv, S. 412–417.

53 Christian THOMASIUS, Christian Thomas eröffnet Allen Weißheit-Liebenden in Teutschland, Sein Vorhaben, Künfftiges Jahr, geliebts Gott, Observations promiscuas, Die Kirchen-Historie, und Historiam Philosophicam, wie auch sonsten allerhand Erfindungen neuer Wahrheiten, und Entdeckungen gemeiner Irrthümer betreffende, Zu publiciren, in: *Historie Der Weißheit und Thorheit*, Teil 1, Januar, S. (4)–(16), hier S. (5): »Gleichwie alle menschliche und Phi-

Historie«, die »Kirchen-Historie« und die *historia philosophica*. Alle drei Sorten der Geschichtsschreibung hätten eine negative Funktion im Sinne der Entdeckung von Vorurteilen. Die profane Geschichte sei die größte Sammlung aller menschlichen Laster⁵⁴. Noch eindeutiger und wichtiger sei aber die Aufgabe von beiden übrigen Arten der Historie, wie Thomasius erläutert:

Da hingegen die Kirchen-Historie, und *Historia Philosophica*, oder mit einem Wort, die Historie der Weißheit und der Thorheit, dem Menschen auff die angenehmste Art die rechte Beschaffenheit der wahren Weißheit, den Ursprung und Fortgang der Irrthümer und der daraus entstandenen Laster, und also das wahre Mittel, die Wahrheit und Irrthümer von einander zu entscheiden, beybringet⁵⁵.

Eine ähnliche Geschichte war aber unbekannt sowohl in Deutschland als auch in Europa, und Thomasius fragte sich in seiner Einleitung, wie man solch ein Unternehmen anfangen könne, das weit über die Kräfte und die Lebenszeit eines einzigen Gelehrten gehe. Er schloß die Idee einer privilegierten Akademie aus, denn zum anvisierten Zweck brauchte man keine besondere Gunst von den Mächtigen, sondern nur die Freiheit, sich öffentlich über philosophische und theologische Themen, obwohl nur historisch, auseinanderzusetzen zu dürfen. Dagegen machte er den Vorschlag eines kollektiven und freiwilligen Unterfangens, das um sein Periodikum kreisen sollte. Er wollte selbst in den ersten Nummern seiner Zeitschrift Beispiele von solch einer reformierenden Gelehrtengeschichte geben und forderte die Leser aus allen Ständen auf, mit eigenen Beiträgen an seinem Werk teilzunehmen, in der Hoffnung, das Unternehmen wäre selbständig geworden und hätte allmählich alle Zweige des menschlichen Wissens berücksichtigt⁵⁶.

Die *Historia sapientiae et stultitiae* war gleichsam die andere Hälfte der *Historie der Weißheit und Thorheit*, also eine periodische Veröffentlichung, in der Thomasius Beiträge anderer Schriftsteller⁵⁷, unter anderem auch von seinem Vater Jakob Thomasius⁵⁸, sammelte und mit eigenen Anmerkun-

losophische Weißheit in kluger Betrachtung und rechtschaffener Ausübung des menschlichen Thuns und Lassens besteht; Also ist die Historie gleichsam das rechte Auge eines Weisen, die tägliche Erfahrung aber in bürgerlicher Conversation das linke«.

54 Ebd., S. (5): »Die profan Historie giebet uns fast nichts als Exempel der Laster zu betrachten, nur mit diesem Unterscheid, daß etlichen von denenselben ein falsches *lustre* einer Schein-Tugend angestrichen wird, welches umb so viel desto gefährlicher ist, weil dadurch die Menschen falsche *Ideas* von Tugenden sich ganz gerne eindrücken lassen«.

55 Ebd., S. (6).

56 Ebd., S. (10)–(13).

57 Christian THOMASIUS, *Historia sapientiae et stultitiae, Halae Magdeburgicae: Typis et sumptibus Christophori Salfeldii*, Januar-Dezember 1993, 3 Bd.

58 Vgl. Jakob THOMASIUS, *Tres viae theologiae mysticae*. (Auth. Jacobo Thomasio), in: Christian THOMASIUS, *Historia sapientiae et stultitiae*, Bd. 3, Julius, S. 1–11, mit kritischen Anmerkungen von Christian Thomasius.

gen versah, um kritisch das Wahre vom Irrigen zu unterscheiden. Im ersten Band ließ er zum Beispiel die anonyme *Corona regia* abdrucken, die 1615 zu einem politischen Fall geworden war. Es handelte sich nämlich um eine satirische Schrift gegen König Jakob I. von England (1566–1625), der durch die umgekehrte Form der Lobpreisung aller politischen und persönlichen Laster, unter anderem auch der Päderastie, bezichtigt wurde. Thomasius rekonstruierte in seinem Vorwort die Vaterschaft der Schmähschrift, die vermeintlich unter den hinterlassenen Schriften von Isaac Causaboun (1559–1614) gefunden worden war und vom Pseudonymen Euphormio herausgegeben wurde, unter welchem Namen Thomasius den Philologen und Kontroverstheologen Kaspar Schoppe (1576–1649) vermutete⁵⁹. Die *Corona regia* konnte daher als ein Beispiel der Verzerrungen und Unwahrheiten wirken, die wegen der menschlichen Leidenschaften in fast jeder historischen Erzählung vorkommen. Er schreibt:

Est historia instrumentum commune omnium disciplinarum ad veritatis indagacionem tendentium, eadem tamen tot falsitatibus conspurcata passim est, ut lynceis oculis opus sit, si verum a falso discernere velis. Ex merito assertionem hanc illustrare, instituti nostri ratio iam non patitur. Possemus alias facile ex antiqua pariter et moderna historia colligere myriadem exemplorum. Considera saltem vitam Mariae Scotiae reginae, ab Elisabetha, ut notum, ad gladium damnatae. Buchanano si credas, non fuit unquam crudelior et scelestior foemina, nulla contra sanctior aut certe simplicior et infelicio princeps, si vitam eius ex scriptoribus Pontificiis haurias. Nec discernere facile poteris ultra pars veritatem prae altera dixerit. In utrisque enim deprehendere licet infinita affectuum a veritatis semita abducentium vestigia, hinc amoris, illinc odii nimii⁶⁰.

Schon seit diesen früheren Schriften ist daher die *historia literaria* auf die Entdeckung der wahren und heimlichen Gründe jeder philosophischen oder theologischen Lehre angelegt. Ihre Art und Weise zu polemisieren ist dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht etwa vernünftige Gegenargumentationen entwickelt und auf demselben inhaltlichen Feld des Gegners Stellung bezieht, sondern sie versucht, die Aussagen des Gegners psycholo-

59 [Erycius PUTEANUS? / Cornelius BREDAS? / Kaspar SCHOPPE?], *Corona regia*. Edition and translation by Tyler Fyotek, in collaboration with Winfried Schleiner. Introduction by Winfried Schleiner, Genève 2010. Vgl. Winfried SCHLEIER, Scioppius' Pen against the English King's Sword. The Political Function of Ambiguity and Anonymity in Early Seventeenth-Century Literature, in: *Renaissance and Reformation* 26 (1990), S. 271–284; ders., Frühe Detektivarbeit zur Entlarvung des Autors der *Corona Regia*, in: Herbert JAUMANN (Hg.), *Kaspar Schoppe (1576–1649) Philologe im Dienste der Gegenreformation. Beiträge zur Gelehrtenkultur des europäischen Späthumanismus*, Frankfurt am Main 1998 (= *Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit*, hg. von Klaus Reichert, Bd. 2 Hf. 3–4), S. 423–434.

60 Christian THOMASIUS, *De libello, cui titulus Isaaci Casauboni Corona regia*, in: Ders., *Historia sapientiae et stultitiae*, Martius, cap. 8, Bd. 1, S. 117–124, hier S. 117f.

gisch zu unterminieren, indem sie die wahren Triebfedern seines Benehmens zeigt und beweist, dass sie moralisch unwürdig sind. Hinter dem erhabens-ten Gedanken stehen nämlich Machtgier, Habsucht, Wollust, Ehrgeiz und andere schändliche Leidenschaften, die von Thomasius in den Kanon der drei Hauptaffekte subsumiert wurden⁶¹.

Die *Höchstnötigen Cautelen* entwickeln ins Detail das Programm der negativen Gelehrten- und Lehrgeschichte und sind eine großangelegte Sammlung von Beispielen dieser entlarvenden Kritik, die alle Zweige des Wissens umgreift. Die meisten und schärfsten Angriffe sind gegen Papsttum und Scholastik gerichtet. Die Lehre der Heiligkeit Gottes wird zum Beispiel als ein unvernünftiger Aberglaube verurteilt, der von den Scholastikern erfunden wurde, um die einfachen Gläubiger in ihrer Gewalt zu halten⁶². Da die Heiligkeit Gottes ein äußerst unklarer Begriff ist, erklärten die Kleriker sie nach Gutdünken, um die christliche Moral nach Belieben bestimmen zu können⁶³.

Aber auch die lutherische Theologie wird von Thomasius nicht geschont, besonders wenn sie ihre Machtpositionen durch Verbreitung von Vorurteilen verteidigt⁶⁴. Der Verdacht des Atheismus sei zum Beispiel oft von den Protestanten als Deckmantel ihrer Feindseligkeiten verwendet worden. Bei Thomasius ist zu lesen:

Denn diese Meinung [daß die Irrenden mit Feuer und Schwert zu bekehren seien] kömmt aus dem Papstthum her, und zwar eigentlich aus der Lehre, daß man die Ketz-

61 Christian THOMASIUS, *Ausübung der Sittenlehre*, hg. von Werner Schneiders, Hildesheim 1999, Kap. 5, Par. 11–12, S. 133–135; Kap. 7, Par. 3, S. 159f. Vgl. Werner SCHNEIDERS, *Naturrecht und Liebesethik. Zur Geschichte der praktischen Philosophie im Hinblick auf Christian Thomasius*, Hildesheim 1971, S. 226–239; ders., Vorwort, in: THOMASIUS, *Ausübung Der Sittenlehre*, S. V–XII, hier S. VI; Merio SCATTOLA, *L'utopia delle passioni. Ordine della società e controllo degli affetti nell'Isola di Felsenburg (1731–1745)* di Johann Gottfried Schnabel, Padova 2002, S. 105–112.

62 Vgl. auch THOMASIUS, *Paulo plenior historia iuris naturalis*, cap. 3, par. 5, S. 43f. Vgl. Adam TRIBBECHOW, *De doctoribus Scholasticis et corrupta per eos divinarum humanarumque rerum scientia liber singularis*, Giessae: Sumptibus Hermanni Velsteinii, 1665.

63 THOMASIUS, *Höchstnötige Cautelen*, Kap. 12, Par. 48, Anm. r, S. 278f.: »Ich ziele hiermit auff die bekannte Lehre, da sie die [S. 279] Grundsätze des Rechts der Natur aus der Übereinstimmung mit der Göttlichen Heiligkeit, als dem ewigen Gesetze Gottes herleiten wollen; deren Ungrund ich weitläuffig gezeiget *lib. I Institutionum iurisprudentiae divinae*. Ihr Absehen aber bey dieser Lehre war dieses, damit sie die Beurtheilung des menschlichen Thun und Lassens sich allein anmassen, und die Lāyen zwingen könten, ihre albernen Einfälle die sie ihnen in denen Büchern *de iustitia et iure* ingleichen von Gewissens-Fällen vorgeschrieben, als Göttliche Lehren anzubeten, und denenselben mit einem blinden Gehorsam zu folgen: Denn weil sie es so weit gebracht, daß sie alleine vor heilige Leute, die Layen hingegen insgesamt als unreine und weltgesinnte Menschen angesehen wurden, so berühmten sie sich auch, als wenn sie alleine wüsten, worinnen die Göttliche Heiligkeit bestünde. Diese ungegründete und betrügerische Lehren lässet ein Liebhaber der Weißheit billig fahren, und betrachtet den Willen Gottes, wie ihm theils die Schrifft, theils das Licht der Natur denselben offenbahret«.

64 THOMASIUS, *Christian Thomas eröffnet Allen Weißheit-Liebenden*, S. (6).

umbringen solle. Man hat aber auch unter denen Protestirenden diese Meinung beyhalten, damit die zänckischen Geistlichen ihren Haß und ihre Feindseligkeit damit bemänteln, und zugleich eine Ausflucht haben möchten, wenn man ihnen vorhielte, daß sie gleichwohl wieder die Papisten lehreten, daß man die Ketzler nicht am Leben straffen solle. Wann sie dannhero einen gern wolten verbrennen lassen, so gaben sie ihn nicht als einen Ketzler an, sondern als einen Atheisten⁶⁵.

Die Geschichte der theologischen Fehler und Vorurteile erwies sich als ein unentbehrliches Hilfsmittel, als er neben den *Cautelen zur Rechts-Gelahrheit* auch die *Cautelen zu Erlernung der Kirchen-Rechts-Gelahrheit* verfasste⁶⁶. Hier wurde es nämlich deutlich, dass die Theologie neben der allgemeinen Schwäche des menschlichen Verstands auch an eigenen und besonderen Gebrechen leidet. Wegen ihrer Armut können nämlich, erstens, die Pastoren die vielen Bücher nicht besorgen, welche für eine gewissenhafte Kirchengeschichte erforderlich sind. Die meisten Menschen neigen, zweitens, zu einem unermeßlichen Aberglauben, der durch die Fälschung der Geschichte gerechtfertigt wird. Die Fehler der Katholiken wurden, drittens, auch in die Protestantischen Kirchen eingeführt und haben sich in ihnen verbreitet, und jetzt haben viele Pastoren und Herrscher ein großes Interesse daran, dass jene dunklen Lehren nicht entdeckt werden, damit sie den eigenen Einfluss auf die Gläubiger nicht verlieren. Zuletzt kann eine wahre Erzählung auch den Betrug jener falschen Politiker zum Licht fördern, welche die Religion als ein Hilfsmittel menschlicher List oder eine Fabel für den Pöbel und die einfältigen Menschen benutzen, damit letztere die Staatsgeheimnisse und Staatsverbrechen nicht erahnen⁶⁷. Mehr als in anderen Teilen des menschlichen Wissens benötigt man also auch in der Kirchengeschichte eine negative Historie, welche alle Vorurteile wegräumt, indem sie die wahren Triebfedern der theologischen Lehren zeigt.

Mit welchen Schwierigkeiten man aber in der Behandlung dieser Materien konfrontiert wird, beweist Thomasius durch die eigene Beschreibung der theologischen Cautelen, die bewusst einen neuen literarischen Stil entwickeln, um die unvermeidlichen Beschuldigungen abzuwenden. Wenn man nämlich auch in der Behandlung der Theologie dieselbe Freiheit in Anspruch annähme, die man bei den anderen Themen ruhig genießen darf, würde man

65 THOMASIUS, *Höchstnöthige Cautelen*, Kap. 12, Par. 85, Anm. z, S. 294. Thomasius erklärt mit derselben Argumentation auch die Beschuldigungen, die er in theologischen Polemiken ertragen mußte. Vgl. ebd., Kap. 12, Par. 90, Anm. e, S. 297.

66 Christian THOMASIUS, *Höchstnöthige Cautelen Welche ein Studiosus Juris, Der sich zu Erlernung Der Kirchen-Rechts-Gelahrheit Auff eine kluge und geschickte Weise vorbereiten will, zu beobachten hat*, Halle im Magdeburgischen: Zu finden in der Rengerischen Buchhandlung, 1713.

67 Christian THOMASIUS, *Cautelae circa praecognita iurisprudentiae ecclesiasticae in usum auditorii Thomasiani, Halae Magdeburgicae: Prostat in officina Rengeriana*, 1712, cap. 2, par. 4, S. 10.

sofort in Streitigkeiten mit den Gottgelehrten fallen und folglich die öffentliche Ruhe stören, was ein noch größeres Verbrechen wäre und daher in jedem Gemeinwesen streng verboten wird⁶⁸. Die erste Regel in der Theologie wäre also, dass man diese Materie auf keinen Fall berühre und sie strikt vermeide⁶⁹. Dies ist aber wiederum unmöglich, weil die Prinzipien höchst kontrovers sind und man sehr oft in Diskussionen verwickelt wird, die auch erhebliche Schaden für die Existenz der Einzelnen und des Gemeinwesens zur Folge haben können. Man darf hier keine axiomatische Lehre erteilen, die mit ihrer Eindeutigkeit die öffentliche Ruhe stören würde und muss daher einen dritten Weg finden, der die Unwahrheit zeige, ohne die Gegner zum Angriff zu reizen. Thomasius ändert daher hier das gewöhnliche Register und entwickelt eine neue literarische Gattung, die wir als »intellektuelle Biographie« bezeichnen können⁷⁰. Da die Materie wandelbar ist und höchste Vorsicht und Klugheit erfordert, und weil die Gefahren so groß sind, erzählt er, wie er Schritt für Schritt zu seinen theologischen Überzeugungen gekommen sei, welche Hindernisse er dabei gefunden und welche Lösungen er eronnen habe. Neben der »negativen Gelehrtengeschichte« wird auch eine »polemische Autobiographie« angeboten, die nah an den Formen des frühneuzeitlichen Romans liegt⁷¹.

68 THOMASIUS, *Höchstnößhige Cautelen*, Kap. 19, Par. 2. S. 488f.

69 Ebd., Kap. 19, Par. 3, S. 489.

70 Ebd., Kap. 19, Par. 5, S. 490: »Und dieses wird am besten geschehen können, wenn ich meinen Zuhörern keine Lehren bey diesen Cautelen gebe, sondern nur historischer Weise erzehle, was ich vor Cautelen bis daher in diesem Studio gebraucht, warum und bey was vor Gelegenheit ich eine Cautel nach der andern gefunden, dabey ich denn nicht allein einem jeden die Freyheit lasse zu urtheilen, ob ich mich recht auffgeföhret oder nicht, sondern ich ersuche auch diejenigen behöhrender masse, denen daran gelegen ist, daß ist nicht irre, daß sie mich und meine Zuhörer bescheiden und mit Vernunftt unterrichten mögen, in welchem Stück und warum ein Fehler sey begangen worden«.

71 Vgl. Merio SCATTOLA, *Roman und praktische Philosophie in der Tradition der Gelehrtengeschichte*, in: Ulrich Johannes SCHNEIDER (Hg.), *Kultur der Kommunikation. Die europäische Gelehrtenrepublik im Zeitalter von Leibniz und Lessing*, Wiesbaden 2005, S. 293–316; ders., *L'utopia delle passioni*, S. 61–97.

Andrea Schmidt-Rösler

»Uneinigkeit der Zungen« und »Zwietracht der Gemüther«

Aspekte von Sprache, Sprachwahl und Kommunikation
frühneuzeitlicher Diplomatie.

[...] so ist nach der Zeit aus dem Unterscheid der Sprachen auch ein Unterscheid derer Sitten, Religionen und Staats-Maximen, folglich ein Eckel der [...] einander nicht verstehenden Nationen, ja endlich gar eine Unbekantschaft und Haß gegeneinander entstanden, biß es zuletzt aus dieser Uneinigkeit der Zungen auch zur Zwietracht der Gemüther [...] auch zu formalen Kriegen gekommen.

Mit diesen Worten beschreibt Johann Christian Lünig 1719 in seinem *Theatrum Ceremoniale* die Rolle der Sprache und die Folgen der Vielsprachigkeit für das Verstehen und Nicht-Verstehen der Menschen und Staaten¹. Aus der Feder eines weiteren Zeremonialwissenschaftlers, Gottfried Stieve, stammt ein ähnlicher Ansatz, denn auch er sieht zu Anfang des 18. Jahrhunderts in der babylonischen Sprachverwirrung nicht nur das Missverstehen einzelner Personen, sondern ganzer Völker begründet:

[...] dass vor geschehener Verwirrung der Sprachen die Menschen Kriege untereinander geführt. [...] So war demnach die Vielheit der Sprachen keine Gabe und Gnade, sondern vielmehr eine Straffe Gottes [...] welches Uebel biß auf unsere Zeit dauert, daß man solches [...] sonderlich aber bey den Congressen der von hohen Potentaten abgeordneten Ministern, und an denen Höfen und Ceremoniel empfindet².

Babel und die Sprachverwirrung – zeigt dieser Topos das frühneuzeitliche Verständnis von Sprache als Medium internationaler Kommunikation? Ist die Sprache die Basis alles Missverstehens und aller Missverständnisse mit Krieg als Gipfel der Eskalation? Stützt man sich auf die beiden zitierten Passagen, so scheint diese These eine Kernaussage Lünigs und Stieves zu sein. Von den vielen vorstellbaren Missverständnissen in der Interaktion zwischen Staaten und deren handelnden Akteure weisen beide in diesen Textstellen der Sprache die zentrale Rolle für das Nicht-Verstehen zu. Andere

-
- 1 Johann Christian LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale Historico-Politicum, Oder Historisch- und Politischer Schau-Platz Aller Ceremonien [...]*. Bd. 1, Leipzig 1719, S. 796.
 - 2 Gottfried STIEVE, *Europäisches Hof-Ceremoniel in welchem Nachricht gegeben wird, Was es für eine Beschaffenheit es habe mit der Praerogativa und den aus selbiger fliessenden Ceremoniel [...]* Auch was es wegen des Ceremoniels auf Friedens-Schlüssen und bey Höfen, für Mißhelligkeiten gegeben, Leipzig² 1723, S. 411.

Aspekte³, vor allem das zeremonielle Missverständnis⁴, bilden dann jedoch die Kerninhalte der beiden zeremonialwissenschaftlichen Abhandlungen. Im Gegensatz zur »Sprache« werden sie jedoch nicht expressis verbis mit Missverstehen und Missverständnis verbunden, und auch eine derart exponierte Stellung im europäischen Kriegs- und Konfliktszenario der frühen Neuzeit wird ihnen nicht explizit zugewiesen⁵. Durch diesen Gegensatz drängt sich die Frage auf: Dient das sprachliche Missverstehen nur als Topos? Oder führten sprachliche Divergenzen zwischen Diplomaten zu Missverständnissen mit politischen Folgen?

Der Zusammenhang von Sprache und Missverständnis ist evident und bis heute die häufigste Assoziation⁶. Literarische Beispiele für diese Sicht sind zahlreich und zu finden von Wilhelm von Humboldt bis Elias Canetti⁷. Das sprachlich basierte Missverständnis⁸ beruht auf einer Fehlinterpretation der Aussage des Kommunikationspartners – sei es aus mangelnder Sprach-

-
- 3 Vgl. zu den verschiedenen Aspekten einfürend Martin PETERS, »Missverständnis« als Kategorie im europäischen Friedensprozess der Vormoderne? Ein Werkstattbericht, in: Inken SCHMIDT-VOGES u.a. (Hg.), *Pax Perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit*. München 2010, S. 289–304. In diesem Band vgl. Martin ESPENHORST, *Vormoderne Formen von »Unwissen« und »Missverstand«*; Eckhard HENSCHIED u.a. (Hg.), *Kulturgeschichte der Missverständnisse. Studien zum Geistesleben*, Stuttgart 1997; Veit DIDCZUNEIT u.a. (Hg.), *Missverständnisse: Stolpersteine der Kommunikation*, Heidelberg 2008; Sidonie KELLERER u.a. (Hg.), *Missverständnis – Malentendu. Kultur zwischen Kommunikation und Störung*, Würzburg 2008, bes. S. 11–20 und 34–48; Achim GEISENHANSLÜKE / Hans ROTT (Hg.), *Ignoranz. Nichtwissen, Vergessen und Missverstehen in Prozessen kultureller Transformationen*, Bielefeld 2008, bes. S. 61–97; Marty LAFOREST (Hg.), *Le Malentendu: dire, mésentendre, mésinterpréter*, Québec 2003, bes. S. 53–93.
- 4 Dazu v.a. André KRISCHER, *Souveränität als sozialer Status: Zur Funktion des diplomatischen Zeremoniells in der Frühen Neuzeit*, in: Ralph KAUF u.a. (Hg.), *Diplomatisches Zeremoniell in Europa und im Mittleren Osten in der Frühen Neuzeit*, Wien 2009, S. 1–32, sowie Gabriele SCHEIDEGGER, *Perverse Abendland – barbarisches Russland. Begegnungen des 16. und 17. Jahrhunderts im Schatten kultureller Missverständnisse*, Zürich 1993.
- 5 Thomas NICKLAS / Matthias SCHNETTGER (Hg.), *Politik und Sprache im frühneuzeitlichen Europa*, Mainz 2007, S. 2, sowie Ute FREVERT, *Politische Kommunikation und ihre Medien*, in: Ute FREVERT / Wolfgang BRAUNGART (Hg.), *Sprachen des Politischen. Medien und Medialität in der Geschichte*, Göttingen 2004, S. 7–19, hier S. 15, weisen auf engen Zusammenhang zwischen Sprache und nonverbalen Ausdrucksformen hin, postulieren jedoch gleichzeitig das Desiderat, Sprache gelöst von ihnen als alleinigen Forschungsgegenstand wahr zu nehmen.
- 6 Martin SCHARFE, *Menschenwerk. Erkundungen über Kultur*, Köln u.a. 2002, bes. S. 286–312, weist in seinem theoretischen Diskurs, S. 302, auf das »Ungenügen der Sprache« hin.
- 7 Wilhelm von Humboldt stellt fest, dass sich »der Unterschied der Nationen [...] am bestimmtesten und reinsten in ihren Sprachen« ausdrückt, dass »in jeder Sprache [...] eine eigentümliche Weltsicht« liegt, zitiert nach Hans ARENS, *Sprachwissenschaft. Der Gang ihrer Entwicklung von der Antike zur Gegenwart*, Frankfurt 1974, I, S. 172 (aus: *Ankündigung einer Schrift über die baskische Sprache und Nation*, 1812); Elias Canetti: »Die Tatsache, dass es verschiedene Sprachen gibt, ist die unheimlichste Tatsache der Welt. Sie bedeutet, dass es für dieselben Dinge verschiedene Namen gibt; und man müsste daran zweifeln, dass es dieselben Dinge sind«; zitiert nach Giulia RADAELLI, *Literarische Mehrsprachigkeit*, Berlin 2011, S. 14.
- 8 Eine Typologie der Missverständnisse bei SCHARFE, *Menschenwerk*, S. 302–309. Er unterscheidet sprachliche (begründet auf dem »Ungenügen« der Sprache), kulturperceptionsbedingte

kompetenz, aus abweichender Sprachausdeutung im Zusammenhang mit fremdsprachlichem (Miss-)Verstehen und unterschiedlich besetzten Wortkonnotationen oder aus bewusster Falschdeutung. Es kann zweierlei umfassen: Im Sinne von »Missverstehen« oder »Nichtverstehen« beruht es auf einem akustischen Wahrnehmungsfehler der einen oder auf einer inkorrekten Ausdrucksweise der anderen Seite, auch im Zusammenhang von fehlender Sprachkompetenz. Im Sinne von »Missverständnis« ist es eine beabsichtigte oder unbeabsichtigte Interpretation, die sich vom ursprünglichen Gehalt und Sinn des Gesagten oder Geschriebenen entfernt und deshalb Konsequenzen haben kann. Beides sind Kommunikationsfehler oder falsche Interpretationen der Intention des Verhandlungspartners, die auf eine (möglicherweise intendierte) unklare Ausdrucksweise oder auf individuelle Fehldeutungen zurückgehen können. Auf »internationaler Ebene« sind sprachliche Missverständnisse überwiegend als Ausdruck interkultureller Differenzen zu sehen. Sie können sich in verschiedenen Bereichen bemerkbar machen, etwa in Wortbedeutung und Syntax, im Aufbau und der Gestaltung von schriftlichen Dokumenten oder in der Intention eines Textes, aber auch und vor allem in verschiedenen »Diskurskonventionen und [...] ihnen zugrunde liegenden Werte[n] und Präferenzen«⁹. Sie können ebenfalls Folgen von Übersetzungen von einer Sprache in die andere sein.

»Sprache« kann je nach Kontext verschiedene Bedeutungen haben: Sprechen, Wortwahl, symbolische und zeremonielle Sprache¹⁰, unterschiedliche kulturelle besetzte Wortinterpretationen und vieles mehr. Hier soll Sprache als Kommunikationsmedium im engsten Sinne des Wortes verstanden werden und dabei – erneut enger gefasst – als »Fremdsprache« im philologischen Sinn. Demzufolge wird das Missverständnis auf den Sektor des fremdsprachlichen Austausches in der Diplomatie begrenzt. Dahinter müssen selbstverständlich sowohl nationale als auch akteursbedingte individu-

(»Unfälle an Kontaktstellen«), »verhaltens«bedingte (Rituale und ihre Ausdeutungen) und mechanische (Hörverstehen, Fehler in der Schriftlichkeit) Missverständnisse.

9 Heidrun GERZYMISCH-ARBOGAST, Interkulturelle Missverständnisse in Text und Translation. Einige Überlegungen am Beispiel des Englischen und Deutschen, in: *Zeitschrift für Interkulturellen Fremdsprachenunterricht* 8, 2/3 (2003) <http://zif.spz.tu-darmstadt.de/jg-08-2-3/beitrag/Gerzymisch-Arbogast1.htm> (eingesehen 8.7.2012), S. 40–51, hier S. 40.

10 Zeremonielle Missverständnisse werden vermehrt erforscht vgl. z.B. Barbara STOLLBERG-RILINGER, Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 27 (2000), S. 389–405; Dorothea NOLDE, Von Peinlichkeiten und Pannen. Höflichkeit als Medium und als Hindernis der Kommunikation auf höfischen Europareisen des 16. und 17. Jahrhunderts, in: *Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit* 13 (2009), S. 351–363; Matthias KÖHLER, Höflichkeit, Strategie und Kommunikation. Friedensverhandlungen an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert, in: *Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit* 13 (2009), S. 379–401.

elle Perzeptionen und die Translation kultureller Codes gesehen werden¹¹. Treffen Diplomaten verschiedener sprachlicher Herkunft aufeinander, so sind sie sich dessen gewahr, dass sie dem »Fremden« begegnen, ihre Kommunikation auf Divergenzen trifft, denn

schließlich weisen verschiedene Sprachen ja auf verschiedene Kulturen, und verschiedene Kulturen weisen auf verschiedene Einstellungen, Überzeugungen und Wünsche hin. Deshalb erscheint die Wahrscheinlichkeit von Konflikten zwischen Fremden größer als zwischen Angehörigen derselben sprachlichen oder kulturellen Gemeinschaft. [...] Sie] müssen von einer Übersetzung Gebrauch machen, die die Äußerungen der einen in die Sprache der anderen Person abbildet [und] [...] jede Meinungsverschiedenheit kann sich nur indirekt, vermittelt durch eine Übersetzung bemerkbar machen¹².

Mit diesen Worten beschreibt Hans Rott die Aufgaben, Anforderungen und das Dilemma des fremdsprachlichen Austausches. Wie wirkte sich diese sprachliche Verschiedenheit in der frühneuzeitlichen Diplomatie aus? Gab es Differenzen über die Sprache eines Vertrages? Führte die sprachliche Verschiedenheit zu gravierenden Missverständnissen, Fehlinterpretationen und politischen Implikationen?

1. Der Stellenwert von Fremdsprachenkenntnissen in der frühneuzeitlichen Diplomatie

Der Topos Babel¹³ war in der frühen Neuzeit präsent – man denke etwa an die bildlichen Darstellungen von Pieter Breughel d. Ä., Hans Bol oder Lucas van Valckenborch. Theologische und linguistische Aspekte außer Acht gelassen, zeigt diese Rezeption, die auch – wie eingangs erwähnt – bei Lünig oder Stieve zu finden ist, die Einschätzung der Sprache als Medium zu Verständigung und Kooperation – oder eben auch des Gegenteils, wenn es nicht gelang, das Missverstehen zu verhindern. Kenntnis von Fremdsprachen und

11 Vgl. zu diesem Ansatz Susanne SCHATTENBERG, Die Sprache der Diplomatie oder das Wunder von Portsmouth. Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Sprache, in: Jahrbücher für die Geschichte Osteuropas 56 (2008), S. 3–25.

12 Hans ROTT, Meinungsverschiedenheiten und Missverständnisse, in: GEISENHANSLÜKE, Ignoranz, S. 69. Zum Kulturtransfer allg. s. z.B. den Sammelband Michael NORTH (Hg.), Kultureller Austausch. Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung, Köln u.a. 2009.

13 Vgl. z.B. Michaela GREB, Die Sprachverwirrung und das Problem des Mythos. Vom Turmbau zu Babel zum Pfingstwunder, Frankfurt a.M. 2007; Dirk VAHINGER, Zur Zerstreuung nach Babel: Das Phantasma der vollständigen Übersetzung, in: Sabine EICKENRODT / Stephan POROMBKA / Susanne SCHARNOWSKI (Hg.), Übersetzen – Übertragen – Überreden, Würzburg 1999, S. 41–50; Georg STEINER, After Babel. Aspects of Language and Translation, New York u.a. 1975.

die Verwendung einer lingua franca waren Möglichkeiten, diese konfliktträchtige sprachliche Distanz zu überwinden. Voraussetzung für außenpolitische Interaktion ist stets, dass eine gemeinsame »Sprache« gefunden wird. Für die Frühe Neuzeit ist dies in der Regel ein, durch Zeremoniell und Präzedenz geregelter Verhaltenskodex, vor dessen Hintergrund sprachliche Kommunikation stattfinden konnte, die jedoch erneut einer gemeinsamen Sprache, diesmal im engsten Sinn des Wortes, bedurfte.

Wie sah man in der zweiten Hälfte des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Thema »Fremdsprache in der Diplomatie«? Traktate über Diplomaten (weitgefasst von Abraham Wicquefort über François de Callières bis zu Friedrich Karl von Moser)¹⁴ enthalten auch und unter anderem Betrachtungen zur Sprache. Allerdings stehen Sprache und Sprachqualifikation nicht an erster Stelle bei der Schilderung und Postulierung des »parfait Ambassadeur«. Weit wichtiger waren etwa die Rechte der Gesandten, die Frage des Zeremoniells und der Präzedenz, moralische und persönliche Anforderungen an den Gesandten, Techniken des Verhandeln, Dissimulation, Geheimnis und Spionage. Die sprachliche Vielfalt und die polyglotte Erfahrungswelt, in der die europäischen Diplomaten nach 1648 agierten, wird zum Beispiel von Abraham de Wicquefort beschrieben:

Es wird fast nicht ein Hoff seyn, da nicht unterschiedliche Sprachen, so wohl in öffentlichen Audientzen, als in den Memorialien und besondern Tractaten gebraucht werden¹⁵.

Von dem Gesandten wurden zumindest Kenntnisse in Latein, Französisch und Italienisch, darüber hinaus auch in Deutsch und Spanisch erwartet¹⁶.

14 Vgl. dazu allg. Heidrun KUGELER, *Le parfait Ambassadeur. The Theory of Diplomacy in the century following the Peace of Westphalia*, Oxford 2006 [Diss. unveröffentlicht; <http://ora.ox.ac.uk/objects/uuid%3Abe69b6b3-d886-4cc0-8ae3-884da096e267> (eingesehen am 17.05.2012)] sowie bezogen auf den Aspekt der Sprache: Andrea SCHMIDT-RÖSLER, *Von »Viel-Zünglern« und vom »fremden Reden-Kwäckern«*. Die Sicht auf die diplomatischen Verständigungssprachen in nachwestfälischen Diplomatenspiegeln, in: Heinz DUCHHARDT / Martin ESPENHORST (Hg.), *Frieden übersetzen in der Vormoderne. Translationsleistungen in Diplomatie, Medien und Wissenschaft*, Göttingen 2012, S. 207–244.

15 Abraham de WICQUEFORT, *L'Ambassadeur et ses fonctions*. Bd. 1–2, Hague 1680–1681; dt.: *L'Ambassadeur, oder Staats-Bothschaffter und dessen hohe Fonctions, und Staats-Verrichtungen*. Durch [...] Herrn de Wicquefort heraus gegeben. Nummehro aber in unsere Hoch-Teutsche Sprach übersetzt [...], Frankfurt 1682, S. 721 (Zitiervorlage).

16 Allg. zum Spracherwerb in der frühen Neuzeit: Konrad SCHRÖDER, *Wahre Exoten? Die weniger gelernten Fremdsprachen der frühen Neuzeit: Eine Tour d'Horizon*, in: Lothar BREDELLA / Franz-Joseph MEISSNER (Hg.), *Lehren und Lernen fremder Sprachen zwischen Globalisierung und Regionalisierung*, Tübingen 2001, S. 95–117. Ebd., S. 98, stuft, zusätzlich zu Latein und Französisch, als »relativ verbreitete Optionalsprachen« Englisch, Spanisch, Deutsch und Niederländisch ein. François de CALLIÈRES, *De la manière de négocier avec les souverains*, Amsterdam 1716, S. 62, zählt Deutsch, Italienisch, Spanisch, Latein und natürlich Französisch

Zudem sollte er die Sprache des »Gastlandes« beherrschen, in dem er seine Mission erfüllte. Darin sah man entscheidende Vorteile: Informationen waren leichter in Erfahrung zu bringen und Netzwerke konnten besser und direkter geknüpft werden¹⁷. Zudem ermöglichte die Unabhängigkeit von einem Dolmetscher unmittelbares Verhandeln und minimierte damit das Risiko von Fehlinterpretationen, Übersetzungsfehlern und Geheimnisverrat.

Fremdsprachenkenntnisse wurden im 18. Jahrhundert auch im schriftlichen Austausch immer wichtiger, da nicht mehr alle Verträge in lateinischer Sprache abgefasst wurden. Um in diesem Wandlungsprozess nicht im Nachteil zu sein¹⁸, war vor allem die Kenntnis des Französischen erforderlich. Schließlich stieg die Zahl der französisch geschriebenen Vertragsurkunden von 29 % im Zeitraum 1648 bis 1712 auf 60 % zwischen 1713 und 1763 und 85 % zwischen 1763 und 1789. Ähnlich dominant und wohl noch schneller entwickelte sich das Französische zur mündlichen Kommunikationssprache¹⁹. Dieser Prozess war zum Zeitpunkt des Utrechter Friedenskongresses bereits weitgehend abgeschlossen, denn das Französische war hier bereits unbestritten²⁰. Parallel verlor Latein als mündliche Verhandlungssprache wohl schon bis zu den Friedensverhandlungen von Nijmegen 1678/79 an Bedeutung. Im 18. Jahrhundert entwickelte sich das Französische zur Verkehrs- und Vertragssprache, denn es löste sich von der Wahrnehmung als Instrument französischen Hegemoniestrebens und übernahm zunehmend die Rolle einer lingua franca und neutralen Drittsprache²¹.

Parallel zur Konjunktur der französischsprachigen Verträge sank die Zahl der lateinischen von 38% (1648–1712) über 10% auf letztlich nur noch 2% zwischen 1763 und 1789. Für die schriftliche Fixierung von Verhandlungsergebnissen blieb es jedoch zumindest bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts

auf. Englisch wird (zusammen mit Polnisch) nur erwähnt von Conrad von HOEVELN, Candorins vollkommener Teutscher Gesandter, Frankfurt a.M. 1679, S. 103.

17 Jean de la Sarraz FRANQUESNAY, *Le Ministre public dans les cours étrangères: Ses fonctions et ses prérogatives*. Paris 1731, S. 99f, betont die Wichtigkeit der so entstandenen »sociabilité« des europäischen Gesandtennetzwerkes.

18 CALLIÈRES, *De la manière de négocier*, S. 171f, weist den Vertragsunterhändlern eine wichtige sprachliche Aufgabe zu; ihnen oblag folgendes: »rediger les articles, parce que celui qui les met par écrit a l'avantage d'y pouvoir exprimer les conditions dont on est convenu dans les termes les plus favorables, [...] examiner [...] les expressions des articles«. Damit sollte verhindert werden, dass Bestimmungen »puissa être interprété au désavantage des droits de son Prince«.

19 Dies ist jedoch statistisch nicht darstellbar. Für einen allgemeinen statistischen Überblick vgl. Andrea SCHMIDT-RÖSLER, Friedrich Carl von Mosers »Abhandlung von den Europäischen Hof- und Staatssprachen« (1750), in: Johannes BURKHARDT u.a. (Hg.), *Sprache – Macht – Frieden. Konfliktlösung und Lingualität in der Frühmoderne*, Augsburg 2013 (im Druck), sowie German PENZHOLZ / Andrea SCHMIDT-RÖSLER, *Die Verträge von 1450 bis 1789. Befunde und Probleme*, in: ebd.

20 Lucien BÉLY, *Espions et ambassadeurs au temps de Louis XIV*, Paris 1990, S. 450–455.

21 Bereits Anfang des 17. Jahrhunderts formulierten dies STIEVE, *Europäisches Hof-Ceremoniell*, S. 258; CALLIÈRES, *De la manière de négocier*, S. 65; FRANQUESNAY, *Ministre public*, S. 98.

nötig. Es hatte nicht nur eine politisch neutrale Funktion, sondern war in den Augen der Zeitgenossen eine Sprache mit einer eindeutigen rechtlichen Terminologie und damit ein Mittel, spätere Auslegungsdifferenzen und Missverständnisse zu vermeiden²². Godefroy, einer der französischen Bevollmächtigten auf dem westfälischen Friedenskongress, riet aus zwei Gründen davon ab, Französisch als Sprache der zu schließenden Verträge zu wählen. Zum einen hätte man einen Konflikt mit dem Kaiser provoziert, der dann eine Zweitsprache gefordert hätte, was die gewünschte Präzedenz-Demonstration obsolet gemacht hätte. Zum anderen würde man Auslegungs- und Interpretationsschwierigkeiten provozieren. Godefroy plädierte deswegen für die Beibehaltung des Lateinischen, das zudem durch das »Herkommen« der früheren, ebenfalls lateinisch abgefassten Verträge hinsichtlich der rechtlichen Terminologie den Vorteil von Rechtsklarheit bot²³. Ähnlich argumentierten auch die kaiserlichen Gesandten, die 1645 verlangten, Frankreich möge seine Schriftstücke in lateinischer Sprache ausfertigen, denn so würde man – wie es Friedrich Karl von Moser formulierte – »Interpretationes fürkommen«²⁴.

Das Thema »Sprache« in der Diplomatie birgt Quellenprobleme. Dies gilt auch für den Bereich der Schriftlichkeit, denn in der großen Menge diplomatischer Korrespondenzen und Verhandlungsakten finden sich nur wenige Zeugnisse für sprachliche und kulturelle Fremdwahrnehmungen²⁵. Eine Möglichkeit, sich der diplomatischen Sprachverwendung zu nähern, bieten die Vertragsurkunden europäischen Partner, die über das Friedensvertragsportal des IEG-Servers im Original einseh- und auswertbar sind. Der Blick auf Originalausfertigungen ist nötig, um zu präzisen Ergebnissen zu kom-

22 Ein (anonymer) spanischer Gesandtschaftstraktat sprach dies um 1700 explizit an: »These treaties are drawn up in Latin for the better understanding of their clauses and the satisfaction of both parties, and great care should be taken to avoid ambiguous languages, so that the terms are not open to questions«, in: Henry John CHAYTOR (Hg.), *Embajada Española. An anonymous contemporary Spanish guide to diplomatic procedure in the last quarter of the seventeenth century*, London 1926, S. 27. FRANQUESNAY, *Ministre public*, S. 116f., betonte, dass Latein eine Sprache sei, »dont l'usage ne sçauroit changer«. Schweden legte 1661 fest, dass man sich des Lateinischen bedienen möge, den es sei evident, dass »die Titulatur, die man zwischen gleichen Mächten verwendete [...] am leichtesten auf Latein ausgedrückt werden konnte«, zitiert nach Bo LINDBERG, *Latein und Grossmacht. Das Latein im Schweden des 17. Jahrhunderts*, in: Eckhard KESSLER (Hg.), *Germania latina – Latinitas teutonica. Politik, Wissenschaft, humanistische Kultur vom späten Mittelalter bis in unsere Zeit*, Bd. 2, München 2003, S. 679–692, hier S. 683; LINDBERG, ebd., spricht dem Lateinischen »[d]ie Rolle [...] einer wissenschaftlichen Terminologie« zu. Zur Problematik der »Modernität« des Lateinischen vgl. unten.

23 BRAUN, *Fremdsprache*, S. 214f. Auch Schweden wollte mit eben derselben Argumentation weitere Verträge in lateinischer Sprache abschließen; ebd., S. 217f.

24 Friedrich Carl MOSER, *Abhandlung von den Europäischen Hof- und Staatssprachen*, Frankfurt a.M. 1750, S. 51.

25 Diese Beobachtung auch bei Michael ROHRSCHEIDER / Arno STROHMAYER (Hg.), *Wahrnehmung des Fremden. Differenzenerfahrungen von Diplomaten im 16. und 17. Jahrhundert*, Münster 2007, S. 19; SCHEIDEGGER, *Perverses Abendland – Barbarisches Russland*, S. 259.

men, denn trotz der Vielfalt an Drucken bestehen Unsicherheiten über die sprachliche Gestaltung. Angaben in zeitgenössischen Vertragssammlungen, aber auch in modernen Werken (etwa in Clive Parry oder dem »Vertrags-Plötz«²⁶) müssen mitunter ergänzt, ja sogar korrigiert werden. Dies hat im ersten Fall seinen Grund überwiegend in wenig ausgeprägtem zeitgenössischem Bewusstsein für die Wiedergabe von Dokumenten in ihren Originalsprachen²⁷. Zum anderen zeigt die Unsicherheit, dass die sprachliche Struktur oft nicht so eindeutig ist, wie der Blick auf nur eine der beiden Vertragsausfertigungen erscheinen lässt. Schwieriger ist es, wenn man sich der gesprochenen Sprache zuwendet und ihren Gebrauch – inklusive möglicherweise entstandener Missverständnisse – analysieren will. Nur selten äußern sich Diplomaten direkt über »Sprache«, so wie etwa 1644 Claude de Mesmes, der Gesandter des französischen Königs auf dem westfälischen Friedenskongress, über die in Münster gesprochene Sprache²⁸. Gabriele Scheidegger hat auf die Problematik hingewiesen, dass sich »interkulturelle Kontakte [...] nicht auf der Ebene hochtheoretischer Reflexion« ereignen und sich damit oft einer direkten schriftlichen Quellenüberlieferung entziehen²⁹. Dies gilt genauso für den Bereich der mündlichen (und zum Teil der schriftlichen) Kommunikation in der frühneuzeitlichen Diplomatie; auch hier gibt es nur vereinzelt Hinweise darauf, dass Sprache und Sprachwahl thematisiert wurden³⁰. Sekundärliteratur zum sprachlichen Alltag von Diplomaten fehlt mit Ausnahme der Studien Guido Brauns zum Umfeld des westfälischen Friedenskongresses.

26 Clive PARRY (Hg.), *The Consolidated Treaty Series*, hier Bd. 1–50, New York 1969; Helmuth K. G. RÖNNEFAHRT (Hg.), *Konferenzen und Verträge*, Würzburg 1958. Öfter als gedacht existiert auch ein Gegeninstrument in der Sprache des anderen Partners. Allgemeine Irrtümer ziehen sich durch die Standardwerke: So ist der Waffenstillstand von Altmark 1629 nicht (wie der »Vertrags-Plöetz« beschreibt) französisch, sondern lateinisch, oder der Frieden von Brömsebro schwedisch und nicht französisch.

27 Vgl. dazu Benjamin DURST, *Friedensvertragsübersetzungen in frühneuzeitlichen Vertragssammlungen: Aspekte ihrer Produktion, Beschaffenheit, zeitgenössischen Einschätzung und Rezeption bis heute*, in: DUCHHARDT / ESPENHORST, *Frieden übersetzen*, S. 129–156. Eine große Rolle spielte natürlich die Tradierung und die Zugänglichkeit der archivalischen Überlieferung.

28 Anuschka TISCHER, *Fremdwahrnehmung und Stereotypenbildung in der Französischen Gesandtschaft auf dem Westfälischen Friedenskongress*, in: ROHRSCHEIDER / STROHMEYER, *Wahrnehmungen des Fremden*, S. 265–288, hier S. 266.

29 SCHEIDEGGER, *Perverse Abendland – Barbarisches Russland*, S. 259.

30 Vgl. z.B. LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale*, S. 919, zum Friede von Rijkskwijk. Auf die schwierige Quellenlage weist Thomas HAYE, *Die lateinische Sprache als Medium mündlicher Diplomatie*, in: Rainer SCHWINGES / Klaus WRIEDT (Hg.), *Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa*. Ostfildern 2003, S. 15–32, hier S. 17, hin: »In den Quellen wird die Frage nach der von den historischen Protagonisten verwendeten lingua zumeist nicht thematisiert, vielmehr gilt das Prinzip: Über Sprache spricht man nicht.« So ist die Sprachfrage ein »genuin diplomatiegeschichtliches Problem«. Ähnlich auch BRAUN, *Fremdsprachen*, sowie William ROOSEN, *The True Ambassador: Occupational and Personal Characteristics of French Ambassadors under Louis XIV*, in: *European Studies Review* 3 (1973), S. 121–139, hier S. 129.

2. Sprache im politischen Spannungsfeld: Die Sprachwahl als Quelle politischer »Missverständnisse«

Nicht nur das »Sprechen« und »Nicht-Verstehen« selbst kann zu Missverständnissen führen. Auch die Festlegung einer Kommunikations- oder Urkundensprache konnte für politische Irritationen sorgen, denn Macht benutzt Sprache als Instrument und Medium: nach innen zur Unifizierung und nach außen als Symbol für Dominanz. Der Zusammenhang zwischen politischer Macht und Durchsetzung einer bestimmten Sprache wurde seit der Antike thematisiert³¹ und auch in der Frühen Neuzeit formuliert, etwa vom Marburger Geschichtslehrer Hermann Kirchner (1604) oder durch den Juristen Jeremias Setzer, der 1600 feststellte: »Argumentum servitutis fuit externa lingua uti«³². 1784 drückte Antoine de Rivarol in seinem *Discours sur l'universalité de la langue française* deutlich aus, dass die Verbreitung und die Position der französischen Sprache die Folge der Macht Frankreichs seien. In dem von der Berliner Akademie gekürten Werk legitimierte er den Vorrang der französischen Sprache in ganz Europa. Dies bezog er nicht nur auf Hof-, Literatur und Wissenschaftssprache, sondern ausdrücklich genauso auf die Diplomatie³³.

Die zwischenstaatlichen und die diplomatischen Interaktionen waren nach 1648 durch das Zeremoniell normiert. Dies galt auch auf der Ebene von Verhandlungen. Fehlten eindeutige Regelungen oder wurde von einer Seite versucht, einseitige Änderungen durchzusetzen, so konnten sich daraus politische Differenzen ergeben. Dies trifft nicht nur für den zeremoniellen, sondern auch für den sprachlichen Bereich zu. Zeitgenössische Theoretiker stellten einen deutlichen Zusammenhang zwischen Sprache und Souveränität her³⁴. Einseitiges Abweichen vom »Herkommen« wurde bemerkt, als bewusster Angriff auf den machtpolitischen Status quo interpretiert und

31 SCHNETTGER / NICKLAS, Politik und Sprache im frühneuzeitlichen Europa, S. 3. Dabei ist für die Frühe Neuzeit zu bedenken, dass Sprache noch nicht mit nationaler Konnotation aufgeladen war und noch kein Zusammenhang zwischen Sprache und Territorium mitgedacht wurde.

32 Zitiert nach VLADIMIR HRABAR, *De legatis et legationibus tractatus varii*, Dorpat 1906, S. 150; zu KIRCHNER vgl. ebd., S. 193.

33 Zu ihm allg. MARIA STASYK, Rivarol und die europäische Universalsprache, Marburg 2002 [CD-Rom].

34 Besonders klar formulierte es 1750 Friedrich Karl von Moser: »Da aber gecrönte Häupter und freye Staaten aus dem Grund ihrer alleinigen Dependenz von Gott dem Allerhöchsten keinen weitem Vorzug unter sich einräumen, [...] die Souverainetät aber allen gemein [ist...]; so ist es kein Wunder, dass bey [...] eines sowohl als der andern Nation eigenen Selbstliebe, sich die Würckungen davon auch auf den Gebrauch der Sprachen erstreckt: daß nemlich grosse Herren nicht leichtlich der Sprache eines andern Volcks sich gebrauchen, zumalen in solchen Gelegenheiten, wo sie als Häupter ihrer Nation erscheinen [...] oder ihre Reiche und Länder präsentieren. Diese beyde Haupt-Fälle ereignen sich in Gesandtschafften und bey Tractaten.«, MOSER, Hof- und Staatssprachen, S. 5.

zurückgewiesen. Als beispielsweise auf dem Frankfurter Reichstag 1682 die französischen Vertreter ihre Erklärung in ihrer Muttersprache vorlegten, übermittelten die Reichsstände ihre Entgegnung auf Deutsch der kaiserlichen Gesandtschaft, die diese als Reichssache in lateinischer Übersetzung der französischen Delegation übergab. Frankreich wurde ermahnt, die lateinische Sprache zu verwenden, da sonst auch andere Vertreter, »nämlich Spanien, England, Pohlen und andere ausländische Cronen« ihre Muttersprache verwenden könnten. Der Reichstag erklärte nach eingehenden Beratungen schließlich, dass »allenfalls eine Fassung eines Schriftsatzes in beiden Nationalsprachen in Verbindung mit einer lateinischen Übersetzung« hinzunehmen sei³⁵. Ein weiteres Beispiel sind die spanisch-französischen Friedensverhandlungen, in deren Verlauf der spanische Unterhändler 1647 das Spanische als künftige Vertragssprache forderte und damit auf eine Gleichordnung abzielte. Der französische Bevollmächtigte interpretierte die Kritik richtig und entgegnete, das Französische sei nicht Ausdruck staatlicher »Anmassung«, sondern allein des Herkommens³⁶. 1647 einigte man sich auf Zweisprachigkeit, die man dann auch im Pyrenäenfrieden 1659 konsequenterweise umsetzte³⁷. Spanien und die Niederlande vereinbarten am 5. Mai 1646, dass in den Verhandlungen mündlich Lateinisch, Französisch und Niederländisch, schriftlich Französisch und Niederländisch verwendet werden könne. Die Niederlande hatten damit die indirekte Anerkennung ihrer Gesandten als Vertreter eines souveränen Staates durchgesetzt, wohingegen Spanien mit dem Sprachkompromiss seine Bereitschaft zum Ausdruck gebracht hatte, zu einem Frieden zu kommen³⁸. Dieser Frieden, unterzeichnet am 3. Januar 1648, war zweisprachig abgefasst. In beiden Fällen hatte man sich für das bilinguale Prinzip und gegen Latein als neutrale Drittsprache entschieden.

Besonders die Sprache von Schriftstücken (wie Vollmachten, Kreditive oder Mémoires) im Umfeld von Vertragsverhandlungen führte immer wieder zu Differenzen. Gottfried Stieve erkannte hierin eine Quelle für Konflikte und Missverständnisse:

35 Julius Bernhard von ROHR, Einleitung zur Ceremonial-Wissenschaft der großen Herrn, Berlin 1729 [ND Weinheim 1990, hg. Monika SCHLECHTE], S. 397 und S. 520; LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale*, S. 1008–1011; Gottlieb Samuel TREUER, *De prudentia circa officium pacificationis inter gentes*, Helmstedt 1727, S. 102–104; MOSER, *Hof- und Staatssprachen*, S. 335f.; BRAUN, *Fremdsprachen*, S. 236f.; BRAUN, *Doctrine*, S. 235–242. Im Jahr 1717 musste der französische Gesandte de Gergy am Regensburger Reichstag genötigt werden, sein Kreditiv lateinisch oder deutsch einzureichen oder wenigstens eine beigefügte Übersetzung in eine dieser Sprachen seinem offenbar französischen Schreiben beizulegen. ROHR, *Ceremoniel-Wissenschaft*, S. 381f.

36 LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale*, S. 712.

37 Vgl. Daniel SÉRÉ, *La paix des Pyrénées: vingt-quatre ans de négociations entre la France et l'Espagne (1635–1659)*, Paris 2007, bes. S. 567.

38 BRAUN, *Fremdsprachen*, S. 216.

Auf denen Friedens-Congressen aber, auf welchen vielmahl Personen aus gar vielerley Nationen und Zungen concurrirten, welchen Theils auch nur einige auswärtige, theils auch nur allein ihre Mutter-Sprache bekannt; gehet es gar anders als bey denen Audientzen her. Und entstehet vielmahlen grosse Verwirrungen und Unvernehmen bloß und allein aus der Sprache, weil mancher, ob er gleich in einer anderen Sprache reden könnte, dennoch sich dessen weigert, und sich stellet als ob er ausser seiner Mutter-Sprache keine andere gelernet, ja lieber die Schande, daß er fremde Sprachen nicht verstehe, sich zuziehen, als etwan durch Gebrauch seiner in vielen Sprachen geübten Zunge seinem Principal einiges vergeben könne³⁹.

Sprache als potentielle Quelle für Missverständnisse und Irritationen im diplomatischen Prozess war den Zeitgenossen also durchaus bewusst. Was tat man, welche Strategien entwickelte man, um Missverstehen zu verhindern und Missverständnisse zu vermeiden?

3. Methoden zur Vermeidung von Missverständnissen: Neutrale Drittsprache, Zweisprachigkeit, Dolmetschen und Übersetzen.

Bis ins 18. Jahrhundert hinein galt das Lateinische als neutrale Sprache. Moser beschrieb dies:

Der aus der Gleichheit der Würde der Europäischen Souveränen hergeleitete Grund war auch die wahre Ursache, warum man bey Tractaten [...] seine Zuflucht zu diesen sogenannten todten Sprachen genommen als durch deren Gebrauch keinem Theil nicht gegeben oder entzogen wurden⁴⁰.

Stieve ergänzte dies ausdrücklich um den Aspekt der Präzedenz:

[...] will man dafür hält, daß diese Sprache [d.i. Latein] keinem Theil praejudicirte, weil kein Potentate mehr in dieser Welt zu finden, der in seinem Lande diese Sprache als *Patriam Linguam* gebrauchte⁴¹.

Latein bot sich nicht nur wegen seiner »staatsfernen« Implikation an; es war auch im 18. Jahrhundert die typische erlernte Zweitsprache und damit Diglossie-Merkmal einer vom Bildungskanon geprägten Akteursschicht. Die Latein-Kenntnisse von Juristen, Beamten, Reisenden, Gelehrten und Diplo-

39 STIEVE, Europäisches Hof-Ceremoniell, S. 415.

40 MOSER, Hof- und Staatssprache, S. 30.

41 STIEVE, Europäisches Hof-Ceremoniell, S. 426.

maten führten zu einer – so Peter Burke – »imaginären Gemeinschaft von internationaler Tragweite«⁴².

Latein war bald jedoch nicht mehr – wie in den Jahrhunderten zuvor – selbstverständlich verbindendes Medium des »lateinischen Abendlandes«, sondern wurde – wie oben erwähnt – ein Mittel, das aus zeitgenössischer Sicht terminologische Rechtssicherheit wahrte und zugleich einen Ausweg bot, um politische Konflikte, die sich auf sprachlichem Gebiet manifestieren konnten, zu vermeiden. Mit der (auch zeitgenössischen monierten und unterschiedlich motivierten) »Decadence«⁴³ des Lateinischen tat sich ein neues Feld für sprachliche Differenzen auf. Französisch wurde zunächst als Sprache Versailles gesehen und keineswegs unbestritten als neutral und quasi überparteilich empfunden. Besonders der Konflikt zwischen dem »lateinischen« Kaiser und seinem »französischen« Konkurrenten, der sich auch in einer Auseinandersetzung um Sprache in Kommunikation, Schriftverkehr und Vertragsgestaltung zeigte, förderte diese Wahrnehmung. Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts löste sich das Französische von der Wahrnehmung als Instrument vermeintlichen französischen Hegemoniestrebens⁴⁴. Die Gründe für diese Akzeptanz sind vielfältig: neben der politischen Machtposition Versailles mögen die schwindenden Lateinkenntnisse dazu ebenso beigetragen haben wie die Durchsetzung des Französischen als Sprache der Höfe, der Kultur und nicht zuletzt der wissenschaftlichen Abhandlungen und Traktate. Dass französisch zunehmend als neutrale Sprache akzeptiert wurde, wird deutlich, wenn man die Sprachverwendung in inneuropäischen Vertragsbeziehungen ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts analysiert. Betrachtet man die Sprachgestaltung derjenigen Verträgen, an denen Frankreich nicht beteiligt war, zeigt sich, dass die Zahl französischsprachiger Urkunden von 11,6% (1648–1712) über 38,5% (1713–1763) auf 68,2% (1764–1789) wuchs. Die Zahlen decken sich in etwa mit denen der Verträge, in denen Versailles als Partner mitwirkte. So ist die Akzeptanz des Französischen als neutrale Drittsprache deutlich zu sehen⁴⁵.

Auch andere Drittsprachen – jenseits von Latein und Französisch – waren in einer Vertragsgestaltung denkbar, wenn politische Differenzen um die Sprache eines Vertrages vermieden werden sollten. Innerhalb Skandinaviens und in den Beziehungen zwischen Russland und Schweden bzw. Russ-

42 Peter BURKE, *Wörter machen Leute. Gesellschaft und Sprachen im Europa der Frühen Neuzeit*, Berlin, S. 52.

43 STIEVE, *Europäisches Hof-Ceremoniell*, S. 415. Zu den Gründen vgl. SCHMIDT-RÖSLER, *Vielfältigkeit*; sowie allgemein Thomas HAYE, *Lateinische Oralität. Gelehrte Sprache in der mündlichen Kommunikation des hohen und späten Mittelalters*, Berlin 2005.

44 STIEVE, *Europäisches Hof-Ceremoniell*, S. 258; ähnlich auch z.B. Jean de la SARRAZ FRANQUENAY, *Le Ministre public dans les cours étrangères: Ses fonctions et ses prérogatives*, Paris 1731, S. 98.

45 Vgl. die Darstellung in Diagrammen bei SCHMIDT-RÖSLER, *Friedrich Carl von Mosers* (im Druck).

land und Dänemark hatte diese Rolle im 18. Jahrhundert die deutsche Sprache, wie Johannes Burkhardt für den Frieden von Nystadt 1721 gezeigt hat⁴⁶.

Schien die Wahl einer Drittsprache nicht möglich, so versuchte man durch die zweisprachige Vertragsgestaltung Differenzen zu vermeiden⁴⁷. Seit dem 20. Jahrhundert ist üblich, Texte in mehreren Sprachen auszustellen. Art. 33 der Wiener »Convention on the Law of Treaties« (1969) legte zur Vermeidung von Missverständnissen fest, dass alle Textsprachen, die im Vertrag definiert sind, gleichwertige Gültigkeit haben und die Übersetzungen gleichbedeutend sein müssen. Offene sprachliche Differenzen, vor allem Auslegungsdifferenzen, sollen in Folgeabkommen ausgeräumt werden. Seit dem 19. Jahrhundert wurde darüber debattiert, welcher Rechtsstatus Vertragsvarianten in unterschiedlichen Sprachen zukam. Die Übersetzungstheorie zog dabei den Schluss, dass abweichende Bedeutungen zwischen den verschiedenen authentischen Sprachversionen unvermeidbar seien, und spricht von »enforced ignorance«⁴⁸. Sie geht davon aus, dass diese Varianten und Missverständnisse oft unbemerkt bleiben, da jeder Vertragspartner mit dem Text seiner Sprache arbeitet und missverständliche Interpretationen nicht auffallen, sofern es sich nicht um einen exorbitant politisch strittigen Punkt – etwa Grenzfragen – handelt. Diesen Ansatz könnte man auf die Frühe Neuzeit übertragen: Bilinguale oder übersetzte Verträge dürften demnach zahlreiche Missverständnisse enthalten, die politisch jedoch nicht zum Tragen kamen, sondern bis heute nicht thematisiert wurden. Dies ist auch zu berücksichtigen, wenn man die in zwei Sprachen abgefassten Verträge der Frühen Neuzeit als Mittel zur Vermeidung von Missverständnissen sehen möchte. Sie räumten zwar politische Missverständnisse aus, in dem sie den Vertragspartnern durch den Gebrauch jeweils der eigenen Sprache absolute Parität garantierten. Sprachlich, und vor allem in der Wortausdeutung, können sie jedoch Missverständnisse enthalten, die der oben genannten These nach sich politisch nicht auswirkten. Betrachtet man die Abkommen europäischer Mächte nach 1648, so lässt sich mit 10% ein überraschend hoher Anteil mehrsprachiger Verträge feststellen⁴⁹. Unter ihnen sind so bekannte wie der Pyrenäen-

46 Johannes BURKHARDT, Sprachen des Friedens und was sie verraten. Neue Fragen und Einsichten zu Karlowitz, Baden und »Neustadt«, in: Stefan EHRENPREIS (Hg.), Wege der Neuzeit. Festschrift für Heinz Schilling, Berlin 2007, S. 503–519. Allg. auch Heiko DROSTE, Im Dienst der Krone. Schwedische Diplomaten im 17. Jahrhundert, Münster 2006, bes. S. 86f., 164–168.

47 Grundlegend dazu: Christopher KUNER, The interpretation of multilingual treaties, in: *International and Comparative Law Quarterly* 40 (1991), S. 953–964.

48 KUNER, Interpretation, S. 958: »[...] differences in meaning between different authentic language versions of a treaty are not only possible, but inevitable. Given the inevitability of differences between language versions, an obvious defect of the presumption is that it works as a rule of enforced ignorance which allows such differences to go undetected«.

49 Er könnte sich verdoppeln, wenn es gelingt, die Gegeninstrumente der Verträge zu analysieren, für die ein ungewöhnlicher Sprachusus beobachtet wird. Bisher ist von diesem Phänomen

frieden (1659) sowie fast alle Verträge des Osmanischen und des Russischen Reiches mit Mächten des »Abendlandes«. Gerade an der Peripherie Europas, wo die Möglichkeit, sich einer lingua franca – sei es des Lateinischen oder Französischen – zu bedienen, entfiel, hatte das Fehlen einer gemeinsamen Kommunikationssprache Auswirkungen auf Verhandlungsführung und Vertragsgestaltung. Sprach- und Übersetzungskompetenzen waren nötig, und dieser Bereich war zwangsläufig besonders anfällig für Missverständnisse und Probleme aufgrund mangelnder Sprachkompetenz. Friedrich Karl von Moser bezeichnete die Beziehungen zum Osmanischen Reich mit der Formel »Unwissenheit in den Wissenschaften überhaupt, und so auch insbesondere in der Kenntniß fremder Sprachen«⁵⁰.

Dieses Unwissen und die mangelnden Sprachkenntnisse gereichten in diplomatischen Verhandlungen und Verträgen mitunter zum Nachteil. So wurden zum Beispiel im Jahr 1676 die kaiserlichen Gesandten Hannibale Francesco Bottoni und Johann Carl Terlinger nach Moskau gesandt. Ihnen wurde von russischer Seite ein Dolmetscher beigegeben, ein gebürtiger Pole, der in jungen Jahren als Gefangener ins Russische Reich gekommen war und nun Audienzen und Verhandlungen aus dem Deutschen ins Russische und vice versa dolmetschte⁵¹. Am 30. Oktober wurde ein Abkommen unterzeichnet, das zeremonielle Fragen und Streitigkeiten um die Titulatur regeln sollte. Gesandte und Botschafter sollten von nun an ihre Schreiben aus der Hand des Monarchen selbst erhalten, und der Zar sollte künftig mit »Majestät« statt mit »Ew. Durchlaucht« im Schriftverkehr adressiert werden⁵². Daneben hatten die kaiserlichen Gesandten eine weitere Kröte zu schlucken, die ihnen – auf Grund mangelnder Sprachkompetenz – jedoch erst zuhause bewusst wurde: In der lateinischen und der russischen Fassung des Vertrags fand sich nicht nur in dem kaiserlichen, sondern auch in dem russischen Instrument in der Präambel der Zar an erster Stelle genannt. Der Tradition hätte jedoch entsprochen, dass im Gegeninstrument der Kaiser an erster Stelle genannt wor-

kaum Notiz genommen worden. Dies liegt wohl darin, dass ein gründliches Archivistudium nötig ist, um die jeweils zwei Unterhändlerexemplare eines Vertrags zu vergleichen.

50 MOSER, Abhandlung, S. 193. Allerdings bezieht Moser diese Unkenntnis (zu Unrecht) einseitig auf das Osmanische Reich, dessen Minister aus »Unkenntnis« an ihrer Sprache festhielten. Allgemein hofft Moser jedoch, dass die sich gerade entwickelnde Ausbildung »junger Leute in die Staats-Wissenschaft [...] Vernunft und Klugheit über Aberglauben, Unverstand und Vorurtheile« siegen lassen werde. Ebd.

51 Carl Valerius WICKHART, *Moscowittische Reiß-beschreibung* [...], Wien 1777, S. 45f. und S. 94.

52 Burchard WICHMANN/Heinrich Ferdinand EISENBACH, *Chronologische Übersicht der russischen Geschichte*, Leipzig 1821, Bd. 1 / 2, S. 6. Iskra SCHWARCZ, *Die kaiserlichen Gesandten und das diplomatische Zeremoniell am Moskauer Hof in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts*, in: Ralph KAUF u.a. (Hg.), *Diplomatisches Zeremoniell in Europa und im Mittleren Osten in der frühen Neuzeit*, Wien 2009, S. 265–286, hier S. 272f.

den wäre⁵³. So stellte man in Wien fest, dass aufgrund mangelnder Text- und Sprachkenntnisse »denen Kay. Abgesandten die praecedenz [...] abgeiaigt«⁵⁴ worden sei.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die zwei- (im der Fall der zwischen dem Sultan und dem Zaren 1712 und 1713 sogar drei-) sprachigen Verträge des Osmanischen Reichs mit Polen, dem Kaiser, Russland oder Venedig. Sie waren grundsätzlich in zwei Sprachen in zwei eigenständigen Dokumenten ausgestellt. Die rechtliche Gleichordnung wurde durch die Erwähnung der beiden Vertragssprachen in der Corroboratio erreicht. Die Zweisprachigkeit war dennoch immer wieder Anlass für Diskussionen um Vertragsinhalte. Genannt sei hier die Debatte um die *semel-et-semper*-Formel, also um die Dauer von Tributzahlungen, nach dem Friedensschluss von Zsitva-Torok 1606⁵⁵. Ein weiteres Beispiel findet sich in den Beziehungen zwischen Polen und dem Russischen Reich. Mehrfach enthielten Waffenstillstands- und Friedensverträge Übersetzungs-Missverständnisse über die Länge der Tribute. Im Oktober 1621 verhandelten die polnischen Unterhändler Jakub Sobieski und Stanisław Żorawiński ohne kundigen Übersetzer mit den Osmanen über eine Waffenruhe und einen folgenden Frieden. Nachdem die Sprachprobleme die Verhandlungen in die Länge gezogen hatten⁵⁶, wurden schließlich zwei Urkunden in osmanisch-türkisch und polnisch ausgestellt und unterzeichnet. Die beiden Fassungen wichen jedoch voneinander ab, denn im osmanischen Instrument finden sich Passagen über die Tributzahlungen, die in Polen erkannt und nicht akzeptiert wurden. In Folgeverhandlungen führte dieser Punkt immer wieder zu Irritationen⁵⁷.

Jenseits dieser im Abendland tatsächlich empfundenen und von den Gesandten in zahlreichen Berichten beschriebenen »Exotik« findet sich Zweisprachigkeit jedoch auch in Bereichen, in denen eigentlich – entsprechend dem Herkommen – eine gemeinsame Sprache vorhanden gewesen wäre. So existieren Verträge zwischen »westeuropäischen« Partnern in Latein mit einer Zweitsprache (meist französisch, aber auch niederländisch), in Niederländisch mit Zweitsprache (dänisch, deutsch, lateinisch, französisch) oder portugiesisch mit spanisch oder spanisch mit französisch oder portugiesisch. An einem Beispiel soll exemplarisch das Nebeneinander der zwei großen europäischen Verkehrssprachen, des Lateinischen und des Französischen, gezeigt werden. Diese, aus der Sicht des reinen Sprachverständ-

53 Vgl. zur Anordnung u.a. Friedrich Carl von MOSER, *Versuch einer Staats-Grammatic*, Frankfurt a.M. 1749, S. 61.

54 SCHEIDEGGER, *Perverse Abendland – barbarisches Russland*, S. 190.

55 BURKHARDT, *Sprachen des Friedens*, S. 504.

56 Vgl. unten.

57 Dokumente in: Dariusz KOŁODZIEJCZYK, *Ottoman-Polish diplomatic relations (15th–18th century)*. An annotated edition of ahdnames and other documents, Leiden 2000, S. 377–387.

nisses überflüssige zweisprachige Gestaltung zeigt zum einen, wie Sprache zum Gegenstand von Verhandlungen wurde, zum anderen aber auch, dass Sprache kein Thema war, an dem Verhandlungen scheiterten. Pragmatische Lösungen halfen, wenn die politische Notwendigkeit und der politische Wille zu einem Vertragsschluss vorhanden waren. Während des Nordischen Krieges (1655–1660) standen Brandenburg und Frankreich in regem Gesandtschaftskontakt, dessen erstes Ergebnis am 24. Februar 1656 ein Allianzvertrag war⁵⁸. Bei diesen Verhandlungen hatte es sprachliche Probleme gegeben, denn der französische Unterhändler Antoine de Lumbres berichtet, die kurfürstlichen Vertreter hätten Schwierigkeiten mit dem offenbar französischen Vertragsentwurf gehabt und ihn ins Lateinische übersetzt. Er habe daraufhin einen zweisprachigen Vertrag vorgeschlagen und dabei als Argument angeführt, dass der französische König keinen anderssprachigen Vertrag akzeptieren würde. Zudem fürchtete de Lumbres die »diversité«, die durch die Übersetzung entstehen würde, und deren Verfahren er deswegen ablehnte⁵⁹. Der französische Unterhändler benennt die sprachlichen Unklarheiten als eine der Ursachen für Differenzen um den Vertrag, lässt jedoch in seinem Verhandlungsbericht keinen Zweifel daran, dass diese Differenzen zweitrangig hinter den weiterhin ungelösten politischen Problemen waren⁶⁰. 1658 führten der brandenburgische Gesandte Christoph von Brandt, der französische Sprachkenntnisse hatte, sowie der französische Resident in Königsberg Johann von Frischmann, der deutscher Herkunft war⁶¹, Verhandlungen über eine Erneuerung des Vertrages. Die Korrespondenz des Kurfürsten mit dem französischen König und mit Mazarin war französisch, mit seinem

58 Vgl. französische Überlieferung in: <http://basedoc.diplomatie.gouv.fr/exl-php/cadecgp.php?MODELE=PRESENTHTML&query=1> (eingesehen am 10.06.2012). Es sind ein französisches und lateinisches Unterhändlerinstrument nachgewiesen, die beide unterzeichnet sind von de Lumbres für Frankreich sowie Otto von Schwerin und Johann von Hoverbeck für Brandenburg; darüber hinaus existiert eine lateinische Ratifikation durch den Kurfürsten vom 24. Oktober 1656. Jean DUMONT, *Corps Universel Diplomatique du Droit des Gens [...]*, Amsterdam 1739, V/II, S. 129, und PARRY, *Consolidated Treaties Series*, IV, S. 41–48, drucken nur den französischen Text.

59 Bernhard ERDMANNSDÖRFFER (Hg.), *Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg*, Bd. 1–13, Berlin 1864–83, hier Bd. 2, S. 82, Bericht de Lumbres vom 2. März 1656. Tatsächlich finden sich v.a. in Artikel I gravierende Abweichungen. Der lateinische Vertrag führt »inter Christianissimum Galliarum et Navarrae Regem ab una: et Serenissimum Principem ac Dominum [...] Electorem Brandenburgicum ab altera partibus« auf, wohingegen es im französischen Text nur »Lesd. Seigneurs Roy et Electeur« heißt. Bei dem Geltungsbereich der Beistandspflicht gibt der lateinische Vertrag an »pro communi defensione Statuum, Ditionum, Terrarum, Arcium, Locorumque quorumvis, quae utraque pars in Imperio Romano possidet, vel ad quaecunque in eodem [...]« – vgl. Anm. 58; die das Reich betreffende Passage fehlt im französischen Instrument.

60 Vgl. ERDMANNSDÖRFFER, *Urkunden und Actenstücke*, Bd. 9, S. 631.

61 Christoph von Brandt (1630–1691), war seit 1658 brandenburgischer Resident in Frankreich, 1660–1668 in London und 1670–1682 in Dänemark und Schweden. Der Publizist Johann von Frischmann (1612–1680) stand seit 1658 in Diensten Frankreichs.

Gesandten Brandt verkehrte er deutsch. Dolmetscher sind in den Verhandlungsunterlagen nicht erwähnt, die Kenntnisse reichten offenbar für direkte Verhandlungen (wohl in französischer Sprache) aus. Als jedoch der Kurfürst Frischmann am 15. Mai 1659 eine deutsche Antwort auf ein französisches Memorial übergab, protestierte dieser und bestand auf einer französischen oder lateinischen Antwort, »da man am französischen Hof nicht deutsch verstünde und eine etwa [von ihm] zu machende Übersetzung vielleicht nicht ganz den gemeinten Sinn treffen würde«⁶². Auf einer Konferenz Frischmanns mit Vertretern des Kurfürsten am darauffolgenden Tag mahnte er dann nur noch eine lateinische Antwort ein. Die Brandenburger Verhandlungsführer beriefen sich »auf den allgemeinen Gebrauch an den deutschen Fürstenhöfen; Frischmann sei ja selbst Deutscher und habe dennoch im Namen seines Königs französisch geschrieben. So könne er sich nicht verwundern, dass man ihm in deutscher Sprache geantwortet habe. Auf eine lateinische Eingabe werde ihm eventuell lateinisch geantwortet werden«⁶³. Dies nahm sich der französische Unterhändler wohl zu Herzen, denn sein Memorandum vom nächsten Tag ist in lateinischer Sprache ausgefertigt. Ungeachtet dessen überreichte er in der Audienz dem Kurfürsten am 6. Juni ein französisches Schreiben seines Königs. Politische Ergebnisse wurden nicht erzielt, was jedoch nicht an dem Streitpunkt der Sprache lag. 1662 wurden die Verhandlungen über eine Vertragserneuerung fortgesetzt. Otto von Schwerin wies zu Beginn Friedrich Wilhelm von Brandenburg darauf hin,

daß im Allianztraktat des lateinischen Textes Art. I vom französischen abweicht, indem der französische auf sämtliche Besitzungen des Kurfürsten und Frankreichs, der lateinische nur auf die im Reich belegenen Bezug nimmt⁶⁴

und wiederholte damit die Kritik de Lumbres an der Ungenauigkeit der Übersetzungen. Das Erneuerungsprojekt warf abermals die Frage der Sprache auf. Der brandenburgische Unterhändler Christoph Freiherr von Blumenthal berichtet an den Kurfürsten,

daß man sonst präntendiren will, der Tractat wäre nur allein in französischer Sprache abzufassen, darwider habe ich dieses angeführt, daß der vorige nur in lateinischer Sprache begriffen und E.Ch.D: bloss I.M. zu Gefallen, wie die Formalia des Auswechselungs-Instruments lauten, die Uebersetzung des einen Exemplars in das Französische

62 ERDMANNSDÖRFFER, Urkunden und Actenstücke, Bd. 7, S. 668.

63 Ebd., Bd. 7, S. 668.

64 Ebd., Bd. 9, S. 619; vgl. Anm. 49.

sche beliebt hätten«⁶⁵. Der französische Verhandlungsführer Turenne beschied Blumenthal im März 1663 jedoch, dass »alle Tractate, die in Paris gemacht werden«,

in französischer Sprache abgefasst würden⁶⁶. Im Mai instruierte der Kurfürst Blumenthal: »Diese Allianz kann in einem Exemplar französisch, in einem anderen lateinisch abgefasst werden«⁶⁷. Politische Streitpunkte zögerten die Verhandlungen hinaus, doch im Februar meldete Blumenthal, dass man sich geeinigt habe und eine Korrektur der 1656 entstanden Abweichungen vornehmen werde:

Ich warte jetzt nur noch auf die Mittheilung der Projekte und die Redressirung einiger Punkte in der französischen Traduction der Allianz-Tractate, die mit dem lateinischen Exemplar, das in Königsberg aufgerichtet ist, nicht ganz übereinstimmt⁶⁸.

Diese Kollationierung verlief offenbar reibungslos, denn am 6. März 1664 wurde in Paris der Vertrag in zwei getrennten Instrumenten in französischer und lateinischer Sprache abgefasst. Die Zweisprachigkeit wurde ausdrücklich in einem neuen, dem Vertrag als 13. Artikel angefügten Zusatz verankert⁶⁹. Kurz vor der Unterschrift kam es jedoch noch einmal zu Problemen wegen der Sprache und der sprachlichen Gestaltung: Lionne wollte nun das lateinische Dokument nicht unterschreiben, da es den Titel »Serenitas Electorale« enthalte. Blumenthal hingegen verweigerte dem französischen seine Unterschrift, da Lionne seinen Namen so groß gesetzt hatte, dass für seinen Namen nur die Zeile unter dem französischen Unterhändler geblieben wäre, was der Kurfürst auf Rückfrage wegen »Geringschätzung« ablehnte. Er ordnete an, bei einer Verweigerung Turennes auf eine Unterschrift unter das französische Exemplar zu verzichten. Im August einigten sich die Unterhändler, die Vertragsurkunden vom März neu auszustellen und getrennt zu unterzeichnen. Dabei wurden auch die oben erwähnten Fehlübersetzungen korrigiert und zudem alle Provinzen, die im Besitz des Kurfürsten waren, korrekt

65 Ebd., S. 631. Christoph Caspar Freiherr von Blumenthal (gest. 1689), Geheimer Rat, Diplomat. Vgl. Anm. 48; offenbar schätzte Blumenthal den zweisprachigen Charakter juristisch anders ein; es besteht jedoch kein Zweifel, dass sowohl das französische als auch das lateinische Instrument durch die Unterschrift aller Unterhändler in beiden Sprachen volle Gültigkeit hatte.

66 ERDMANNSDÖRFFER, Urkunden und Actenstücke, Bd. 9, S. 634.

67 Ebd., S. 641.

68 Ebd., S. 678; vgl. auch dieses Vertragsprojekt in PARRY, Consolidated Treaties Series, Bd. 8, S. 81–88. Theodor MOERNER (Hg.), Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601 bis 1700, Berlin 1867, Nachdr. Berlin 1965, S. 258, beurteilt: »Der wirkliche Text der Alliance ist gegen die Fassung von 1656 nur stilistisch mehrfach präcisirter«. Angaben zu den Sprachen der Verträge macht Moerner nicht.

69 Vgl. den Text über Heinz DUCHHARDT / Martin PETERS, www.ieg-friedensvertraege.de (eingesehen am 20.06.2012): »[...] hujus instrumenti duo, alterum Gallico, altrum vero Latino idiomate conceptum, ejusdem tenoris exemplaria à S.R.M.te et Serenitate Electorale [...] ratificando«.

in beide Vertragsausfertigungen aufgenommen. Als Lionne dann jedoch forderte, der Kurfürst solle eine französischsprachige Ratifikation ausfertigen, folgte dieser, »daz es der Orts niemals ein rechter Ernst gewesen, die Allianz zu prorogieren«⁷⁰. Dieses Mal konnte der Kurfürst sich behaupten und die Urkunden wurden in zwei gleichberechtigten Sprachen rechtskräftig ausgestellt. Der französische Unterhändler de Lionne unterzeichnete das französische, Blumenthal das lateinische Instrument⁷¹. Die erneute Verlängerung der Allianz am 15. Dezember 1667 in Cölln an der Spree war dann nur noch in französischer Sprache abgefasst und von den Unterhändlern beider Parteien unterschrieben. Eine »Fortsetzung« fand diese Debatte auf dem Utrechter Friedenskongress. Hinsichtlich des zu schließenden Friedensvertrages teilte Ludwig XIV. im Februar 1713 Preußen mit, dass Frankreich zwar die preußische Königswürde anerkenne, daraus jedoch keine Gleichrangigkeit abzuleiten sei. Der Friedensvertrag würde deswegen allein in französischer Sprache ausgefertigt und ein lateinisches (Zweit-)Exemplar käme nicht in Frage⁷².

Der Schuldige ist immer der Dolmetscher – so lautet der Titel eines Internet-Übersetzerportals⁷³, – das eine Reihe zeitgeschichtlicher diplomatischer Missverständnisse auflistet, an denen unzureichende Übersetzungsleistungen durch Dolmetscher, Übersetzer⁷⁴ oder durch abweichende Wort- und Begriffsinterpretationen Schuld hatten⁷⁵. Auch wird der Sprache die Verantwortung für Fehlentscheidungen zugewiesen, selbst

70 ERDMANNSDÖRFFER, Urkunden und Actenstücke, Bd. 9, S. 683–691.

71 Vgl. den Text über DUCHHARDT / PETERS, www.ieg-friedensvertraege.de (eingesehen am 20.06.2012); dieses Procedere wurde in Art. 13 festgelegt.

72 BÉLY, Espions, S. 453. Die Unterhändler Preußens fassten dies als herbe Zurücksetzung auf und prophezeiten gegenüber dem englischen Gesandten Stafford, dass ihr König dies als persönliche Kränkung sehen würde.

73 <http://www.uebersetzerportal.de> (eingesehen am 10.06.2012).

74 Die Begriffe werden heute unterschieden. Die Aufgabe des Übersetzers erfordert andere Techniken (Hilfsmittel, Wörterbücher, Zeitfaktor), der Akt des Dolmetschens ist vergänglich, das flüchtige Wort nicht kontrollierbar. Zur Begriffsgeschichte vgl. Wolfgang PÖCKL, Zur Wortgeschichte von Dolmetscher / dolmetschen, in: Martina EMSEL u.a. (Hg.), Brücken. Übersetzen und Interkulturelle Kommunikation. Festschrift für Gerd Wotjak zum 65. Geburtstag, Bern 2007, S. 283–291.

75 Zusammenfassend für die Translationstheorien vgl. v.a. Hans J. VEERMER, Übersetzen als kultureller Transfer, in: Mary SNELL-HORNBY (Hg.), Übersetzungswissenschaft – eine Neuorientierung, Tübingen 1986, S. 30–53. Mary SNELL-HORNBY u.a. (Hg.), Handbuch Translation. Tübingen 2¹⁹⁹⁹, bes. S. 37–47, 112–115, 141–160. Anja HALLACKER, Grundlagen der Übersetzungstheorie, in: Sabine EICKENRODT u.a. (Hg.), Übersetzen – Übertragen – Überreden, Würzburg 1999, S. 27–41. Peter BURKE / Po-Chia HSIA (Hg.), Cultural Translation in Early Modern Europe, Cambridge 2007. Zum Übersetzer allgemein Jean DELISLE / Judith WOODSWORTH (Hg.), Translators through History, Amsterdam 1995, bes. S. 263–273. Speziell für die Frühe Neuzeit: Benjamin DURST, Diplomatische Sprachpraxis und Übersetzungskultur in der Frühen Neuzeit: Theorien, Methoden und Praktiken im Spiegel einer juristischen Dissertation, in: BURKHARDT u.a., Sprache – Macht – Frieden (im Druck); Ingrid CÁCERES WÜRSIG, Überlegungen zur sozialen Anerkennung der Übersetzer und Dolmetscher aus einer historischen Perspektive, in: Moderne Sprachen 55/1 (2011), S. 25–38.

wenn unter Umständen andere Motive für das Scheitern von Verhandlungen verantwortlich waren. Das bekannteste Beispiel stammt aus der Antike: Im Jahr 567 n. Chr. schickte der persische König Chosroes I. eine Gesandtschaft nach Byzanz, um seit längerem schwelende Konflikte zu beseitigen. Der Gesandte Mebodes wurde erst düpiert, in dem er ungebührlich lange auf eine Audienz warten musste. In den Verhandlungen zeigte sich, dass die Differenzen nicht beizulegen waren. Um den Streit zu deeskalieren und beiden Seiten die Möglichkeit zu geben, das Gesicht zu wahren, gab man dem Dolmetscher die Schuld. Ihm lastete man an, er habe durch seine Fehlübersetzungen die Missverständnisse ausgelöst. Um eine politische Lösung der Probleme aber bemühte man sich nicht mehr, und die persische Delegation reiste wieder ab. Der Name des Dolmetschers, der Persisch-, Latein- und Griechisch-Kenntnisse hatte, ist nicht überliefert. Da es jedoch um einen kaiserlichen »Berufs«dolmetscher handelte, ist wohl nicht anzunehmen, dass dieser »Profi« tatsächlich derart falsch übersetzte⁷⁶. Dieser Aufsehen erregende Fall wurde auch in der Frühen Neuzeit rezipiert, so etwa vom flämischen Juristen Friedrich Marselaer oder vom Hallenser Juristen Samuel Stryk⁷⁷. Beide nehmen den Fall jedoch als Beispiel für die Gefahren inkompetenten Übersetzens. Die Deutung, dass angeblich missverständliche Übersetzungen zur Ummantelung politischer Missverständnisse und Differenzen diene, ist ihnen fremd.

Übersetzer stehen zwischen den Kulturen und sind in der Diplomatie interkulturelle Vermittler. »Eine Translation ist also immer auch ein transkultureller Transfer, die möglichste Lösung eines Phänomens aus seiner alten kulturellen Verknüpfung und seine Einpflanzung in zielkulturelle Verknüpfungen«⁷⁸. Zudem ist Übersetzung immer eine persönliche Leistung, in der sich individuelle Kenntnisse und Einstellungen spiegeln. Die Persönlichkeit des Übersetzers kommt besonders beim Dolmetschen zum Tragen, denn der »Translator soll plurikulturell und im Rahmen dieser Kulturen natürlich plurilingual sein«⁷⁹. Nur so kann verhindert werden, dass aus Sprachbarrieren Verständnis- und Wissensbarrieren werden⁸⁰. Missverständnisse können also hier entstehen, auch wenn man bei weitem nicht davon ausgehen kann, dass jede

76 Claudia WLOTTE-FRANZ, *Hermeneus und Interpres – zum Dolmetscherwesen in der Antike*, Saarbrücken 2001, bes. S. 130. Allg. zum Zusammenhang zwischen Diplomatie und Übersetzen: Ruth A. ROLAND, *Interpreters as Diplomats: A Diplomatic History of The Role of Interpreters in World Politics*, Ottawa 1999.

77 Friedrich MARSELAER, *De Legato*, Amsterdam 1644, II, S. 573; Samuel STRYK, *Disputatio iuridica de Negotiis per interpretem gestis*, in: Ders., *Opera Omnia*, Bd. 6, Frankfurt / Leipzig 1744, S. 452–484; zu Stryk vgl. DURST, Übersetzung.

78 VERMEER, Übersetzen als kultureller Transfer, S. 34.

79 Ebd., S. 39.

80 Ebd., S. 33–40.

Interpretation von Texten und jede Kommunikation mit anderen zwangsläufig abhängig von der Perspektive des Handelnden ist⁸¹.

Literarisches Übersetzen ist – auch für die Frühe Neuzeit – gut untersucht, diplomatisches (wie auch rechtliches) Übersetzen ist jedoch noch immer ein Forschungsdesiderat⁸². Ein Grund ist, dass die archivalischen Erschließung schwierig ist, denn Übersetzer werden erst spät verzeichnet (so etwa im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz ab dem 19. Jahrhundert). In zeitgenössischen Berichten über diplomatischen Verkehr und diplomatisches Verhandeln in der Frühen Neuzeit finden sich kaum Hinweise auf Dolmetscher und Übersetzer. In Gesandtenberichten werden sie nur in Nebensätzen erwähnt, und übersetzte Dokumente sind nicht mit dem Namen des Übersetzers gezeichnet, ja oft sogar nicht einmal als Übersetzung ausgewiesen⁸³. Daraus ist natürlich nicht zu folgern, dass es keine sprachlichen Translationen gegeben habe. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Erwähnung von Dolmetschern und Übersetzern eher zufällig ist. Denn ohne ihn war – trotz aller Sprachkompetenzen von Diplomaten – vor allem an der Peripherie Europas kein Gesandtschaftsverkehr möglich. Gründe für die Nicht-Erwähnung⁸⁴ könnten vielfältig sein: Mündliches Übersetzen ist flüchtig und in Quellen nicht nachzuvollziehen. Die Anwesenheit von Übersetzern ist eine Selbstverständlichkeit, oder es gibt (zumindest in Westeuropa) keine »Berufs-« Übersetzer. Vielmehr besorgten die Mitglieder der Delegationen, zumeist die Legationssekretäre oder aber auch die Gesandten selbst, die Übersetzungen, da sie in die Transfersprachen (hauptsächlich Französisch und Latein) bewandert waren. Eigene Erwähnung finden sie – da ohnehin Mitglieder der Gesandtenmission – nicht⁸⁵. Eines der wenigen Beispiele für die »offizielle« Erwähnung von Dolmetschern ist der Friede von Passarowitz 1718. Auf dem überlieferten Sitzplan des Verhandlungslokals haben

81 Heidrun WITTE, *Die Kulturkompetenz des Translators*, Tübingen 2007, S. 125.

82 DELISLE / WOODSWORTH, *Translators*, S. 246: »[...] these go-betweens, despite their mediating between distant cultures, were not accorded the place they deserved in historical records«. Vgl. auch die knappen Notizen zum Utrechter Friedenskongress bei BÉLY, *Espions*, S. 454f.

83 DELISLE / WOODSWORTH, *Translators*, S. 245. So lässt sich z.B. in Zygmunt ABRAHAMOWICZ, *Katalog dokumentów tureckich*, Warszawa 1959, verfolgen, dass in den im Archiwum Główny Akt Dawnych gelagerten Dokumenten bei fast allen Schriftstücken Übersetzer erwähnt sind, die Zweitschriften anfertigten; sie sind jedoch meist anonym (»łaciński nieznaný tłumacz Porty«, »włoski nieznanego tłumacza Porty«, oder lapidar »polski tłumacza Porty«).

84 Vgl. Lawrence VENUTI, *The translator's invisibility: A history of translation*, Routledge 1995. BÉLY, *Espions*, S. 452, weist darauf hin, dass eine Diskussion über mangelnde Kenntnisse zudem der Würde des Gesandten widersprochen hätte.

85 Vgl. Dietrich Hermann KEMMERICH, *Anleitung zur Staatswissenschaft der heutigen Welt*, Bd. I, Leipzig 1712, S. 41. Bei Jeremy BLACK, *British Diplomats and Diplomacy 1688–1800*, Exeter 2001, finden sich zahlreiche Beispiele. BRAUN, *Fremdsprachen*, S. 209, erwähnt den französischen Legationsrat Godefroy, der lateinisch, deutsch, italienisch, spanisch, englisch und flämisch beherrschte.

die Dolmetscher des Osmanischen Reiches, des Kaisers und des englischen Mediators einen festen Platz⁸⁶.

Dolmetscher waren nötig, jedoch nicht geschätzt. Ihnen haftete der Odus der Unehrenhaftigkeit und der Spionage an. Das Risiko von Fehlinterpretationen, Übersetzungsfehlern und Geheimnisverrat wurde auch zeitgenössisch gesehen und in Traktaten zum Gesandten ausgedrückt⁸⁷. Das Bild des Dolmetschers war eher negativ konnotiert⁸⁸. Seine Hinzuziehung zu diplomatischen Verhandlungen war der Notwendigkeit geschuldet, und sein Ansehen und seine Stellung waren weit unter dem Gesandten angesiedelt, an dessen Wort und Auftrag er gebunden war⁸⁹. Übersetzungsvarianten und eigenmächtig Interpretationen scheinen durchaus bemerkt worden zu sein. So kritisiert Konrad Braun im 16. Jahrhundert Übersetzungsfehler, die aus Unkenntnis oder Absicht entstanden⁹⁰. Diplomatenraktate des 17. und 18. Jahrhunderts forderten deswegen, Dolmetscher und Übersetzer auf Treue und Zuverlässigkeit sowie auf ihre Kenntnisse zu prüfen⁹¹. Besonders wichtig waren profunde Sprachkompetenzen, wenn es um die Aushandlung von Verträgen und um die Übersetzung von Rechtsakten, vor allem von zwischenstaatlichen Verträgen, ging. Hier war das Risiko besonders groß, durch Ungenauigkeiten Missverständnisse zu provozieren oder politische Nachteile zu erfahren⁹². Verdächtig schien der Dolmetscher immer: er hatte Zugang

86 PETERS, Missverständnis, S. 293.

87 Besonders deutlich bei: CHAYTOR, *Embajada Española*, S. 7; er spricht von »risk and embarrassment which minister and business will incur, if secrets have to pass through the third hand of an interpreter, apart from the difficulty of finding satisfactory interpreters«.

88 Vgl. dazu DURST, *Diplomatische Sprachpraxis*.

89 Conrad von HOEVELLEN, *Candorins vollkommener Teutscher Gesandte*, Frankfurt a.M. 1679, S. 7, beschreibt ihre Tätigkeit, die er in die niederen Ränge der Gesandtschaft einordnet: ein »Dolmetscher / Tolck / Interpres ist eine dem Haupt der Gesandtschaft um Ausdeutung der fremden Sprache an Außländische Höfe Zugegebener, welcher in sothaner frembder Zunge deß Haubtes Gewerbe (als Gesandter Bedienter) fürbringt, erkleret und außleget«. Auch Jacob BIELFELD, *Des Freyherrn von Bielfeld Lehrbegriff der Staatskunst*, Bd. 1–3, Breslau 1768–1773, hier Bd. 1, S. 193, weist auf den Rangunterschied hin: »Hingegen ist ein grosser Unterschied zwischen einem Abgesandten und einem Interprete oder Dolmetscher: Denn der Gesandte ist ein Überbringer der Worte, der Rede und der Sachen die da sollen tractiret werden, hingegen ein Dolmetscher thut mehr nicht dabey, als daß er dasjenige, so dem Gesandten anbefohlen worden, [...] demselben ausleget und verdolmetschet, der des Gesandten Sprache nicht versteht«.

90 HAYE, *Lateinische Oralität*, S. 64–66.

91 Besonders deutlich bei Antonio VERA Y ZUÑIGA, *Le parfait ambassadeur*, Paris 1620 / 1642, S. 443f.

92 CALLIÈRES, *De la manière de négocier*, S. 171f., forderte deswegen vor allem im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen adäquate sprachliche Fähigkeiten, um »rediger les articles, parce que celui qui les met par écrit à l'avantage d'y pouvoir exprimer les conditions dont on est convenu dans les termes les plus favorables«, und »examiner avec soin les expressions des articles«. So sollte sicher gestellt sein, dass nichts »puissa être interprété au desavantage des droits de son Prince«. Es sei also notwendig, dass »qu'il sache bien la langue dans laquelle ce traité est écrit afin de connoître toute l'étendue que l'on peut donner à la signification des termes qu'on y emploie, et de choisir les plus propres et les plus expressifs«, ebd., S. 291.

zu geheimen Gesprächen, konnte deren Inhalte leicht weitergeben und seine Sprachkenntnisse entzogen ihn der Kontrolle.

Übersetzer werden nicht so sehr innerhalb einer sozialen und sprachlichen Gruppe benötigt, sondern eher in deren Transfer nach außen⁹³. Kann man unter dieser Prämisse davon ausgehen, dass die frühneuzeitlichen Diplomaten eine Gruppe mit ähnlichem Wissensstand, ähnlicher Erfahrungswelt und ähnlichen Sprachkenntnissen bildeten⁹⁴? Ist dies mit ein Grund, dass Übersetzer und Dolmetscher selten erwähnt werden? Und zugleich auch ein Grund, dass so wenige, unmittelbar auf Sprache und Sprachverstehen zurückgehende Missverständnisse überliefert sind? Diese These scheint gestützt davon, dass in Quellen von Übersetzern und Dolmetschern hauptsächlich die Rede ist, wenn es sich um die Beziehungen zum Osmanischen oder Russischen Reich handelt, also um Gebiete, in denen das Lateinische und Französische nicht zum selbstverständlichen Bildungskanon gehörten. Dies sind auch die Bereiche, in denen sich das Übersetzerwesen systematisiert hat. Man denke an die Orientalischen Akademie in Wien, durch die Habsburg versuchte, dem Nachteil in Kommunikation und Verhandlung entgegenzusteuern⁹⁵. Frankreich bildete seit 1669 »jeunes de langue« aus, die nach ihrer »Lehrzeit« in Konstantinopel mit wertvollen und nützlichen Sprachkenntnissen ausgestattet nicht selten in den diplomatischen Dienst gingen⁹⁶. Das Osmanische Reich selbst verfügte mit den Dragomanen über ein reglementiertes Übersetzerwesen. Hier hatten – und dies ist wohl einzigartig – Dolmetscher und Übersetzer auch einen zeremoniellen Rang. Sie werden in Berichten über diplomatische Empfänge am Sultanshof erwähnt,

93 DELISLE / WOODSWORTH, Translators, S. 246.

94 Vgl. ROTT, Meinungsverschiedenheiten und Missverständnisse, S. 76–84; für sind die Grundvoraussetzungen des Übersetzens »Wahrnehmungsadäquatheit« und »Homomorphie«, S. 76.

95 Die bekanntesten Schüler und Diplomaten sind Josef von Hammer-Purgstall und Heinrich von Penkler. Letzterer wurde 1719 ins Osmanische Reich geschickt, 1726 »Kaiserlicher Hofdolmetsch« bei der Pforte und 1734 »Kaiserlicher Hofdolmetsch« in Wien. Später wirkte er erneut 20 Jahre lang in Istanbul; vgl. Anton Victor FELGEL, Artikel »Penckler, Heinrich Freiherr von«, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 25 (1887), S. 350–353, sowie in diesem Band Maria BARAMOVA, Pax Belgradensis – Pax Perpetua? Deutungen und Missdeutungen in den deutschen Medien der 1740er Jahre. Zur Orientalischen Akademie u.a.: Oliver RATHKOLB (Hg.), 250 Jahre: Von der Orientalischen zur Diplomatischen Akademie in Wien, Innsbruck 2004; Marie de TESTA / Antoine GAUTIER, L'Académie orientale de Vienne (1754–2002), une création de l'impératrice Marie-Thérèse et Liste des jeunes de langues d'Autriche (1719–1903), in: Marie de TESTA (Hg.), Drogmans et diplomates européens auprès de la Porte ottomane, Istanbul 2003, S. 53–65.

96 Bereits unter Colbert wird der Titel eines königlichen interprète secrétaire verwendet, DELISLE / WOODSWORTH, Translators, S. 270; allg. Maurice KEENS-SOPER, The French Political Academy: A School for Ambassadors, in: European Studies Review 2 (1972), S. 329–355.

wobei sie einen festen Platz hatten und typische Kleidung trugen⁹⁷. In Spanien existierte seit 1527 das »Secretaría de interpretación de lenguas«⁹⁸, das nicht nur zur Unterstützung der Verwaltung im multilingualen Reich da war, sondern auch Einfluss auf die Außenbeziehungen hatte. Übersetzt wurden hier Dokumente wie Verträge, Depeschen von Gesandten und Memoranden aus dem Arabischen, Türkischen, Syrischen, Persischen, Lateinischen, Italienischen, Griechischen, Deutschen, Französischen und Katalanischen. Lediglich der Bereich der slawischen Sprachen wurde wohl aus fehlender Notwendigkeit nicht abgedeckt. Die Namen der Sprachsekretäre sind überliefert, ebenso der Bestand ihrer Bibliothek, so dass man, wie es Ingrid Cáceres Würsig getan hat, ihre Arbeitsweise nachvollziehen kann. Dokumente wurden von einem traductor übersetzt und dann vom secretario oder einem von ihm Bevollmächtigten zertifiziert. Dies kann man aus den Dokumenten rekonstruieren, denn die Übersetzungen sind nicht nur datiert, sondern auch mit den Namen der Übersetzer und Prüfer versehen. Wie in Frankreich und Österreich war die Übersetzerstätigkeit in Spanien mitunter Sprungbrett für diplomatische Karrieren.

Im Russischen Reich entwickelte sich seit dem 16. Jahrhundert ein geregelter Übersetzerwesen⁹⁹. Der Gesandtschafts-Prikaz unterstand direkt dem Zaren, und seine Leiter agierten de facto wie Außenminister. Im 17. Jahrhundert findet man neben dem Leiter und einigen Gehilfen 15 bis 18 Schreiber und Dolmetscher verzeichnet, Anfang des 18. Jahrhunderts waren es 22 Übersetzer und 17 Dolmetscher. Die Behörde differenzierte sich zu dieser Zeit weiter aus und wurde in fünf geographisch ausgerichtete Abteilungen gegliedert, von denen eine für »perevodčiki i tolmači« zuständig war¹⁰⁰.

97 Vgl. z.B. den Bericht LÜNIGS, *Theatrum Ceremoniale*, I, S. 733 über den Einzug eines niederländischen Residenten 1668. Zur gegenseitigen Wahrnehmung s. Vladimir SCHNURBEIN, Einseitigkeiten, Fehleinschätzungen und Unkenntnisse. Zur gegenseitigen Wahrnehmung von Türken und Europäern in der Frühen Neuzeit, in: Jürgen ELVERT / Jürgen NIELSEN-SIKORA (Hg.), *Leitbild Europa? Europabilder und ihre Wirkungen*, Stuttgart 2009, S. 73–81.

98 Vgl. Ingrid CÁCERES WÜRSIG, *Historia de la traducción en la administración y en las relaciones internacionales en España* (s. XVI–XIX), Madrid 2004; dies., *Breve historia de la secretaría de interpretación de lenguas*, in: *Meta: Journal des traducteurs* 49 (2004), 3, S. 609–628, <http://id.erudit.org/iderudit/009381ar> (eingesehen am 20.05.2012), sowie dies., *La actividad traductora y los usos lingüísticos en la Corte española durante la Edad Moderna*, in: BURKHARDT u.a., *Sprache – Macht – Frieden* (im Druck).

99 Boris MEISSNER, *Die zaristische Diplomatie. Der Gesandtschafts-Prikaz*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Osteuropas* 4 (1956), 3, S. 237–245, Boris LANDAU, *Die Moskauer Diplomatie an der Wende des 16. Jahrhunderts*, in: *Jahrbücher für Geschichte und Kultur der Slaven* 10 (1934), S. 100–145, bes. S. 118–133. Sigismund HERBERSTEIN schildert die russischen Übersetzer seiner Zeit, die entweder deutsch oder lateinisch sprachen. Sie übersetzen langsam und Wort für Wort; vgl. Theodor Georg v. KARAJAN (Hg.), *Selbst-Biographie Siegmunds Freiherrn von Herberstein* (1486–1553), New York / London 1969, S. 67–396, hier S. 122–124.

100 Terminologisch wurde damit zwischen Übersetzern und Dolmetschern unterschieden. Es gab folgende Abteilungen: 1. Papst, Kaiser, Spanien, Frankreich, Großbritannien und dynastische

Die russischen Dolmetscher hatten über den reinen Sprachtransfer hinausgehende weiterreichende Aufgaben. Sie sollten in beide Richtungen den Stil der Reden soweit anpassen, dass es zu keinen Irritationen und Missverständnissen kam. Die westlichen Gesandtschaften empfanden nämlich den russischen Stil als zu grob und zu direkt und fühlten sich schnell düpiert. Umgekehrt konnte in Russland der abundante westliche Sprachstil als unterwürfig und als Zeichen von politischer Schwäche interpretiert werden. So glättete der russische Übersetzer Johann Böcker von Delden 1654 die Rede des russischen Gesandten bei einer Mission in Wien und adaptierte sie an den westlichen Sprach- und Schreibstil¹⁰¹.

Wer war als Übersetzer tätig? Wo rekrutierten Höfe und Gesandtschaften sprachkundiges Personal? Viele Übersetzer kamen – wie nicht anders zu erwarten – aus dem sprachkundigen Gelehrten-Milieu¹⁰². Dies zeigen Beispiele aus dem Geheimen Staatsarchiv Berlin, die allesamt natürlich nur den Hof der Kurfürsten betreffen, wohl aber auch Schlüsse darüber hinaus zulassen. Übersetzer, die am Brandenburgischen Hofe in den Beziehungen mit den Russen und Tataren tätig waren, wirkten gleichzeitig als Sprachgelehrte. Brandenburg hatte durch seine geographische Lage häufig mit Gebieten zu tun, die sich außerhalb des »abendländischen Sprachkreises« befanden. Seit 1659 erreichten immer wieder türkischsprachige Gesandtschaften den Hof des Kurfürsten und stellten mit ihrer Sprache und ihren Schriftstücken die brandenburgischen Verhandlungspartner vor Probleme. 1672 bis 1677 wirkte Jakab de Harsány (1615-1677) in Königsberg und Berlin. Er stammte aus Siebenbürgen, hatte unter Fürst Georg Rákóczi türkisch gelernt und war sieben Jahre Vertreter des Fürstentums Siebenbürgen in Konstantinopel gewesen. Er dolmetschte für den Kurfürsten sowohl vom Türkischen ins Lateinische als auch ins Deutsche. 1672 erschien in Berlin sein türkisch-lateini-

Fragen, 2. Persien, Armenien, Indien, Kalmückien, Donkosaken, Postwesen und ausländische Kaufleute, 3. Polen, Schweden, Osmanisches Reich, Krim, Balkangebiete, Niederlande, griechische Angelegenheiten und Freistädte, 4. Dänemark, Brandenburg, Kurland, Dolmetscher und Übersetzer, 5. Georgien, China, Buchar und Tuchfabriken; vgl. MEISSNER, Zaristische Diplomatie, S. 242.

101 SCHEIDEGGER, Perverses Abendland – barbarisches Russland, S. 163f. Johann Böcker von Delden (gest. 1662), dänischer Kaufmann, ging aus wirtschaftlichen Gründen ins russische Exil. 1641 wird er erstmals als Dolmetscher in russischen Diensten erwähnt und wirkte bis zu seinem Tod in zahlreichen Handels- und Gesandtschaftsmissionen; vgl. die Angaben in: Erik-Amburger-Datenbank <http://88.217.241.77/amburger/?id=13709> (eingesehen am 26.06.2012), sowie in: Dansk Biografisk Leksikon http://www.denstoredanske.dk/Dansk_Biografisk_Leksikon/Handel_og_industri/K%C3%B8bmand/Johan_B%C3%B8cker_v._Delden (eingesehen am 26.06.2012).

102 DELISLE / WOODSWORTH, Translators, S. 269: »Since diplomatic relations were usually the responsibility of the upper class, which had a certain level of education, there were long periods when a common language could be used«; SCHRÖDER, Wahre Exoten, S. 11.

sches Gesprächsbuch »Colloquia familiaria Turcico-Latina«¹⁰³. Ein weiterer brandenburgischer Dolmetscher ist überliefert: Adam Styla, von dem der Kurfürst anlässlich seiner Berufung 1678 sagte: »[...], die sonderbare Wissenschaft, welche dero Adam Styla [...] in verschiedenen insonderheit in Türkischen, Russischen, Tartarischen und andern Sprachen erlanget« habe ihn bewogen, ihn »zu unserem Dolmetscher zu bestellen [...] daß er Uns treü, hold und gewertig say« und »Schaden und Nachtheil« abwende¹⁰⁴. Biographische Daten Stylas sind nicht bekannt, und auch in der polnischen Historiographie wird seine diplomatische Funktion nicht erwähnt¹⁰⁵. Styla wirkte vier Jahre am Hof des Kurfürsten und wurde in russischen und tatarischen Belangen eingesetzt¹⁰⁶. Er veröffentlichte 1675 das erste polnisch-italienische Sprachlehrbuch¹⁰⁷. Einen weiteren berühmten Namen findet man unter den Dolmetschern und Übersetzern der Brandenburger Kurfürsten: Ernst Gottlieb von Bergen¹⁰⁸, der als erster Übersetzer von John Miltons *Paradise Lost* ins Deutsche bekannt ist, dessen Karriere als Übersetzer in der Diplomatie jedoch übersehen wird. Er beherrschte sieben Fremdsprachen und aktiv besonders gut Deutsch, Lateinisch, Russisch und Englisch. Von 1670 bis 1678 hielt sich Bergen in Moskowien, der Ukraine und im Krim-Khanat auf¹⁰⁹, denn er war der Erzieher des Sohnes von General Partick Gordon, des Beraters Zar Peters I. Von 1680 bis zu seinem Tod stand er in Diensten Brandenburgs, wo er als Geheimer Sekretär und Übersetzer ein festes Jahressalär

103 Jakab de HARSÁNY, *Colloquia familiaria Turcico-Latina seu Status Turcicus Loquens*, Berlin 1672, hg. von Georg HAZAI Budapest 1973.

104 Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA PK) I HA Rep. 9 L 21 Fasz. 2 Dolmetscher 1678–1682: 4. März 1679, Schreiben Friedrich Wilhelms.

105 Marek KUNICKI-GOLDFINGER / Krystyna SIEKIERSKA, *Biogramy pisarzy i tłumaczy dzieł cytowanych w Słowniku języka polskiego XVII i I. poł. XVIII w.*, in: Samuel Bogumił Linde (Hg.), *Słownik języka polskiego*, Bd. XVIII/ 1, http://sxvii.pl/index.php?wstep_zakl=biogr. (eingesehen am 26.06.2012). Styla stammte wohl aus Polen, wo ihn König Jan Sobieski 1678 zum Aufbau eines polnischen Schulwesens in Danzig berufen wollte; vgl. Renate BUDZIAK, *Polnisch als Unterrichtsgegenstand in Danzig*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 90 (2008), S. 33–34, S. 307–312.

106 GStA PK I HA Rep 11 Auswärtige Beziehungen Tartarei: 10512 Acta betr. Die Abfertigung des tatarischen Gesandten Kyrym Chazy bei seiner Durchreise nach Dänemark 1682 enthält auf der Übersetzung des Kreditivs des tatarischen Gesandten den Zusatz »interpretatus est [...] Adamus Stylamus«. Dies ist eine der wenigen namentlichen Nennungen eines Übersetzers.

107 Adam STYLA, *Grammatica Polono-Italica Abo Sposób łączny Náučenja się Włoskiego [...] z pilnością wygotowany*, Kraków 1675; vgl. Elżbieta JAMROZIK, *Come si insegnava la pronuncia dell'italiano nel Seicento. La fonetica nela grammatica Polono-Italica di Adam Styla (1675)*, in: Teresa POGGI SALANI (Hg.), *Discorsi di lingua e letteratura italiana*, Pisa 2008, S. 131–152.

108 GStA PK Rep. 9 L 21 Fasz. 2 Dolmetscher 1678–1682; zu ihm vgl. Leo LOEWENSON, E.G. van Berge, *Translator of Milton and Russian Interpreter (1649–1722)*, in: *The Slavonic and East European Review* 34 (1956), S. 281–291. Vgl. auch ders., *Diarium Moscovitischer Affairen de Anno 1697*, in: *Zeitschrift für Osteuropäische Geschichte* 5 (1931), S. 526–545.

109 Berge verfasste mehrere Reisebeschreibungen, die wenig Beachtung gefunden haben. Gedruckt sind eine für den Kurfürsten angefertigte, lateinisch beschriftete Russland-Karte sowie seine *Geschichte Sibiriens* (E.G. van BERGE, *Neu-entdecktes Sibirien*, Jena 1690).

erhielt. Er übersetzte nicht nur diplomatische Dokumente, sondern hatte auch die Aufgabe, die russischen Gesandtschaften in Königsberg und Berlin zu betreuen. 1697 begleitete er Zar Peter I. auf seiner »Großen Gesandtschaft« fast drei Monate durch Brandenburg und dolmetschte u.a. das Gespräch zwischen dem Zaren und dem Kurfürsten.

Neben dieser sprachkundigen und gut ausgebildeten Schicht konnten Dolmetscher und Übersetzer aber auch aus dem Bereich des Handels rekrutiert werden, denn dort erwarb man natürlich durch Reisen Sprachfertigkeiten. Als Beispiel sei die Hanse in den Beziehungen zum Russischen Reich erwähnt. Da hier das Lateinische als gemeinsame sprachliche Basis fehlte, schickte die Hanse im 15. Jahrhundert junge Menschen an den Zarenhof, die dort nicht nur im Handel tätig waren, sondern auch die Sprache erlernten und danach das Russische als Verkehrssprache beherrschten¹¹⁰.

Häufig erscheint die Auswahl der Übersetzer jedoch als ein zufälliger Akt, der der unmittelbaren Notwendigkeit geschuldet war und deswegen oft Qualifikationskriterien außer Acht lassen musste. Gefangene, Angehörige »fremder Nationen« und sogar Analphabeten wurden notgedrungen als Übersetzer eingesetzt. Dies wirft natürlich erneut die Problematik der Zuverlässigkeit auf, zumal Sprach- und Lesekompetenz nicht überprüft werden konnten. Der Vorwurf sprachlicher Inkompetenz findet sich beispielsweise in der Klage aus Brandenburg, der aktuelle Dolmetscher habe 1688 »seine function gar schlecht verwaltet« und wäre »ganz incapabel darzu«. Eine gute Amtsführung sei jedoch nötig wegen der »continuirlich vorfallenden communication«¹¹¹. 1668 berichtet der französische Diplomat Catheux über eine russische Delegation in Frankreich, mit der über einen Bündnis- und Freundschaftsvertrag verhandelt wurde¹¹². Er schildert die mühsame Kommunikation mit dem Dolmetscher des russischen Gesandten, der als einziger in der Delegation Lateinisch konnte. Er hatte die Position von einem Kurländer übernommen, der nur russisch und deutsch gesprochen hatte und nicht für die Verhandlungen in Frankreich zu gebrauchen war, obwohl er – wie der französische Verhandlungsführer mit Erstaunen anmerkt – »a toujours fait

110 Eckhard HÜBNER, *Ferne Nähe. Die Beziehungen zwischen Schleswig-Holstein und Russland in Mittelalter und Neuzeit*. Heide 2003, S. 22. Übrigens wurde hier der Übersetzer-Status geschützt: vertraglich wurde festgelegt, dass auf die Tötung eines Dolmetschers das doppelte Bußgeld stand.

111 GStA PK XX HA Rep EM Oberratsstube Pr. Regierung 98 b Br. 9.

112 *Une ambassade russe à la cour de Louis XIV*. Journal du Sieur de Catheux, Mestre de camp d'un régiment de cavalerie. Touchant les moscovites arrivez en France en 1668, Paris 1860; vgl. auch Marianne SEYDOUX, *Les Ambassades russe à la cour de Louis XIV*, in: *Cahiers du monde russe et soviétique* 9 (1968), S. 235–244, hier S. 240–241 sowie allgemein Marie Karine SCHAUB, »Se comprendre avec difficulté«: Les pratiques russes de négociation à l'époque moscovite, in: Maria Teresa FERRER MALLOL u.a. (Hg.), *Negociar en la Edad Media / Négociar au Moyen Âge*, Barcelona 2004, S. 369–387.

en France la Function d'Interprète«¹¹³. Der französischen Sprache war also kein Mitglied der russischen Delegation mächtig. Auf der Reise von Spanien nach Paris traf man, so Catheux, zufällig auf einen »Moscovite«, der französisch sprach und den russischen Gesandten daran erinnerte, dass er diesem in einer Kampfhandlung einst das Leben gerettet hatte. Nun bot er sich ihm als Dolmetscher an und wurde als solcher akzeptiert, obwohl er in den Augen Catheux »parloit assez mal latin et point du tout François«¹¹⁴. Der Russe, dem die französische Seite nicht traute, dolmetschte dann auch die Audienz mit dem König nach beiden Seiten.

1677 bereitete eine tatarische Gesandtschaft, die im Feldlager bei Stettin erschien und ein Schreiben in türkischer Sprache überreichte, dem brandenburgischen Kurfürsten Probleme¹¹⁵. Trotz vorgehender diplomatischer Kontakte herrschte Unklarheit, welches Zeremoniell angewendet werden sollte. Angesichts dieses Unwissens entschied man sich schließlich, sich an dem Zeremoniell für die russischen Gesandtschaften zu orientieren¹¹⁶. Da man keinen Übersetzer für die tatarische Sprache hatte, hoffte man, in einem im Lager anwesenden russisch sprechenden Juden einen Zwischenübersetzer zu finden. Da dieser jedoch nicht auffindbar war, musste man eine andere Lösung wählen, die die direkte Kommunikation sicher stellen sollte und vor allem für die Audienz das »Me per Interpretes respondere« garantieren sollte. Tatsächlich »that« der Gesandte bei der Audienz im Dezember »sein anbring stehend in tatrischer Sprache. [...] Der Dolmetscher, so Cranitz [ein Hofmarschall] mitgebracht, transferirte solches in die Polnische Sprache, und dero Cammer-Juncker Stry[s]ka sagte es teutsch«. Der Kurfürst antwortete deutsch, was »von Mons. Stryka auff Polnisch, und vom dem Dolmetscher dem gesandten auff tartarisch wieder gesagt ward«¹¹⁷. Problematischer gestaltete es sich mit der Entzifferung und Beantwortung des Kredentiales und des Schreiben des Khans. Konsultiert wurde ein russischer Gefangener, der zwar mündlich des Türkisch-Tatarischen mächtig war, jedoch weder Lese- noch Schreibkompetenz besaß. So blieb nur der langwierige Weg an den Hof in Berlin, wo einem reiseerfahrenen Probst Sprachkenntnisse zuge-

113 Une ambassade russe, S. 3.

114 Ebd., S. 9.

115 Hans SARING, Tatarische Gesandtschaften an den kurbrandenburgischen Hof nach dem ersten Nordischen Krieg bis zum Ende der Regierungszeit des Großen Kurfürsten, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 49 (1937), S. 115–124.

116 GStA PK I HA Rep 11 Auswärtige Beziehungen Tartarei, 10510 Acta betr. des Tartarischen Khans Ivan Girag Abgesandten Kirim Gasi Ankunft und Abfertigung im Lager von Stettin im Dezember 1677, 2.12.1677: Ceremoniale und was sonst zu recipirung deß Gesandten nötig herauszuschicken.

117 GStA PK I HA Rep 11 Auswärtige Beziehungen Tartarei, 10510 Acta betr. des Tartarischen Khans Ivan Girag Abgesandten Kirim Gasi Ankunft und Abfertigung im Lager von Stettin im Dezember 1677, 19.12.1677: Bericht über die Audienz beim Kurfürsten. Möglicherweise handelt es sich um Adam Styła.

schrieben wurden¹¹⁸. Obwohl dieser bereits religiöse türkisch-muslimische Schriften ins Lateinische übersetzt und gedruckt hatte, sah er sich aufgrund fehlender Sprachpraxis nun außer Stande, eine Übersetzung anzufertigen¹¹⁹. So wurde weiter gesucht und schließlich doch noch ein Übersetzer aufgetan, der in sächsischen Diensten stand und ein Rekreditiv in lateinischer Sprache ausfertigte, das der tatarischen Gesandtschaft übergeben werden konnte. Bei der nächsten tatarischen Gesandtschaft 1679 kam es zu einem – allerdings nicht originär sprachlich bedingten – Missverständnis. Der erste Ort in der Neumark, in dem die tatarischen Gesandten nach ihrem Grenzübertritt eintrafen, war über die Unterbringung der Delegation nicht informiert worden. Ihr fremdländisches Aussehen und das rüde Verhalten des mitgeführten tatarischen Dolmetschers brachte die Dorfbevölkerung auf, so dass es zu Schlägereien kam. Bei dieser Gesandtschaft wirkte erneut der bereits erwähnte Adam Styla als Dolmetscher und Übersetzer. Eine Anmerkung zeigt auch hier, wie mühsam und aus heutiger Sicht wenig zuverlässig das Übersetzungsverfahren war. Es wird berichtet:

Die Kreditive wurden nach der Audienz durch Styla nach seiner Angabe nicht nach den Originalen, da solches zu zeitraubend gewesen, sondern nach einigen ihm von den Abgesandten in russischer Sprache gemachten Verdolmetschungen interpretiert¹²⁰.

1681 versuchte der polnische König eine tatarische Gesandtschaft an den Kurfürsten auszuspionieren. Er schickte einen Dolmetscher, der Einsicht in die an den Kurfürsten gerichteten Schreiben verlangte. Der tatarische Gesandte verweigerte dies, musste jedoch akzeptieren, dass ihn der Dolmetscher sogar nach Brandenburg begleitete und auch bei der Audienz vor dem Kurfürsten zugegen war. Die »Überwachung«, die einem Dolmetscher übertragen wurde, hatte einen politischen Hintergrund. Der Khan wollte dem Kurfürsten mitteilen, dass Polen gegen Brandenburg zum Feldzug rüste, und hoffte,

118 GStA PK I HA Rep 11 Auswärtige Beziehungen Tartarei, 10510 Acta betr. des Tartarischen Khans Ivan Girag Abgesandten Kirim Gasi Ankunft und Abfertigung im Lager von Stettin im Dezember 1677, Schreiben Kft. betr. Credentiale und Schreiben des Khans: »Weilen nuhn alhir Niemand zu finden, der dieselbe übersetzen köndte, so habet ihr Selbige alda entweder durch den Probst Müller Oder sonst Jemand translätiren zulaßen, und zugleich eine Antwort in gewöhnlicher form zu entwerfen«.

119 Schreiben Kft. betr. Credentiale und Schreiben des Khans: »alsofort zu dem Probst Müller alhir geschicket, der die Schreiben übersetzen wollte, er hat sich aber davon entschuldiget, und zur antwort gegeben, wie er in langer zeit sich in dieser Sprache nicht geübet und dannhero sich nicht gebräuchet mit der übersetzung nicht fertig zu werden.«, vgl. Klaus SCHWARZ, Zu den frühen Beziehungen Brandenburg-Preußens zu Türken und Tataren, in: Jahrbuch Preußischer Kulturbesitz 34 (1997), S. 151–172, hier S. 169.

120 Hans SARIG, Tatarische Gesandtschaften an den kurbrandenburgischen Hof nach dem Ersten Nordischen Krieg bis zum Ende der Regierungszeit des Großen Kurfürsten, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 49 (1937), S. 115–124, hier S. 121.

Friedrich Wilhelm zu einem Bündnis gegen Polen zu bewegen. Die Anwesenheit des polnischen Spions verhinderte, dass dieses Geheimpapier in der Audienz übergeben werden konnte. Der Gesandte musste es einem Brandenburger Delegierten vor der Audienz zustecken, der es Adam Styla zur Übersetzung weiterleitete¹²¹.

Besonders problematisch scheint aus heutiger Sicht und aus dem heutigen Übersetzungsstandard heraus das in der Frühen Neuzeit häufig praktizierte Sukzessivdolmetschen, das besonders an den Grenzen des »lateinischen Abendlandes« nötig war. Dieses Kettenphänomen trägt zum Teil erstaunliche Züge, so dass man sich wundern kann, dass in der frühneuzeitlichen Diplomatie nicht von mehr und größeren Missverständnissen bei der Übertragung von der Ausgangs- in die Zielsprache die Rede ist. Dies gilt – wie bereits mehrfach angeklungen – für die Frage des mündlichen Dolmetschens. Hier war das Risiko besonders groß, unter Zeitdruck Fehlleistungen zu erbringen. In besonders wichtigen Angelegenheiten, so vor allem bei Antrittsreden¹²², aber auch in Verhandlungen, wurden deshalb Reden oft in einer schriftlichen Übersetzung nachträglich vorgelegt¹²³.

Bei den bereits oben erwähnten Verhandlungen über einen Waffenstillstand und Frieden zwischen Polen und dem Osmanischen Reich 1621 mussten mehrere Stationen gewählt werden. Mangels eines professionellen Übersetzers sprach der polnische Unterhändler polnisch, ein gewisser »Simeon« übersetzte dies dem anwesenden walachischen Hospodaren Radu Mihnea ins Rumänische, der es dann ins Türkische übertrug¹²⁴. Aus den Quellen ist ersichtlich, dass die Sprachprobleme die Verhandlungen hinauszögerten. Schließlich wurde das polnische Vertragsprojekt laut verlesen, ein Rumäne aus dem Fürstentum Walachei übersetzte es ins Griechische und ein griechischer Übersetzer ins Türkische, ehe dann die Urkunden in polnischer und türkischer Sprache ausgestellt wurden. Eine exakte Kollationierung und Übersetzungskontrolle unterblieb offensichtlich, denn die Verträge enthielten Abweichungen, die besonders hinsichtlich der Tributzahlungen strittig waren. Diese Übersetzungs-Missverständnisse über die Länge der Tribute wiederholten sich späteren in polnisch-türkischen Waffenstillstands- und Friedensverträgen¹²⁵.

Übersetzungsfehler kamen vor und wurden bemerkt. So korrigierte der französische Gesandte François de Pas de Feuquières 1688 im Jahr seiner Ernennung einen Übersetzungsfehler in seiner Rede vor dem spanischen

121 Ebd., S. 122–124.

122 Für diesen zeremoniellen Akt waren Dolmetscher üblich; LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale*, bringt dafür zahlreiche Beispiele, ohne jedoch dabei auf die Person des Übersetzers einzugehen.

123 LANDAU, *Die Moskauer Diplomatie an der Wende des 16. Jahrhunderts*, S. 114f.

124 KOŁODZIEJCZYK, *Ottoman-Polish diplomatic relations*, S. 377–387.

125 Ebd.

König und forderte die Richtigstellung¹²⁶. Als 1729 Preußen und Russland einen bestehenden Allianzvertrag verlängerten¹²⁷, berichtet der preußische Unterhändler Gesandten Cnyphausen:

Eurer königl. M.t übersenden Wir hierbey eine Teutsche Übersetzung des Alliantz-Tractats welches Ihro Röm.-Kayserl.M.t. mit dem Rußischen Kayser a. 1726 aufgerichtet. Es ist solche Übersetzung nach einer lateinischen Copey verfertigt, welche Uns der General Graff von Senckendorff davon zugestellet hat.

Bei der Kollationierung der russischen Ratifikationsurkunde fand der preußische Gesandte von Mardefeld sechs Fehler, wobei besonders Veränderungen in der Titulatur nicht hingenommen werden konnten. Der russische Unterhändler Ostermann solle ein Reskript ausstellen, dass die Auslassungen in der Titulatur »vor das künftige nicht zur Consequenz gezogen werden sollten«. Die übrigen Fehler empfand man als nicht so gravierend, und »weil sie von keiner besonderen Importantz sind«, wurden sie nach Rücksprache mit den russischen Ministern nicht korrigiert¹²⁸. Übersetzungsungenauigkeiten zogen hingegen im Umfeld des Utrechter Kongresses das Scheitern eines Vertrages nach sich. Der Handelsvertrag zwischen Frankreich und England wurde 1712 auf der Basis eines lateinischen Entwurfes in französischer Sprache ausgefertigt und danach ins Französische übertragen. Aus Sicht Londons war für Artikel 9, der Bestimmungen hinsichtlich der Zollregelungen enthielt, eine Nachbesserung und Präzisierung nötig. Dies zeigt, dass die lateinische Sprache trotz aller Neutralität und allen konfliktvermeidenden Charakters nicht mehr als geeignet empfunden wurde, um »moderne« Sachverhalte präzise abzubilden. In letzter Konsequenz lehnte das englische Parlament den Vertrag ab¹²⁹.

Ein preußisch-russischer Vertrag zeigt, dass durchaus Verständnis für nicht-adäquates Übersetzen vorhanden war. Am 16. Juni 1687 unterzeichneten der Kurfürst und der Zar den »Vertrag über die Regelung des Empfang der Gesandten« in deutscher Sprache. Ursprünglich war wohl eine zweisprachige Vertragsgestaltung vorgesehen, denn im Text heißt es, dass

zu Uhrkundt hiervon zweyerley Exemplaria eines in Moskowitischer und eines in Teutscher Sprache verfertigt an einander geheffet und jedes von dem Herren Abgesandten [...] unterschrieben undt mit Ihrem Pettschaften besiegelt und gegen einander außgewechselt worden«.

126 ROOSEN, *The true Ambassadeur*, S. 129.

127 Die Originalsprache ist nicht zu ermitteln. PARRY, *Consolidated Treaty Series* 33, S. 249–252, gibt deutsch an.

128 GStA PK I HA Rep. 11 Auswärtige Beziehungen Moskau, 6728 Acta betreffend die Negotiation eines Alliantztractats mit Rußland 1719–1731.

129 BÉLY, *Espions*, S. 455.

Die russische Variante enthält jedoch einen Nachsatz, in dem der russische Unterhändler erklärte, er habe keinen qualifizierten Übersetzer gehabt, der das Abkommen in gültiger Form übersetzen konnte, so dass es sich lediglich um eine sinngemäße Übersetzung handle¹³⁰.

Grundsätzlich kann man wohl annehmen, dass das sprachliche Missverstehen im (westlichen) Europa der Frühen Neuzeit kein Anlass für tiefergreifende Missverständnisse war. Jenseits des Zeremoniells und der Titulatur fanden sich bisher nur wenige Beispiele, die sich auf Sprache / Fremdsprache und daraus resultierende Missverständnisse zurückführen lassen¹³¹. Auch in normativen Texten bleibt es in diesem Zusammenhang bei eher pauschalen Postulaten und Warnungen. Lediglich bei dem Hallenser Staatsrechtler und preußischem Geheimrat Nicolaus Hieronymus Gundling findet sich dem 1740 erschienenen *Discours über den Utrecht-Rastädischen Frieden* eine allgemeine Passage, in der sich Gundling mit dem Gesandten, dessen Sprachkompetenzen und dem daraus resultierenden Missverständnispotential beschäftigt¹³². Er plädiert für den Gebrauch der lateinischen Sprache als »Mercurio communi«, um Streitigkeiten um die Sprache eines Vertrages zu vermeiden und um terminologisch eindeutige Texte zu fixieren. Für alle Verhandlungspartner war es unabdingbar, diese Sprache »ex fundamento« zu beherrschen. Gundling berichtet einen Fall aus den Verhandlungen zum Osnabrückischen Frieden 1648: Der brandenburgische Hauptgesandte Graf Johann von Sayn-Wittgenstein (1601–1657) habe unzureichende Lateinkenntnisse gehabt und deswegen »wegen des Missverständes der Wörter cis und trans einen Strich Landes in Pommern von dreyßig Meilen in die Länge« vergeben. Gundling führt dies darauf zurück, dass Wittgenstein den habilen schwedischen Gesandten Oxenstierna und Björneklau sprachlich nicht gewachsen gewesen sei und ihn diese so düppiert hätten. Gundlings Aussage

130 PARRY, Consolidated Treaty Series, Bd. 18, S. 149–157, druckt den Text zweispaltig deutsch und russisch, jedoch ohne Nachweis. Verwiesen wird auf Fedor MARTENS, *Recueil des Traités et considerations conclus par la Russie*. Bd. 5, Les traités avec l'Allemagne, Petersburg 1880, der auf S. 23 die in der russischen Variante enthaltene Textstelle am Ende des Vertrages in französischer Übersetzung wiedergibt: »que le gouvernement moscovite n'avait pas à sa disposition un traducteur capable de faire une traduction correcte de cet acte. Aussi le texte russe des articles suivante n'explique que le sens dans leque les négociateurs russes ont compris chaque article séparément«.

131 So enthält auch der Sammelband Lucien BÉLY / Géraud POUMARÈDE (Hg.), *L'incident diplomatique XVIIe–XVIIIe siècle*, Paris 2010, keine Hinweise auf durch Sprache ausgelöste diplomatische Komplikationen. Lediglich Guido BRAUN, *La mission d'Abel Servien à La Haye (janvier-août 1647). Essai d'une typologie de l'incident diplomatique*, ebd., S. 171–196, thematisiert am Rande die Sprache.

132 Nicolaus Hieronymus GUNDLING, *Ausführlicher Academischer Discours über den Utrecht-Rastädischen Frieden*, Frankfurt 1740, S. 630–632. Gundling (1671–1729) wirkte ab 1709 als Lehrer für Natur- und Völkerrecht an der Universität Halle; vgl. Michael STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, München 1988, Bd. 1, S. 303f.

ist allerdings mit Vorsicht zu genießen, enthält doch das IPO die besagten Wörter nicht. Auch die Vita Wittgensteins mit seinem langjährigen diplomatischen und militärischen Wirken spricht gegen dieses sprachliche Manko¹³³. Vielmehr hat er wohl aus Einsicht in die Notwendigkeit eines Friedens für Abtretung vorpommerscher Gebiete plädiert und dies mit Billigung des Kurfürsten getan¹³⁴. Interessant ist jedoch der Kontext, den Gundling aus diesem Beispiel konstruiert. Der brandenburgische Kurfürst sei über dieses Geschehen so erbost gewesen, dass er sich danach nicht mehr mit »Grafen [...] sondern mit profressores zu Geheimbden Räthen« umgeben habe. Damit ist dies wohl zu lesen als ein Plädoyer für eine bessere Ausbildung von Gesandten – eine Diskussion, die zu Gundlings Zeiten Konjunktur hatte. Man denke hier an die Gründung von Ritterakademien, der Orientalischen Akademie, aber vor allem an die Diplomatische Schule Schöpflins in Straßburg¹³⁵, die Sprachunterricht anboten. Ein Zweites kann hier abgeleitet werden: Wie Sprachkenntnis als Ehren-Topos eines Gesandten idealisiert wird, so kann auch umgekehrt der Vorwurf der Sprachunkundigkeit und der mangelnden Sprachkompetenzen nicht immer unbesehen übernommen werden. Hier ist auf jeden Fall die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, ein Diplomat könne – aus einer bestimmten Warte heraus – bewusst politisch verunglimpft werden.

Was lässt sich aus den aufgeworfenen Fragen abschließend für das Konflikt- und Missverständnis-Potential von Sprache und Sprachwahl in der frühneuzeitlichen Diplomatie folgern? Unterschieden werden müssen zunächst die Sprachfelder: Die Sprache der Audienzen hatte symbolisch-repräsentative Bedeutung und ihr Gebrauch war formal festgelegt¹³⁶. Die Verwendung der jeweils eigenen Sprache drückte hier Souveränität und dignité aus und war dementsprechend geregelt und kaum flexibel. Die Sprache der Verhandlungen und zum Teil auch der informellen schriftlichen Kommunikation wurde hingegen weniger strikt gehandhabt. Mehrere Sprachen konnten gleichzeitig Verwendung finden, ohne dass damit Präzedenzfragen verbunden gewesen wären¹³⁷. Die Sprache der Urkunden oder offizieller Mémoires hingegen konnte zur politischen Frage werden und bedurfte konfliktvermei-

133 Vgl. Siegfried ISAACSOHN, Artikel »Gundling, Jacob Paul Freiherr von«, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 10 (1879), S. 126–129.

134 So stellt sich der Sachverhalt durch die Wittgenstein betreffenden Schriftstücke, die in ERDMANNSDÖRFFER, Urkunden und Actenstücke, Bd. 23 / 1, enthalten sind dar. Laut Gundling habe Brandenburg das strittige Gebiet im Friedensvertrag von Saint Germain 1679 zurückerhalten. Die Interpretation seiner Aussage ist schwierig, da das IPO die genannten Wörter nicht enthält und in Art. X, 2 Grenzfragen offenließ, die 1653 durch den Stettiner Grenzrezess geregelt wurden.

135 Dazu vgl. Jürgen VOSS, Johann Daniel Schöpflin. Wissenschaftliche und diplomatische Korrespondenz, Stuttgart 2002 sowie ders., Universität, Geschichtswissenschaft und Diplomatie im Zeitalter der Aufklärung: Johann Daniel Schöpflin, München 1979.

136 LÜNIG, Theatrum Ceremoniale, gibt zahlreiche Beispiele, etwa S. 428, 478, 639.

137 BRAUN, Fremdsprachen als Fremderfahrung, S. 213.

dender Regelungen¹³⁸. »Sprachliche Alterität« der Gesandten und im diplomatischen Alltag wurde weitgehend akzeptiert und durch die »Verwendung von Dolmetschern und Übersetzern« beseitigt oder »wenigstens auf ein verständliches Maß verringert«¹³⁹. Europäische Diplomaten waren in der Regel polyglott. Wo dies nicht ausreichte, half man sich mit einer »lingua franca« – zuerst Latein, dann Französisch – die allgemein verstanden und als neutral akzeptiert wurde, pointiert nach Peter Burke vielleicht sogar als »Soziolekt« der gesellschaftlichen Gruppe der Diplomaten bezeichnet werden könnte¹⁴⁰.

»Verstehen und kommunizieren kann man wohl unter drei Grundbedingungen: ähnliche Erfahrungen machen, in die gleiche Kultur integriert sein und – für die Aktualität des Geschehens – aktuell ähnlich disponiert sein« – so formuliert Hans Vermeer die Grundbedingung für missverständnisfreie Kommunikation¹⁴¹. Für die Diplomaten des 17. und 18. Jahrhunderts, die ja innerhalb Europas auch für mehrere »Herren« tätig sein konnten, dürften diese Bedingungen wohl gegolten haben. Schwierig gestaltete sich die Kommunikation in Gebieten, in denen diese Verkehrssprachen nicht verbreitet waren. Hier musste man sich eines mehr oder weniger institutionalisierten oder gar eines improvisierten Übersetzerwesens bedienen. Sprache an sich war wenig Anlass zu Missverständnissen. Dies verwundert zwar angesichts politischer Verquickungen, ungelöster Übersetzungsstandards und fehlender Begriffsfestlegungen. Trotz der zum Teil »Flüsterpost« ähnlich wirkenden Konstruktionen scheint die Verständigung jedoch im Großen und Ganzen so zufriedenstellend funktioniert zu haben, dass es in schriftlichen Quellen als »Missverständnis« kaum Niederschlag gefunden hat. Andere Fehlperzeptionen bestimmten die Konfliktwahrnehmung der frühneuzeitlichen Diplomatie. Dies waren vor allem zeremonielle Auseinandersetzungen, für die ein weit höheres Maß an Sensibilität bestand. Zu denken ist dabei an Sitzordnun-

138 Zahlreiche Beispiele dafür finden sich in Friedrich Carl von MOSER, Abhandlung von den Europäischen Hof- und Staatssprachen, Frankfurt a.M. 1750.

139 ROHRSCHEIDER / STROHMEYER, Wahrnehmung des Fremden, S. 22.

140 BURKE, Kleider machen Leute, S. 36, 50. Zu einem ähnlichen Fazit kommen auch ROHRSCHEIDER / STROHMEYER, Wahrnehmungen des Fremden, S. 20: »Zum anderen waren die Fremdwahrnehmungen gerade im innereuropäischen Raum [...] selten »komplett«, d.h. die Andersartigkeit wurde nicht als ein die gesamte Lebenswelt betreffendes Merkmal erfahren, sondern betraf nur Bruchteile der soziokulturellen Andersartigkeit«. Sven EXTERNBRINK, Internationale Beziehungen und Kulturtransfer in der Frühen Neuzeit, in: Thomas FUCHS / Sven TRAKULHUN (Hg.), Das eine Europa und die Vielfalt der Kulturen. Kulturtransfer in Europa 1550–1800, Berlin 2003, S. 227–248, hier S. 241, bezeichnet die Diplomaten als »Funktionselite«, die mit dem Selbstverständnis »als Angehörige der République des lettres« als »europäische, kosmopolitische Gruppe« Träger kultureller Transferprozesse waren. Die Rolle der Sprache erwähnt Externbrink nicht. KÖHLER, Höflichkeit, S. 400, weist darauf hin, dass »in Friedensverhandlungen um 1700« die »kulturellen und sozialen Unterschiede der Beteiligten [...] gering waren«.

141 VERMEER, Übersetzen als kultureller Transfer, S. 43.

gen, Anzahl und Aufstellung von Kutschen oder das Berühren der Kopfbedeckung. Sprachdifferenzen gab es vor allem bei der Wiedergabe der Titulaturen, so etwa um die Übersetzung des Zaren-Titels¹⁴².

Abschließend soll – das Eingangszitat aufgreifend – nochmals Johann Christian Lünig zitiert werden. An einer der wenigen Stellen seines *Theatrum Ceremoniales*, die sich mit dem Gebrauch der Sprache in der Diplomatie befassen, kommentiert er das Thema »in was vor einer Sprache man bey denen Friedens-Congerentien [in Rijswik] mit einander tractiren solle« lapidar: Der Kaiser und die

übrigen Minsitri derer Hohen Alliierten declarirten sogleich, daß es zu Vermeidung aller Streitigkeiten am sichersten seyn würde, sich der Lateinischen Sprache als communis Interpretis, zu bedienen; allein die Frantzösischen wendeten ein, daß sie nicht fähig wären, ihre Gedanken in Lateinischer Sprache zu expliciren, und thaten folglich den Vorschlag, daß sich ein jeder derjenigen Sprache, die ihm am geläufigsten wäre, bedienen, und darinnen so gut als möglich, erklären sollte. Man brachte hierauf sehr lange mit vielfältigen Disputiren über allerhand Ceremonial-Dinge zu [...]¹⁴³.

Entgegen seiner eingangs zitierten Theorie über die Sprache als Kriegsgrund und Störfaktor findet Lünig in der Praxis kaum Beispiele für das Konfliktpotential der Sprache. Er stützt damit die These, dass die »babylonische Sprachverwirrung« kein ursächlicher Grund für tiefergehende politische Missverständnisse war.

142 Christine ROLL, Politisches Kalkül und diplomatische Praxis. Zu den Verträgen und Vertragsverhandlungen zwischen Zar und Kaiser im 16. und 17. Jahrhundert, in: Heinz DUCHHARDT / Martin PETERS (Hg.), Kalkül – Transfer – Symbol. Europäische Friedensverträge der Vormoderne, Mainz 2006, Abschnitt 53–62, <http://www.ieg-mainz.de/vieg-online-beihefte/01-2006.html> (eingesehen am 16.07.2012). Als ein Beispiel für die sprachliche Probleme überlagernde zeremonielle Konfliktwahrnehmung vgl. Stefan HARTMANN, Die Mission des brandenburgischen Gesandten Johann Reyer nach Moskau 1688/89, in: Jahrbuch Preußischer Kulturbesitz 24 (1988), S. 173–193. Die Durchsicht zeitgenössischer und zeitliche näher Quellenausgaben lassen keinen Zusammenhang zwischen Missverständnis und Sprache vermuten. So beziehen sich beispielsweise die Erwähnungen des malétendu bei Carl MARTENS, Manuel diplomatique où précis des droits et fonctions des agens diplomatiques, Paris 1822, (mit einer politisch gewollten Ausnahme) ausschließlich auf zeremonielle Missverständnisse, z.B. S. 17, 67, 304.

143 LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale*, S. 919.

Martin Espenhorst

Vormoderne Formen von »Unwissen« und »Missverstand«

1.

Der Index für den dritten Band von Johann Jakob Mosers *Beyträge zu dem neuesten Europäischen Völkerrecht in Fridens-Zeiten* – er handelte von den Gesandtschaften¹ – weist neben vielen anderen Sachbegriffen auch den Begriff »Missverstand« als eigenständigen Eintrag auf. Es ging dem angesehenen Justizgelehrten und Völkerrechtler Moser (1701–1785) in dem betreffenden Artikel der *Beyträge* um ein Missverständnis, das durch die vermeintliche Ernennung eines neuen spanischen Gesandten in London ausgelöst wurde, über die die Medien 1778 berichteten. Das Missverständnis beruhte auf der durch Neubesetzungen verschiedener Diplomatenposten gespeisten Annahme, dass Spanien wohl darauf verzichten würde, dem Vertrag zwischen Frankreich und den nordamerikanischen Staaten vom Februar 1778 beizutreten. In diesem Vertrag wurde die Anerkennung der nordamerikanischen Kolonien geregelt. Letztlich stellte sich zwar die Nachricht über die Gesandten als »Zeitungsent« heraus, aber tatsächlich blieb Spanien dem Vertrag fern. Missverständnisse wurden also auch in damaliger Zeit – 1778 erschien das Werk – als Phänomene vormoderner Friedensprozesse und des Völkerrechts und zwar hier als Ergebnis des vormodernen Informationstransfers reflektiert. Tatsächlich wurde der spanische Diplomat in London Francisco Antonio Escarano y Torres 1778 durch Duque de Almodóvar del Rio abgelöst². Der spanische Gesandte in London, Besso Ferrero Fiesco y Caracciolo, Fürst von Maserano, war 1777 in Barcelona verstorben. Moser schreibt:

Im Jahr 1778. meldeten die öffentliche Blätter: »Das ungegründete Gerücht, als wolle der König von Spanien dem zwischen Franckreich und den vereinigten Americanischen Staaten geschlossenen Tractat nicht beytreten, wurde dadurch veranlaßt, weil Seine Catholische Majestät zu der Zeit, als man zu Madrid noch nicht wissen konnte,

1 Johann Jacob MOSER, *Beyträge zu dem neuesten Europäischen Völkerrecht in Fridens-Zeiten*, Dritter Theil, Von Gesandtschaften, o.O. 1778.

2 Didier OZANAM, *Les diplomates espagnols du XVIIIe siècle*, Madrid, Bordeaux 1998, S. 46, 186, 250f.

daß der Englische Gesandte aus Franckreich würde abberufen werden, Dero am Lisaboner Hofe gestandenen Gesandten zur Ersetzung der Stelle des Fürsten von Masserano nach London ernannt hatte«. Die Folge hat aber belehret, daß diese Nachricht ungegründet gewesen, und Spanien nicht nur disem Tractat nicht beygetreten ist, sondern auch allerdings einen neuen Gesandten nach London ernannt hat³.

Der folgende Beitrag befasst sich mit der Frage, inwieweit Missverständnisse und Ignoranz im vormodernen Friedensprozess sprachlich verankert waren. Bevor im Folgenden beispielhaft auf die Reflektionen einiger Gelehrter des 18. Jahrhunderts zur Thematik eingegangen wird, sollen erst die beiden Begriffe nach damaligem Verständnis definiert werden. Was kann unter »Missverstand« und »Unwissen« überhaupt allgemein gefasst werden? Ein Blick in eines der wichtigsten Referenzwerke des 18. Jahrhunderts, dem *Universal-Lexikon* von Zedler, führt zu einem erstaunlichen Befund. Während im *Zedler* ein einziger kurzer Eintrag zum »Missverstand« (Band 21, S. 502) – im Sinn einer Fehldeutung des ursprünglich intendierten Inhalts von Rechten oder Schriftstücken – aufgeführt ist, finden sich dort gut 75 unterschiedliche Einträge über Unwissenheit (*ignorantia*). Unwissenheit sei demnach diejenige Beschaffenheit des Verstandes, »da wir von einer Sache keine Erkenntniß haben, oder die Ideen derselben nicht empfinden«⁴. Der Beiträger unterscheidet u.a. die natürliche Unwissenheit von der erdichteten, ferner die gelehrte Unwissenheit oder auch die simulierte Unwissenheit. Die Durchsicht auch eines späteren Wörterbuches führt für das Lemma »Missverstand« zum Erfolg. Es handelt sich um eine ältere Wortform von »Missverständnis« und bezeichnete die bewusste oder unbewusste Fehldeutung durch den Dialogpartner. »Mißverstand« sei eine:

Unrichtige Auffassung und Erkenntniß von etwas dadurch, daß man von demselben eine andre geistige Bezeichnung in sein Bewußtsein aufnimmt, als sie jener Gegenstand wirklich hat oder als sie ihm gegeben ist⁵.

In dieser Hinsicht berichtet Moser tatsächlich von einem Missverständnis und lässt zugleich Einblicke in vormoderne Wahrnehmungsprozesse zu. Denn die Berufung und Benennung von Gesandten konnten mit der spezifischen Zielsetzung und Programmatik der zwischenstaatlichen Friedenspolitik in Verbindung stehen.

3 MOSER, *Beyträge*, Dritter Theil, S. 98.

4 Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 49, S. 2557.

5 Friedrich Ludwig Karl WEIGAND, *Wörterbuch der Deutschen Synonymen*, Bd. 2, Mainz 1843, S. 401.

2.

Der stets wiederholte Anspruch in den Friedensverträgen, dass ein ewiger Frieden geschlossen werden solle – die Sachlage zwischen europäischen Mächten und dem osmanischen Reich sei an dieser Stelle nicht eigens ausgeführt – suggerierte einen permanenten Friedensprozess, der nur von zwischenzeitlichen temporären Kriegshandlungen unterbrochen schien. Dass die Realität eine andere war und gewissermaßen bewusst ignoriert wurde, spricht nicht gegen diesen Befund. Insofern gehörten Kenntnisse der Friedensverträge – und die Verweise auf vorherige Vereinbarungen, wie z.B. auf den Westfälischen Frieden 1648 belegen dies – zum Wissenshintergrund der verhandelnden Unterhändler und Diplomaten. Indem im Europa der Frühen Neuzeit die Verhandlungen um Frieden dem Aushandeln eines Geschäfts glichen, das beeinflusst wurde von den Akteuren, spezifischen Ursachen, Umständen, Zufällen und durch die Auslegung getroffener Vereinbarungen, völkerrechtlicher Bestimmungen sowie deren etwaige Ambiguität – stets aber auch ein unterschiedlicher Informations- und Wissenstransfer bestand – war die Gefahr missverständlicher Übersetzungs- und Deutungsoptionen fester Bestandteil der Friedensverhandlungen nicht nur zwischen christlich-muslimischen Vertragspartnern, sondern auch binneneuropäischen Akteuren. Die mit den Verhandlungen beauftragten Diplomaten reflektierten dies und waren in der Regel darauf bedacht, Missverständnissen sprachlich, begrifflich oder in ihren Handlungen vorzubeugen. Mitunter wurden Missverständnisse aber auch durchaus bewusst eingesetzt.

Während die juristische Literatur über den Sachverhalt des Unwissens, der Unkenntnis und des Irrtums reich ist, liegen derzeit keine systematischen Studien über Ignoranz und Missverständnis im vormodernen Friedensprozess vor. Dies ist insofern verwunderlich, da sie Phänomene sind, auf die seit je her Bezug genommen wurde.

Reflexionen über Unwissen und Missverständnisse sind schon in der Antike integrale Bausteine z.B. juristischer Rhetorik. Apollodoros von Pergamon behandelt diesen Themenkomplex bereits im 1. Jahrhundert v. Chr. im Rahmen seiner Definition von Rechtsfällen als »Geschäft« oder »negotium«⁶. Dabei konzentrierte er sich auf das Phänomen begrifflicher Mehrdeutigkeiten. Ein Geschäft sei, schreibt er, eine Verbindung von Personen, Örtlichkeiten, Zeitverhältnissen, Ursachen, Umständen, Zufällen, Handlungen, Reden, schriftlich fixiertem und Nichtschriftlichem. Zu klären seien, so Apollodoros weiter, die Tatfragen und auch – um nur zwei Aspekte zu nennen – die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens. Ferner seien die Gesetzesfragen zu klären, u.a. der Sinn der Gesetze, die Widersprüchlichkeit der Gesetze, Geset-

6 Negotium ist auch die Beschäftigung und Unmuße.

zslücken und die Darlegung der Mehrdeutigkeit – die ambiguitas bzw. das Missverstehen – der Gesetze⁷.

Auch »Ignoranz« spielte in der Politik und Jurisprudenz eine erwähnenswerte Rolle. Frühneuzeitliche Quellen – vor allem Dekrete und Verordnungen im 17. Jahrhundert – sind reich an Äußerungen darüber, inwieweit man sich bei fehlerhaften Verhalten auf Unwissenheit berufen, sich so entschuldigen könne und einer Strafe entgehen. Der Druck und die Bekanntmachung von Verordnungen sollten gerade diesen Rückgriff auf Unwissenheit unmöglich machen. Dabei geht es – anders als beim Missverständnis – um die bewusste oder unbewusste Verdrängung und Nicht-Aneignung von Wissen. Im »Jus civile« – so dargelegt von Georg Friedrich Most in seiner *Staatsarzneikunde* aus dem Jahr 1838, es ließen sich freilich noch eine Reihe weiterer Kompendien anführen – kam der Ignoranz im Sinne von Irrtum eine besondere Bedeutung zu, nämlich als ein Aspekt der Willensfähigkeit des Menschen. Unterschieden wurde hier in den »Rechtsirrtum« und »faktischen Irrtum«⁸. Auch im 18. Jahrhundert hatte diese Differenzierung durchaus Bestand. Nach *Zedler* sei die Unwissenheit nach Maßgabe der Rechte eine Privation oder Beraubung der »Wissenschaft«:

Diese Unwissenheit wird in Ansehung ihres Gegenstandes getheilet in die Unwissenheit des Rechts, (*ignorantiam juris*) da man nicht weiß, was Rechtens, und in die Unwissenheit einer That, (*ignorantiam facti*) da man nicht weiß was geschehen ist. Die Unwissenheit des Rechts ist, wann man das Recht nicht weiß, welches die Natur und das Gesetz lehret, und öffentlich bekannt ist⁹.

Im 1724 erschienenen *Theatrum iuridicum theoretico-practicum* von Johann Friedrich Reiger und Samuel Oberländer, wo dieser Sachverhalt wortwörtlich – die Beiträger haben entweder voneinander abgeschrieben oder es waren die selben Autoren – weiter ausgeführt wird, findet sich gleichsam sozial- und geschlechterspezifischer Differenzierungen der Unwissenheit. Dargelegt wird, welches Maß an Unwissenheit Gelehrten, Personen unterschiedlichen Alters, Soldaten, Bauern und auch Frauen zukommt¹⁰. Gewissermaßen liegt hier der Ansatz zu einem vormodernen Sozialtableau des Wissens und

7 Gregor KALIVODA, Juristische Rhetorik. Systematische, historische und interdisziplinäre Aspekte der forensischen Beredsamkeit, in: Kent D. LERCH (Hg.), *Die Sprache des Rechts. Recht verhandeln – Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts*, Bd. 2, Berlin 2005, S. 321–342, hier S. 332.

8 Georg Friedrich MOST, Ausführliche Encyclopädie der gesammten Staatsarzneikunde, Bd. 1, Leipzig 1838, S. 977.

9 ZEDLER, *Universalexikon*, Bd. 49, S. 2551.

10 Johann Friedrich REIGER, *Theatrum Juridicum Theoretico-Practicum*. Ehedessen in Lateinischer Sprache beschrieben, anjetzo aber in das Teutsche übersetzt von L. Samuel Oberländer, Nürnberg 1724, S. 486.

Unwissens vor. Allerdings werden Fürstenfamilien und Diplomaten nicht erwähnt. Interessant ist aber dabei, dass Unwissenheit keineswegs als eine Eigenschaft gesehen wurde, die prinzipiell korrigiert werden müsste. Unwissenheit wurde sogar als nützliche Eigenschaft beschrieben. Es heißt:

Die Unwissenheit der That ist / wann einer das nicht weiß / was ungefehrer oder natürlicher Weiß sich zugetragen hat von welcher die Regul ist / daß diese Unwissenheit der That nicht schade / sondern nütze. Dann die facta sind unendlich / und kann also die Interpretation des facti auch den allerklügsten betrügen¹¹.

Auch im *Zedler* erweist sich Unwissenheit nicht prinzipiell als negative Eigenschaft. Es gibt auch Ausnahmen, z.B. wenn es um die Frage der Unwissenheit verbindlicher Pakte geht:

Ob die Unwissenheit der Verbindlichkeit der Pacte schade? Denn es findet sich oft zur Zeit, da man einen Pact schliesset, eine unvermeidliche Unwissenheit der Umstände, in Ansehung des vergangenen, gegenwärtigen, und insonderheit zukünftigen, welche verursacht, daß auch der klügste und bedachtsamste Mensch dasjenige vor zuträglich hält, und also bewilliget, was er hernach, wenn sich die Wahrheit in der Tat äussert, gar sehr schädlich befindet¹².

So werden z.B. Schriftzeugnisse von den Rezipienten auf vielfältige verschiedene Weise wahrgenommen. Die Inhalte werden durchaus überlesen – ignoriert –, zusammengefasst, betont, interpretiert und in wechselnde Kontexte gefügt. Gerade auch vormodernen Friedensverträgen – so sehr sie die Nachhaltigkeit propagierten – konnten in einem neuen historischen Kontext nicht vorhersehbare neue Bedeutungen zugesprochen werden. Bei allem Bemühen der Vertragspartner um protokollartige Klarheit der abgesprochenen Vereinbarungen konnten sich – u.a. aus diesem Grund – neue Deutungsoptionen eröffnen. Frieden zu schließen war damit per se ein permanenter Prozess, bei dem die Vereinbarungen – theoretisch jedenfalls – immer wieder neu den veränderten Umständen angepasst werden mussten.

3.

In der »Aufklärung« waren Reflektionen über Missverständnisse und Ignoranz feste Bestandteile der Jurisprudenz sowie der politischen und historischen Literatur und Gelehrsamkeit. Über den »Mißverständnis« reflektierte

¹¹ Ebd., S. 487.

¹² ZEDLER, *Universalexikon*, Bd. 49, S. 2551.

Christian Konrad Wilhelm (v.) Dohm (1751–1820) an exponierter Stelle seiner berühmten Schrift *Über die bürgerliche Verfassung*¹³. Er bezeichnet ihn als einen – nicht zu steuernden – »Unfall«, der deshalb entstehe, weil unterschiedliche Bildungshintergründe der Leser eine plurale Variation an Begriffskonnotationen eröffnen. Er schreibt:

Mißverstanden und nach dem Mißverstand unrichtig beurtheilt zu werden, ist ein Unfall, dem Jeder, der seine Gedanken öffentlich sagt, sich aussetzt und den auch alte und neuere Schriftsteller immer erfahren haben. Er ist eine Folge der unendlich verschiedenen Begriffe, die jeder Leser zu einer Schrift mitbringt, der verschiedenen Grade von Aufmerksamkeit, der er sie würdigt, seiner Fähigkeit in die Ideen eines Andern einzudringen, so wie der Talente des Schriftstellers, seine Begriffe deutlich zu entwickeln¹⁴.

Als eines der berühmten Missverständnisse des 18. Jahrhunderts gilt Rousseaus Satz, dass der allgemeine Wille die Gesetze beschließe. Es war wohl eines der meist diskutierten Sätze der Zeit. Die Unterscheidung von »volonté générale« (»allgemeiner Wille«) und »volonté de tous« (»Willen aller«) wurde nicht selten von den Interpreten, Rezipienten und Übersetzern ignoriert. Der Philosoph Johann August Eberhard, der zu dem Berliner Kreis der Aufklärer um Friedrich Nicolai und Moses Mendelssohn gezählt werden kann, schreibt dazu:

Und sie [Rousseaus Theorie. M.E.] ist wirklich auf eine sehr verderbliche Art bald mißverstanden, bald wissentlich und absichtlich gemißbraucht worden. Denn man hat daraus geschlossen, daß nur das Volk die gesetzgebende Gewalt haben könne. Rousseau hat zwar diesem Mißbrauche dadurch zuvorkommen wollen, daß er den allgemeinen Willen von dem Willen Aller unterschieden hat; allein man hat diesen feinen Unterschied nicht verstanden oder nicht darauf zu achten für gut befunden¹⁵.

Während Dohm darüber reflektiert, dass Texte durch die Translationen des Lesers ihren ursprünglichen Inhalt verändern, stellt sich Johann Gottfried Herder (1744–1803) in seinen analytischen Abhandlungen die Aufgabe, spezifische Missverständnisse festzustellen und zu beheben, also die Entfremdungseffekte von Translationen – übrigens in Text und Bild – wieder zurück-

13 Christian Wilhelm DOHM, Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden. Zweyter Theil. Mit Königl. Preußischer Freyheit, Berlin / Stettin 1783.

14 Ebd., S. 151.

15 Johann August EBERHARD, Versuch einer allgemeinen deutschen Synonymik in einem kritisch-philosophischen Wörterbuche der sinnverwandten Wörter der hochdeutschen Sprache, Dritter Theil: F – G, Halle und Leipzig 1798, S. 239.

zuführen. So will er der Göttin Nemesis eine neue Bedeutung beibringen. Er schreibt:

Es kommt hier eine Göttin, der ich gern einen Platz unter Ihren Hausgöttern erbäte, Nemesis, ein lehrendes Sinnbild – Ihr furchtbarer Name ist nur durch Mißverständnis furchtbar geworden; und eben um diesen Mißverständnis zu heben und die ernste Göttin in ihrer wohlthätigen, schönen Gestalt zu zeigen, ist die kleine Abhandlung geschrieben¹⁶.

Eine andere Dimension von »Unwissen« und »Missverständnis« intendierte der Göttinger Aufklärer August Ludwig Schlözer (1735–1809). Auch er will, ebenso wie Herder, Translationen zurückführen. Dass Daten, Fakten, Spekulationen, Ideen, Konzepte im Laufe der Überlieferung eine Metamorphose durchlaufen und eine neue, missverständliche und auch unrichtige Bedeutung erhalten, das reflektierte der junge sprachgewandte Historiker, Statistiker und Philologe Schlözer 1766 in seiner von der Danziger Naturforschenden Gesellschaft preisgekrönten Schrift *Lech (Abhandlung über die Aufgabe aus der polnischen Geschichte: »könnte nicht die Ankunft des Lechs in Polen zwischen den Jahren 550 und 560 u.s.w.)*¹⁷.

Interessant ist, dass Schlözer in dieser Abhandlung voraussetzt, dass es eine allgemeine »Sprache von Europa« gebe¹⁸. Damit meinte er allerdings nicht Latein, Französisch, Deutsch oder eine andere Sprache, sondern ein gemeinsames europäisches Inventar an Begriffen und Fakten. Diese Sprache von Europa enthalte aber seiner Ansicht nach eine ganze Reihe von historischen Missverständnissen, Irrtümern, Fiktionen und Fehlern. Daher fordert er nichts Geringeres als ein Umschreiben der Geschichte und ihre Überprüfung durch historische Quellenkritik. »Lech« galt nämlich zu Schlözers Zeiten als Ahnherr der Polen und Gründer Polens, und dessen vermeintlicher Bruder Czech als Urahn der Tschechen. Schlözer verfolgte in seiner Abhandlung den Weg der Überlieferung in den schriftlichen Quellen unterschiedlicher Sprachen seit dem Mittelalter, um schließlich zu dem Ergebnis zu kommen, dass »Lech« gar nicht existierte, sondern erfunden wurde. Schlözer weist quellenkritisch nach, dass »Lech« ursprünglich gar kein Eigenname war, sondern übersetzt »Jüngling« bedeutet. Die falsche Übersetzung eines Chronisten, so Schlözer, wurde später ungeprüft übernommen, so dass sich im Laufe der Überlieferung die falsche Vorstellung von einem Ahnherrn der

16 Johann Gottfried HERDER, Nemesis. Ein lehrendes Sinnbild, in: Ders., Zerstreute Blätter, Zweite Sammlung, Gotha 1786, S. 214–272, S. V.

17 August Ludwig SCHLÖZER, Abhandlung über die Aufgabe aus der polnischen Geschichte »könnte nicht die Ankunft des Lechs in Polen zwischen den Jahren 550 und 560 usw.«, Danzig 1770.

18 Ebd., S. 27f.

Polen namens »Lech« festsetzte. Schlözer beschreibt den Effekt von Übersetzungsfehlern wie folgt:

Lech kam nicht vor dem Jahr 550. nach Polen, er kam nicht nach demselben, er kam niemals. Lech ist ein blosser Uebersetzerfehler, ein noch nicht 400 Jahre altes Hirngespinnst, ein historisches Unding. Laßt ihn ins Reich der Schatten wandern: illa se jacet in aula Lech¹⁹!

Er rät schließlich dazu: »[...] vergesse sie, die slavische Geschichte von nun an das Unding Lech«²⁰.

Übersetzungen, so wusste Schlözer, beeinflussten historische Prozesse und Wissenschaft, ebenso wie Übersetzungsfehler. Gerade Übersetzungen von einer Sprache in die andere konnten zu Missverständnissen und inhaltlichen Neuschöpfungen führen. Wie sehr sich durch Übersetzungen Inhalte verändern können, zeigt Schlözer mit seiner umstrittenen und ebenso allgemein bekannten, sozialkritischen etymologischen Ableitung des russischen »knjaz« vom deutschen »Knecht« und englischen »knight«²¹.

Schlözer erklärte, dass sich sprachliche Fehlleistungen deshalb gegen korrekte sprachliche Leistungen durchsetzen und auf einen allgemeinen Konsens fallen, weil das jeweilige Weltbild der Zeit den Blick dafür öffnete oder aber verschloss. Zugleich zementieren Fehlübersetzungen nach Schlözers Ansicht politische, soziale oder kulturelle Vorstellungen, so dass Fehler nicht wahrgenommen und ignoriert würden. Er schreibt:

Langsam, stufenweis, und unbemerkt, schleicht sich eine Fabel in die Geschichte eines Volkes ein. Ohne vielen Widerstand nimmt man sie auf, wenn sie entweder dem Stolze des Patrioten schmeichelt, oder durch Ausfüllung einer bisherigen Lücke, die menschliche Wißbegierde vergnügt²².

Zwar hält der Aufklärer Schlözer durchaus fest an der Unterscheidung richtig/falsch und kategorisiert danach die von ihm benutzten Quellen. Aber er erkennt, dass richtige Sätze durchaus ignoriert werden können und sich falsche hingegen durchsetzen und auf Akzeptanz stießen. Nicht die Richtigkeit der Aussage war hierfür ausschlaggebend, sondern bestimmte persönliche und/oder gesellschaftliche Ursachen.

19 Ebd., S. 2.

20 Ebd., S. 30.

21 Diese Übersetzungsoption Schlözers wurde in der Forschung häufig erwähnt. Stellvertretend für viele: Friederike FÜRST, August Ludwig von Schlözer. Ein deutscher Aufklärer im 18. Jahrhundert, Heidelberg 1928, S. 180.

22 SCHLÖZER, Lech, S. 3.

4.

In den Akten und Papieren vormoderner Friedensverhandlungen lassen sich immer wieder bewusst und unbewusst vorgenommene Schreib- und Übersetzungsfehler finden, die sogar dazu führten, dass der Inhalt der Texte verändert wurde. Friedrich Karl Moser widmete diesen Fehlern in Urkunden und Friedensverträgen sogar eine kleine Abhandlung *Staats-Grammatick*²³. Dass »Missverständnis« eine Begründungsformel in frühneuzeitlichen Friedensverträgen war, die eben gerade missverständliche Deutungsoptionen unterbinden sollte, lässt sich anhand vielzähliger Belege zeigen²⁴. Nicht nur in Friedensverträgen wurde auf diese Formel rekurriert. Auch im Reichs-Abschied zu Regensburg vom 17. Mai 1654, z.B. ist im 4. Artikel festgelegt, dass im deutschen Reich durch den Friedensschluss von Osnabrück und Münster 1648 das »uralte Vertrauen« befestiget worden sei, und mithin das werthe algemeine Vaterland von aller weiterer Mißverständniß beständig gesichert bleiben möge [...]«²⁵. In europäischen Friedensverträgen wurde die Formel des »Missverständnisses« vor allem in skandinavischen Abschlüssen angewandt. Die schwedische Königin Christina (1626–1689), die zwischen 1632 und 1654 auf dem dänischen Thron saß, erläutert in einer Resolution (Stockholm, 10. Januar 1644), dass der »Missverständnis« ein fester Bestandteil des Friedensprozesses sei. Es heißt:

Was aber den Zustand, Verträge und Pacta, so zwischen beyderseits Reichen stehen oder aufgerichtet seyn, und den Process, so beschrieben ist, und bey denen zwischen denen Reichen einfallenden Missverständnissen, gehalten zu werden gebühret, belangen thut; Da wollen Ihre Königliche Majestät [...] mit Stillschweigen ertragen [...]«²⁶.

23 Friedrich Karl MOSER, *Versuch Einer Staats-Grammatic*, Frankfurt/Main 1749.

24 Martin PETERS, »Missverständnis« als Kategorie im europäischen Friedensprozess der Vormoderne? Ein Werkstattbericht, in: Inken SCHMIDT-VOGES, Siegrid WESTPHAL u.a. (Hg.), *Pax perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit*, München 2010, S. 289–304; Martin ESPENHORST, *Frieden durch Sprache? Friedrich Carl (von) Mosers Versuch einer Staats-Grammatic*, in: Ders. (Hg.), *Frieden durch Sprache? Studien zum kommunikativen Umgang mit Konflikten und Konfliktlösungen*, Göttingen 2012, S. 119–132; ders., »Missverständnis« als völkerrechtliche Legitimationsfigur im vormodernen Friedensprozess, in: Ders. / Heinz DUCHARDT (Hg.), *Frieden übersetzen in der Vormoderne. Translationsleistungen in Diplomatie, Medien und Wissenschaft*, Göttingen 2012, S. 113–127.

25 Friedrich Ludwig Anton HÖRSCHELMANN, *Europäisches Staats- Kriegs- und Friedens-Lexicon*, darinnen Die seit dem funfzehnden Jahrhundert zwischen europäischen Reichen und Staaten auch andern hohen Häuptern geführten Kriege und Streitigkeiten, nebst denen hierauf erfolgten Friedensschlüssen und Vergleichen nicht weniger die merkwürdigen Offensiv-Defensiv-Neutralitäts-Commerciens-Garantie- und andere Verträge [...] kürzlich beschrieben, gesammelt und vorgetragen, auch mit nöthigen Beweisen bestätigt sind, Frankfurt und Leipzig 1765, S. 659.

26 Johann Gottfried von MEIERN, *Acta Pacis executionis publica oder nürnbergische Friedens-Executions Handlungen und Geschichte*, Bd. 1, S. 134.

Sie unterscheidet – und das ist ein neuer Befund – sogar verschiedene Stufen von »Missverständnis«. So kennt sie beispielsweise auch den »geringen Missverständnis«. Die Königin führt nämlich weiter aus, dass die Aufhebung und Kassierung der Vereinigungen und Abschiede, der freien Seefahrt (»Seglition«), des Kommerz²⁷, der Freiheit und der Exemption von Beschwerden sowie der Freundschaft und Korrespondenz deutliche Belege der Feindschaft und des Friedensbruchs seien und nicht etwa des »geringen Mißverständs«²⁷. »Geringer Missverständnis« beschreibt demnach zwar auch Differenzen, Streit, Konflikte und Rivalitäten, er ist aber offenbar keine Ursache für Waffengang und kriegerische Auseinandersetzungen. Auch wenn hier »nur« rhetorische Formulierungen gefunden werden, gehören sie doch in das unabdingbare sprachliche Inventar der Begründung von Krieg und Frieden.

In Friedensverträgen und ebenso in Landfrieden waren jedenfalls die Verfasser bemüht, »Missverständnis« nicht aufkommen zu lassen. Im Seehandlungstraktat von Kopenhagen zwischen Russland und Dänemark vom 28. Juni 1780 beispielsweise findet sich die betreffende Formel in Artikel II. Hier geht es um eine nähere Bestimmung der Konterbande:

Um allen Irrthum und Mißverständnis wegen der Benennung der Kontrebande zu vermeiden, deklarieren die Rußische Kaiserin und der König von Dänemark und Norwegen, daß sie einzig und allein als Kontrebande dasjenige ansehen, was in den vorhandenen Traktaten zwischen den genannten Höfen, und einer oder der andern von den kriegsführenden Mächten darunter begriffen ist²⁸.

Dennoch schien es beinahe unmöglich, einen Vertrag frei von missverständlichen Deutungsoptionen zu konzipieren. Daher gab es Verträge und Ausführungen, in denen präventiv die Deutungshoheit von möglichen Missverständnissen festgesetzt wurde. 1562 verfasste die Ritterschaft auf dem Kreistag des schwäbischen Reichskreises zu Ulm ein Papier zur Landfriedensordnung und setzte in einem Artikel das Verfahren in Folge von Missverständnissen vorsorglich fest. Es heißt darin:

Wo auch in ermeldtem Land-Frieden, der Execution, und dieser Vergleichung, in einem oder mehr Puncten Mißverständnis fürfallen würde, soll derselb durch niemanden andern, dann die höchstgedacht Kayserliche Majestät, declarirt und erläutert und derselben Declaration und Erklärung beederseits gelebt und diese Capitulation, so man deren also beederseits verglichen [...] werden²⁹.

27 Ebd., S. 135.

28 In deutscher Übersetzung: Politisches Journal nebst Anzeige von gelehrten und andern Sachen. Ersten Jahrgangs Erster Band 1781, S. 176.

29 Johann Jacob MOSER, Beyträge zu Reichsritterlichen Sachen, S. 164f.

Auch religiöse Differenzen und Konflikte wurden über die Begründungsformel des »Missverständs« gesteuert. Als Beleg herangezogen sei nur ein – vollkommen willkürliches, aber anschauliches – Beispiel: Die evangelischen Stände der Provinz Großpolen, des Großherzogtums Litauen und des Herzogtums Masuren verfassten nach dem Scheitern der General-Synode zu Wengrow 1782 im Haus des Generalleutnants Freiherr August Stanislaus von der Goltz (1725–1795), der zugleich Marschall der Dissidentischen Konföderation von Thorn war, folgenden siebten Canon, in dem ihre Position über die Simultanea festgelegt wurde:

Nachdem wir uns schon in dem zweyten Canon dieser General-Synode in Ansehung der subsistirenden politischen Union, allem Mißverständnis vorzubauen, deutlich erkläret haben: so wollen wir, zur Vermeidung aller absichtswidrigen Auslegung desselben, daß die Simultanea, so in den Provinzen schon befindlich sind, oder noch künftig, zur gegenseitigen Unterstützung beyder Confeßionen, zu errichten, mit gegenseitiger freyer Einwilligung und Erlaubniß der Consistorien, für nöthig befunden werden mögten, ferner sollen zuläßig seyn, und beybehalten werden³⁰.

Die Hintergründe dieser Missverständnisse wurden in der damaligen Literatur öffentlichkeitswirksam aufgegriffen und beschrieben. Nicht nur der Geograph Anton Friedrich Büsching berichtete zeitnah über sie an verschiedenen Stellen, so etwa in seiner *Geschichte der Evangelischen beyder Confessionen*³¹ und seinem *Magazin für Historie und Geographie*³², sondern ebenso das *Journal für Politik*³³. Auch Christian Gottlieb von Friese widmete den Ereignissen in seinen 1786 erschienenen *Beyträgen zu der Reformationsgeschichte in Polen und Litthauen*³⁴ ein eigenständiges Kapitel. Die Literatur, die hierzu erschien – z.B. auch die *Nachrichten, betreffend die Misshelligkeiten unter den Dissidenten in Polen*³⁵ aus dem Jahr 1783 – betonte die Streitigkeiten und unterschiedlichen Positionen der Konfessionen – womit sprachlich eine ganz andere Ebene als beim »Missverständnis« erreicht wurde. Dabei ging es u.a. darum, inwieweit man sich von den zuvor geschlossenen

30 *Magazin für die neue Historie und Geographie*, Bd. 21, hg. v. Anton Friedrich BÜSCHING, 1784, S. 201.

31 Anton Friedrich BÜSCHING, *Neueste Geschichte der Evangelischen beyder Confessionen im Königreich Polen und Litauen, von 1768 bis 1783, nebst der besondern Geschichte der evangelisch-lutherischen Gemeine zu Warschau*, Curt 1787.

32 Anton Friedrich BÜSCHING, *Magazin für die neue Historie und Geographie*, 21. Theil, Halle 1787, S. 550.

33 *Politisches Journal nebst Anzeige von gelehrten und andern Sachen*, Dritten Jahrgangs, Erster Band 1783, S. 87.

34 Christian Gottlieb von FRIESE, *Beyträge zu der Reformationsgeschichte in Polen und Litthauen besonders, Zweyten Theils zweyter Band*, Breslau 1786, S. 536f.

35 *Nachricht von den gegenwärtigen Misshelligkeiten unter den Dissidenten beyder Confessionen, in Polen und dem Groscherzogthum Lithauen*, Warschau 1783.

Vereinbarungen (Synode von 1781 und Unionsakte von 1777) habe entfernen müssen. Die Deutung und Bewertung eines differenten und konfliktbelasteten Sachverhaltes als »Missverständnis« oder »Misselligkeit« hing also von dem jeweiligen Kontext und Diskurs ab.

5.

Auch Unwissen findet sich als Begriff in zwischenstaatlichen Verträgen. Allgemeines Ziel vormoderner Friedensverträge ist es, ihre Inhalte zu verkünden und damit Wissen herzustellen. Die häufig verwendete Formel lautete daher »Kundt unnd zu wissen seye hiermit«. In den – deutschsprachigen – Vertragstexten finden sich weitere Wendungen des Begriffs »Wissen«, z.B. »Vorwissen«, »gewisse«, »Wissenschaft«. »Wissenschaft« bedeutet damals – anders als im heutigen Sprachgebrauch – so viel wie »Kenntnisse«. »Gewisse« wurde als ein Synonym für »bestimmte« gebraucht. »Vorwissen« bezeichnete begrenztes Wissen dahingehend, dass nur bestimmte eingeweihte Personen dieses Wissen erhielten und besaßen.

Unwissenheit war – es wurde oben schon angedeutet – eine Möglichkeit, fehlerhaftes Verhalten zu rechtfertigen. Dass der Rekurs auf Unwissenheit von immens politischer und juristischer Wirkmächtigkeit sein konnte, zeigt ein Passus aus der *Westphälischen Friedens-Cantzley* über die Geltung sogenannter »vorgesetzter Unwissenheit«. Hier geht es um die Deklaration der katholischen Kurfürsten und Stände aus dem Jahr 1555, dass die Untertanen »bei ihrem hergebrachten Exercitio Augustanae Confessionis gelassen werden solten«. Es heißt dann weiter:

Gestalt auf dem Wahl-Tage zu Regenspurg 1575. solche Declaration originaliter fürgelegt, auch von denen Geistlichen Herren Chur-Fürsten als richtig recognosciret, und nur damit beantwortet worden, Sie und ihre Rätthe wüsten nichts davon, es wären auch die Declarationes im Religions-Friedens verboten. Welches aber von futuris und ad instantiam unius partis ertheilten Declarationibus zu verstehen, so kann auch die vorgeschützte Unwissenheit wider die Notorietät derer Reichs-Acten nicht gelten³⁶.

Ebenso wie von einer »Amnestie-Klausel« oder »Vergessens-Klausel« gesprochen werden kann, können neben der »Missverständs-Klausel« auch die »Unwissenheits-Klausel« aus völkerrechtlichen Quellen und Urkunden sowie »Staatsschriften« herausgearbeitet werden. Im Hubertusburger Frie-

36 Carl Wilhelm GÄRTNER, *Westphälische Friedens-Cantzley*, darinnen die von Anno 1643 biss Anno 1648 bey denen Münster- und Osnabrückischen Friedens-Tractaten geführte geheime Correspondance, Bd. 7, Leipzig, S. 89.

den von 1763 – in der Übersetzung von Friedrich Ludwig Anton Hörschelmann – wird in Artikel 4 *expressis verbis* über die »Unwissenheit« gehandelt:

[...] und in dem Fall, da sich etwa wegen Unwissenheit dessen, was diesfalls verabredet worden, ereignete, daß nach dem Tag der Unterzeichnung gegenwärtigen Tractats einige Feindseeligkeiten verübet würden, so sollen selbige diesem Vertrag zu keinem Nachtheil gereichen können [...]³⁷.

Schon im Breslauer Friedensvertrag war die oben genannte Hubertusburger Vereinbarung getroffen worden, dass aus Unwissenheit verübte Feindseeligkeiten, auch wenn sie nach der Unterzeichnung geschehen, für den Frieden keinen Nachteil bringen sollen. Auch in dem Friedenstraktat zu Rijswijk zwischen Frankreich und den Niederlanden vom 20. September 1690 ist in Artikel 13 – laut einer deutschen Übersetzung – ein vergleichbarer Passus enthalten:

[XIII.]: Dafern auch durch Unwissenheit oder andere Ursachen einige inconvenientien wieder diese Tractaten an Seiten Sr. Majestät oder derer Herrn General-Staaten und derselben Nachfolger vorgefallen sollten / so soll darumb dieser Friede und Alliantz nicht gebrochen / sondern in seiner vollen Krafft verbleiben / soll auch deswegen nicht zu einer Ruptur der Freundschaft und guten Vernehmens kommen / sondern es soll von Stund an solche contravenientz wieder gut gemachet [...]³⁸.

Ziel dieser Unwissenheitsmetapher war es, den Frieden zu stabilisieren. Auf diese Weise wurden die kriegerischen Handlungen für eine bestimmte Frist nach dem Friedensschluss völkerrechtlich legitimiert. Notwendig war dies deshalb, weil das Veröffentlichende des jeweiligen Vertrages – gerade dann, wenn ein größerer Kommunikationsraum zu durchschreiten war – Zeit brauchte.

Unwissenheit konnte also im zwischenstaatlichen Friedensprozess als Rechtfertigung und Entschuldigung herangezogen werden. Eine weitere auf Unwissen bezogene Klausel, die häufiger wiederkehrt, war zum Beispiel dann gegeben, wenn in den Verträgen der Zugang zu gegenseitigem Wissen versichert wurde. Im Allianzvertrag von Berlin (1715 V 2) zwischen Dänemark und Hannover gegen Schweden steht: »Kein Theil soll ohne des andern wissen und mitbelieben in einige separate Handlung von Frieden oder Stillstand der Waffen mit Schweden sich einlassen, viel weniger dieselbe schlie-

37 HÖRSCHELMANN, Europäisches Staats- Kriegs- und Friedens-Lexicon, 1765, S. 333.

38 Friedens-Tractaten Welche Gemacht / geschlossen und festgestellt worden zu Reyßwyck in Holland den 20. Sept. 1697 [...].

ßen«. Eine ähnliche sprachliche Wendung findet sich auch im Prager Frieden von 1635. Dort heißt es:

So solle auch keine sach durch die Röm[ische] Kay[serliche] May[estät] vom Kay[serlichen] Cam[m]ergericht an Kay[serlichen] Reichshof <Rath> abgefordert, was einmahl am Cam[m]ergericht præveniēdo Recht hengig gemacht, und dahin gehörig ist, daselbst gelaßen und Erledigt, und Unwißendt der sämbtlichen Reichs Ständt dem Cammergericht kein Kay[serliches] gesetz gegeben werden³⁹.

Unwissenheit konnte also durchaus per Vertrag ausgeschlossen werden.

6.

Welches Fazit ergibt sich aus den bisherigen Erörterungen? Der Blick auf die Phänomene Missverständnis und Unwissenheit hat zu neuen Einsichten in die Architektur vormoderner Kommunikation geführt. In Gelehrsamkeit wie in Diplomatie wurden Unwissen und Missverständnisse reflektiert. Dohm etwa verglich Missverständnisse mit »Unfällen«. Herder und Schlözer z.B. waren bemüht Translationen, die zu Missverständnissen führten, zurückzuschreiben. Auch konnte nachgewiesen werden, dass Sender und Empfänger in der vormodernen Kommunikation, die voneinander jeweils spezifische Bilder konstruierten, in ihren Dialogen von einem festen Berufs- und Sozialtableau der Unwissenheit ausgingen und ihrem Dialogpartner Unwissen zuschrieben.

Es konnte gezeigt werden, dass »Missverständnis« und »Unwissenheit«, indem sie als Begründungsfiguren bewusst eingesetzt wurden, Bausteine des vormodernen Friedensprozesses waren.

Darüber hinaus waren »Unwissen« und »Missverständnis« Stereotype im sprachlichen Inventar der vormodernen Friedensstiftung. Diese Stereotype wurden protokollartig in Friedensverträgen sowie auch in anderen »Staatschriften« eingefügt wurden.

Damit kommt ihnen auch eine spezifische, nicht allgemeinübliche Konnotation zu, denn Unwissenheit ist nicht einfach mit Dummheit, Irrtum oder Fehlerhaftigkeit zu übersetzen. Mitunter wurde Unwissenheit sogar vorge-schützt, um argumentative, ja politische und juristische Vorteile zu erlangen.

³⁹ Dieses Zitat befindet sich in der Sächsischen Ausfertigung des Friedensvertrags von Prag (1635 V 30) in der Mainzer Datenbank Heinz DUCHHARDT / Martin PETERS, www.ieg-friedensvertraege.de, Seite 29. Siehe auch die Edition von Kathrin BIERTHER: Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, N.F.: Die Politik Maximilians von Bayern und seiner Verbündeten 1618–1651, Bd. II/10, 1–4: Der Prager Friede, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bearb. v. Kathrin BIERTHER, München / Wien 1997.

Ebenso ist Missverständnis nicht mit Streit oder Misselligkeit synonym zu setzen, obwohl es Diskurse gibt, in denen je nach Zielsetzung eher mit dem einen oder dem anderen Begriff operiert wird.

Die »Missverständnisse-Klausel« eröffnet zum einen die Möglichkeit, die Frage der (Kriegs-)Schuld zu umgehen, so dass beide Vertragspartner in dieser Frage auf Augenhöhe standen; Zum anderen verhindert sie sprachliche Differenzen als (internen) Streit zu benennen und zu begreifen. Dies bietet einen rhetorischen Vorteil, denn kontroverse Positionen innerhalb einer Partei, einer Konfession oder eines Verbundes engten den Verhandlungsspielraum ein bzw. generierten ein nachteiliges Bild.

Die »Unwissenheits-Klausel« in Friedensverträgen hingegen steuert die Beziehung zwischen den Alliierten und Vertragspartnern mit. Zum einen soll Unwissenheit ausgeschlossen werden, d.h. es wird ein offener vertrauensbildender Umgang zwischen ihnen vereinbart und der Zugang zu Wissen und Informationen ermöglicht; zum anderen stabilisiert die Unwissenheits-Klausel den Friedensschluss dahingehend, dass sie kriegerische Handlungen, die damaligen zeitaufwändigen Informationswege berücksichtigend, nach Abschluss des Vertrags zeitlich begrenzt erlaubt.

Thomas Gergen

Translation von und durch Normen

Rechtsgeschichtliche Forschungsansätze
zur juristischen Übersetzung¹

Die richtige oder falsche Deutung von Äußerungen des Dialogpartners hängt maßgeblich davon ab, ob und wie bestimmte Inhalte von einem zum anderen Partner transferiert werden. Damit keine Missverständnisse erzeugt werden, bedarf es einer unzweideutigen Übersetzung von Inhalten. Da Rechtstexte vielfach übersetzt wurden bzw. werden, lohnt es sich, dass auch die Rechtsgeschichte sich einmal generell mit der Translation juristischen Wissens bzw. »Unwissens« auseinandersetzt; die Tagung »Unwissen und Missverständnisse im vormodernen Friedensprozess« bot Anlass, über diese bislang nur spärlich behandelten Zusammenhänge in der europäischen Rechtsgeschichte nachzudenken. Dabei kann Translation in zwei Blöcken untersucht werden: die Translation von Normen und dem mit ihnen verbundenen Wissen sowie die Betrachtung der Normen, die die Translation juristischer Inhalte erst ermöglichen oder unterbinden (Normierung des Sprachengebrauchs/Sprachengesetzgebung).

I. Translation als kulturelles Deuten und Verstehen

1. Übersetzung und Translation

In ihrer allgemeinsten Ausprägung ist die Übersetzung (Griechisch: *hermēneía*, *metáphrasis*; Lateinisch: *interpretatio*, *translatio*; Englisch: *translation* und Französisch: *traduction*) die Wiedergabe der unter den gegebenen Umständen für mitteilenswert gehaltenen Aspekte eines an eine gegebene sprachliche Ausdrucksform (Ausgangssprache) gebundenen Inhalts mit Hilfe einer anderen sprachlichen Ausdrucksform (Zielsprache). Die Relation der

1 Der Beitrag entstand im Rahmen des Projekts »Translation und Recht« am Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main. Für wertvolle Hinweise dankt der Verfasser Thomas Duve, Günther Grewendorf, Roland Schmidt-Riese, Michael Sievernich sowie Gerd Bender, Otto Danwerth, Christoph Meyer und Heinz Mohnhaupt.

Übersetzung ist asymmetrisch, denn wenn B Übersetzung von A ist, kann A nicht Übersetzung von B sein².

Nachdem sich das Übersetzen nach dem 2. Weltkrieg als Wissenschaft herausgebildet hatte, entwickelte sich die damit verbundene Forschung in den 1980er Jahren zu einer kulturell ausgerichteten Translationswissenschaft und zu einem Teil der Sozial- und Kulturwissenschaften³. Dabei machte die Übersetzungswissenschaft auch Anleihen bei Didaktik⁴, Pädagogik, Ethnologie, Soziologie und nicht zuletzt der automatisierten Sprachdatenverarbeitung. Bislang bloß sprachlich-linguistische Ansätze wurden inter- und transkulturell betrachtet und gewannen eine neue Dimension, denn Übersetzung wurde nicht mehr nur auf der Textebene als eine Form der Übertragung von Sprache gesehen, sondern als Kategorie im Rahmen der kulturellen Wandlungsprozesse aufgefasst und auf diese Weise für die Analyse der vielfältigen kulturellen Lebenswelten fruchtbar gemacht⁵. Damit veränderte sich Übersetzung in Translation, die nach Erich Prunč als ein zentraler Ort des interkulturellen Wissenstransfers und des Austausches symbolischer Güter erfasst werden kann⁶.

Prunč prägte ferner den Begriff der »Translationskultur«, der versucht, das Handlungsfeld der Translation mit seinen gesellschaftlich etablierten, gesteuerten und steuerbaren Normen, Konventionen, Erwartungshaltungen und Wertvorstellungen zu erfassen. Die kulturelle Dimension in der Übersetzung bewirkte vor allem eine Ausweitung des Forschungsinteresses über das Sprachliche hinaus und die Einbeziehung kulturgeprägter Handlungspraktiken und Vertextungskonventionen sowie schließlich nonverbaler Elemente. Die soziologische Übersetzungswissenschaft nahm die Strukturen von sozialen Gruppen und Gebilden sowie die Organisation der diversen Formen des sozialen Handelns in den Blick. Ferner fokussiert sie die institutionellen Zusammenhänge, in denen Übersetzungen vonstattengehen, und

2 Jörn ALBRECHT, Übersetzung, in: Gert UEDING (Hg.), *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*, Bd. 9, Tübingen 2009, S. 871.

3 Dietrich BUSSE, Sprachwissenschaft als Sozialwissenschaft?, in: Dietrich BUSSE u.a. (Hg.), *Brisante Semantik. Neuere Konzepte und Forschungsergebnisse einer kulturwissenschaftlichen Linguistik*, Tübingen 2005, S. 21–43.

4 Michel BALLARD (Hg.), *La traduction de la théorie à la didactique*, Lille 1984.

5 Doris BACHMANN-MEDICK (Hg.), *Übersetzung als Medium der Repräsentation fremder Kulturen*, Berlin 1997; Nadja GRBIC / Michaela WOLF (Hg.), *Text – Kultur – Kommunikation. Translation als Forschungsaufgabe*, Tübingen 1997; Joachim RENN u.a. (Hg.), *Übersetzung als Medium des Kulturverstehens und sozialer Integration*, Frankfurt a.M. u.a. 2002; Vittoria BORSÓ / Christine SCHWARZER (Hg.), *Übersetzung als Paradigma der Geistes- und Sozialwissenschaften*, Oberhausen 2006; Stefanie STOCKHORST, *Cultural transfer through translation: the circulation of enlightened thought in Europe by means of translation*, Amsterdam 2010.

6 Was haben Chamäleons den TranslatorInnen zu sagen, in: Hartwig KALVERKÄMPER / Larisa SCHIPPEL (Hg.), *Translation zwischen Text und Welt – Translationswissenschaft als historische Disziplin zwischen Moderne und Zukunft*, Berlin 2009, S. 115–137, hier S. 116f.

lenkt damit das Augenmerk weg vom Produkt Übersetzung hin zu Vermittlungszusammenhängen, in denen Translate stehen⁷. Gewiss erfolgt Translation auch durch Gebärden und Symbole, die Recht setzen können; dabei fällt der Blick zunächst auf Herrschaftssymbole (wie Reichsinsignien, Skulpturen von Allegorien wie der Justitia, aber auch Ringe, Gürtel, Glocken usw.), durch die Rechtspositionen wie etwa die Staatsgewalt vermittelt werden. Aber es ist hauptsächlich die Sprache, die das Recht in Worte fasst und mit deren Hilfe Wissen und Ideen, ja auch Ideologien transferiert werden. Dies geschieht innerhalb ein und derselben Sprache, aber vor allen Dingen interlingual.

2. Mögliche Fragen einer mehrsprachigen Rechtswelt

Wandert ein Begriff von der Ausgangs- zur Zielkultur, gibt es Kontakt- und Bruchstellen, Übergangszonen, Verschiebungen, Ver-Setzungen (De-Platzierungen), Hybridisierungen und Vermittlungsvorgänge im Prozess kulturellen Austauschs. Wenn Begriffe unübersetzbar bleiben, ist fraglich, was transferiert wird oder nicht oder lediglich inwieweit. Das Fragepotenzial ist groß, denn es ist zu klären, warum etwas nicht oder anders übersetzt wird und ob daraus Missverständnisse zwischen den Dialogpartnern erwachsen.

Rasch taucht bei der Translation von Normen die Frage auf, ob Nicht-, Teil- und Fehlübersetzungen bewusst gesteuert wurden und wenn ja, von wem, z.B. von einer öffentlichen oder politischen Macht (Staat, Kirche, bestimmten Gruppen in Staat und Kirche). Hier stehen Steuerungsfragen in Rede, bei denen man deutlich zwischen Geplantem und Non-Intentionalem unterscheiden kann, denn Übersetzungen können dazu genutzt werden, eigene Strukturen der Zielkultur ab- oder umzubauen. Die Frage erhebt sich sodann nach der Sprachpolitik, die in Gesetz gekleidet stets Rechtspolitik ist. Aber auch die Umsetzung der Normen durch die Verwaltung sollte beachtet werden, um zu ergründen, wie Beurteilungs- und Ermessensspielräume ausgefüllt werden. Daher ist Translation nicht zuletzt immer von Normgebung abhängig.

Können Übersetzungsfehler und ihre Konsequenzen aufgespürt werden? Wurde etwa durch eine zu rasche Rezeption eines Gesetzbuches falsch übersetzt, kann dies zu nicht mehr auslöschbaren Fehlerquellen führen. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begannen die Japaner, das europäische und, seit den 1880er Jahren, vor allem das deutsche Rechtsdenken intensiv zu studieren. Die Japaner erlernten indes hauptsächlich die von der Politik abge-

7 Klaus Kaindl, Übersetzung als gesellschaftliches Phänomen: Soziologische Ansätze in der Übersetzungswissenschaft, in: Kalverkämper / Schippel, Translation zwischen Text und Welt, S. 155–167.

koppelte pandektistische Privatrechtswissenschaft, übernahmen aber auch deutsche Rechtsquellen. Kenichi Moriya⁸ vermutet, dass sich die Japaner ein »verzerrtes Spiegelbild der europäischen Moderne« gemacht haben. Wurden dadurch, wenn auch fahrlässig und durch Fehlübersetzungen, falsche Bilder aus Europa nach Japan importiert? Sind diese korrigiert oder beibehalten und sodann wiederum nicht originalgetreu transferiert worden? Nicht zuletzt ist zu überlegen, ob es Rückübersetzungen in die Ausgangssprache gab. Übersetzungsprobleme können auch an internationalen Verträgen festgemacht werden. Im 19. Jahrhundert wurden von deutscher Seite zahlreiche bi- und multilaterale Verträge abgeschlossen, so in Sonderheit im Handelsrecht⁹.

Die Beantwortung dieses ersten Fragenkatalogs soll letztlich zu Lösungen in der so genannten »globalen Bukowina« führen, mit der gern die heutige Rechtsvielfalt einer globalen Welt mit der Sprachenvielfalt der zur Habsburgermonarchie gehörenden und von Eugen Ehrlich erforschten Bukowina verglichen wird¹⁰. Beim Thema Globalisierung darf ebenso wenig das inzwischen viel diskutierte Problem der »globalen Lokalisierung«, kurz: Glokalisierung, außer Acht gelassen werden, wonach das Globale das Lokale nicht verdrängt, sondern – nach Robertson¹¹ – eine Beziehung mit ihm eingeht, sodass die Translation für das Verstehen global-lokaler Wirkungszusammenhänge nutzbringend ist. In diesem Zusammenhang der Glokalisierung sollte überlegt werden, wie die Migration von Menschen auch »sprachlich« gelöst wird¹² und wie »linguistische Integration« dank richtiger Translation stattfinden kann; hier gibt es bereits Ansätze in der Forschung¹³.

8 Kenichi MORIYA, Ein japanisches Beispiel für die Suche nach einer verlässlichen Dogmatik. Der Werdegang der Rechtstheorie Tetsu Isomuras, in: Rolf STÜRNER (Hg.), Die Bedeutung der Rechtsdogmatik für die Rechtsentwicklung, Tübingen 2010, S. 23–44. Hinzu tritt das »Ketten-Problem« der Übernahme westeuropäischen Rechts durch japanische Vermittlung Ende des 19. Jahrhunderts in Taiwan, über das Tay-Sheng Wang geforscht hat: Tay-Sheng WANG, Legal Reform in Taiwan under Japanese Colonial Rule, 1895–1945. The Reception of Western Law, Seattle / London 2000, S. VI–VII.

9 Thomas DUVE (Hg.), El Tratado argentino-alemán de amistad de comercio y navegación de 1857, Buenos Aires 2007.

10 Gunther TEUBNER, Globale Bukowina. Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus, Rechtshistorisches Journal 15 (1996), S. 255–290; Gunther TEUBNER / Peter KORTH, Zwei Aspekte des Rechtspluralismus: Normenkollisionen in der doppelten Fragmentierung der Weltgesellschaft, in: Matthias KÖTTER/Gunnar Folke SCHUPPERT (Hg.), Normative Pluralität ordnen, Baden-Baden 2009, S. 137–168.

11 Roland ROBERTSON, Glokalisierung: Homogenität und Heterogenität in Raum und Zeit, in: Ulrich BECK (Hg.), Perspektiven der Weltgesellschaft, Frankfurt a.M. 1998, S. 192–200.

12 Am Beispiel des Japanischen untersucht Makiko Fukuda die Einbettung der japanischen Kolonie in Katalonien und seine Auswirkungen auf das dortige »linguistische Ökosystem«: Makiko FUKUDA, Supervivència de la Colònia Japonesa a Catalunya: L'organització interna u la seva implicació en l'ecosistema lingüístic català, in: Revista de Llengua i Dret 53 (2009), S. 213–241.

13 Albert BASTARDAS I BOADA, Les polítiques de la llengua i la identitat a l'era geocal, Barcelona 2007.

Damit sich die Rechtsgeschichte den soeben skizzierten und tiefer schürfenden Fragen widmen kann, bedarf es vorab der Zurkenntnisnahme des Forschungsstandes translatorischen Wissens.

II. Forschungsstand

1. Fragen des interjuristischen Transfers

Juristen verwenden als spezifisches Idiom ihre nationale Fachsprache: Ihre Termini drücken Konzepte aus, die vom Willen des Gesetzgebers sowie von der eigenen wissenschaftlichen Tradition geschaffen werden¹⁴, sodass stets Kontextwissen zum Verständnis vonnöten ist¹⁵. Die Weitergabe juristischen Wissens über Kulturgrenzen und Rechtsordnungen hinweg findet durch intensive transnationale interlinguale Kommunikation statt; dieser Transfer hat Vergangenheit wie Gegenwart Europas geprägt und geformt. Dies gilt nicht nur wegen des Einflusses der europäischen Normgebung und Rechtsprechung auf Rechtsordnungen und Rechtssprachen der EU-Mitgliedsstaaten, insbesondere wegen der weltweiten Dominanz anglo-amerikanischer Rechtssprache, sondern auch wegen der intensiven wechselseitigen Durchdringung der rechtswissenschaftlichen Diskurse. Vor allem aber haben sich jedenfalls die europäischen, in hohem Maße auch die außereuropäischen Rechtskulturen in einem intensiven Prozess synchroner und diachroner transnationaler interlingualer Kommunikation herausgebildet. Daraus ergibt sich eine Reihe von zentralen Fragen nach den Bedingungen intellektuellen Transfers, der stets und unabdingbar kommunikativ verlief und nach wie vor verläuft¹⁶: etwa nach historischen Rahmenbedingungen und (wissenschafts-)politischen Motivationen für die in den europäischen Ländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgte Abkehr von Latein als juristischer Wissenschaftssprache und den Auswirkungen dieses Sprachwechsels, nach dem Bestehen idiomatischer Standards zur Translation verfassungsrechtlicher Begriffe in die lateinische Terminologie sowie nach der translatorischen Bewältigung der Adressatenvielfalt der Rechtssprache, die als Fachsprache

14 Pierre PESCATORE, Zur Rechtssprache und Rechtsstil im europäischen Recht, in: Friedrich MÜLLER / Isolde BURR (Hg.), *Rechtssprache Europas. Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht*, Berlin 2004, S. 243–259, 248.

15 Ralph CHRISTENSEN / Michael SOKOLOWSKI, Juristisches Entscheiden unter der Vorgabe von Mehrsprachigkeit, in: MÜLLER / BURR, *Rechtssprache Europas*, S. 113–137, 121.

16 Hartwig KALVERKÄMPER, Die Translation als interkulturelle Praxis in wissenschaftlicher Reflexion: Leistungen – Vorurteile – Argumente – Klarstellungen anlässlich 120 Jahre Berliner universitärer Erfolgsgeschichte zum Dolmetschen und Übersetzen und deren mutwilliger Beendigung an der Humboldt-Universität im Jubiläumjahr, in: KALVERKÄMPER / SCHIPPEL, *Translation zwischen Text und Welt*, S. 13–50, hier S. 14.

nicht nur der Kommunikation unter Fachleuten dient, sondern auch den Normadressaten ansprechen soll¹⁷.

Zugleich ist es weiterführend, nach Möglichkeiten und Grenzen sowie Umfeldbedingungen juristischer Übersetzungen zu fragen. Diese Aspekte werden im Bereich der Translationswissenschaft in der Regel nur in geringem Kontakt mit den Fachdisziplinen und selten historisch thematisiert. Was passiert mit einem aus seinem Entstehungs- und Verwendungskontext herausgelösten Werk? Wie wird es verstanden, welche Rückkoppelung löst es aus? Welche historischen Erfahrungen haben wir mit Übersetzungen? Dabei stellen sich natürlich auch linguistische Probleme ganz grundlegender Art, insbesondere im Hinblick auf die Übertragung komplexer Begriffe aus einem kulturellen Kontext in einen anderen. Freiheit, Eigentum oder subjektives Recht sind nur wenige Beispiele derart wertgeladener Begriffe, die es im europäischen juristischen Diskurs zu übersetzen galt und gilt.

2. »Linguistische Wende« in der Rechtswissenschaft?

Viele Geisteswissenschaften haben ihre Aussagen bereits linguistisch überprüft, semantische Konzepte entworfen sowie die Rolle der Rhetorik untersucht. Vor diesem Befund fordern zahlreiche Literaturstimmen ebenfalls für die Rechtswissenschaft den »linguistic turn«¹⁸. Für Recht und Sprache oder Rechtslinguistik mehren sich die Publikationen¹⁹. So veröffentlichte 2009

17 Peter SANDRINI (Hg.), *Transnationale interlinguale Rechtskommunikation: Translation als Wissenstransfer*, in: MÜLLER/ BURR, *Rechtssprache Europas*, S. 139–156, hier S. 139.

18 Bhatia K. VIJAY u.a. (Hg.), *Language, culture and the law. The formulation of legal concepts across systems and cultures*, Bern et al. 2008; Jean-Claude GÉMAR, *Forme et sens du message juridique en traduction*, in: *International Journal for the Semiotics of Law* 21 (2008), S. 323–335; Maurizio GOTTI, *Customising the model law on international commercial arbitration*, in: Anne WAGNER / Sophie CACCIAGUIDI-FAHY (Hg.), *Obscurity and Clarity in the Law*, London 2008, S. 89–108; Jacques POULAIN u.a. (Hg.), *Justice, Droit et Justification. Perspectives transculturelles*, Frankfurt a. M. u.a. 2010.

19 John GIBBONS, *Forensic linguistics: an introduction to language in the justice system*, Oxford 2005; Jean-Claude GÉMAR / Nicholas KASIRER (Hg.), *Jurilinguistique: entre langues et droits = Jurilinguistics*, Montréal/ Bruxelles, 2005; Malcolm COULTHARD / Janet COTTERILL, *Introducing forensic linguistics*, London 2004; John OLSSON, *Forensic linguistic. An Introduction to Language, Crime, and the Law*, London 2004; Rainer DIETRICH / Wolfgang KLEIN (Hg.), *Sprache des Rechts*, Themenheft der Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik = Lili 118 (30), Stuttgart 2000; Wolfgang KLEIN (Hg.), *Sprache des Rechts II*, Themenheft der Lili 128 (32), Stuttgart 2002; Kent LERCH (Hg.), *Sprache des Rechts*, 3 Bd., Berlin 2004 / 2005; Hannes KNIEFFKA (Hg.), *Texte zu Theorie und Praxis forensischer Linguistik*, Tübingen 1990; ders., *Der Linguist als Gutachter bei Gericht. Überlegungen und Materialien zu einer »Angewandten Soziolinguistik«*, in: Günther PEUSER / Stefan WINTER (Hg.), *Angewandte Sprachwissenschaft. Grundfragen – Bereiche – Methoden*, Bonn, S. 584–634; Ulrike HASS-ZUMKEHR (Hg.), *Sprache und Recht*, Berlin 2002; Markus NUSSBAUMER, *Sprache und Recht*, Heidelberg 1997; Judith N. LEVI, *Language and law. A bibliographic guide to social science research in the USA*,

Marcus Galdia ein Buch zu »Legal Linguistics«, in dem er den »Linguistic turn in Law« begrüßt. Einen »linguistic turn« habe es in der Philosophie schon im vergangenen Jahrhundert gegeben. Entstehung und Anwendung von Gesetzen seien linguistische Operationen und müssten daher auch in erster Linie linguistisch betrachtet werden²⁰.

Hans Hattenhauer hat unterdessen schon vor längerem über die Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache geforscht²¹, Sieglinde Pommer über den Zusammenhang von Rechtsvergleichung und Übersetzung²². Der Band *Recht und Übersetzen* spürt den Problemen der mehrsprachigen Rechtsordnung der EU und dem Übersetzen nationalen Rechts nach²³. Manche Autoren untersuchen Rechtssprache und Rechtsrede sowie Rechtswörterbücher²⁴, um Elemente einer »paneuropäischen« Rechtssprache zu identifizieren²⁵. Einen Überblick zur Übersetzungstheorie, juristischer Übersetzung und ihrer Geschichte sowie den Terminologieproblemen liefert Susan Šarčević²⁶. Die Zusammenhänge zwischen Sprache, Recht und Gesellschaft beleuchtet der nun vorliegende Sammelband von Carsten Bäcker, Matthias Klatt und Sabrina Zucca-Soest²⁷.

3. Gegenwärtige Probleme des Themenfeldes Sprache, Recht und juristische Übersetzung

a) *Deutsch als Wissenschafts- und Gerichtssprache*

Über Deutsch als Wissenschaftssprache wurde bereits viel geschrieben²⁸: Schon vor dem 1. Weltkrieg begann der Niedergang des Deutschen als Wis-

Chicago 1994; Ulrich REITEMEIER, Studien zur juristischen Kommunikation. Eine kommentierte Bibliographie, Tübingen 1985.

20 Marcus GALDIA, *Legal Linguistics*, Frankfurt a. M. 2009, S. 51–53, sowie S. 327–331.

21 Hans HATTENHAUER, *Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache*, Göttingen 1987.

22 Sieglinde POMMER, *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung*, Frankfurt a. M. 2006.

23 Gerard-René DE GROOT / Rainer SCHULZE (Hg.), *Recht und Übersetzen*, Baden-Baden 1999; jüngst: Theodor SCHILLING, *Multilingualism and Multijuralism: Assets of EU Legislation and Adjudication?*, in: *German Law Journal* 12 (2011), S. 1460–1491.

24 Davide Simone GIANNONI / Celina FRADE (Hg.), *Researching Language and the Law. Textual Features and Translations Issues*, Bern et al. 2010 (*Linguistic InsightS. Studies in Language and Communication* 121).

25 Maurizio GOTTI / Christopher WILLIAMS (Hg.), *Legal Discourse across Languages and Cultures*, Bern u.a. 2010.

26 Susan ŠARČEVIĆ, *New Approach to Legal Translation*, Den Haag u.a. 1997.

27 Carsten BÄCKER u.a. (Hg.), *Sprache – Recht – Gesellschaft*, Tübingen 2012.

28 Ulrich AMMON, *Über Deutsch als Wissenschaftssprache*. Kaum noch ein Prozent Weltanteil in den Naturwissenschaften, in: *Forschung und Lehre* 6 (2010), S. 400–402; ders., *Ist Deutsch noch internationale Wissenschaftssprache? Englisch auch für die Lehre an den deutschsprachigen*

senschaftssprache. Die Sozial- und Geisteswissenschaften neigen heute weniger zum Englischen, die Naturwissenschaften fast nur. Deutsch als Gerichtssprache ist zwar in § 184 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) verankert. Doch wurde eine Änderung des GVG zugunsten der englischen Sprache erwogen²⁹. Die Diskussion um weitere Sprachen als Gerichtssprachen neben der deutschen hat gezeigt, dass auch in anscheinend monolingual verfassten Segmenten Veränderungen bevorstehen. Wenn die Rede davon ist, Englisch (aber auch andere Sprachen) als Gerichtssprachen vor deutschen Gerichten zuzulassen und damit auf Übersetzungen zu verzichten, ist dies ein Zeichen für einen Paradigmenwechsel in der deutschen Sprachpolitik. Dagegen spricht das aus dem Demokratiegebot fließende Ermöglichen der Partizipation, denn ein Urteil ergeht »Im Namen des Volkes«. Gleichheit der Parteien existiert nicht, wenn eine des Englischen nicht hinreichend mächtig ist. Außerdem besteht die Gefahr der schleichenden Privilegierung des anglo-amerikanischen Rechts. Auf das Problem der Verständlichkeit der Sprache von Recht und Verwaltung als Bürgerrecht hat bereits Heiner Lück hingewiesen³⁰.

b) Sprachpolitik in supranationalen Organisationen, wie insbesondere UNO³¹ und EU

Bei der EU unterscheiden wir die Ebene der vielsprachigen Institutionen³² sowie die Mehrsprachigkeit in den einzelnen Mitgliedsstaaten (wie etwa

Hochschulen, Berlin / New York 1998; ders. (Hg.), *The Dominance of English as a Language of Science. Effects on the Non-English Languages and Language Communities*, Berlin / New York 2001; Ralph MOCIKAT, *Fertigwissen in der Einheitssprache. Was hat die »Bologna-Reform« mit Wissenschaftssprache zu tun?*, in: *Forschung und Lehre* 9 (2010), S. 652–653; Markus MOTZ (Hg.), *Englisch oder Deutsch in internationalen Studiengängen?*, Frankfurt a. M. 2005; Roswitha REINBOTHÉ, *Deutsch als internationale Wissenschaftssprache und der Boykott nach dem Ersten Weltkrieg*, Frankfurt a. M. 2006.

29 Brigitte KAMPHAUSEN / Andreas PIEKENBROCK, *Englisch als Gerichtssprache? Pro und Contra*, in: *Forschung und Lehre* 6 (2010), S. 170f.; Katja PETEREIT / Elke SPIELMANN-S-ROME, *Sprecht Deutsch mit uns! Ausländische Studierende in englischsprachigen Studiengängen wollen mehr Deutsch lernen*, in: *Forschung und Lehre* 5 (2010), S. 172f.

30 Heiner LÜCK, *Von der Unverständlichkeit des Rechts. Die historische Dimension aus rechtsgeschichtlicher Sicht*, in: Karin M. EICHHOFF-CYRUS / Gerd ANTOS (Hg.), *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion*, Mannheim u.a. 2008, S. 21–44. Im selben Band auch: Karin LUTTERMANN, *Demokratiegebot: Muttersprachen und Europäisches Referenzsprachenmodell*, in: Karin M. EICHHOFF-CYRUS / Gerd ANTOS (Hg.), *Verständlichkeit als Bürgerrecht?*, S. 211–229.

31 Montserrat TAFALLA PLANA, *El multilingüismo en la organización de las Naciones Unidas*, in: *Revista de Llengua i Dret* 53 (2010), S. 137–162.

32 Iciar ALONSO ARAGUÁS u.a. (Hg.), *Translating justice – Traducir la justicia*, Granada 2010.

Spanien mit dem Baskenland und Katalonien³³, Frankreich³⁴, Österreich³⁵ und Italien sowie Belgien, aber auch Ungarn und Rumänien mit jeweils hoher politischer Brisanz).

Das Beispiel Belgien zeigt stets aufs Neue, wie Sprachen und die Identifikation mit Ethnien über das Schicksal eines Staates entscheiden können. Sprachenpolitik und -gesetzgebung sind dort virulente Themen. Nur durch filigrane Bestimmung des Gebrauchs der jeweiligen Sprachen und die Verpflichtung zur Übersetzung in zu definierenden Bereichen kann die Partizipation der Ethnien am Staat in Gleichheit mit den anderen in praxi umgesetzt werden.

Auf Institutionenebene gibt es in der EU das Problem der Ersterstellung in einer Sprache, die dann in die anderen übersetzt wird. Länder wie Kanada³⁶ oder die Schweiz arbeiten mit »Co-rédaction« bzw. »Co-drafting« der Texte (Gesetze, Urteile) und können hier Erfahrungen mitteilen³⁷. Dies ist auch für die EU-Ebene von Wichtigkeit, weil nach Art. 314 des Amsterdamer Vertrags von 1997 die unterschiedlichen sprachlichen Versionen der EU-Verträge Authentizität genießen, so dass es sich empfiehlt, von Anfang an mehrsprachig zu formulieren.

Bereits 1992 hatte der Edinburgher Gipfel die Notwendigkeit besseren Gesetzemachens auf höchster politischer Ebene anerkannt. Europäisches Parlament, Rat und Kommission verabschiedeten im Dezember 1998 gemeinsame Richtschnüre zur Qualitätsverbesserung der Rechtssetzung. Schon in Art. 4 der Sprachencharta von 1958 stand die Idealvorstellung, gleichzeitig Entwürfe und Übersetzung in allen Amtssprachen zu verfassen, was bei 23 Amtssprachen beträchtliche Probleme aufwirft.

Virulent wird das Thema der Pflichtübersetzung im europäischen Patentrecht. An diesem Beispiel kann der Umgang der Juristen mit Mehrsprachigkeit studiert werden. Das Europäische Patentamt (EPA) erteilt zwar das Europäische Patent, sodass ein Patent der 37 Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) von 1973, worunter alle 27 EU-Mit-

33 Manuel J. PELÁEZ ALBENDEA, El dret inalienable a la llengua pròpia. Alguns aspectes jurídics i polítics de la persecució del català. De l'edict de Lluís XIV (1702) a la Llei Deixonne (1951), sense oblidar-nos de les dictadures espanyoles (1923–1930 i 1939–1975), in: *Revista de dret històric català* 7 (2007), S. 167–193.

34 Thomas GERGEN, Regionalsprachen in Frankreich: Zersplitterung der einheitlichen Republik?, in: *Journal on European History of Law* 2/2 (2011), S. 2–6.

35 Jürgen PIRKER, Kärntner Ortstafelstreit. Der Rechtskonflikt als Identitätskonflikt, Baden-Baden 2010.

36 Michel DOUCET, Les droits linguistiques au Nouveau-Brunswick: pour une égalité réelle entre les langues officielles et les communautés de langues officielles, in: *Revista de Llengua i Dret* 53 (2009), S. 81–110.

37 Andreas LÖTSCHER, Multilingual law drafting in Switzerland, sowie Jacqueline VISCONTI, A modular approach to legal drafting and translation, in: Günther GREWENDORF / Monika RATHERT (Hg.), *Formal Linguistics and Law*, Berlin / New York 2009, S. 371–400 und 401–426.

gliedsstaaten fallen, in allen Vertragsstaaten anerkannt werden muss. Allerdings gilt es erst, wenn es in die jeweilige Landessprache übersetzt ist. Es verstieße allerdings gegen EU-Recht, wenn Verhandlungen vor einem europäischen Patentgericht lediglich in Englisch, Französisch oder Deutsch möglich wären. Einerseits sollen die Verfahren »entschlackt« und Kosten und Zeit für die Anfertigung von Übersetzungen gespart werden, andererseits würde dies zu einer sprachlichen Bevorzugung führen und dem Prinzip der Gleichheit der Amtssprachen zuwiderlaufen³⁸.

Die Übersetzungspflicht erlaubt so den Bürgern Gleichheit bei der Kenntnisnahme vom Inhalt mittels ihrer Landes- bzw. Muttersprache. Einem Bürger aus einem Mitgliedsstaat, in dessen Sprache ein relevanter Text nicht übersetzt wurde, kann dieser Text auch nicht entgegengehalten werden.

4. Erkenntnisse der Sprachwissenschaft

In seinem Beitrag *Rechtskultur als Sprachkultur. Der sprachanalytische Sachverstand im Recht* forderte Grewendorf schon sehr früh linguistischen Sachverstand bei der Gesetzesvorbereitung, -erarbeitung und -interpretation. In die linguistische Kompetenz fallen Diagnose und Beurteilung der Unklarheit und Ambiguität. Grewendorf insistiert auf dem Erkennen der Ambiguitäten und zählt insbesondere auf die lexikalische, phonologische, morphologische, syntaktische, semantische und pragmatische Ambiguität³⁹. Gerade auf den Zusammenhang und die Berücksichtigung des Kontextes komme es an⁴⁰. Gemeinsprache und Fachsprache, hier juristische Fachsprache, befolgten unterschiedliche, aber im Allgemeinen gleichberechtigte Regeln, denn ein umgangssprachlicher Begriff sei in seinem Sprachsystem zu sehen. Komme es etwa auf das juristische Regelwissen an, so sei einerseits nach der Bedeutung des Begriffs »im Rechtssinne« oder »im Sinne des Gesetzes« zu fragen. Auf der anderen Seite muss gefragt werden, wie Rechtstexte umgewandelt werden in eine verständliche Laiensprache. Hier ist Übersetzung gleichzeitig Verständnis-Optimierung⁴¹.

Silke von Lewinski zeigt, dass Sprachwissenschaftler im Rahmen von urheberrechtlichen Streitigkeiten als Gutachter gebraucht werden, sind doch

38 Hendrik KAFSACK, EU-Patent vor dem Aus. Europäische Generalanwältin hält gefundenen Kompromiss für nicht vereinbar mit EU-Recht, F.A.Z. 27.09.2010, S. 11.

39 Günther GREWENDORF, Rechtskultur als Sprachkultur. Der sprachanalytische Sachverstand im Recht, in: ders. (Hg.), Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse, Frankfurt a. M. 1992, S. 36.

40 Ebd., S. 4–16.

41 Ulfrid NEUMANN, Juristische Fachsprache und Umgangssprache, in: GREWENDORF, Rechtskultur als Sprachkultur, S. 110–121, hier S. 113 und 120.

gerade die Sprachwerke urheberrechtlich geschützt. Inwieweit Richter selbst sachverständige Linguisten zur Beurteilung hinzuziehen oder sich selbst in diesem Bereich kompetent fühlen, ist ein wichtiger Aspekt für die Qualität der Fachsprache⁴². Dietrich Busse erforscht den Zusammenhang zwischen öffentlicher Sprache und juristischer Fachsprache, die Überlagerungen zwischen fachlichen und nichtfachlichen Gebrauchsbereichen solcher Lexeme, die nebeneinander in fachspezifischer (oft terminologischer) und nichtfachspezifischer Verwendungsweise vorkommen⁴³.

5. Sprachmittlung und Translationswissenschaft

Das Übersetzen von – insbesondere juristischen – Texten bringt durch die Sprachmittler auch Kulturvermittlung, denn Übersetzungen und Übersetzer können Kulturgeschichte schreiben⁴⁴. Beispiele für derart grundstürzende Wirkungen stehen schnell vor Augen, etwa die translatorische Leistung der Slawenapostel Kyrillos und Methodios: Es waren die Brüder Konstantinos (der später den Namen Kyrillos annahm) und der ältere Methodios aus Thessaloniki, die außer Griechisch und Latein ebenfalls den dort gesprochenen Dialekt des Altslawischen (Altbulgarischen) beherrschten, mit Hilfe dessen sie sich auch im Großmährischen Reich verständigen konnten. Bonifatius christianisierte im großen Umfang auf Sächsisch⁴⁵. Für die Missionierung im Großmährischen Reich entwickelte Kyrill die glagolitische Schrift,

42 Silke von LEWINSKI, Sprachwerke vor dem Richter. Das Urheberrecht als Gegenstand der Sprachanalyse, in: GREWENDORF, Rechtskultur als Sprachkultur, S. 314–331, hier S. 330.

43 Dietrich BUSSE, Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht, Berlin 1993; ders., Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution, Tübingen 1992; ders., Bedeutungsfeststellung, Interpretation, Arbeit mit Texten? Juristische Auslegungstätigkeit in linguistischer Sicht, in: Ulrike HASS-ZUMKEHR (Hg.), Sprache und Recht, S. 136–162; ders., Verstehen und Auslegung von Rechtstexten – institutionelle Bedingungen, in: Kent D. LERCH (Hg.), Die Sprache des Rechts, Bd. 1: Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht, Berlin / New York 2004, S. 7–20; ders., Ist die Anwendung von Rechtstexten ein Fall von Kommunikation? Rechtslinguistische Überlegungen zur Institutionalität der Arbeit mit Texten im Recht, in: Kent D. LERCH (Hg.), Die Sprache des Rechts, Bd. 3: Recht vermitteln. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht, Berlin / New York 2005, S. 23–53; ders., Semantische Rahmenanalyse als Methode der juristischen Semantik. Das verstehensrelevante Wissen als Gegenstand semantischer Analyse, in: Ralph CHRISTENSEN / Bodo PIROTH (Hg.), Rechtstheorie in rechtspraktischer Absicht, Freundesgabe zum 70. Geburtstag von Friedrich Müller, Berlin 2008, S. 35–55.

44 Johannes FRIED / Michael STOLLEIS (Hg.), Wissenskulturen. Über die Erzeugung und Weitergabe von Wissen, Frankfurt a. M. 2009.

45 Michael SIEVERNICH, Die christliche Mission. Geschichte und Gegenwart, Darmstadt 2009, S. 57; Lutz E. von PADBERG, Mission und Christianisierung: Formen und Folgen bei Angelsachsen und Franken im 7. und 8. Jahrhundert, Stuttgart 1995; Michael RICHTER, Die Sprachenpolitik Karls des Großen, in: Sprachwissenschaft 7 (1982), S. 412–437.

eine eigenständige Schöpfung des Alphabets, das mit einem abgewinkelten Kreuz für den Buchstaben A beginnt und besonders Kreis und Dreieck verwendet. Die neue Schrift sollte Ausdruck der eigenständigen slawischen Kultur und weder Anpassung an Ost (Griechisch) noch West (Lateinisch) sein. In glagolitischer Schrift wurden nicht nur die biblischen Lesungen, sondern gleichfalls der Psalter, die Briefe des Neuen Testaments und weitere Schriften der Bibel übertragen⁴⁶. In der Frühen Neuzeit tritt Luthers Bibelübersetzung mit ihrem starken Einfluss auf die Herausbildung der deutschen Standardsprache hinzu⁴⁷.

Zwar wird somit die Bedeutung von Übersetzungen für die Kulturgeschichte an Schlaglichtern deutlich, die Rechtsentwicklung in den europäischen Ländern ist indessen nicht adäquat erforscht und bildet immer noch einen blinden Fleck der rechtshistorischen Rezeptionsforschung.

Nicht selten stehen der juristische Anspruch auf alleinige Interpretationsmacht fachlicher Texte und translatorische Aufgaben im Widerspruch zueinander: Aus Sicht der Translationswissenschaft wird – eher kopfschüttelnd – die Neigung der Juristen konstatiert, »den Übersetzer so vom Interpreten ab[zu]grenzen, wie den Boten vom Stellvertreter«: Er habe keine eigene Leistung zu liefern, sondern allein zu übermitteln, »was vorher schon feststand«. So aber funktioniert das »Sprachspiel« nicht: Jeder Übersetzer ist unweigerlich Mitgestalter des Textes, nicht nur im Hinblick auf Verständlichkeit und Kohärenz, auf Stil und Register, sondern eben auch von Kulturalität und kultureller Begegnung – kein Bote, sondern ein »Kulturen-Mittler«⁴⁸.

Übersetzen ist »Verhandeln«, wie Peter Burke zutreffend formuliert: »Translation implies negotiation«. Es ist also Verhandlungssache, wie weit der Übersetzer gehen kann, wenn er einen Ausgangstext in die Zielkultur überträgt⁴⁹.

Dass dem Übersetzer bei der Wahrnehmung seiner kulturmittelnden Aufgabe in erster Linie zwei Wege offenstehen, ist für die literarische Übersetzung seit langem formuliert, gerät aber bei der Arbeit mit Übersetzungen

46 SIEVERNICH, Die christliche Mission, S. 192; Heinz MIKLAS (Hg.), Glagolitica. Zum Ursprung der slawischen Schriftkultur, Wien 2000; Friedrich TEUDELOFF, Beiträge zur Übersetzungstechnik der ersten gedruckten deutschen Bibel auf Grund der Psalmen, Berlin 1922.

47 Andrea WURM, Übersetzungsgeschichte als Kulturgeschichte am Beispiel des Konzepts »Translatorische Wirkung«, in: KALVERKÄMPER / SCHIPPEL, Translation zwischen Text und Welt, S. 211–225, hier S. 211; Andreas GÖRGEN, Rechtssprache in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. u.a. 2002.

48 Hartwig KALVERKÄMPER, Das wissenschaftstheoretische Paradigma der Translationswissenschaft und ihr gesellschaftlicher Kontext, in: KALVERKÄMPER / SCHIPPEL, Translation zwischen Text und Welt, S. 65–114, S. 86: Dort für den Simultandolmetscher bzw. die Simultandolmetscherin im politischen Bereich, aber verallgemeinerbar auf jedweden Prozess des Übersetzens und Dolmetschens.

49 Peter BURKE / R. PO-CHIA HSIA (Hg.), Cultural Translation in Early Modern Europe, New York 2007, S. 7–38.

von Rechtstexten immer noch allzu leicht aus dem Blick: Einerseits die ziel-sprachliche Orientierung, die mit ihrer akkulturierenden Übertragung eine maximale Übermittlung des Sinngehaltes des originalen Textes an das adres-sierte Publikum erreichen will, andererseits die ursprungssprachliche Ori-entierung, die möglichst nahe am Original gehalten auf dieses entschieden hin-lenken will und sich in aller Regel vorrangig an ein adäquat vorgebildetes Fachpublikum wendet⁵⁰.

Zu den Grundbegriffen von Übersetzungs- und Translationswissenschaft gehören Sprachmittlung, Translation und Übersetzen. In den 1930er und 40er Jahren wurde die Bezeichnung »Sprachmittler« als Brücke zwischen Dol-metscher, Übersetzer und Sprachkundiger geprägt. Sprachmittlung wurde Oberbegriff für Übersetzen und Dolmetschen. Dieser Begriff wurde wegen seiner Enge kritisiert. Denn beim Übersetzen werde auch Kultur vermit-telt, was ab den 1980er Jahren dem Translator zugeschrieben wurde⁵¹. Schon 1963 hatte Otto Kade den Begriff »Translation« als Oberbegriff für Über-setzen und Dolmetschen eingeführt, »Translator« für den Übersetzer und Dolmetscher, »Translat« für das Produkt der jeweiligen Tätigkeiten. Über-setzen sei die Translation eines fixierten und demzufolge permanent dar-gebotenen bzw. beliebig oft wiederholbaren Textes der Ausgangssprache in einen jederzeit kontrollierbaren und wiederholt korrigierbaren Text der Ziel-sprache. Dolmetschen dagegen sei die Translation eines einmal (in der Regel mündlich) dargebotenen Textes der Ausgangssprache in einen nur bedingt kontrollierbaren und infolge Zeitmangels kaum korrigierbaren Text der Ziel-sprache⁵². Betont wurde später, dass die Translation Mittel dazu ist, die Kom-munikation zu sichern, denn der Translator vermittele den vollen kommuni-kativen Wert zwischen Gesprächspartnern⁵³.

Wolfram Wilss sieht den Übersetzungsprozess zu Recht zweigeteilt: In der ersten Phase muss der Übersetzer den Text verstehen und auf seine Sinn- und Stilintention hin analysieren. Die zweite Phase besteht darin, eine sprachliche Rekonstruktion zu finden, bei der der Übersetzer den bereits analy-sierten Ausgangssatz reproduziert, wobei er die kommunikative Äquivalenz

50 Okko BEHREND, Die Eindeutschung der römisch-rechtlichen Fachsprache, in: Jörn ECKERT / Hans HATTENHAUER (Hg.), *Sprache – Recht – Geschichte. Rechtshistorisches Kolloquium 5.–9. Juni 1990*, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Heidelberg 1991, S. 3–24, hier S. 15.

51 Katharina REISS / Hans J. VERMEER, *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*, Tübingen 1984, S. 7; Werner KOLLER, *Einführung in die Übersetzungswissenschaft*, Wiesbaden 1992, S. 59.

52 Otto KADE, *Aufgaben der Übersetzungswissenschaft. Zur Frage der Gesetzmäßigkeit im Übersetzungsprozeß*, in: *Fremdsprachen 7/2* (1968), S. 83–94; ders., *Kommunikationswissenschaftliche Probleme der Translation*, in: Wolfram WILSS (Hg.), *Übersetzungswissenschaft*, Darmstadt 1981, S. 199–218.

53 Gert JÄGER, *Translation und Translationslinguistik*, Halle / Saale 1975, S. 36; Wolfgang BÖRNER / Klaus VOGEL (Hg.), *Kontrast und Äquivalenz. Beiträge zu Sprachvergleich und Übersetzung*, Tübingen 1988.

beachten muss⁵⁴. Die vielen Definitionen verdeutlichen, dass die Begriffe Sprachmittlung, Übersetzen und Translation keineswegs einheitlich und häufig synonym benutzt werden⁵⁵. Obwohl eine präzise Abgrenzung schwierig ist, hat sich doch abgezeichnet, dass der Begriff der Sprachmittlung hinter dem weit konkreteren Übersetzen und Dolmetschen zurückgetreten ist und dass sich durch Anreicherung der inter- und transkulturellen Seite auch das Tätigkeitsbild des Übersetzers und Dolmetschers besser greifen lässt. Ferner bezeugt der Kulturaspekt auch die Anfälligkeit der Übersetzung für Fehler und Unterlassungen. Dabei kann eine Bestandsaufnahme der bisherigen Forschung gegliedert werden nach der Übersetzung von Texten und nach Institutionen, die aufgrund ihrer Mehrsprachigkeit stets Sprachmittlungsprozesse aufwiesen.

III. Kommunikationsprozesse durch Übersetzung von Texten

Im Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG) wird beim Lemma »Übersetzungsprobleme« auf den Terminus der »Volkssprache« verwiesen, wo Ruth Schmidt-Wiegand das Thema der Übersetzung von Rechtstexten bespricht⁵⁶. Der Gebrauch des Rechtswortschatzes des germanischen Rechtes in den Texten kann diese Probleme für uns verdeutlichen.

1. Germanisch-lateinische Entsprechungen

Der gemeinsame Rechtswortschatz betrifft Wörter wie Acht und Bann, Friede, Munt (Schutz), Schuld und Sühne, wobei entscheidend ist, dass wie bei Buße (Besserung, Wiedergutmachung bzw. Zahlung als Wiedergutmachung) oder Mord (Tötung bzw. schändliche oder verheimlichte Tötung) neben der allgemeinsprachlichen Bedeutung bereits im Germanischen eine spezifisch rechtssprachliche vorhanden war. Durch Metonymie konnten diese Rechtswörter auf besondere oder neue Rechtsverhältnisse übertragen werden, so dass sich der Bedeutungsumfang eines Rechtswortes durch Polysemie laufend erweitern konnte. Nehmen wir das Beispiel Bann (Gebot unter Strafdrohung genannt), das im Mittelalter die Bedeutungen »Verbot«, »Gerichts-

54 Wolfram WILSS, *Übersetzungswissenschaft. Probleme und Methoden*, Stuttgart 1977, S. 72.

55 Zwei jüngere vom Bund Deutscher Übersetzer (BDÜ) herausgegebene Arbeitstitel gebrauchen die drei Bezeichnungen gleichermaßen: Manuel CEBULLA, *Das Urheberrecht der Übersetzer und Dolmetscher*, Berlin 2007; ders., *Sprachmittlerstrafrecht. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Dolmetscher und Übersetzer*, Berlin 2007.

56 Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Art. Volkssprache in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG)*, Band 5, [Ort] 1998, S. 408 und S. 1010–1021, zum Übersetzungsproblem S. 1012–1013.

barkeit«, »Aufgebot«, »Heerbann«, ja sogar »Hochgericht«, vor allem aber »Kirchenbann« hinzugewann. Das Wort Buße, althochdeutsch »buoza«, alt-sächsisch »böta«, das als ablautende Bildung zu »baz« zunächst die Bedeutung »Besserung« hatte, wird mit lateinisch-christlichem Bildungs- und Kulturwert gefüllt und es wird schon in frühdeutscher Zeit zur »strafrechtlichen Genugtuung« im weltlichen wie kirchlichen Bereich.

Wörter wie Amt, Eid und Reich waren offenbar sehr früh aus dem Keltischen ins Germanische entlehnt worden. Auf einen frühen Austausch in vorliterarischer Zeit (1. Jahrhundert n. Chr.) sind auch die germanischen Lehnwörter in den finno-ugrischen und baltisch-slawischen Sprachen zurückzuführen, wie finnisch »sakko«, d.h. Pflicht, Geldbuße sowie germanisch »sakō«, d.h. Rechtsstreit. Darüber hinaus ist finnisch-estnisch »kuningas« in der Bedeutung König und Herr zum Germanischen »kuningaz« zu sehen⁵⁷.

Es kam zu einer Berührung mit dem Lateinischen, da die volkssprachlichen Überlieferungen der Rechtsaufzeichnungen der auf dem Kontinent siedelnden Germanen zur Aufzeichnung von Recht und Gesetz wie zur Urkundenerrichtung die lateinische Sprache gebrauchten. Je nachdem, ob an der Aufzeichnung wie bei den Westgoten gelehrte Juristen beteiligt gewesen waren oder wie bei den Franken, Alemannen und Bayern Rechtskundige des eigenen Stammes, war die Sprache der *Leges barbarorum* rhetorisch geprägt oder durch die Nähe zur Volks- und Stammessprache mit Vulgarismen durchsetzt. Dazu gehören die volkssprachigen Wörter, die sich aus einer Stammessprache herleiten, durch ihre Flexion aber dem lateinischen Text integriert sind. Hier wird die Mündlichkeit vor Gericht deutlich, d.h. die Idee, dass Recht in einem konkreten Rechtsfall mündlich vorgetragen wurde und dann mehr oder weniger abstrakt in Gesetzesform gegossen wurde. Dafür spricht auch die Einfügung wörtlicher Zitate direkter Reden in den lateinischen Texten der *Leges*, ebenso wie die im *Pactus Legis Salicae* (6. Jahrhundert) enthaltenen Malbergischen Glossen, die Reste einer Rechtssprache darstellen, die auf dem Malberg (*mallum*, Ding) gesprochen wurde. Es sind dies indirekte Zeugnisse für die im Ding bestehende Mündlichkeit vor Gericht⁵⁸.

57 Ruth SCHMIDT-WIEGAND, *Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte bis zum Ende des Mittelalters*, in: Werner BESCH u.a. (Hg.), *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, 1. Teilband, Berlin / New York 1998, S. 72–87, hier S. 75; Otto GÖNNENWEIN, *Geschichte des juristischen Vokabulars*, in: Erich WOLFF (Hg.), *Beiträge zur deutschen Rechtsforschung*, Tübingen 1950, S. 36–49; Marlies HAMM / Helgard ULMSCHEIDER, *Übersetzungsentention und Gebrauchsfunktion: die »Rechtssumme« Bruder Bertholds im Kontext volkssprachlicher kanonistischer Rechtsliteratur*, in: *Überlieferungsgeschichtliche Prosaforschung. Beiträge der Würzburger Forschergruppe*, S. 53–88; Daniela FRUSCIONE, *Zur Frage eines germanischen Rechtswortschatzes*, in: *ZRG GA 122* (2005), S. 1–41.

58 SCHMIDT-WIEGAND, *Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte*, S. 76.

2. Grund- und Rückübersetzung nach Heck?

Die Rechtssprache stand im frühen Mittelalter (750–1170) im Spannungsfeld zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit sowie zwischen Volks- und lateinischer Sprache. In der Schriftfassung sollte das mündlich vorgetragene Wort abgebildet werden, das in der Regel in der Volkssprache auftauchte⁵⁹. Dabei kam es oft vor, dass der Schreiber in Personalunion auch Dolmetscher- und Übersetzerfunktionen ausübte⁶⁰. Dieses Übersetzungsproblem wird an Hand der beiden Sprach- und Rechtsdenkmäler, und zwar der Lex Salica sowie dem Trierer Capitulare, gut erschließbar.

Gab es eine Grund- und eine Rückübersetzung, für die Philipp Heck⁶¹ in den Texten Hinweise sah? Nach ihm sind zu Recht bei den lateinisch überlieferten Rechtswörtern deren Entsprechungen in der Volkssprache mitzulesen, wie umgekehrt auch bei den volkssprachlichen Begriffen die Gegenstücke im Lateinischen zu suchen sind. Heck ging aus von der schriftlich angefertigten »Grundübersetzung« aus der Volkssprache ins Lateinische und der auf der Versammlung benötigten »Rückübersetzung« in die Volkssprache. Die Grundübersetzung wurde dem Übersetzer von Rechtskundigen in Form einer eilig angefertigten »Übersetzung nach Protokoll« diktiert.

Sicherlich ist richtig, dass bei jedem lateinisch überlieferten Rechtswort nach seiner Entsprechung in der Volkssprache zu fragen war. Zwar kann der Erklärung Hecks des »doppelten Übersetzungsvertrages« entgegengehalten werden, dass weder die protokollhafte Grundübersetzung noch die Rückübersetzung quellenmäßig nachzuweisen sind; doch schließt dieser Umstand wiederum Hecks These nicht aus.

An der kirchenrechtlich relevanten Bestimmung des Trierer Capitulare mit »sala« und »salunga« für das lateinische »traditio« erkennt man, dass für die Wiedergabe abstrakter Begriffe in der Volkssprache besondere Schwierigkeiten bestanden, die indessen mit Hilfe von Ableitungen und gestützt durch eine Wortfamilie wie hier um »sellen« = übergeben zu bewältigen waren. Wortbildungsmuster aus dem Lateinischen wie z.B. Präfixbildungen mit »co(n)-« in »geanervo« für »cohaeres« sprechen dafür, dass sich die Wortbildung der Volkssprache am Lateinischen orientiert hatte. Anders gesagt: In der Übersetzung »Miterben« schimmert die Idee der Latinität des Rechts durch. Dies spricht gegen die These, dass das mittelalterliche Latein durch die Übernahme von Lehnbedeutungen und latinisierten Bezeichnungen aus der Volkssprache der veränderten Kulturlage bereits soweit ange-

59 Ebd., S. 77.

60 Werner BESCH / Thomas KLEIN (Hg.), Der Schreiber als Dolmetsch. Sprachliche Umsetzungstechniken beim binnen-sprachlichen Texttransfer in Mittelalter und Früher Neuzeit, Berlin 2009.

61 Philipp HECK, Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter, Tübingen 1931.

passt war, dass es einer »Rückübersetzung« im Heckschen Sinne gar nicht mehr bedurft hätte⁶².

Festzustellen ist des Weiteren, dass sich althochdeutsche Wörter mit lateinischen Bedeutungen »laden« und neue Bedeutungsnuancen gewinnen. So als Beispiel »giwona / giwonaheit« = Gewohnheit, Brauch, Ordnung, das die Bedeutungsnuancen von »consuetudo« zusätzlich aufnimmt. Entsprechendes gilt für Recht und Freiheit. »Frīhet«, erstmals bei Notker belegt, setzte sich als Entsprechung zu »libertas« durch, das in der Benediktinerregel noch durch »frīhalsi« wiedergegeben wurde, d.h. einer Bezeichnung, die mit »frīhals« = Freigelassener noch an die konkrete Situation der »deliberatio« anknüpft. Althochdeutsch »ding« (Gerichtsversammlung, Gerichtstag) wird unter dem Einfluss von lateinisch »causa« seiner ursprünglichen Bedeutung entleert und für »Ding, Sache« in einem allgemeinen Verständnis gebraucht, während »verteidigen« zu »tagadinc« (Gericht) seinen Rechtssinn bis heute bewahren konnte und einen umfangreichen Translationsprozess durchlief.

3. Die Bedeutung der Urkunden

In der hochmittelalterlichen Periode gewann die deutschsprachige Urkunde an Bedeutung, vor allem seit dem 13. Jahrhundert in den Kanzleien. Im steigenden Einfluss der Ministerialität und des niederen Adels, in der wachsenden Beteiligung von Laien am Beurkundungswesen, in der Entstehung städtischer Kanzleien liegen sicherlich Ursachen für die Notwendigkeit des Gebrauchs des Deutschen bzw. zugunsten der Fertigung einer Übersetzung. Die Notwendigkeit der Verlesung der Urkunde machte die Übersetzung zur Regel, denn ihr Inhalt musste von allen verstanden werden; dies sicherte die Volkssprache, was in der Publicatio-Formel folgendermaßen zum Ausdruck kam: »Allen den die disen brief sehent oder hoerent lesen, den kund ich [...]«⁶³.

62 Walter STACH, Wort und Bedeutung im mittelalterlichen Latein, Darmstadt 1952, S. 332–352.

63 SCHMIDT-WIEGAND, Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte, S. 81; Ursula SCHULZE, Lateinisch-deutsche Parallelurkunden des 13. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Syntax der mittelhochdeutschen Urkundensprache, München 1975; zum gelehrten Recht: Jean GAUDEMET, »Traduttore, traditore« – Les Capitula Martini, in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica München, 16. – 19. September 1986, Teil II: Gefälschte Rechtstexte. Der bestrafte Fälscher, Hannover 1988, S. 51–65; Mary SOMMAR, Dionysius Exiguus' Creative Editing, in: Uta-Renate BLUMENTHAL u.a. (Hg.), Proceedings of the XII International Congress of Medieval Canon Law, Washington, D.C. August 1–7, 2004, Vatican City 2009, S. 209–222; Susanne LEPSIUS, Prätor und Prokonsul – Übersetzungsleistungen und Neuschöpfungen der mittelalterlichen Legisten im Umgang mit den römischen Ämtern. Science politique et droit public dans les facultés de droit européennes (XIIIe – XIIIe siècle), Frankfurt a. M 2008.

Beim Mainzer Reichs(land)frieden des Jahres 1235, dem ersten Reichsgesetz, für das auch eine deutsche Fassung überliefert ist, muss man sich bei den lateinisch-deutschen Parallelfassungen indes von der Vorstellung freimachen, dass es sich um eine vorlagengetreue Wort-für-Wort-Übersetzung handelt. Vielmehr sind es sinngemäße Übertragungen, die sich durch die Rolle der jeweiligen Fassung erklärt: Hinter der deutschen Fassung steht die Idee der Verkündung, die Verbreitung des Gesetzes in weiten Kreisen der Bevölkerung. Daher weicht sie hinsichtlich Aufbau, Sprache, Stil, der Verwendung von Paarformeln, Satzbau, rhetorischer Stilmittel ganz erheblich von der lateinischen Fassung ab, ganz abgesehen von den Reflexen gesprochener Sprache, die in dem Dokument reichlich enthalten sind. Bei den Landfriedenstexten lief dies ähnlich, denn auch sie waren zur Veröffentlichung gedacht und sollten die »Friedensidee« verständlich und einprägsam überbringen. Der zunächst lateinisch abgefasste österreichische Landfrieden von 1276 erhielt nachträglich eine deutsche Version. Die auf ihn folgende Landfriedensgesetzgebung von 1281 ist überhaupt deutsch abgefasst, genauso wie ein Landfrieden aus Bayern des gleichen Jahres⁶⁴.

Für das Spätmittelalter (1250–1500)⁶⁵ können wir beobachten, dass bei der explosionsartigen Vermehrung der uns überlieferten Texte es viele Gebrauchshandschriften gab, etwa beim Sachsen- oder Schwabenspiegel, von denen hochdeutsche Übersetzungen angefertigt wurden⁶⁶. Bei den Weistümern äußert sich sogar eine lokale Bindung (Mundart). Die Aufzeichnung in der herrschaftlichen Kanzlei hatte eine Angleichung des lokalen Sprachgebrauchs an den Usus der jeweiligen Schreiblandschaft zur Folge. Bei den Urbaren ging man Mitte des 14. Jahrhunderts von der lateinischen zur deutschen Sprache über. Die Rechtssprachgeographie kann hier auf ihren Rechtsbrauchkarten ganz unterschiedliche Bezeichnungen für einen Sachverhalt beweisen, so etwa Vormund mit »Gerhab, Momber, Vogt, Träger, Pfleger, Fürsprech«. Das jeweils überregional gebräuchliche Wort setzte sich durch⁶⁷.

Die großen Gesetze des Reiches (Reichskammergerichtsordnungen, Reichspolizeiordnungen, Halsgerichtsordnung Karls V.) sind, obwohl von gelehrt-lateinischen Verfassern, in deutscher Sprache erlassen, um für Rechtslaien und Laienrechtspfleger verständlich zu sein. Bei den deutsch-

64 SCHMIDT-WIEGAND, *Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte*, S. 81.

65 Günther BAERNTHALER, *Übersetzen im deutschen Spätmittelalter*. Der Mönch von Salzburg, Heinrich Laufenberg und Oswald von Wolkenstein als Übersetzer lateinischer Hymnen und Sequenzen, Göttingen 1983; Roger ELLIS (Hg.), *The Medieval Translator*, London u.a. 1991 (5 Bd. 1989–1995).

66 Paul KALLER, *Der Sachsenspiegel*, in hochdeutscher Übersetzung, München 2013; Harald DERSCHKA, *Der Schwabenspiegel*, übertragen in heutiges Deutsch mit Illustrationen aus alten Handschriften, München 2002.

67 SCHMIDT-WIEGAND, *Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte*, S. 82f.

sprachigen Urkunden, wenn auch regional unterschiedlich, stellte nach wie vor das Formular der lateinischen Diplome eine gewisse Einheitlichkeit her.

In der Formel »Recht und Rede«, die sich mit volkssprachigen und lateinischen Varianten während des ganzen Mittelalters bis in die Neuzeit gehalten hat, wird diese enge Verwobenheit deutlich. Ferner verbindet sich damit die Aussage, dass die Rechtssprache von rhetorischen Stilmitteln geprägt wird. Schon Heinrich Brunner hat gezeigt⁶⁸, wie wichtig die richtige »Übersetzung« des Parteiwillens vor Gericht durch den sog. »Vorsprecher« war. Zurückzuführen ist dessen Bedeutung auf das Prinzip der Unwandelbarkeit des Wortes im Rechtsprozess: Ein Mann ein Wort. Das vor Gericht gesprochene Wort durfte nicht widerrufen werden: »Un homme d'honneur n'a que sa parole«. War das Wort einmal ausgesprochen, war der Sprecher daran gebunden und mochte er tausend Gründe haben, das Gesagte hinterher zu bereuen: »Parole une fois volée / Ne peut plus estre rapelée«⁶⁹.

4. Texte für Rechtspraxis und -unterricht

Geht es bei den Texten für die Praxis um Aneignung und Anwendung normativer Grundtexte, wollen Texte für Schule und Studium⁷⁰ mit der Übersetzung juristischer Grundtexte schwindende Sprachkenntnisse der Lernenden ausgleichen⁷¹.

68 Heinrich BRUNNER, *Wort und Form im altfranzösischen Process*, Wien 1868.

69 BRUNNER, *Wort und Form*, S. 671–672, zitiert den »Roman de la Rose« von Guillaume de Lorris und Jean de Meun.

70 Nikolaus HENKEL, *Deutsche Übersetzungen lateinischer Schultexte. Ihre Verbreitung und Funktion im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, München / Zürich 1988.

71 Übersetzungen von Heineccius und Vinnius in die spanische Sprache. So die Studie von Laura BECK VARELA, *Die lange Wirkung von Heineccius (1681–1741) und Vinnius (1588–1657) in Spanien. Übersetzungen, Nachdrucke und castigationes: eine Studie zur juristischen Literatur im 18./19. Jahrhundert*, <http://www.jura.uni-frankfurt.de/43249386/Laura-Beck-Varela.pdf> (eingesehen am 11.12.2012). Vom 17. bis 19. Jahrhundert wurden an europäischen Universitäten die »Institutiones« zur juristischen Ausbildung verwendet. In Spanien folgt die Mehrheit dieser Werke dem Muster des *In quatuor libros Institutionum Commentarius* (Lugduni Batavorum, 1642) von Arnoldus Vinnius (1588–1657) mit den Anmerkungen von Johann Gottlieb Heineccius (1681–1741), einem der angesehensten Juristen seiner Zeit, dessen zahlreiche Werke, wie die *Elementa juris civilis secundum ordinem Institutionum* (Franequæ 1725) und die *Recitationes in elementa iuris civilis secundum ordinem Institutionum* (Vratislavæ 1765) in diesem Zusammenhang eine große Verbreitung gehabt hatten. Zwischen 1733 und 1888 erschienen mehr als 60 Ausgaben – ein Drittel davon noch lateinische Nachdrucke –, die als obligatorische Handbücher in allen offiziellen »Lektürelisten« der spanischen und lateinamerikanischen Universitäten vom 18. Jh. an bis 1867 verzeichnet sind. Die Arbeit gibt einen vollständigen Überblick über die verschiedenen spanischen Ausgaben und ihre Verbreitung sowie eine Analyse der Funktion und Bedeutung dieser Quellen in der spanischen juristischen Kultur im 18. / 19. Jahrhundert.

Prominente Beispiele für die erste Gruppe sind das »Corpus Iuris Civilis«, das seit Mitte des 15. Jhs. rezipiert wurde, sodann das Corpus »Iuris Canonici« von 1983 (der Corpus von 1917 wurde nie offiziell vom Lateinischen in eine andere Sprache übertragen!)⁷² sowie populäre Literatur in den europäischen Volkssprachen (z. B. Tenglers Layenspiegel).

Moderne CIC-Übersetzungen, die Bibliothek der deutschen Staatsdenker oder ganz konkret die Übertragungen der »Siete Partidas« von Alfons dem Weisen aus dem 13. Jahrhundert in ein modernes Kastilisch streben an, klassische Grundtexte für den Leser von heute zugänglich zu machen⁷³. Die Institutiones Justinians wurden oftmals zu übersetzen versucht; hier lohnt sich ein Vergleich der Übersetzungen in die deutsche Sprache⁷⁴. So seien erwähnt die Verdeutschungen des Thomas Murner *Instituten ein warer ursprung unnd fundament des keyserlichen rechtens, von dem hochgelerten herren Thomas Murner der heiligen geschriffi Doctor, beyder rechten Licentiaten, verdütschet, Und uff der hohenschul Basel in syner ordenlichen lectur öffentlich mit dem latin verglichenet*« (1519), von Ortholph Fuchsberger *Justinianischer Instituten, warhaffte dolmetschung, darinn der großmechtigst Kayser Justinian den ersten grond geschribner recht hat fürgebildet: durch Orth Fuchsberger von Ditmoning yetz widerumb fleissig durchsehen, uberlesen und gebessert* (1538), Justin Gobler *Institutiones Imperiales Latinogermanicae. Die vier Bücher Institutionum Keisers Justiniani, der jugent im Keiserlichen Rechten zum anfang und underweisung geschrieben, mit fleiß verteutschet durch D. Justinum Goblerum* (1551) oder eines Perneder *Auszug unn anzeigung etlicher geschriebene kayserlichen unnd des heyligen Reiches rechte, wie die gegenwertiger Zeiten inn ubung gehalten; inn den den Titeln unterschiedlich nach ordnung der vier Bücher Kayserlicher Institution gestellt* (3. Aufl., Ingolstadt 1565). Aus dem 18. Jahrhundert stammt anonym, aber Christoph Friedrich Wenig zugeschrieben: *Der Teutsche Justinianus, Das ist: Kaeysers Justiniani Institutionum, oder: Der Grund=Lehren Deß Römischen Rechts*

72 Die kirchliche Gesetzgebung des CIC von 1917 spiegelt die neue Weltpolitik des Papsttums zu Beginn des 20. Jahrhunderts wieder; zu Latein in der Kirche siehe Peter BURKE, Wörter machen Leute. Gesellschaft und Sprachen im Europa der frühen Neuzeit, Berlin 2006 (übersetzt von Matthias WOLF), S. 56–61.

73 Im literarischen Bereich gehören Übertragungen »klassischer« Werke in eine moderne Sprachweise in diese Kategorie; ein jüngeres Beispiel ist Reinhard Kaisers Übertragung des »Simplicissimus« von Hans Jacob Christoffel von GRIMMELSHAUSEN, Der abenteuerliche Simplicissimus Deutsch. Aus dem Deutschen des 17. Jahrhunderts übersetzt und mit einer Einleitung versehen von Reinhard KAISER, 2 Bd., Frankfurt a.M. 2009.

74 Sandro SCHIPANI, Primo rapporto sull'attività della ricerca: Il latino del diritto e la sua traduzione. Traduzione in italiano dei Digesta di Giustiniano, in: Orazio BIANCO / Sebastiano TAFARO (Hg.), Il linguaggio dei giuristi romai. Atti del Convegno internazionale di studi, Lecce, 5–6 dicembre 1994, Galatina 2000, S. 135–155; Guido KISCH, Juridical lexicography and the reception of Roman Law, in: ders., Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte des Mittelalters, Sigmaringen 1980, S. 205–235.

Vier Bücher (Augsburg 1718). In Lemgo brachten 1765 C. F. Helwing und J. A. H. Heldmann ihre *Institutionen-Übersetzung* heraus.

Durch das Anfertigen von Übersetzungen (rechts-)wissenschaftlicher Texte wurden Rezeptionsprozesse in Gang gesetzt, die zu fruchtbaren Epochen der sprachlichen Akkulturation des römischen Rechts führten. Dank der Übersetzungspraxis im Zeitalter von Humanismus und Reformation sowie nach den napoleonischen Kriegen ist eine breitere Argumentationskultur entstanden⁷⁵. Anstöße aus der französischen Revolution wurden vor allem durch die Historische Rechtsschule verarbeitet. Die Antike wurde als vorbildliche Vergangenheit verehrt. Es wurde angenommen, das römische Recht werde einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der menschlichen Zustände leisten⁷⁶.

Aber auch die Verdeutschung der Rechtssprache rückt in das Zentrum der Fachjurisprudenz⁷⁷. Das Instrumentarium, das dem Sprachmittler dafür zur Verfügung steht, ist vielfältig wie Adressaten und Zweck von Übersetzungen. In der rechtshistorischen Diskussion gibt es nur Ansätze zur Bestimmung von Bestandteilen des translatorischen Handwerkszeugs, vor allem im Umfeld der modernen Übersetzung des »Corpus Iuris Civilis«⁷⁸. Genannt werden insbesondere:

- fachliche Bedeutungsprägungen, in denen ein überkommenes Wort auf einen (neuen) technischen Inhalt festgelegt wird: so für die römisch-rechtliche *actio* das deutsche Substantiv »Klage«, das umgangssprachlich sehr oft verwendet wird;
- etymologisierende Nachbildungen, die in besonderem Maße dem Ideal der ursprungssprachlichen Ausrichtung gerecht werden;
- ursprungssprachliche Inhalte beseitigende Übersetzungen, die dann unvermeidlich werden, wenn der Zielsprache die zu transferierende Sache oder die Vorstellung fehlt sowie
- Stehenlassen von gangbar gewordenen Fremdwörtern und Bildung von Hybridwörtern, wie z.B. Injurienklage, Indizienbeweis.

Aber auch im Verhältnis Französisch-Deutsch ging es um Verständlichkeit von Texten⁷⁹. Sollten etwa revolutionäre französische Ideen auch in Deutsch-

75 James BOYD WHITE, *When Words Lose Their Meaning. Constitutions and Reconstitutions of Language, Character, and Community*, Chicago / London 1984, S. 231–274.

76 BEHREND, *Eindeutschung der römisch-rechtlichen Fachsprache*, S. 8.

77 Vgl. Ulrike KÖBLER, *Werden, Wandel und Wesen des deutschen Privatrechtswortschatzes*, Frankfurt a. M. u. a. 2010.

78 Zum folgenden vgl. BEHREND, *Eindeutschung der römisch-rechtlichen Fachsprache*, S. 15–17.

79 Werner SCHUBERT, *Die ersten deutschen Übersetzungen des Code civil / Code Napoléon (1804–1814)*, in: ECKERT / HATTENHAUER, *Sprache – Recht – Geschichte*, S. 133–168.

land ihren Widerhall finden, so war eine Übersetzung ins Deutsche vonnöten. Auch wenn Französisch zu jener Zeit die am meisten gepflegte Fremdsprache war, sollten die Ideen der Revolution unmissverständlich sein. Ein konkretes Beispiel hat Heinz Mohnhaupt herausgearbeitet: Im Kampf gegen die Restauration mit Hilfe von Sieyès revolutionärem Text wurde dank einer Übersetzung des Textes auch noch fast 30 Jahre nach der Entstehung Gedankengut nach Deutschland transferiert⁸⁰.

IV. Kommunikationsprozesse durch Übersetzung nach weltweit und mehrsprachig funktionierenden Institutionen – das Beispiel der Kirche

Bei der Betrachtung mehrsprachiger Institutionen fallen sicherlich sogleich einige transnationale Herrschaften und ihre Sprachenpolitik auf. Neben dem Commonwealth⁸¹ ist dabei die Habsburg-Monarchie zu nennen⁸². In Ungarn dominierte noch im 18. Jahrhundert in den offiziellen Akten des Parlaments die lateinische Sprache. Joseph II. versuchte 1784 vergeblich, Deutsch als Amtssprache einzuführen. Die Ungarn wehrten diesen Versuch als Angriff auf ihre Unabhängigkeit ab, so dass Latein bis in das Jahr 1844 die offizielle Sprache des Königreichs Ungarn blieb⁸³. Ziel der in Österreich im 18. Jahrhundert gepflegten Gesetzessprache war die Erziehung der Bevölkerung (genauer: des »gebildeten Bürgers«) durch Sprache zu einer »gebildeten Nation« (spezifisch aufklärerisches Bemühen)⁸⁴. Die Forschungen zum 200jährigen Bestehen des *ABGB* legen Wert auf die mit dieser Kodifikation verbundenen Sprachenfragen der Donaumonarchie. Welche unterschiedlichen Übersetzungen in den Sprachen der Monarchie gab es? In welchen Sprachen arbeiteten etwa die Rechtsprechung und die Rechtspraxis? Wo liegen Grenzen zwischen Übersetzung und Kommentierung des Gesetzestext-

80 Heinz MOHNHAUPT, Zu Einfluß, Wirkung und Funktion von deutschen Übersetzungen, in: Jean François KERVÉGAN / Heinz MOHNHAUPT (Hg.), Wechselseitige Beeinflussungen und Rezeptionen von Recht und Philosophie in Deutschland und Frankreich, Frankfurt a. M. 2001, S. 40–41.

81 Almut STEINBACH, Sprachpolitik im Britischen Empire. Herrschaftssprache und Integration in Ceylon und den Föderierten Malaiischen Staaten, London 2009.

82 Alfred FISCHEL, Das österreichische Sprachenrecht, Brünn 1910; ders., Materialien zur Sprachenfrage in Österreich, Brünn 1910; Adolf BACHMANN, Die Einführung und Geltung der innern deutschen Amtssprache in Böhmen, Prag 1907.

83 Wilhelm BRAUNEDER, Gesetzeskenntnis und Gesetzessprache in Deutschland von 1750 bis 1850 am Beispiel der Habsburgermonarchie, in: ECKERT / HATTENHAUER, Sprache – Recht – Geschichte, S. 107–132.

84 BRAUNEDER, Gesetzeskenntnis und Gesetzessprache in Deutschland, S. 129; ders., Das Allgemeine Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie von 1811, in: Gutenberg-Jahrbuch 62 (1987), S. 206.

tes? Dazu fasst der von Elisabeth Berger herausgegebene Sammelband *Das ABGB außerhalb Österreichs* alles Wesentliche zusammen⁸⁵.

Als Schulbeispiel soll im Folgenden die Rolle der katholischen Kirche analysiert werden.

1. Latein als Amts- und Sakralsprache der Kirche

Die katholische Kirche war und ist eine international arbeitende Organisation, die Kirchenlatein als Sondersprache stets zu pflegen wusste⁸⁶.

Selbstverständlich muss auch an die weltweit vertretene anglikanische Kirche gedacht werden, die seit ihrer Abspaltung von Rom 1534 unter Heinrich VIII. (1491–1547) eng mit dem Commonwealth und der englischen Sprache verbunden ist. Der Erzbischof von Canterbury ist das geistliche Oberhaupt von heute weltweit knapp 80 Millionen Gläubigen und versteht sich als »Brückenkirche« zwischen Katholizismus und Protestantismus.

In der römischen Kirche dient Latein bis heute als Sakral- und Liturgiesprache, wofür drei Hauptgründe sprechen: zum einen ein gewisser Konservatismus, d.h. der Versuch, linguistische Modernismen zu vermeiden, ferner die Tendenz, Fremd- und Lehnwörter aus Texten zu übernehmen, die eine besondere Nähe zur Gottheit aufweisen sowie eine Vorliebe für syntaktische und lautliche Stilisierung, um den Gegensatz zwischen der Welt des Alltags und der Welt des Göttlichen auszudrücken.

Im Mittelalter erfolgten Einschreitungen der Amtskirche gegen Bibellesungen in der Landessprache zur Wahrung der kirchlichen Deutungshoheit⁸⁷. Für Bibellesung und -interpretation wurde die lateinische Sprache bevorzugt. Wenn bewusst Volksnähe erreicht werden sollte, geschah dies vorsichtig durch die jeweilige Volkssprache, in der etwa für Missionen und Christianisierungen gepredigt wurde. Sprache der Liturgie blieb das Lateinische, das den katholischen, also weltumspannenden Charakter von Institution und Botschaft darstellen sollte. Diesen Anspruch untermauerte die kirchliche Autorität mit zwei großen Ereignissen: dem Konzil von Trient und der In-

85 Elisabeth BERGER (Hg.), *Das Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) außerhalb Österreichs: eine europäische Privatrechtskodifikation*, Berlin 2010.

86 Hans Jürgen BECKER, *Die Bedeutung der lateinischen Sprache für die Verfassung und das Recht der römischen Kirche*, in: ECKERT / HATTENHAUER, *Sprache – Recht – Geschichte*, S. 25–36, der Nachweise zu Einzelstudien zur Entwicklung des kirchlichen Rechtssprache anführt, S. 35.

87 Jean-Baptiste MALOU, *Das Lesen der Bibel in den Landessprachen*, Erster und zweiter Band in einem Buch. Beurtheilt nach der Schrift, der Überlieferung und der gesunden Vernunft, nebst Urkunden, Regensburg 1848; Kurt Erich SCHOENDORF, *Die Tradition der deutschen Psalmenübersetzung. Untersuchungen zur Verwandtschaft und Übersetzungstradition der Psalmenverdeutschung zwischen Notker und Luther*, Köln 1967; Werner SCHWARZ, *Schriften zur Bibelübersetzung und mittelalterlichen Übersetzungstheorie*, Hamburg 1986.

Kraft-Setzung des CIC von 1917⁸⁸. Die Redaktionsgeschichte des CIC von 1917 ist ein Lehrstück zum Thema des Übersetzens eines Gesetzbuches, das weltweite Geltung hatte. Durfte der CIC von 1917 nicht übersetzt werden, erfreute sich der CIC von 1983 der Beliebtheit bei den Übersetzern⁸⁹.

Aber schon in der frühen Kirchengeschichte gab es Fälle der zweideutigen Kommunikation infolge missverständlicher Textübertragung.

2. Missverständnisse bei der Übersetzung vom Griechischen ins Lateinische

Am dank der Byzantinistik gut erforschten Beispiel der Übersetzung des Siebten Ökumenischen Konzils in Nikaia (Nicaenum II) von 787 soll nachstehend aufgezeigt werden, welche Konsequenzen eine unverständliche Übersetzung des griechischen Textes ins Lateinische gehabt hat. Der Text der Konzilsakten ist dreimal ins Lateinische übersetzt worden. Die älteste Übersetzung, die Hadrian anfertigen ließ und die den Franken vorgelegen hat, ist eine sehr schlechte wörtliche Übersetzung, die lediglich in den *Libri Carolini* (*Opus Caroli Regis Contra Synodum*) und dem Schriftwechsel darüber zitierten Sätzen erhalten und die weithin unverständlich und sinnentstellend ist. Im Fränkischen Reich war das Lateinische vorherrschend, die Volkssprache sicherlich in den mündlichen Verwaltungs- und Gerichtsverhandlungen gebraucht worden. Griechisch dagegen wurde nicht mehr gelehrt und lediglich unzureichend übersetzt. Die Übersetzung des Konzils von 787 wurde in Rom gefertigt und gelangte vor 790 auf Wegen, die sich wohl nicht mehr mit Sicherheit bestimmen lassen, an den Hof Karls des Großen⁹⁰. Als Urheber der *Libri Carolini* gilt inzwischen sicher Theodulf von Orléans⁹¹, der auf die Zustimmung Karls des Großen und der anderen Hoftheologen bauen konnte. Unter Theodulfs Federführung wurde eine Sammlung von *Capitula*, das nicht erhaltene *Capitulare adversus synodum*, erstellt und Hadrian zur Stellungnahme übermittelt (so genanntes *Hadrianum* JE 2483). Die *Capitula*, die viele Zitate aus den Akten des Nicaenum II enthalten, wurden von Hadrian in seiner Antwort an Karl fast vollständig im Wortlaut zitiert. Hadrians Verteidigung des Konzils, die ihrerseits weitere Zitate aus den Akten enthält, traf am

88 BECKER, Bedeutung der lateinischen Sprache, S. 29; Josef WOHLMUTH, Verständigung in der Kirche: Untersucht an der Sprache des Konzils von Basel, Mainz 1983; Sven LUNDSTRÖM, Übersetzungstechnische Untersuchungen auf dem Gebiet der christlichen Latinität, Lund 1955.

89 Heribert JONE, Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erläuterung der Kanones, 3 Bd., ²1950–1953.

90 Erich LAMBERZ (Hg.), *Concilium Universale Nicaenum Secundum. Concilii Actiones I–III*, Berlin 2008, S. XXXII.

91 Ann FREEMAN (Hg.), unter Mitwirkung von Paul MEYVAET, *Opus Caroli Regis Contra Synodum (Libri Carolini)*, Hannover 1998, S. VII, 84.

Hof Karls ein, als die Arbeit an der fränkischen Stellungnahme schon weiter fortgeschritten war. Vergleicht man nun die im *Capitulare adversus synodum*, im *Hadrianum* und in den *Libri Carolini* zitierten Texte, so besteht kein Zweifel, dass es sich überall um dieselbe lateinische Fassung der Akten handelt⁹².

Karl trat in seinen *Libri* aber als Verfasser der Widerlegung des Konzils von 787 auf; dies ergibt sich aus Titel und Praefatio: *Opus...Caroli, nutu Dei regis Francorum, Gallias, Germaniam Italiamque sive harum finitimas provintias Domino opitulante regentis, contra synodum, que in partibus Graetia pro adorandis imaginibus stolide sive arroganter gesta est* (Werk Karls, nach Gottes Ratschluss Königs der Franken, der Gallien, Germanien und Italien sowie deren benachbarten Provinzen mit Hilfe Gottes regiert, gegen das Konzil, das in den Gegenden Griechenlands zugunsten der Verehrung der Bilder stumm und anmaßend abgehalten wurde.) Dies ist ganz byzantinisch, da der Herrscher als Hüter der Orthodoxie agiert und in rechtlich verbindlicher Weise Theologie betreibt⁹³. Dass hier Politik und Religion, politische wie religiöse Pflichten der Untertanen, in Rede stehen, wiegt umso schwerer, als die richtige Translation von einer in die andere Sprache der Grundlage entbehrte. Theodulf hatte nämlich den Originaltext verändert, ja sogar polemisch zugespitzt und damit den Originalurheber nicht richtig wiedergegeben. Hadrian, der an der Unterscheidung der Verehrungen von Bild (niedere Stufe der Verehrung) und Heiligen festhielt, wurde von Theodulf so missverstanden, als dass beide Verehrungen identisch (*adoratio*) wären. Insofern verkehrte die Übersetzung Theodulfs das Original sogar ins Gegenteil. Nach Thümmel haben die Franken dies aber auf dem Frankfurter Konzil von 794 erkannt und aus dem Kontext korrigiert, sodass die Fehlübersetzung ihr Verständnis der Kernfragen überhaupt nicht beeinträchtigt habe⁹⁴. Auf dem Frankfurter Konzil von 794 verwarfen die Franken *Nicaenum II*. Auch wenn die Verwerfung nach Thümmel⁹⁵ nur zusammenfassend in der Nennung eines extremen (durch die Übersetzung verfälschten) Satzes geschah, kann doch kein Zweifel darüber bestehen, dass das Konzil (*de adorandis imaginibus*) als solches von den Konzilsvätern (*omnimodis adorationem [...] renuentes*) abgelehnt wurde. Die Franken setzten sich mit ihrer eigenen Praxis, die keine Bilderverehrung kannte, auseinander und mussten diese auch begründen. Karl verwarf die östliche »Irrlehre« und ließ dies trotz falscher Übersetzung in klarer Weise synodal bestätigen. Die *Libri Carolini* enden sogar

92 LAMBERZ, *Concilium Universale Nicaenum Secundum*, S. XXXIV.

93 Hans-Georg THÜMMELE, *Die Konzilien zur Bilderfrage im 8. und 9. Jahrhundert. Das 7. Ökumenische Konzil in Nikaia 787*, Paderborn u.a. 2005, S. 229.

94 THÜMMELE, *Die Konzilien zur Bilderfrage*, S. 223–225; LAMBERZ, *Concilium Universale Nicaenum Secundum*, S. 10.

95 THÜMMELE, *Die Konzilien zur Bilderfrage*, S. 220, 227.

damit, dass Nikaia 787 der Charakter einer ökumenischen Synode bestritten wurde. War Frankfurt nunmehr das wahre Siebte Ökumenische Konzil⁹⁶?

Die verfälschte Übersetzung des Konzils war auch in Nordfrankreich offenbar längere Zeit zugänglich. Denn aus ihr stammt sehr wahrscheinlich eine Reihe von Zitaten im *Decretum Ivos* von Chartres. Die Neuübersetzung des Anastasius Bibliothecarius von Mitte der 870er Jahre prangert die schlechte Qualität der Übersetzung an und begründet damit die erneute Übertragung vom Griechischen ins Lateinische⁹⁷, ja sogar die Übertragungsnotwendigkeit! Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass man trotz der kritisierten Qualität der Übersetzung aus ihr die Kenntnis des Textbestandes der Akten in der unmittelbaren Folgezeit des Konzils gewinnen konnte. In manchen Fällen trug sie auch zur Beurteilung des zugrundeliegenden griechischen Textes bei. Anastasius hat die von ihm allzu kritisierte Übersetzung benutzt. Mitunter hat er sie zwar lediglich überarbeitet, bisweilen ihre Fehler doch nicht korrigiert⁹⁸. Essentielles Kirchenrecht, das auf dem Zweiten Nicaenum für die Welt verkündet worden war, wurde infolge schlechter Übersetzung bloß lückenhaft in den lokalen Kontext (am Hof Karls des Großen im Frankenreich) umgesetzt.

Neben diesem prominenten Fall gab es in der Kirche zahlreiche Fälle von Normsetzungen, die sich mit der missverständnisfreien Übersetzung der Bibel beschäftigten.

3. Die Übersetzung der Bibel

Die Übersetzung der Bibel ist für unseren Forschungsgegenstand von hohem Interesse. Übersetzungsverbote und -unterdrückungen sind in Frankreich bereits für das 12. Jahrhundert bekannt: Die Übersetzer der »Vier Bücher der Könige« (erstes und zweites Buch der Könige, 1. und zweites Buch Samuel) arbeiteten sehr frei und fügten ihre Auslegung dem Text bei. Innozenz III. verurteilte schärfstens das von Petrus Valdes finanzierte Vorhaben, Teile der Bibel von Priester und Geistlichen aus Lyon übersetzen zu lassen. Derselbe Papst verdammt 1199 in einem päpstlichen Edikt die in metrischer Form gehaltene Bibel des Hermann von Valenciennes von ca. 1190. Selbst jedwede Bezugnahme auf diese Bibel war strafbewehrt. Die Bibelübersetzungsverbote verschärfen sich, als bereits im 12. Jahrhundert die Reformbewegungen der Albigenser und Waldenser das Übersetzen der Bibel förderten und die Amtskirche die Deutungshoheit zu verlieren drohte. Die Übersetzungs-

96 Ebd., S. 229.

97 Ebd., S. 95.

98 LAMBERZ, *Concilium Universale Nicaenum Secundum*, S. XXXIV–XXXV.

arbeiten insbesondere ins Provenzalische wurden missbilligt und bekämpft, sodass lediglich geringe Teile der Genesis und die Psalmen in provenzalischer Sprache aus dem 14. Jahrhundert erhalten sind. Auf Anordnung Karls VIII. brachte Jean de Rely, Beichtvater des Königs, ca. 1487 die ganze Bibel gedruckt in französischer Sprache heraus.

Vor allem Dominikaner und Franziskaner waren zu Beginn des 13. Jahrhunderts daran beteiligt, Teile der Bibel in toskanischer bzw. venetianischer Mundart unter das Volk zu bringen. Klerus und Gebildete unterstützten indes weiterhin den Gebrauch der Vulgata. Franziskus von Assisi selbst bearbeitete den 148. Psalm in rhythmischer Prosa. Andere frühere biblische Umschreibungen und Zusammenfassungen der Evangelien werden später durch vollständige Bücher aus der Bibel verdrängt, so v.a. die Psalmen, Evangelien und die Offenbarung.

Im 13. Jahrhundert wurden die ersten Bibeln ins Altspanische vorgekommen. Eine Zusammenarbeit aus Juden und Christen ermöglichte sogar die Übersetzung des Alten Testaments (AT) direkt aus dem Hebräischen. Jakob I. von Aragón erteilte 1233 ein Übersetzungsverbot, weil die Übersetzung sich nicht an der Vulgata orientierte. Alfons X. (gest. 1284) initiierte die erste vollständige Übersetzung des AT, die er später in seine »Grande e General Estoria« aufnahm. Der Alfonso-Bibel liegen die Vulgata sowie ein hebräischer Text zugrunde. Der Aristoteles-Übersetzer Hermannus Alemannus (um 1240/56) wird in einer Handschrift aus Aragón (Hs. heute in Madrid liegend) als Übersetzer der Psalmen genannt und ist somit zu den frühesten Bibelübersetzern der spanischen Sprache zu rechnen. Im 14. und 15. Jahrhundert entstanden mindestens acht Übersetzungen für spanische Juden. Besonders berühmt wurde eine Übersetzung, die von Don Luis de Guzmán, Großmeister des Ordens von Calatrava, in Auftrag gegeben worden war. Bei dieser so genannten Alba-Bibel, die mit dem Hause Alba in Verbindung gebracht wurde und allgemein als »La Biblia de la casa Alba« bekannt war, ist franziskanischer Einfluss nachzuweisen: Der Franziskaner Arrias de Encina wirkte zusammen mit dem gelehrten Rabbiner Mose Arragel aus Guadalajara mit bei dieser Bibel, die obendrein mit umfangreichen Anmerkungen versehen wurde. Obwohl das Konzil von Toulouse (1229) Übersetzungen der Bibel verboten hatte, drängten weltliche Herrscher darauf. Bibelübersetzungen ins Katalanische, so die von Ferrer, fielen später der Inquisition zum Opfer. In Valencia wurde 1478, in Barcelona 1498 eine katalanische Bibelübersetzung gedruckt⁹⁹.

99 Ferdinand GELDNER, Art. Bibeldruck, Dieter KARTSCHOKE, Art. Deutsche Bibelübersetzungen, sowie W. Rainer KROLL, Art. Romanische Bibelübersetzungen, in: Lexikon des Mittelalters, München 1983, S. 82–83, 96–99 und 102–105.

4. Missionswissenschaft und Mehrsprachigkeit

Neben der Erforschung der Bibelübersetzung zeigt ebenfalls die Missionswissenschaft, wie die Kirche mit Mehrsprachigkeit umgegangen ist. Hieraus kann die europäische Rechtsgeschichte für sich Forschungsanleitungen gewinnen.

Mission braucht »kulturelle Übersetzung«. Die Übersetzung der Bibel gehört dabei zum Kerngeschehen, das schon lange vor Christus bei der griechischen Übersetzung der hebräischen Bibel (Septuaginta) beginnt, sich in der Übersetzung der Vulgata, also der lateinischen Bibel, fortsetzt und bis hin zu den zahlenmäßig kaum mehr überschaubaren Übersetzungen in die Volkssprachen geht. In oralen Kulturen setzte die Übersetzung ein Schriftsystem voraus. Daher führte die Christianisierung auch zur Alphabetisierung.

Die Synode von Frankfurt im Jahre 794 bestimmte, dass Gott nicht bloß in den drei heiligen Sprachen der Kreuzesaufschrift angebetet werden dürfe, sondern auch in anderen Sprachen. Dies sicherte im karolingischen Vielvölkerreich die Volkssprachlichkeit, sodass Alemannen, Baiern, Franken, Friesen, Thüringer und Sachsen ihre eigenen Sprachen sprechen konnten, ohne die Bedeutung des Lateinischen für die Einheit des Reiches und der Kirche zu schmälern.

Die einander bedingenden Prozesse der Christianisierung und Verschriftung führten zu neuen Formen der Rezeption der Bibel und ihrer volkssprachlichen Varianten. Dazu zählte die deutsche Bibeldichtung, die germanischen Dichtungsformen folgte. Heliand (um 830 in Altsächsisch verfasste Evangeliendichtung) sowie das althochdeutsche Evangelienbuch des Mönchs Otfrid von Weißenburg (um 870) zeigen die sehr frühe Transponierung biblischer Botschaft in die Volkssprachen. Die entscheidenden Orte der volkssprachlichen Schriftlichkeit waren im deutschsprachigen Raum Missionsklöster wie St. Gallen (614), die Reichenau (724), Fulda (744), Lorsch (764). Notker Labeo übertrug im Kloster St. Gallen im Jahr 1000 den gesamten Psalter aus dem Lateinischen ins Deutsche. Bemerkenswert ist dabei eine wichtige Wortschöpfung: In Ps. 69,20 übersetzte Notker das bislang nicht vorhandene Wort »geuizzen«, Gewissen.

a) Christliche Missionierung seit der Frühen Neuzeit in Lateinamerika

In der spanischen Conquista Amerikas des 16. Jahrhunderts können diese Problemfelder der europäischen Rechtsgeschichte untersucht werden¹⁰⁰,

100 José Luis SUÁREZ ROCA, *Lingüística misionera española*, Oviedo 1992; Wolfgang REINHARD, *Sprachbeherrschung und Weltherrschaft. Sprache und Sprachwissenschaft in der europäischen Expansion*, in: Ders. (Hg.), *Humanismus und Neue Welt*, Weinheim 1987, S. 1–36;

weil die Betrachtung der Missionierung die geographischen Grenzen Europas fließend macht und den Blick von einer von Europa missionierten Landschaft nach Europa zurück erlaubt. Wurde durch Translation eine bereits vorhandene amerikanische Kultur letztlich ausgerottet, bereichert oder zum Teil ersetzt? Die Wahrheit liegt nicht im vollumfänglichen Ja oder Nein, sondern ist abhängig von Segmenten, in die die neue Kultur bald stärker, bald schwächer eindrang und die alte überlagerte. Diese kulturelle Überlagerung spiegelt sich im Sprachgebrauch wider¹⁰¹.

Jakob Baumgartner hat den Bereich der christlichen Missionierung erforscht¹⁰². Ende des 16. Jahrhunderts wurden in Mexiko 47 Fabeln Aesops ins Nahuatl, die Sprache der Azteken, übersetzt. Warum wurden bestimmte Texte übersetzt? In der Seelsorge mussten die wichtigsten Grundlagen des Glaubens ebenfalls übersetzt werden. Außerdem mussten die Verkündiger und Beicht Hörer die Sprache der Indios als »Nähe-Sprache« beherrschen, um eine Wirkung zu erzielen. Bernardino de Sahagún:

Der Arzt kann dem Patienten die Medizin nur dann richtig verabreichen, wenn er zuerst untersucht hat, von welcher Körperflüssigkeit oder welcher Ursache die Krank-

Michael SIEVERNICH, *Recht und Mission in der frühen Neuzeit. Normative Texte im kirchlichen Leben der Neuen Welt*, in: *Rechtsgeschichte* 20 (2013) (im Druck).

- 101 Brigitte SCHLIEBEN-LANGE (Hg.), *Katechese, Sprache, Schrift. Sonderheft 116 von Lili (Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik)*, Stuttgart 1999, darin: Konrad EHRlich, *Der Katechismus – eine Textart an der Schnittstelle von Mündlichkeit und Schriftlichkeit*, S. 9–33; Brigitte SCHLIEBEN-LANGE, *Missionarlinguistik in Lateinamerika. Zu neueren Veröffentlichungen und einigen offenen Fragen*, S. 34–61; Wulf OESTERREICHER / Roland SCHMIDT-RIESE, *Amerikanische Sprachenvielfalt und europäische Grammatiktradition*, S. 62–100; Christiane DÜMMLER, *Die Übersetzungsproblematik in Missionarssprachwerken aus der kolumbianischen Kolonialzeit*, S. 101–115; Eni PUCINELLI ORLANDI, *Sprache, Glaube, Macht: Ethik und Sprachenpolitik*, S. 116–142.
- 102 Jakob BAUMGARTNER, *Evangelisierung in indianischen Sprachen. Die Bemühungen der Ordensleute um das wichtigste Hilfsmittel zur Verkündigung der Frohbotschaft und zur Unterweisung im christlichen Leben*, in: Michael SIEVERNICH u.a. (Hg.), *Conquista und Evangelisation. Fünfhundert Jahre Orden in Lateinamerika*, Mainz 1992, S. 313–347; ders., *Ein Vorgänger Las Casas'. Der Conquistador Alvar Nuñez Cabeza de Vaca*, in: *Neue Zeitschrift für Missionswissenschaft (= NZM)* 37 (1981), S. 172–188; Berthold ALTANER, *Sprachstudien und Sprachkenntnisse im Dienste der Mission des 13. und 14. Jh.*, in: *Zeitschrift für Missionswissenschaft* 21 (1931), S. 113–136; ders., *Raymundus Lullus und der Sprachenkanon (can. 11) des Konzils von Vienne (1312)*, in: *Historisches Jahrbuch* 53 (1933), S. 190–219, sowie ders., *Die Durchführung des Wiener Konzilsbeschlusses über die Errichtung von Lehrstühlen für orientalische Sprachen*, in: *ZKG* 52 (1933), S. 226–236; ders., *Die fremdsprachliche Ausbildung der Dominikanermissionare während des 13. und 14. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift für Missionswissenschaft* 23 (1933), S. 233–241; ders., *Sprachkenntnisse und Dolmetscherwesen im missionarischen und diplomatischen Verkehr zwischen Abendland (Päpstliche Kurie) und Orient im 13. und 14. Jahrhundert*, in: *ZKG* 55 (1936), S. 83–126; ders., *Augustinus und die griechische Sprache*, in: Theodor KLAUSER / Adolf RÜCKER (Hg.), *Pisciculi. Studien zur Religion und Kultur des Altertums. Franz Joseph Dölger zum sechzigsten Geburtstag dargeboten von Freunden, Verehrern und Schülern*, Münster 1939, S. 19–40 (Erneut gedruckt in: Berthold ALTANER *Kleine patristische Schriften*, Darmstadt 1967, S. 129–153).

heit her stammt. [...] und weil die Prediger und Beichtväter Seelenärzte zur Heilung der geistigen Krankheiten sind, so geziemt es sich, dass sie in den Medizinern und geistigen Krankheiten Erfahrung besitzen. Wer gegen die öffentlichen Laster predigen und mit seinem Lehrwort Ordnung schaffen, wer Beichte hören und dabei die richtigen Fragen stellen sowie die Aussagen verstehen will, der muss unbedingt das nötige Rüstzeug haben, um sein Amt auszuüben¹⁰³.

Christliche Missionierung wird gesehen als Übersetzung des Evangeliums in verschiedene kulturelle Muster mit allen sprachlichen, bildlichen, künstlerischen und sonstigen Ausdrucksformen¹⁰⁴. Alle Übersetzungsbemühungen mussten die schriftliche Ur-Kunde des Christentums übertragen, die in den Büchern der ursprünglich hebräisch und griechisch verfassten Bibel ihren textlichen Niederschlag gefunden hatte. »Übersetzung« bezieht sich auf Texte verschiedener literarischer Gattungen, aber auch auf ihre Auslegung in unterschiedliche Kontexte hinein, wobei zu beachten ist, dass die christliche Botschaft immer schon ein Amalgam mit bestimmten kulturellen Ausdrucksformen bildete, so dass jede interreligiöse Begegnung stets auch interkulturellen Charakter aufweist. Die Übersetzung der Bibel oder einzelner biblischer Texte gehört dabei zum Kerngeschehen, das bereits lange vor Christus bei der griechischen Übersetzung der hebräischen Bibel (Septuaginta) begann, sich in der Übersetzung der gesamten Bibel ins Lateinische (Vulgata) fortsetzte und bis hin zu den zahlenmäßig kaum noch überschaubaren Übersetzungen in die Volkssprachen geht¹⁰⁵.

Die theologische Grundlage für die Übersetzbarkeit der christlichen Botschaft bildet das »Pfungsbild«, d.h. die Erzählung vom Kommen des Heiligen Geistes an Pfingsten, ein Fest, mit dem das Überschreiten jedweder Sprachgrenzen gefeiert wird: Die versammelten Apostel begannen »in fremden Sprachen zu reden, wie der Geist es ihnen eingab« (Apg. 2, 4). Die aus allen Völkern zum jüdischen Wochenfest in Jerusalem Versammelten konnten die Apostel jeweils in ihrer eigenen Muttersprache hören. Juden, Proseliten, Kreter und Araber sagten: »Wir hören sie in unseren Sprachen Got-

103 Angel Maria GARIBAY (Hg.), Prolog zur *Historia general de las cosas de la Nueva España*, 4 Bd., Mexiko 1956, Bd. 1, S. 27; Übersetzung zit. bei BAUMGARTNER, *Evangelisierung in indianischen Sprachen*, S. 319. Bernardino DE SAHAGÚN, *Sterbende Götter und christliche Heilsbotschaft. Wechselreden indianischer Vornehmer und spanischer Glaubensapostel in Mexiko 1524*, hg. von Gerdt KUTSCHER, Stuttgart 1949.

104 Lamin SANNEH, *Translating the message. The missionary impact on culture*, New York 1989, S. 29; Richard KONETZKE, *Die Bedeutung der Sprachenfrage in der spanischen Kolonisation Amerikas*, in: *Jahrbuch für Geschichte von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft Lateinamerikas 1* (1964), S. 72–116; William F. HANKS, *Converting Words. Maya in the Age of the Cross*, Berkeley u.a. 2010.

105 Philipp A. NOSS (Hg.), *A history of Bible translation*, Rom 2007; SIEVERNICH, *Die christliche Mission*, S. 189–190; Nikolaus HENKEL / Nigel F. PALMER (Hg.), *Latein und Volkssprache im deutschen Mittelalter 1100–1500*, Tübingen 1992.

tes große Taten verkünden.« (Apg. 2, 11). Aus dem Pfingstwunder folgert die Kirche: Die christliche Botschaft steht grundsätzlich allen Völkern zu und ist in allen Sprachen verständlich. Das Pfingstwunder kann sich wiederholen, wenn die Missionare die einheimischen Sprachen erlernen und beherrschen. Die schriftlosen Sprachen müssen dazu verschriftlicht und mit einer Grammatik und Wörterbüchern versehen werden. Die Sprachen müssen ferner erforscht und es müssen Lehrstühle für indigene Sprachen eingerichtet werden¹⁰⁶.

b) Linguistische Werke

Zur Erfüllung der Missionsaufgaben waren linguistische Werke vonnöten: Sprachlehrmaterial sowie Literatur für die Verkündigung und die Pastoral. Die Sprachkenner schufen für den Dienst der Verkündigung und der Seelsorge Sermones (Predigtsammlungen): Die Vorlagen gelangten in handschriftlicher Fassung von Kloster zu Kloster. Dazu traten Doctrinas (Katechismen) in einheimischer Sprache¹⁰⁷. Da dort die verschiedenen Aspekte der Glaubens- und Sittenlehre (Credo, Hauptgebete, Gebote Gottes und der Kirche, die Sünden und Tugenden, Werke der Barmherzigkeit, die Seligpreisungen, die Sakramente) in die Zielsprache zu übersetzen waren, musste dies sehr sorgfältig geschehen. Jedes Missverständnis, jede Missdeutung, Fehlerhaftigkeit war bei diesen wichtigen, da normativen Texten zu vermeiden, um keine Irrlehren zu verbreiten¹⁰⁸.

Die Missionare mussten natürlich die Sprachen lernen¹⁰⁹. Sie förderten das volkstümliche Theater und die Verbreitung von Frömmigkeitsliteratur und geistlichen Abhandlungen (Heiligenviten, Kommunionanweisungen, Gesänge) in den Indianersprachen. Schon vor der Spanischen Eroberung hatten sich in der Neuen Welt die Sprachen von Azteken (Nahuatl) und der Inka (Quechua) gegen viele verschiedene Indio-Sprachen Mesoamerikas durchgesetzt. So hatten Nahuatl und Quechua schon im 16. Jahrhundert Lingua-franca-Status. Als Gemeinsprachen waren es daher auch die Sprachen, die

106 Henrike FOERTSCH, Missionare als Sprachensammler, in: Reinhard WENDT (Hg.), Wege durch Babylon. Missionare, Sprachstudien und interkulturelle Kommunikation, Tübingen 1998, S. 43–73; Reinhard WENDT (Hg.), Sammeln, Vernetzen, Auswerten. Missionare und ihr Beitrag zum Wandel europäischer Weltsicht, Tübingen 2001.

107 Richard NEBEL, Missionskatechismen. Evangelisation im Kontext indianischer Kulturen, in: SIEVERNICH, Conquista und Evangelisation, S. 242–270.

108 BAUMGARTNER, Evangelisierung in indianischen Sprachen, S. 333.

109 Vicente L. RAFAEL, Contracting Colonialism. Translation and Christian Conversion in Tagalog Society under Early Spanish Rule, Ithaca / London 1988, S. 19; Robert RICARD, La «conquête spirituelle» du Mexique. Essai sur l'apostolat et les méthodes missionnaires des Ordres Mendiants en Nouvelle-Espagne de 1523/24 à 1572, Paris 1933.

die Missionare erlernen mussten¹¹⁰. Es zeigte sich aber, dass das Nahuatl nicht allgemein von den Missionaren durchgesetzt wurde, obwohl es die zahlenmäßig weit verbreitetste Sprache war. Die Kirche pflegte eine Praxis der Vielsprachigkeit¹¹¹, was sich erst zugunsten des Spanischen im 18. Jahrhundert änderte.

c) Spanisch als Latein der Neuzeit

Das Spanische wurde durchgesetzt, weil es als Vorläufer des klassischen Lateins galt, aber leichter als Latein zu unterrichten und eine in allen Bevölkerungsschichten gesprochene Sprache war. Latein war die Sprache der Kirche und der Verkündigung, es hatte überdies eine exakt fundierte und unumstößliche Grammatik. Und so arbeiteten die Missionare Grammatiken der Indio-Sprachen nach dem Muster lateinischer Grammatiken aus. Für die Philippinen wurde Tagalog, die am meisten verbreitete Sprache, zur Vernakulärsprache und bekam nach dem Raster des Lateinischen eine Grammatik. Die grammatische Theorie des Mittelalters (*grammatica universalis*) stieß indes im 16. Jahrhundert bei den Indio-Sprachen auf ihre Grenzen, so dass der Humanismus dafür eigene Konzepte schaffen konnte¹¹². Eine spanische Grammatik wurde erst 1492 durch den spanischen Humanisten Antonio de Nebrija erarbeitet (*Gramática de la lengua española*) und der Königin Isabella gewidmet.

Zu verifizieren ist auch die Reihenfolge und Auswahl der Übersetzungen: Teilübersetzungen biblischer Texte in die indianischen Sprachen folgten nämlich den liturgischen Erfordernissen, d.h. den Perikopen, worunter gottesdienstliche Leseabschnitte zu verstehen sind. Die Übersetzungen der Lesungen und Evangelien für die Sonntage und Festtage im kirchlichen Jahreskreis, die von Sprachkennern wie Andrés de Olmos, Bernardino de Sahagún oder Maturino Gilberti stammten, kursierten indes in Abschriften. Sie wurden deshalb nicht als Lektionare gedruckt, weil die Übersetzung der Bibel in die Volkssprachen und ihre Verbreitung durch die staatliche Behörde der spanischen Inquisition untersagt war und auch das Konzil von Trient die Sprachenfrage restriktiv entschied¹¹³. Denn die Übersetzungsmöglichkeit hätte weiteren Anlass zum Streit geben können und zu neuen Unsicherhei-

110 RAFAEL, *Contracting Colonialism*, S. 20.

111 BAUMGARTNER, *Evangelisierung in indianischen Sprachen*, S. 322.

112 RAFAEL, *Contracting Colonialism*, S. 24–28.

113 SIEVERNICH, *Die christliche Mission*, S. 196; Leopold LENTNER, *Volkssprache und Sakralsprache. Geschichte einer Lebensfrage bis zum Ende des Konzils von Trient*, Wien 1964; Paul HIN-SCHIUS, *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland*, Berlin 1888, 4. Band, S. 13 (§ 199): Dort Verweis auf eine päpstliche Bulle Alexanders VII., durch die eine französische Übersetzung des Missale bei Strafe der *excommunicatio maior latae sententiae* verboten wird, während eine Ausnahme für die slawische Liturgie zugunsten

ten in der Interpretation von Glaubensfragen, die die christliche Einheit u.U. noch weiter gefährdet hätte¹¹⁴. Die Sprachlehrbücher, oft mit einem Wörterverzeichnis verbunden, verraten dabei eine außergewöhnliche Einfühlungs-gabe, sie kommen dem Geist der indianischen Idiome nach, kurz, es sind Grammatiken im modernen Verständnis¹¹⁵.

Die Orthodoxiebesorgtheit der Spanier widerstrebte der Übersetzung christlicher Begriffe in die indianischen Fremdsprachen. Inwieweit ließen sich christliche Begriffe überhaupt übersetzen? Bestand nicht die Gefahr, durch einheimische Wörter den Glauben, wenn nicht gar das biblische Gottesbild zu indianisieren und indianisierend zu verfremden bzw. zu verfälschen¹¹⁶?

Nahuatl, von ca. 20 Millionen Einwohnern verstanden, hatte äußerst reiches Vokabular, eignete sich für neue Wortbildungen in konkreter wie abstrakter Hinsicht und hatte poetische Qualitäten¹¹⁷. Genuin christliches Vokabular (Dreifaltigkeit, Heiliger Geist, Erlösung) stellte zwar terminologische Probleme dar, die aber häufig durch Paraphrasen gelöst wurden¹¹⁸. Die Azteken kennen »tlatlacolli« für Sünde, »tlatlacalhuia« steht dann für Beleidigung. Das Böse lässt sich in Nahuatl nur mit der Negation »amoqualli« = »nicht gut« übertragen.

Zu beobachten ist, dass gleichwohl viele spanische Begriffe für Eigennamen (cardinales, emperador, sancto padre, sancta iglesia catolica, patriarchas, prophetas, Dios, Diablo) und spezifisch christliche Begriffe (espiritus für Geist, cruz für das Kreuz Jesu Christi, parayso terrenal für das irdische Paradies, juicio final für das Jüngste Gericht) gebraucht werden.

Das Kreuz »nepaniuhoc« war bei den präkolumbianischen Nahuatl zwar gut bekannt, seine Symbolik wich aber stark vom christlichen Sinn des Kreuzes ab, weswegen durchgehend »crux / cruz« gebraucht wurden. Obwohl Sahagún das Aztekische gut beherrschte, bediente er sich in seiner Perikopenübersetzung Evangeliarium, epistolarium et Lectionarium Aztecum sive Mexicanum (1558?) außer dem Wort »Dios« zahlreicher spanischer, der mexikanischen Form angepasster Anleihen: sanctome, angelome, principatus, virtudes, apostolome, Spiritu Sancto, gratia, evangelistame.

der slawischen Kirchen des österreichischen Küstenlandes durch Breve Urbans VIII. vom 29. April 1631 gemacht wurde.

114 Thomas GERGEN, Rechtsgeschichte, Translationswissenschaft und Missionslinguistik, in: Sprache-Rhetorik-Translation, Festschrift für Alberto Gil zum 60. Geburtstag, Frankfurt a.M. 2012, S. 331–341.

115 Christian DUVERGER, La conversion des Indiens de Nouvelle-Espagne avec le texte des Colloques des Douze de Bernardino de Sahagún (1564), Paris 1987, S. 173–177.

116 BAUMGARTNER, Evangelisierung in indianischen Sprachen, S. 325.

117 DUVERGER, La conversion des Indiens de Nouvelle-Espagne, S. 182–186.

118 BAUMGARTNER, Evangelisierung in indianischen Sprachen, S. 326f.

Der passende Gottesname war immer schwierig: Für die einen gab es kein Rütteln am »Dios«, weil dieser Terminus ein vollinhaltlich theologisches Konzept vermitteln konnte. Andere benutzten einheimische Ausdrucksweisen, so »teotl tlatoani« für »Ursprung des Seins und des Lebens« oder »ipalnemoani«, was heißt: der, aus dem alle leben. Oder »titlacauan« = der, dem die Menschen gehören. Die Dominikaner gebrauchten »Cabovil« in ihren Predigten, die Franziskaner »Dios«, was zu einem Streit führte, den der Bischof von Chiapas, Thomas Casillas, 1551 durch folgende Verordnung entschied:

[...]dass weder in den Predigten noch in den Doctrinas, weder in den Gesprächen zwischen Indianern untereinander noch in denen zwischen Spaniern untereinander noch in denen zwischen Spaniern und Indios der Ausdruck »Cabovil« verwendet werden [soll], sondern das Wort Dios, um das höchste Wesen zu bezeichnen und zu erklären¹¹⁹.

Dies implizierte den Nachteil, dass die importierten Elemente für die Indianer unverständlich blieben. Es blieb eine fremde Religion für sie, die bloß aufgestülpt werden sollte. Die Nahuatlisierung der Botschaft setzte indes voraus, dass vorher der Begriff in allen Nuancen untersucht wurde, um keine Missverständnisse zu erzeugen und Fehler zu übermitteln. Solche Sprachschwierigkeiten werden auch für den Fernen Osten berichtet¹²⁰.

d) Die Herausbildung des Kastilischen als Sprache der Integration in der Neuen Welt

Anhand der Missionierung der Neuen Welt kann man sehen, wie sich Übersetzerlaboratorien gebildet hatten. Unter Aufsicht von José de Acosta, bis 1581 Provinzial der Jesuiten und einer der wichtigsten Akteure während des Dritten Limenser Konzils von 1582/3, wirkten u.a. der Diözesanpriester Francisco Carrasco und die Jesuiten Blas Valera und Bartolomé de Santiago an der Übersetzung der Katechismen in die Indianersprachen Aymara und Quechua mit.¹²¹ Blas Valera unterrichtete in Lima Quechua. Carrasco, Valera und Santiago waren im Übrigen alle mestizischer Abstammung und mehrsprachig, was für die Missionierung wichtig war¹²².

119 Ebd., S. 329.

120 Georg SCHURHAMMER, Das kirchliche Sprachproblem in der japanischen Jesuitenmission des 16. und 17. Jahrhunderts, Tokyo / Leipzig 1928; ders., Shin-to: der Weg der Götter in Japan; der Shintoismus nach den gedruckten und ungedruckten Berichten der japanischen Jesuitenmissionare des 16. und 17. Jahrhunderts, Bonn / Leipzig 1923.

121 Francesco LIST, El Tercer Concilio Limense y la Acculturación de los Indígenas sudamericanos, Salamanca 1990, S. 53.

122 Thoma DUVE, Das Konzil als Autorisierungsinstanz. Die Priesterweihe von Mestizen vor dem Dritten Limenser Konzil (1582/83) und die Kommunikation über Recht in der spanischen Monarchie, in: Rechtsgeschichte 16 (2010), S. 135–136, 139.

Bei der Kolonisierung und Missionierung der Philippinen spielte Kastilisch zwischen Latein und Tagalog eine Schlüsselrolle, denn beide Sprachen boten eine Grammatik und dienten zur Fixierung einer Grammatik der neuen Sprachen. Eine spanische Grammatik war nämlich erstmals 1492 erarbeitet und der Königin Isabella gewidmet worden.

Latein wie Spanisch boten die »Reinheit« der Wiedergabe juristischer wie theologischer Konzepte, da deren Bedeutung weithin feststand (Dios, Virgen, Espíritu Santo, Cruz). Die Übertragung in Nahuatl, Quechua, Tagalog etc. brachte dagegen Ungenauigkeiten, ja sogar Verwirrungen mit sich, da es oft keine Äquivalente gab¹²³. Kastilisch wurde mehr und mehr Sprache der Integration und europäischen Universalkultur, ja zu einem »Neuen Latein«. Mit dem Jahr 1634 kam es zur endgültigen Durchsetzung des Kastilischen. Genauso wie das Römische Imperium als lingua franca das Lateinische eingeführt hatte, sollte das Kastilische für die Evangelisierung eine Integrationsrolle übernehmen. Dies hatte das Kastilische bereits auf der Iberia gehabt, weil es mit Sprachen wie Baskisch, Galicisch oder Katalanisch¹²⁴ immer in Konkurrenz gestanden hatte. Wie auf der Iberia sollte das Kastilische fortan die Sprache von Christianisierung und Imperium sein und somit ein Mittel zur politischen Einheit darstellen. Kastilisch sollte auch helfen, die lexikalische Armut der Eingeborenen-Sprachen zu überwinden, die Definitionshoheit sichern, die bei diversen Sprachen gefährdet zu sein schien, sowie die Teilnahme der Indios an einer hispanophonen durch Europa geprägten Universalkultur ermöglichen. Die genaue Beleuchtung der Sprachpolitik bis weit ins 18. Jahrhundert hinein kann die Voraussetzungen aufzeigen, zu welchen Zeiten und in welchen politischen Situationen welche Übersetzung und damit welcher Transfer von Wissensströmen aus Europa in der Neuen Welt möglich war. Darüber hinaus kann daraus abgeleitet werden, mit welchen Texten dieses aus Europa kommende, häufig moraltheologische, also normative Wissen, vor Ort vermittelt wurde.

e) Die Sprachpolitik der spanischen Krone in der Neuen Welt

Die Sprachpolitik der spanischen Krone in der Neuen Welt lässt sich anhand einiger Scharnierdaten in mehrere Phasen einteilen¹²⁵. Neben Lima III spielen die Real Cédulas von 1550, 1634 und 1750 – also Normen des Staates – eine Schlüsselrolle.

123 RAFAEL, *Contracting Colonialism*, S. 23, 29.

124 Thomas GERGEN, Probleme der Vereinbarkeit von Art. 34 der LPL (= Llei de Política Lingüística) mit dem Europarecht in der Sprachendebatte zur LPL, in: *Revista de Llengua i Dret* 51 (2009), S. 197–227.

125 María BONO LÓPEZ, La Política Lingüística en la Nueva España, in: *Anuario Mexicano de Historia del Derecho* 9 (1997), S. 11–45.

In einer ersten empirischen Phase (1500–1550) griff die Krone auf diverse Methoden des Sprachgebrauchs des Spanischen zurück. Ohne einen speziellen vorgefassten Plan zu haben, wurden alle Sprachen verwendet, um das Hauptziel der Evangelisierung zu erreichen. Im Zeitalter der Klosterschulen, des piktografischen Katechismus des Fray Pedro de Gante (1525–1528) und seiner *Doctrina en lengua Mexicana* (1527) sowie der Kolloquien des Fray Bernardino de Sahagún (1525–1526) wurde das Mehrsprachenproblem in Ansätzen deutlich. Mit der Real Cédula vom 7. Juli 1550 beauftragt der König die Anhänger des Dominikaner-, Franziskaner- und Augustinerordens, entgegen ihrem Willen ihre Unterweisungen in Kastilisch abzuhalten. Karl I. meinte, dass die eingeborenen Sprachen nicht geeignet seien, die christlichen Lehren zu verkündigen. 1535 und 1540 hatte Karl I. sich dafür ausgesprochen, für die Kinder der Kaziken vorzugsweise den Unterricht in kastilischer Sprache abzuhalten¹²⁶.

Diese Etappe der Bevorzugung des Kastilischen (*romance* genannt) dauert bis Lima III (1582/3), als die Krone die Methode der Präferenz der lokalen Sprache akzeptiert, um die Erwachsenen-evangelisierung zu erleichtern. Gleichzeitig bestand sie aber auch darauf, allen Indios, einschließlich der Erwachsenen, Kastilisch beizubringen. Die Real Cédula vom 3. Juli 1596 erlegt nicht den Missionaren, sondern speziellen »maestros« die Pflicht auf, Kastilisch zu lehren. Im Neuen »Código de leyes de Indias« von 1792 erscheint schließlich die Doppellösung, nämlich die gelebte Zweisprachigkeit.

V. Methodische Europäisierung und Überwindung des methodischen Nationalismus bei der Betrachtung der Translation

Studien zur Übersetzung von Rechtstexten in der Geschichte können beitragen, eine geforderte methodische Europäisierung und Überwindung des methodischen Nationalismus zu begleiten: Soll geprüft werden, wie eine dogmatische Figur oder eine Rechtsfortbildung auf weitere Konstellationen passt und ob sie auch plausible, überzeugende Ergebnisse produziert, dann muss der Blick in die v.a. schulbildenden Texte der Vergangenheit führen. Denn nur dort kann dogmatisch aufgespürt werden, wo Gemeinsamkeiten entstanden oder verschwanden. Allein aus den jeweils nationalen Wissenschaftsräumen kann dies aber nicht geleistet werden¹²⁷. Mit anderen Worten: Das national getrennt abgelegte Wissen muss international verwoben werden, sonst werden Transferprozesse, die stets Harmonisierungs-, aber auch

126 Ebd., S. 24.

127 Armin von BOGDANDY, *Deutsche Rechtswissenschaft im europäischen Rechtsraum*, in: *Juristenzeitung (JZ)* 1 (2011), S. 1–5.

Differenzierungsprozesse sind, immer verborgen bleiben. Eine Betrachtung der Übersetzungsprozesse verfeinert vor allen Dingen aber auch die bisherige Sicht der Rezeptionsgeschichte, die allzu pauschal Rechtsordnungen in bestimmte Rechtsfamilien und -schulen einzuordnen pflegte.

Wenn Begriffe unübersetzbar bleiben, ist fraglich, was transferiert wird oder nicht oder inwieweit. Das Fragepotenzial ist groß, denn es ist zu klären, warum welcher Text nicht oder anders übersetzt wurde. Abschied zu nehmen ist von den Methoden der klassischen Rechtsvergleichung (Makro- und Mikrovergleich), Rezeption und der »legal transplants«.

1. Rezeption

Die Rezeption geht von einer Geber-Nehmer-Beziehung aus: Der Rezipient nimmt das auf, was der Geber ihm geben will und inkorporiert sich in die Rechtsfamilie des Gebers. Diese Sicht geht von einer ungerechtfertigten Asymmetrie aus, ja von einem Über- und Unterordnungsverhältnis aus, das nicht mehr haltbar ist, weil ein Rezipient von mehreren Seiten empfangen, aber auch zurückgeben und vor allem eine juristische Eigendynamik entwickeln kann.

2. Rechtsvergleich

Auch der bloße Rechtsvergleich, die Gegenüberstellung von einzelnen Rechtsgebieten und Einzelregelungen im Makro- und Mikrovergleich, leistet nicht, die diversen Beziehungen, Verflechtungen oder Transfers in ihrer gesamten geschichtlichen Bandbreite aufleuchten zu lassen¹²⁸.

3. »Legal transplantation«

Die »legal transplantation« schafft demgegenüber Abhilfe und sieht nicht die Rezeption einer ganzen Rechtsordnung (Rezeption des römischen Rechts), ganzer Rechtsgebiete oder -gesetzbücher (Rezeption des französischen Code civil)¹²⁹, sondern benennt Elemente, die vom Geber in den Rechtskörper des Rezipienten eingepflanzt werden. An ihr ist aber zu kritisieren, dass

128 Jürgen OSTERHAMMEL, Transferanalyse und Vergleich im Verhältnis, in: Hartmut KÄELBLE / Jürgen SCHRIEWER (Hg.), Vergleich und Transfer. Komparatistik in den Sozial-, Geschichts- und Kulturwissenschaften, Frankfurt 2003, S. 438–466, hier S. 465.

129 Valérie DULLION, Traduire les lois, un éclairage culturel. La traduction en français des codes civils allemand et suisse autour de 1900, Paris 2007.

die Einpflanzung in den neuen Körper problematisch sein kann, weil dieser im Unterschied zum Geber ganz anders konditioniert ist¹³⁰. Noch schwerer wiegt, dass der Vergleich der Unterschiede weniger interessiert als die Tatsache, dass eine Transplantation überhaupt zustande gekommen ist. Denn da Recht eine semantische und deshalb kulturspezifische Form hat, ist es überhaupt nicht ohne weiteres in einen anderen Organismus übertragbar¹³¹. Man kann und muss daher schon früher ansetzen.

4. Reproduktion globalen Wissens im lokalen Kontext per Translation

Auszugehen ist vielmehr von einer Sicht der filigran verästelten Reproduktion globalen Wissens im lokalen Kontext. Dabei wird der Wissensaustausch per Translation als Resignifikation der fremden Rechtsnorm in einem anderen gesellschaftlichen Sinnzusammenhang vermittelt, d.h. eine globale Norm erhält eine u.U. völlig andere Bedeutung, wenn der Jurist sie von unterschiedlichen Orten der Erde aus wahrnimmt und vor allem anwendet.

Die Reproduktion rechtlicher Normen kommt auch zustande, indem standardisierte Modelle weltweit in einer dem lokalen Kontext einzuschreibenden Art und Weise aktualisiert bzw. kontextualisiert werden¹³²; hier kann man anschaulich auch von einer »IKEAisierung« sprechen¹³³: Standardisierte Verfassungskorpora werden in einem anderen juristischen Kontext eingeschrieben und vor Ort appliziert. Was wird dabei wie übersetzt und benannt¹³⁴? Diesem Phänomen des global-lokalen Rechtstransfers muss die europäische Rechtsgeschichte im Verbund mit anderen Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften nachspüren. Dabei sind die Lehren der Translationswissenschaft einzubeziehen.

Die Rechtsgeschichte kann sich dadurch einbringen, dass sie die Texte aus ihrer Forschung, die übersetzt worden sind, darauf durchsieht, wie Wissen in einer Sprache in einer anderen lokalisiert wird. Dabei muss die Sichtweise des Betrachters vor Ort und nicht die desjenigen eingenommen werden, von dem das Wissen her stammt. Angestrebt wird eine Grundlagenforschung zur

130 Alan WATSON, *Legal Transplants*, Georgia 1993; ders., *Aspects of Reception of Law*, in: *American Journal of Comparative Law* 44 (1996), S. 335–351.

131 Pierre LEGRAND, *The Impossibility of Legal Transplants*, in: *Maastricht Journal of European and Comparative Law* 4/4 (1997), S. 111–124.

132 Marie Theres FÖGEN / Gunther TEUBNER, *Rechtstransfer*, in: *Rechtsgeschichte* 7 (2005), S. 38–45.

133 Günter FRANKENBERG, *Constitutional Transfer. The IKEA-Theory Revisited*, in: *International Journal of Constitutional Law* 8/3 (2010), S. 563–579.

134 Thomas KUPKA, *Verfassungsnominalismus – rechtstheoretische Überlegungen zum Problem sprachlicher Benennungen im Recht*, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 97/1 (2011), S. 44–77.

Genese einer rechtlichen Ordnung in der »globalen Bukowina«, mit der gern die heutige Rechtsvielfalt einer globalen Welt mit der Sprachenvielfalt der zur Habsburgermonarchie gehörenden und von Eugen Ehrlich erforschten Bukowina verglichen wird¹³⁵.

Neben den bisher bemühten Hilfswissenschaften Soziologie, Ethnologie, Anthropologie und anderen wird auch die Translationswissenschaft helfen, Forschungslücken der Rechtsgeschichte zu füllen.

Aus der rechtsethnologischen Forschung können zahlreiche Lehren gezogen werden, so insbesondere für das Problem der bedingungslosen Eingliederung eines Rechtsbegriffes in die eigene Rechtsordnung; dabei zeigt sich die missratene Translation, z.B. bei Eigentumskategorien. So übersetzten niederländische Juristen minangkabausche Vermögenskategorien in Eigentumskategorien des niederländischen Rechts. Die Minangkabau leben in Westsumatra. Obwohl das malaiische Recht weder Erbrecht noch Erben kennt, arbeiteten die niederländische Juristen mit ihnen vertrauten Erbrechtskategorien. Beim Tode eines Familienmitgliedes werden die Anteile der Überlebenden am Familieneigentum größer, bei der Geburt eines neuen Mitgliedes werden die Anteile kleiner. Selbst erworbenes Gut wird nach dem Tod des Erwerbers zu Erbgut. Da es von Rechts wegen mit dem Erbgut vereinigt wird, liegt keine Vererbung vor.

Es wurde nicht berücksichtigt, dass die Abstammungsgruppen zugleich auch wichtige sozialpolitische Einheiten waren, dass die Gruppenoberhäupter diese Vermögenskomplexe in Beziehungen zu anderen Gruppen und zum ganzen Dorfstaat repräsentieren und dass dies auch öffentlich-rechtliche Züge trägt. Unterschiede bei externen und internen Rechten am Erbgut wurden von den niederländischen Juristen nicht wahrgenommen. Die nur in den Außenbeziehungen existierende Einheit wurde auf die internen Beziehungen übersetzt. Die Abstammungsgruppe wurde zu einer Rechtsperson, die Eigentümerin all ihrer Güter war. Offenbar liegt hier auch ein bewusstes »Nicht-Akzeptieren des anderen Rechts« vor, ein »in Kategorien rammen«¹³⁶.

Schon aus dem 16. Jahrhundert stammt der Terminus »sasi«, der in den Molukken (Ostindonesien) ein periodisches Ernteverbot für Kokos- und Sagopalmen und bestimmte Fischarten bezeichnet. Im Laufe der Jahrhunderte änderten sich Organisation wie Funktionen von sasi mehrfach grundlegend. Während früher ein spiritueller Spezialist, der für ausgewogene Beziehungen zwischen Menschen, Natur und der spirituellen Welt sorgte, für die Ankündigung von sasi verantwortlich zeichnete, bekam die Dorfverwaltung

135 TEUBNER / KORTH, Zwei Aspekte des Rechtspluralismus, S. 137–168.

136 FRANZ VON BEDA BECKMANN, Übersetzung, Vergleich, Transformation: Das lästige Recht der Anderen, Antrittsvorlesung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 7.07.2005, MPI für ethnologische Forschung, <http://www.eth.mpg.de/cms/en/people/d/fbenda/pdf/antrittsvorlesungHalle.pdf>, S. 5–7 (eingesehen am 11.12.2012).

durch die Kolonialregierung zu Beginn des 19. Jahrhunderts das *sasi*-Recht, das durch einen *kewang* (Dorfbeamten) ausgeübt wurde. Die kolonialen *kewang*-Verordnungen verliehen diesem Beamten weitgehende polizeiliche Befugnisse. Die Dorfgregierung erhielt bis zu 20 % der unter *sasi* stehenden Ernte. In den 1880er Jahren entstand das Auktions-*sasi*, d.h. ein jährlich versteigertes Recht. Der *sasi*-Halter erwarb damit das Recht auf 10 % der Ernte. Nachdem *sasi* in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts unattraktiv geworden war, erlebte es in den 1990er Jahren einen Aufschwung und wurde von Entwicklungspolitikern als besonders ökologisch wertvoll gepriesen. Seine »Hoffähigkeit« bzw. Renaissance verdankte *sasi* insbesondere seiner traditionellen Verankerung. Es passte wieder in das auf Nachhaltigkeit getrimmte Bild von Ressourcenmanagement und politischer Transparenz der Güterverteilung¹³⁷.

Der an diesem Beispiel dargestellte problembehaftete Reproduktions- oder Applikationsprozess ist immer auch mit den anwendenden Personen verbunden, die ihrerseits über relevante Biographien verfügen. Anhand ausgewählter Fälle muss daher stets der Prozess der lokalen Kontextualisierung und Konkretheit analysiert werden.

VI. Fazit und Reflektionschancen für die Rechtsgeschichte: Translation als Wissensvermittlungsmedium und Steuerinstrument für die Deutung juristischer Inhalte

Durch Rechtstransferprozesse sind Rechtsordnungen bzw. Rechtsfamilien entstanden, haben sich verändert und nach der Rezeption fremden Rechts eine Eigendynamik entwickelt, die sie oftmals selbst wieder weitertragen (»exportieren«) konnten. Obwohl ein Vergleich der Rechtssysteme auch in historischer Perspektive von Interesse ist, darf es hierbei nicht sein Bewenden haben, vielmehr müssen die Transferprozesse analysiert werden, die zur Bildung von Rechtsordnungen geführt haben, um den filigranen weltweiten Verflechtungen auf den Grund zu gehen und ein vertieftes Verständnis der historischen Entwicklung von komplexen normativen Ordnungen sowie ihren Schnittmengen zu ermöglichen. Wissenskultur entsteht in binnen- wie außereuropäischen Kommunikations- und Herrschaftsräumen und wird durch Ideen und Konzepte, Texte und Symbole sowie Auslegungs- und Deutungsmethoden und Praktiken geschaffen und ausgetauscht. Dies haben wir an zahlreichen Beispielen der Rechtsgeschichte bis in die Rechtsgegenwart gezeigt.

¹³⁷ Ebd., S. 12–14.

Für das Recht ist der »linguistic turn in law«, wie bereits eingangs erwähnt, eingefordert worden, sodass auch die Rechtswissenschaft die vornehmlich sprachlichen Wissensströme in der global-lokal zu erfassenden Welt beleuchten muss. Dabei kommt es weniger auf die philologische Richtigkeit und Techniken der Übersetzung an, sondern vielmehr auf die Frage, wie eine Norm im ganz konkreten Fall vor Ort von bestimmten Personen kontextualisiert und reproduziert wurde.

Die Skizzierung bisher veröffentlichter Forschungen aus ganz unterschiedlichen Disziplinen führt ferner zur Frage des Umgangs der Juristen mit der Mehrsprachigkeit sowie der Beobachtung des Austauschs der geistigen Denkformen und Wissensströme. Die Rechtsgeschichte sollte sich die Erkenntnisse der Translationswissenschaft einbeziehen und damit Rechtstexte und Institutionen neu beleuchten, ja sogar ihre eigene Geschichte unter Einbeziehung der Translationswissenschaft aus einer neuen Warte heraus schreiben.

Über die reine Betrachtung der Übersetzung einzelner Termini, des Zusammenhangs von Recht und Sprache im allgemeinen und einer Herausbildung einer juristischen Fachsprache hinaus bedarf es der ganzheitlichen Analyse der übersetzten Texte, des Raisonnements des Textes, welche alle konversationellen Implikaturen in der Kommunikation einschließt. Die Analyse kann dazu führen, Missverständnisse nachträglich zu erkennen bzw. sogar vorher zu vermeiden, um damit Rechtsfrieden durch angemessenen Interessenausgleich zwischen Dialogpartnern in einer mehrsprachigen Welt zu stiften.

Autorenverzeichnis

Assist.-Prof. Dr. Maria Baramova, Universität Sofia »St. Kliment Ohridski«, Historische Fakultät, Tzar Osvoboditel 15, 1504 Sofia / Bulgarien

Dr. Martin Espenhorst, geb. Peters, Leibniz-Institut für Europäische Geschichte, Alte Universitätsstr. 19, 55116 Mainz

PD Dr. Ralf-Peter Fuchs, Ludwig-Maximilians-Universität München Historisches Seminar – Abteilung Frühe Neuzeit, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München

Prof. Dr. iur. Dr. phil. Thomas Gergen, Universität des Saarlandes, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Forschungsstelle Geistiges Eigentum, Geb. B4 1, 66041 Saarbrücken

Apl. Prof. Dr. Kay Peter Jankrift, Institut für Europäische Kulturgeschichte, Universität Augsburg, Eichleitnerstr. 30, 86159 Augsburg

Prof. Dr. Martin Kintzinger, Westfälische Wilhelms-Universität Historisches Seminar, Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte I, Domplatz 20–22, 48143 Münster

Dr. Cornelia Manegold, Monumenta Germaniae Historica, Ludwigstraße 16, 80539 München

Apl. Prof. Dr. Michael Rohrschneider, Universität zu Köln, Historisches Institut, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln

Prof. Dr. Merio Scattola, Universität Padua, Dipartimento di Lingue e Letterature Anglo-Germaniche e Slave Via Beato Pellegrino, 26, 35136 Padua / Italien

Dr. Andrea Schmidt-Rösler, Institut für Europäische Kulturgeschichte, Universität Augsburg, Eichleitnerstr. 30, 86159 Augsburg

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1

Anonym

Allegorie auf die Unterdrückung der Niederlande durch den Herzog von Alba, 1569

Kupferstich

Blatt: 22,5 x 28,5 cm

Collection Rijksprentenkabinet, Rijksmuseum Amsterdam, Inv.Nr. RP-P-OB-79002

Abb. 2

Frans Hogenberg (1530–1590)

Die Verkündigung des Generalpardon durch den Herzog von Alba am 16. Juli 1570 in Antwerpen,

aus: Geschichtsblätter, V. Folge: Niederländische Ereignisse 1566–1570

Radierung

Blatt: 21 x 28 cm

Collection Rijksprentenkabinet, Rijksmuseum Amsterdam, Inv.Nr. RP-P-OB-78.763

Abb. 3

Leone Leoni (1509–1590) und Pompeo Leoni (1530/33–1608)

Karl V. triumphiert über den Furor, 1551–1564,

Bronze

251 x 143 x 130 cm, 825 kg

Museo Nacional del Prado, Inv.Nr. E0273

Abb. 4

Philips Galle (1537–1612) nach Jacques Jonghelinck (1530–1603) und Monogrammist AEB

Flugblatt auf das Standbild des Herzogs von Alba in der Zitadelle von Antwerpen, um 1571

Kupferstich von Typendruck

Innerer Plattenrand: 316 x 257 cm

Blatt: 39,6 x 27,8 cm

Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Signatur: IH 30

Abb. 5

Dirck Volckertsz Coornhert (1522–1550) nach Adriaan de Weert (1510–1590)

Seditio, Blatt 12/12 aus einer allegorischen Serie über die Ursachen des Auf-

standes, um 1572–1576

Kupferstich und Radierung

Blatt: 12,2 x 20,5 cm

Collection Rijksprentenkabinet, Rijksmuseum Amsterdam, Inv.Nr. RP-P-1886-A-10378

Abb. 6

Balthasar Bernaerts (geb. 1711) nach Jan Goeree (1670–1731)

Frontispiz zu: Gerard van Loon, *Histoire Metallique des XVII provinces des Pays-Bas*, Band 1, Den Haag, 1732

Kupferstich

Platte: 35 x 21,4 cm

Buchseite: 44,7 x 27,5 cm

Württembergische Landesbibliothek, Stuttgart Signatur: Allg. G. fol. 675–1

Abb. 7

Geuzenmedaille zum Abbruch des Standbildes des Herzogs von Alba im Jahr 1574

aus: Gerard van Loon, *Histoire Metallique des XVII provinces des Pays-Bas*, Band 1, Den Haag, 1732, S. 176

Kupferstich

Innerer Plattenrand: 4,5 x 9 cm

Buchseite: 44,7 x 27,5 cm

Württembergische Landebibliothek, Stuttgart Signatur: Allg. G. fol. 675–1

Bildnachweis

© Collection Rijksprentenkabinet, Rijksmuseum Amsterdam: Abb. 1–2, Abb. 5

© Museo Nacional del Prado Madrid: Abb. 3

© Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel: Abb. 4

© Württembergische Landebibliothek Stuttgart: Abb. 6–7

Personenregister

- Acosta, José de 252
al-Ašraf Qānšūh al-Gauri 139
Alfons X. 245
Alfons VI. 134
al-Hamadānī, Rašīd ad-Dīn 137
al-Malik al-Ašraf 143
al-Malik an-Nāšir 140
Alī al-Qalqašandī, Aḥmad Ibn 139
Almodóvar del Río, Duque de 203
Alsted, Johann Heinrich 152f.
Anastasius Bibliothecarius 244
Antoninus Pius 146
Apollodoros von Pergamon 205
Arragel, Mose 245
- Bacon, Francis 153–156, 160
Bergaigne, Joseph de 93
Bergen, Ernst Gottlieb von 192
Bernaerts, Balthasar 60
Besso Ferrero Fiesco y Caracciolo Saboya y Viufo, Felipe Víctor Amadeo 203
Bestuzhev-Ryumin, Alexey Petrovich 122
Bol, Hans 170
Bolzani, Giovanni Pietro 65
Bottoni, Hannibale Francesco 180
Bracamonte y Guzmán, Gaspar de, Conde de Peñaranda 93–98, 100–105
Brandt, Christoph von 182f.
Brederode, Pieter Cornelis van 146
Breughel, Pieter d. Ä. 170
Broeck, Willem van den 42, 53
Brun, Antoine 93
Brunner, Heinrich 237
Buddeus, Johann Franz 155
Büsching, Anton Friedrich 213
- Caepolla, Bartholomaeus 145f.
Callières, François de 171
Canetti, Elias 168
Carrasco, Francisco 252
Casillas, Thomas 252
Castellane, Michel-Ange de 118f.
Catheux, Sieur de 193f.
Causaboun, Isaac 162
Chosroes I. 186
Christina von Schweden 211
Churchill, Winston 15
- Claude Alexandre, Comte de Bonneval (Ahmed Pascha) 113, 118
Commynes, Philippe de 34–36
Coornhert, Dirck Volckertsz 56f.
Cranitz, Hofmarschall 194
- Dadler, Sebastian 56f.
Dashorst, Anthonis Mor van 56
Delden, Johann Böcker von 191
Dohm, Christian Konrad Wilhelm (v.) 9, 208
- Eduard III. 28f., 38f.
Ehrlich, Eugen 222, 257
Elisabeth (Elissaveta) 114, 125
Elisabeth I. 65
Eulenspiegel (Owlglass), Till 129f.
- Fajardo, Diego de Saavedra 92
Ferdinand II. 75, 77, 99
Ferdinand III. 94, 96, 98, 101–105
Fernando, Balduino de 53
Feuquières, François de Pas de 196
Franz I. (Franz Stephan) 113, 115f., 120
Franziskus von Assisi 245
Friedrich I. 30
Friese, Christian Gottlieb von 213
Frischmann, Johann von 182f.
Fuchsberger, Ortholph 238
- Galileo Galilei 8
Galle, Philip 42, 54f., 64
Gante, Fray Pedro de 254
Gilberti, Maturino 250
Gobler, Justin 238
Godefroy, Théodore 172, 187
Goeree, Jan 59f.
Goltz, August Stanislaus von der 213
Gordon, Partick 193
Granvelle, Antoine Perrenot de 46
Gregor X. 30
Gundling, Nikolaus Hieronymus 155, 198f.
Gustav II. Adolf 76f.
Guzmán, Don Luis de 245
- Hadrian 242f.
Hammer-Purgstall, Josef von 189

- Harsány, Jakab de 191f.
 Ḥasanūn 141
 Heck, Philipp 234
 Heinrich VIII. 241
 Heinrich V. 29
 Heinrich VII. 31–33
 Heldmann, Johann Albert Hermann 239
 Helwing, Christian Friedrich 239
 Herder, Johann Gottfried 9, 208f., 216
 Heumann, Christoph August 155
 Hobbes, Thomas 18
 Hogenberg, Frans 49f.
 Hooft, Pieter Corneliszoon 62
 Hoorne, Philip de Montmorency 47
 Hörschelmann, Friedrich Ludwig Anton
 211, 215
 Humboldt, Wilhelm von 168
- Ibn al-ʿUmarī 140
 Ibn Baṭṭūṭa 137
 Ibn Rušd 134
 Innhausen und Knyphausen, Friedrich
 Ernst, Freiherr 197
 Isabella von Spanien 250, 252
 Ivan IV. 114
- Jakob I. von England 162
 Jakob I. von Aragón 245
 Johann Georg I. 76
 Johannes XXII. 31
 Jonghelinck, Jacques 51f., 54f.
 Joseph II. 240
- Karl VI. 122, 124
 Karl der Große 229, 242–245
 Karl V. 41, 51–53, 65, 236
 Karl VII. 112f.
 Karl VIII. 31f., 245
 Keckermann, Bartholomaeus 152
 Kemmerich, Dietrich Hermann 155, 187
 Kirchner, Hermann 175
 Kyrillos 229
- Lamoral, Graf von Egmont(d.), Fürst von
 Gavre 47
 Leoni, Leone 51–53
 Leoni, Pompeo 52
 Leuber, Johannes 81
 Lionne, Hugues de 184f.
 Lomazzo, Giovanni Paolo 52, 64
 Loon, Gerard van 59–61
 Ludwig XIV. 41, 185
 Ludwig IV. 28
- Ludwig IX. 138
 Ludwig XI. 34f., 38
 Ludwig XV. 15
 Lünig, Johann Christian 167, 169, 201
 Luther, Martin 158
- Machiavelli, Niccolò 36
 Marc Aurel 62f., 65
 Mardefeld, Gustav von 197
 Maria Theresia 113, 116, 125
 Marselaer, Friedrich 186
 Mazarin, Jules 100, 182
 Mebodes 186
 Medwedew, Dimitry 13
 Mendelssohn, Moses 208
 Merkel, Angela 13
 Mesmes, Claude de 174
 Methodios 229
 Mézières, Philippe de 26f., 36
 Mihnea, Radu 196
 Montaigne, Michel de 16, 26, 36, 48
 Montano, Benito Arias 42f., 53, 58, 64, 67,
 71f.
 Morhof, Daniel Georg 152, 155
 Moser, Friedrich Karl von 171, 173, 175,
 177, 180, 211
 Moser, Johann Jakob 203f.
 Most, Georg Friedrich 206
 Muʿīn ad-Dīn 142
 Murner, Thomas 238
 Mustafa III. 109
 Mylonius gt. Björneklaui, Mattias 198
- Nadyr, Schach 123
 Nasreddin Hodscha 129–131, 134
 Nassau, Ludwig von 54
 Naudé, Gabriel 153
 Nepljuev, Ivan Ivanovic 114, 122
 Niclaes, Hendrik 42
 Nicolai, Friedrich 208
 Nikolaus von Kues 17, 23–25
 Nogent, Guibert von 136
- Obama, Barack 13
 Oberländer, Samuel 206
 Olivares, Conde-Duque de 94
 Olmos, Andrés de 250
 Ortelius, Abraham 42
 Ostermann, Heinrich Johann 197
 Oxenstierna, Axel 198
- Paciotto, Francesco 53
 Paul II. 63

- Paul III. 63
 Paul IV. 65
 Penkler, Heinrich Christoph Freiherr von 112f., 115–121, 123, 189
 Perneder, Andreas 238
 Peter I., der Große 114, 193
 Petrarca, Francesco 23
 Philipp II. 42, 45, 47–49, 51, 53f., 58f., 71
 Philipp IV. 92, 94–96, 98–105
 Pistorius, Johann Ernst 82
 Plantin, Christoph 42
- Qāyit Bāy 139
- Rákóczi, Georg 191
 Reiger, Johann Friedrich 206
 Reimann, Jakob Friedrich 155
 Rosier 25f., 34
 Rubruk, Wilhelm von 138
 Rudolf II. 78
- Saavedra Fajardo, Diego de 92f., 95, 104
 Sachsen, Johann Friedrich von 65
 Sahagún, Bernardino de 247–249, 251, 254
 Santiago, Bartolomé de 252
 Savignys, Friedrich Carl von 21
 Sayn-Wittgenstein, Johann von 198
 Schlözer, August Ludwig 9, 209f., 216
 Schmitt, Carl 17f.
 Schoppe, Kaspar 162
 Senckendorff, Friedrich Heinrich von 197
 Servien, Abel 103, 198
 Setzer, Jeremias 175
 Sieyès, Emmanuel Joseph 240
 Sigmund von Luxemburg 29
 Sixtus IV. 63
 Sobieski, Jakub 181
 Stolle, Gottlieb 155f.
 Struve, Burkhard Gotthelf 147, 155
 Stryk, Samuel 146, 186
 Styła, Adam 192, 194–196
- Taghri Berdi 139
 Taukdschi Mustafa, Reis Effendi 120
 Terjaki, Elhadsch Mohammed Pascha 120
 Terlinger, Johann Carl 180
 Terranova y Monteleón, Duque de 100, 102
 Theodulf 242f.
 Thomas von Aquin 22–24, 26
 Thomasius, Christian 9, 145–150, 152, 154f., 157–161, 163f.
 Thomasius, Jakob 161
- Toledo, Fernando Álvarez de, Dritter Herzog von Alba 9, 41–51, 53–59, 61f., 64–68
 Torres, Francisco Antonio Escarano y 203
 Trauttmansdorff, Maximilian von 72, 81f., 84f., 90, 100f.
- Uhlefeld, Anton, Graf von 112
 Usāma ibn Munqid 141
- Valckenborch, Luckas van 170
 Valdes, Petrus 244
 Valenciennes, Hermann von 244
 Valera, Blas 252
 Valeriano, Pierio 65
 Varès, Daniele 15
 Vasari, Giorgio 51
 Venerabilis, Petrus 137
 Vermeer, Hans 200
 Vinnius, Arnoldus 237
 Virmond, Damian Hugo, Graf von 112
- Wartenberg, Franz Wilhelm von 82
 Weert, Adriaan de 56f., 276
 Wenig, Christoph Friedrich 238
 Wicquefort, Abraham de 171
 Wilhelm I. von Oranien 67f.
 Wilhelm, Leopold 96
 Wittgenstein, Johann VIII., Graf zu Sayn-199
 Würsig, Ingrid Cácares 190
- Zapata, Lope 92
 Żórawiński, Stanisław 181